Kantonaler Richtplan
Plan directiv chantunal
Piano direttore cantonale



Stand Februar 2026
Stadi Favrer 2026
Stato Febbraio 2026

Amt für Raumentwicklung Graubünden
Uffizi per il svilup dal territori dal chantun Grischun
Ufficio per lo sviluppo del territorio dei Grgioni

Einleitung

Raumordnungspolitik

Landschaft

Tourismus

Siedlung

Verkehr

Übrige Raumnutzungen und weitere Infrastrukturen

UNESCO Welterbe

Anhang

Richtplankarte

Bildnachweise
Andrea Badrutt
Foto auf Seite: 7.4-0

Comet Photoshopping GmbH, Dieter Enz
Fotos auf Seiten: Titelblatt, 2.1-0, 2.2-0, 3.5-0, 3.11-0, 5.1-0, 5.1-6, 5.2-8, 5.2-22, 5.3-0, 5.3-6, 5.4-0, 5.4-24

Markus Bär, ARE
Fotos auf Seiten: 2.3-0, 3.3-0, 3.7-0, 4.1-0, 4.2-0, 5.1-18, 6.1-0, 6.4-0, 6.5-0, 7.2-6, 7.2-12, 7.5-0, 7.6-0, 7.7-0, 9.1-0

Patrick Cavelti
Fotos auf Seiten: 1.1-0, 3.1-0, 3.4-0, 3.6-0, 7.1-0, 8.1-0

Herausgeber
Amt für Raumentwicklung Graubünden
Ringstrasse 10, 7000 Chur
www.are.gr.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung

1.1	**Sinn und Zweck der Richtplanung**	**1.1-1**
1.1.1	Festlegung der räumlichen Entwicklung	1.1-1
1.1.2	Richtplanung als Koordinationsplattform	1.1-1
1.2	**Dokumente und Gliederung**	**1.2-1**
1.2.1	Dokumente	1.2-1
1.2.2	Gliederung	1.2-2
1.3	**Zusammenarbeit**	**1.3-1**
1.3.1	Richtplanung bedingt Zusammenarbeit	1.3-1
1.3.2	Verbundaufgabe von Kanton und Regionen	1.3-1
1.4	**Stand der Koordination**	**1.4-1**
1.5	**Änderungen des Richtplans**	**1.5-1**
1.5.1	Überarbeitung	1.5-1
1.5.2	Anpassung	1.5-1
1.5.3	Fortschreibung	1.5-1
1.5.4	Nachführung	1.5-2
1.5.5	Änderungsverfahren und Zuständigkeiten	1.5-2
1.5.6	Controlling und Berichterstattung	1.5-3
1.6	**Rechtlicher Rahmen**	**1.6-1**
1.6.1	Zuständigkeiten	1.6-1
1.6.2	Verbindlichkeit des Richtplans	1.6-1

2 Raumordnungspolitik

2.1	**Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)**	**2.1-1**
2.2	**Raumkonzept Graubünden**	**2.2-1**
2.2.1	Überblick	2.2-1
2.2.2	Zielsetzung und Konzeptkarte	2.2-2
2.2.3	Leitgedanken des Raumkonzepts	2.2-4

2.2.4 Handlungsanweisungen 2.2-21

2.3 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung 2.3-1

2.3.1 Entwicklung gemäss Bevölkerungsperspektive Graubünden 2.3-1

2.3.2 Ziele Verteilung der Bevölkerung und Beschäftigten nach Raumtypen 2.3-3

2.4 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen 2.4-1

3 Landschaft

3.1 Übersicht 3.1-1

3.2 Landwirtschaft 3.2-1

3.3 Wald 3.3-1

3.4 Regionalpärke 3.4-1

3.5 Traditionelle Kulturlandschaften 3.5-1

3.5.1 Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung 3.5-1

3.5.2 Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten 3.5-15

3.6 Landschaftsschutz 3.6-1

3.7 Naturschutz 3.7-1

3.8 Wildlebensräume und Jagd 3.8-1

3.8.1 Wild, Grossraubtiere und Jagd 3.8-1

3.8.2 Wildruhezonen 3.8-5

3.8.3 Wildtierkorridore 3.8-7

3.9 Oberflächengewässer und Fischerei 3.9-1

3.10 Naturgefahren 3.10-1

3.11 Boden 3.11-1

4 Tourismus

4.1 Übersicht 4.1-1

4.2 Tourismus in Tourismusräumen 4.2-1

4.3 Tourismus in den ländlichen Räumen 4.3-1

4.4 Spezielle Freizeitanlagen und -nutzungen 4.4-1

5 Siedlung

5.1	**Siedlungsstrategie**	**5.1-1**
5.1.1	Zentrenstruktur	5.1-1
5.1.2	Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr	5.1-7
5.1.3	Gestaltung und Baukultur	5.1-17
5.2	**Siedlungsgebiet und Bauzonen**	**5.2-1**
5.2.1	Siedlungsgebiet	5.2-1
5.2.2	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)	5.2-9
5.2.3	Arbeitsgebiete	5.2-25
5.2.4	Gebiete für Einkaufsnutzungen	5.2-41
5.2.5	Gebiete für touristische Beherbergung	5.2-43
5.2.6	Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter (ZöBA)	5.2-47
5.3	**Besondere Siedlungsformen**	**5.3-1**
5.3.1	Streusiedlungsgebiete	5.3-1
5.3.2	Waldsiedlungen	5.3-7
5.3.3	Umsiedlung Brienz/Brinzauls	5.3-11
5.4	**Schützenswerte Ortsbilder und Objekte**	**5.4-1**
5.4.1	Schützenswerte Ortsbilder, Verkehrswege, Einzelobjekte und Kulturdenkmäler	5.4-1
5.4.2	Kulturhistorisch wertvolle Kleinsiedlungen (Erhaltungszonen)	5.4-25
5.5	**Störfallvorsorge**	**5.5-1**

6 Verkehr

6.1	**Gesamtverkehr**	**6.1-1**
6.2	**Strassenverkehr**	**6.2-1**
6.3	**Öffentlicher Personenverkehr**	**6.3-1**
6.4	**Fuss- und Veloverkehr**	**6.4-1**
6.5	**Agglomerationsverkehr/Agglomerationsprogramme**	**6.5-1**
6.6	**Güterverkehr**	**6.6-1**
6.7	**Flugverkehr**	**6.7-1**

7 Übrige Raumnutzungen und weitere Infrastrukturen

7.1	**Energie**	**7.1-1**
7.1.1	Energiestrategie und Klimaschutz	7.1-1
7.1.2	Wasserkraftanlagen	7.1-11
7.1.3	Windenergieanlagen	7.1-81
7.1.4	Solaranlagen	7.1-89
7.1.5	Weitere heimische Energiequellen	7.1-95
7.1.6	Energietransport, -verteilung und -speicherung	7.1-103
7.2	**Materialabbau und Materialverwertung**	**7.2-1**
7.3	**Abfallbewirtschaftung**	**7.3-1**
7.4	**Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**	**7.4-1**
7.5	**Zivile 300-m-Schiessanlagen**	**7.5-1**
7.6	**Militärische Nutzung**	**7.6-1**

8 UNESCO - Welterbe

8.1	Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina	8.1-1

9 Anhang

9.1	Optionen freihalten	9.1-1
9.2	Ausgewählte Planungen und Konzepte	9.2-1

Richtplankarte 1:100'000

1 Einleitung

1.1	**Sinn und Zweck der Richtplanung**	**1.1-1**
1.1.1	Festlegung der räumlichen Entwicklung	1.1-1
1.1.2	Richtplanung als Koordinationsplattform	1.1-1
1.2	**Dokumente und Gliederung**	**1.2-1**
1.2.1	Dokumente	1.2-1
1.2.2	Gliederung	1.2-2
1.3	**Zusammenarbeit**	**1.3-1**
1.3.1	Richtplanung bedingt Zusammenarbeit	1.3-1
1.3.2	Verbundaufgabe von Kanton und Regionen	1.3-1
1.4	**Stand der Koordination**	**1.4-1**
1.5	**Änderungen des Richtplans**	**1.5-1**
1.5.1	Überarbeitung	1.5-1
1.5.2	Anpassung	1.5-1
1.5.3	Fortschreibung	1.5-1
1.5.4	Nachführung	1.5-2
1.5.5	Änderungsverfahren und Zuständigkeiten	1.5-2
1.5.6	Controlling und Berichterstattung	1.5-3
1.6	**Rechtlicher Rahmen**	**1.6-1**
1.6.1	Zuständigkeiten	1.6-1
1.6.2	Verbindlichkeit des Richtplans	1.6-1



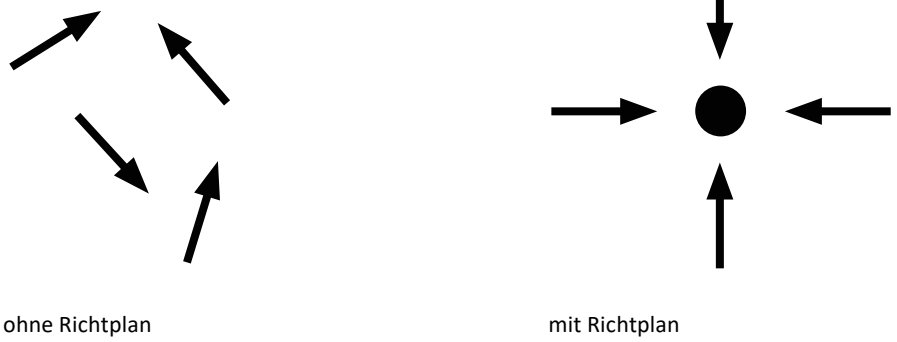
1 Einleitung

1.1 Sinn und Zweck der Richtplanung

1.1.1 Festlegung der räumlichen Entwicklung

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument der Regierung für die räumliche Entwicklung des Kantons Graubünden. Er setzt Leitplanken zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung und legt dazu die erforderlichen Tätigkeiten fest.

Im Richtplan geht es um die Ansprüche von Menschen, Tieren und Pflanzen an unseren Lebensraum und um den sorgsamen Umgang mit den endlichen Ressourcen, insbesondere mit dem begrenzten Gut Boden. Mittels einer kantonalen Gesamtbetrachtung zeigt der Richtplan die angestrebte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumansprüche für einen Zeithorizont von 20 bis 25 Jahren auf. Raumrelevante Planungen und Vorhaben, wie zum Beispiel eine neue Seilbahnerschliessung, können damit in einen gesamtkantonalen Kontext gestellt werden. Übergeordnetes Ziel ist es, den nachfolgenden Generationen einen möglichst intakten und qualitativ hochwertigen Lebensraum zu überlassen.



ohne Richtplan

mit Richtplan

Abbildung 1.1: Ziele und Leitsätze als richtungsweisende Festlegungen

1.1.2 Richtplanung als Koordinationsplattform

Im Richtplan wird die kantonale Raumordnungspolitik behördenverbindlich festgelegt. Raumrelevante Planungen und Vorhaben werden materiell durch die Abstimmung zwischen den Sachthemen und formell durch das Abgleichen über die verschiedenen Staatsebenen hinweg (kommunal, regional, kantonal, national) koordiniert.

Die kantonale Richtplanung liegt im Spannungsfeld zwischen den Richtplanungen der Regionen, den Ortsplanungen der Gemeinden sowie den Sachplänen und Konzepten des Bundes (vertikale Achse in Abbildung 1.2). Er stimmt Nutzungs- und Schutzansprüche aufeinander ab (horizontale Achse in Abbildung 1.2) und setzt Prioritäten.



Bund/Nachbarn

- Konzepte/Sachpläne Bund
- Richtpläne benachbarter Kantone und Nachbarländer



Bevölkerung/ Wirtschaft

- Bedürfnisse berücksichtigen
- Grundversorgung sichern
- Bestehendes optimieren
- Standorte entwickeln

KANTONALER RICHTPLAN



Umweltvorsorge/ Schutz

- Natur und Landschaft erhalten
- ökologischen Ausgleich schaffen
- Vorsorge verstärken
- Gefahren und Belastungen abbauen



Regionen/Gemeinden

- Regionale Richtpläne
- Agglomerationsprogramme
- Entwicklungspläne und Konzepte
- Ortsplanungen

Abbildung 1.2: Koordinationsfunktion des Richtplans

Angesichts des stetigen politischen und wirtschaftlichen Wandels und den sich ändernden Raumansprüchen ist es wichtig, dass die Einflüsse und Abhängigkeiten von Planungen und Vorhaben frühzeitig erkannt und deren Auswirkungen aus einer gesamtkantonalen Optik beurteilt und koordiniert werden. Der kantonale Richtplan als Instrument der Vorsorge wird deshalb im Sinne einer rollenden Planung laufend angepasst.

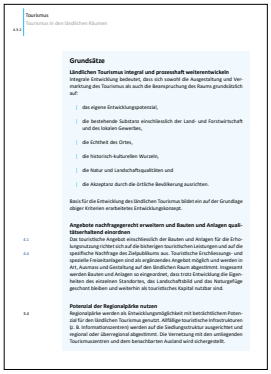
1.2 Dokumente und Gliederung

1.2.1 Dokumente

Beschlussdokumente

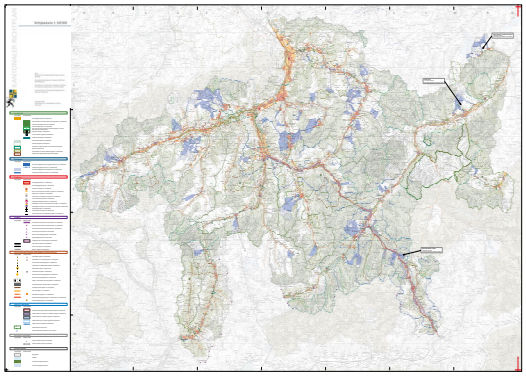
Der Richtplan umfasst den Richtplantext mit Objektlisten und Erläuterungen sowie die Richtplankarte im Massstab 1:100'000 oder 1:50'000 (Onlinekarte bis 1:5000). Karte und Text sind miteinander verbunden. In der Legende der Richtplankarte sind die Kapitel des Richtplantextes den entsprechenden Symbolen zugeordnet. Konkrete räumliche Festlegungen mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind als Objekte in der Objektliste aufgeführt.

Richtplantext


Tourismus
Tourismus in den ländlichen Räumen
Grundsätze
Ländlichen Tourismus integral und prozesshaft weiterentwickeln
Integrale Entwicklung bedeutet, dass sich sowohl die Ausgestaltung und Vermarktung des Tourismus als auch die Beanspruchung des Raums grundsätzlich auf:
das eigene Entwicklungspotenzial,
die bestehende Substanz einschliesslich der Land- und Forstwirtschaft und des lokalen Gewerbes,
die Echtheit des Orts,
die historisch-kulturellen Werte,
die Natur und Landschaftsqualitäten und
die Akzeptanz durch die örtliche Bevölkerung ausrichten.
Basis für die Entwicklung des ländlichen Tourismus bildet ein auf der Grundlage obiger Kriterien erarbeitetes Entwicklungskonzept.
Angebote nachfragegerecht erweitern und Bauten und Anlagen qualitätserhaltend einordnen
Das touristische Angebot einschliesslich der Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung richtet sich auf die bisherigen touristischen Leistungen und auf die spezifische Nachfrage des Zielpublikums aus. Touristische Erschliessungs- und spezielle Freizeitanlagen sind als ergänzendes Angebot möglich und werden in Art, Ausmass und Gestaltung auf den ländlichen Raum abgestimmt. Insgesamt werden Bauten und Anlagen so eingeordnet, dass trotz Entwicklung die Eigenheiten des einzelnen Standortes, das Landschaftsbild und das Naturgefüge geschont bleiben und weiterhin als touristisches Kapital nutzbar sind.
Potenzial der Regionalpärke nutzen
Regionalpärke werden als Entwicklungsmöglichkeit mit berücksichtigtem Potenzial für den ländlichen Tourismus genutzt. Allfällige touristische Infrastrukturen (z. B. Informationszentren) werden auf die Siedlungsstruktur ausgerichtet und regional oder überregional abgestimmt. Die Vernetzung mit den umliegenden Tourismuszentren und dem benachbarten Ausland wird sichergestellt.

Der Richtplan umfasst behördenverbindliche Festlegungen und die zu deren Verständnis erforderlichen Informationen (Erläuterungen) sowie konkrete räumliche Festlegungen (Objekte).

Richtplankarte

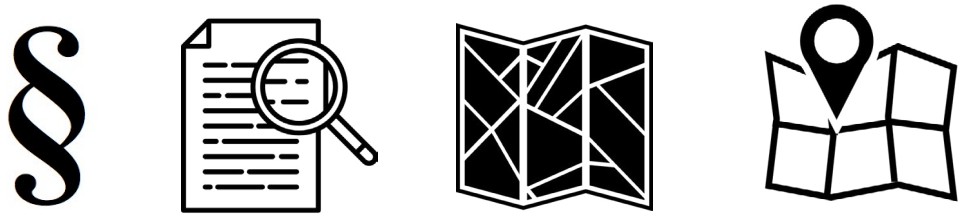


In der Richtplankarte sind die räumlichen Festlegungen und Zusammenhänge auf Kantonsgebiet verortet und über die Kantonsgrenze hinweg abgestimmt.

Abbildung 1.3: Beschlussdokumente

Grundlagen

Gestützt auf die Gesetzgebung werden für die Erarbeitung und Anpassung des Richtplans verschiedene Grundlagen beigezogen oder erarbeitet (Studien, Inventare etc.). In der Synthesekarte werden wichtige Grundlagen zusammen mit den Richtplaninhalten kartografisch dargestellt. Sie zeigt die verschiedenen Ansprüche, die an unseren Lebensraum gestellt werden, detailliert und übersichtlich auf. Die Grundlagen bzw. die Synthesekarte sind nicht behördenverbindlich und dienen als Arbeitshilfe und dem besseren Verständnis der Richtplaninhalte.



Gesetze

Studien, Inventare etc.

Regionale Richtpläne

Synthesekarte mit Rauminformationen

Abbildung 1.4: Grundlagen

1.2.2 Gliederung

Der Richtplan umfasst gemäss nachfolgendem Schema die folgenden Kapitel:

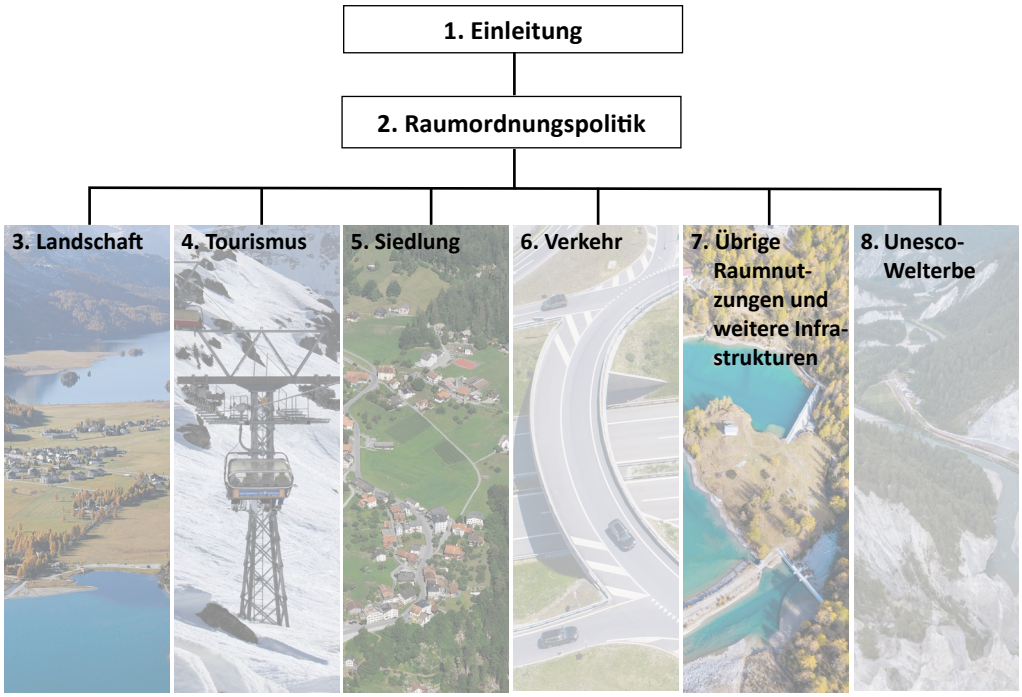


Abbildung 1.5: Gliederung des Richtplans

Die Richtplankapitel im Richtplantext sind wie folgt aufgebaut:

- In der **Ausgangslage** werden die wichtigsten Zusammenhänge und der Handlungsbedarf mit Blick auf die zukünftige Entwicklung geschildert.
- In den **Zielen und Leitsätzen** werden Zielsetzungen und allgemeine Grundsätze zur angestrebten räumlichen Entwicklung formuliert.
- In den **Handlungsanweisungen** werden Aufgaben formuliert, welche zur Erreichung der Ziele und Leitsätze zu erfüllen sind. Die für die Umsetzung federführende Stelle wird bezeichnet.
- In den **Erläuterungen** werden zum besseren Verständnis der Richtplaninhalte Zusammenhänge dargelegt, Begriffe erklärt oder relevante zusätzliche Informationen vermittelt.
- Das Kapitel **Objekte** enthält konkrete Planungen und Vorhaben, die auf die erwünschte räumliche Entwicklung bereits abgestimmt sind (Koordinationsstand Festsetzung) bzw. noch abgestimmt werden müssen (Koordinationsstand Zwischenergebnis/Vororientierung). Nicht jedes Richtplanthema beinhaltet Objekte.

Bei Änderungen des Richtplans wird ein separater Erläuterungsbericht erstellt, der die geänderten Richtplaninhalte erläutert.

Ziele und Leitsätze, Handlungsanweisungen und Objekte sind Gegenstand eines Regierungsbeschlusses sowie einer bundesrätlichen Genehmigung. Sie sind behördenverbindlich und werden im Richtplan farbig hinterlegt. Konkrete räumliche Festlegungen (Objekte) werden in der Richtplankarte im Massstab 1:100'000 oder 1:50'000 (Onlinekarte bis 1:5000) dargestellt. Informative Karteninhalte, die Synthesekarte sowie die thematischen Karten vermitteln eine Übersicht und dienen dem besseren Verständnis. Ihre Verbindlichkeit richtet sich nach den themenspezifischen gesetzlichen Bestimmungen.

Oft können Einzelthemen aufgrund von Querbezügen zu anderen Themenbereichen nicht für sich alleine betrachtet werden. Wo solche Querbezüge vorliegen, erfolgt im Richtplantext ein Verweis auf das entsprechende Kapitel am rechten Textrand. Wenn Begriffe erklärt oder Zusammenhänge genauer erläutert werden, erfolgt ebenfalls ein Hinweis am rechten Textrand (s. Erläuterungen).

Hinweis:
Bei Richtplananpassungen, die nach dem Jahr 2014 erfolgten, wurden folgende neue Begriffe eingeführt:

- Statt «Leitüberlegungen» neu «Ziele und Leitsätze»,
- Statt «Verantwortungsbereiche» neu «Handlungsanweisungen».

Im Rahmen der Überarbeitung der jeweiligen Richtplankapiteln werden die Begriffe angepasst.

1.3 Zusammenarbeit

1.3.1 Richtplanung bedingt Zusammenarbeit

Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Verflechtungen sowie die Umsetzung von neuen gesetzlichen Bestimmungen erfordern eine intensive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Planungsträgern sowie einen regelmässigen Informationsaustausch mit dem Bund sowie den Nachbarkantonen und -ländern. Der kantonale Richtplan ist bei raumbezogenen Sachverhalten die Koordinationsplattform für gemeinsame Problemlösungen und verbindliche Absprachen. Der Richtplanprozess und die damit verbundene Verpflichtung, dass raumrelevante Vorhaben abzustimmen sind, zwingt die Beteiligten zu einer frühzeitigen Information und einer koordinierten Vorgehensweise.

Die räumliche Entwicklung und die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten sind ein andauernder Prozess und eine partnerschaftliche Aufgabe von Gemeinden, Regionen, Kanton, Bund, Nachbarn und Privaten. Den Regionen und Gemeinden obliegt bei vielen Themen die Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Leitsätze des kantonalen Richtplans. Die regionale und lokale Kompetenz in Fragen der räumlichen Entwicklung wird auch durch die gesetzlich festgelegte Mitwirkung und Mitgestaltung gestärkt.

1.3.2 Verbundaufgabe von Kanton und Regionen

Die Grösse des Kantons, die kulturelle Vielfalt sowie die unterschiedliche Ausprägung der Talschaften erfordern eine spezifisch auf die regionalen Gegebenheiten ausgerichtete Planung. Die regionale Richtplanung ist daher fester Bestandteil der Raumordnungspolitik Graubündens und als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Regionen organisiert. Die Regionen sind gemäss den Handlungsanweisungen aufgefordert, ihre regionalen Richtpläne wo nötig zu überprüfen, anzupassen oder zu ergänzen. Die Regionen Sie setzen die Vorgaben des kantonalen Richtplans stufengerecht in ihrer Planung um. Wichtige Aufgaben, wie beispielsweise die definitive Festlegung des Siedlungsgebietes oder die Bezeichnung von bedeutenden Arbeitsgebieten, erfolgen gemäss dem kantonalen Richtplan im Sinne einer stufengerechten Arbeitsteilung im Verbund mit den regionalen Richtplänen.

Die regionalen Richtpläne werden nur von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Sie sind damit für die Behörden im Kanton verbindlich, hingegen nicht für den Bund und die Nachbarkantone. Für diverse Bewilligungen, Konzessionen und Plangenehmigungen sind Festlegungen in den regionalen Richtplänen eine Voraussetzung. In den regionalen Richtplänen werden, vorwiegend als Verbundaufgabe mit dem kantonalen Richtplan, insbesondere folgende Themen behandelt:

- Festlegung des Siedlungsgebietes,
- Arbeitsgebiete,
- Intensiverholungsgebiete und touristische Transportanlagen (Zubringeranlagen),

- Landschaftsschutzgebiete sowie Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung und mit landschaftsprägenden Bauten,
- Materialabbau, -verwertung und Deponien,
- Fuss- und Veloverkehr,
- Weitere Themen wie Standorte für Einkaufseinrichtungen, Sport-, Golf- und Campinganlagen, Wildruhegebiete oder Schiessanlagen.

Im kantonalen Raumplanungsgesetz ist die Partnerschaft und das Zusammenspiel zwischen den Regionen und dem Kanton verankert. Die Verfahren sind eng aufeinander abgestimmt (siehe Verfahren unter www.are.gr.ch). Art. 14, 17, 18 KRG

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Bedeutung für den Kanton bestimmen die Inhalte des kantonalen Richtplans

Im kantonalen Richtplan werden nur raumwirksame Planungen bzw. Vorhaben aufgeführt, welche einer übergeordneten Abstimmung und Koordination bedürfen resp. die gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Mindestinhalte sind auf eidgenössischer Ebene im Raumplanungsgesetz (Art. 8 ff. RPG) definiert. Es handelt sich um Planungen oder Vorhaben, die:

- für die gesamtkantonale Abstimmung wichtig sind,
- im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kantons liegen,
- Bundesinteressen berühren,
- die Nutzung des Bodens, die Besiedlung des Landes oder die Umwelt nachhaltig verändern,
- übergeordnete Schutzinteressen betreffen,
- eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Planungsbehörden erfordern,
- regionenübergreifend sind oder
- politisch besonders umstritten sind.

Eine kantonale Bedeutung bzw. Richtplanrelevanz lässt sich nicht im Voraus für jede Planung oder jedes Vorhaben festlegen. Die vorangehend aufgeführten Kriterien geben die Stossrichtung für kantonal bedeutsame Inhalte an. Entscheidend sind die Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG.

1.4 Stand der Koordination

Art. 5 Abs. 2 RPV
Art. 6 Abs. 4 RPV

Konkrete Planungen und Vorhaben werden im Richtplan als Objekte bezeichnet. Das Raumplanungsrecht sieht drei Kategorien vor, welche die Ausgereiftheit des Vorhabens bzw. den Stand der Konfliktbereinigung (Stand der Koordination) widerspiegeln. Zudem besteht eine vierte Kategorie, die Aufschluss über bestehende oder bereits umgesetzte räumliche und sachliche Zusammenhänge gibt.

Festsetzung (FS)

Art. 5 Abs. 2 Bst. a RPV (Konflikte sind abgestimmt, grobe Machbarkeit abgeklärt)

Der Koordinationsstand Festsetzung zeigt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind.

Ein Vorhaben wird als Festsetzung bezeichnet, wenn die Koordination so weit erfolgt ist, dass einer Umsetzung keine projektausschliessenden Faktoren entgegenstehen, die Machbarkeit grob geklärt und die Interessenabwägung im positiven Sinne abgeschlossen ist.

Zwischenergebnis (ZE)

Art. 5 Abs. 2 Bst. b RPV (Konflikte lokalisierbar, aber noch nicht alle abgestimmt)

Der Koordinationsstand Zwischenergebnis zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

Ein Vorhaben wird als Zwischenergebnis bezeichnet, wenn nicht abschliessend geklärt ist, ob einer Umsetzung in den nachgeordneten Planungen projektausschliessende Faktoren entgegenstehen. Ebenso verbleibt ein Vorhaben im Zwischenergebnis, solange die Interessenabwägung nicht vollständig durchgeführt ist.

Vororientierung (VO)

Art. 5 Abs. 2 Bst. c RPV (genauere Lokalisierung der Konflikte ist nicht möglich, Art und Weise der Realisierung noch offen)

Der Koordinationsstand Vororientierung zeigt, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben können.

Ein Vorhaben wird als Vororientierung bezeichnet, wenn dieses erst in den Grundzügen bestimmt ist, die räumlichen Auswirkungen nicht geklärt sind und Grundlagen für die Durchführung der Interessenabwägung weitgehend fehlen.

Ausgangslage (AL)

Art. 6 Abs 4 RPV

Eine Ausgangslage liegt vor, wenn ein Vorhaben bereits realisiert oder in den der Richtplanung nachfolgenden Planungsverfahren vollständig umgesetzt ist. Ausgangslagen werden zu Informationszwecken im Richtplan aufgeführt.

Kapitel 9.1 «Optionen freihalten» wird gestrichen

Das Kapitel «Optionen freihalten» wurde aus dem früheren kantonalen Richtplan 2000 übernommen und bezweckt eine langfristige Sicherung eines bestimmten Raumes zugunsten von verschiedenen Nutzungs- oder Schutzansprüchen, die heute noch nicht entschieden sind. Wichtige Nutzungs- oder Schutzansprüche können damit nicht durch andere einseitige Festlegungen verunmöglicht werden. In der Objektliste des Kapitels 9.1 sind langfristige, visionäre oder umstrittene Vorhaben enthalten.

Diese provisorische Raumsicherung wird aus heutiger Sicht als nicht mehr zweckmässig erachtet. Deshalb wird nach abgeschlossener Revision der betroffenen Richtplankapitel das Kapitel 9.1 «Optionen freihalten» aufgehoben und aus dem Richtplan entlassen.

Die Objekte aus Kapitel 9.1 werden entweder im Rahmen der Überarbeitung des jeweiligen Richtplankapitels übernommen (Koordinationsstand Vororientierung) oder sie werden gestrichen, weil die betreffenden Vorhaben zwischenzeitlich aufgegeben wurden.

1.5 Änderungen des Richtplans

Art. 9 RPG
Art. 11 RPV

Um die Funktion als räumliches Führungs- und Koordinationsinstrument wahrzunehmen, muss der Richtplan einerseits über eine gewisse Zeit Bestand haben und andererseits bei neuen Entwicklungen im Sinne einer rollenden Planung eine bestimmte Flexibilität aufweisen. Haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthaft bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Es gibt verschiedene gesetzlich festgelegte Formen von Richtplanänderungen:

1.5.1 Überarbeitung

Art. 9 Abs. 3 RPG

Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und falls notwendig überarbeitet. Bei der Überarbeitung des Richtplanes wird der gesamte Inhalt überprüft.

Der Richtplan 2000 wurde im September 2002 von der Regierung beschlossen und im September 2003 vom Bundesrat genehmigt. Seither erfolgen laufend Anpassungen und Fortschreibungen. In den vergangenen Jahren wurden im Kanton Graubünden die Richtplaninhalte kapitelweise überprüft und überarbeitet.

Eine Überarbeitung des Richtplans erfordert ein öffentliches Auflageverfahren (Mitwirkung), einen Beschluss der Regierung und eine Genehmigung des Bundes.

1.5.2 Anpassung

Art. 9 Abs. 2 RPG
Art. 14 KRG und
Art. 7 KRVO

Eine Richtplananpassung wird vorgenommen, wenn:

- aufgrund einer neuen oder geänderten Gesetzeslage neue Themenstellungen in den Richtplan aufgenommen werden oder Anpassungen bei bestehenden Themenbereichen erforderlich sind,
- bei bestehenden Themenbereichen eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist,
- neue Planungen und Vorhaben (Objekte) mit gewichtigen räumlichen Auswirkungen in den Richtplan aufgenommen werden oder
- Ziele, Leitsätze oder Handlungsanweisungen überarbeitet bzw. den geänderten Verhältnissen angepasst werden (farbig hinterlegte Richtplaninhalte).

Eine Richtplananpassung erfordert ein öffentliches Auflageverfahren (Mitwirkung), einen Beschluss der Regierung und eine Genehmigung des Bundes.

1.5.3 Fortschreibung

Art. 14 Abs. 2 KRG

Änderungen von untergeordneter räumlicher und sachlicher Bedeutung werden als Fortschreibungen bezeichnet. Sie entsprechen weitgehend der im Richtplan vorgezeichneten Entwicklung. Zuständig dafür ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS). Ein Anhörungsverfahren bei den betroffenen Stellen (Gemeinden, Regionen, Dienststellen, Bund) ist durchzuführen.

1.5.4 Nachführung

Der Richtplan wird einerseits aufgrund von bereits erfolgten Beschlüssen nachgeführt. Aber auch, um Abänderungen von nicht materiellen resp. nicht behördenverbindlichen und farblich hinterlegten Richtplaninhalten vorzunehmen (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen). Eine Nachführung erfolgt formlos ohne weiteres Verfahren.

Art. 8 Abs. 2 KRVO

1.5.5 Änderungsverfahren und Zuständigkeiten

Die Änderungsverfahren und die Zuständigkeiten sind im kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) geregelt.

Art. 14 KRG, Art. 7 und 8 KRVO

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) vertritt die Regierung gegenüber den zuständigen Bundesbehörden im Genehmigungs- und Bereinigungsverfahren.

Art der Änderung	**Zuständigkeit**
Bereich (Kapitel) Raumordnungspolitik – Nach Bedarf	Grosser Rat (Parlament)
Kapitelweise Überprüfung und Überarbeitung (Auflageverfahren) – In der Regel alle 10 Jahre	Regierung
Anpassung (Auflageverfahren) – neue Themenstellungen und Planinhalte, die von überörtlicher Bedeutung sind und nicht im Rahmen der bereits vorgezeichneten räumlichen Entwicklung stehen – bestehende behördenverbindliche Planinhalte aufgrund von gesamthaft besseren Lösungen oder geänderten Verhältnissen	Regierung
Fortschreibung (Anhörungsverfahren) – Änderungen von Planinhalten, die im Rahmen der bereits vorgezeichneten räumlichen Entwicklung stehen	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
Nachführung – Änderungen aufgrund von bereits erfolgten Beschlüssen – Änderungen von nicht materiellen Richtplaninhalten (Ausgangslage, Erläuterungen und Informationen)	Amt für Raumentwicklung
Abweichungen von den vorangehenden Festlegungen sind im Einzelfall möglich und werden unter den Betroffenen abgesprochen. Jede richtplanrelevante Planung und jedes Vorhaben gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG muss mindestens einmal durch die Regierung beschlossen werden.	

1.5.6 Controlling und Berichterstattung

Art. 7 KRG

Der Richtplan ist ein Führungsinstrument und unterliegt deshalb einem periodischen Controlling. Wichtig für das Controlling ist die Raumbeobachtung.

Art. 9 Abs. 1 RPV
Art. 7 KRG

Das Bundesgesetz über die Raumplanung sieht vor, dass der Kanton alle vier Jahre dem Bund Bericht erstattet. Die dafür zuständige Stelle ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS).

Art. 13 KRG

Die Regierung erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Raumordnung und Raumentwicklung.

Zwecks Ausschöpfung von Synergien bzw. zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes wird die Berichterstattung an Bund und Parlament nach Möglichkeit zusammengelegt.

Der Bund hat seine Erwartungen an die Berichterstattung, u. a. im Bereich Siedlung, in einer Ergänzung des Leitfadens Richtplanung formuliert (www.are.admin.ch). Das Monitoring und Controlling stützt sich auf diesen Leitfaden.

1.6 Rechtlicher Rahmen

1.6.1 Zuständigkeiten

Im Kanton Graubünden beschliesst die Regierung den Richtplan und seine Anpassungen. Eine Ausnahme bildet der Bereich Raumordnungspolitik, bei welchem das Parlament über die Entscheidungskompetenz verfügt. Der Bundesrat genehmigt die Richtplanung nach erfolgtem Regierungsbeschluss.

Art. 14 KRG

Die Regierung und die Behörden stützen ihre Entscheidungen zu raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben auf den kantonalen Richtplan ab. Die Umsetzung der Richtplanbeschlüsse ist eine Daueraufgabe.

Art. 1 RPV

1.6.2 Verbindlichkeit des Richtplans

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Dies gilt nach Beschluss der Regierung für kommunale, regionale und kantonale Behörden und, sobald die Inhalte durch den Bund genehmigt sind, auch für jene des Bundes und der Nachbarkantone.

Art. 9 Abs. 1 RPG

Der Richtplan bindet die Behörden in ihrem planerischen Ermessen. Die nachgeordneten Planungsträger verfügen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben über einen stufengerechten Handlungsspielraum, der durch die Gesetzgebung und die Richtplanung definiert wird.

2 Raumordnungspolitik

2.1	**Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)**	**2.1-1**
2.2	**Raumkonzept Graubünden**	**2.2-1**
2.2.1	Überblick	2.2-1
2.2.2	Zielsetzung und Konzeptkarte	2.2-2
2.2.3	Leitgedanken des Raumkonzepts	2.2-4
2.2.4	Handlungsanweisungen	2.2-21
2.3	**Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung**	**2.3-1**
2.3.1	Entwicklung gemäss Bevölkerungsperspektive Graubünden	2.3-1
2.3.2	Ziele Verteilung der Bevölkerung und Beschäftigten nach Raumtypen	2.3-3
2.4	**Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen**	**2.4-1**



2 Raumordnungspolitik

2.1 Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)

Am 3. März 2013 hat die Schweizer Stimmbevölkerung eine Teilrevision des RPG angenommen. Die Revision, welche auch im Kanton Graubünden eine Mehrheit fand, sieht verschiedene Massnahmen gegen die Zersiedelung der Landschaft vor. Das Ziel besteht hauptsächlich darin, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, das Kulturland besser zu schützen und damit unnötigen Landverbrauch zu vermeiden.

Mit dem revidierten Raumplanungsgesetz wird die Richtplanung als Instrument für die Steuerung der Siedlungsentwicklung gestärkt. In Graubünden ist die Richtplanung als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Regionen organisiert. Wichtige Aufgaben beim Thema Siedlungsentwicklung, wie die örtliche Festlegung des Siedlungsgebiets oder der regionalen Arbeitsgebiete, sind auch künftig den Regionen übertragen. Die Ortsplanung bleibt weiterhin eine Aufgabe der Gemeinden. Mit dem Raumkonzept Graubünden liegt eine übergeordnete kantonale Raumentwicklungsstrategie vor, welche über alle Planungsebenen hinweg als Orientierungsrahmen dient. Dazu gehören die Ziele und Strategien zu den Raumtypen, die Überlegungen zur Zentrenstruktur sowie die formulierten Kooperationsabsichten.

Ein wichtiges Element für die Umsetzung der Ziele und Strategien des Raumkonzepts Graubünden stellen die Handlungsräume dar. Je nach Aufgabenstellung und Thema können die Herausforderungen der räumlichen Entwicklung nicht innerhalb von Gemeinde-, Regions- oder Kantonsgrenzen gelöst werden, sondern sie bedingen eine Zusammenarbeit über diese Grenzen hinweg. Mit der Förderung der Zusammenarbeit in Handlungsräumen kann darauf hingewirkt werden, dass die räumlich-funktionalen Zusammenhänge in der Raumentwicklung die nötige Berücksichtigung finden.



2.2 Raumkonzept Graubünden

2.2.1 Überblick

Das Raumkonzept Graubünden, welches die Regierung im Dezember 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, ist die Raumentwicklungsstrategie des Kantons. Es dient dem Kanton als Orientierungshilfe und Argumentationsbasis für die Planung von Siedlungs-, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen, für die Entwicklung der Wirtschaft, für die Pflege und den Schutz von Natur und Landschaft sowie für die weiteren raumrelevanten Tätigkeiten.

Im Raumkonzept werden die wichtigsten Herausforderungen für Graubünden mittels einer Analyse der inneren Gegebenheiten, der Strukturen sowie der übergeordneten Trends hergeleitet. Darauf aufbauend werden Leitgedanken formuliert und in Form von Zielen und Strategien konkretisiert. Im vorliegenden Kapitel sind die zentralen Leitgedanken wiedergegeben. Auf die einzelnen Ziele und Strategien des Raumkonzepts wird bei den verschiedenen Richtplanthemen Bezug genommen. Das Raumkonzept ist Bestandteil des kantonalen Richtplans.

Kernaufgabe der Raumentwicklung ist die haushälterische und geordnete Nutzung des Bodens. Mit den im Raumkonzept enthaltenen Zielen und Strategien wird auf eine Lenkung dieser raumplanerischen Kernaufgaben hingewirkt. Die entsprechenden Leitgedanken (farblich hinterlegt) werden mit deren Aufnahme in den kantonalen Richtplan behördenverbindlich.



Abbildung 2.1: Leitgedanken Raumkonzept Graubünden

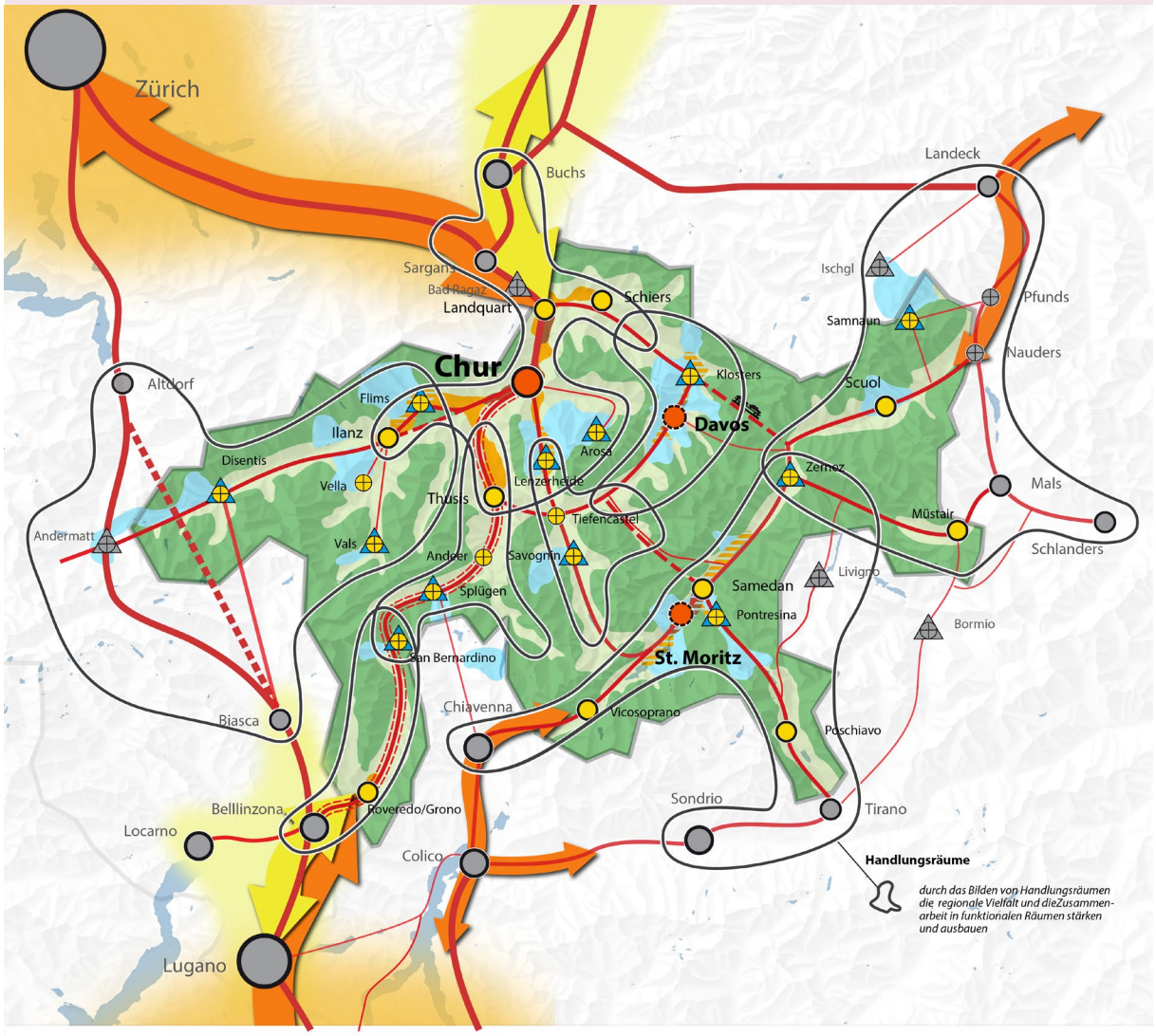
Eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung hängt immer mehr von einer gut koordinierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ab. Daneben ist auch das Vorhandensein von genügend qualifizierten Arbeitskräften ein wichtiger Bestandteil für die volkswirtschaftliche Entwicklung. Sogenannte weiche Standortfaktoren wie die Freizeit- und Naherholungsangebote oder die Qualität des schulischen oder medizinischen Angebots haben an Bedeutung gewonnen, da sie die Lebensqualität entscheidend mitbeeinflussen und qualifizierten Arbeitskräften ein attraktives Umfeld bieten. Die Strategien des Raumkonzepts thematisieren deshalb nicht nur raumplanerische Fragen im engeren Sinne, sondern setzen sich auch mit der Entwicklung der Wirtschaft, der Bildungs- und Gesundheitspolitik sowie weiteren Sachbereichen auseinander, welche für die Raumentwicklung von Bedeutung sind.

2.2.2 Zielsetzung und Konzeptkarte

Zielsetzung

Die räumliche Entwicklung erfolgt so, dass eine effiziente und haushälterische Bodennutzung sichergestellt ist, die Siedlungs- und Verkehrssysteme gut aufeinander abgestimmt sind, gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft bestehen und hohe Siedlungs- und Landschaftsqualitäten erreicht werden.

Konzeptkarte



Ausrichten der räumlichen Entwicklung auf die Raumtypen

- **Urbaner Raum** — als Träger der wirtschaftlichen Entwicklung stärken
- **Suburbaner Raum** — als Träger der wirtschaftlichen Entwicklung stärken
- **Touristischer Intensiverholungsraum** — als Basis für eine hohe touristische Wertschöpfung stärken
- **Ländlicher Raum** — als identitätsstiftender Lebens-, Tourismus- und Erholungsraum funktionsfähig erhalten und zukunftsfähig weiterentwickeln
- **Naturraum** — seiner natürlichen Dynamik überlassen und massvoll nutzen

Stärken der urbanen und regionalen Zentren als Impulsgeber

- **Hauptzentrum** — als Hauptzentrum der Südostschweiz stärken
- **Zentrum mit internationaler Ausstrahlung** — in seinem internationalen Profil stärken
- **Regionalzentrum** — als Versorgungsknoten und regionaler Schwerpunkt für Wohnen und Arbeiten etablieren
- **Touristischer Ort mit Stützfunktion**
- **Ort mit Stützfunktion**

sichert eine angemessene Versorgung seines Umlands

Antreiben der Entwicklung im Innern durch vielfältige Beziehungen nach aussen

- *Eigene Wirtschaftskraft durch innerkantonale, überkantonale und internationale Kooperation stärken.*
- *Nähe zu den Metropolitanräumen für die Entwicklung als Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort nutzen*

Erreichbarkeit von Aussen sowie im Innern verbessern

- Übergeordnete Achse
- Achse mit Transitfunktion
- Nur Schiene / Autoverlad
- Wichtige Verbindungsachse
- Weitere Netzverbindung

Abbildung 2.2: Konzeptkarte Raumkonzept Graubünden

2.2.3 Leitgedanken des Raumkonzepts

Ausrichten der Entwicklung auf die Raumtypen Graubündens
Die Raumtypen mit ihren unterschiedlichen Zielen, Strategien und Funktionen bilden eine wichtige Bezugsgrösse für die Siedlungsentwicklung. Kriterien und Anforderungen an die Siedlungsentwicklung, beispielweise betreffend Dichte, Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr oder dem Langsamverkehr, erfolgen nach Raumtypen differenziert. Die unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen verlangen nach darauf abgestimmten Prioritätensetzungen bei der Siedlungsentwicklung.

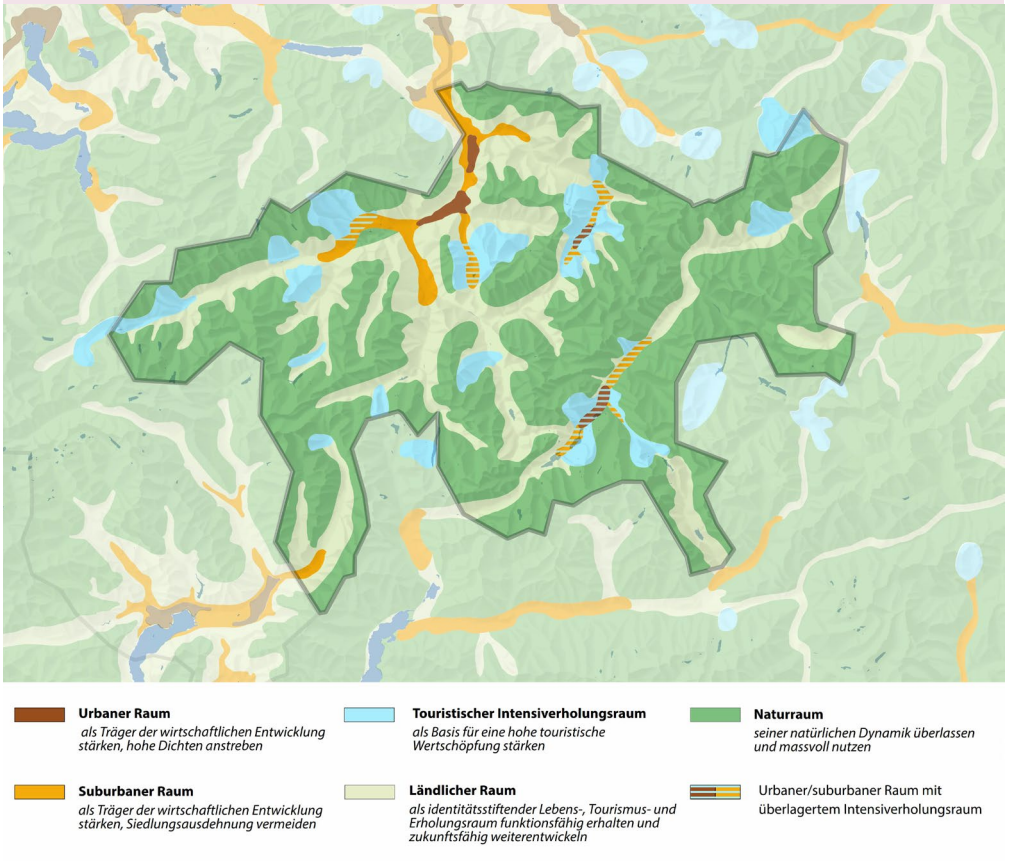


Abbildung 2.3: Raumtypen gemäss Raumkonzept Graubünden.
Das Kantonsgebiet lässt sich in fünf Raumtypen mit eigenen Charakteristiken und Qualitäten gliedern. Jeder Raumtyp hat Potenziale, steht jedoch auch vor spezifischen Herausforderungen.

Um die räumliche Vielfalt und Vielgestaltigkeit Graubündens abbilden zu können, werden im Raumkonzept mit dem urbanen Raum, dem suburbanen Raum, dem touristischen Raum, dem ländlichen Raum und dem Naturraum fünf Raumtypen unterschieden. In einigen Gebieten wird der urbane oder suburbane Raum vom touristischen Raum überlagert, so in Davos oder im Oberengadin.

Jeder Raumtyp zeichnet sich durch besondere Charakteristiken aus und steht vor spezifischen Herausforderungen. Folgende Funktionen und Ziele stehen bei den einzelnen Raumtypen im Vordergrund:

- Der urbane und suburbane Raum wird als Träger der wirtschaftlichen Entwicklung gestärkt:
  - im urbanen Raum werden hohe bauliche Dichten angestrebt;
  - im suburbanen Raum wird prioritär die Siedlungsausdehnung stabilisiert.
- Der touristische Raum wird als Basis für eine hohe touristische Wertschöpfung gestärkt.
- Der ländliche Raum wird als identitätsstiftender Lebens-, Tourismus- und Erholungsraum funktionsfähig erhalten und zukunftsfähig weiterentwickelt.
- Der Naturraum wird seiner natürlichen Dynamik überlassen und massvoll genutzt.

Die raumordnungspolitischen Massnahmen sind auf die unterschiedlichen Qualitäten und Potenziale der Raumtypen abzustimmen. Bei Interessenabwägungen sind die spezifischen Eigenheiten der Raumtypen zu berücksichtigen. Die unterschiedlichen Voraussetzungen bei der Siedlungsentwicklung verlangen nach darauf abgestimmten Prioritätensetzungen.

Stärken der urbanen und regionalen Zentren als Impulsgeber
Standortentscheidungen im Zusammenhang mit sektoralen Planungen der öffentlichen Hand (Energie, Spital- und Bildungsplanung, Verwaltung, nationale und regionale Sportanlagen, Armee, weitere Infrastrukturen) können die Entwicklung der Zentren spürbar beeinflussen. Diese Sachplanungen haben daher in Koordination mit den Raumentwicklungszielen des Kantons und in enger Zusammenarbeit mit den Regionen und den Standortgemeinden zu erfolgen.

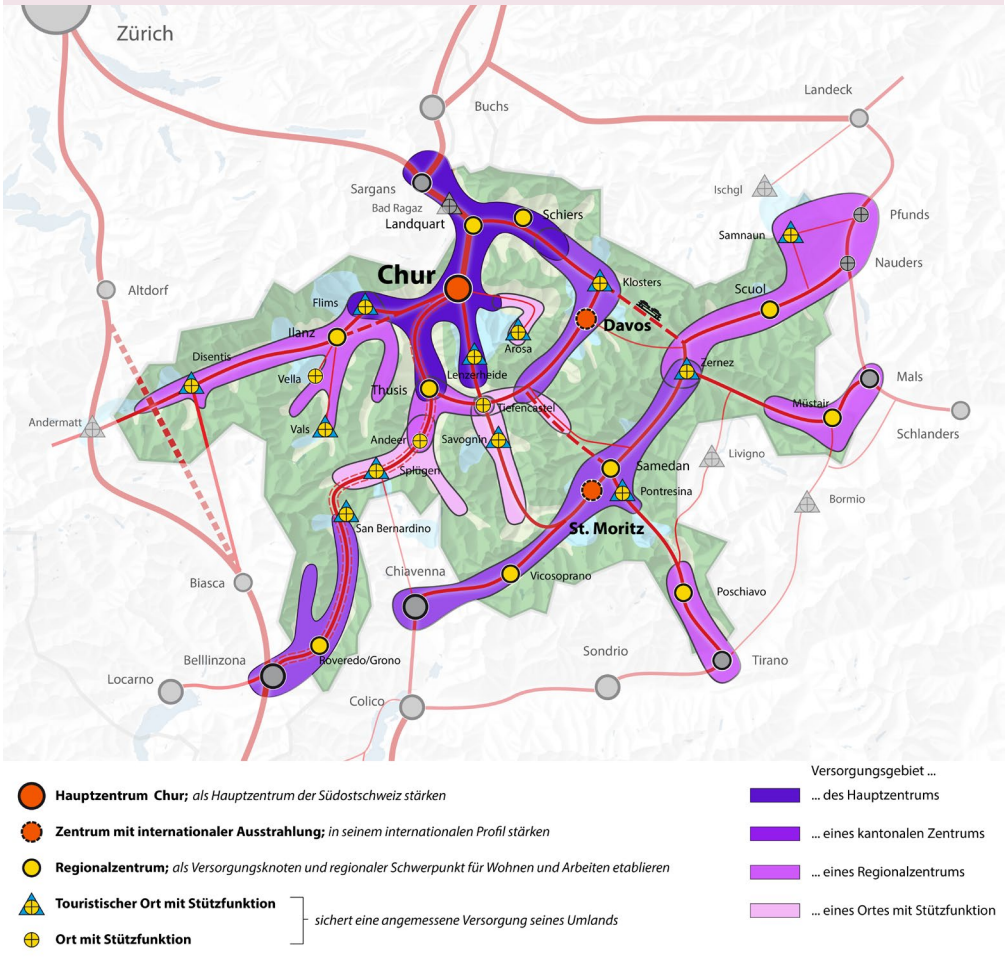


Abbildung 2.4: Zentrenstruktur gemäss Raumkonzept Graubünden.
Zentren sind Orte, die Dienste und Güter für die Versorgung ihres Umlandes (des Versorgungsgebietes) anbieten. Die Versorgung des Kantons Graubünden erfolgt mit einem hierarchisch aufgebauten Zentrensystem mit vier Arten von Zentren.

Eine Zentrenstruktur orientiert sich nicht an den administrativen Strukturen, sondern widerspiegelt vorwiegend die Situation im funktionalen Raum. Urbane und regionale Zentren sind wichtige Impulsgeber für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft und eine nachhaltige Entwicklung im Kanton Graubünden. Sie tragen zur Sicherung eines attraktiven, langfristig ausgerichteten Arbeitsplatzangebots bei. Gerade aufgrund der dünnen Besiedelung grosser Teile des Kantons ist ohne starke Zentren auch keine funktionierende Peripherie möglich.

Funktionierende Zentren sind die Basis für eine nachhaltige Regionalentwicklung und die Sicherung der dezentralen Besiedlung. Es werden vier Arten von Zentren mit spezifischen Funktionen und Aufgaben unterschieden: Das Hauptzentrum Chur, die Zentren mit internationaler Ausstrahlung Davos und St. Moritz, die Regionalzentren sowie die Orte mit Stützfunktion. Bei den Zentren stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Chur soll als Hauptzentrum der Südostschweiz gestärkt werden.
- Davos und St. Moritz sollen in ihrem internationalen Profil gestärkt werden.
- Die zehn Regionalzentren sollen als Versorgungsknoten und als regionale Schwerpunkte für das Wohnen und Arbeiten dynamisch weiterentwickelt werden.
- Die insgesamt fünfzehn Orte mit Stützfunktion sollen eine angemessene Versorgung ihres Umlandes sichern und so zur Aufrechterhaltung einer dezentralen Besiedlung beitragen.

Eine Zentrumsstärkung erfolgt über längere Zeit und bedingt gezielte, langfristige Massnahmen und Investitionen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand in diese Orte. Standortentscheide im Zusammenhang mit sektoralen Planungen der öffentlichen Hand (Energie, Spital- und Bildungsplanung, Verwaltung, nationale und regionale Sportanlagen, Armee, weitere Infrastrukturen u. a.) können die Zentrenstruktur und die Entwicklung der Zentren spürbar beeinflussen. Die Sektoralplanungen haben daher in Koordination mit den Raumentwicklungszielen des Kantons und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionen und Standortgemeinden zu erfolgen.

Antreiben der Entwicklung im Innern durch vielfältige Beziehungen nach aussen

Mit Kooperationen innerhalb des Kantons und über die Kantonsgrenzen hinaus wird die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft des Kantons Graubünden gestärkt. Zur Förderung des Kantons als attraktiver Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandort wird die Verbesserung der verkehrstechnischen Anbindung an die Metropolitanräume und die Nachbarregionen konsequent weiterverfolgt.

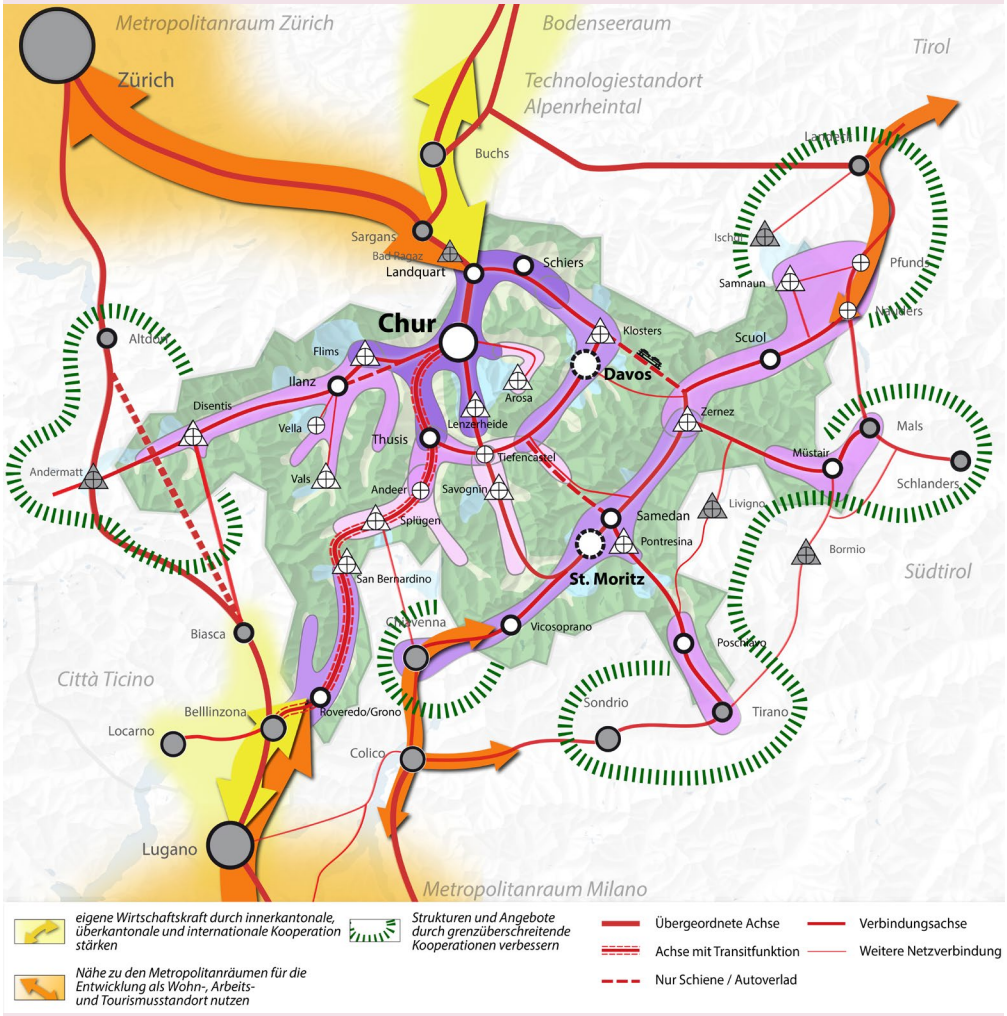


Abbildung 2.5: Beziehungen und Kooperationen gemäss Raumkonzept Graubünden. Graubünden grenzt an Gebiete, die sich strukturell, institutionell und räumlich stark voneinander unterscheiden. Unterschiedlich sind auch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen mit diesen Räumen.

Zur Förderung der Entwicklung richtet der Kanton die Kooperation mit seinen Nachbarn und den nahen Metropolitanräumen auf die spezifischen Erfordernisse und Möglichkeiten aus. Dabei stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Die eigene Wirtschaftskraft soll durch innerkantonale, überkantonale und internationale Kooperation gestärkt werden.

- Die Nähe zu den Metropolitanräumen Zürich, München, Stuttgart und Milano soll für die Entwicklung als Wohn-, Wirtschafts- und Tourismusstandort genutzt werden. Dabei soll Graubünden seine komplementären Leistungen in den Bereichen Freizeit, Sport und Erholung, Nahrungsmittelproduktion, Wohnen und Energie fördern.

- In ländlichen Räumen sollen Strukturen und Angebote durch grenzüberschreitende Kooperationen verbessert werden, beispielweise in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Infrastrukturen, ÖV, Umwelt, Wirtschaft und Tourismus.

Graubünden ist gefordert, die eigenen Stärken in diese Kooperationen einzubringen.

Zusammenarbeit in Handlungsräumen fördern
Eine überkommunale Koordination der Siedlungsentwicklung ermöglicht eine optimale Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrssystemen und stärkt die Standortattraktivität. Die übergeordnete Verkehrs- und Siedlungsplanung im Kanton Graubünden erfolgt daher unter Berücksichtigung der räumlich-funktionalen Gegebenheiten über die administrativen Strukturen hinaus. Die Handlungsräume werden, ausgerichtet auf die jeweiligen Stärken und Chancen, durch spezifische Stossrichtungen gestärkt.

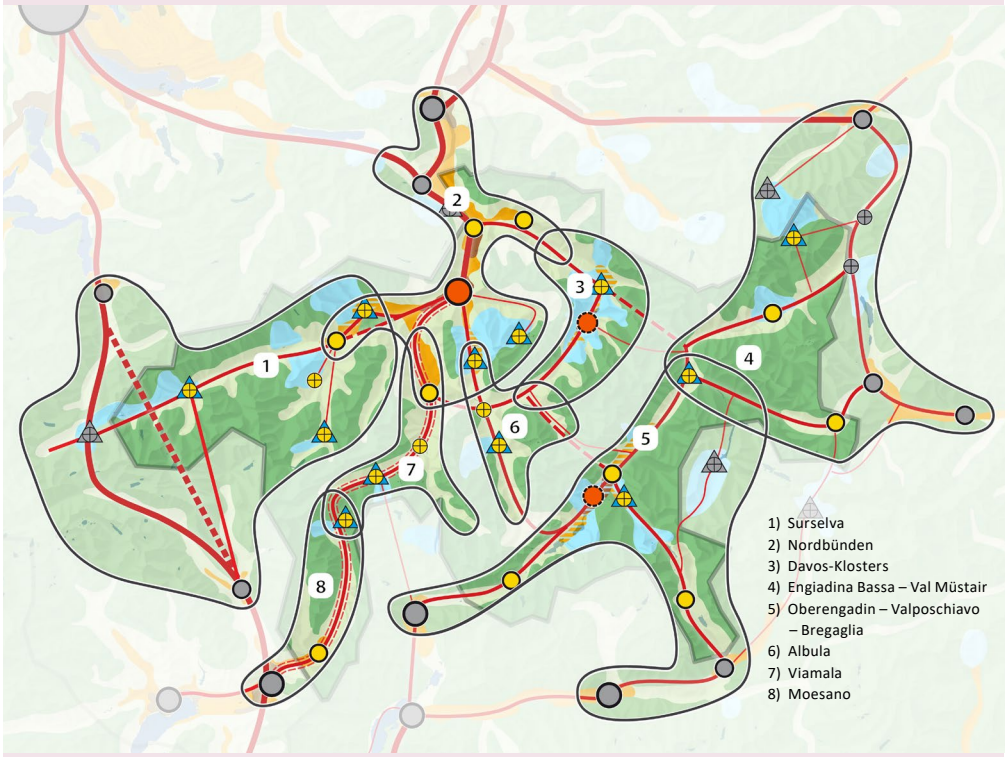


Abbildung 2.6: Handlungsräume gemäss Raumkonzept Graubünden.
Mit dem Handeln in funktonalen Räumen können gemeinde- und regionsübergreifende Themen der räumlichen Entwicklung zielgerichtet angegangen werden. Sogenannte Handlungsräume bezeichnen Gebiete, in denen vermehrt gemeinsam gehandelt werden soll, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Lebens- und Umweltqualität zu verbessern.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten spielen sich heute zunehmend in Räumen ab, deren Grenzen nicht mit Gemeinde-, Regions-, Kantons- und Landesgrenzen übereinstimmen. Eine verstärkte Zusammenarbeit in funktionalen Räumen ist deshalb wegweisend für die angestrebte räumliche Entwicklung und die Stärkung der regionalen Vielfalt. Auf diese Überlegungen stützt sich das Konzept der Handlungsräume.

Handlungsräume sind nicht als territoriale Einheit zu verstehen. Sie sollen zu einem Loslösen von einer Planung anregen, die nur innerhalb administrativer Grenzen verläuft. Ihre geographische Ausdehnung orientiert sich an den jeweiligen spezifischen Bedürfnissen und Aufgabenstellungen. Die Zusammenarbeit innerhalb der Handlungsräume soll mit Trägerschaften oder anderen Organisationsformen gefestigt werden. Mit projektorientierten Partnerschaften zwischen den zuständigen Gebietskörperschaften sollen funktionale Räume insgesamt gestärkt werden. Die Regionen sind als Träger für überkommunale Planungsaufgaben angehalten, projektbezogen vermehrt über die Regionsgrenzen hinweg zu agieren.

Im Raumkonzept sind acht Handlungsräume festgelegt. Jeder Handlungsraum hat seine eigenen Besonderheiten und Stärken, die es strategisch zu nutzen und weiterzuentwickeln gilt. Aus einem Stärken- und Herausforderungsprofil wurden für jeden einzelnen Handlungsraum spezifische strategische Stossrichtungen abgeleitet. Die Koordination der Planungen in den Handlungsräumen erfolgt über die kantonale und die regionale Richtplanung. Die Handlungsräume sind keine neue Planungsebene.

1. Handlungsraum Surselva

Der in ein Haupttal und mehrere Seitentäler strukturierte Handlungsraum Surselva umfasst nebst dem Regionalzentrum Ilanz touristisch geprägte sowie dünn besiedelte ländliche Gebiete. Er schliesst wichtige räumliche Berührungspunkte nach Uri und ins Tessin ein. Die vordere Surselva ist funktional zunehmend auf Nordbünden ausgerichtet.

Zu den Stärken des Handlungsraums zählen die auf unterschiedliche Märkte und Gästesegmente ausgerichteten touristischen Destinationen, die Landschaften nationaler Bedeutung (Ruinaulta; Greina), sowie die insgesamt grosse kulturelle und landschaftliche Vielfalt.

Wichtige Stossrichtungen sind:

- Stärken des Arbeitsstandorts Ilanz als Schlüssel für die Entwicklung des gesamten Handlungsraums. Bereitstellen von Flächen in den vom ÖV gut erschlossenen Arbeitsplatzgebieten. Zentrumsentwicklung.

- Intensivieren der Kooperation über den Oberalppass hinweg auf Basis der Skigebietsverbindung Andermatt-Sedrun (Kooperation San Gottardo).

- Stärken der bedeutsamen Angebote bei Bildung und Gesundheit.

- Weiterentwickeln der touristischen Räume Flims-Laax-Falera, Obersaxen-Lumnezia-Piz Mundaun, Waltensburg-Brigels-Andiast und Sedrun-Disentis-Andermatt sowie Vals basierend auf ihren spezifischen Ausrichtungen.

- Fördern von Projekten, welche zur Inwertsetzung der kultur- und naturräumlichen Potenziale beitragen (UNESCO Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona, Naturpark Beverin o.a.). In diesem Zusammenhang auch Erhalten und Fördern ökologischer und landschaftlicher Qualitäten.

- Sichern der Verbindung in das Bleniotal (Lukmanier) und der damit zusammenhängenden Kooperationen.

- Stärken regionaler Wertschöpfungsketten in der Nahrungsmittelproduktion und im verarbeitenden Gewerbe (Nutzung natürlicher Ressourcen).

2. Handlungsraum Nordbünden

Der Handlungsraum Nordbünden ist Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkt der Südostschweiz und Wachstumstreiber Graubündens mit einer hohen Standortattraktivität und einem vielfältigen Unternehmensportfolio. Der Bedarf einer überkommunalen Koordination der Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsentwicklung ist gross. Dies umso mehr, als dass der Handlungsraum in die drei Regionen Landquart, Imboden und Plessur unterteilt ist und auch Gebiete der Handlungsräume Surselva, Viamala und Davos-Klosters umfasst. Den funktionalräumlichen Gegebenheiten ist mit dieser Struktur nicht ausreichend Rechnung getragen. Übergeordnete Strategien sind zwingend für den gesamten Handlungsraum festzulegen und eine enge Koordination unter den drei Regionen ist bei vielen Themen unverzichtbar. Zu Beginn der konkreten Richtplanarbeiten ist in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung jeweils zu bestimmen, in welcher Gebietseinheit (subregional, intraregional oder überregional) die Regionen ein spezifisches Richtplanthema sinnvollerweise bearbeiten bzw. wie die Schnittstellen definiert werden. Vor allem beim Thema Siedlung und Verkehr (siehe Kap. 5.1.2) müssen die Planungen den funktionalen Raum widerspiegeln.

Zu den Stärken des Handlungsraums zählen die gute Ausstattung in der Wirtschaft, Bildung und Gesundheit (Zentrumsspital Chur), die gute Erreichbarkeit aus dem Metropolitanraum Zürich und den Wirtschaftsschwerpunkten des Alpenrheintals, die im Rheintal und Prättigau angesiedelten wertschöpfungsintensiven Unternehmen und die hohe Wohn- und Lebensqualität.

Wichtige Stossrichtungen sind:

- Konsequentes Ausrichten der Siedlungsentwicklung auf die Knoten des öffentlichen Verkehrs. Besterreichbare Standorte als Entwicklungsschwerpunkte (ESP) für Wirtschaft, Forschung und Bildung nutzen. Reaktivieren vorhandener Industriebrachen.

- Schaffen eines Umfelds, das die Wettbewerbsfähigkeit ansässiger Firmen positiv beeinflusst und die Ansiedlung arbeits- und wertschöpfungsintensiver Firmen begünstigt.

- Stärken des Bildungs- und Forschungswesens. Setzen von Schwerpunkten zur Förderung bestehender Stärken und Kompetenzen (Hotel- und Tourismusfachschule, Bildungsschwerpunkt für ansässige Industrie).

- Fördern von verdichteten, qualitativ hochwertigen Wohnangeboten in Siedlungen. Ausbau und Weiterentwickeln der Langsamverkehrsnetze in und zwischen den Siedlungen.

- Eingehen enger Partnerschaften mit Liechtenstein und den Gebietskörperschaften des Alpenrheintals und Bodenseeraums. Fördern institutioneller und räumlicher Vernetzung mit diesen Räumen zur Stärkung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsraums.

- Sichern der Wettbewerbsfähigkeit und des Innovationsgeists der touristischen Hotspots und Destinationen Flims-Laax-Falera und Arosa-Lenzerheide. Verstärken der touristischen Kooperation zwischen Chur und den beiden Destinationen.

- Erhalten des hochwertigen Kulturlands an Tal- und Hangfusslagen im Bündner Rheintal und Domleschg. Fördern und Erhalten der Naherholungsqualitäten.

3. Handlungsraum Davos-Klosters

Der Handlungsraum Davos-Klosters wird durch das Zentrum Davos, welches Tourismus, Kongress und Forschung vereint, getragen und umfasst die Tourismusdestination Davos-Klosters sowie das ländlich geprägte Einzugsgebiet.

Zu den Stärken des Handlungsraums gehört die Kombination aus weitgehend intakter alpiner Umwelt, hochstehenden Bildungs-, Sport-, Kongress- und Gesundheitsinfrastrukturen und renommierten Forschungseinrichtungen mit grossen Synergiepotenzialen. Das breite Arbeitsangebot bis hin zur Spitzenforschung und die vielseitigen Wohnformen von ländlich bis urban sind eine weitere Stärke.

Wichtige Stossrichtungen sind:

- Reserven in Form ehemaliger Höhenkliniken für die Stärkung der Davoser Leitbranchen und die Förderung von standortunabhängigen Wirtschaftszweigen nutzen.
- Stärken der Wissens- und Forschungsstadt Davos durch Ausbau der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, bei den Sport- und Bewegungswissenschaften (Forschung und Spital) sowie im Bereich Umwelt, Energie, Schnee- und Klimaforschung.
- Stärken der touristischen Kooperationen im Raum Davos-Klosters (Destination Davos-Klosters).
- Fördern der Qualität in der Ausstattung zugunsten der Entwicklung von Davos und Klosters als Wohnorte für unterschiedliche Bevölkerungssegmente (alpine Stadt).
- Pflegen und Erhalten des Kulturlandschaftscharakters in den Seitentälern und der Naherholungsangebote in und rund um die Hauptsiedlung.
- Verbessern der ÖV-Erreichbarkeit von Davos auf der Achse Landquart-Davos.

4. Handlungsraum Engiadina Bassa – Val Müstair

Innerhalb des trinationalen Handlungsraums Engiadina Bassa – Val Müstair bestehen enge wirtschaftliche Verflechtungen. In jüngerer Vergangenheit hat sich das öffentliche Verkehrsangebot im Handlungsraum stark verbessert. Die Inbetriebnahme des Vereinatunnels hat eine positive Dynamik ausgelöst.

Zu den Stärken des Handlungsraums zählen das breite touristische Portfolio mit hochstehenden und für die Wertschöpfung wichtigen Angeboten in den Bereichen Bergbahnen, Gesundheit, Natur- und Kulturtourismus. Der Nationalpark, das UNESCO Weltkulturerbe Kloster Müstair und das Zollfreigebiet besetzen schweizweit Alleinstellungsmerkmale.

Wichtige Stossrichtungen sind:

- Stärken des Bildungsstandorts Engadin durch eine enge Kooperation der Mittelschulen und Berufsschulen im Engadin.
- Optimieren der ÖV-Anbindung nach Landeck-Innsbruck aus dem Raum Scuol und ins Vinschgau aus dem Raum Zernez / Val Müstair.
- Sichern des wertschöpfungsintensiven Zollfreistatus.
- Weiterentwickeln von Produktionen mit Exportcharakter im Grenzgebiet (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen).
- Verbessern und Ausbauen der Angebote des Bike- und Langsamverkehrs sowie des Langlaufsports.
- Erhalten und Weiterentwickeln des medizinischen Angebots; Fördern eines kur- und gesundheitsorientierten Tourismus.
- Weiterentwickeln der Angebote rund um den Schweizer Nationalpark, die Biosfera Val Müstair, den Parco Nazionale dello Stelvio und das UNESCO-Weltkulturerbe Kloster St. Johann. Nutzung der Synergien bei der Vermarktung der Angebote. In diesem Zusammenhang Erhalten und Fördern ökologischer und landschaftlicher Qualitäten.
- Sichern der Wettbewerbsfähigkeit der wertschöpfungsintensiven Winterangebote von Samnaun-Ischgl und Scuol-Motta Naluns.
- Erhalten und Fördern der Qualitäten von Orts- und Landschaftsbild.

5. Handlungsraum Oberengadin – Valposchiavo – Bregaglia

Der dreisprachige Handlungsraum Oberengadin – Valposchiavo – Bregaglia umfasst das touristisch geprägte Oberengadin sowie die Südtäler Bergell und Puschlav.

Zu den Stärken des Handlungsraums gehören die Tradition als Kurort mit hochstehender touristischer Ausstattung, die ausserordentlichen Naturraum-, Kulturraum- und Landschaftsqualitäten und das im funktionalen Einzugsgebiet vorhandene Potenzial an Arbeitskräften. Die Südtäler Bergell und Puschlav sind wichtige kulturelle und wirtschaftliche Bindeglieder zwischen Graubünden und dem Veltlin.

Wichtige Stossrichtungen sind:

- Stärken des Bildungs-, Gesundheits- und Sportstandorts Engadin mithilfe der Entwicklung entsprechender Basisinfrastrukturen. Anstreben enger Kooperation der Mittelschulen und Berufsschulen im Engadin, um langfristig attraktive Angebote zu schaffen.

- Stärken des Gesundheitsplatzes Engadin mit der Zentrumsfunktion des Spitals für Südbünden. Aufbau und Fördern eines Gesundheitstourismus.

- Stärken der Bildungskooperationen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit im Raum Poschiavo – Veltlin (höhere Berufsbildung; technische Weiterbildung).

- Weiterentwickeln der touristischen Infrastruktur (Bergbahnen, Hotellerie, Sport- und Freizeitanlagen) für ein breiteres Gästesegment, insbesondere an den strategischen Standorten (z.B. Bergbahnzubringer).

- Stärken der Destination Oberengadin mit der Marke St. Moritz in seiner Leuchtturmfunktion für den gesamten Handlungsraum. Erhalten und Weiterentwickeln des vielfältigen kulturellen Angebots.

- Ausbauen der touristischen Kooperation mit Livigno.

- Verbessern der Attraktivität der Eisenbahnachse Milano – Tirano – Poschiavo – Oberengadin durch abgestimmte Anschlüsse zwischen den Bahnen.

- Erhalten und sorgfältiges Weiterentwickeln der vorhandenen Landschaftsqualitäten. Stärken und Inwertsetzen der Natur- und Kulturraumpotenziale. Weiterentwickeln der Angebote rund um den Nationalpark.

- Stärken regionaler Wertschöpfungsketten in der Nahrungsmittelproduktion und im verarbeitenden Gewerbe, insbesondere in den Südtälern.

- Verbessern der Erreichbarkeit des Oberengadins auf allen Zugangsachsen (Schiene, Strasse) und aus der Luft.

6. Handlungsraum Albula

Der Handlungsraum Albula befindet sich im Herzen Graubündens. Chur, Davos und St. Moritz sowie das Regionalzentrum Thusis befinden sich teilweise in Pendlerdistanz.

Zu den Stärken des Handlungsraums gehört die Vielfalt und Komplementarität bei den touristischen Angeboten, insbesondere die hohen natur- und kulturräumlichen Qualitäten, die auf Familien ausgerichteten Angebote und die hochstehenden Kultur- und Sportveranstaltungen. Das Wirtschaftsgefüge ist eher kleingewerblich geprägt. Die Nähe zu kantonalen Zentren schafft Chancen hinsichtlich einer Ausrichtung auf das Wohnen.

Wichtige Stossrichtungen sind:

- Sichern der Qualität des schulischen Angebots, allenfalls durch Zusammenlegung von Schulstandorten.
- Verbessern der Erreichbarkeit aus den übergeordneten Zentren. Insbesondere Verbessern des ÖV-Angebots über den Julier ins Engadin. Nutzen des Potenzials beim Wohnen.
- Stärken regionaler Wertschöpfungsketten in der Nahrungsmittelproduktion und im verarbeitenden Gewerbe.
- Ausbauen und Weiterentwickeln der Angebote des regionalen Naturparks Ela und des UNESCO Weltkulturerbes Albula-Bernina zur Stützung des lokalen Wirtschaftsgefüges. Erhalten und Fördern ökologischer und landschaftlicher Qualitäten.
- Weiterentwickeln der touristischen Zentren Lenzerheide und Savognin gestützt auf Stärken (Schneesport alpin / nordisch, Mountainbike, Wandern, Events).
- Fördern der Angebotsqualität auf der Eisenbahnachse Milano-Tirano im Zusammenhang mit Angeboten des Bernina-Express.

7. Handlungsraum Viamala

Der zahlreiche Talschaften umfassende Handlungsraum Viamala erstreckt sich von San Bernardino bis ins Domleschg und weist räumliche Berührungspunkte mit den Handlungsräumen Nordbünden, Albula und Moesano auf. Die Nationalstrasse A13 bildet den verkehrlichen Lebensnerv, Thusis ist das Zentrum des Handlungsraums.

Zu den Stärken gehören die gute Erreichbarkeit (auch aus den Ballungsräumen im Süden), die zahlreichen Natur- und Kulturlandschaften von hoher Intaktheit und Qualität sowie das im Domleschg vorhandene Arbeitsangebot (u.a. in den Heimen, Kliniken und Anstalten). Daraus ergeben sich Chancen hinsichtlich einer Ausrichtung auf das Wohnen.

Wichtige Stossrichtungen sind:

- Stärken des für den Handlungsraum bedeutsamen Regionalzentrums Thusis als Versorgungs-, Arbeits- und Wohnort.
- Stärken des Raums Thusis-Domleschg beim Wohnen und Arbeiten mit Verbesserungen beim öffentlichen Verkehr und einer koordinierten Siedlungsplanung.
- Stärken des Wohn- und Versorgungsorts Andeer.
- Inwertsetzen der Natur- und Kulturraumpotenziale (Naturpark Beverin, Weitwandernetz, Sport- und Kulturveranstaltungen, Agrotourismus u.a.). Erhalten und Fördern ökologischer und landschaftlicher Qualitäten.
- Stärken regionaler Wertschöpfungsketten in der Nahrungsmittelproduktion und im verarbeitenden Gewerbe (Nutzung natürlicher Ressourcen).
- Stärken der regionsüberschreitenden Zusammenarbeit (Andeer-Chiavenna, Splügen-San Bernardino). Nutzen der Nachfragepotenziale im norditalienischen Raum aufgrund der guten Südanbindung.
- Vorausschauender Umgang mit Planungsfragen rund um die A13. Weiterentwickeln der gut erreichbaren Gewerbegebiete.

8. Handlungsraum Moesano

Der Handlungsraum Moesano umfasst Mesolcina und Calanca und erstreckt sich bis an die Magadinoebene. Die Mesolcina ist mit den Vor- und Nachteilen des alpenquerenden Verkehrs konfrontiert. In der Val Calanca wirken die Topographie und periphere Lage entwicklungshemmend.

Zu den Stärken gehören die gute Erreichbarkeit aus der Agglomeration Bellinzona sowie die landschaftlichen Qualitäten im Calancatal.

Wichtige Stossrichtungen sind:

- Verbessern der Verkehrsanbindung an die Zentren der Città Ticino (insbesondere öffentlicher Verkehr). Nutzen der verbesserten Erreichbarkeit infolge NEAT.
- Fortsetzen und Ausweiten der bewährten Kooperation mit dem Kanton Tessin.
- Koordinieren der Siedlungs- und Verkehrsplanung in der unteren Mesolcina und aktive Teilnahme am Agglomerationsprogramm Bellinzona.
- Verbessern der internen wie grenzüberschreitenden Kooperation im Bereich Freizeit und Naherholung zur Stärkung eines attraktiven Wohnumfelds.
- Inwertsetzen der Natur- und Kulturraumpotenziale (Naturpärke, Agrotourismus u.a.). Erhalten und Fördern ökologischer und landschaftlicher Qualitäten.
- Aufwerten und Stärken des Tourismusorts San Bernardino. Weiterführen der Kooperation mit Splügen. Nutzen der Nachfragepotenziale aufgrund der guten Südanbindung (Metropolitanraum Milano, Tessin).
- Nutzen der Potenziale der Ricucitura Roveredo und des Arbeitsplatzgebiets San Vittore zur Aufwertung des Arbeits- und Wohnstandorts. Nutzen der Wohnraum-Nachfrage aus der Agglomeration Bellinzona für die Entwicklung als Wohnstandort.

2.2.4 Handlungsanweisungen

Der Kanton setzt das Raumkonzept Graubünden in der kantonalen Richtplanung um.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die Regionen erarbeiten, gestützt auf das Raumkonzept Graubünden, ein regionales Raumkonzept. Sie berücksichtigen in ihren Überlegungen den Handlungsraum und nehmen Bezug darauf im Allgemeinen und in Bezug auf die wichtigen Stossrichtungen des Handlungsraumes.

Die Regionen achten bei der Bearbeitung der richtplanerischen Themen auf die bestehenden räumlich-funktionalen Zusammenhänge. Sie orientieren sich dabei an den Handlungsräumen des Raumkonzepts Graubünden. Soweit erforderlich führen die Regionen gemeinsame Richtplanungen durch. Eine zweckmässige und der Aufgabenstellung gerecht werdende Festlegung des Planungsperimeters ist eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Raumentwicklung.

Federführung: Regionen

Erläuterungen

Regionales Raumkonzept: Ein regionales Raumkonzept dient der Region als Orientierungshilfe und Argumentationsbasis für die Planung von Siedlungs- und Verkehrsinfrastrukturen, für die Entwicklung der Wirtschaft, für die Pflege und den Schutz von Natur und Landschaft oder für die Ausübung weiterer raumrelevanter Tätigkeiten. Ein Raumkonzept umfasst Ziele, Strategien und deren räumliche Konkretisierung. Es schafft eine regionale Gesamtschau über die angestrebte Entwicklung der Region. Ein regionales Raumkonzept ist somit eine Chance für die Regionen, sich zu positionieren und auszurichten. Es ist auch Gefäss für die vom Bund geforderte Abstimmung von Siedlung und Verkehr (siehe Kap. 5.2). Die Erarbeitung des regionalen Raumkonzepts ermöglicht es, die Ausrichtungen und Entwicklungsvorstellungen der einzelnen Gemeinden aufeinander abzustimmen, was auch den Anforderungen gemäss Art. 15 Abs. 3 RPG entspricht («Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen»).


PKZ
PKZ

2.3 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung

2.3.1 Entwicklung gemäss Bevölkerungsperspektive Graubünden

Prognosen über die erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung im Kanton sowie die regionale Verteilung innerhalb des Kantons bilden eine wichtige Grundlage für die Bemessung des zukünftigen Bauzonenbedarfs. Der Kanton Graubünden hat das Szenario «hoch» des Bundesamts für Statistik (BFS) als Grundlage für seine Richtplanung gewählt. Dieses Szenario geht von einem starken Bevölkerungswachstum in Graubünden aus und gewährt den Gemeinden und Regionen des Kantons den grösstmöglichen Spielraum.

Bezugnehmend auf das BFS-Szenario hat der Kanton eine Bevölkerungsperspektive für die Jahre 2016-2045 erstellt. Die Bevölkerungsperspektive ermöglicht eine räumlich differenzierte Analyse der zu erwartenden Entwicklungen auf Gemeindestufe. Die nachfolgenden Aussagen basieren auf dieser Grundlage.

Aufgrund der Prognosedaten wird für Graubünden folgende Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung sowie Verteilung erwartet:

Bevölkerungsentwicklung:
Zwischen 2016 bis 2030 nimmt die Bevölkerung um gut 21 900 Personen auf rund 219 500 Einwohner zu. Das Wachstum findet zur Hauptsache im urbanen und suburbanen Raum statt, die Bevölkerungszahl steigt jedoch auch im touristischen Raum leicht an. Im ländlichen Raum ist damit zu rechnen, dass die Bevölkerungszahl insgesamt nur leicht zunimmt. In gewissen Gebieten des ländlichen Raums ist mit einer Fortsetzung des Bevölkerungsrückgangs zu rechnen. Bis 2040 nimmt die Bevölkerung insgesamt um weitere 7 100 Personen auf 226 600 Einwohner zu, wobei das Wachstum vorwiegend im urbanen und suburbanen Raum stattfindet.

Der Handlungsraum Nordbünden ist Bevölkerungsschwerpunkt und Wachstumspol des Kantons. 50% der ständigen Wohnbevölkerung in Graubünden hat ihren Wohnsitz in diesem Handlungsraum (Stand 2016). Bis zum Jahr 2040 wird dieser Anteil auf knapp 53% ansteigen.

Beschäftigtenentwicklung:
Unter der vereinfachten Annahme, dass sich das Beschäftigungswachstum analog dem Bevölkerungswachstum in den Regionen verhält, wird zwischen 2016 bis 2030 ein Anstieg um 10 200 Beschäftigten-Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf rund 108 800 VZÄ erfolgen. Zwischen 2030 und 2040 wird eine weitere Zunahme um 2 700 VZÄ auf total 111 500 VZÄ erwartet.

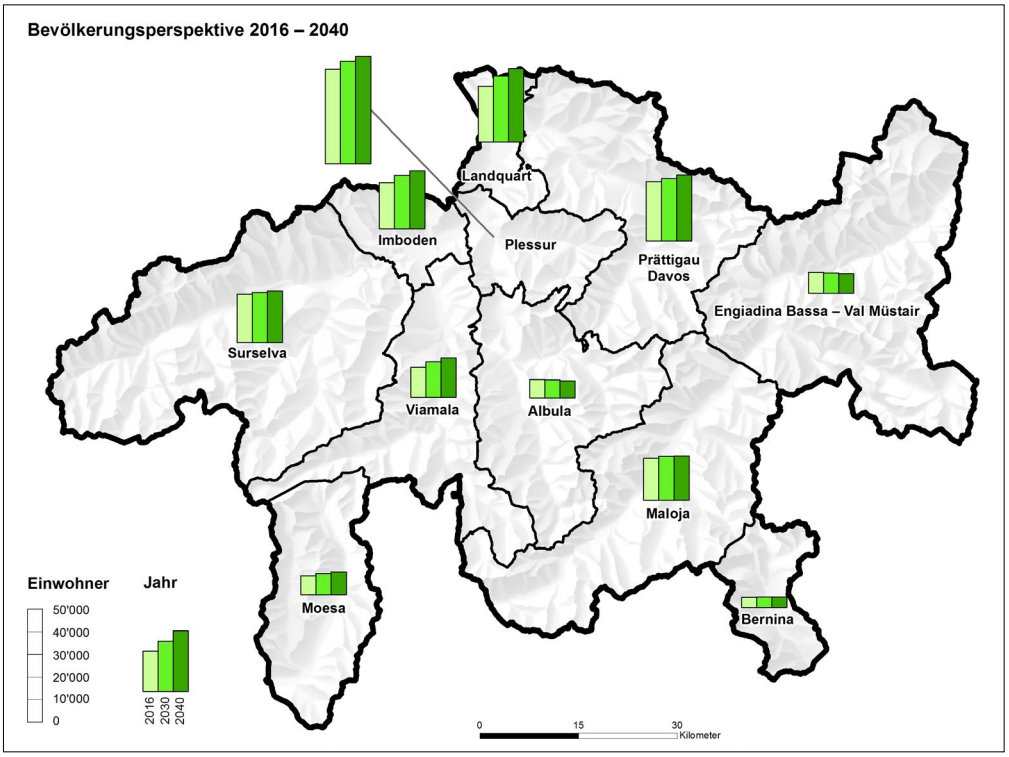


Abbildung 2.7: Prognose Bevölkerungsverteilung und -entwicklung 2016–2040 (Quelle: Bevölkerungsperspektive Graubünden 2016-2045).

	Einwohner			Beschäftigte (VZÄ)				
Region	**2016**	**2030**	**2040**	**2016-2040**	**2015**	**2030**	**2040**	**2015-2040**
Albula	8 100	7900	7 500	- 600	4 200	4 100	3 900	- 300
Bernina	4 700	4 800	4 700	0	2 200	2 200	2 200	0
EBVM	9 400	9 200	8 800	- 600	5 400	5 300	5 000	- 400
Imboden	20 500	24 900	25 800	+ 5 300	6 200	7 500	7 800	+ 1 600
Landquart	24 800	29 800	32 700	+ 7 900	9 600	11 600	12 700	+ 3 100
Maloja	18 600	19 800	19 700	+ 1 100	14 300	15 300	15 200	+ 900
Moesa	8 500	9 700	10 100	+ 1 600	2 900	3 400	3 500	+ 600
Plessur	42 000	46 900	47 700	+ 5 700	27 700	31 000	31 500	+ 3 800
Prättigau/Davos	26 200	28 300	29 700	+ 3 500	12 400	13 400	14 100	+ 1 700
Surselva	21 500	22 200	22 400	+ 900	8 600	8 900	9 000	+ 400
Viamala	13 300	16 000	17 500	+ 4 200	5 100	6 100	6 600	+ 1 500
Total GR	**197 600**	**219 500**	**226 600**	**+ 29 000**	**98 600**	**108 800**	**111 500**	**+ 12 900**

2.3.2 Ziele Verteilung der Bevölkerung und Beschäftigten nach Raumtypen

Der Kanton stützt seine Richtplanung wie erwähnt auf das BFS-Szenario «hoch» ab. Dieses Szenario gilt als richtplanerische Zielgrösse für die Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigung im Gesamtkanton.

Entwicklung von Bevölkerung und Beschäftigung im Gesamtkanton

- Die Bevölkerungszahl im Kanton Graubünden erreicht im Jahr 2030 219 500 Einwohner und im Jahr 2040 226 600 Einwohner (2016: 197 600).
- Die Beschäftigtenzahl im Kanton Graubünden erreicht im Jahr 2030 108 800 Vollzeitäquivalente und im Jahr 2040 111 500 Vollzeitäquivalente. (2015: 98 600).

Der Bund fordert von den Kantonen Zielsetzungen zur künftigen Verteilung der Einwohner und Beschäftigten. Der Kanton Graubünden stützt die Aussagen zur Verteilung der Einwohner und Beschäftigten auf seine Bevölkerungsperspektive 2016-2045 ab. Bei dieser Bevölkerungsperspektive wurde auch die Entwicklung der Gemeinden im vergangenen Jahrzehnt mitberücksichtigt. Die Bevölkerungsentwicklung in einigen Tälern des Kantons verlief in den letzten 10 bis 20 Jahren negativ. Gemäss der im Jahre 2016 aktualisierten Bevölkerungsperspektive dürfte in den von Abwanderung betroffenen Gebieten eine Trendumkehr bis 2030 bzw. 2040 schwierig zu bewerkstelligen sein. Wahrscheinlicher ist eine Fortsetzung des Bevölkerungsrückgangs in diesen Gebieten, die hauptsächlich im ländlichen Raum in peripheren Lagen vorzufinden sind. Die Bevölkerungsperspektive lässt jedoch darauf schliessen, dass die Bevölkerungszahl im ländlichen Raum insgesamt stabil bleiben wird.

Der Rückgang der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten des ländlichen Raums ist hauptsächlich begründet im Wandel in Wirtschaft und Demographie sowie in der oftmals unterdurchschnittlichen Erreichbarkeit von weiten Teilen dieses Raums. Diese Entwicklung ist durch raumplanerische Massnahmen nur sehr beschränkt beeinflussbar. Die Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung bleibt für den Kanton Graubünden jedoch ein wichtiges Postulat.

Entwicklung der Bevölkerung und Beschäftigung nach Raumtypen (Referenz: Jahr 2016)

Urbaner und suburbaner Raum (ohne urbantouristischen und suburbantouristischen Raum):

- Die Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl nimmt im urbanen und suburbanen Raum stark zu.
- Die Bevölkerungszahl von knapp 106 000 erreicht im Jahr 2030 rund 124 500 Einwohner (+17%) und im Jahr 2040 rund 131 600 Einwohner (+24%).
- Der Anteil an der Gesamtbevölkerung steigt von 53.6% im Jahr 2016 auf rund 58% im Jahr 2040.

Touristischer Raum (mit urban-touristischem und suburban-touristischem Raum):

- Die Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl steigt im touristischen Raum moderat an.
- Die Bevölkerungszahl (2016: 61 300 Einwohner) erreicht im Jahr 2030 rund 63 700 Einwohner (+3.9%) und bleibt bis 2040 stabil.

Ländlicher Raum:

- Die Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl nimmt im ländlichen Raum insgesamt leicht zu.
- Die Bevölkerungszahl (2016: 30 300 Einwohner) erreicht im Jahr 2030 knapp 31 400 Einwohner (+3.6%) und bleibt bis 2040 stabil.

2.4 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen

Ausgangslage

Als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG können grössere Vorhaben im Bereich Siedlung (Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten und Wohnen; strategische Arbeitsplatzgebiete), Tourismus (Golfplätze; Erweiterung von Skigebieten), Verkehr (Nationalstrassen- und Kantonsstrassenvorhaben), Energie (Windparks; Hochspannungsleitungen; Wasserkraftwerke) oder Landschaft (Gewässerrevitalisierungen) bezeichnet werden.

Der Begriff «gewichtig» ist qualitativ zu werten. Von «gewichtigen Auswirkungen» kann beispielsweise bei Vorhaben mit grosser Flächenbeanspruchung, hoher Umwelt- und Naturbelastung oder mit Erzeugung grosser Verkehrsströme die Rede sein. Solche Vorhaben weisen in der Regel einen hohen Koordinationsbedarf auf. Häufig liegen zudem Interessenkonflikte vor. Aus diesen Gründen bedürfen solche Vorhaben einer Grundlage im Richtplan (siehe Art. 8 Abs. 2 RPG).

Die Festlegung von Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt erfolgt wenn möglich in den entsprechenden Sachkapiteln des kantonalen Richtplans. Kapitel 2.4 legt das Vorgehen für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen fest, für welche kein entsprechendes Sachkapitel existiert.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden einer raumplanerischen Gesamtabwägung unterzogen. Der Richtplan nimmt eine Koordinationsaufgabe wahr.

Leitsätze

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen in der Richtplanung festlegen
Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen, insbesondere Vorhaben von nationalem Interesse, werden zeitgleich im regionalen und kantonalen Richtplan festgelegt.

Handlungsanweisungen

Der Kanton bestimmt das planerische Vorgehen bei Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen, sofern im Richtplan keine dem Charakter des Vorhabens entsprechende Festlegungen bestehen. Bei Bedarf koordiniert er sich mit den Nachbarkantonen, Nachbarländern und dem Bund.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die Regionen koordinieren Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen mit den betroffenen Gemeinden, dem Kanton sowie bedarfsweise mit den Nachbarregionen.

Federführung: Regionen

Die Interessenz klärt mit dem Amt für Raumentwicklung frühzeitig ab, ob es sich bei ihrem Vorhaben um ein solches mit «gewichtigen Auswirkungen» im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG handelt.

Mindestanforderungen für eine Beurteilung in den dafür vorgesehenen Verfahren sind Grundlagen, die über die technische, räumliche, (umwelt)rechtliche und finanzielle Machbarkeit Auskunft geben. Ein Vorprojekt kann eine geeignete Grundlage für diese Machbarkeitsstudie darstellen. Ebenfalls ist ein schriftliches Einverständnis der Standortgemeinde (Vorstand) einzuholen.

Federführung: Interessenz

Erläuterungen

Keine

Objekte

Keine

3 Landschaft

3.1	**Übersicht**	**3.1-1**
3.2	**Landwirtschaft**	**3.2-1**
3.3	**Wald**	**3.3-1**
3.4	**Regionalpärke**	**3.4-1**
3.5	**Traditionelle Kulturlandschaften**	**3.5-1**
3.5.1	Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung	3.5-1
3.5.2	Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten	3.5-15
3.6	**Landschaftsschutz**	**3.6-1**
3.7	**Naturschutz**	**3.7-1**
3.8	**Wildlebensräume und Jagd**	**3.8-1**
3.8.1	Wild, Grossraubtiere und Jagd	3.8-1
3.8.2	Wildruhezonen	3.8-5
3.8.3	Wildtierkorridore	3.8-7
3.9	**Oberflächengewässer und Fischerei**	**3.9-1**
3.10	**Naturgefahren**	**3.10-1**
3.11	**Boden**	**3.11-1**



3 Landschaft

3.1 Übersicht

Ausgangslage

Landschaft ist Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen sowie Grundlage für sämtliche Nutzungen wie Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Erholung und Sport, Jagd und Fischerei. Sie bietet Raum für Siedlung, Verkehr, Materialabbau und -ablagerung, Energienutzung und weitere Versorgungsanlagen (Abbildung 3.1).

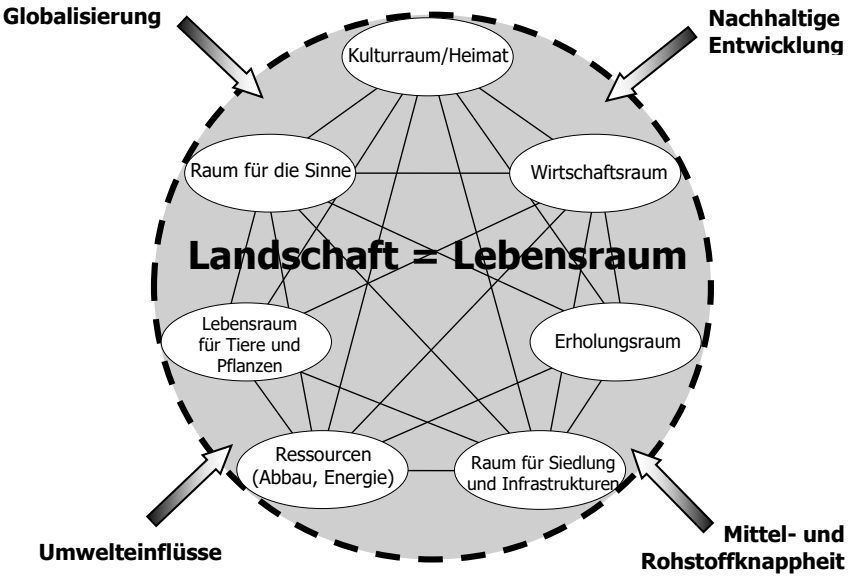


Abbildung 3.1: Landschaft als vernetzter Lebensraum im Wandel

Die Landschaft ist vielfältig. Unterschiedliche natürliche Gegebenheiten (Topografie, Klima, Böden, Vegetation) und Wirtschaftsformen haben verschiedene Landschaftstypen hervorgebracht. Ihre Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen und ihre Nutzungseignungen sind verschieden. Die Landschaft und deren Nutzung sind demzufolge differenziert zu behandeln.

Die Landschaft verändert sich. Mit dem Wandel der Nutzungsformen, insbesondere jenem der Landwirtschaft und des Tourismus, verändert sich auch die Landschaft. Dies hat auch Auswirkungen auf andere Nutzungen. Die Globalisierung, die Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung, Ressourcenknappheit und Klimaänderung werden den Landschaftswandel weiter beeinflussen (Abbildung 3.1).

Die Ansprüche an die Landschaft wachsen ständig. Dadurch entstehen vermehrt Konflikte zwischen einzelnen Nutzungsansprüchen. Für den Umgang und die Lösung dieser Konflikte sind Spielregeln festzulegen. Eine ganzheitliche Betrachtung (Abbildung 3.1) und ein bewusster Umgang mit der Landschaft ist Grundlage dazu. Orientierungshilfe bietet zudem das «Landschaftskonzept Schweiz».

«Landschaftskonzept Schweiz»
s. Erläuterungen

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Die Landschaft wird so genutzt, dass nachhaltige Erträge für Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Umwelt erzielt werden. Qualitäten, Nutzungsansprüche und Handlungsspielräume werden sowohl für die heutigen als auch für die künftigen Generationen gesichert.

Strategische Schwerpunkte

Mit der Landschaft ganzheitlich umgehen

Ganzheitlicher Umgang in Bezug auf Ziele, Planung, Konfliktregelung und Umsetzung heisst:

- Die Beteiligten handeln mit langfristiger Optik. Sie berücksichtigen die verschiedenen Nutzungsansprüche und deren gegenseitige Abhängigkeiten.

3.5.1, 3.9, 3.10

- Kanton, Regionen, Gemeinden, Interessierte und Verbände arbeiten eng zusammen, wobei die Arbeit vor Ort, in den Regionen und in den Gemeinden, gestärkt und unterstützt wird (z. B. bei Kulturlandschaftsentwicklung, Gewässermanagement, Naturgefahren).

Moderne, Tradition und Ökologie bei der Nutzung der Kulturlandschaften verbinden

«Kulturlandschaften»
s. Erläuterungen

«Konsens»
s. Erläuterungen

3.5.1

Beim Umgang mit dem Kulturlandschaftswandel werden Aspekte der Moderne, der Tradition und der Ökologie miteinander verbunden. Damit wird die kulturlandschaftliche Vielfalt – als ein Spiegel der regionalen Kultur, der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der räumlichen und ökologischen Eigenheiten – erhalten und gepflegt. Die Nutzung und Inwertsetzung der Kulturlandschaften erfolgt angepasst an die örtliche Situation. Dazu wird laufend ein Konsens über die gewünschte Entwicklung hergestellt. Kulturlandschaften werden speziell behandelt (siehe Abbildung 3.4)

Sich den Auswirkungen der Klimaänderung stellen

3.10, 4.1

Auswirkungen der Klimaänderung auf die zukünftige Entfaltungsmöglichkeit und Lebensraumentwicklung werden ermittelt. Negative Auswirkungen werden durch Vorsorgestrategien auf ein Minimum reduziert. Sich abzeichnende Gefahrenpotenziale bzw. Nutzungsbeeinflussungen (Tourismus) sind frühzeitig in die Konzepte der Raumentwicklung und Gefahrenvermeidung oder -verminderung mit einzubeziehen.

Grundsätze

«Kombination verschiedener Massnahmen»
s. Erläuterungen

Die Landschaft durch die Kombination verschiedener Massnahmen entwickeln
Die landschaftlichen Qualitäten und Potenziale werden differenziert genutzt. Nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Landschaft erfolgt durch das Zusam-

menwirken verschiedener Massnahmen (siehe Abbildung 3.2 sowie 3.5). Je nach Raumtyp, Region oder Landschaftsausschnitt werden die Massnahmen verschieden kombiniert, gewichtet und festgelegt.

Themenstellung mit Verweis auf entsprechendes Kapitel ( )	Nachhaltig nutzen mit Schwerpunkt auf: pflegen/ nutzen	sichern/ schützen	fördern	aufwerten/ wiederherstellen	vernetzen	nichtnutzen
Fruchtfolgeflächen (3.2)	●					
Besonders geeignetes Landwirtschaftsland (3.2)	●					
Waldreservate (3.3)		●			●	●
Naturkundlich wertvolle Waldflächen (3.3)		●			●	
Traditionelle Kulturlandschaften (3.5.1)	●		●		●	
Regionalparks (3.4)	●	●	●		●	●
Landschaftsschutzgebiete (3.6)	●	●			●	
Naturschutzgebiete (3.7)		●		●	●	●
Wildlebensräume (3.8)		●		●	●	
Gewässerräume (3.9)	●			●	●	●
Wälder mit besonderer Schutzfunktion (3.3)	●			●		
Besondere Böden (3.11)		●				
Grundwasserschutzgebiete (7.6)		●			●	

Die wichtigsten Massnahmen sind grün hinterlegt

«Pflegen/nutzen»
s. Erläuterungen

Abbildung 3.2: Massnahmen bei der Landschaftsentwicklung kombinieren

Naturlandschaften und naturnahe Landschaften erhalten, fördern und erlebbar machen

Naturlandschaften und naturnahe Landschaften werden umfassend erhalten. Die Chancen für die Förderung naturnaher Landschaften und besonderer Lebensräume werden wahrgenommen. Ausläufer oder Trittsteine naturnaher Landschaften werden auch in besiedelten Räumen aufrechterhalten oder neu eingerichtet. Die Qualitäten von Natur und Landschaft werden so erlebbar gemacht, dass sie in ihrem Wesen nicht beeinträchtigt werden.

«Trittsteine»
s. Erläuterungen

Den Rückzug aus der Flächennutzung gezielt lenken

Der mit der beschleunigten Strukturveränderung in Land- und Forstwirtschaft verbundene Rückzug aus der Fläche wird differenziert betrachtet. Die Entwicklung wird je nach Leitbild (z. B. Kulturlandschaftserhaltung, Regionalpark, Naturwald, Wildlebensraum etc.) mit geeigneten Massnahmen gelenkt.

Veränderungen früh erkennen

Massnahmen zugunsten einer nachhaltigen Raumentwicklung werden durch die Analyse der Landschaftsveränderungen (Raumbeobachtung) begleitet. Diese berücksichtigt natur- und kulturräumliche Aspekte sowie spezifische Indikatoren für die einzelnen Raumtypen und Nutzungsarten.

«Raumbeobachtung»
s. Erläuterungen

Landschaftsnutzung entsprechend den Raumtypen differenzieren

Um die Landschafts- und Siedlungsqualität zweckmässig fördern zu können, werden die Landschaften entsprechend der Eignung und dem Entwicklungspotenzial der einzelnen Raumtypen behandelt.

«Kulturlandschaften in den einzelnen Raumtypen» s. Erläuterungen

Urbaner und suburbaner Raum

Landschaften als Teil der Standortattraktivität fördern und aufwerten

Zugunsten von Siedlungs-, Wohn- und Standortqualität und genügend naturnaher Flächen:

- Naherholung besonders beachten (4.4)
- neue Landschaftswerte schaffen (aufwerten), dabei Mehrfachnutzen anstreben
- exensiv genutze Flächen erhalten und fördern (3.5)
- Naturobjekte schützen (3.7)
- Räume bzw. Nutzungen vernetzen

Touristischer Intensiverholungsraum

Landschaften als Teil der Standortattraktivität aufwerten

Wo im Interesse von Landschaft und Tourismus erforderlich:

- Landschafts- und Kulturelemente zugunsten von Wohn-, Landschafts- und touristischer Attraktivität gezielt aufwerten oder sanieren (3.5.1)
- intakte Landschaften erhalten und erlebbar machen (3.4)
- in intensiv genutzen Gebieten Komplementärräume gezielt erhalten und schaffen (3.6, 3.7, 4.1)

Ländlicher Raum

Ländliche Räume und deren Kulturlandschaften ganzheitlich fördern

Zugunsten einer langfristigen Sicherung funktionsfähiger ländlicher Räume und deren Kulturlandschaften:

- nachhaltige Nutzung fördern durch:
  - qualitätsorientierte Landwirtschaft (3.2)
  - ländlichen Tourismus (4.3)
  - nachhaltige Nutzung der Landschaft und Rohstoffe (3.4, 7)
- Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung aufrechterhalten (3.5)

Naturraum

Naturqualitäten erhalten und fördern

- Natur und deren Schutz prioritär behandeln: Der natürlichen Entwicklung, soweit in den angrenzenden Räumen nicht andere Werte (kulturland, Infrastrukturen, Siedlung) zu schützen sind, möglichst freien Lauf lassen.
- extensive Nutzungen nachhaltig ausrichten, und falls aus der Sicht der Naturentwicklung nötig, gezielt einschränken

Abbildung 3.3: Landschaftsentwicklung in den einzelnen Raumtypen

Verantwortungsbereiche

«Landschaftsentwicklungskonzepte» s. Erläuterungen

Die Ziel- und Massnahmenfestlegung im Hinblick auf eine künftige Nutzung der Landschaft erfolgt partnerschaftlich. Der Kanton unterstützt dies in methodischer und fachlicher Hinsicht.

Federführung: Regionen

Erläuterungen

Seit 1998 liegt das **Landschaftskonzept Schweiz (LKS)** vor. Es handelt sich dabei um ein Konzept nach Art. 13 RPG. Es bildet den Rahmen für den Umgang mit der Landschaft in der Schweiz. Der Richtplan nimmt das Landschaftskonzept Schweiz auf und verfeinert es entsprechend den Verhältnissen im Kanton Graubünden.

Differenzierung von **Kultur- und Naturlandschaften**: Grundsätzlich kann die gesamte Landschaft in Kultur- und Naturlandschaften unterteilt werden, wobei aufgrund des menschlichen Einflusses die Naturlandschaften eher als naturnahe Landschaften zu bezeichnen sind. In den Kultur- und in den Naturlandschaften gibt es spezielle oder wertvolle Landschaftsausschnitte.

Kulturlandschaften: Kulturlandschaften sind die über Jahrhunderte von Menschenhand geschaffenen und gestalteten Landschaftsausschnitte samt ihren Bauten und Anlagen. Sie sind das Produkt der natürlichen Gegebenheiten und der Bewirtschaftung. Die Kulturlandschaften weisen eine Vielzahl von regionalen und lokalen Prägungen auf. Diese liegen zwischen sehr strukturreichen und speziell erhaltenswerten Kulturlandschaften (z. B. Terrassenlandschaften) und teilweise verarmten und deshalb aufwertungswürdigen Landschaften in urbanen und suburbanen Räumen und touristischen Intensiverholungsräumen.

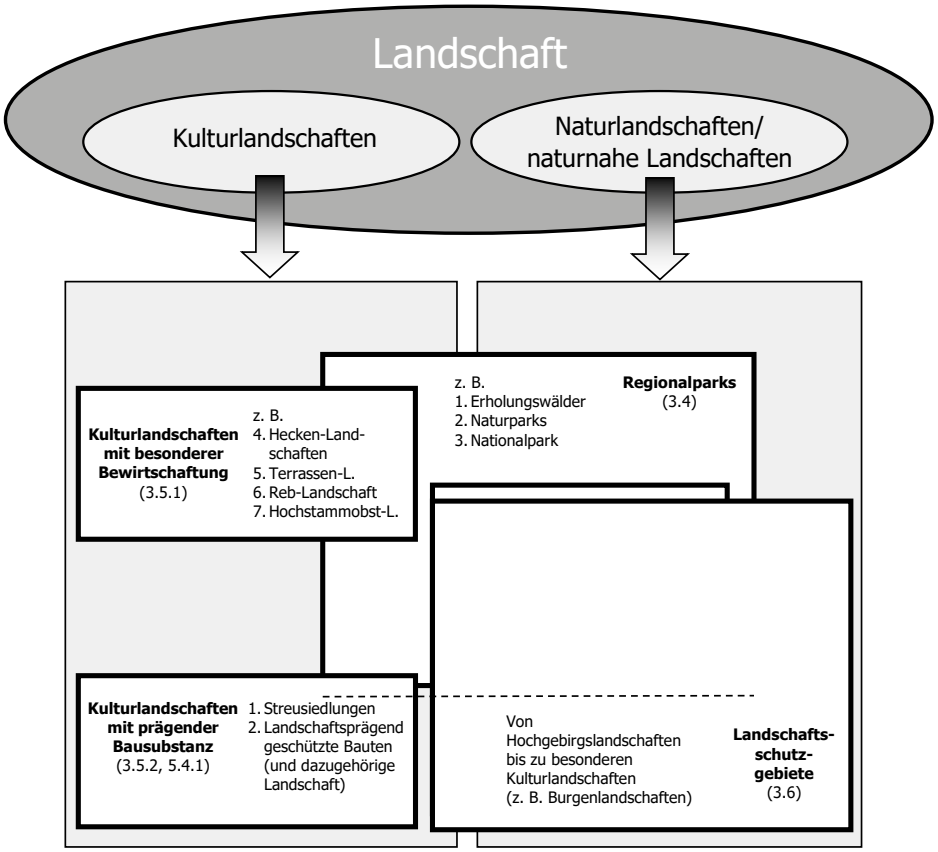


Abbildung 3.4: Kultur- und Naturlandschaften unterteilt in Landschaftsausschnitte

Kulturlandschaften in den einzelnen Raumtypen: Die Landschaften der urbanen und suburbanen Räume, der touristischen Intensiverholungsräume und der ländlichen

Räume sind mehrheitlich als Kulturlandschaften zu bezeichnen. Sie weisen jedoch unterschiedliche Charaktere und Perspektiven auf:

- Urbane und suburbane Raume, touristische Intensiverholungsräume: Infolge dichter Besiedlung und intensiver-Nutzung haben diese Landschaften zunehmend an landschaftlichen Qualitäten eingebüsst. Um Siedlungs-, Wohn- und Erholungsqualität, die Erscheinungsform und Standortattraktivität sowie eine verbesserte ökologische Stabilität sicherzustellen, steht die landschaftliche Qualitätsförderung mittels verschiedener Massnahmen im Vordergrund.

- Ländliche Räume: Als meist zusammenhängende Kulturlandschaften weisen sie eine hohe Qualität, oft aber auch eine grosse Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auf. In kleinerem Umfang sind diese kulturlandschaftlichen Werte durch Landschaftsschutzgebiete geschützt. Die übrige Kulturlandschaft und deren Qualitäten sind ohne Förderung der kulturlandschaftspflegenden Nutzung und punktueller Erhaltung (siehe Kap. 3.5.1) zunehmend gefährdet. Ihre Zukunft hängt entscheidend von der Art und Weise der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, vom Einfluss des ländlichen Tourismus und letztlich von der Aufrechterhaltung der Besiedlung ab.

Die verstärkte und differenzierte Zuwendung zur Kulturlandschaftsgestaltung ist für den Kanton Graubünden nicht neu. Aufgrund des beschleunigten Kulturlandschaftswandels sind der Kanton und insbesondere die Regionen künftig stärker herausgefordert als bisher.

Konsens: Sollen Veränderungen in der Landschaft nicht zufällig, sondern in eine gewünschte Richtung vor sich gehen, ist eine verstärkte und ganzheitliche Auseinandersetzung mit den Kulturlandschaften nötig. Ausgangspunkt hierfür bildet die Frage: Welche Kulturlandschaft wollen wir in Zukunft und welche Nutzung ist dazu erforderlich? Sowohl die einzelnen Themen innerhalb des Teilbereichs Landschaft als auch die Tourismus-, Siedlungs-, Verkehrsplanung sowie die übrigen Raumnutzungen und weiteren Infrastrukturen sind mit der Kulturlandschaft verknüpft.

Kombination verschiedener Massnahmen: Nachhaltige Entwicklung entsteht unter anderem dadurch, dass verschiedene Massnahmen standortbezogen abgestimmt und angewendet werden

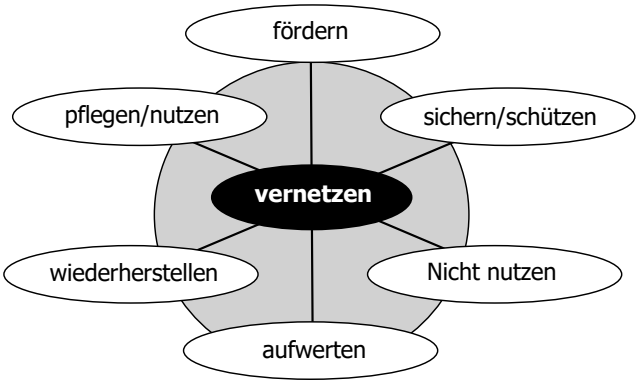


Abbildung 3.5: Vernetzte Massnahmen

- **Pflegen/nutzen**: Eine Kulturlandschaft weist verschiedene prägende Elemente auf. Aufrechterhalten der Landschaftsqualität bedeutet, diese Elemente zu erhalten und, falls nötig, zu pflegen (z. B. Trockensteinmauern). Verschiedene Qualitäten einer Landschaft entstehen erst durch die Nutzung oder werden durch die Nutzung sichergestellt (z. B. Magerwiesen nutzen).

- **Fördern**: Vorhandene Qualitäten und Potenziale, welche die Landschaftsentwicklung begünstigen, fördern und durch spezifische Massnahmen vermehren (z. B. Hecken pflanzen).

- **Sichern und schützen**: Besondere Landschaftsqualitäten durch verbindlichen Schutz sichern.

- **Aufwerten**: Landschaften, deren Fortbestand gefährdet und die teilweise landschaftlich verarmt sind sowie heutigen und künftigen Nutzungsbedürfnissen nicht mehr genügen, qualitativ verbessern (z. B. ausgeräumte Landschaften im Naherholungsbereich wieder mit Bäumen und Hecken bepflanzen).

- **Wiederherstellen**: Lebensbedingungen oder Aussehen nach bestehenden Vorbildern ausrichten (z. B. eingestürzte Trockensteinmauern wiederherstellen).

- **Vernetzen**: Räume und Nutzungen miteinander verbinden.

Trittsteine sind kleinflächige oder lineare naturnahe Elemente in einer mehr oder weniger naturfernen Umgebung. Trittsteine bieten wandernden oder sich ausbreitenden Tieren vorübergehend Deckung und Nahrung.

Grundlage für die Beurteilung der Landschaftsentwicklung ist die **Raumbeobachtung**. Dabei werden verschiedene Indikatoren erfasst und laufend nachgeführt. Die angestrebte Entwicklung wird mit der beobachteten Entwicklung verglichen, Defizite festgestellt und beurteilt und daraus Steuerungsmassnahmen abgeleitet. In Bezug auf die Indikatoren bestehen zwischen den Kantonen Bestrebungen zur Harmonisierung. Diese werden ergänzt durch Indikatoren, welche den spezifischen Bedürfnissen der Kantone Rechnung tragen.

Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) dienen als Mittel für die partnerschaftliche Zielfindung und Massnahmenfestlegung im Hinblick auf eine künftige Nutzung der Landschaft. Sie sind in der Regel überkommunal und immer entsprechend der örtlichen Situation massgeschneidert. Sie zeichnen sich durch eine integrale Betrachtung und eine frühe und breite Mitwirkung der verschiedenen Landschaftsnutzer aus. Sie sind thematisch mit Fragen der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, der ökologischen Ausgleichsflächen (Öko-Qualitätsverordnung des Bundes) oder mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu verknüpfen.Landschaftsentwicklungskonzepte sind im Rahmen der regionalen Planung (Richtplanung, Entwicklungskonzepte) durchzuführen. Sie können durch konkrete Vorhaben ausgelöst werden (z. B. Golfanlagen, Strassenbauten, Meliorationen). In der Regel sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Das Vorgehen ist prozessorientiert. Die Instrumente und Fristen der Umsetzung werden im Laufe der Arbeiten bestimmt.

- Die gemeinsam entwickelten Ziele und Massnahmen sind in einem Aktionsprogramm räumlich differenziert, problem- und situationsgerecht sowie mit kurz-, mittel- und langfristigem Horizont festzuhalten. Die Massnahmen zur Erhaltung wichtiger Kulturlandschaften können unterschiedlich sein (Vertragsvereinbarungen oder Anreize, betriebliche Planungen, Landschaftsschutzgebiet, Freihaltegebiet etc.).

- Es wird eine Abstimmung auf die regionalen Entwicklungskonzepte oder die Neue Regionalpolitik, auf die Förderung des ländlichen Raumes und auf die Waldentwicklungspläne (WEP) angestrebt.

Objekte

Keine

3.2 Landwirtschaft

Ausgangslage

Die Landwirtschaft trägt zur Raumordnung im Kanton Graubünden Wesentliches bei. Sie ist Produktionszweig, unterstützt die dezentrale Besiedlung und die kulturelle Vielfalt des Kantons und gestaltet die Vielfalt und Schönheit der alpinen Kulturlandschaft mit.

Die gesellschaftliche Wertschätzung und die Erwartungen an die Landwirtschaft sowie die internationale und nationale Agrar- und Handelspolitik stehen seit längerem in starkem Wandel. So ist das bäuerliche Einkommen zunehmend durch die Flächenbewirtschaftung statt wie bis anhin durch die Produktion beeinflusst. Voraussetzung für die Auszahlung von Flächenbeiträgen ist der ökologische Leistungsnachweis. Infolge dieses Wandels sah und sieht sich die Landwirtschaft zu tief greifenden Anpassungen veranlasst. Dabei sind auch in Zukunft Auswirkungen auf die Raumentwicklung zu erwarten – im positiven wie negativen Sinn. Graubünden hat bezüglich der Neuausrichtung der Landwirtschaft ausserordentliche, in wenigen Jahren bewerkstelligte Leistungen auszuweisen. So ist mittlerweile ein ansehnlicher Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologische Ausgleichsfläche. In Zukunft werden sich die Betriebe noch stärker auf die Marktbedürfnisse und auf eine nachhaltige Bewirtschaftung ausrichten müssen.

«Ökologischer Leistungsnachweis» und «Anpassungen der Landwirtschaft»
s. Erläuterungen

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird infolge der baulichen Tätigkeit sowie durch Nutzungsaufgabe weiter abnehmen. Die bauliche Tätigkeit führt zu einem verstärkten Konkurrenzkampf um genügend geeignete Betriebsflächen. Die Nutzungsaufgabe der Grenzertragsflächen führt zu Verbrachung und Verbuschung; aus der Sicht der Ökologie kann dies manchenorts ein Gewinn sein, andernorts kann dies aber auch negative Auswirkungen auf Gefahrenpotenzial, Arten- und Landschaftsvielfalt, Landschaftsbild und somit auf die touristische Attraktivität haben.

«Flächenverlust»
s. Erläuterungen

Das Schicksal der Landschafts- und der Tourismusentwicklung hängt in besonderem Masse von einer nachhaltigen Landwirtschaft ab. Diese wiederum hat in einem Bergkanton wie Graubünden nur eine Überlebenschance, wenn weiterhin Beiträge zugunsten einer nachhaltigen Landwirtschaft ausgerichtet werden.

Auswirkungen haben auch die seit der Revision des eidgenössischen Raumplanungsrechts vom 1. September 2000 geschaffenen Möglichkeiten in Bezug auf die «innere Aufstockung», die Umnutzungsmöglichkeiten sowie die Intensivlandwirtschaft.

«eidg. Raumplanungsrecht»
s. Erläuterungen

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Die Landwirtschaft ist multifunktional. Sie stellt einerseits die landwirtschaftliche Produktion sowie die langfristige Sicherung der Ernährungsbasis und der Lebensgrundlagen sicher. Andererseits trägt sie zum Erhalt der dezentralen Besiedlung, zur Gestaltung und Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungsraums sowie zur Sicherung der ökologischen Ausgleichsflächen bei.

«Landwirtschaftlich genutztes Land»
s. Erläuterungen

Grundsätze

Qualitätsorientierte Produktion und Pflege der Kulturlandschaft

«Produktion und Pflege» s. Erläuterungen

Die Bündner Landwirtschaft richtet sich auf eine qualitätsorientierte Produktion aus. Zu dieser zählt, mit Unterstützung der öffentlichen Hand, auch eine standörtlich angepasste Bewirtschaftung und Pflege zugunsten der landschaftlichen Vielfalt und Stabilität sowie zugunsten des touristischen Kapitals und Potenzials. Im Rahmen von Vernetzungskonzepten werden dazu konkrete Zielsetzungen erarbeitet, die in räumlicher Hinsicht massgeschneidert sind.

«Vernetzungskonzepte» s. Erläuterungen

Funktionen der Landwirtschaft je nach Raum- und Landschaftstyp gewichten

Die Funktionen der Landwirtschaft und deren Gewichtung an einem bestimmten Ort ergeben sich aus der Qualität der Raumtypen sowie der Eignung für die landwirtschaftliche Produktion.

Abbildung 3.6: Landwirtschaft nach den einzelnen Raumtypen ausrichten

Urbaner und suburbaner Raum

Landwirtschaft dient schwergewichtig

- der Produktion und Sicherung der langfristigen Ernährungsbasis (Fruchtfolgeflächen)
- der Gestaltung und Erhaltung des Naherholungsraums und dem ökologischen Ausgleich

Touristischer Intensiverholungsraum

Landwirtschaft dient schwergewichtig

- der Unterstützung der Ernährungsbasis
- der Gestaltung und Erhaltung einer vielfältigen Landschaft unter Beachtung des ökologischen Ausgleichs
- der Vermarktung regionaler Produkte

Ländlicher Raum

Landwirtschaft besitzt eine Sockelfunktion und dient schwergewichtig

- der Produktion und Sicherung der langfristigen Ernährungsbasis
- der dezentralen Besiedlung
- der Gestaltung und Erhaltung der Kulturlandschaft
- der Vermarktung regionaler Produkte
- dem ländlichen Tourismus
- der Unterstützung der regionalen Kultur
- der Unterstützung der Artenvielfalt

Naturraum

Landwirtschaft ist nur in Teilen der Naturräume vorhanden; dort dient sie schwergewichtig

- der Erhaltung der Produktions- und Futterbasis (durch Alpwirtschaft)
- der Erhaltung der alpwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaftselemente
- der Abwehr von Naturgefahren durch regelmässige Beweidung und angemessene Bestossung
- der Erhaltung der Artenvielfalt

Besonders geeignetes Landwirtschaftsland sichern

«Besonders geeignetes Landwirtschaftsland»,

Die Fruchtfolgeflächen (Sachplan des Bundes) werden geschont und die Mindestflächen gewährleistet. In Talschaften, die keine Fruchtfolgeflächen aufweisen, wird das besonders geeignete Landwirtschaftsland geschont und langfristig

gesichert. Soll Landwirtschaftsgebiet für Bauten und Anlagen beansprucht werden, so muss in einer gesamthaften Beurteilung ein übergeordnetes Interesse nachgewiesen werden. Auf besonders geeignetem Landwirtschaftsland sollen keine Aufforstungen stattfinden, sondern werden Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ergriffen oder von den Möglichkeiten der Ersatzabgabe Gebrauch gemacht.

«Fruchtfolgeflächen» und «Talschaften ohne...»
s. Erläuterungen

3.3

Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen schaffen gute Voraussetzungen
Strukturverbesserungsmassnahmen haben nach wie vor eine grosse Bedeutung. Sie werden so gestaltet, dass sie nicht nur der Landwirtschaft im engeren Sinne dienen, sondern die dezentrale Besiedlung unterstützen und gute Voraussetzungen in anderen Bereichen schaffen (z. B. Erholung, ländlicher Tourismus, Forstwirtschaft, Vernetzung von Landschaftselementen, Service public). Die Sicherung und der Unterhalt bereits realisierter Werke werden in Zukunft vermehrt zu einer wichtigen Aufgabe.

«Strukturverbesserungen»
s. Erläuterungen

3.1, 3.3, 4.3

Kulturland durch landwirtschaftliche Nutzung erhalten
Es wird eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Nutzung des Kulturlandes angestrebt. Der Schutz des Kulturlandes wird so gestaltet, dass die Nutzung nicht verunmöglicht wird.

Mit einwachsenden Flächen differenziert umgehen
In verbrachenden oder künftig zur Verbrachung neigenden Gebieten, die bezüglich Gefahrenpotenzial, Ökologie und für das Landschaftsgefüge bedeutsam sein können, wird die Bewirtschaftung durch Fördermassnahmen und allenfalls durch Ersatzvornahmen gewährleistet. Andererseits werden die Gebiete bezeichnet, in denen die natürliche Entwicklung der Fläche dem Gesamtinteresse nicht entgegensteht.

Bodenunabhängige Produktionsanlagen raumverträglich einordnen
Für Bauten und Anlagen zur bodenunabhängigen Produktion über die innere Aufstockung hinaus (Intensivlandwirtschaftsgebiet) ist ein Planungsverfahren in der Nutzungsplanung nötig (Art. 16a Abs. 3 RPG). Dafür gelten folgende Kriterien:

«Innere Aufstockung» und «Intensivlandwirtschaftsgebiet»
s. Erläuterungen

- Als günstige Standorte gelten: Angliederung an Siedlungsgebiet (v. a. Industrie- und Gewerbegebiet), landschaftlich nicht exponierte Gebiete, bereits stark visuell vorbelastete Gebiete (z. B. Erschliessungsanlagen)

5.2

- Günstige Standortgebiete sind: sorgfältige Einfügung in die Topographie möglich, mehrere Anlagen zusammenfassen (Bündelung), Nutzung standortgebundener Energiequellen (Fernwärme, Erdwärme, Holz, Sonne, Wind, Abwärme)

7.2.1

- Ausschlussgebiete sind: Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung, Wildtierkorridore, schützenswerte Orte und Objekte (Freihaltebereiche), Grundwasserschutzgebiete.

3.5.1, 3.6, 3.7, 3.8, 7.6

Verantwortungsbereiche

Es werden Grundlagen und Kriterien erarbeitet zur Beurteilung von Gebieten, bei denen Handlungsbedarf infolge Verbrachung bzw. Verbuschung besteht (offen halten) oder wo eine natürliche Entwicklung erwünscht ist. Diese Arbeiten erfolgen fachgebietübergreifend. Dabei werden Aspekte des mittel- und langfristigen Gefahrenpotenzials, der Landschaftsökologie und -ästhetik, des Tourismus, der Wildlebensräume und der «Naturwälder» mit einbezogen.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Werden Landwirtschaftgebiete nach erfolgter Absprache der natürlichen Entwicklung überlassen, so werden die langfristigen Entwicklungsziele mit den neu entstehenden Waldflächen im Rahmen der Waldentwicklungsplanung festgehalten.

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

Zugunsten einer überlebensfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft werden Leistungen über den ökologischen Leistungsnachweis hinaus und zugunsten der Kulturlandschaftspflege gefördert. Die Synergien bei landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen werden genutzt.

Federführung: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Die überbetrieblichen Interessen (z. B. hinsichtlich Melioration, Nutzung und Produktion, Verarbeitung, Infrastruktur usw.) werden im Rahmen einer regionalen oder subregionalen Gesamtschau analysiert und koordiniert.

Federführung: Regionen

3.7 Die Erhaltung besonders artenreicher Flächen (Flachmoore, Trockenwiesen, Blumenwiesen einschliesslich der Narzissenwiesen) und von wertvollen Kulturlandschaften wird mit speziellen Beiträgen gefördert. Diese Beitragszahlungen werden auf das kantonale Vertragsflächenprogramm abgestimmt.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Erläuterungen

Ökologischer Leistungsnachweis: Die Anforderungen an den ökologischen Leistungsnachweis werden in der Direktzahlungsverordnung festgelegt. Diese umfassen u.a. eine ausgeglichene Düngerbilanz, einen angemessenen Anteil Biodiversitätsflächen, die Haltung der Nutztiere nach der Tierschutzgesetzgebung etc.

Beispiele für den **Anpassungsprozess der Landwirtschaft**: Eine Zunahme der Betriebsgrösse führt zu einer rationelleren Produktion (je mehr, desto billiger) und begünstigt zudem den Ersatz von menschlicher Arbeitskraft durch (günstigere) Maschinen. Die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten nimmt ab. Da der landwirtschaftliche Boden sich nicht vermehren lässt, kommt es zu einer Abnahme der Betriebszahl (bei gleichbleibender oder abnehmender Bewirtschaftungsfläche) bzw. zu einer Zunahme der Betriebsgrösse. Landwirtschaftsbetriebe im Siedlungsgebiet kommen aufgrund erhöhter (gesetzlicher) Betriebsauflagen (Emissionen, tierschutzgerechte Tierhaltung) unter Druck (Aussiedlungsdruck). Der immer stärker werdende wirtschaftliche Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe führt zu einer Zunahme der spezialisierten Produktion. Im Weiteren ist eine gestiegene Diversifizierung bezüglich Einkommenssicherung (Nebenerwerb, eigenes touristisches Angebot) festzustellen. Bei den Heimweiden und Alpen ist die Maximalnutzung gesetzlich vorgegeben; es besteht örtlich aber eine Tendenz zur Unternutzung.

Flächenverlust: Einerseits werden die produktivsten Flächen der tieferen Lagen durch andere Nutzungen wie beispielsweise Bauentwicklung (Siedlung, Verkehr) oder Einrichtungen für Erholung und Sport bedrängt. Andererseits scheint die künftige Landbewirtschaftung vermehrt nur gesichert für Flächen, welche maschinell bewirtschaftbar sind und für die gleichzeitig die Direktzahlungen aufrechterhalten werden. In Gebieten jedoch, in denen die maschinelle Bewirtschaftung nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist (i. d. R. Grenzertragsflächen), droht die Nutzungsaufgabe.

Das Eidgenössische Raumplanungsrecht regelt auf Stufe Gesetz und Verordnung die Möglichkeiten in folgenden Bereichen:

- **Umnutzungsmöglichkeiten** landwirtschaftlicher Bauten: Die eidg. Raumplanungsverordnung (RPV) regelt die Möglichkeiten weitgehend (Art. 24 – 24e RPG und Art. 39 ff RPV).

- **Innere Aufstockung** bedeutet eine betriebliche Ergänzung der bodenabhängigen Produktion durch einen bodenunabhängigen Produktionszweig (in den Bereichen der Tiermast, des Gemüseanbaus und des produzierenden Gartenbaus). Die Obergrenze für die innere Aufstockung mit bodenunabhängiger Produktion ist gemäss eidgenössischer Raumplanungsgesetzgebung folgendermassen festgelegt: der Anteil der bodenabhängigen Produktion überwiegt jenen der bodenunabhängigen Produktion oder der Trockensubstanzbedarf kommt zu mindestens 70% aus hofeigener Produktion. (Art. 16a Abs. 2 RPG sowie Art. 36 und 37 RPV)

Intensivlandwirtschaftsgebiete sind Gebiete mit Bauten und Anlagen, die überwiegend oder ausschliesslich der bodenunabhängigen Produktion dienen und über die sogenannte «innere Aufstockung» hinausgehen. Intensivlandwirtschaftsgebiete werden im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung als Intensivlandwirtschaftszonen bezeichnet und sind Teile der Landwirtschaftszone. (Art. 16a Abs. 3 RPG sowie Art. 38 RPV)

Das **landwirtschaftlich genutzte Land** ist in der Nutzungsplanung als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Die Landwirtschaftszone umfasst somit – mit Ausnahme des noch nicht überbauten und noch landwirtschaftlich genutzten Siedlungsgebietes sowie der Weidwälder und Waldweiden – das gesamte durch die Landwirtschaft und den bodengebundenen Gartenbau bewirtschaftete Gebiet einschliesslich der Maiensäss- und Alpgebiete.

Produktion und Pflege: Ein grundlegender Strukturwandel in der internationalen und nationalen Landwirtschaft ist unabwendbar. Der Verlauf dieses Strukturwandels und die erfolgversprechende Positionierung im deregulierten und offenen Agrarmarkt hängt von den nationalen und regionalen politischen Entscheiden ab. Im Massenmarkt hat die Bündner Landwirtschaft keine Überlebensperspektive. Die Ausrichtung auf Qualität ist wirtschaftliche Notwendigkeit. Sie dient gleichzeitig auch einem nachhaltigen Umgang mit dem Lebensraum und hilft, die landwirtschaftliche Kultur und die Landschaft als touristisches Kapital zu sichern.

Vernetzungskonzepte: Im Rahmen von Vernetzungskonzepten wird gebietsweise festgelegt, welche besonderen Leistungen die Landwirtschaft zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Artenvielfalt erbringt. Diese Leistungen können mit höheren Beitragen unterstützt werden (Öko-Qualitätsverordnung des Bundes). Vernetzungskonzepte können auch Teil von Landschaftsentwicklungskonzepten sein (siehe Kapitel 3.1).

Besonders geeignetes Landwirtschaftsland umschreibt die Kerngebiete des landwirtschaftlich genutzten Landes und stellt mengenmässig das wichtigste Produktionspotenzial der Bündner Landwirtschaft dar. Das besonders geeignete Landwirtschaftsland ist in der Synthesekarte dargestellt.

Bei den **Fruchtfolgeflächen** (FFF) handelt es sich um besonders geeignetes Ackerland zur Sicherung der Ernährungsbasis in Zeiten gestörter Zufuhr. Die FFF wurden in einer Richtplananpassung im Jahre 1987 festgelegt. Sie sind in den Synthesekarten dargestellt. Gemäss Sachplan FFF des Bundes hat der Kanton Graubünden den Auftrag, FFF im Umfang von 6‘300 ha zu sichern. Gemäss Art. 30 RPV sorgen die Kantone mittels Landwirtschaftszonen für die Sicherung der FFF. Im Rahmen der Raumbeobachtung wird der Stand der FFF jährlich aktualisiert, siehe www.are.gr.ch.

Bei den **Talschaften ohne Fruchtfolgeflächen**, bei denen das besonders geeignete Landwirtschaftsland wie Fruchtfolgefläche zu behandeln ist, handelt es sich um: Val Medel, Vals, Safiental, Schams, Avers, Rheinwald, Lenzerheide, oberes Albulatal, oberes Surses, Schanfigg, oberes Prättigau, Landschaft Davos, Samnaun, Oberengadin mit Seitentälern, Val Bregaglia und Calanca.

Landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen In der Mehrheit der Gemeinden ist eine Gesamtmelioration durchgeführt worden. Bei über einem Dutzend Gemeinden waren keine Massnahmen notwendig.

Mit den Gesamtmeliorationen wurde neben der Güterzusammenlegung auch das notwendige Wegnetz für eine rationelle Bewirtschaftung geschaffen, das bei einigen Gemeinden aufgrund ihrer Grösse und Topographie sehr umfangreich ist. Der Unterhalt der durch die Meloration geschaffenen Erschliessungen gewinnt im Vergleich zu den Neuerstellungen laufend an Bedeutung.

Objekte

Keine



3.3 Wald

Ausgangslage

Der Wald hat im Kanton Graubünden grosse Bedeutung. Er erfüllt verschiedene gemeinwirtschaftliche Funktionen. So sorgt er für den Schutz von Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen und Erholungsanlagen, liefert den nachwachsenden Rohstoff Holz, bietet dem Menschen Raum für Erholung und ist Lebensraum für eine Vielfalt von Tieren und Pflanzen. Zudem prägt der Wald das Landschaftsbild.

«Wald»
s. Erläuterungen
Art. 18 Abs. 3 RPG

Das Waldgebiet ist keine Nutzungszone im Sinne des Planungsrechts. Für die Umschreibung und den Schutz des Waldes gilt die Waldgesetzgebung. Das kantonale Waldgesetz regelt die Anforderungen an die forstliche Planung und Bewirtschaftung. Der Waldentwicklungsplan (WEP) und der forstliche Betriebsplan (BP) sind Instrumente, die dazu dienen, die einzelnen Waldfunktionen sicherzustellen.

«WEP» und «BP»
s. Erläuterungen

Für die Richtplanung als flächendeckendes und umfassendes Abstimmungsinstrument ist der WEP massgebend. Er ist eine Art Sachplan für das Waldareal. Eine Abstimmung zwischen Richtplanung und WEP ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Verschiedene Nutzungen enden nicht am Waldrand, sie finden sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Waldgebietes statt.
- Der Wald ist durch Nutzungen ausserhalb des Waldes direkt oder indirekt betroffen (Siedlung, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Tourismus, Erholung und Sport, Natur- und Landschaftsschutz). Nutzungs- und Umweltveränderungen (z. B. brachliegende Flächen, Aufgabe der Bewirtschaftung angrenzender Flächen, Immissionen, Erosion, Klimaänderung) können den Wald, dessen Fläche oder Stabilität beeinflussen bzw. beeinträchtigen.
- Die Waldentwicklungsplanung ihrerseits kann über den Wald hinaus Auswirkungen haben.

Mit der Abstimmung zwischen Richtplan und WEP wird einerseits ein zweckmässiges Vorgehen in den gegenseitigen Einflussbereichen sichergestellt, und andererseits kann mit Massnahmen der Raumplanung die Erhaltung und Förderung der verschiedenen Waldfunktionen unterstützt werden.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Der Wald wird nachhaltig genutzt und gepflegt. Er dient dem Schutz vor Naturgefahren, der Holzproduktion, der Erholung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Strategischer Schwerpunkt

Schutzfunktion des Gebirgswaldes sicherstellen

3.10

Der Schutzwald wird zugunsten der Siedlungsräume und Verkehrswege nachhaltig gepflegt. Die öffentliche Hand und die Waldeigentümer stellen sicher, dass gemäss den forstlichen Planungsvorgaben mittels Forstprojekten der Wald mit besonderer Schutzfunktion nachhaltig gepflegt wird.

Grundsätze

Holz als nachwachsende einheimische Ressource nutzen

7.2.1

Zugunsten der Waldverjüngung und der Inwertsetzung der einheimischen Ressource Holz wird die Verwendung von Holz gefördert. Insbesondere im Bauwesen und im Bereich der Energienutzung ist bei Bauten und Anlagen der öffentlichen Hand oder bei von der öffentlichen Hand subventionierten Bauten und Anlagen der Einsatz von Holz zu fördern.

Erholungsfunktion für den Mensch sowie Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen stärker gewichten

«Naturkundlich wertvolle Waldflächen»
s. Erläuterungen

3.7, 3.8

In den urbanen und suburbanen Räumen und touristischen Intensiverholungsräumen wird die Erholungsfunktion des Waldes verstärkt gewichtet. Die Erhaltung der Schutzfunktion wird sichergestellt. Die Möglichkeiten zur Kombination mit anderen Waldfunktionen werden ausgeschöpft. Naturkundlich wertvolle Waldflächen werden langfristig erhalten. In Lebensräumen empfindlicher Tierarten werden Störungen vermieden und die Waldnutzungen angepasst.

Den Wald vor schädlichen Einflüssen von aussen bewahren

«Beeinflussungen»
s. Erläuterungen

Eine Nutzung ausserhalb des Waldes darf weder direkt noch indirekt dazu führen, dass die Erfüllung der Waldfunktionen beeinträchtigt wird. Insbesondere darf der am Wald verursachte Wildschaden die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten als Grundlage für die Funktionserfüllung nicht gefährden. Auch andere äussere Einflüsse, wie etwa Variantenskifahren oder Immissionen jeglicher Art dürfen die Waldverjüngung nicht gefährden.

Ausdehnung der Waldfläche bremsen

«Brachflächen»
s. Erläuterungen

3.2

Entspricht es dem Gesamtinteresse, verbrachende Landwirtschaftsflächen offen zu halten und wieder vermehrt zu nutzen, so unterstützt der Forstdienst die Rückführung. Die Rückführung erfolgt bevor die einwachsenden Flächen der Waldgesetzgebung unterstehen.

Waldreservate im Rahmen einer Gesamtschau bezeichnen

«Waldreservate»
s. Erläuterungen

3.4, 3.8

Die Anzahl und die Fläche der Waldreservate werden gestützt auf entsprechende Konzepte vergrössert. Es werden auch grossflächige und sich über mehrere Höhenstufen erstreckende Waldreservate ausgeschieden. Projekte zur Schaffung von Regionalparks und spezielle Anforderungen wichtiger oder seltener Wildtierarten werden berücksichtigt. Waldreservatsbezeichnungen werden auf der Basis langfristiger vertraglicher Sicherung fachlich und finanziell unterstützt.

Waldentwicklungsplanung (WEP) und Richtplanung koordinieren
Die Waldentwicklungspläne und die Richtplanung (kantonal und regional) bzw. die regionalen Entwicklungskonzepte werden aufeinander abgestimmt. Die Waldentwicklungspläne beschränken sich räumlich auf den Wald und sachlich auf die Nutzungen im Wald.

Verantwortungsbereiche

Bei der Realisierung von kantonseigenen Bauten und Anlagen oder vom Kanton subventionierten Bauten und Anlagen (z. B. Brücken, Schallschutz, Verbauungen und Gebäude) wird der Einsatz von Holz als Baumaterial bevorzugt.

Federführung: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

Bei der Koordination von Waldentwicklungsplanung (WEP) und Richtplanung bzw. Entwicklungskonzepten werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Rechtskräftige Planungen (Richt- und Nutzungspläne) sowie Landschafts- und Naturschutzgebiete (gemäss NHG), die Wald überlagern und nicht aufgrund ihres Waldcharakters schutzwürdig sind, werden im WEP berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse von Entwicklungskonzepten, Sach- und Spezialplanungen berücksichtigt. Planungen, die gleichzeitig in Arbeit sind, werden inhaltlich und verfahrensmässig aufeinander abgestimmt. Entstehen trotzdem Differenzen, werden diese im Rahmen der Richtplanung bereinigt.

  3.6, 3.7

  «NHG»
  s. Erläuterungen

  3.1, 4.3

- Grundlagen aus anderen Planungen werden im WEP (Karte oder Text) als Information unter Angabe des Standes gekennzeichnet. Sie werden klar von den behördenverbindlichen WEP-Regelungen getrennt.

- Nutzungen ausserhalb des Waldes mit erheblichen Auswirkungen auf den Wald werden im Rahmen des WEP als Abstimmungsbedarf aufgezeigt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der kantonalen oder regionalen Richtplanung.

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

Bei Aktivitäten, die ihren Schwerpunkt ausserhalb des Waldes haben, diesen jedoch direkt (z. B. Langlaufloipe) oder indirekt (durch Vertreibung des Wildes in den Wald) beeinflussen können, wird die Beeinträchtigung geprüft und gesamthaft abgewogen. In Wäldern mit besonderer Schutzfunktion wird die Waldverjüngung laufend beobachtet.

«Beeinflussungen»
s. Erläuterungen

3.10

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

«Brachflächen»
s. Erläuterungen

Das Offenhalten der einwachsenden Flächen liegt primär im Aufgabenbereich der Landwirtschaft.

Federführung: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

«Brachflächen»
s. Erläuterungen

Die Forstorgane stellen eine angemessene Beratung und Mitarbeit bei der Bewältigung der Brachflächenproblematik sicher.

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

Erläuterungen

Als **Wald** gemäss Waldgesetz gelten Bestockungen ab einer Flächenausdehnung von 800 m^2 und einer Mindestbreite von 12 m, die 20 Jahre und älter sind. Bestockungen mit einer Ausdehnung von über 500 m^2 gelten zudem auch als Wald, wenn sie eine Waldfunktion erfüllen.

Der **Waldentwicklungsplan (WEP)** regelt behördenverbindlich die überbetriebliche Waldnutzung und -bewirtschaftung unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen am Wald. Er wird regional erarbeitet (siehe Abbildung 3.7). Der aktuelle Stand der WEP ist einsehbar unter www.awn.gr.ch.

Im **Betriebsplan (BP)** legt der Waldeigentümer fest, wie die Vorgaben des WEP im Einzelnen umzusetzen sind. Im Betriebsplan werden: die mittelfristigen Ziele sowie die allfälligen Massnahmen und deren Dringlichkeit bestimmt.

Naturkundlich wertvolle Waldflächen sind beispielsweise besondere Waldgesellschaften, Wälder mit besonderer Artenvielfalt, mit seltenen oder störungsempfindlichen Tier- oder Pflanzenarten, Wälder mit besonderer Vernetzungsfunktion für Tier- und Pflanzenarten, repräsentative Beispiele häufiger Waldgesellschaften mit besonders vielfältigen Strukturen und ungestörter Dynamik.

Als **Beeinflussungen** von aussen (auf den Wald einwirkende Aktivität) sind nicht nur die Erholungsnutzung oder die Vertreibung des Wildes in den Wald und dadurch entstehende Schäden zu verstehen, sondern z. B. auch die Immission von Luftschadstoffen.

Brachflächenproblematik: Die Problematik ist primär eine Folge von landwirtschaftlicher Unternutzung und Nicht-Nutzung, wodurch verbuschende oder verwaldende Flächen entstehen. Die Waldfläche nimmt derzeit im Kanton Graubünden im Umfang von rund 1400 ha pro Jahr zu. Die Rückführung soll unkompliziert erfolgen können, solange die einwachsende Fläche nicht der Waldgesetzgebung untersteht (Alter der

Bestockung auf Einwuchsfläche unter 20 Jahren). Der genauere Umgang mit dieser Thematik wird in Kapitel 3.2 Landwirtschaft behandelt.

Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG): Es gibt auch naturkundlich wertvolle Waldflächen, die nicht aufgrund des Waldcharakters schutzwürdig sind, sondern aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Lebensräume von seltenen Pflanzen und Tierarten (Natur- und Heimatschutzgesetzgebung). Diese Flächen sind gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und mit den Instrumenten der Raumplanung (Richt- und Nutzungsplanung) zu schützen (siehe Kap. 3.7).

Waldreservate werden im Rahmen der Waldentwicklungspläne (WEP) bezeichnet. Es ist wichtig, die Waldreservate in einen Gesamtkontext zu stellen. So soll denn auch mit grossflächigen und sich über mehrere Höhenstufen erstreckenden Waldreservaten sowohl den Ansprüchen zur Sicherung und Förderung der Biodiversität Rechnung getragen werden als auch die Sicht der Landschaftsattraktivität und des Tourismuspotenzials mit einbezogen werden (siehe Abbildung 3.8). Der aktuelle Stand der Waldreservate ist einsehbar unter www.awn.gr.ch.

Objekte

Keine

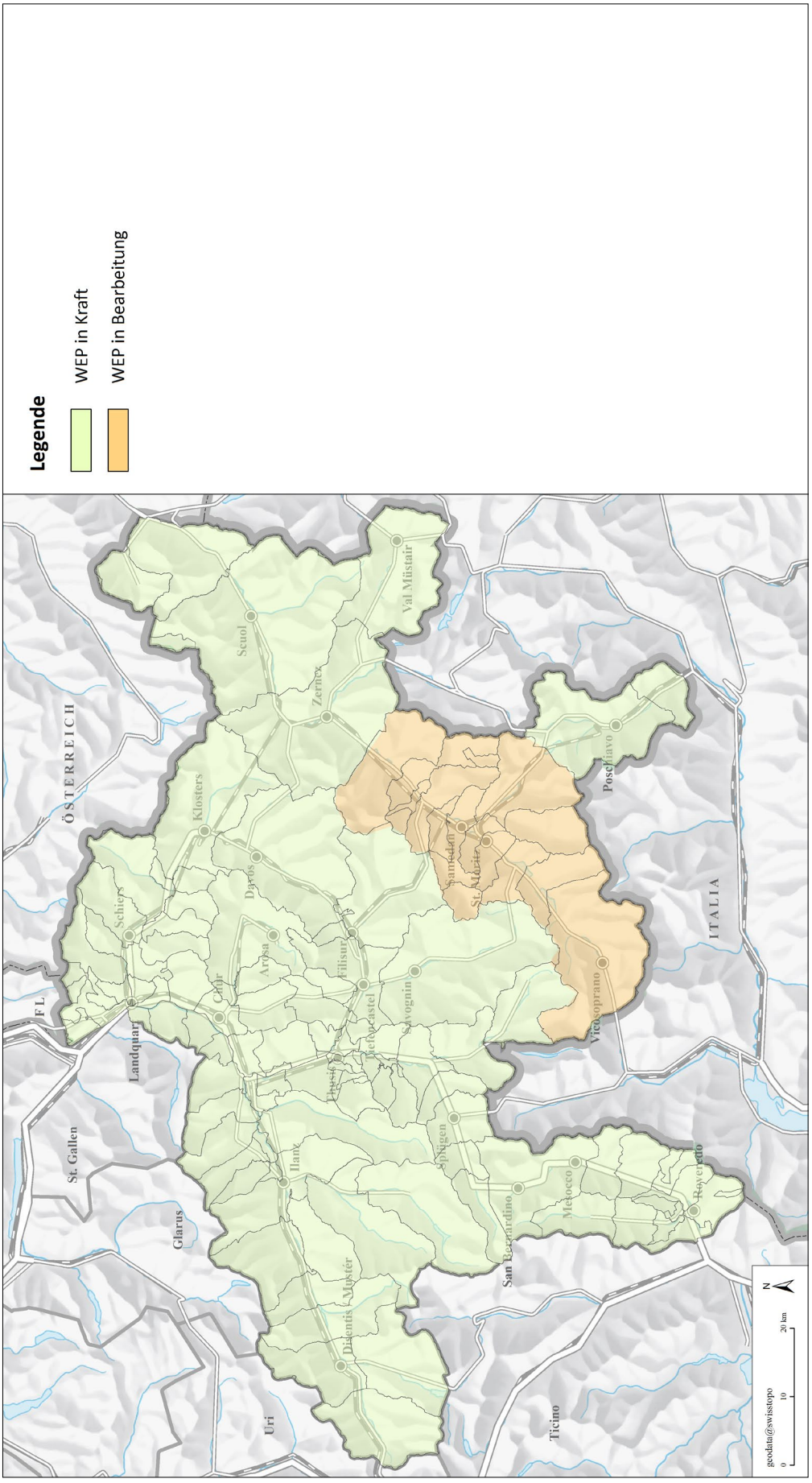


Abbildung 3.7: Übersicht über den Stand der Waldentwicklungspläne (WEP)

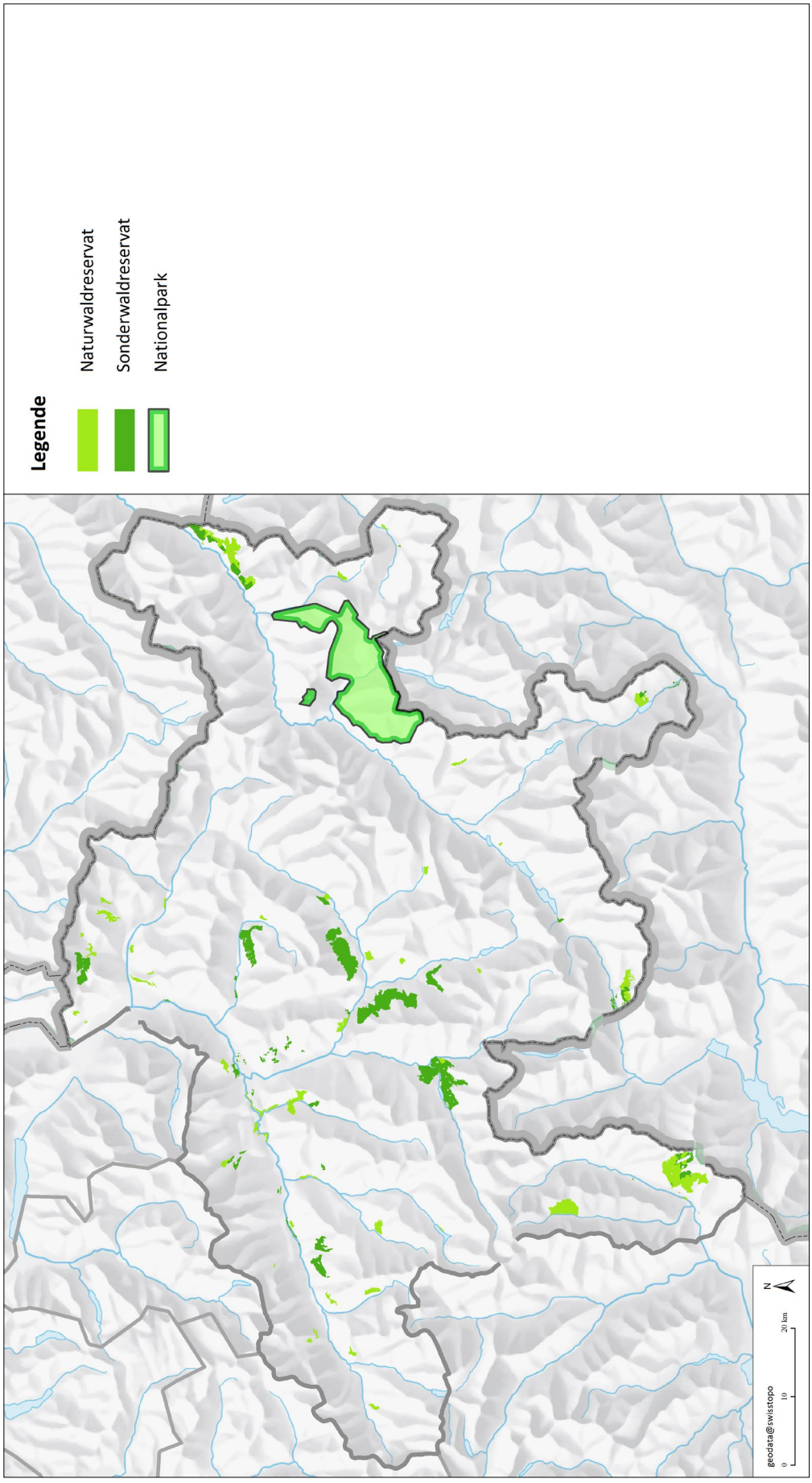


Abbildung 3.8: Übersicht Naturwaldreservate



3.4 Regionalpärke

Ausgangslage

Regionalpärke sind grössere zusammenhängende Gebiete, die spezielle Qualitäten bzw. Potenziale sowohl für den ländlichen Tourismus als auch für Tiere und Pflanzen aufweisen. Mit Regionalpärken werden die Synergien zwischen naturräumlichen Qualitäten und ländlichem Tourismus genutzt. Graubünden weist ein grosses Potenzial für die Schaffung von Regionalpärken auf; die Realisierung steht in folgendem Umfeld:

«Regionalpärke» s. Erläuterungen

- In den Alpen ist der Raum für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entfaltung naturgegeben eng. Kommen nun zusätzlich raumbeanspruchende Anliegen (z. B. Gefahrenschutz, Sicherung von Landwirtschaftsflächen oder Wildlebensräumen, Schaffung von Waldreservaten, Landschafts- und Naturschutz, Kulturlandschaftserhaltung oder eine Erweiterung des Nationalparks) hinzu, so kann dies zu Widerständen führen.

- Die Bilanz des bisherigen Natur- und Landschaftsschutzes lässt sich sehen; es sind mehr als 40% der Kantonsfläche als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet.

3.6

- Die Entwicklung des Tourismus, insbesondere in jenen Gebieten, die nicht zu den Topdestinationen mit internationaler Ausrichtung gehören, ist von grossen Unsicherheiten und – mangels Investoren – dem Zwang zur kapitalextensiven Nutzung der natürlichen Voraussetzungen und räumlichen Qualitäten geprägt.

4.1, 4.3

Regionalpärke schaffen hauptsächlich in den ländlichen Räumen neue innovative Entwicklungsperspektiven und Handlungsspielräume für die Bevölkerung im Einklang mit anderen Interessen (beispielsweise von erholungssuchenden Gästen, bezüglich Kultur- und Naturlandschaft).

Mit der Ergänzung der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG) vom 1. Dezember 2007 wurde die Möglichkeit zur Bildung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen. Es werden drei Parkkategorien unterschieden: Nationalpark, regionaler Naturpark, Naturerlebnispark. Die zu erfüllenden Anforderungen an die Parkkategorien sind in Bezug auf Fläche, Gliederung und zulässige Nutzungen verschieden. Die Parkpolitik basiert auf fünf Grundprinzipien: Freiwilligkeit, Mitwirkung und Mitbestimmung der betroffenen Bevölkerung, Umsetzung mit den bestehenden Instrumenten, besondere Natur- und Landschaftswerte, Schutz und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Qualität der Pärke wird mit einem Park- und Produktelabel gesichert, welches der Bund nach einer Evaluation vergibt. Die Vergabe des Labels ist mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Kantons für die Errichtung und den Betrieb aufgrund Leistungs- und Programmvereinbarungen verbunden. Die Labelvergabe wird periodisch geprüft. Die räumliche Sicherung erfolgt über die Instrumente der Raumplanung (Richt- und Nutzungsplanung).

«Pärke von nationaler Bedeutung» s. Erläuterungen

«Räumliche Sicherung» s. Erläuterungen

Es sind auch Pärke denk- und realisierbar, die wohl in der Stossrichtung mit den Pärken nach NHG übereinstimmen, nicht aber allen Anforderungen des NHG und damit auch nicht dem Standard der Pärke nach NHG entsprechen. Derartige Pärke erhalten u. a. kein entsprechendes «NHG-Label» und dürfen in ihrer Bezeichnung auch nicht die (geschützten) Parkbegriffe nach NHG verwenden.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

4.3

Mit Regionalpärken werden besondere Natur- und Kulturpotenziale derart genutzt, dass die Ansprüche der örtlichen Bevölkerung (Gesellschaft), des ländlichen Tourismus (Gäste und Wirtschaft) und der Natur (Ökologie) in Einklang stehen.

Strategischer Schwerpunkt

Mit Regionalpärken die räumlichen Qualitäten erlebbar machen

«Erhaltungs- und Entwicklungsstrategie»
s. Erläuterungen

Regionalparke werden räumlich und hinsichtlich der langfristigen Erhaltungs- und Entwicklungsstrategie klar definiert. Das Parkkonzept (Projekt) wird von der ortsansässigen Bevölkerung festgelegt (von unten nach oben). Der Inhalt hängt von den natürlichen und kulturellen Voraussetzungen, von der angestrebten Erhaltungs- und Entwicklungsstrategie sowie von der Positionierung in der Öffentlichkeit bzw. im nationalen und internationalen Markt ab. Je nach gewähltem Regionalpark-Modell (Parkkonzept) werden die Bestimmungen für einzelne Teile des Regionalparks festgelegt. Es besteht die Möglichkeit zur Übernahme von internationalen oder gesamtschweizerischen Standards (Labeling). Mit dem Labeling werden u. a. auch die Nutzungs- und Schutzbestimmungen für unterschiedliche Teile des Regionalparks übernommen.

«Internationale Standards»
s. Erläuterungen

Grundsätze

Landschaft und ländlicher Tourismus ergänzen sich

4.3

Die Natur- und Landschaftsqualität – eine der massgebenden Grundlagen für den ländlichen Tourismus und damit verbundene lokale Dienstleistungen und Gewerbe – wird entsprechend der abgestuften Nutzung nach Parkkategorie erhalten, gepflegt oder geschützt. Der ländliche Tourismus unterstützt die dezentrale Besiedlung, die örtliche Landwirtschaft und das Gewerbe sowie die regionale Kultur.

Gemeinsam und verständigungsorientiert vorgehen

Basis für eine erfolgreiche Realisierung von Regionalpärken ist eine breit abgestützte Trägerschaft mit regionaler und lokaler Verankerung. Unter Einbezug der wichtigsten Gesellschafts- und Wirtschaftsgruppen werden die Erhaltungs- und Entwicklungsstrategie sowie die Marktpositionierung festgelegt.

Verantwortungsbereiche

Es wird geprüft, ob die Schaffung von Regionalpärken auf ein tragfähiges Interesse und auf Bereitschaft zur Mitwirkung stösst und machbar ist. Die Regionen erstellen ein Parkkonzept. Sie werden dabei durch den Kanton unterstützt.

Federführung: Regionen

Erläuterungen

Regionalpärke werden im In- und Ausland als Entwicklungsvariante diskutiert oder sind bereits erfolgreich realisiert. Als wichtigste Voraussetzungen müssen spezielle Natur- und Kulturpotenziale vorliegen. Die besonderen Werte von Natur, Landschaft und Kultur werden gewährleistet (z. B. Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete oder schützenswerte Orte). Der schematische Aufbau eines Regionalparks kann folgende Bestandteile beinhalten:

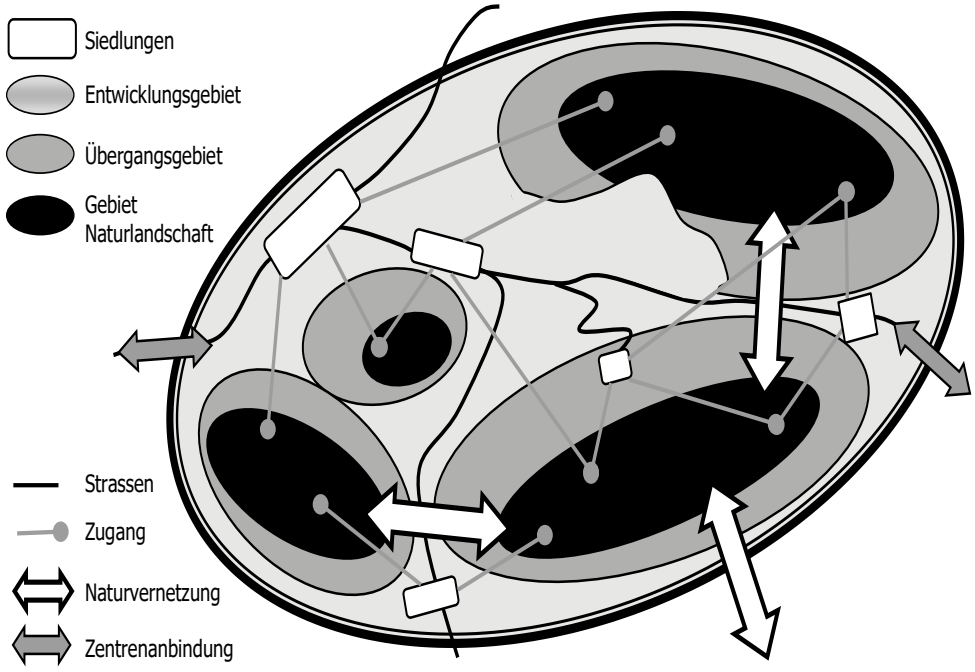


Abbildung 3.9: Schematischer Aufbau eines Regionalparks

Internationale Standards: Regionalpärke haben unterschiedliche Namen bzw. Kategorien. Am häufigsten wird die Kategorisierung nach IUCN (International Union for the Conservation of Nature) zitiert. Regionalpärke werden auch unter dem UNESCO-Label «Biosphärenreservat» (z. B. Biosfera Val Müstair) im Rahmen des Programms «Man and Biosphere» (MAB) lanciert.

Es gibt auch die «World Heritage List» der UNESCO. Auf dieser Liste befinden sich Objekte der Kategorien «Weltkulturerbe» und «Weltnaturerbe». Es gibt auch Objekte, die unter beide Kategorien fallen. 8

Pärke mit internationalem Label entsprechen nicht automatisch auch den Anforderungen an das Label nach NHG. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Kategorien. Diese Kategorien sind auch deshalb von Bedeutung, weil eine allfällige finanzielle Unterstützung von Projekten in Abhängigkeit mit der gewählten Kategorie steht.

Internationale Schutzgebietskategorie	Umschreibung des Schutzzieles	Schweizerische Schutzgebietskategorie (bestehende Beispiele sowie Projekte)
Strenges Naturreservat/ Wildnisgebiet (IUCN-Kategorie I)	Forschungszwecke oder Schutz der Wildnis	Schweizerischer Nationalpark, Waldreservate
Nationalpark (IUCN-Kategorie II)	Schutz von Ökosystemen und Erholungsmöglichkeiten	Nationalpark nach NHG
Naturmonument (IUCN-Kategorie III)	Erhaltung von bestimmten natürlichen Besonderheiten	BLN-Gebiete (Naturdenkmäler)
Biotop-/Artenschutzgebiet (IUCN-Kategorie IV)	Schutz von natürlichen Lebensräumen und besonderen Bedürnissen von Wildtierarten	Biotope, Moorlandschaften, Waldreservate, eidg. Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate
Geschützte Landschaft (IUCN-Kategorie V)	Schutz von Landschaften mit besonderen ästhetischen Qualitäten	BLN-Gebiete Landschaftsschutzgebiete
Ressourcenschutzgebiete (IUCN-Kategorie VI)	Nachhaltige Nutzung natürlicher Ökosysteme	Keine entsprechende Kategorie
Biosphärenreservat (MAB-Programm der UNESCO)	Schutz charakteristischer Kulturlandschaften	Biosfera Val Müstair, Entlebuch
Weltnaturerbe oder Weltkulturerbe (UNESCO-Kategorie «World Heritage List»)	Schutz von Naturgebieten oder kulturellen Gütern von aussergewöhnlichem universellem Wert	Weltnaturerbe: UNESCO Tektonikarena Sardona, Weltkulturerbe: Kloster Val Müstair
Naturpark (D, Ö), Parc naturel régional (F), Parco naturale regionale (I)	Schutz von Landschaften mit besonderer Eignung für Erholung und Fremdenverkehr	Regionaler Naturpark (Parc Ela, Park Beverin) Naturerlebnispark

3.6
3.3, 3.6, 3.7, 3.8
3.6
8

Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur und Landschaftswerten gemäss Art. 23e NHG.

- **Nationalpark**: ein grösseres Gebiet, das der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der natürlichen Entwicklung der Landschaft dient. In diesem Rahmen dient er auch der Erholung, Umweltbildung und wissenschaftlichen Forschung. Er besteht aus einer Kern- und Umgebungszone. In der Kernzone ist die Natur sich selber überlassen und sie ist für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Für die Umgebungszone gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Regionaler Naturpark (Art. 23f NHG). Für den bestehenden Nationalpark (Schweizerischer Nationalpark) gilt das Nationalparkgesetz vom 19. Dezember 1980 (Art. 23m NHG). Es handelt sich um ein Reservat, in dem die Natur vor allen menschlichen Eingriffen geschützt und namentlich die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wird.

- **Regionaler Naturpark**: ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. Im Regionalen Naturpark wird die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet, die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert (Art. 23g NHG).

- **Naturerlebnispark**: ein Gebiet, das in der Nähe eines dicht besiedelten Raumes liegt, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der Allgemeinheit Naturerlebnisse ermöglicht. In diesem Rahmen dient er auch der Umweltbildung. Er besteht aus einer Kern- und Übergangszone. Für die Kernzone gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Kernzone des Nationalparks. In der Übergangszone werden Naturerlebnisse ermöglicht und sie dient als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone (Art. 23h NHG).

Räumliche Sicherung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten gemäss Art. 27 Pärkeverordnung. Die Pärke sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen und die Nutzungsplanungen sind anzupassen, soweit die Gewährleistung der Anforderungen an den Park dies erfordert. Schutzvorschriften für Kernzonen von Nationalpärken und Naturerlebnispärken sind mit geeigneten Massnahmen bekanntzumachen.

Besondere Inhalte einer **Erhaltungs- und Entwicklungsstrategie** können z. B. sein:

- regionales und koordiniertes Marketing
- Annäherung an regional geschlossene Stoffkreisläufe
- Entwicklung regionalspezifischer Kulturlandschaften
- bestehende Potenziale von Natur, Landschaft und Kultur langfristig sichern.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.LR.01	ja	Park Ela	Festsetzung	Siehe Bericht zur Richtplananpassung vom März 2021. Die strategischen Ziele des Parc Ela (Art. 2 und 3 des Parkvertrags für die Betriebsphase 2022-2031) sind behördenverbindlicher Bestandteil des Richtplans. Die Zielerreichung wird zum Ende der nächsten Betriebsphase überprüft und dokumentiert (Evaluation zu den Wirkungen und Leistungen). Die Pärkegesetzgebung und die Zugehörigkeit zum Parc Ela schaffen keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen. Es ändert nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen.	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LR.01	ja	Regionaler Naturpark Biosfera Val Müstair	Festsetzung	Erläuternder Bericht vom 6. Dezember 2010 Die richt- und nutzungsplanerischen Festlegungen innerhalb des Parkperimeters behalten ihre Gültigkeit. Die Militärschiessplätze im Parkgebiet haben Bestandesgarantie und können gemäss Sachplan Militär weiterhin genutzt werden. Die Aktivitäten des Parks sind auf die Nutzung der Schiessplätze abzustimmen (namentlich hinsichtlich der Besucherlenkung bei Schiessbetrieb. Die Zugehörigkeit zum Naturpark erlaubt die Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturanlagen und Bauten. Die Pärkegesetzgebung und die Zugehörigkeit zum regionalen Naturpark Biosfera schaffen keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen. Es ändert sich nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Die strategischen Ziele gemäss Parkcharta mit der Festsetzung behördenverbindlich (vgl. Kapitel 2.1 Bericht). Basierend auf den strategischen Zielen gemäss Parkcharta führen Kanton, Region und Gemeinden bei raumplanerischen Entscheiden eine Gesamtbeurteilung durch. Sie sorgen im Sinne einer Verbundaufgabe dafür, dass diese Zielsetzungen umgesetzt werden. Zehn Jahre nach Erteilung des Labels wird die Erreichung dieser Zielsetzungen geprüft (Zielerreichungs-Controlling) und über eine erneute Labelvergabe entschieden.	
Imboden	(02.LR.01)	ja	Naturmonument Ruinaulta/ Rheinschlucht	Festsetzung		siehe Nachbarregion Surselva Objekt 02.LR.01

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	26.LR.01	si	Parco Val Calanca	Dati acquisiti	Vedi rapporto esplicativo sull'adeguamento del Piano direttore del gennaio 2023. Gli obiettivi strategici del Parco Val Calanca sono parte vincolante del Piano direttore (vedi cap. 4.1 del Rapporto esplicativo). Il raggiungimento degli obiettivi strategici viene valutato e documentato al termine della prima fase decennale di esercizio del parco (valutazione dell'impatto e dei risultati). La legislazione sui parchi e l'appartenenza al Parco Val Calanca non generano nuove disposizioni legali. Le procedure e le responsabilità per l'autorizzazione di infrastrutture e costruzioni rimangono invariate.	
Surselva	02.LR.01	ja	Naturmonument Ruinaulta/ Rheinschlucht	Festsetzung	Unterzeichnung der Charta und Vereinbarung am 29. September 2005 Fläche Schluchtperimeter: 11,76 km2 Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung vom 29. September 2015 / 12.02.16 Konzeptanpassung: Einrichtung eines durchgehenden Wanderweges und Massnahmen zur Verbesserung des Schutz- und Nutzungskonzepts 2005	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	(04.LR.01)	ja	Regionaler Naturpark Beverin	Festsetzung	Fortschreibung: Anpassung Perimeter gemäss ergänztem Parkvertrag (2015) für das Teilgebiet Valendas und Versam (Gemeinde Safiental). Erläuternder Bericht zur Richtplan-Fortschreibung vom Juni 2016/ 30.12.16	siehe Nachbarregion Viamala Objekt 04.LR.01
Viamala	04.LR.01	ja	Regionaler Naturpark Beverin	Festsetzung	Siehe Berichte zur Richtplananpassung vom Februar2012 (räumliche Sicherung) und zur Fortschreibung vomJuni 2016 (Erweiterung infolge Gemeindefusion). Anpassung Perimeter gemäss ergänztem Parkvertrag(Erweiterung Rheinwald); siehe Bericht zur Richtplananpassung vom November 2019.	
			Erweiterung Zapport / Quellregion Hinterrhein	Zwischenergebnis	BLN-Objekt 1907 / nationales Gletschervorfeld 1061 Abstimmung mit Sachplan Militär (Vorzug RevisionObjektblatt 18.23; Schiessplatz Hinterrhein-Rheinwald) unter spezieller Berücksichtigung von: Besucherlenkung Belegungszeiten und -dauer Kommunikation / Information Massnahmen für Aufwertung Natur und Landschaftim Sachplanperimeter / BLN-Objekt 1907 Abschliessen Kooperationsvereinbarung zwischenArmee und Parkträgerschaft Siehe Bericht zur Richtplananpassung vom November2019 (Erweiterung Gemeinde Rheinwald)	Aufgrund Beschluss des Bundes (UVEK) vom 30. April 2021 genehmigt mit Vorbehalt gemäss Ziffer 2

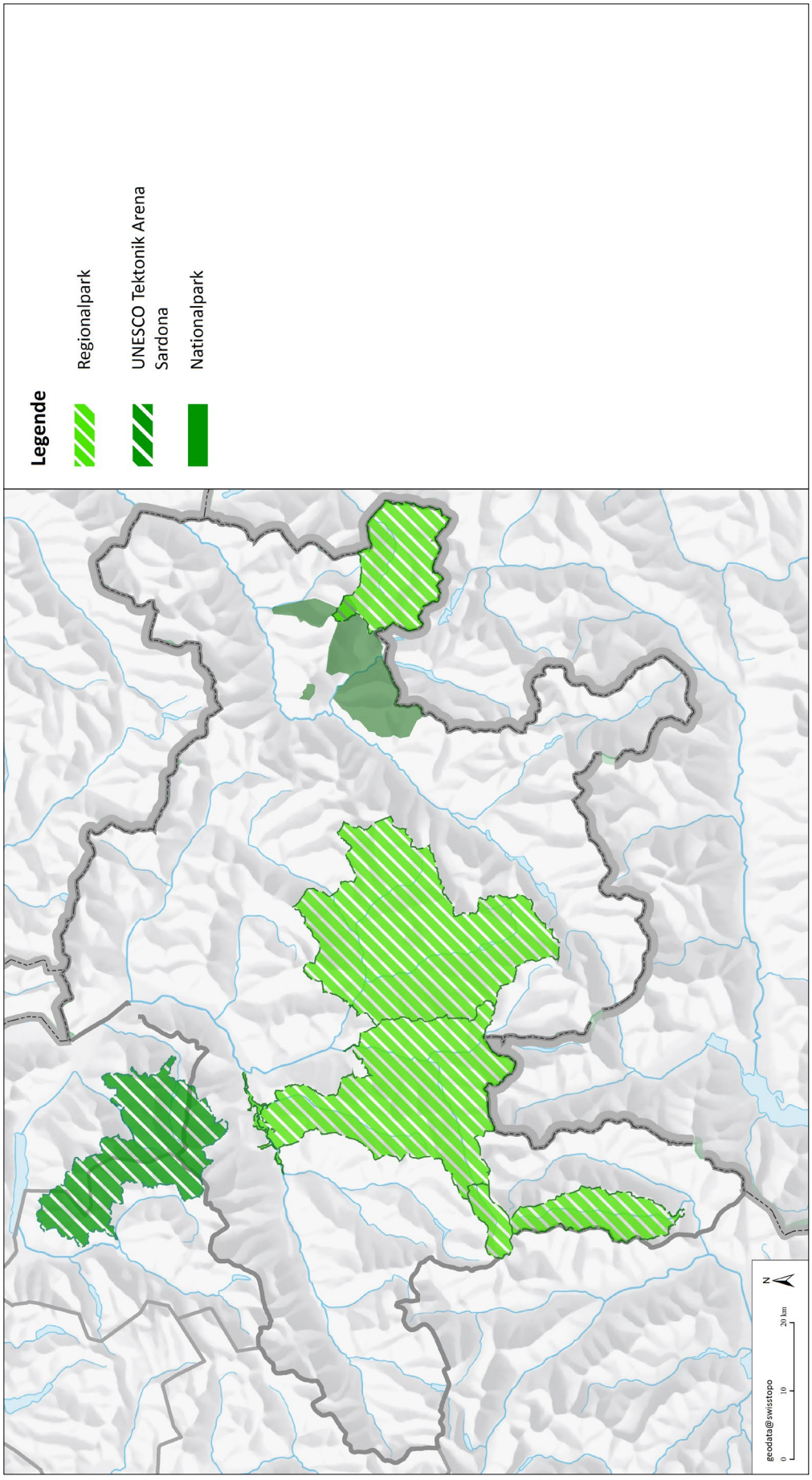


Abbildung 3.10: Möglichkeiten für Regionalpärke



3.5 Traditionelle Kulturlandschaften

3.5.1 Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung

Ausgangslage

Die vielgestaltigen Kulturlandschaften stellen ein prägendes Wesensmerkmal der Landschaft Graubündens dar. Sie sind das Ergebnis langjähriger Bewirtschaftung und Gestaltung. Es gibt spezielle Kulturlandschaften, die von einer besonderen Bewirtschaftung geprägt sind. Beispiele für solche Kulturlandschaften sind Hecken- und Terrassenlandschaften sowie parkähnliche Landschaften.

«Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung»
s. Erläuterungen

Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung gibt es in allen Raumtypen - mit Ausnahme des nicht - bewirtschafteten Naturraumes. Der nicht oder nur extensiv bewirtschaftet wird. Kulturlandschaften verkörpern das «von Menschenhand geschaffene Land», zu dem auch die historisch gewachsene Bausubstanz zählt. Ein spezieller Typ der Kulturlandschaften wird neben der bes. Bewirtschaftung auch durch die traditionelle Bausubstanz stark geprägt.

3.5.2

Der Nutzen der Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung besteht in der ästhetischen, kulturellen, identitätsstiftenden und ökologischen Qualität und der Möglichkeit der Inwertsetzung (z. B. durch Produktion, Naherholung und Tourismus). Davon profitieren die ansässige Bevölkerung, Gäste sowie Pflanzen und Tiere gleichermassen.

Nutzung und Ausprägung der Kulturlandschaft hängen eng zusammen. Aufgrund des Wandels in Land- und Forstwirtschaft besteht die Gefahr, dass wegen Intensivierung, Nutzungsänderung oder -aufgabe die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung verarmen oder verloren gehen. Die Erhaltung und Weiterentwicklung dieser Kulturlandschaften wird so immer mehr auch zu einer gesellschaftlichen Frage.

Um die Qualitäten von Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung auf eine zeitgemässe Bewirtschaftung abzustimmen, sind spezifische Massnahmen erforderlich. In einigen Regionen (z. B. Heinzenberg-Domleschg, Hinterrhein, Engiadina bassa, Val Müstair, Bregaglia und Bündner Rheintal) wurde bereits begonnen, Kulturlandschaften zu bezeichnen.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung werden so bewirtschaftet, dass sowohl Wertschöpfung erzielt als auch die prägenden Kultur- und Landschaftselemente erhalten und gepflegt werden.

Grundsätze

Nutzen und Erhalten abstimmen

«Prägende Elemente und Empfindlichkeit»
s. Erläuterungen

Die Bedürfnisse der Bewirtschafter, aber auch jene der Erholungssuchenden (z. B. Wanderer oder Langläufer) werden berücksichtigt. Die Bewirtschaftung und anderweitige Nutzungen werden auf die prägenden Elemente und die Empfindlichkeit der jeweiligen Kulturlandschaft sowie der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ausgerichtet.

Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern bestimmen

«Bestehende Bewirtschaftung»
s. Erläuterungen

Die angepasste Bewirtschaftung (Bewirtschaftungsart und Nutzungsintensität, Aufrechterhaltung und Pflege der Landschaftselemente) wird in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern und Grundeigentümern bestimmt. Heute intensiv genutzte Flächen werden grundsätzlich gewährleistet. Mehraufwendungen für die Bewirtschaftung und Pflege werden angemessen abgegolten.

Notwendige Bauten und Anlagen sorgfältig einordnen

Bestehende Bauten und Anlagen sowie Infrastrukturen (z. B. Strassen, Leitungen, Wasserversorgung) können erneuert und wenn notwendig ausgebaut werden. Dabei wird der Besonderheit der Kulturlandschaft Sorge getragen. Bauten und Anlagen, die der Bewirtschaftung und Pflege der Kulturlandschaft dienen, werden optimal in die Landschaft eingeordnet. Neue Hofaussiedlungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Neue Bauten und Anlagen, die nicht der Bewirtschaftung dienen, nehmen hinsichtlich Art, Lage und Gestaltung Rücksicht auf den Charakter der Kulturlandschaft. Die Erlebbarkeit der Kulturlandschaft für Erholungssuchende kann mit einfachen Anlagen gefördert werden.

Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung als wichtige Bausteine der vernetzten Landschaft behandeln

Neben der ästhetischen und kulturellen Bedeutung sowie der Attraktivität für die Erholung haben Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung eine wichtige Funktion für die ökologische Vernetzung. Für die Festlegung von konkreten Massnahmen (z. B. Aufwertung, Förderung, Sicherung usw.) bieten sich Landschaftsentwicklungskonzepte bzw. regionale Vernetzungskonzepte an. Bei ausgewiesenem Bedarf für die Landwirtschaft können z.B. Hecken entfernt werden, wenn gleichzeitig neue Hecken zur besseren Vernetzung des Lebensraumes gepflanzt werden.

3.1

Verbrachende Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung gezielt offen halten

3.2

Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung, die infolge Einwachsens zu verschwinden drohen, werden im öffentlichen Interesse offengehalten. Die öffentliche Hand unterstützt diese Massnahmen oder führt sie in Ausnahmefällen selbst aus. Solche Massnahmen können auch als Ersatz- oder Kompen-

sationsmassnahmen im Sinne der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung oder bei Rodungen angewendet werden.

Verantwortungsbereiche

Über die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung wird, in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden, eine aktuelle Übersicht erstellt.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Die Übersicht über die besonderen Kulturlandschaften dient den Regionenn und Gemeinden als Grundlage zur Erarbeitung sachgerechter Massnahmen zugunsten einer angepassten Bewirtschaftung, Pflege sowie der Erholung (bzgl. Bewirtschaftungsart und -intensität, Aufrechterhaltung und Pflege der Landschaftselemente, Absicherung).

Federführung: Regionen oder Gemeinden

In Zusammenarbeit mit weiteren öffentlichen und privaten Institutionen sorgt der Kanton für die Finanzierung der Mehraufwendungen infolge einer angepassten Nutzung der besonderen Kulturlandschaften. Mit den Bewirtschaftern sind Leistungsvereinbarungen zu treffen.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Erläuterungen

Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung sind Landschaften, welche eine spezielle Bewirtschaftung bezeugen und aufgrund der Vielfalt und Ausprägung der Kultur- und Landschaftselemente besonders sind (Hecken, Bewässerungsgräben, Hangterrassen, parkähnliche Baumbestände, Hochstamm-Obstbestände, Lesesteinmauern, Wingertwege und -mauern etc.). Sie weisen hohen ästhetischen, emotionalen, kulturgeschichtlichen, ökologischen und erholungsbezogenen Wert auf.

Prägende Elemente und Empfindlichkeit: Jede Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung hat ihre charakteristischen Landschaftselemente und weist eine spezielle Empfindlichkeit auf. Deshalb können keine allgemein geltenden Empfehlungen zur Bewirtschaftung und Pflege gemacht werden. Der Umgang mit der Kulturlandschaft wird so bestimmt, dass er der Erhaltung des Landschaftstyps entspricht.

Bestehende Bewirtschaftung: Viele Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung werden heute extensiv genutzt, sodass beispielsweise noch artenreiche Blumenwiesen oder Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen oder Gräben vorzufinden sind. Doch gerade in den letzten Jahren hat der Druck wegen der intensiveren Bewirtschaftung auf einzelne Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung zugenommen. Ziel ist es, die besondere Bewirtschaftung als wesentlichen Bestandteil der Erhaltung beizubehalten oder diese nötigenfalls, in Absprache mit den Bewirtschaftern, anzupassen. Abhängig vom Typ der Kulturlandschaft können gewisse Gebiete auch weiterhin intensiv genutzt werden, und die Kulturlandschaft behält zumindest aus Sicht der Landschaftsästhetik, der Oberflächenform (Geotop) und der emotionalen Bindung mehrheitlich ihre Qualitäten bei. Eine Extensivierung, welche die besondere Bewirtschaftung unterstützt – unter Ausschöpfung entsprechender Bewirtschaftungsbeiträge – wird begrüsst.

Objekte

Die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung wurden erst in den Regionen Bündner Rheintal, Heinzenberg-Domleschg, Engiadina Bassa und Val Müstair systematisch analysiert. Im Rahmen des vorliegenden Richtplans wurden einige Landschaftsschutzgebiete im Einverständnis mit den Gemeinden und den Regionen als Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung bezeichnet. Im Verlaufe der kommenden Jahre werden die Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung über die Regionalplanung für die gesamtkantonale Auslegeordnung analysiert und Festlegungen getroffen (siehe Abbildung 3.11).

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.LK.05	ja	Plang Nivagl – Pargnung	Festsetzung	Kulturlandschaft mit Hecken, Terrassen und Trockenstandorten	
Albula	05.LK.07	ja	Zurteil	Festsetzung	Kulturlandschaft mit Hecken, Terrassen und Trockenstandorten	
Albula	05.LK.10	ja	Bualet – Cresta Bernard	Festsetzung	Kulturlandschaft mit Hecken, Terrassen und Trockenstandorten	
Albula	05.LK.12	ja	Sogn Antoni	Festsetzung	Kulturlandschaft mit Hecken, Terrassen und Trockenstandorten	
Albula	05.LK.15	ja	Chavardüra – Craistas – Runchols	Festsetzung	Kulturlandschaft mit Hecken, Terrassen und Trockenstandorten	
Albula	05.LK.18	ja	Castela – Sendas	Festsetzung	Kulturlandschaft mit Hecken, Terrassen und Trockenstandorten	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.01	ja	Terrassenlandschaft Tschlin	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.02	ja	Terrassenlandschaft Ramosch	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern inkl. Ergänzung zu 09.LK.02R in Richtung Nordosten (Chantata - Chant Dadaint) aktuelle Kartierung im Rahmen des Vernetzungsprojekts und Inventar	Teil-BLN-1909 Piz Arina Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.03	ja	Terrassenlandschaft Vnà West	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Teil-BLN-1909 Piz Arina Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.04	ja	Terrassenlandschaft Ramosch – Vnà Ost	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft aktuelle Kartierung im Rahmen des Vernetzungsprojekts und Inventar	Teil-BLN-1909 Piz Arina Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.05	ja	Terrassenlandschaft Sent	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.06	ja	Terrassenlandschaft Muntclü, Gemeinde Scuol	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.07	ja	Terrassenlandschaft Munts da Ftan, Gemeinde Scuol	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.08	ja	Terrassenlandschaft Sulains, Gemeinde Scuol	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.09	ja	Terrassenlandschaft Lumes, Gemeinde Scuol	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.10	ja	Terrassenlandschaft Suot Duos, Gemeinde Scuol	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.11	ja	Terrassenlandschaft Spescha, Gemeinde Scuol	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.12	ja	Terrassenlandschaft Puclera, Gemeinde Scuol	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.13	ja	Terrassenlandschaft Prasarinun, Gemeinde Scuol	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.14	ja	Terrassenlandschaft Guarda West	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.15	ja	Terrassenlandschaft Gonda/Curtins, Gemeinde Zernez	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.16	ja	Terrassenlandschaft Susch, Gemeinde Zernez	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Trockenmauern Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.17	ja	Kulturlandschaft Sosa, Gemeinde Zernez	Festsetzung	Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.18	ja	Terrassenlandschaft linke Innseite, Gemeinde Zernez	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Mustair	09.LK.19	ja	Terrassenlandschaft rechte Innseite, Gemeinde Zernez	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.20	ja	Terrassenlandschaft Russonch – Tanterdossa, Gemeinde Scuol	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.9.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.21	ja	Terrassenlandschaft Tschlin - Pra Grond	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.22	ja	Terrassenlandschaft Scuol - Ost	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.23	ja	Terrassenlandschaft Valsot -Cuntscheras	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.24	ja	Terrassenlandschaft Valsot - Martina	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.25*	ja	Terrassenlandschaft Valsot - Vadrain	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.26	ja	Terrassenlandschaft Valsot - Val Torta	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.27	ja	Terrassenlandschaft Scuol - Ardez	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.28	ja	Terrassenlandschaft Scuol - Las Baselgias	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LK.29	ja	Terrassenlandschaft Susch - Ost	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft Inventar	Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LK.01	ja	Prasüras, Gemeinde Val Müstair	Ausgangslage	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LK.02	nein	Mundaditscha – Pündai, Sta. Maria, Gemeinde Val Müstair	Ausgangslage	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken	Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LK.03	nein	Dadour Sielva – Aua Naira, Sta. Maria, Gemeinde Val Müstair	Ausgangslage	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern	Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone und als Folge davon Erweiterung in Richtung Westen bzw. Streichung der südlichen Fläche
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LK.04	nein	Punt d'Immez, Müstair	Ausgangslage	Terrassen- und Kulturlandschaft mit Hecken und Trockenmauern.	Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone und als Folge davon Erweiterung bis an die Hauptstrasse
Imboden	01.LK.11	ja	Ratenna – Girsch, Gemeinde Tamins	Festsetzung	Bergsturzhügellandschaft: an Perimeter OP (Landschaftsschutzzone) anpassen	In OP zu 100% Landschaftsschutzzone
Imboden	01.LK.14	ja	Sogn Gieri – Cresta Biema – Vusaus, Gemeinden Bonaduz, Rhäzuns	Festsetzung	Bergsturzhügellandschaft, fluviatil und kulturell überprägt	Westlicher Teil des BLN-1903 Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins inkl. Cresta Biema, ohne Einfluss auf landwirtschaftliche Nutzung, in OP zu ca. 10% Landschaftsschutzzone
Imboden	01.LK.15	ja	Purchera, Gemeinde Domat/ Ems	Zwischenergebnis	Heckenlandschaft auf Schuttkegel: Repräsentant unter den Schuttfächern des Rheintals, mit kultureller Überprägung	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Landquart	01.LK.02	ja	Ortenwies, Gemeinde Maienfeld	Festsetzung	Hecken-Weidelandschaft mit markanten Einzelbäumen	In OP zu 100% Landschaftsschutzzone
Landquart	01.LK.02	ja	Grossbovel – Fuchsenwinkel (– Pradafant), Gemeinde Maienfeld	Festsetzung	Anbindung Heckenlandschaft Pradafant prüfen.	Ergänzung zu 01.LK.02 in Richtung Südosten und Südwesten
Landquart	01.LK.03	ja	Bofel – Welbi; Gemeinde Malans	Festsetzung	Weide-Heckenlandschaft mit vorgelagertem Rebgebiet	In OP zu 100% Landschaftsschutzzone
Landquart	01.LK.20	ja	Rohan-Schanze, Gemeinde Malans	Festsetzung	Schutzvertrag	In OP Landschaftsschutzzone zu 100%
Landquart	01.LK.04	ja	Mühleli – Padnal, Gemeinde Untervaz	Festsetzung	Hecken-Feldgehölz-Magerwiesen-Landschaft: in Richtung Norden erweitern	
Landquart	01.LK.04	ja	Frättis – Friewies, Gemeinde Untervaz	Festsetzung		Ergänzung zu 01.LK.04 in Richtung Norden
Landquart	01.LK.05	ja	Tschalär – Ochsenweid, Gemeinde Zizers	Festsetzung	Hecken-Weidelandschaft: in OP zu ca. 45% Landschaftsschutzzone	
Landquart	01.LK.08	ja	Löser – Witenen, Gemeinde Trimmis	Zwischenergebnis	Hecken-Terrassen-Weidelandschaft	In OP zu ca. 85% Landschaftsschutzzone
Landquart	01.LK.08	ja	Westliche bzw. östliche Erweiterung der Löser – Witenen, Gemeinde Trimmis	Zwischenergebnis		Ergänzung zu 01.LK.08 in Richtung Westen (Mittelweg, Los) bzw. Osten (Bruoderhus)
Maloja	11.LK.01	nein	Celerina, Samedan, Pontresina, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz, S-chanf	Festsetzung	Terrassen- und Kulturlandschaft	
Maloja	12.LK.02	ja	Brentan, Gemeinde Bregaglia	Ausgangslage	Kastanienselve	
Maloja	12.LK.04	ja	Plazza, Gemeinde Bregaglia	Ausgangslage	Kastanienselve	
Plessur	01.LK.09	ja	Oldis – Löser, Gemeinde Haldenstein	Festsetzung	Trockenhang-Hochstamm-Obstgartenlandschaft	In OP zu 100% Landschaftsschutzzone
Plessur	01.LK.10	ja	Böfel – Fopp, Gemeinde Haldenstein	Festsetzung	Trockenhang-Hecken-Weidelandschaft	In OP zu ca. 90% Landschaftsschutzzone

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Plessur	06.LK.01	nein	Bortis – Caluenja – Vascrestis – Zyanos – Muntanaun – Gärbi, Gemeinde Arosa	Festsetzung	Magerwiesen-Heckenlandschaft: Im regionalen Entwicklungskonzept als «Pflege von Hecken und Feldgehölzen sowie Unterhalt von alten Trockenmauern» bezeichnet (Aktionsblatt B – 1.3)	
Prattigau/ Davos	07.LK.01	nein	Stelserberg, Gemeinde Schiers	Festsetzung	Wies-/Weidelandschaft mit Feuchtbiotopen in Maiensässstufe	Angrenzend zum Landschaftsschutzgebiet Stelsersee, 07.LS.05R
Viamala	03.LK.01	nein	Tumegl/Tomils, Gemeinde Domleschg	Festsetzung	Hecken- und Obstgartenlandschaft Domleschg	
Viamala	03.LK.02	nein	Ruine Neu Sins-Nueins, Gemeinde Domleschg	Festsetzung	Hecken- und Obstgartenlandschaft Domleschg	
Viamala	03.LK.03	nein	Mulegns – Pardieni – Klein Rietberg – Sagliolas – Planezzas – Puleras, Gemeinden Domleschg, Scharans, Fürstenau	Festsetzung	Hecken- und Obstgartenlandschaft Domleschg	
Viamala	03.LK.04	nein	Padreins – Maros, Gemeinde Fürstenau	Festsetzung	Hecken- und Obstgartenlandschaft Domleschg	
Viamala	03.LK.05	nein	St. Agatha – Duven – Cadafet – Danis, Gemeinde Scharans	Festsetzung	Hecken- und Obstgartenlandschaft Domleschg	
Viamala	03.LK.07	ja	Prau dal'Alp, Gemeinde Cazis	Festsetzung		Ist inzwischen auf die Melioration abgestimmt
Viamala	03.LK.07	ja	Badugns – Salignas, Gemeinden Cazis, Flerden	Festsetzung		Ist inzwischen auf die Melioration abgestimmt
Viamala	03.LK.22	ja	Schamserberg	Festsetzung	Bergwiesen	
Viamala	04.LK.05	ja	Heckenlandschaft Pessen	Zwischenergebnis		
Viamala	04.LK.05	ja	Heckenlandschaft Pessen: Erweiterung in südöstliche Richtung	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 95/1470)

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	04.LK.06	ja	Heckenlandschaft Zillis – Reischen – Cultira Dafora	Festsetzung		
Viamala	04.LK.07	ja	Heckenlandschaft Plans/ Clugin – Cadagn – Terrassen von Donath und Rofna	Festsetzung	Realisierung Veloweg	

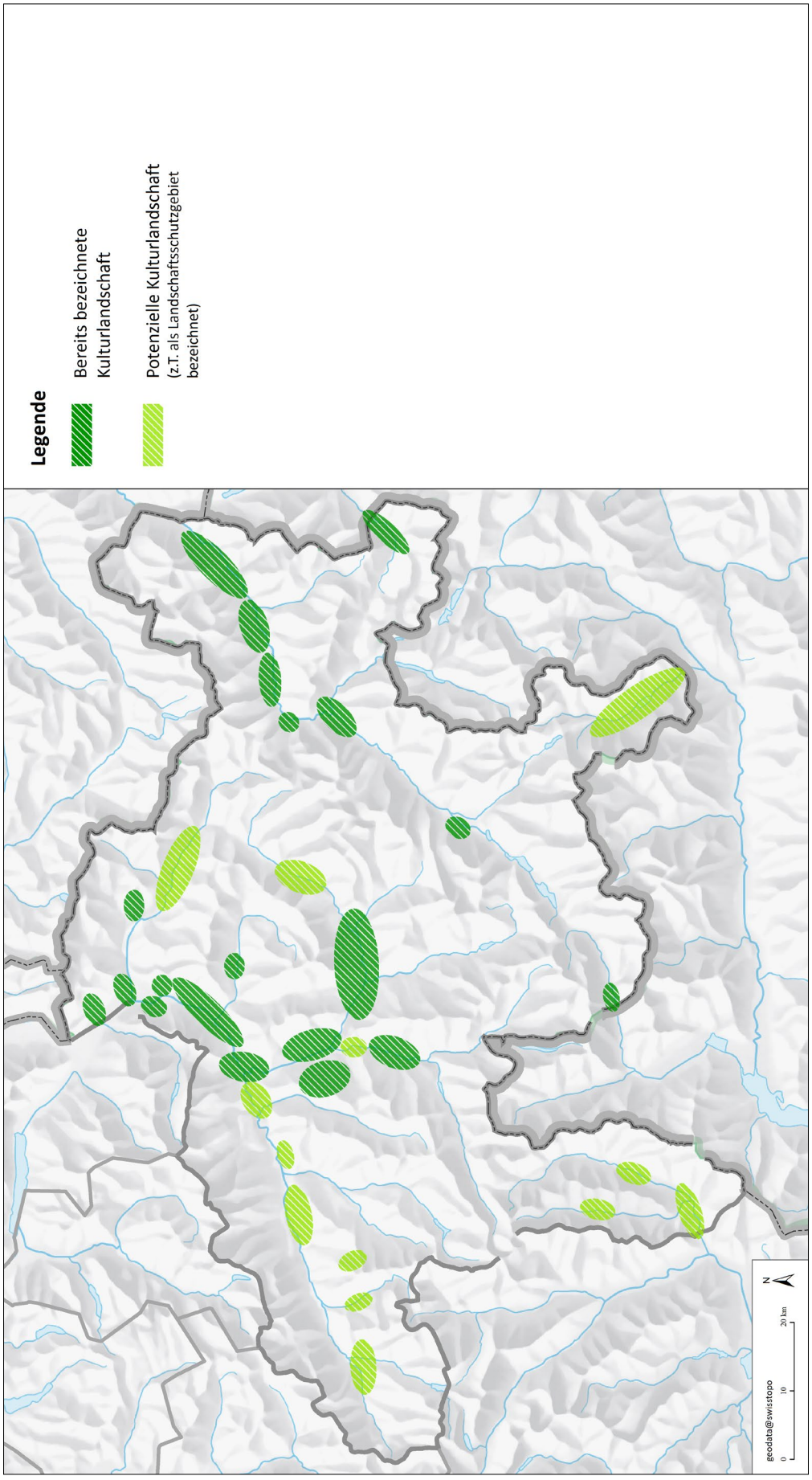


Abbildung 3.11: Überblick Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung

3.5.2 Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten

Ausgangslage

Kulturlandschaften haben sich aufgrund natürlicher Voraussetzungen und spezifischer Bewirtschaftungsformen entwickelt. Für diese Bewirtschaftungsformen wurden Bauten erstellt. Diese Bauten können als prägende Elemente dieser Kulturlandschaft wirken. In weiten Teilen dieser Kulturlandschaft ist die traditionelle Bewirtschaftung durch eine moderne Bewirtschaftung abgelöst worden. Dies mit der Folge, dass traditionelle Bauten funktionslos werden, der Unterhalt vernachlässigt wird und die Bauten dadurch langsam zerfallen.

Abbildung 3.4 «Kulturlandschaft mit prägender Bausubstanz»

Durch das Zusammenwirken von traditionellen Bauten als Einzelobjekte oder Ensembles mit der landschaftlichen Umgebung entsteht eine besondere Art von Kulturlandschaft. Sie ist vorwiegend im traditionellen Temporärsiedlungsraum erhalten geblieben. Wo sie noch in der ursprünglichen Form erhalten und besonders wertvoll sind, können Landschaft und Bauten als Zeugen einer ehemaligen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform in ihrer Gesamtheit im öffentlichen Interesse schützenswert sein. Schützenswerte Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten können demnach nur erhalten werden, wenn sowohl die Landschaft als auch die Bauten in ihrem Charakter geschützt und gepflegt werden.

Nicht alle Bauten in einer solchen Kulturlandschaft tragen in demselben Masse zur Schutzwürdigkeit bei. Schützenswert sind diejenigen Bauten, die im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung des Kulturlandes entstanden sind und den Gesamtwert der Kulturlandschaft ausmachen oder wesentlich mitbestimmen. Die Erhaltung funktionslos gewordener Bauten kann auch unter Inkaufnahme einer gewissen Umnutzung sichergestellt werden.

Es besteht ein übergeordnetes Interesse am Erhalt besonders wertvoller traditioneller Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten. Zur Koordination und im Hinblick auf die gesamtkantonal angestrebte räumliche Entwicklung formuliert der Kanton im Richtplan die erforderlichen Kriterien für die Bezeichnung und den Umgang mit diesen Kulturlandschaften (vgl. Art. 39 RPV). Art. 84 KRG legt die weiteren Bestimmungen fest, die für diese Bauten zur Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung) erfüllt sein müssen.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Traditionelle Kulturlandschaften im Temporärsiedlungsraum, die durch das Zusammenwirken von Bauten mit ihrer landschaftlichen Umgebung noch intakt und deshalb besonders wertvoll sind, sollen durch die Bewirtschaftung und Pflege des Umlandes sowie durch Umnutzungen (Zweckänderungen) funktionsloser Bauten erhalten bleiben.

Grundsätze

Die Erhaltung der Kulturlandschaft ist ein Akt im öffentlichen Interesse

3.1

Wertvolle traditionelle Kulturlandschaften mit den dazugehörenden Bauten werden im öffentlichen Interesse erhalten und unter Schutz gestellt. Besteht kein öffentliches Interesse an der Erhaltung der einzelnen Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten, sollen sich diese entsprechend der Nutzungsaufgabe verändern (natürlicher Abgang).

Die Schutzwürdigkeit von Kulturlandschaften regional bestimmen

«Ursprünglicher kulturlandschaftlichen Charakter» s. Erläuterungen

3.10, 3.8

Die Merkmale der Kulturlandschaft sind meist regional oder subregional unterschiedlich. Eine geeignete Auswahl von schützenswerten Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten lässt sich sachlich nur auf regionaler oder subregionaler Basis durchführen. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Zusammenwirken von traditionellen Bauten mit ihrer landschaftlichen Umgebung (Situationswert). In Frage kommen Kulturlandschaften im traditionellen Temporärsiedlungsraum, die noch ihren ursprünglichen kulturlandschaftlichen Charakter aufweisen und nicht durch Verkehrs- oder Tourismusinfrastruktur oder durch Neu- und Umbauten wesentlich verändert worden sind. Der Grossteil der Bauten sind Zeugen der traditionellen Bewirtschaftungsform, und ihre historische Substanz ist noch unverändert. Ausschlussgebiete sind Alpgebiete, der Dauersiedlungsraum, Gebiete mit Naturgefahren (Gefahrenzonen), besondere Schutzgebiete wie z. B. Wildlebensräume (Einstandsgebiete). Die zukünftige Errichtung von dominierenden kulturlandschaftsfremden Bauten und Anlagen in Gebieten mit landschaftsprägenden Bauten wird ausgeschlossen.

Integralen Ansatz verwenden

Die Erhaltung der Kulturlandschaften mit landschaftsprägender Bauten stützt sich auf eine integrale Betrachtung, welche die Interessen der Landschaft (Ökologie, Landschaftsbild), des kulturellen Erbes (Gesellschaft) und der Nutzung (Wirtschaft) gleichwertig berücksichtigt. Im Vordergrund stehen folgende Aspekte:

4.1, 4.3

- vielfältige, naturnahe und gepflegte Landschaft als touristischen Angebotsfaktor erhalten;

3.1

- Gebiete mit einer hohen Biodiversität erhalten, z. B. durch artgerechte Bewirtschaftung oder durch Pflege von besonderen Landschaftselementen wie z. B. Trockenmauern;
- kulturelles bauliches Erbe erhalten und pflegen sowie geeignete Bauten umnutzen;

3.10

- Schutzfunktion dieser Gebiete wahren (Naturgefahren).

Schützenswerte Bauten bestimmen

Bauten, die funktionslos geworden sind und den Situationswert der schützenswerten Kulturlandschaft mitbestimmen, werden unter Schutz gestellt und können unter Erhaltung der ursprünglichen Substanz und Erscheinung umgenutzt werden. Ein wesentliches Kriterium zur Bestimmung der Schutzwürdigkeit einer Baute ist – nebst der ursprünglichen Bausubstanz und ihres Erhaltungsgrades – die Ablesbarkeit der traditionellen Nutzung an der Baute und ihr Eigenwert. Die Baute muss für eine Umnutzung geeignet sein.

«Schutzwürdigkeit»
s. Erläuterungen

Schutzwert der Bauten und der Umgebung bei der Umnutzung erhalten

Umnutzungen sind zulässig, wenn die Ablesbarkeit der ursprünglichen Nutzung und der Schutzwert der Baute nicht geschmälert werden und das herkömmliche Zusammenwirken mit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird. Bereits beeinträchtigte Bauten können nur dann unter Schutz gestellt werden, wenn ihre traditionelle Erscheinung wiederhergestellt werden kann (Wiederherstellung). Die landschaftsbestimmenden Bautypen werden erfasst und auf der Basis anerkannter Grundlagen werden Umbautypen definiert. Durch zielführende Baugestaltungsvorschriften, eine fachlich kompetente Beurteilung der Baugesuche, eine vertragliche Sicherung der Auflagen sowie die Kontrolle wird die Gestaltungsqualität der umgenutzten Bauten sichergestellt.

«Ablesbarkeit»
s. Erläuterungen

«Bau- und Gestaltungsvorschriften», «Bautyp und Umbautyp»
s. Erläuterungen

Die Bewirtschaftung und Pflege der umgebenden Kulturlandschaft regeln

Voraussetzung für Umnutzungen ist, dass die Bewirtschaftung des Kulturlandes innerhalb der geschützten Kulturlandschaft sichergestellt wird und typische Nutzungselemente wie Weidemauern, Einzäunungen und besondere Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze oder Waldsäume gepflegt werden.

«Bewirtschaftung des umgebenden Kulturlandes»
s. Erläuterungen

Keine Neuerschliessungen bewirken

Umnutzungen von schützenswerten Bauten dürfen keine Neuerschliessungen wie Zufahrtsstrassen oder Stromleitungen und höchstens geringfügige Erweiterungen der bestehenden Erschliessung mit sich bringen. Allfällige Parkierungsanlagen sind zu bündeln. Anfallende einmalige und wiederkehrende Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der Zweckänderung von Bauten anfallen, sind vom Eigentümer zu tragen.

Bestehende oder potenzielle Erhaltungszonen integrieren

Sehr oft prägen Baugruppen, die auch einer Erhaltungszone zugewiesen werden können, eine traditionelle Kulturlandschaft. Innerhalb einer bezeichneten Kulturlandschaft werden alle Bauten und Anlagen nach dem gleichen integralen Ansatz behandelt, unabhängig davon, ob es sich um Einzelbauten oder um Baugruppen handelt. Es gelten für alle Bauten dieselben Bewilligungsverfahren (Ausnahmebewilligung, BAB).

Verantwortungsbereiche

Die Bezeichnung von Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten basiert auf einer Grundlage, welche die Auswahl der besonders wertvollen Kulturlandschaften nachweist. Sie beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Kulturlandschaften sowie der landschaftsbestimmenden Bautypen. Dabei wird auf die regionale oder subregionale kulturelle Besonderheit Bezug genommen. Für bereits beeinträchtigte Bauten wird der wiederherzustellende Zustand festgehalten. Die Festlegung der grundsätzlichen Schutz- und Entwicklungsziele für die einzelnen schützenswerten Kulturlandschaften (Bauten und Umgebung) erfolgt im Rahmen der regionalen Richtplanung.

Federführung: Regionen

«Bau- und Gestaltungsvorschriften»
s. Erläuterungen

Im Rahmen ihrer Nutzungsplanung stellen die Gemeinden die entsprechenden Landschaften unter Schutz und bezeichnen die schützenswerten, umnutzbaren Bauten sowie die schützenswerten Elemente. Sie erlassen die erforderlichen Bau- und Gestaltungsvorschriften für die Umnutzung der Einzelbauten und bezeichnen die wiederherzustellenden Elemente bei den bereits beeinträchtigen Bauten. Sie regeln die Pflege der Landschaft und die Erschliessung.

Federführung: Gemeinden

Im Rahmen der Genehmigung der Nutzungsplanungen prüft der Kanton die Erfüllung der allgemeinen Grundsätze zur Unterschutzstellung der Landschaft und der Bauten. Umnutzungen werden bewilligt, wenn die Anforderungen nach Art. 84 KRG erfüllt sind. Auf die Erfüllung der Gestaltungsanforderungen der Projekte wird besonders Wert gelegt.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Zur Unterstützung des Umganges mit den Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten, der Umsetzung im Rahmen der Ortsplanung sowie für eine zielführende Gestaltung der Bauten werden Arbeitshilfen erstellt.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Erläuterungen

Der **ursprüngliche kulturlandschaftliche Charakter** wird folgendermassen konkretisiert:

- Ein Kulturlandschaftsgebiet gilt als intakt, wenn die prägenden Elemente der Landschaft noch erhalten sind, z. B. bewirtschaftete oder noch bewirtschaftbare (nicht eingewachsene) Grundstücke, instandgehaltene Trockenmauern, Hohlwege, Bewässerungsanlagen, Zäunungen, Einfriedungen usw.

- Es handelt sich um grössere zusammenhängende Landschaften bzw. topographisch klar wahrnehmbare Landschaftsräume (keine «Punkt-Landschaften» oder isolierte Kleingebiete).

- Der Grossteil der Bauten ist Zeuge der traditionellen Bewirtschaftungsform und die historische Bausubstanz ist weitgehend intakt (Grossteil = in der Regel mind. ¾ der Bauten).

Schutzwürdigkeit der Baute wird folgendermassen konkretisiert:

- Die Bauten haben nur dann einen Eigenwert, wenn sie im Zusammenhang mit der traditionellen Bewirtschaftung erstellt worden sind.

- Je höher der Eigenwert einer Baute, desto bestimmender ist die Baute für den Landschaftswert. Dies gilt auch für Bauten, die keiner anderen Nutzung zugeführt werden können.

- Der Eigenwert einer Baute steigt mit der Ablesbarkeit der überlieferten Nutzung und dem Anteil noch vollständig intakter Bausubstanz.

- Einfache Gebäudetypen wie einfache Ständerbauten und Blockbauten ohne feste Fundamente oder kleine Bauten, die anderweitig ebenfalls in grosser Anzahl vorkommen, haben einen geringeren Eigenwert.

- Bauten, die eine Beziehung zu einem historischen Ereignis oder einer Persönlichkeit haben, können, auch wenn kein Bezug zur Bewirtschaftung bzw. Landschaft besteht, in das Konzept miteinbezogen werden.

Ablesbarkeit: Naturräumliche Bedingungen und die verschiedenen Bewirtschaftungsformen widerspiegeln sich in den Bauten und in baulichen Details. Mit dem Verschwinden der traditionellen Bewirtschaftung werden die Bauten Zeugen dieser vergangenen Landnutzung. Je direkter die ehemalige Nutzung an der Baute ablesbar ist, desto wertvoller ist die Baute für diese Kulturlandschaft.

Umbautyp/Bautyp: Aufgrund verschiedener baulicher Merkmale wie Proportionen, verwendete Materialien, Konstruktionsprinzipien, innere Struktur, Öffnungen oder Zierelemente lässt sich ein Bautyp definieren. Die traditionellen Kulturlandschaften sind jeweils durch wenige Bautypen geprägt. Daraus resultiert eine Art «Einheit der Bauten» Diese Einheit ist ein wesentliches Element der traditionellen, schützenswerten Kulturlandschaft. Bei der Umnutzung ist der Bautyp zu berücksichtigen und es werden geeignete Umbautypen entwickelt (Weiterentwicklung des Bautyps). Eine Übersicht über die Bautypen von Alpschermen und Maiensässen in Graubünden liefert die Grundlage «Diego Giovanoli, Alpschermen und Maiensässe in Graubünden», Hrsg. Verein für Bündner Kulturforschung.

Bau- und Gestaltungsvorschriften: Um den Situationswert aufrechtzuerhalten bedarf es entsprechender spezifischer und auf die jeweilige Landschaft und die jeweiligen Bauten abgestimmte Bau- und Gestaltungsvorschriften. Diese sind in jedem Falle so auszugestalten, dass die wichtige Struktur sowie die ursprüngliche äussere Erscheinung der Baute im Wesentlichen beibehalten wird. Störende, mit dem Charakter der traditionellen Baute nicht vereinbare Elemente werden abgebrochen und wo erforderlich konstruktions- und materialgerecht ersetzt. Umbauten sind in jedem Fall so zu gestalten, dass dies nicht zur Zerstörung der Schutzwürdigkeit der Baute bzw. des Situationswertes führt. Aus den Erfahrungen der bisherigen Richtplanungen der Kantone hat sich für die schützenswerten Gebäude eine Praxis entwickelt:

- Das Gebäude darf an der Hauptfassade (i. d. R. Fassade in Richtung Tal) keine ersichtlichen Zusatzelemente aufweisen. An den übrigen Fassaden und Gebäudeteilen sind einzelne, sich besonders gut einordnende, neue Elemente zulässig.

- Materialien, Techniken, Details und Ausführungen müssen mit dem Original identisch sein (traditionelle Handwerks-Techniken verwenden, kulturelles Erbe pflegen).

- Der Abbruch und Wiederaufbau sowie Vergrösserungen des Volumens sind nicht zulässig.

- Die Möglichkeit zur Umnutzung verfällt, wenn das Gebäude den Schutzwert verliert.

- Für Bewilligungen bezüglich nicht geschützter Bauten innerhalb der Schutzzone gelten die Art. 16a, 22 und 24–24e des RPG, sofern sie nicht mit den für die Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten formulierten Schutzzielen in Konflikt stehen.

- Die Umgebung ist zu erhalten und zu pflegen. Erforderliche und nicht zulässige Massnahmen sind genau festzulegen.

- In Bezug auf die Umgebung ist sicherzustellen, dass die Umnutzung die Umgebung in keiner Weise beeinträchtigt oder gar verfremdet. Dies gilt insbesondere bezüglich Terrainveränderungen, Einfriedungen, ortsfremden Materialien und Bepflanzungen oder festen Einrichtungen für die Erholung im Freien.

Für die **Bewirtschaftung des umgebenden Kulturlandes** kann sich die Einrichtung eines Fonds eignen. Die Bezeichnung von traditionellen Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten erfolgt im öffentlichen Interesse. U. a. durch die Möglichkeit der Umnutzung der Bauten schafft das öffentliche Interesse einen Nutzen bzw. eine Wertsteigerung der Bauten. Ein angemessener Teil dieses neu geschaffenen Nutzens bzw. Wertes kann umgelagert und in einem Fonds geäufnet werden. Diese Mittel werden zweckgebunden zugunsten der Erreichung der Ziele betreffend der Landschaft (Pflege, Instandhaltung, Wiederherstellung usw.) wie auch der Bauten (Unterhalt nicht umnutzbarer, aber geschützter Bauten usw.) eingesetzt. Falls ein Eigentümer seine Parzellen selbst bewirtschaftet, erhält er die Mittel aus dem Fonds zurück. Die Bewirtschaftung des Kulturlandes ist in jedem Fall zu dulden.

Objekte

Keine



3.6 Landschaftsschutz

Ausgangslage

Naturkräfte und menschliches Wirken haben im Kanton Graubünden eine Vielzahl an sehr bedeutsamen Landschaften geschaffen. Neben den natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser und Wald werden auch besonders wertvolle Landschaften geschützt (Art. 1 RPG).

Die Regionen bezeichneten in der regionalen Richtplanung die schützenswerten Landschaften als Landschaftsschutzgebiete oder als Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung. Grundlage dafür bildeten das kantonale Natur- und Landschaftsschutzinventar und die Inventare des Bundes. Die Landschaftsschutzgebiete der regionalen Richtpläne wurden im kantonalen Richtplan übernommen. Bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplans wurden die Genehmigungsbeschlüsse der Regierung umgesetzt, soweit dies einvernehmlich möglich war. Dort wo dies nicht möglich war sind entsprechende Koordinationsstände festgelegt worden.

«Landschaftsschutzgebiete»
s. Erläuterungen

3.5.1

Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung wurden 1996 vom Bundesrat bezeichnet und mit spezieller Gesetzgebung geschützt. Im kantonalen Richtplan werden sie als Ausgangslage aufgeführt. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung dieser Landschaften erfolgt direkt in der Ortsplanung. Die BLN-Gebiete (Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) sind mehrheitlich als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet. Für Flächen, wo dies nicht zutrifft, liegen spezielle Verhältnisse vor.

«Moorlandschaften»
s. Erläuterungen

«BLN-Gebiete»
s. Erläuterungen

In Zukunft steht nicht die Bezeichnung weiterer Landschaftsschutzgebiete im Vordergrund, was punktuelle Ergänzungen aber nicht ausschliesst (siehe Abbildung 3.12). Hauptaufgaben werden vielmehr die differenzierte Festlegung der Schutzziele und der zulässigen Nutzungen in den Landschaftsschutzgebieten und Moorlandschaften sein. Zudem rückt die Auseinandersetzung mit der nachhaltigen Nutzung der Kulturlandschaft in den Vordergrund. Das kantonale Raumplanungsgesetz sieht eine kantonale Zonenbestimmung für Landschaftsschutzzonen vor (Art. 34 KRG).

3.5

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Landschaftsschutzgebiete dienen der ungeschmälerten Erhaltung von Vielfalt, Schönheit und Eigenart von regional und national bedeutenden Landschaften sowie der langfristigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

«Regionale Bedeutung»
s. Erläuterungen

Strategischer Schwerpunkt

Landschaftsschutzgebiete sichern und die Nutzung auf die spezifischen Ziele der Landschaftstypen abstimmen

Landschaftsschutzgebiete werden im bisherigen Umfang gesichert und angepasst genutzt. Auf der Basis der nachfolgenden Leitüberlegungen werden – entsprechend den jeweils vorhandenen Landschaftstypen – Ziele bezüglich Schutz und

«Konkretisierung gemäss Landschaftstyp»
s. Erläuterungen

nachhaltiger Nutzung (z. B. durch Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Erholung) konkretisiert und umgesetzt.

Grundsätze

Freihalten bzw. einpassen und ausgleichen

Bestehende Bauten und Anlagen können erneuert und bestehende Infrastrukturen (z. B. Strassen, Wasserversorgung, Schutzbauten) – landschaftsschonend und massvoll – unterhalten und wenn notwendig ausgebaut werden. Ansonsten werden Landschaftsschutzgebiete von neuen Bauten und Anlagen freigehalten. Grundsätzlich nicht darunter fallen standortgebundene Bauten und Anlagen sowie Infrastrukturen, die zum Schutz der Bevölkerung (Gefahrenabwehr) oder für die Bewirtschaftung und Pflege des Gebietes erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen nehmen in Bezug auf Lage und Gestaltung Rücksicht auf den Charakter der Landschaft.

«Gleichwertige oder übergeordnete Interessen»
s. Erläuterungen

Sind in Ausnahmefällen aufgrund gleichwertiger oder übergeordneter Interessen andere neue bauliche Eingriffe mit Auswirkungen auf die Landschaft unumgänglich, so wird auf eine optimale landschaftliche Einpassung hingewirkt und ein angemessener Ausgleich angestrebt.

«Wiederherstellung, Ersatzmassnahmen»
s. Erläuterungen

Differenziertere, von der Regierung genehmigte Regelungen gemäss den regionalen Richtplänen werden bei der Umsetzung und Anwendung berücksichtigt.

In Moorlandschaften gelten die Bestimmungen der Moorlandschaftsverordnung

Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung werden geschützt und nachhaltig genutzt. Die Schutzmassnahmen und Entwicklungsmöglichkeiten richten sich nach den Bestimmungen der Moorlandschaftsverordnung.

In der Ortsplanung umgesetzte Gebiete legen die raumplanerisch relevanten Abgrenzungen fest

«Raumplanerisch relevante Abgrenzungen»
s. Erläuterungen

Die im Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete werden in der Ortsplanung umgesetzt (Zone oder dergleichen). Diese Abgrenzungen sind für die Interessenabwägung verbindlich.

Verantwortungsbereiche

Für die jeweiligen Landschaftstypen werden spezifische Ziele bezüglich Schutz und Nutzung definiert. Dabei arbeiten Kanton und Regionen eng zusammen. Für die Differenzierung innerhalb der national bedeutenden Moorlandschaften bildet die Moorlandschaftsverordnung die zu berücksichtigende Grundlage. Bei der Revision von Ortsplanungen, bei vertraglichen Vereinbarungen oder bei projektbezogenen Nutzungsänderungen werden diese konkretisierten Ziele berücksichtigt. Sind Waldflächen betroffen, wird die Abstimmung auf die Waldentwicklungsplanung sichergestellt. 3.3

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Die Anpassung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt im Rahmen der Richtplanung. Bei Beanspruchung von Landschaftsschutzgebieten aufgrund anderer Raumansprüche (z. B. Golfanlagen, Materialabbau usw.) werden Kompensationsmassnahmen bzw. -räume geprüft.

Federführung: Regionen

Im Rahmen der Ortsplanung scheiden die Gemeinden die Landschaftsschutzgebiete gemäss Richtplan in der Regel als Landschaftsschutzzonen aus. Sie scheiden dabei ergänzend lokal bedeutende Gebiete aus. Anstelle von Landschaftsschutzzonen sind auch andere zweckmässige Bestimmungen möglich, wenn diese die Erhaltung und angepasste Nutzung gemäss den spezifischen Schutzzielen sicherstellen (Art. 34 KRG).

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Als **Landschaftsschutzgebiete** werden ausgewählte naturnahe Landschaften und Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung sowie markante Landschaftsausschnitte bezeichnet, welche für den Kanton (teilweise auch für den Bund) aus ästhetischer, kultur- und entstehungsgeschichtlicher sowie ökologischer Sicht besonders bedeutsam sind. Sie sind Lebensraum für viele, auch seltene, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten und dienen auch der extensiven Erholung. Sie setzen sich oft aus verschiedenen Landschaftstypen zusammen. Grundlage bilden das Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) sowie das kantonale Natur- und Landschaftsschutzinventar (NLI).

Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung (1996 vom Bundesrat in Kraft gesetzt) sind Schutzgebiete gemäss Bundesinventar. Für sie gelten vergleichsweise strenge Schutzmassnahmen gemäss Bundesverfassung und -gesetzge-

bung. Insbesondere sind sie einer Interessenabwägung entzogen. Die Umsetzung erfolgt direkt auf Objektstufe, indem der genaue Grenzverlauf („parzellenscharf“) auf der Basis des Bundesinventars festgelegt wird. Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen werden im Detail, unter Einbezug der Betroffenen, und differenziert nach den verschiedenen Teilen der Moorlandschaft (s. landschaftstypenspezifische Konkretisierung) geklärt.

Regionale Bedeutung im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) ist mit kantonaler Bedeutung gleichzusetzen.

Konkretisierung entsprechend Landschaftstyp: Landschaftstypen sind z. B. (Hoch-) Gebirgs-, Gletscher-, Seen-, Fluss-, Alp-, Moor-, Waldlandschaften etc. oder Teile der Kulturlandschaft. Die Vielgestaltigkeit der Landschaftsschutzgebiete (Mosaik aus verschiedenen Landschaftstypen) macht eine differenzierte Behandlung nötig. Die allgemeingültigen Grundsätze gemäss Richtplan bilden das Fundament. Für eine sowohl landschaftsgerechte als auch nutzungsgerechte Behandlung von Teilgebieten der Landschaftsschutzgebiete sind diese Richtplangrundsätze weiter zu konkretisieren.

BLN-Gebiete (Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) sind mehrheitlich durch Landschaftsschutzgebiete überlagert. Folgende spezielle Hinweise sind zu anzufügen:

- Obj.-Nr. 1901 (Lag da Toma): Nordteil (kantonale Ergänzung Landschaftsschutzgebiet) überlagert mit geplantem Intensiverholungsgebiet (02.FS.10) in Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan Uri.

- Obj.-Nr. 1902 (Ruinaulta): Nordteil, im Bereich des Flimserwaldes sowie die Terrasse von Sagogn nicht als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet, die entsprechenden Teile stehen im Zusammenhang mit Erholungsnutzungen aus dem Tourismusraum Flims-Laax. Diese Teile sind Bestandteil des Parks Naturmonument Ruinaulta (Objekt 02.LR.01). Damit könnten Ziele des BLN auf diesem Wege erreicht werden.

- Obj.-Nr. 1903 (Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins): Kleine Fläche im Nordwesten des Objekts infolge anderer Entscheide (Autobahnbau A13) ausgenommen.

- Obj.-Nr. 1905 (Kesch-Ducan-Gebiet): Erweiterung Intensiverholungsgebiet Val Viroula (Objekt Nr. 11.FS.10) nicht als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Auch die Erweiterung des Intensiverholungsgebietes von Bergün (05.FS.30) ragt in das BLN-Gebiet.

- Obj.-Nr. 1906 (Trockengebiet im unteren Domleschg): Fläche südlich von Rothenbrunnen nicht als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet.

- Obj.-Nr. 1907 (Quellgebiet des Hinterrheins und San Bernadino-Pass): Talboden mit Panzerpisten des Panzerschiessplatzes Hinterrhein (Sachplan Militär) vom

Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

- Obj.-Nr. 1908 (Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe): Intensiverholungsgebiete Furtschellas, Corvatsch, Lagalp, Diavolezza, Alp Languard und Maloja (einschliesslich geplante kleine Erweiterungen) vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

- Obj.-Nr. 1909 (Piz Arina): Höhere Lagen als Landschaftsschutzgebiet sowie wertvollste Kulturlandschaften als «Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung» bezeichnet. Teile Val Sinestra und weitere Südabhänge im Haupttal vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

- Obj.-Nr. 1911 (Tumalandschaft bei Domat/Ems): Tumas als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet, restliche Umgebung mehrheitlich vom Golfplatz Domat/Ems abgedeckt, Weiterentwicklung Siedlung und Golfplatz, weiterhin als BLN-Gebiet geltend.

- Obj.-Nr. 1913 (Greina-Piz Medel): Schiessplatz Cristallina (Sachplan Militär) und Nordteil (Tenigerbad, Wasserkraftwerk) vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen, Südteil (Diesrut-Terri) als Landschaftsschutzgebiet (kantonale Ergänzung) bezeichnet und bereits in Ortsplanung umgesetzt.

- Obj.-Nr. 1915 (Nationalpark und Randgebiete): ausserhalb des Nationalparks vollständig als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet.

- Obj.-Nr. 1910 (Silvretta-Vereina), 1904 (Val di Campo), 1912 (Paludi del San Bernadino), 1914 (Plasseggen - Schijenflue), 1916 (Val Bondasca-Val da'l Albigna): Vollumfänglich durch Landschaftsschutzgebiet abgedeckt.

Gleichwertige oder übergeordnete Interessen: z. B. gelten Interessen der nationalen Sicherheit oder Versorgung (z. B. Kommunikation oder Energie) als übergeordnete Interessen. Es können aber auch kantonale bzw. regionale Interessen sein, die im Rahmen einer Interessenabwägung als übergeordnet beurteilt werden. Dies können Interessen sein, die zur angemessenen Dezentralisierung der Besiedlung und der Wirtschaft beitragen (Art. 1 Abs. 2 RPG).

Die Pflicht zur **Wiederherstellung** oder Vornahme angemessener **Ersatzmassnahmen** bei Eingriffen in national bedeutende Landschaften ergibt sich aus der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (Art. 6 Abs. 1 NHG).

Raumplanerisch relevante Abgrenzungen: Die kommunalen Festlegungen (Landschaftsschutzzonen oder dergleichen) gelten als schutzrelevante Gebiete im Sinne der eidg. Raumplanungsgesetzgebung (Art. 17 RPG). Sie lösen die im kantonalem Landschaftsschutzinventar festgehaltenen Perimeter als schutzrelevante Gebiete für die Interessenabwägung ab. Dies dient der Vermeidung von Unsicherheiten sowie der Rechts- und Planungssicherheit. Das Inventar bleibt als Grundlage erhalten.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.LS.02	ja	Heidsee	Festsetzung		
Albula	05.LS.03	ja	Sanaspans	Festsetzung	Verzicht auf Erweiterung des Intensiverholungsgebietes 05.FS.10 im Zusammenhang mit Skigebietsverbindung Arosa – Lenzerheide	Regierungsbeschluss Nr. 1127 vom 20.12.2011
Albula	05.LS.04	ja	Crap la Pala – Sporz	Festsetzung		
Albula	05.LS.06	ja	Bot da Loz	Festsetzung		
Albula	05.LS.08	ja	Salons – Mistail und Prada	Festsetzung		
Albula	05.LS.09	ja	Welschtobel	Festsetzung		
Albula	05.LS.11	ja	Igls Taufs	Festsetzung		
Albula	05.LS.13	ja	Kesch – Ducan (– Val d'Escha, Val Müra – Muntisché – Val Susauna)	Festsetzung		BLN-1905 Kesch – Ducan; Siehe auch Nachbarregionen Maloja, Objekt 11.LS.02 und Prättigau/Davos, Objekt 08.LS.01
Albula	05.LS.13	ja	Murtel da Muotta	Zwischenergebnis		Teilgebiet, das von langfristig geplanter Erweiterung des Intensiverholungsgebiets überlagert ist, 05.FS.30
Albula	05.LS.14	ja	Schwemmkegel Schaftobelbach	Festsetzung		
Albula	05.LS.17	ja	Piz d'Err – Piz Ela – Albulapass (–Val Bever – Val d'Alvra)	Festsetzung		Inklusive Moorlandschaft ML-217 Alp Flix; Siehe auch Nachbarregion Maloja, Objekt 11.LS.02; teilweise Eidg. Jagdbanngebiet
Albula	05.LS.19	ja	Del – Motta Vallac	Festsetzung		
Albula	05.LS.20	ja	Alp da Stierva – Piz Toissa – Piz Curver	Festsetzung		Inklusive Moorlandschaft ML-364 Alp da Stierva
Albula	05.LS.21	ja	Gletscherhorn – Juferalp – Forcellina – Bandseen – Usser Wissberg–Piz Platta – Stallerberg	Festsetzung		Siehe auch Nachbarregion Viamala
Albula	05.LS.21	ja	Val Faller/Val Gronda	Zwischenergebnis		Teilgebiet, in dem die Optionen langfristig freigehalten werden sollen (05.XY.04)

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.LS.21	ja	Val Schmorras	Festsetzung	Abtausch zu Teilgebiet Piz Mez (siehe nachfolgend)	
Albula	05.LS.21	ja	Teilgebiet Piz Mez	Zwischenergebnis		Teilgebiet, das von langfristig offen gehaltener Erweiterung des Intensiverholungsgebiets überlagert ist, 05.FS.20
Albula	05.LS.22	ja	Piz da Sett – Piz Lagrev	Festsetzung		Inklusive Moorlandschaft ML-263 Val da Sett
Bernina	13.LS.01	si	Passo del Bernina – Palü – Varuna (IFP)	Dati acquisiti		IFP–1908 esteso al paesaggio lacustre dell'Alta Engadina e del gruppo del Bernina, in parte alla bandita confederale di caccia.
Bernina	13.LS.01	si	Palü	Risultati intermedi		settore in cui le opzioni vengono mantenute libere sul lungo termine, 13.XY.01
Bernina	13.LS.01	si	Lago Bianco	Risultati intermedi		parte della bandita confederale di caccia, 13.VE.02
Bernina	13.LS.02	si	Paesaggio palustre Bernina 421 – Campasc/Giuf/ Lagh da l'Ombra	Dati acquisiti		paesaggio palustre ML–421 Val da Campasc / Berninapass, parte della bandita confederale di caccia
Bernina	13.LS.03	si	I Gess	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.04	si	Val da Camp (IFP)	Dati acquisiti		IFP–1904 Val di Campo paesaggio palustre ML–369 Plan da San Franzesch
Bernina	13.LS.05	si	Cavaglia	Dati acquisiti		Decreto governativo Nr. 937 del 15.8.06
Bernina	13.LS.06	si	Pedecosta – Angeli Custodi	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.07	si	Sassalb	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.08	si	S. Carlo – Somaino	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.09	si	Cologna – Prada	Dati acquisiti		settore inferiore, tenere libere le opzioni 13.XY.03
Bernina	13.LS.10	si	Pagnoncini	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.11	si	S. Antonio	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.12	si	Selva – La Motta d'Ur	Dati acquisiti		

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Bernina	13.LS.13	si	Platti di Cancian	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.14	si	Riva del Lago di Poschiavo	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.15	si	Miralago – Golbia – Livera	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.16	si	Motta – Selvaplana	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.17	si	San Romerio	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.18	si	Brusio – Campocologno	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.18	si	Circonvallazione Campocologno	Risultati intermedi		settore, in cui il tracciato della circonvallazione viene mantenuta libera sul lungo termine, 13.TS.05
Bernina	13.LS.19	si	Bratascia – Cavajone	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.20	si	Brusio: carpineti	Dati acquisiti		
Bernina	13.LS.21	si	Viadotto della FR Brusio	Dati acquisiti		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.01	ja	Val Grialetsch und Piz Arpschella – Piz d'Urezzas – Piz Sarsura	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.02	ja	Padnal	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.03	ja	Randgebiete des Nationalparks und Val Nuna – Val Plavna	Festsetzung		BLN-1915 Nationalpark und Randgebiete
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.03	ja	Ergänzung im Randgebiet des Nationalparks	Festsetzung		Gebiet von der Spöl (Fluss) bis zur Ofenbergstrasse, ausgenommen Bereich der Deponie Ova Spin.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.03	ja	Gebiet südlich von Zernez, rechte Talflanke	Festsetzung		Ergänzung der regionalen Richtplanung gemäss RB 01/ 647
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.04	ja	Piz Champatsch – Piz Minschuns	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.05	ja	Inngebiet Ardez Gemeinde Scuol	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	(07.LS.01)	ja	Silvretta – Vereina	Festsetzung		Siehe Nachbarregion Prättigau/Davos, Objekt 07.LS.01R: BLN-1910 Silvretta – Vereina

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.07	ja	Val Tavrü und Val S-charl	Festsetzung		Teilweise BLN-1915 Nationalpark und Randgebiete, Moorlandschaft ML-265 Tamangur
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.07	ja	Anschluss an Val Tavrü und Val S-charl	Ausgangslage		Kleinräumige Anpassung aufgrund Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.08	ja	Val d'Uina und östlich anschliessendes Gebiet bis Landesgrenze	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.09	ja	An Moorlandschaft Val Fenga angrenzende Gebiete	Festsetzung		Randlich Moorlandschaft ML-226 Val Fenga
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.09	ja	Ergänzungen Val Sinestra (rechte Talseite) und Val Laver	Festsetzung	Detailabgrenzung für Restaurants und allfällige kulturhistorisch wertvolle Kleinsiedlungen im Rahmen OP prüfen	Ergänzung der regionalen Richtplanung gemäss RB 01/ 647
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.10	ja	Gondas, Sent	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.11	ja	Sent, südlicher Umgebungsschutz	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.12	ja	Piz Arina und angrenzendes Gebiet	Festsetzung		BLN-1909 Piz Arina
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.13	ja	Piz Mundin – Muttler – Piz Roz	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.LS.14	ja	Muottas da Clüs	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.01	ja	Alp Buffalora – Murtaröl und Munt da la Bescha	Ausgangslage		BLN-1915 Nationalpark und Randgebiete, Moorlandschaft ML-368 Buffalora. Kleinräumige Anpassung aufgrund Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.02	ja	Val Mora – Val Vau	Ausgangslage		Inkl. Prà da Vau. Kleinräumige Anpassung aufgrund Abstimmung auf rechtskräftige Landschaftsschutzzone

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.03	ja	Lai da Rims und Umgebung	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.04	ja	Schaiblas – Valpaschun	Festsetzung		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.06	ja	Prasüras, Fuldera	Ausgangslage		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.07	ja	Palü Platta – Mulschins, Lü	Ausgangslage		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.08	ja	Pradalai, Müstair	Ausgangslage		
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.09	ja	Val Muraunza	Ausgangslage		Erweiterung Objekte 10.LS.03 bzw. 10.LS.02
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.10	ja	Val Turettas	Ausgangslage		Erweiterung Objekt 10.LS.02
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LS.11	ja	Munt da Lü	Ausgangslage		Erweiterung Objekt 09.LS.07
Imboden	(01.LS.06)	ja	Calanda	Festsetzung		Siehe Nachbarregion Plessur, Objekt 01.LS.06
Imboden	01.LS.07	ja	Ringelspitz	Festsetzung		
Imboden	(02.LS.32)	ja	Ruinaulta	Festsetzung	Erweiterung um Gebiet Zault (Bestandteil BLN-Gebiet) prüfen	In OP Landschaftsschutzzone zu ca. 95%; Siehe Nachbarregion Surselva, Objekt 02.LS.32: BLN-1902 Ruinaulta
Imboden	01.LS.8	ja	Auenlandschaft Hinterrhein	Festsetzung		BLN-1903 Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins in OP Landschaftsschutzzone zu ca. 95%; Siehe auch Nachbarregion Viamala, Objekt (01. LS.11)
Imboden	01.LS.8	ja	Ils Aults	Festsetzung		In OP Landschaftsschutzzone zu 100%
Imboden	01.LS.9	ja	Tumalandschaft	Festsetzung		In OP Landschaftsschutzzone zu 100%; umgebender Golfplatz weiterhin Bestandteil BLN-1911 Tumalandschaft bei Domat/Ems

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Imboden	02.LS.33	ja	Segnas – Flimserstein / Crap da Flem – Bargis Fil de Cassons – Ils Lags	Ausgangslage	Ersatz der Seilbahn auf den Cassonsgrat und Informations-/ Besucherzentrum für die Tectonicarena Sardona muss realisiert werden können	Inkl. Moorlandschaft ML-359 Plaun Segnas Sut; geringfügige Erweiterung gemäss NUP Laaxerstöckli und geringfügige Anpassung LSG an Perimeter Tectonicarena Sardona sowie NUP beim Flimserstein
Landquart	01.LS.01	ja	Fläscherberg	Festsetzung		In OP Landschaftsschutzzone zu 100%
Landquart	(07.LS.04)	ja	Rätikon – Falknis – Vilan – Chlus	Festsetzung	Teil Bündner Rheintal aufgrund gesamtkantonalem Vergleich sowie als Fortsetzung von 07.LS.04K und 07.LS.05K ergänzt (s. auch Vorbehalt in RB zu OP).	Siehe Nachbarregion Prättigau/Davos, Objekt 07.LS.04
Landquart	(07.LS.04)	ja	Helwand (Chlus)	Festsetzung		Siehe Nachbarregion Prättigau/Davos Objekt 07.LS.04; in OP Landschaftsschutzzone zu 100%
Landquart	01.LS.03	ja	Sayser Chöpf	Festsetzung		Als Fortsetzung zu LS.06 ergänzt; in OP Landschaftsschutzzone zu 100%
Landquart	01.LS.04	ja	Sayser Alp	Festsetzung		In OP Landschaftsschutzzone zu 100%
Landquart	01.LS.04	ja	Trimmiser Alp, Hinter Valzeina	Festsetzung		Aufgrund gesamtkantonalem Vergleich sowie als Fortsetzung von 07.LS.08R ergänzt (s. auch Vorbehalt in RB zu OP).
Landquart	01.LS.05	ja	Montalin	Zwischenergebnis		Aufgrund gesamtkantonalem Vergleich sowie als Fortsetzung von 06.LS.01 (s. auch Vorbehalt in RB zu OP).
Landquart	(01.LS.06)	ja	Calanda	Festsetzung		In OP Landschaftsschutzzone zu ca. 25% (Untervaz); Siehe Nachbarregion Plessur, Objekt 01.LS.06

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maloja	11.LS.01	ja	Oberengadin südlich Linie Piz Nair – Piz Muragl – Piz Muragl	Festsetzung		Teil BLN-1908 Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe. Verschiedene Anpassungen gemäss Regierungsbeschluss Protokoll Nr. 1200 vom 18. Dezember 2012 (erläuternder Bericht vom 29.08.2012).
Maloja	11.LS.02	ja	Oberengadin nördlich Linie Piz Nair – Piz Muragl – Piz Muragl ohne Talboden und Teil Nationalpark	Festsetzung		Verschiedene Anpassungen gemäss Regierungsbeschluss Protokoll Nr. 1200 vom 18. Dezember 2012 (erläuternder Bericht vom 29.08.2012).
Maloja	11.LS.03	ja	Talboden Samedan – Bever – La Punt	Festsetzung		Verschiedene Anpassungen gemäss Regierungsbeschluss Protokoll Nr. 1200 vom 18. Dezember 2012 (erläuternder Bericht vom 29.08.2012).
Maloja	11.LS.04	ja	Talboden La Punt – Madulain – Zuoz	Festsetzung		Verschiedene Anpassungen gemäss Regierungsbeschluss Protokoll Nr. 1200 vom 18. Dezember 2012 (erläuternder Bericht vom 29.08.2012).
Maloja	11.LS.05	ja	Talboden Zuoz – S-chanf	Festsetzung		
Maloja	11.LS.07	ja	Nationalpark Randgebiet Nationalpark – Innufer	Festsetzung		BLN-1915 Schweizerischer Nationalpark und Randgebiete. Verschiedene Anpassungen gemäss Regierungsbeschluss Protokoll Nr. 1200 vom 18. Dezember 2012 (erläuternder Bericht vom 29.08.2012).
Maloja	12.LS.01	ja	Alpe di Maroz – Val da Cam – Val da la Duana – Val da Roda – Val da la Prasignola – Val da Lägh	Ausgangslage		
Maloja	12.LS.03	ja	Giardini Salis, Gde. Soglio	Ausgangslage		

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maloja	12.LS.05	ja	Caltüra e paesaggio fluviale della Maira, Gde. Bondo	Ausgangslage		
Maloja	12.LS.06	ja	Campac – Vicosoprano: siti e oggetti culturali (fortificazione di Nossa Donna, chiesa di S. Pietro, castello di Castelmur) e paesaggio fluviale della Maira	Ausgangslage		
Maloja	12.LS.07	ja	Val Bondasca – Val Albignia	Ausgangslage		BLN–1916 Val Bondasca – Val d'Albignia
Maloja	12.LS.08	ja	Paesaggio fluviale di Vicosoprano a Löbbia	Ausgangslage		
Maloja	12.LS.09	ja	Lunghin – Maloja – Val Fedoz – Val Forno	Ausgangslage		BLN–1908 Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe
Moesa	(04.LS.01)	si	(Chilchalphorn – Rheinwaldhorn –) Zapportgletscher – Passo del San Bernadino	Dati acquisiti		IFP–1907 sorgente del Reno Posteriore e cima del passo del San Bernadino, paesaggio palustre ML–53 San Bernadino, in parte poligono militare oppure poligono federale; vedasi regione confinante Viamala, oggetto 04.LS.01 e Surselva
Moesa	14.LS.01	si	Val Vignun – Val Curciusa	Dati acquisiti		IFP–1907 sorgente del Reno Posteriore e cima del passo del San Bernadino, paesaggio palustre ML–53 San Bernadino, in parte poligono militare oppure poligono federale; vedasi anche regione confinante Viamala, oggetto 04.LS.01
Moesa	14.LS.02	si	Paludi San Bernadino	Dati acquisiti		IFP–1912 Paludi di San Bernadino
Moesa	14.LS.03	si	Castello di Mesocco e dintorni	Dati acquisiti		
Moesa	14.LS.04	si	Chiesa di Soazza e dintorni	Dati acquisiti		
Moesa	14.LS.05	si	Castello di Norantola	Dati acquisiti		
Moesa	14.LS.06	si	Roalta	Dati acquisiti		

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	14.LS.07	si	Ronchet	Risultati intermedi	Attuazione dell'ambito della PL (pianificazione locale), successivamente registrazione su PD	
Moesa	14.LS.08	si	Val Cama	Dati acquisiti		
Moesa	14.LS.09	si	Verdabbio paese	Risultati intermedi	Attuazione dell'ambito della PL, successivamente registrazione su PD	
Moesa	14.LS.10	si	Carasole	Risultati intermedi	Attuazione dell'ambito della PL, successivamente registrazione su PD	
Moesa	14.LS.11	si	Monticello	Dati acquisiti		
Moesa	14.LS.12	si	Mot de la Cros – Alp d'Albion	Dati acquisiti		
Moesa	14.LS.13	si	Nadro	Risultati intermedi	Attuazione dell'ambito della PL, successivamente registrazione su PD	
Moesa	14.LS.14	si	Alp de Mem	Dati acquisiti		
Moesa	14.LS.15	si	Torre Bogian	Dati acquisiti		
Moesa	15.LS.01	si	Val Calanca posteriore – Piz Pian Grand (– Piz de Trescolmen)	Dati acquisiti		parte della bandita confederale di caccia, in parte area di tiro della Confederazione
Moesa	15.LS.01	si	Rive della Calancasca (Valbella)	Risultati intermedi		settore,in cui le opzioni devono essere mantenute libere sul lungo termine, 15.VE.01
Moesa	15.LS.02	si	Calvaresc	Dati acquisiti		
Moesa	15.LS.03	si	Rive della Calancasca (Rossa – Cauco)	Dati acquisiti		
Moesa	15.LS.04	si	Rive della Calancasca/Bodio (Cauco)	Dati acquisiti		
Moesa	15.LS.05	si	Briagn – Ravagno	Risultati intermedi	Attuazione dell'ambito della PL, successivamente registrazione su PD	
Moesa	15.LS.06	si	Sasc Calon	Dati acquisiti		
Moesa	15.LS.07	si	Giova	Dati acquisiti		
Moesa	15.LS.08	si	Preda di Lavecc	Dati acquisiti		
Plessur	05.LS.01	ja	Churer Joch – Fanülla – Usserberg	Festsetzung		

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Plessur	(01.LS.05)	ja	Montalin	Zwischenergebnis		Siehe Nachbarregion Landquart, Objekt 01.LS.05
Plessur	01.LS.06	ja	Calanda	Festsetzung		
Plessur	06.LS.01	ja	Montalin – Ful Berg – Ratoserstein	Festsetzung		
Plessur	06.LS.01	ja	Erweiterung Westseite Montalin und in östlicher Richtung	Festsetzung		Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal festgelegt (RB 99/2138RB)
Plessur	06.LS.02	ja	Parmäris – Partschils, Gemeinde Maladers	Festsetzung		
Plessur	06.LS.04	ja	Urdental	Festsetzung		Direkt als Festsetzung genehmigt (RB 99/2138)
Plessur	06.LS.04	ja	Erweiterung Urder Augstberg	Festsetzung		Im Zusammenhang mit Verbindung Skigebiete Arosa-Lenzerheide, Regierungsbeschluss 1127 vom 20.12.2011
Plessur	06.LS.05	ja	Erdpyramiden bei Molinis	Festsetzung		
Plessur	(07.LS.07)	ja	Moorlandschaft von nat. Bed. ML-227 Faninpass, Teil Schanfigg	Festsetzung		Siehe Nachbarregion Prättigau/Davos Objekt, 07.LS.07
Plessur	06.LS.07	ja	Moorlandschaft von nat. Bed. ML-414 Durannapass, Teil Schanfigg	Festsetzung		Moorlandschaft ML-414 Durannapass; Siehe auch Nachbarregion Prättigau/Davos
Plessur	06.LS.08	ja	Medergen – Sapün – Fondei	Festsetzung		
Plessur	06.LS.10	ja	Quellgebiet Plessur	Festsetzung		
Plessur	06.LS.11	ja	Mattjischhorn – Fondei	Festsetzung		
Plessur	06.LS.12	ja	Farurtal	Zwischenergebnis		Im Sinne eines Moratoriums. Ersetzt bisheriges Intensiverholungsgebiet 06.102 (Zwischenergebnis); Im Zusammenhang mit Verbindung Skigebiete Arosa-Lenzerheide
Plessur	06.LS.09	ja	Welschtobel – Altein – Quellgebiet Plessur	Festsetzung		

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	(06.LS.07)	ja	Anpassung ML-414 Durannapass, Teil Prattigau	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 96/1969); Siehe Nachbarregion Plessur, Objekt 06.LS.07R
Prattigau/ Davos	07.LS.01	ja	Silvretta – Vereina: Teil Prättigau	Festsetzung		BLN-1910 Silvretta – Vereina; Siehe Nachbarregion Engiadina bassa/Val Müstair
Prattigau/ Davos	07.LS.02	ja	Schlappintal	Festsetzung		
Prattigau/ Davos	07.LS.03	ja	Saaser Calanda – Jägglischhorn – Gargällerchöpf	Festsetzung		
Prattigau/ Davos	07.LS.04	ja	Rätikon – Falknis – Vilan – Chlus	Festsetzung		Inkl. BLN-1814 Plasseggen – Schijenflue; direkt als Festsetzung genehmigt (RB 96/1696); Siehe auch Nachbarregion Landquart
Prattigau/ Davos	07.LS.04	ja	Gebiet nördlich der Linie Ronerbühel – Alt Säss – Tschingel-Canei – Caneibach bis Regionsgrenze	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 96/1696)
Prattigau/ Davos	07.LS.04	ja	Vilan (Prattigau)	Festsetzung		Direkt als Festsetzung genehmigt (RB 96/1696); Siehe auch Nachbarregion Landquart
Prattigau/ Davos	07.LS.04	ja	westl. Alpnovabach – Wurzaneina – Pligugg – Plansaura – Ober Fadära	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 96/1696)
Prattigau/ Davos	07.LS.04	ja	Prättigauer Chlus	Festsetzung		Direkt als Festsetzung genehmigt (RB 96/1696) ; Siehe auch Nachbarregion Landquart
Prattigau/ Davos	07.LS.05	ja	Stelserberg	Festsetzung		Direkt als Festsetzung genehmigt (RB 96/1696)
Prattigau/ Davos	07.LS.06	ja	Furnerberg	Festsetzung		Direkt als Festsetzung genehmigt (RB 96/1696)
Prattigau/ Davos	07.LS.07	ja	Glattwang – Fanin-pass	Festsetzung		Direkt als Festsetzung genehmigt (RB 96/1696); Siehe auch Nachbarregion Plessur

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	07.LS.07	ja	Anpassung ML-227 Faninpass	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 96/1969); Siehe auch Nachbarregion Plessur
Prattigau/ Davos	08.LS.01	ja	Silberberg – Ducan – Piz Grialetsch – Flüela Wisshorn – Gorihorn – Baslersch Chöpf – Witi Hüreli – Leidbachhorn – Erezberg – Steigrügg – Zügenschlucht	Festsetzung		BLN-1905 Kesch – Ducan-Gebiet; Siehe auch Nachbarregionen Albula, Objekt 05.LS.13R und Maloja, Objekt 11.LS.02R
Prattigau/ Davos	08.LS.02	ja	Baslersch Chöpf – Büelenhorn	Festsetzung	Alternative zu Landschaftsschutz könnte Kulturlandschaft oder Teil eines besonderen Lebensraumes sein	Büelahorn – Dischma – Stillberg
Prattigau/ Davos	08.LS.03	ja	Witi Hüreli – Jatzhorn	Festsetzung	Alternative zu Landschaftsschutz könnte Kulturlandschaft oder Teil eines besonderen Lebensraumes sein	Büelahorn – Dischma – Stillberg
Prattigau/ Davos	08.LS.04	ja	Leidbachhorn – Marchhüreli	Festsetzung	Alternative zu Landschaftsschutz könnte Kulturlandschaft oder Teil eines besonderen Lebensraumes sein	Sertigtal
Prattigau/ Davos	08.LS.05	ja	Chüeberg – Büelenhorn – Mäschengrat – Gipshorn – Inneralptal	Festsetzung		Ergänzungen Inneralptal
Prattigau/ Davos	08.LS.07	ja	Bärental – Chummertäli – Staflerberg – Lätschüelfurka – Grüenihorn	Festsetzung		
Prattigau/ Davos	08.LS.08	ja	Laret	Festsetzung		
Prattigau/ Davos	08.LS.09	ja	Wildboden	Festsetzung		
Prattigau/ Davos	08.LS.14	ja	Boden, Wiesen	Festsetzung		Abstimmung Geometrie an Inertstoffdeponie Tola (08.VD.04)
Prattigau/ Davos	08.LS.10	ja	In den Auen – Bärentritt	Festsetzung		
Prattigau/ Davos	08.LS.11	ja	Stelliwald – Torra – Leidboden	Festsetzung		

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	08.LS.12	ja	Tiaun – Sandhubel – Valbellahorn – Alteingrat	Festsetzung		
Surselva	02.LS.01	ja	Tomasee/ Lag da Tuma mit Quellgebiet des Vorderrheins	Ausgangslage		Tomasee/ Lag da Tuma mit Quellgebiet des Vorderrheins
Surselva	02.LS.01	ja	Oberalppass-Pazolastock	Ausgangslage		Oberalppass-Pazolastock
Surselva	02.LS.02	ja	Val Rondadura – Lai Blau	Festsetzung		
Surselva	02.LS.02	ja	Alp Pazzola – Piz Pazzola	Festsetzung		Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB 94/105), in OP ca. 30% als Landschaftsschutzzone festgelegt (wird in Gesamtobjekt integriert)
Surselva	02.LS.03	ja	Flusslandschaft Disentis mit Terrassen / Talboden	Ausgangslage	Teilgebiet wird gestrichen und mit Erweiterungen der Flusslandschaft kompensiert	Gemäss der NUP Disentis/Mustér.
Surselva	02.LS.04	ja	Val Strem – Val Milà, Val Giuv, Val Val	Ausgangslage		Teilgebiete zusammengefasst und geringfügig an NUP Tujetsch angepasst
Surselva	02.LS.04	ja	Tgombras	Festsetzung		Gemäss Vereinbarung mit den Umweltorganisationen im Zusammenhang mit der Skigebietsverbindung Sedrun-Andermatt
Surselva	02.LS.05	ja	Greina – Piz Medel	Festsetzung		Teile des BLN-1913, Greina – Piz Medel ohne Val Cristallina (Schiessplatz) und östlichster Teil BLN, teilweise Eidg. Jagdbanngebiet, im Süd-Osten Militärschiessplatz, Vertragsschiessplatz Bund, Vertrag mit Bund
Surselva	02.LS.05	ja	Greina – Piz Medel: südöstlicher Teil des BLN-Gebietes (Zamuor – Alp Blengias – Piz Alpettas)	Ausgangslage		Gebiet Piz Gren-Alp Cavel (ehem. Gemeinde Vrin; Lumnezia). Landschaftsschutzzone festgelegt

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	02.LS.05	ja	Greina – Piz Medel: Ergänzung nordöstlicher Teil	Ausgangslage		
Surselva	02.LS.05	nein	Piz Scharboda – Piz Aul – Wannaspitz	Ausgangslage		Ergänzung gemäss NUP der ehem. Gemeinde Vrin (Landschaftsschutzzone)
Surselva	02.LS.06	ja	Alp da Laus	Ausgangslage		
Surselva	02.LS.07	ja	Alp Nadels	Ausgangslage		Grossteil der Moorlandschaft ML-56 Alp Nadels; geringfügige Anpassung an NUP Trun (wird in Gesamtobjekt integriert)
Surselva	02.LS.09	ja	Flusslandschaft Pardomat Dado – Surrein	Ausgangslage		Grossteils in der NUP umgesetzt
Surselva	02.LS.11	ja	Val Cavardiras – Val Russein – Val Gliems Teilgebiete Gemeinde Sumvitg	Zwischenergebnis		Teilgebiet, in dem die Optionen langfristig freigehalten werden, 02.XY.02 (Erweiterung Stauraum Russein in Ausführung) sowie 02.XY.05 (neuer Stausee Val Gliems)
Surselva	02.LS.11		Teilgebiete Disentis/Mustér	Ausgangslage	Weidegebiet der Alp Cavrein in Plaun Tegia Nova muss nach Unwettern Instand gestellt werden können	
Surselva	02.LS.11	ja	Biferten – Val Frisal	Ausgangslage	Vertrag mit Bund	Ergänzung oberer Teil Val Punteglias gemäss NUP Trun
Surselva	02.LS.11	ja	Val Russein Süd	Ausgangslage		Ergänzung Gebiet Alp Lumpegna gemäss NUP Disentis/ Mustér
Surselva	02.LS.11	ja	Rubi Sut, Breil/ Brigels	Festsetzung		Intensiverholungsgebiet angepasst
Surselva	02.LS.12	ja	Urschiu Sut, Waltensburg/ Vuorz / Andiast	Ausgangslage		Möglicher zukünftiger Konflikt mit der geplanten Skigebietsverbindung Flims-Laax-Falera mit Breil/ Brigels-Waltensburg
Surselva	02.LS.13	ja	Munt Sogn Gieri/ Jörgen-berg	Ausgangslage	Fussgängersteg zu Schiessanlage gewährleisten	Grossteils in der NUP Waltensburg/ Vuroz umgesetzt
Surselva	02.LS.14	ja	Flusslandschaft Tavanasa – Rueun	Festsetzung		Erst kleine Fläche in der NUP umgesetzt

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	02.LS.15	ja	Rundhöckerlandschaft Pifal – Dachlisee, Obersaxen	Ausgangslage		Golfanlage in der NUP Obersaxen festgelegt; Anpassung des LSG an die NUP
Surselva	02.LS.16	ja	Schlucht St. Petersbach, Obersaxen	Ausgangslage		Geringfügige Erweiterung gemäss NUP Obersaxen
Surselva	02.LS.17	ja	Pleif, Vella	Ausgangslage		
Surselva	02.LS.18	ja	Plaun d´Uors	Festsetzung		Erst kleine Fläche in NUP umgesetzt
Surselva	02.LS.19	ja	Bual, Duvin	Festsetzung		
Surselva	02.LS.20	ja	Flusslandschaft entlang Glenner zwischen Peiden und Turnaus	Ausgangslage		Ergänzung gemäss der NUP (ehem. Gemeinde Suraua; Lumnezia)
Surselva	02.LS.22	ja	Bigliel und Pettas, Sevgein	Ausgangslage		3 Teilflächen
Surselva	02.LS.23	ja	Sogn Martin, Ilanz	Ausgangslage		
Surselva	02.LS.24	ja	Plaun da Foppas, Ilanz	Festsetzung	Auenrevitalisierung mit Materialentnahme möglich	Erst kleine Fläche in NUP umgesetzt
Surselva	02.LS.25	ja	Dutjeralp – Alp da Sevgein – Alp da Riein	Ausgangslage		Ergänzung gemäss NUP Castrisch (LSZ)
Surselva	02.LS.25	ja	Signinagruppe – Runca – Alp da Pitasch	Festsetzung		Teilfläche ehem. Gemeinde Valendas als LSZ festgelegt
Surselva	02.LS.26	ja	Brüner Alp – Tscheppa	Festsetzung		Ca. 50% in der NUP als LSZ festgelegt (ehem. Gemeinde Versam)
Surselva	(04.LS.01)	ja	Rheinwaldhorn – Läntatal	Festsetzung		Siehe Nachbarregion Viamala, Objekt 04.LS.01 und Moesa
Surselva	(04.LS.01)	ja	Lampertschalp	Zwischenergebnis		Teilgebiet, in dem die Optionen langfristig freigehalten werden, 02.XY.04; Siehe Nachbarregion Viamala, Objekt 04.LS.01 und Moesa
Surselva	02.LS.27	ja	Ampervreilhorn	Festsetzung		
Surselva	02.LS.27	ja	Canaltal – Lorenzhorn – Fanellhorn	Ausgangslage		geringfügige Erweiterung Canaltal gemäss NUP (LSZ); Gebiet Güferhorn-Lorenzhorn-Canaltal in der NUP als LSZ festgelegt
Surselva	02.LS.28	ja	Tomül	Festsetzung		Gemeinde Vals
Surselva	02.LS.28	ja	Tomül	Ausgangslage		Gemeinde Safiental

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	02.LS.29	ja	Rabiusa beim Turrahus	Ausgangslage		Bärenhorn – Safien Platz, rechte Talseite
Surselva	02.LS.29	ja	Bärenhorn – Safien Platz, rechte Talseite	Ausgangslage		geringfügige Anpassung entlang der Rabiusa
Surselva	02.LS.30	ja	Alp Muota, Ruschein / Ladir	Ausgangslage		
Surselva	02.LS.31	ja	Muota – Lag digl Oberst, Laax / Falera	Festsetzung		Gemeinde Laax
Surselva	02.LS.31	ja	Muota – Lag digl Oberst, Laax / Falera	Ausgangslage		Gemeinde Falera
Surselva	02.LS.32	ja	Ruinaulta	Festsetzung		BLN-1902 Ruinaulta Ca. 50% in NUP umgesetzt (NUP teilw. Laax und Sagogn, Trin, teilw. ehem. Gemeinde Versam); geringfügige Anpassung in Trin-Mulin an NUP; Siehe auch Nachbarregion Imboden
Surselva	02.LS.32	ja	Lag Prau Tuleritg	Ausgangslage		
Surselva	02.LS.32	ja	Raum Bachdelta Schluein und Terrasse Isla Sut, Castrisch	Ausgangslage	Golfanlage Golfanlage Sagogn realisiert und Verzicht auf Kiesabbau in Isla sut/Sass Fau	
Surselva	02.LS.34	ja	Tegl – S. Carli	Festsetzung		Erst kleine Fläche in NUP umgesetzt
Viamala	(01.LS.11)	ja	Flussauen Hinterrhein (BLN)	Festsetzung		BLN-1903, Auenlandschaft am Unterlauf des Hinterrheins; Siehe Nachbarregion Imboden, Objekt 01.LS.8
Viamala	03.LS.02	ja	Scheidhalde	Festsetzung		
Viamala	03.LS.02	ja	Trockene Felshänge unterhalb Scheid, Rothenbrunnen	Festsetzung		BLN-1906 Trockengebiet im unteren Domleschg; Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 95/1469)
Viamala	03.LS.03	ja	Gebiet um Ortenstein	Festsetzung		BLN-1906 Trockengebiet im unteren Domleschg
Viamala	03.LS.04	ja	Zusammenfluss Albula/ Hinterrhein	Festsetzung		
Viamala	03.LS.05	ja	Hohenrätien	Festsetzung		

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	03.LS.05	ja	Hohenrätien – Carschenna	Festsetzung		
Viamala	03.LS.05	ja	Crapteig – Crappasusta –Saissa	Festsetzung		
Viamala	03.LS.06	ja	Pascuminersee/ Bischolasee	Festsetzung		
Viamala	03.LS.08	ja	Muttner Höhi	Festsetzung		
Viamala	03.LS.09	ja	Weidebuckellandschaft Dreibündenstein – Alp dil Plaun	Festsetzung		
Viamala	03.LS.09	ja	Dreibündenstein – Alp dil Plaun – oberhalb Pardatsch – unterhalb Fulbergegg (Tgom ,Aulta)	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 95/1469)
Viamala	03.LS.10	ja	Canovasee und Umgebung	Festsetzung		
Viamala	03.LS.10	ja	Erweiterung Canovasee gegen Südwesten (inkl. Ruine Neu Sins)	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 95/1469)
Viamala	03.LS.11	ja	Hügelzug Cresta Lunga – Tagstein	Festsetzung		
Viamala	03.LS.12	ja	Siedlungstrenngürtel Thusis – Cazis	Festsetzung		
Viamala	03.LS.13	ja	Kuppe St. Cassian	Festsetzung		
Viamala	03.LS.13	ja	Baldenstein, Ergänzungen zu St. Cassian: Terrassenkanten ohne Baugebiete – Kantonsstrasse im Süden	Festsetzung		Ergänzung in der Genehmigung des regionalen Richtplanes verbal umschrieben (RB 95/1469)
Viamala	03.LS.14	ja	Hoch Büel – Glaspass – Glaser-Grat	Festsetzung		
Viamala	03.LS.14	ja	Piz Beverin: Nord- und Nordwestflanke	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 95/1469), Bruchalp-Beverin; Siehe Objekt 04.LS.09
Viamala	04.LS.01	ja	Chilchalphorn – Rheinwaldhorn – Zapportgletscher – Passo del San Bernadino: Teil Hinterrhein	Festsetzung		BLN-1907 Quellgebiet des Hinterrheins und San Bernardino Passhöhe (ohne Schiessplatz Militär); Moorlandschaft ML-53 San Bernardino ; Siehe auch Nachbarregionen Surselva und Moesa

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	04.LS.02	ja	Flusslandschaft entlang Hinterrhein mit Rofla- und Viamalaschlucht, Nufenen – Medels i. R.	Festsetzung		
Viamala	04.LS.02	ja	Flusslandschaft Rheinwald, Nufenen	Zwischenergebnis		Teilgebiet, in dem die Optionen langfristig freigehalten werden sollen, 14.XY.02 (für Materialbewirtschaftung)
Viamala	04.LS.02	ja	Casti, Andeer	Festsetzung		
Viamala	04.LS.03	ja	Surettasee – Surettahorn – Val Suretta – Nursera – Val Niemet	Festsetzung		Teilweise Vertragsschiessplatz
Viamala	04.LS.04	ja	Plan Palé – Alp Neaza – Crap da Schis – Alp Lambegn	Festsetzung		
Viamala	04.LS.04	ja	Alp Mos – Piz Grisch – Alp Sura – Usser Wissberg	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 95/1470)
Viamala	04.LS.08	ja	Muttans – Lai da Vons	Festsetzung		
Viamala	04.LS.09	ja	Anarosa – Tumpriv – Beverin – Bruchalp	Festsetzung		Inklusive Moorlandschaft ML-365 Alp Anarosa, teilweise Eidg. Jagdbanngebiet
Viamala	04.LS.09	nein	Tarpinus – Blasatscha, Mathon	Festsetzung		
Viamala	04.LS.09	ja	Nordflanke Stutzbachtal – Teurihorn	Festsetzung		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 95/1470)
Viamala	04.LS.09	nein	Teilfläche Stutzbachtal	Zwischenergebnis		Teilgebiet, in dem die Optionen langfristig freigehalten werden sollen, 04.XY.02
Viamala	04.LS.10	ja	Libi/Schamserberg	Festsetzung		
Viamala	04.LS.11	ja	Gualdo	Festsetzung		
Viamala	(05.LS.21)	ja	Gletscherhorn – Juferalp – Forcellina – Bandseen – Usser Wissberg	Festsetzung		Siehe Nachbarregion Albula, Objekt 05.LS.21
Viamala	04.LS.13	ja	Piz Tambo	Zwischenergebnis		Langfristig offengehaltene Erweiterung des Intensiverholungsgebietes 04.FS.10

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	04.LS.13	ja	Guggernüll	Zwischenergebnis		Ergänzung direkt in der regionalen Richtplankarte festgelegt (RB 95/1470)

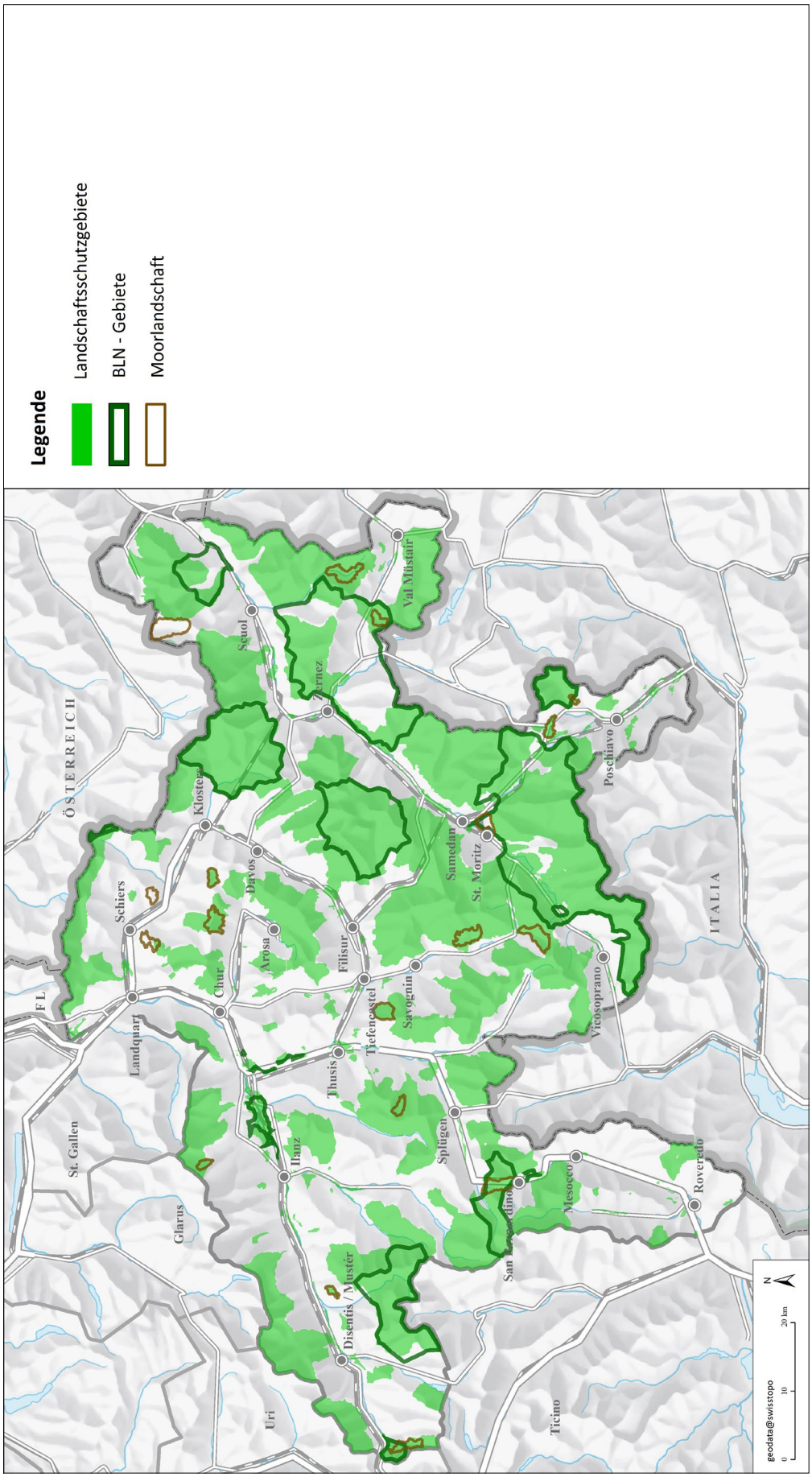


Abbildung 3.12: Überblick Landschafts-schutzgebiete, BLN-Gebiete und Moorland-schaften



3.7 Naturschutz

Ausgangslage

Naturnahe Lebensräume sind Lebensgrundlage für viele einheimische Tiere und Pflanzen. Sie sind zudem bedeutsame Bestandteile der Landschaft Graubündens.

«Naturschutz»
s. Erläuterungen

Um dem Verlust von naturnahen Flächen entgegenzuwirken und Lebensräume seltener oder bedrohter einheimischer Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, werden gesamtschweizerisch Massnahmen zum Schutz naturnaher Lebensräume getroffen (Biotopschutz). Während der Bund die Biotope von nationaler Bedeutung und deren Schutzziele bezeichnet, obliegt dem Kanton deren Vollzug sowie Bezeichnung und Schutz der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. So werden im Kanton Graubünden ausgewählte naturnahe Lebensräume als Naturschutzgebiete von nationaler, regionaler und z. T. lokaler Bedeutung im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar ausgewiesen. Dieses Inventar bildet die Grundlage für den Biotopschutz.

«Nationale, regionale und lokale Bedeutung»
s. Erläuterungen

Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Naturschutzgebiete erfolgt im Kanton Graubünden in erster Linie über die Raumplanung (Richt- und Nutzungsplanung). Dies gilt auch für das Waldareal, sofern es sich um Biotope im Wald handelt, die nicht aufgrund ihres Waldcharakters schutzwürdig sind. Waldbiotope und deren Schutzmassnahmen werden im Waldentwicklungsplan (WEP) festgelegt. Durch ergänzende privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern werden Einzelheiten des Schutzes und der Pflege der Gebiete geregelt.

«Biotope im Wald»
s. Erläuterungen

3.3

Ergänzend zu Schutz- und Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten werden im Rahmen des ökologischen Ausgleichs die Naturqualität gefördert und mit Ersatzmassnahmen unvermeidliche Belastungen ausgeglichen.

Der Naturschutz wird sich in den nächsten Jahren folgenden Herausforderungen stellen müssen:

- Der Schutz der Natur wird im Sinne einer Daueraufgabe fortgesetzt und weiterentwickelt. Stossrichtungen sind der kantonsweite Vollzug der öffentlich-rechtlichen Gebietssicherung, die Aufwertung von beeinträchtigten Gebieten und die Bereinigung von bestehenden Konflikten zwischen Naturschutzgebieten und anderen Nutzungen.

- Da der Naturschutz bei der Umsetzung manchmal auf Widerstand stösst, werden der Naturschutz und die Naturvernetzung vermehrt ganzheitlich unter Beizug aller Betroffenen und Interessierten angegangen z. B. in «Betrieblichen Planungen» oder in «Landschaftsentwicklungskonzepten». Das kantonale Raumplanungsgesetz sieht eine kantonale Zonenbestimmung für Naturschutzzonen vor (Art. 33 KRG).

3.1

Leitüberlegungen

Zielsetzung

für Artenschutz siehe auch 3.8 und 3.9

Naturschutz hat zum Ziel, die Vielfalt und Eigenart der Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten sowie der bedeutenden Landschaftsformen und erdgeschichtlichen Zeugen zu erhalten.

Strategischer Schwerpunkt

Schutz der Natur aktiv und partnerschaftlich gestalten und umsetzen

«Betriebliche Planungen» und «Landschaftsentwicklungskonzepte» s. Erläuterungen

Neben dem objektbezogenen Gesetzesvollzug (Biotopschutz) werden vorhandene Naturqualitäten, unter Beachtung der Aspekte der Aufwertung, Wiederherstellung und Vernetzung, gefördert. Dazu werden Schutz und Pflege der vielfältigen Naturaspekte vermehrt auch direkt in die Landnutzung (z. B. betriebliche Planungen) bzw. in die gesamträumliche Entwicklung (z. B. Landschaftsentwicklungskonzepte) einbezogen. Der Schutz der Natur wird zu einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Kanton, Region, Gemeinden, Interessierten und Nutzern. Dies bedingt eine intensive Zusammenarbeit und die Mitwirkung aller Beteiligten.

Grundsätze

Wichtige und seltene Lebensräume schützen und nicht beeinträchtigen

«Naturschutzgebiete», «Trockenstandorte» und «Weitere regional bedeutende Naturschutzflächen» s. Erläuterungen

Die als Naturschutzgebiete bezeichneten Gebiete werden geschützt. Wo erforderlich, werden Pufferzonen ausgeschieden. Bei den national bedeutenden Objekten richten sich die Schutzmassnahmen nach den jeweiligen Verordnungen des Bundes. Innerhalb der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung werden alle Naturschutzobjekte geschützt.

«Standortgebundenheit und überwiegendes Bedürfnis» und «Ersatzmassnahmen» s. Erläuterungen

Bestehende Bauten und Anlagen in Naturschutzgebieten können unterhalten und schutzzielkonform erneuert werden. Erwiesene Massnahmen zur Gefahrenabwehr – auch in Schutzwäldern – sind möglich. Andere neue Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unzulässig. In Ausnahmefällen können solche bewilligt oder bestehende ergänzt werden, wenn sie dem Schutzziel dienen oder im Fall einer Beeinträchtigung standortgebunden sind und gleichzeitig einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen. Sind solche neuen baulichen Eingriffe mit Auswirkungen auf Naturschutzgebiete unumgänglich, so wird ein angemessener Ersatz geleistet.

Naturschutzgebiete pflegen

Die Bewirtschaftung und Pflege der Naturschutzgebiete werden auf das Schutzziel einschliesslich des Schutzes gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ausgerichtet und auf die jagdliche, fischereiliche und private Biotop-Pflege abgestimmt.

Lebensräume gezielt wiederherstellen, aufwerten und vernetzen

Beeinträchtigte Naturschutzgebiete, die langfristig nur durch eine Annäherung

an natürliche Lebensbedingungen erhalten werden können, werden wiederhergestellt (Auenrevitalisierung, Moorregeneration).

In Naturschutzgebieten, an weiteren Orten der offenen Landschaft (z. B. an Gewässern, Landschaften mit Bedarf zur Aufwertung oder in Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung) sowie im Wald werden gezielt Aufwertungen vorgenommen. Massnahmen zur Lebensraumvernetzung (z. B. Amphibienlebensräume) werden verstärkt und auf solche zur Erhaltung und Aufwertung von Wildtierkorridoren abgestimmt. In intensiv genutzten Kulturlandschaften werden in verstärktem Masse ökologische Ausgleichsflächen geschaffen. Dabei werden naturnahe Flächen bis in die Siedlungsräume hinein vernetzt.

3.2, 3.5.1, 3.9
«Biotopvernetzung» und «Ökologischer Ausgleich»
s. Erläuterungen
3.8

Bestehende Konflikte bereinigen und künftige vermeiden

Bei Nutzungsänderungen, bei neuen Bauten und Anlagen oder Erweiterungen von Intensiverholungsgebieten werden neue Konflikte mit Naturschutzgebieten vermieden. Bestehende, wesentliche Konflikte werden laufend bereinigt. Werden in erschlossenen Intensiverholungsgebieten Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung tangiert, so hat der Schutz der Moore Vorrang. Bei regionalen Objekten erfolgt eine Interessenabwägung, wobei aufgrund der ausgewiesenen Schutzwürdigkeit beidseits akzeptable Lösungen gesucht werden und in der Regel eine Schonung der Naturschutzgebiete angestrebt wird. Für bestehende Pisten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie.

4.1

In der Ortsplanung umgesetzte Gebiete legen die raumplanungsrelevanten Abgrenzungen fest

Die im Richtplan festgelegten Naturschutzgebiete werden in der Ortsplanung parzellenscharf umgesetzt. Dadurch werden die raumplanungsrelevanten Abgrenzungen für die Interessenabwägung festgelegt.

«Raumplanungsrelevante Abgrenzungen»
s. Erläuterungen

Punkt- und linienförmige Naturobjekte fallweise berücksichtigen

Die regional bedeutenden punkt- und linienförmigen Naturobjekte des kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventars werden erhalten. Sie gelten als Ansatzpunkte zur Aufwertung und als Leitstrukturen oder Trittsteine zugunsten der Lebensraumvernetzung. Werden solche Objekte beansprucht, so ist ein überwiegendes Interesse nachzuweisen. Es wird ein angemessener Ersatz geleistet.

«Ersatzmassnahmen»
s. Erläuterungen

Verantwortungsbereiche

In Zusammenarbeit mit Regionenn, Gemeinden und betroffenen Dienststellen werden Räume bezeichnet, die prioritär aufgewertet, vernetzt oder wiederhergestellt werden.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Das kantonale Natur- und Landschaftsschutzinventar wird laufend bewirtschaftet. Bei neuen Inventaren bzw. bei der Anpassung bestehender Inventare mit Objekten nationaler und regionaler Bedeutung werden die Regionen, Gemeinden und die betroffenen Dienststellen angehört. Die Übersichten über den Vollzugsstand der Naturschutzgebiete inklusive der privatrechtlichen Vereinbarungen über den Schutz seltener Arten sowie über die erfolgten Massnahmen bezüglich Aufwertung, Vernetzung und Wiederherstellung werden nachgeführt. Die Qualität und Quantität der Naturschutzgebiete werden beobachtet. Es wird darüber periodisch Bericht erstattet.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Bei neuen Inventaren bzw. bei wesentlichen Ergänzungen der bisherigen Inventare des Bundes und des Kantons entscheidet die Regierung, ob eine Richtplanergänzung und welche Umsetzungsmassnahmen erforderlich sind. Die federführende Stelle arbeitet eng mit dem Amt für Raumentwicklung zusammen.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Die Einzelheiten der Schutzmassnahmen und der Pflege der national und regional bedeutenden Naturschutzgebiete werden in privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern festgehalten. Zu diesem Zweck werden die Gebiete parzellengenau kartiert. Für den Vollzug von Schutz, Unterhalt, Pflege, Aufwertung und Wiederherstellung werden lebensraumspezifische Arbeitshilfen erstellt.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

3.3

Die Einzelheiten der Schutzmassnahmen und der Pflege der Naturschutzgebiete im Wald werden in Absprache mit dem Amt für Natur und Umwelt geregelt und im Rahmen des WEP festgehalten und im Betriebsplan umgesetzt. Für den Vollzug von Schutz, Unterhalt, Pflege, Aufwertung und Wiederherstellung werden lebensraumspezifische Arbeitshilfen erstellt.

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

3.8, 3.9

Zum Schutz gefährdeter Arten werden spezifische Massnahmen ergriffen. Dies erfolgt in Absprache mit den Artenschutzmassnahmen des Amtes für Jagd- und Fischerei.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Bei Richtplanobjekten mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis werden die Konflikte im Rahmen der Nutzungsplanung oder Projektgenehmigung bereinigt und der Richtplan aktualisiert. Werden dabei Schutzgebietsabgrenzungen bei Inventargebieten und Biotopen von nationaler Bedeutung angepasst, so sind die Änderungen der Schutzgebietsabgrenzungen dem Bund zur Anpassung zu unterbreiten und Ersatz zu leisten.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die national und regional bedeutenden Naturschutzgebiete, die punkt- und linienförmigen Naturobjekte sowie die Vernetzung der Lebensräume werden im Rahmen der Ortsplanung berücksichtigt. Dabei wird die parzellenscharfe Abgrenzung festgelegt, wobei man sich auch an den bereits vorhandenen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Kanton und Eigentümern/Bewirtschaftern orientiert. In der Regel werden Naturschutzzonen ausgeschieden (Art. 33 KRG).

Gletschervorfelder und Schwemmebenen können auch als Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden werden (Art. 34 KRG). Es können jedoch auch andere, gleichwertige Massnahmen erfolgen. Ergänzend werden Naturschutzzonen für Objekte von lokaler Bedeutung unter Abwägung der Interessen ausgeschieden. Als Grundlage dazu kann ein kommunales Naturschutzinventar dienen. 3.6

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Naturschutz beinhaltet alle Bestrebungen zum Schutz und zur Förderung der Tier- und Pflanzenwelt und deren Lebensräumen sowie von typischen Oberflächenformen. Dies soll erreicht werden durch den direkten Schutz der Tier- und Pflanzenarten, durch die Erhaltung und Neuschaffung von natürlichen bzw. naturnahen Lebensräumen bzw. Geotopen und durch die Sicherung der Lebensgemeinschaften (Vernetzung der Lebensräume). Bei vielen Auen ist das Wasserregime gestört. Wohlerworbene Rechte sind durch den Naturschutz grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Naturschutzgebiete sind Kerngebiete dieser Bestrebungen. In Zukunft wird der Naturschutz vermehrt als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen.

Nationale, regionale oder lokale Bedeutung: Die Bewertung der Lebensräume erfolgt aufgrund der Fläche, Ursprünglichkeit, Vielfalt an Kennarten und Artengemeinschaften, Rote-Liste-Arten (vom Aussterben bedrohte Arten), geschützten Arten usw.

National bedeutende Biotope, die in Bundesinventaren eingetragen sind: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Gletschervorfelder und alpine Schwemmebenen sowie Amphibienlaichgebiete.

Biotope im Wald, die nicht aufgrund ihres Waldcharakters schutzwürdig sind (ansonsten siehe Kap. 3.3), umfassen: national und regional bedeutende Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, extreme Trockenstandorte und Magerwiesen. Befinden sich Flächen dieser Biotope im Wald, so erfolgt die öffentlichrechtliche Sicherung des Naturschutzobjektes ebenfalls mittels Richt- und Nutzungsplanung.

Die im Richtplan bezeichneten **Naturschutzgebiete** umfassen national und regional bedeutende Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete (einschliesslich der Gletschervorfelder und alpinen Schwemmebenen), Amphibienlaichgebiete, einzelne Trockenstandorte sowie weitere regional bedeutende Naturschutzflächen. Wenn kleinere Biotope in grösseren Biotopen liegen (z. B. Amphibienlaichgebiete in Auen) oder sich Biotope überlagern (z. B. Hoch- und Flachmoore), so wird jeweils nur ein Objekt dargestellt. Es handelt sich dabei i. d. R. um das grössere Objekt. Es werden entsprechende Hinweise bei den aufgeführten Objekten gemacht.

Weitere **regional bedeutende Naturschutzflächen** sind: Lebensraumkomplexe (Mosaikstrukturen), Kleinbiotope, Feldgehölze, Ruderalflächen, Felsheiden, Gewässer, Amphibienbiotope, Geotope.

Standortgebundenheit und überwiegendes Bedürfnis: Beeinträchtigungen von schützenswerten Biotopen sind gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung nur unter der Bedingung der Standortgebundenheit und dem Vorliegen eines überwiegenden Bedürfnisses möglich. Im Rahmen der Interessenabwägung bestimmt die Schutzwürdigkeit (Artenvorkommen) und die Bedeutung (national, regional, lokal bzw. bezüglich Arterhaltung, Ausgleichs- und Vernetzungsfunktion, Eigenart) des jeweiligen Biotops über das notwendige Mass des überwiegenden Bedürfnisses, um eine Beeinträchtigung eines Biotops bewilligen zu können.

Ersatzmassnahmen werden dann notwendig, wenn eine bleibende oder langfristige Beeinträchtigung durch einen bewilligten, technischen Eingriff unvermeidbar ist. Ökologische Ersatzmassnahmen können auch anstelle von Rodungsersatz erfolgen.

Naturschutzgebiete, die nicht im Richtplan bezeichnet wurden, sind punkt- und linienförmige Naturschutzobjekte sowie die Magerwiesen und Trockenstandorte gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzinventar.

Biotopvernetzung bedeutet, einzelne Lebensräume über Korridore und Trittsteine zu verbinden und damit die Wanderung und den Austausch der Tiere und Pflanzen zu begünstigen. Damit wird die ökologischen Stabilität (z. B. gesunde Populationen) gesteigert. Biotopvernetzungsmassnahmen werden, wo sinnvoll, auf solche zugunsten von Wildtierkorridoren (siehe Kap. 3.8) abgestimmt.

Unter **ökologischem Ausgleich** sind Pflege oder Neuschaffung von «Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen» (NHG Art. 18 Bst. b Abs. 2) zu verstehen. Dies hat insbesondere den Zweck, «isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben» (NHV Art. 15 Abs. 1). Für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft werden Beiträge ausbezahlt.

Raumplanungsrelevante Abgrenzungen: Die kommunalen Festlegungen (Naturschutzzonen oder dergleichen) gelten als schutzrelevante Gebiete im Sinne der eidg. Raumplanungsgesetzgebung (Art. 17 RPG). Sofern der Schutz des Objektes sachgerecht sichergestellt ist, lösen sie die im kantonalen Landschaftsschutzinventar festgehaltenen Perimeter als schutzrelevante Gebiete für die Interessenabwägung ab. Dies dient der Vermeidung von Unsicherheiten sowie der Rechts- und Planungssicherheit. Das Inventar bleibt als Grundlage erhalten.

Linienförmige Naturobjekte sind z. B.: Hecken, besondere Bachläufe, Trockensteinmauern, Moränen, Alleen. Sie sind in der Synthesekarte dargestellt (Übersicht Dokumente Richtplan siehe Kap. 1.2.1 Abbildung 1.4)

Punktförmige Naturobjekte sind z. B.: markante (Einzel-)Bäume, Baumgruppen, kleine Geotope (z. B. Erosionsformen, markante Felsblöcke, Findlinge, Felstürme, Höhlen, Bach- und Gletschermühlen, Wasserfälle), Kleinstbiotope, kleine Amphibien- und Reptilienbiotope. Punktförmige Naturobjekte sind in der Synthesekarte dargestellt (Übersicht Dokumente Richtplan siehe Kap. 1.2.1 Abbildung 1.4).

Landschaftsentwicklungskonzepte und Naturschutz: Landschaftsentwicklungskonzepte (siehe. Kap. 3.1) enthalten stets auch Aussagen zum Schutz wertvoller Lebensräume, zur Schaffung neuer Lebensräume und zur Vernetzung.

Objekte

Grundlage für den Richtplaninhalt bilden folgende Inventare:

- Auen nationaler und regionaler Bedeutung, Gletschervorfelder und Schwemmebenen natio-naler Bedeutung
- Hochmoore nationaler und regionaler Bedeutung
- Flachmoore nationaler und regionaler Bedeutung

- Amphibienlaichgebiete nationaler und regionaler Bedeutung
- Weitere Naturschutzgebiete regionaler Bedeutung

Bei sich überlagernden Objekten (z. B. Flachmoor in einer Aue) wurde dies vermerkt.

Es folgen die detaillierten Listen in der thematischen Reihenfolge gemäss den Grundlagen (Auen, Gletschervorfelder und Schwemmebenen, Hochmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, weitere Naturschutzgebiete).

Innerhalb eines Themas sind die Objekte nach Regionen und innerhalb der Region nach der Objektnummer analog den Grundlagen aufgeführt.

Wenn sich ein Objekt innerhalb der Region über Gemeindegrenzen erstreckt, wird es nur einmal aufgeführt. Die betroffenen Gemeinden sind in einer Spalte ersichtlich.

Die Objekte wurden auf ihre Umsetzung auf Stufe Nutzungsplanung oder auf das Vorhandensein von Schutzverträgen überprüft. Bei der Zuweisung des Koordinationsstandes wurde zwischen folgenden Fällen unterschieden:

1. Ist ein von Objekt nationaler oder regionaler Bedeutung im Rahmen der Nutzungsplanung umgesetzt oder bestehen Schutzverträge, besteht kein Handlungsbedarf (Ausgangslage).
2. Ist ein von Objekt nationaler Bedeutung im Rahmen der Nutzungsplanung nicht umgesetzt und sind keine Konflikte mit anderen Nutzungen bekannt, wird das Objekt festgesetzt (Festsetzung).
3. Ist ein von Objekt nationaler Bedeutung im Rahmen der Nutzungsplanung nicht umgesetzt und sind Konflikte grundsätzlicher Art mit anderen Nutzungen bekannt, erhält das Objekt den Koordinationsstand Zwischenergebnis (Zwischenergebnis).
4. Ist ein von Objekt regionaler Bedeutung im Rahmen der Nutzungsplanung nicht umgesetzt und sind keine Konflikte mit anderen Nutzungen bekannt, wird das Objekt festgesetzt (Festsetzung).
5. Ist ein von Objekt regionaler Bedeutung im Rahmen der Nutzungsplanung nicht umgesetzt und sind Konflikte mit anderen Nutzungen bekannt, erhält das Objekt den Koordinationsstand Zwischenergebnis (Zwischenergebnis).

Änderungen der Bedeutung eines Objektes (Auf- oder Abstufung) durch den Bundesrat sowie Änderungen des Koordinationsstandes aufgrund von erfolgten Entscheiden bei Ortsplanungen durch die Regierung werden in der Objektliste periodisch aktualisiert im Sinne von Art. 8 Abs. 2 KRVO.

Auen (A), Gletschervorfelder und Schwemmebenen (I)

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	A-1501	regional	nein	Riom-Parsonz	Zwischenergebnis	Plan Curtegns
Albula	A-1502	regional	nein	Tinizong-Rona	Festsetzung	Livizung
Albula	A-1503	regional	nein	Riom-Parsonz, Salouf	Festsetzung	Gneida
Albula	A-1504	regional	nein	Alvaneu, Filisur, Surava	Festsetzung	Aue bei Bad Alvaneu
Albula	A-1523	regional	nein	Cunter, Riom-Parsonz	Festsetzung	Ziegelhetta, Cunter
Albula	A-1524	regional	nein	Alvaneu, Filisur, Schmitten	Festsetzung	Landwasseraue bei Chava-düra
Albula	A-1611	regional	nein	Alvaneu	Festsetzung	Aue im Welschtobel
Albula	I-1252	national	nein	Bergün/Bravuogn	Festsetzung	Vadret da Porchabella
Albula	I-1347	national	nein	Tinizong-Rona	Festsetzung	Ragn d'Err
Bernina	A-2103	regionale	no	Poschiavo	Indicazione di base	Ganda b. Angeli Custodi
Bernina	A-2104	regionale	no	Poschiavo	Indicazione di base	Li Presi/San Carlo
Bernina	A-2106	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Roan
Bernina	I-1254	nationale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Vadret da Palü
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-174	national	nein	Tschlin	Ausgangslage	Strada
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-176	national	nein	Ramosch	Festsetzung	Plan Sot
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-177	national	nein	Ramosch, Sent	Festsetzung	Panas-ch - Resgia
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-181	national	nein	Scuol	Ausgangslage	Lischana
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-185	national	nein	Susch	Festsetzung	Craviz (Sotruinas)
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-187	national	nein	Susch	Festsetzung	Blaisch dal Piz dal Ras
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2201	regional	nein	Lavin	Festsetzung	Val Lavinuoz
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2202	regional	nein	Susch	Zwischenergebnis	Val Susasca
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2203	regional	nein	Susch	Festsetzung	Auetta

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2204	regional	nein	Susch	Festsetzung	Vallatscha, Susch
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2205	regional	nein	Zernez	Ausgangslage	Chasuot
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2209	regional	nein	Zernez	Zwischenergebnis	Urezzas suot - Plan d'Ardound
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2212	regional	nein	Zernez	Ausgangslage	Suot Pisch
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2216	regional	nein	Samnaun	Zwischenergebnis	Poz
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2217	regional	nein	Samnaun	Zwischenergebnis	Schergenbachaue Clis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2218	regional	nein	Ramosch, Tschlin	Ausgangslage	San Niclà
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2221	regional	nein	Susch	Festsetzung	Auen im Val Sagliains
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2225	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Ravitschana
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2226	regional	nein	Ramosch	Zwischenergebnis	Aue bei Patschai
Engiadina Bassa/ Val Müstair	I-1017	national	nein	Susch	Festsetzung	Vadret da Grialetsch
Engiadina Bassa/ Val Müstair	I-1258	national	nein	Ramosch, Sent	Festsetzung	Vadret da Fenga S
Engiadina Bassa/ Val Müstair	I-1315	national	nein	Tarasp	Festsetzung	Val Plavna
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-195	national	nein	Val Müstair	Festsetzung	Il Rom Valchava - Graveras - Pra da Mür, Müstair
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2301	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Palüetta
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2302	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Alp Mora, Müstair
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2303	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Plazzetta

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2304	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Eras Dora
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2305	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Sot Fuldera Daint
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2306	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Las Spinas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2307	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Palüds dador la Resia
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2308	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Prazot
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2309	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Fruos-chas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2310	regional	nein	Val Müstair	Zwischenergebnis	Fora da Runca
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2311	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Pedra Grossa
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2312	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Pra di Guardia
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2313	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Vüschnai
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2314	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Prasuravels
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2316	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Plaun Schumpeder
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2318	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Chomp Sot
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2319	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Sielva
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2322	regional	nein	Val Müstair	Zwischenergebnis	Pisch Dora
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2323	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Straflins Nord
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2324	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Vallatscha Sot

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2325	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Straflins Süd
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2330	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Plazzöl
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2331	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Schaivel
Engiadina Bassa/ Val Müstair	A-2334	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Vau
Imboden	A-27	national	nein	Bonaduz, Domat/Ems, Rhäzüns	Festsetzung	Rhäzünser Rheinauen
Imboden	A-1228	regional	nein	Bonaduz	Zwischenergebnis	Ruinaulta
Imboden	A-1229	regional	nein	Bonaduz	Festsetzung	Chli Isla, Ruinaulta
Imboden	A-1269	regional	nein	Rhäzüns	Festsetzung	Isla, Rhäzüns
Imboden	A-1227	regional	nein	Flims, Trin	Zwischenergebnis	Bargis
Imboden	A-1228	regional	nein	Flims, Sagogn, Trin, Valendas, Versam	Zwischenergebnis	Ruinaulta
Imboden	I-1262	national	nein	Flims	Festsetzung	Glatschiu dil Segnas
Imboden	I-1316	national	nein	Flims	Festsetzung	Plaun Segnas Sut
Landquart	A-21	regional	nein	Zizers	Zwischenergebnis	Igiser Au
Landquart	A-22	regional	nein	Igis, Mastrils, Trimmis, Untervaz, Zizers	Zwischenergebnis	Rheinauen von Zizers bis Mastrils
Landquart	A-25	regional	nein	Chur, Haldenstein, Trimmis, Untervaz	Zwischenergebnis	Trimmiser Rodauen
Landquart	A-1112	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	Mondura
Landquart	A-1113	regional	nein	Maienfeld	Festsetzung	Rheinaue bei Maienfeld
Landquart	A-1610	regional	nein	Zizers	Festsetzung	Igiser Au (südlich Apfelwuhr)
Maloja	A-188	national	nein	Madulain, Zuoz	Festsetzung	San Batrumieu
Maloja	A-190	national	nein	Bever, La Punt Chamues-ch, Samedan	Festsetzung	Isla Glischa - Arvins - Seglias
Maloja	A-194	national	nein	Celerina/Schlarigna, Samedan	Festsetzung	Flaz
Maloja	A-1901	regional	nein	Bever	Festsetzung	Beverinaue Val Bever
Maloja	A-1902	regional	nein	Samedan	Ausgangslage	Viergias
Maloja	A-1903	regional	nein	Samedan	Festsetzung	Baggerweiher Flaz
Maloja	A-1906	regional	nein	S-chanf, Zuoz	Festsetzung	Suotarivas
Maloja	A-1907	regional	nein	Zuoz	Ausgangslage	Chalgias

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Maloja	A-1908	regional	nein	La Punt Chamues-ch	Ausgangslage	Seglias
Maloja	A-1909	regional	nein	La Punt Chamues-ch	Ausgangslage	Funtauna-Merla
Maloja	A-1910	regional	nein	Bever, Samedan	Festsetzung	Chasatschas
Maloja	A-1911	regional	nein	Bever	Festsetzung	Innaue nördlich Gravatschasee
Maloja	A-1912	regional	nein	Bever, Samedan	Festsetzung	Isla Glischa, Samedan
Maloja	A-1913	regional	nein	Samedan	Ausgangslage	Cristansains
Maloja	A-1914	regional	nein	Celerina/Schlarigna, Pontresina, Samedan	Festsetzung	Aue bei Punt Muragl
Maloja	A-1920	regional	nein	S-chanf	Festsetzung	Susauna West
Maloja	A-1923	regional	nein	S-chanf	Ausgangslage	Varusch
Maloja	A-1925	regional	nein	Pontresina	Ausgangslage	Val da Fain Ost
Maloja	A-1926	regional	nein	Pontresina	Ausgangslage	Clavadels, Val Roseg
Maloja	A-1928	regional	nein	Samedan	Festsetzung	Alp Prüma Nord, Val Roseg
Maloja	A-1929	regional	nein	Samedan	Festsetzung	Alp Prüma, Val Roseg
Maloja	A-1931	regional	nein	La Punt Chamues-ch	Ausgangslage	Plaun da las Ovas
Maloja	A-1933	regional	nein	Samedan	Festsetzung	Auen im oberen Val Bever
Maloja	A-2007	regional	nein	Sils i.E./Segl	Festsetzung	Delta Plan Grond bei Isola
Maloja	A-2223	regional	nein	S-chanf	Ausgangslage	Varusch West
Maloja	I-1013	national	nein	S-chanf	Festsetzung	Vadret Vallorgia
Maloja	I-1235	national	nein	Samedan	Festsetzung	Vadret da Roseg
Maloja	I-1238	national	nein	Pontresina	Ausgangslage	Vadret da Morteratsch
Maloja	I-1252	national	nein	S-chanf	Festsetzung	Vadret da Porchabella
Maloja	I-1348	national	nein	Sils i.E./Segl	Festsetzung	Plaun Vadret
Maloja	A-2001	regional	nein	Bregaglia	Zwischenergebnis	Mairaaue Vicosoprano bis Promontogno
Maloja	A-2002	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Mairaaue oberhalb Vicosoprano
Maloja	A-2004	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Oberlauf der Maira (Maroz Dent)
Maloja	A-2005	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Mairaaue Casaccia bis Löbbia
Maloja	A-2007	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Delta Plan Grond bei Isola
Maloja	A-2008	regional	nein	Bregaglia	Zwischenergebnis	Mairaaue unterhalb Bondo
Maloja	A-2009	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Orlegnaaue bei Cavril
Maloja	I-1044	national	nein	Bregaglia	Festsetzung	Vadrec da la Bondasca
Maloja	I-1046	national	nein	Bregaglia	Festsetzung	Vadrec da Forno
Maloja	I-1231	national	nein	Bregaglia	Festsetzung	Vadrec da Fedoz

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Maloja	I-1404	national	nein	Bregaglia	Festsetzung	Val Fedoz
Moesa	A-158	nationale	no	Roveredo, San Vittore	Dati acquisiti	Ai Fornas
Moesa	A-160	nationale	no	Grono, Leggia	Dati acquisiti	Pascoletto
Moesa	A-161	nationale	no	Lostallo	Dati acquisiti	Rosera
Moesa	A-162	nationale	no	Soazza	Dati acquisiti	Pomareda
Moesa	A-164	nationale	no	Mesocco, Soazza	Dati acquisiti	Ganton
Moesa	A-2401	regionale	no	Mesocco	Indicazione di base	Pian San Giacomo
Moesa	A-2402	regionale	no	Mesocco, Soazza	Dati acquisiti	Pregorda
Moesa	A-2404	regionale	no	Soazza	Dati acquisiti	Bosco di golena a sud di Canton
Moesa	A-2405	regionale	no	Soazza	Risultati intermedi	Dres
Moesa	A-2406	regionale	no	Soazza	Dati acquisiti	Mot de Creuc, Soazza
Moesa	A-2407	regionale	no	Soazza	Dati acquisiti	Fordecia, Soazza
Moesa	A-2409	regionale	no	Soazza	Dati acquisiti	Toi
Moesa	A-2410	regionale	no	Soazza	Dati acquisiti	Zona golenale sopra Pomareda
Moesa	A-2411	regionale	no	Lostallo, Soazza	Risultati intermedi	Arabella, Cromaio
Moesa	A-2413	regionale	no	Lostallo	Dati acquisiti	Pondron
Moesa	A-2414	regionale	no	Lostallo	Dati acquisiti	Gravéa
Moesa	A-2415	regionale	no	Lostallo	Dati acquisiti	Novena/Tec Longh
Moesa	A-2417	regionale	no	Roveredo, San Vittore	Risultati intermedi	Pascol Grand
Moesa	A-2418	regionale	no	San Vittore	Dati acquisiti	Bassa
Moesa	A-2419	regionale	no	Grono, Roveredo	Dati acquisiti	Guernasch
Moesa	A-2420	regionale	no	Leggia	Indicazione di base	Bosciul/Pascolet
Moesa	A-2421	regionale	no	Leggia	Indicazione di base	Monda
Moesa	A-2422	regionale	no	Cama	Dati acquisiti	Promegn
Moesa	A-166	nationale	no	Cauco, Rossa	Dati acquisiti	Pian di Alne
Moesa	A-2502	regionale	no	Rossa	Dati acquisiti	Spülügh
Moesa	A-2505	regionale	no	Arvigo, Cauco, Selma	Risultati intermedi	Pian di Gamb
Moesa	A-2506	regionale	no	Braggio	Dati acquisiti	Tandet
Plessur	A-1101	regional	nein	Chur, Domat/Ems	Festsetzung	Rheinaue oberhalb Altschutz

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Plessur	A-1602	regional	nein	Lüen, Molinis, St. Peter-Pagig, Tschiertschen-Praden	Festsetzung	Plessuraue Rüfi
Plessur	A-1603	regional	nein	Calfreisen, Castiel, Lüen, Maladers, Tschiertschen-Praden	Festsetzung	Plessuraue zwischen Tewald und Gitziloch
Plessur	A-1605	regional	nein	Molinis	Festsetzung	Plessuraue bei Molinis
Plessur	A-1607	regional	nein	Langwies, Peist	Festsetzung	Plessuraue unterhalb Peist
Plessur	A-1611	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Aue im Welschtobel
Prattigau/ Davos	A-1700	regional	nein	Grüsch, Schiers, Seewis i.P., Valzeina	Zwischenergebnis	Landquartaue Sand bei Grüsch
Prattigau/ Davos	A-1702	regional	nein	Schiers	Zwischenergebnis	Landquartaue bei der Schraubachmündung
Prattigau/ Davos	A-1704	regional	nein	Schiers	Festsetzung	Landquartaue Fuchsenwinkel
Prattigau/ Davos	A-1705	regional	nein	Jenaz, Luzein	Festsetzung	Landquartaue Isla bei Lunden
Prattigau/ Davos	A-1707	regional	nein	Fideris, Luzein	Ausgangslage	Landquartaue Meiersch Äuli - Station Fideris
Prattigau/ Davos	A-1708	regional	nein	Luzein	Ausgangslage	Aue Dalfazza
Prattigau/ Davos	A-1709	regional	nein	St. Antönien	Ausgangslage	Schanielabachauen oberhalb Rüti
Prattigau/ Davos	A-1712	regional	nein	Conters i.P., Klosters-Serneus, Saas i.P.	Zwischenergebnis	Landquartaue zwischen Saas und Klosters
Prattigau/ Davos	A-1715	regional	nein	Klosters-Serneus	Zwischenergebnis	Landquartaue von Novai bis Monbiel
Prattigau/ Davos	A-1717	regional	nein	Schiers	Festsetzung	Schraubachtobel
Prattigau/ Davos	A-1720	regional	nein	Klosters-Serneus	Zwischenergebnis	Sardasca, Verstancla
Prattigau/ Davos	A-1721	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Schottensee
Prattigau/ Davos	A-1722	regional	nein	Klosters-Serneus	Zwischenergebnis	Spärra, Verstancla
Prattigau/ Davos	I-1020	national	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Silvrettagletscher
Prattigau/ Davos	A-1801	regional	nein	Davos	Festsetzung	Oberes Wägerhuus, Flüelatal
Prattigau/ Davos	A-1808	regional	nein	Davos	Zwischenergebnis	Güllen, Sertigdörfli
Surselva	A-29	national	nein	Castrisch, Sagogn, Schluein	Festsetzung	Cauma

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	A-30	national	nein	Ilanz, Rueun, Schnaus	Festsetzung	Plaun da Foppas
Surselva	A-31	national	nein	Sumvitg, Trun	Zwischenergebnis	Cahuons
Surselva	A-32	national	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Disla - Pardomat
Surselva	A-33	national	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Fontanivas
Surselva	A-34	national	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Gravas
Surselva	A-35	national	nein	Breil/Brigels, Rueun, Waltensburg/Vuorz	Festsetzung	Ogna da Pardiala
Surselva	A-1201	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Gravas
Surselva	A-1202	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Gravas
Surselva	A-1207	regional	nein	Sumvitg	Zwischenergebnis	Loch
Surselva	A-1209	regional	nein	Trun	Zwischenergebnis	Ogna da Trun
Surselva	A-1215	regional	nein	Castrisch	Ausgangslage	Isla - Mulin Sut, Castrisch
Surselva	A-1219	regional	nein	Cumbel, Ilanz, Luven, Sevgein	Zwischenergebnis	Gatgs
Surselva	A-1221	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Im Sand, Safien
Surselva	A-1222	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Rufena
Surselva	A-1223	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Enthälb
Surselva	A-1224	regional	nein	Vals	Zwischenergebnis	Peiler Bachaue bei Furrahus
Surselva	A-1229	regional	nein	Versam	Ausgangslage	Chli Isla, Ruinaulta
Surselva	A-1230	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Rabiusaaue Underst Gada - Carfil
Surselva	A-1231	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Rabiusaaue oberhalb Safien Platz
Surselva	A-1232	regional	nein	Lumbrein	Zwischenergebnis	Caltgera, Lumbrein
Surselva	A-1235	regional	nein	Suraua, Vella	Zwischenergebnis	Inslas
Surselva	A-1238	regional	nein	Lumbrein	Zwischenergebnis	Randaniu, Lumbrein
Surselva	A-1240	regional	nein	Lumbrein	Zwischenergebnis	Razen
Surselva	A-1241	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Cons, Vrin
Surselva	A-1254	regional	nein	Sumvitg	Ausgangslage	Loch, Surrein
Surselva	A-1256	regional	nein	Sumvitg	Zwischenergebnis	Plaun Gliems
Surselva	A-1257	regional	nein	Sumvitg	Ausgangslage	Run - Alp Val Tenigia
Surselva	A-1259	regional	nein	Vals	Festsetzung	Gäud
Surselva	A-1260	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Punteglias
Surselva	A-1262	regional	nein	Disentis/ Mustér, Sumvitg	Festsetzung	Igniu, Pardomat
Surselva	A-1263	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Aue im Val Cristallina
Surselva	A-1270	regional	nein	Schluein	Festsetzung	Prada, Schluein
Surselva	A-1271	regional	nein	Tujetsch	Festsetzung	Giu Milà, Rueras

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	I-1006	national	nein	Andiast, Waltensburg/Vuorz	Festsetzung	Glatscher da Gavirolas
Surselva	I-1063	national	nein	Vals	Festsetzung	Canal Gletscher
Surselva	I-1066	national	nein	Vals	Festsetzung	Fanellgletscher
Surselva	I-1246	national	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Glatscher da Plattas
Surselva	I-1247	national	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Glatscher da Lavaz
Surselva	I-1301	national	nein	Breil/Brigels	Ausgangslage	Val Frisal
Surselva	I-1310	national	nein	Safien	Ausgangslage	Rabiusa
Surselva	I-1320	national	nein	Vrin	Ausgangslage	Plaun la Greina
Surselva	I-1323	national	nein	Vals	Zwischenergebnis	Lampertschalp
Surselva	I-1405	national	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Glatscher Davos la Buora
Viamala	A-27	national	nein	Rothenbrunnen	Festsetzung	Rhäzünser Rheinauen
Viamala	A-28	national	nein	Fürstenau, Scharans, Sils i.D, Thusis	Festsetzung	Cumparduns
Viamala	A-1269	regional	nein	Rothenbrunnen	Festsetzung	Isla, Rhäzüns
Viamala	A-1402	regional	nein	Andeer	Ausgangslage	Hinterrheinaue Mut/Roflaschlucht
Viamala	A-1403	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Zipfa
Viamala	A-1405	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Tamboboda
Viamala	A-1406	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Nidelböda
Viamala	A-1410	regional	nein	Andeer	Festsetzung	Andeer - Clugin
Viamala	A-1411	regional	nein	Splügen, Nufenen	Ausgangslage	Enisch Boden
Viamala	A-1417	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Chalberhütta, Hinder Bergalga
Viamala	I-1057	national	nein	Splügen	Ausgangslage	Tambogletscher
Viamala	I-1061	national	nein	Hinterrhein	Ausgangslage	Paradiesgletscher
Viamala	I-1342	national	nein	Avers	Zwischenergebnis	Bergalga

Hochmoore

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	HM-235	national	nein	Sur	Festsetzung	Lai Neir, Sur
Albula	HM-236	national	nein	Sur	Festsetzung	Paleis
Albula	HM-239	national	nein	Vaz/Obervaz	Festsetzung	Sporz Davains
Albula	HM-482	regional	nein	Sur	Festsetzung	Westlich Cuorts, Alp Flix
Albula	HM-483	regional	nein	Sur	Festsetzung	Son Roc, Alp Flix
Albula	HM-487	regional	nein	Bergün/Bravuogn	Ausgangslage	Crap Alv
Albula	HM-1501	regional	nein	Sur	Festsetzung	Pale Rodonda, Alp Flix
Bernina	HM-421	nationale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Plansena, Val da Camp
Bernina	HM-2101	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Alpe Palü
Bernina	HM-2102	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Poz da Rügiul, Val da Camp
Bernina	HM-2103	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Saoseo
Bernina	HM-2104	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Terzana
Bernina	HM-2105	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Sandrena, Poschiavo
Engiadina Bassa/ Val Müstair	HM-2200	regional	nein	Tschlin	Festsetzung	Palü Lunga Ost
Engiadina Bassa/ Val Müstair	HM-2201	regional	nein	Lavin	Ausgangslage	Plan Sauaidas
Maloja	HM-90	national	nein	St. Moritz	Ausgangslage	Mauntschas
Maloja	HM-91	national	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Stazer Wald
Maloja	HM-92	national	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Lej da Staz
Maloja	HM-93	national	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Plaun da las Mujas, Stazer Wald
Maloja	HM-230	national	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Choma Sur, Stazer Wald
Maloja	HM-231	national	nein	Samedan	Festsetzung	Pè d'Munt/Pradè
Maloja	HM-232	national	nein	Silvaplana, St. Moritz	Ausgangslage	God Surlej
Maloja	HM-253	national	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Choma Suot - Palüd Chapè
Maloja	HM-363	regional	nein	Pontresina	Ausgangslage	Muot da Puntraschigna Dadour
Maloja	HM-364	regional	nein	Celerina/Schlarigna, Pontresina	Festsetzung	Muottas da Schlarigna
Maloja	HM-365	regional	nein	Silvaplana, St. Moritz	Festsetzung	Lej dals Chöds / Hahnensee
Maloja	HM-485	regional	nein	Pontresina	Ausgangslage	Morteratsch
Maloja	HM-1901	regional	nein	Silvaplana	Festsetzung	God da la Val Verda

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Maloja	HM-1902	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Bartuns/Chalcheras
Maloja	HM-1905	regional	nein	Samedan	Ausgangslage	Pradè, Samedan
Maloja	HM-1906	regional	nein	Samedan	Festsetzung	Dadour l'Acla
Maloja	HM-1907	regional	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Belvair, Stazer Wald
Maloja	HM-233	national	nein	Bergaglia	Ausgangslage	Bosch de la Furcela
Maloja	HM-234	national	nein	Bergaglia	Ausgangslage	Passo del Maloja/Aira da la Palza
Maloja	HM-255	national	nein	Bergaglia	Ausgangslage	Zwischen Malojapass und Val da Pila (Malojariegel)
Maloja	HM-2001	regional	nein	Bergaglia	Ausgangslage	Bosch da la Palza
Moesa	HM-223	nationale	no	Mesocco	Indicazione di base	Suossa
Moesa	HM-224	nationale	no	Mesocco	Indicazione di base	Lagh Doss
Moesa	HM-225	nationale	no	Mesocco	Indicazione di base	Bosch de San Remo
Moesa	HM-226	nationale	no	Mesocco	Indicazione di base	Sass de la Golp
Moesa	HM-227	nationale	no	Mesocco	Indicazione di base	Pian Casuletta
Moesa	HM-499	regionale	no	San Vittore	Dati acquisiti	Alpe de Mem - Bosch Mosghé
Moesa	HM-228	nationale	no	Castaneda	Indicazione di base	Pian di Scignan
Moesa	HM-499	regionale	no	Buseno	Dati acquisiti	Alpe de Mem - Bosch Mosghé
Moesa	HM-2501	regionale	no	Braggio	Indicazione di base	Sciorgnin
Moesa	HM-2502	regionale	no	Braggio	Dati acquisiti	Motta della Vacca
Moesa	HM-2503	regionale	no	Castaneda	Indicazione di base	Pian de Scignan Ost
Prattigau/ Davos	HM-240	national	nein	Arosa	Ausgangslage	Schwarzsee bei Arosa
Prattigau/ Davos	HM-229	national	nein	Furna, Jenaz	Festsetzung	Rongg
Prattigau/ Davos	HM-241	national	nein	Schiers	Festsetzung	Fulried am Stelserberg
Prattigau/ Davos	HM-243	national	nein	Luzein	Ausgangslage	Horn bei Tratza
Prattigau/ Davos	HM-488	regional	nein	Luzein	Ausgangslage	Plustorna
Prattigau/ Davos	HM-489	regional	nein	Furna	Zwischenergebnis	Bünden, Furner Berg

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	HM-1502	regional	nein	Luzein	Ausgangslage	Taubried
Prattigau/ Davos	HM-89	national	nein	Davos	Festsetzung	Grossweid bei Laret/"Turbenmühle"
Prattigau/ Davos	HM-242	national	nein	Davos	Festsetzung	Clavadeler Berg
Prattigau/ Davos	HM-1800	regional	nein	Davos	Festsetzung	Seehornwald Süd
Prattigau/ Davos	HM-1801	regional	nein	Davos	Festsetzung	Seehornwald Nord
Surselva	HM-216	national	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Caischavedra
Surselva	HM-217	national	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Palius, Val Mutschnengia
Surselva	HM-218	national	nein	Trun	Ausgangslage	Alp Nadéls
Surselva	HM-219	national	nein	Trun	Festsetzung	Tgiern Grond
Surselva	HM-220	national	nein	Vals	Festsetzung	Ufem Sand
Surselva	HM-221	national	nein	Obersaxen	Festsetzung	Riederen
Surselva	HM-475	regional	nein	Vals	Festsetzung	Hüschi, Vals
Surselva	HM-476	regional	nein	Vals	Festsetzung	Kristalloch, Vals
Surselva	HM-477	regional	nein	Vals	Zwischenergebnis	Moos bei Sangga, Vals
Surselva	HM-478	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Pascuminer See / Bischolasee
Surselva	HM-1201	regional	nein	Sumvitg	Festsetzung	Alp Crap Ner Sura
Surselva	HM-1203	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Stavels Veders, Val Plattas
Surselva	HM-1204	regional	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Caischavedra
Surselva	HM-1205	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Cresta, Val Medel
Surselva	HM-1206	regional	nein	Vals	Zwischenergebnis	Büdemliwald
Surselva	HM-1207	regional	nein	Vals	Festsetzung	Hochmoor im Chrüzwald
Viamala	HM-478	regional	nein	Flerden, Cazis, Tschappina	Festsetzung	Pascuminer See / Bischolasee
Viamala	HM-479	regional	nein	Andeer	Ausgangslage	Cazun
Viamala	HM-480	regional	nein	Andeer	Ausgangslage	Caritsch, Andeer
Viamala	HM-481	regional	nein	Andeer	Ausgangslage	Nursera, Andeer
Viamala	HM-1409	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Passo del Gualdo, Avers
Viamala	HM-1410	regional	nein	Ferrera	Festsetzung	Cantun, Alp Ursera

Flachmoore

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	FM-777	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Briula
Albula	FM-778	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Cuminols
Albula	FM-779	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Alp Stätz / Sartons
Albula	FM-780	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Reunc
Albula	FM-782	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Tgantieni
Albula	FM-783	national	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Heidsee, Pedra Grossa
Albula	FM-784	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Val Sporz
Albula	FM-785	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	La Pala
Albula	FM-786	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Siglios / La Pala
Albula	FM-787	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Val Sporz Nord
Albula	FM-788	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Penasch
Albula	FM-789	national	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Lenzerheide
Albula	FM-790	national	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Nordufer Heidsee
Albula	FM-792	regional	nein	Lantsch/Lenz	Festsetzung	Stavels, Lantsch/Lenz
Albula	FM-793	regional	nein	Lantsch/Lenz	Ausgangslage	Surveglias
Albula	FM-794	regional	nein	Lantsch/Lenz	Ausgangslage	Son Cassian
Albula	FM-795	regional	nein	Lantsch/Lenz	Festsetzung	Bual
Albula	FM-796	regional	nein	Lantsch/Lenz	Ausgangslage	Clois
Albula	FM-1944	regional	nein	Riom-Parsonz	Zwischenergebnis	Samnecs
Albula	FM-1968	regional	nein	Stierva	Ausgangslage	Lais, Alp da Stierva
Albula	FM-1969	national	nein	Mon, Stierva	Festsetzung	Alp da Stierva, Sigliots
Albula	FM-1970	regional	nein	Stierva	Ausgangslage	Schischesa
Albula	FM-1971	regional	nein	Stierva	Ausgangslage	Toissa Glischa, Alp da Stierva
Albula	FM-1972	regional	nein	Mon, Stierva	Festsetzung	Alp da Stierva, Schischlet
Albula	FM-1973	regional	nein	Mon	Festsetzung	Dartschapetta, Alp da Stierva
Albula	FM-1974	regional	nein	Mon	Festsetzung	Dartschapetta Nord, Alp da Stierva
Albula	FM-1975	national	nein	Mon, Salouf	Festsetzung	Schatschas
Albula	FM-1976	regional	nein	Salouf	Ausgangslage	Cantari, Alp da Stierva
Albula	FM-1977	regional	nein	Stierva	Ausgangslage	Suanessas, Alp da Stierva
Albula	FM-1978	regional	nein	Mon	Festsetzung	Palé, Alp da Stierva
Albula	FM-1983	regional	nein	Salouf	Festsetzung	Val Murter Nord
Albula	FM-1984	regional	nein	Salouf	Ausgangslage	Som igls Mellens
Albula	FM-1985	regional	nein	Salouf	Ausgangslage	Drosa / Cogns
Albula	FM-1986	regional	nein	Salouf	Festsetzung	Punsigna
Albula	FM-1987	regional	nein	Salouf	Ausgangslage	Cuminavel

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	FM-1989	regional	nein	Riom-Parsonz, Salouf	Festsetzung	Pro Mischglung
Albula	FM-1990	regional	nein	Riom-Parsonz, Salouf	Festsetzung	Maranga
Albula	FM-1991	regional	nein	Riom-Parsonz	Festsetzung	Laiets, Riom-Parsonz
Albula	FM-1995	regional	nein	Riom-Parsonz	Zwischenergebnis	Colm da Bovs
Albula	FM-1996	regional	nein	Mon	Zwischenergebnis	Marschalens
Albula	FM-1997	regional	nein	Mon	Zwischenergebnis	Plang da Zozas
Albula	FM-1998	regional	nein	Mon	Zwischenergebnis	Plan digl Lenn Tort
Albula	FM-1999	regional	nein	Mon	Zwischenergebnis	Lapp
Albula	FM-2000	regional	nein	Mon	Zwischenergebnis	Majers da Planezza
Albula	FM-2001	regional	nein	Mon	Zwischenergebnis	Garner / Giondas / Rineil
Albula	FM-2002	regional	nein	Mon	Zwischenergebnis	Cureglia, Mon
Albula	FM-2003	regional	nein	Riom-Parsonz	Zwischenergebnis	Plaz Fravesch
Albula	FM-2004	regional	nein	Riom-Parsonz	Festsetzung	Laraschignas
Albula	FM-2005	regional	nein	Riom-Parsonz	Festsetzung	Rodas
Albula	FM-2006	regional	nein	Salouf	Ausgangslage	Sars
Albula	FM-2007	regional	nein	Salouf	Ausgangslage	Sars Ost
Albula	FM-2008	regional	nein	Salouf	Ausgangslage	Braja
Albula	FM-2009	regional	nein	Salouf	Festsetzung	Mecr
Albula	FM-2010	regional	nein	Riom-Parsonz	Zwischenergebnis	Mot, Riom-Parsonz
Albula	FM-2011	regional	nein	Riom-Parsonz	Zwischenergebnis	Scargneras, Riom-Parsonz
Albula	FM-2012	regional	nein	Riom-Parsonz	Zwischenergebnis	Tanter Uils
Albula	FM-2013	national	nein	Riom-Parsonz	Festsetzung	Farreras/Scargneras
Albula	FM-2014	regional	nein	Riom-Parsonz	Zwischenergebnis	Plang Radons
Albula	FM-2015	regional	nein	Tinizong-Rona	Ausgangslage	Bleis Marscha, Tinizong
Albula	FM-2016	regional	nein	Tinizong-Rona	Ausgangslage	Crap digl Diavel
Albula	FM-2077	regional	nein	Sur	Festsetzung	Ruigna, Sur
Albula	FM-2078	regional	nein	Sur	Festsetzung	Tgeps
Albula	FM-2079	regional	nein	Sur	Festsetzung	Loc
Albula	FM-2080	regional	nein	Sur	Festsetzung	Trubela
Albula	FM-2081	regional	nein	Sur	Festsetzung	Clavo Soura
Albula	FM-2082	national	nein	Sur	Festsetzung	Lai Neir, Sur
Albula	FM-2084	regional	nein	Sur	Festsetzung	Cuorts, Alp Flix
Albula	FM-2085	national	nein	Sur	Festsetzung	Alp Flix
Albula	FM-2086	national	nein	Sur	Festsetzung	Tga d'Meir
Albula	FM-2088	regional	nein	Sur	Festsetzung	Tigias
Albula	FM-2089	national	nein	Sur	Festsetzung	Son Roc

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	FM-2091	regional	nein	Bivio, Marmorera	Ausgangslage	Caschegna
Albula	FM-2092	regional	nein	Marmorera	Festsetzung	Alp la Motta
Albula	FM-2093	regional	nein	Sur	Festsetzung	Val Savriez Ost
Albula	FM-2094	national	nein	Sur	Festsetzung	Val Savriez
Albula	FM-2095	regional	nein	Sur	Festsetzung	Salategnas
Albula	FM-2096	regional	nein	Marmorera	Festsetzung	Tivas, Marmorera
Albula	FM-2097	national	nein	Marmorera, Sur	Festsetzung	Muttariet
Albula	FM-2098	regional	nein	Marmorera	Festsetzung	Muttans
Albula	FM-2099	regional	nein	Sur	Festsetzung	Giond' Alva
Albula	FM-2100	national	nein	Marmorera	Festsetzung	Ransung
Albula	FM-2101	national	nein	Marmorera	Festsetzung	Alp Ses
Albula	FM-2102	national	nein	Marmorera	Festsetzung	Val da Natons
Albula	FM-2103	regional	nein	Marmorera	Festsetzung	Alp Ses West
Albula	FM-2104	regional	nein	Bivio, Marmorera	Festsetzung	Murter
Albula	FM-2105	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Sur Gonda
Albula	FM-2106	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	La Veduta
Albula	FM-2112	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Culmanets
Albula	FM-2114	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Radons, Bivio
Albula	FM-2115	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Crap da Radons
Albula	FM-2116	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Plang Tguils Süd
Albula	FM-2117	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Plang Tguils West
Albula	FM-2118	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Plang Tguils
Albula	FM-2119	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Rosatsch
Albula	FM-2120	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Vairana
Albula	FM-2122	national	nein	Bivio	Ausgangslage	Barscheinz
Albula	FM-2123	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Sur Eva
Albula	FM-2124	regional	nein	Bivio	Festsetzung	Tgesa Brüscheda
Albula	FM-2125	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Grevasalvas
Albula	FM-2126	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Boschetta d'Emmat
Albula	FM-2127	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Pradatsch
Albula	FM-2128	regional	nein	Mulegns	Festsetzung	Nördlich Lajets
Albula	FM-2135	national	nein	Bivio	Ausgangslage	Alp Tgavretga
Albula	FM-2136	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Pass da Sett
Albula	FM-2137	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Alp da Sett
Albula	FM-2138	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Plang Camfer Süd
Albula	FM-2139	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Plang Camfer Nord
Albula	FM-2140	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Emmat

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	FM-2141	national	nein	Bivio	Ausgangslage	Am Eva dal Sett
Albula	FM-2142	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Plang Nagrign
Albula	FM-2143	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Foppa, Bivio
Albula	FM-2144	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Columban
Albula	FM-2145	national	nein	Bivio	Ausgangslage	Mot Scalotta
Albula	FM-2146	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Coulmens Ets
Albula	FM-2147	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Legets, Bivio
Albula	FM-2148	national	nein	Bivio	Ausgangslage	Cuolmens
Albula	FM-2149	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Valletta da Beiva Süd
Albula	FM-2150	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Capitani
Albula	FM-2151	national	nein	Bivio	Festsetzung	Tgavretga
Albula	FM-3718	regional	nein	Bivio	Ausgangslage	Valletta da Beiva
Albula	FM-3719	regional	nein	Bivio	Festsetzung	Motalla
Albula	FM-14041	regional	nein	Mon	Festsetzung	Castela
Albula	FM-14060	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Carpera
Albula	FM-14061	regional	nein	Alvaneu	Zwischenergebnis	Tuors, Alvaneu
Albula	FM-14062	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Rascheinas
Albula	FM-14075	regional	nein	Bergün/Bravuogn	Ausgangslage	Isla digl Crap Alv
Albula	FM-14076	regional	nein	Bergün/Bravuogn	Ausgangslage	Igls Plans, Val digl Diavel
Albula	FM-14097	regional	nein	Stierva	Ausgangslage	Plang Tarscholas, Alp da Stierva
Albula	FM-14100	regional	nein	Salouf	Festsetzung	Nuaffen, Alp da Stierva
Albula	FM-14101	regional	nein	Salouf	Ausgangslage	Lai Genatsch, Alp da Stierva
Albula	FM-14102	regional	nein	Salouf	Ausgangslage	Cantari Süd, Alp da Stierva
Albula	FM-14103	regional	nein	Salouf	Festsetzung	Alp Foppa, Salouf
Albula	FM-14109	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Glins, Vaz/Obervaz
Albula	FM-14110	regional	nein	Vaz/Obervaz	Ausgangslage	Resgia, Vaz/Obervaz
Bernina	FM-665	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Motta Biancha
Bernina	FM-666	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Palü Granda, Lagalb
Bernina	FM-667	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Palüeta, Poschiavo
Bernina	FM-668	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Bunet Dasut
Bernina	FM-669	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Lagh da Campasc
Bernina	FM-670	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Plan da la Genzana
Bernina	FM-671	regionale	no	Poschiavo	Risultati intermedi	Plan da Spagna
Bernina	FM-2221	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Plansena Daint
Bernina	FM-2223	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Salva
Bernina	FM-2224	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Suracqua

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Bernina	FM-2225	nationale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Munt da San Franzesch
Bernina	FM-2269	nationale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Palü Granda, Val Cancian
Bernina	FM-2272	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Pradel
Bernina	FM-2273	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Val da Quadrada
Bernina	FM-2274	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Alp Canfinal
Bernina	FM-2276	regionale	no	Brusio	Dati acquisiti	Pescia Alta
Bernina	FM-17001	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	La Rösa
Bernina	FM-17002	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Pozzol
Bernina	FM-17004	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Prairol
Bernina	FM-17005	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Tens da la Möglia
Bernina	FM-17007	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Cavagliola
Bernina	FM-17008	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Campasc, Poschiavo
Bernina	FM-17009	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Al Lagh
Bernina	FM-17012	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Plan da Val Mera
Bernina	FM-17015	regionale	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Sandrena, Poschiavo
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-449	regional	nein	Susch	Festsetzung	Chant Sura, Susch
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-663	regional	nein	Susch	Festsetzung	Alp Pra Dadoura
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-678	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Schombrina
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-679	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Alp Astras
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-680	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Zondra da Tamangur
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-681	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Pass da Costainas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-682	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Plan Mattun, Alp Astras
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-683	national	nein	Scuol	Ausgangslage	Tamangur
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-689	regional	nein	Sent	Festsetzung	Battiv
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-690	regional	nein	Sent	Festsetzung	Alp Spadla

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-691	national	nein	Sent	Festsetzung	Palü Marscha, Sent
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-692	regional	nein	Ftan	Zwischenergebnis	Chapenna
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-693	regional	nein	Ftan	Ausgangslage	Schlivera
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-694	national	nein	Ftan, Scuol	Ausgangslage	Naluns
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-695	regional	nein	Ftan, Scuol	Ausgangslage	Motta Naluns
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-696	regional	nein	Ftan	Zwischenergebnis	Clünas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-697	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Vianova
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-698	national	nein	Ftan, Scuol	Ausgangslage	Furmièrs
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-699	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Flöna
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-700	national	nein	Tarasp	Ausgangslage	Lai Nair, Tarasp
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-701	national	nein	Ramosch	Festsetzung	Palü Lunga, Ramosch
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-702	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Spatlas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-703	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Planer Salaas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-704	national	nein	Samnaun	Festsetzung	Salaaser Wisen
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-705	national	nein	Ramosch, Sent	Festsetzung	Val Fenga West
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-706	national	nein	Sent	Festsetzung	Val Fenga Ost
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-707	regional	nein	Sent	Festsetzung	Val d'Immez

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-708	regional	nein	Sent	Festsetzung	Plan Mattun, Val Fenga
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-709	regional	nein	Sent	Festsetzung	La Chaldera Süd
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-710	regional	nein	Sent	Festsetzung	Aua Naira, Sent
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-711	regional	nein	Ramosch, Sent	Festsetzung	Las Gondas Süd, Val Fenga
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-712	regional	nein	Ramosch	Festsetzung	Blaisch dal Chaschöl
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-713	regional	nein	Ramosch	Festsetzung	Las Gondas, Val Fenga
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-714	regional	nein	Ramosch, Sent	Festsetzung	Alp Sura, Val Fenga
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-715	regional	nein	Ramosch	Festsetzung	Frattüras
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-716	regional	nein	Ramosch	Festsetzung	Barnards
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-717	regional	nein	Sent	Festsetzung	Sot Patschai
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-718	regional	nein	Sent	Festsetzung	Laver
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-990	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Alp Trida Süd
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-991	national	nein	Samnaun	Festsetzung	Alp Trida
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-992	national	nein	Samnaun	Festsetzung	Alp Bella
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-993	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Malfrag
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-994	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Mösla
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2214	national	nein	Guarda	Ausgangslage	Prada da Tuoi

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2215	national	nein	Ardez	Festsetzung	Prümarans
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2216	regional	nein	Ardez	Festsetzung	Teas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2226	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Ravaischa
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2227	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Zeblaswiesen West
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2228	regional	nein	Tschlin	Ausgangslage	Praditsch / Charnas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2229	regional	nein	Tschlin	Festsetzung	Munt Sot
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2231	regional	nein	Tschlin	Ausgangslage	Salet, Tschlin
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2232	regional	nein	Tschlin	Ausgangslage	Plan da Gisep
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2233	regional	nein	Tschlin	Ausgangslage	Alp Tea
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2234	regional	nein	Tschlin	Ausgangslage	Mundaditschas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2235	regional	nein	Tschlin	Ausgangslage	Salvamona
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2236	regional	nein	Tschlin	Ausgangslage	Palü, Tschlin
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-2237	national	nein	Ramosch	Festsetzung	Plan Nai / Marangun
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17503	regional	nein	Susch	Festsetzung	Alp Pra Dadoura West
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17505	regional	nein	Susch	Festsetzung	Palü, Vallatscha
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17506	regional	nein	Zernez	Ausgangslage	Pra dal Bruoi
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17518	regional	nein	Ftan	Ausgangslage	Russonch

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17519	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Zeblaswiesen Nord
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17520	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Zeblaswiesen Ost
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17521	regional	nein	Samnaun	Festsetzung	Val Musauna West
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17522	regional	nein	Ftan	Ausgangslage	Alp Laret, Ftan
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17523	regional	nein	Ftan	Zwischenergebnis	Alp Clünas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17524	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Rasà
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17525	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Schlivera Ost
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17526	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Planta Nord
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17527	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Chamanna da Naluns
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17529	regional	nein	Ftan	Ausgangslage	Portas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17531	regional	nein	Ftan	Ausgangslage	Nischöl
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17548	regional	nein	Ramosch	Zwischenergebnis	Prafarschan
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17551	regional	nein	Sent	Festsetzung	Gondas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17554	regional	nein	Tarasp	Festsetzung	Avrona
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17559	regional	nein	Ramosch	Zwischenergebnis	Runai
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17562	regional	nein	Ramosch	Zwischenergebnis	Runai Ost
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17563	regional	nein	Ramosch	Zwischenergebnis	Martinatsch

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17569	regional	nein	Sent	Festsetzung	Tuftera
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17571	regional	nein	Ardez	Zwischenergebnis	Saglias
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17579	regional	nein	Ftan	Ausgangslage	Marangun d'Urschai
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17580	regional	nein	Ftan	Ausgangslage	Marangun d'Urschai Ost
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17581	regional	nein	Susch	Festsetzung	Val Fless
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17583	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Marangun West, Val Sesvenna
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17584	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Marangun, Val Sesvenna
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17593	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Mot, Scuol
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17596	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Siert
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17601	regional	nein	Sent	Festsetzung	Bodas Soèr
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17610	regional	nein	Scuol	Ausgangslage	Chavriz
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17614	regional	nein	Sent	Zwischenergebnis	Tuffarolas
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17622	regional	nein	Ramosch	Zwischenergebnis	Pra San Peder West
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17626	regional	nein	Ardez	Zwischenergebnis	Munt West, Ardez
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17627	regional	nein	Ardez	Zwischenergebnis	Munt Ost, Ardez
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-17628	regional	nein	Ardez	Zwischenergebnis	Chalat Plattaufgia
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-684	national	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Jufplaun

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-685	national	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Buffalora
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-686	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Pra da Vegl, Tschierv
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-687	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Valbella, Müstair
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-688	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Döss Radond
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18003	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Plaun dals Bovs, Tschierv
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18004	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Döss dal Termel
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18005	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Mots West, Val Mora
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18006	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Mots Ost, Val Mora
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18007	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Serrà Ost
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18008	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Serrà West
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18014	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Palü Sot, Tschierv
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18018	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Plaun Chanai
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18019	regional	nein	Val Müstair	Festsetzung	Palü Lunga, Fuldera
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18020	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Funtauna Grossa, Fuldera
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18021	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Funtauna Plauna, Fuldera
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18022	regional	nein	Val Müstair	Zwischenergebnis	Era da la Bescha
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18023	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Lai Zoppa

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18024	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Jonda Grossa
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18027	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Lai da Rims Nord
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18028	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Lai da Rims Süd
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18034	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Runc, Tschierv
Engiadina Bassa/ Val Müstair	FM-18035	regional	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Orasom
Imboden	FM-816	national	nein	Tamins	Ausgangslage	Girsch
Imboden	FM-817	regional	nein	Domat/Ems	Festsetzung	Zeus, Domat/Ems
Imboden	FM-818	regional	nein	Domat/Ems	Festsetzung	Alp Urtgicla, Domat/Ems
Imboden	FM-821	regional	nein	Bonaduz	Ausgangslage	Scardanal
Imboden	FM-822	national	nein	Bonaduz, Rhäzüns	Ausgangslage	Weihermühle
Imboden	FM-11001	regional	nein	Bonaduz, Rhäzüns	Ausgangslage	Paliu Fravi
Imboden	FM-11002	regional	nein	Bonaduz	Ausgangslage	Fontauna Sogn Martin
Imboden	FM-11003	regional	nein	Bonaduz, Rhäzüns	Ausgangslage	Fontauna Nera, Bonaduz und Rhäzüns
Imboden	FM-11004	regional	nein	Bonaduz, Rhäzüns	Ausgangslage	Veier
Imboden	FM-11046	regional	nein	Tamins	Ausgangslage	Girsch Südwest
Imboden	FM-11047	regional	nein	Tamins	Ausgangslage	Girsch Süd
Landquart	FM-467	national	nein	Jenins, Maienfeld	Ausgangslage	Chrüzböden, Alp Ortasee
Landquart	FM-470	national	nein	Jenins	Festsetzung	Obersäss, Alp Ortasee
Landquart	FM-471	national	nein	Jenins, Maienfeld	Ausgangslage	Nördl. Obersäss, Alp Ortasee
Landquart	FM-472	national	nein	Jenins	Festsetzung	Alpnova, Seewis i.P. und Jenins
Landquart	FM-733	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	Churer Boden
Landquart	FM-11011	regional	nein	Zizers	Festsetzung	Gerbi, Zizers
Landquart	FM-11012	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	Falir
Landquart	FM-11026	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	Boden/Kalkofen
Landquart	FM-11036	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	In den Bränden
Landquart	FM-11038	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	Pardätsch West
Landquart	FM-11039	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	Pardätsch
Landquart	FM-11040	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	Pardätsch Ost

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Landquart	FM-11041	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	Tarnags Nord, Says
Landquart	FM-11042	regional	nein	Trimmis	Ausgangslage	Tarnags, Says
Landquart	FM-11044	regional	nein	Maienfeld	Ausgangslage	Nordöstlich Obersäss, Alp Ortasee
Maloja	FM-452	regional	nein	S-chanf	Ausgangslage	Vallorgia
Maloja	FM-672	regional	nein	Zuoz	Ausgangslage	Muntatsch
Maloja	FM-673	regional	nein	Madulain	Festsetzung	Plaun Grand, Madulain
Maloja	FM-676	regional	nein	Pontresina	Ausgangslage	Curtinatsch
Maloja	FM-2107	regional	nein	Silvaplana	Festsetzung	Coluonnas
Maloja	FM-2155	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Palüd Marscha, Sils i.E./Segl
Maloja	FM-2239	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Davous Sellas
Maloja	FM-2240	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Crotschas
Maloja	FM-2241	national	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Güvè / Crasta
Maloja	FM-2242	national	nein	Sils i.E./Segl	Festsetzung	Muotta da Güvè / Chantunatsch
Maloja	FM-2243	national	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Chalcheras
Maloja	FM-2244	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Lej Giazöl
Maloja	FM-2245	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Braschunaing
Maloja	FM-2246	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Ginellas - Suot Crasta
Maloja	FM-2247	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Ova dal Lej Sgrischus
Maloja	FM-2248	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Munt Sura, Sils i.E./Segl
Maloja	FM-2252	regional	nein	Sils i.E./Segl	Festsetzung	Plan Grand, Stampa
Maloja	FM-2256	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Plaun Vadret
Maloja	FM-2257	national	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Val Fex, Alp Suot
Maloja	FM-2279	national	nein	Samedan	Ausgangslage	Pè d'Munt/Pradè
Maloja	FM-2281	regional	nein	Bever, Samedan	Ausgangslage	Gravatscha
Maloja	FM-2282	regional	nein	Pontresina	Ausgangslage	Aröven, Pontresina
Maloja	FM-2283	regional	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Crasta, Celerina/Schlarigna
Maloja	FM-2284	national	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Lej da Staz
Maloja	FM-2285	national	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Stazer Wald
Maloja	FM-2286	national	nein	Celerina/Schlarigna	Ausgangslage	Choma Suot - Palüd Chapè
Maloja	FM-2287	regional	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Muottas da Schlarigna
Maloja	FM-2288	regional	nein	St. Moritz	Zwischenergebnis	Randolins - Alp Giop
Maloja	FM-2289	regional	nein	Silvaplana	Festsetzung	Albana
Maloja	FM-2290	regional	nein	Silvaplana	Zwischenergebnis	Pascul dal Crap Alv

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Maloja	FM-2292	regional	nein	Pontresina	Ausgangslage	Muot da Puntraschigna Dadour
Maloja	FM-16001	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Chastè Süd
Maloja	FM-16004	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Chastè Ost
Maloja	FM-16006	regional	nein	Silvaplana	Festsetzung	Lej Nair, Silvaplana
Maloja	FM-16007	regional	nein	Silvaplana	Festsetzung	God da la Val Verda
Maloja	FM-16008	regional	nein	Silvaplana	Festsetzung	Palüd Lungia, Silvaplana
Maloja	FM-16014	regional	nein	Sils i.E./Segl	Ausgangslage	Chastè Dadour
Maloja	FM-16015	regional	nein	Samedan	Ausgangslage	Botta da las Strias
Maloja	FM-16016	regional	nein	Samedan	Festsetzung	Crasta Bardun
Maloja	FM-16019	regional	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Plaun da Staz
Maloja	FM-16023	regional	nein	St. Moritz	Zwischenergebnis	Salastrains - Alp Giop
Maloja	FM-16027	regional	nein	Pontresina	Ausgangslage	Lej Pitschen - Lej Nair
Maloja	FM-16028	regional	nein	Pontresina	Ausgangslage	Lej Nair Südufer
Maloja	FM-16037	regional	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Plattignas Nord
Maloja	FM-16038	regional	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Plattignas Süd
Maloja	FM-16049	regional	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Plaun da la Turba West
Maloja	FM-16050	regional	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Plaun da la Turba Süd
Maloja	FM-16051	regional	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Plaun da la Turba Nord
Maloja	FM-2152	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Cadlägh - Creista
Maloja	FM-2153	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Alp da Cavloc Süd
Maloja	FM-2156	national	nein	Bregaglia	Ausgangslage	Passo del Maloja / Aira da la Palza
Maloja	FM-2157	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Orden
Maloja	FM-2158	regional	nein	Bregaglia	Ausgangslage	Plan Fedoz
Maloja	FM-2242	national	nein	Bregaglia	Ausgangslage	Muotta da Güvè / Chantunatsch
Maloja	FM-2249	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Motta dal Gember
Maloja	FM-2250	national	nein	Bregaglia	Ausgangslage	Val Fedoz
Maloja	FM-2251	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Petpreir
Maloja	FM-2252	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Plan Grand, Stampa
Maloja	FM-2264	national	nein	Bregaglia	Festsetzung	Val Madris, Preda
Maloja	FM-2265	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Alp Bles, Val Madris
Maloja	FM-2266	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Val da Roda West
Maloja	FM-2267	regional	nein	Bregaglia	Zwischenergebnis	Alp Sovräna, Val Madris
Maloja	FM-2268	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Val da Roda Ost

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Maloja	FM-16503	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	San Cassiano
Maloja	FM-16504	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Nambrun
Maloja	FM-16505	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Roticcio
Maloja	FM-16506	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Maroz Dora
Maloja	FM-16508	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Sur l'Aua
Maloja	FM-16509	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Lagh da Cavloc
Maloja	FM-16511	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Creista
Maloja	FM-16514	regional	nein	Bregaglia	Ausgangslage	Lüder
Maloja	FM-16515	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Brègan
Maloja	FM-16516	regional	nein	Bregaglia	Festsetzung	Bosch da la Palza
Moesa	FM-1623	regionale	no	San Vittore	Dati acquisiti	Alp de Rescgnaga
Moesa	FM-1624	regionale	no	Mesocco	Risultati intermedi	Alp de Confin
Moesa	FM-1625	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Forcola
Moesa	FM-1626	nationale	no	Mesocco	Indicazione di base	Lagh Doss
Moesa	FM-1629	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Alp Moesola Süd
Moesa	FM-1630	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Alp Moesola
Moesa	FM-1631	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Alp Moesola Nord
Moesa	FM-1632	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Alp Moesola Ost
Moesa	FM-1633	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Pian Grand, Val Vignun
Moesa	FM-1634	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Alp Montagna
Moesa	FM-1635	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Alp Montagna Nord
Moesa	FM-1636	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Alp Montagna Süd
Moesa	FM-1639	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	La Motta, Val Curciusa
Moesa	FM-1641	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Palu Granda, San Bernardino
Moesa	FM-1642	regionale	no	Mesocco	Indicazione di base	Pian Cales
Moesa	FM-18504	regionale	no	Mesocco	Risultati intermedi	Curciusa Alta Nord
Moesa	FM-18522	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Passo del San Bernardino Süd
Moesa	FM-18527	regionale	no	Mesocco	Dati acquisiti	Pass di Passit
Moesa	FM-18531	regionale	no	San Vittore	Dati acquisiti	Alp de Mem
Moesa	FM-19001	regionale	no	Arvigo	Dati acquisiti	Bosco di Castaneda Nord, Arvigo
Moesa	FM-19002	regionale	no	Arvigo	Dati acquisiti	Bosco di Castaneda Süd, Arvigo
Moesa	FM-19003	regionale	no	Braggio	Dati acquisiti	Poline
Moesa	FM-19005	regionale	no	Buseno	Dati acquisiti	Giova, Buseno
Plessur	FM-760	national	nein	Churwalden	Ausgangslage	Riede südlich Joch

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Plessur	FM-761	national	nein	Churwalden	Ausgangslage	Riede westlich Schwarzwald
Plessur	FM-762	national	nein	Churwalden	Ausgangslage	Usserberg, Parpan
Plessur	FM-763	regional	nein	Churwalden	Ausgangslage	Unter Arsola
Plessur	FM-819	regional	nein	Churwalden	Zwischenergebnis	Riedboden, Brambrüesch
Plessur	FM-820	regional	nein	Churwalden	Zwischenergebnis	Mundaditsch, Brambrüesch
Plessur	FM-14093	regional	nein	Churwalden	Ausgangslage	Oberberg Nord, Parpan
Plessur	FM-14095	regional	nein	Churwalden	Ausgangslage	Oberberg Süd, Parpan
Plessur	FM-14111	regional	nein	Churwalden	Ausgangslage	Uf der Flue, Parpan
Plessur	FM-14112	regional	nein	Churwalden	Ausgangslage	Riedboden, Parpan
Plessur	FM-720	regional	nein	Langwies	Ausgangslage	Seehorn, Langwies
Plessur	FM-721	regional	nein	Langwies	Ausgangslage	Balmen, Langwies
Plessur	FM-722	national	nein	Langwies	Ausgangslage	Bargaboden
Plessur	FM-731	national	nein	Langwies	Ausgangslage	Teilenmäder/Seebüelen
Plessur	FM-732	national	nein	Langwies	Ausgangslage	Sapüner Mäder
Plessur	FM-734	national	nein	Peist	Ausgangslage	Faniner Galtihütte
Plessur	FM-736	regional	nein	Peist	Ausgangslage	Arpärels
Plessur	FM-737	regional	nein	St. Peter-Pagig	Ausgangslage	Triemel
Plessur	FM-738	national	nein	St. Peter-Pagig	Ausgangslage	Triemel/Cunggel
Plessur	FM-739	regional	nein	St. Peter-Pagig	Festsetzung	Zarzull
Plessur	FM-740	regional	nein	St. Peter-Pagig	Festsetzung	Tiejiser Waldji
Plessur	FM-741	regional	nein	Peist	Festsetzung	Maselfa
Plessur	FM-742	national	nein	Peist	Ausgangslage	Ried Faninpass
Plessur	FM-743	regional	nein	Langwies	Ausgangslage	Pirigen
Plessur	FM-751	national	nein	Langwies	Ausgangslage	Fondei
Plessur	FM-752	regional	nein	Langwies	Ausgangslage	Eggelti
Plessur	FM-753	regional	nein	Langwies	Ausgangslage	Tieja, Fondei
Plessur	FM-754	regional	nein	Langwies	Ausgangslage	In den Halden, Fondei
Plessur	FM-756	regional	nein	Molinis	Ausgangslage	Gadenstett
Plessur	FM-757	regional	nein	Molinis	Ausgangslage	Schrinas
Plessur	FM-759	regional	nein	Tschiert-schen-Praden	Ausgangslage	Prader Alp
Plessur	FM-765	national	nein	Peist	Ausgangslage	Unter Prätschsee, Peist
Plessur	FM-766	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Obersäss, Gross Alpentobel
Plessur	FM-767	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Maraner Wiesen, Arosa
Plessur	FM-768	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Schwellisee
Plessur	FM-769	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Gadenstatt/Hüschi, Arosa
Plessur	FM-770	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Obersäss, Chlein Alpentobel
Plessur	FM-771	regional	nein	Molinis	Ausgangslage	Galtviehalp Prätsch, Molinis
Plessur	FM-772	regional	nein	Molinis	Ausgangslage	Navals, Molinis

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Plessur	FM-773	regional	nein	Molinis	Ausgangslage	Inner Ochsenalp
Plessur	FM-775	regional	nein	Peist	Ausgangslage	Pfaffenlöcher, Peist
Plessur	FM-781	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Tiefenberg, Altein
Plessur	FM-14515	regional	nein	Castiel	Ausgangslage	Ober Palens
Plessur	FM-14520	regional	nein	Peist	Festsetzung	Kleinsee Uf Prätsch, Peist
Plessur	FM-14522	regional	nein	Peist	Ausgangslage	Unter Sandboden, Peist
Plessur	FM-14523	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Rietboden, Arosa
Plessur	FM-14525	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Hintere Hütte, Arosa
Plessur	FM-14540	regional	nein	St. Peter-Pagig	Ausgangslage	Palus, St. Peter
Plessur	FM-14542	regional	nein	Peist	Ausgangslage	Usser Barguns
Plessur	FM-14545	regional	nein	Tschiert-schen-Praden	Ausgangslage	Boden, Praden
Plessur	FM-14554	regional	nein	Arosa	Ausgangslage	Schönboden, Arosa
Prattigau/ Davos	FM-453	national	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Cani
Prattigau/ Davos	FM-454	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Grossriet, Alpnovawald
Prattigau/ Davos	FM-455	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Valpeida
Prattigau/ Davos	FM-456	national	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Palus, Fasons
Prattigau/ Davos	FM-457	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Ronnenbühel
Prattigau/ Davos	FM-458	regional	nein	Fanas	Ausgangslage	Fürggli, Fanas
Prattigau/ Davos	FM-459	regional	nein	Fanas	Ausgangslage	Hinterberg, Fanas
Prattigau/ Davos	FM-460	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Litzi, Vordersäss
Prattigau/ Davos	FM-461	national	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Hintersäss, Seewis i.P.
Prattigau/ Davos	FM-462	national	nein	Schiers, Seewis i.P.	Festsetzung	Vorder Cavell
Prattigau/ Davos	FM-463	national	nein	Schiers, Seewis i.P.	Festsetzung	Hinter Cavell
Prattigau/ Davos	FM-465	regional	nein	Schiers	Festsetzung	Chläschitolen
Prattigau/ Davos	FM-466	regional	nein	Schiers	Festsetzung	Schmalzguoben
Prattigau/ Davos	FM-472	national	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Alpnova, Seewis i.P. und Jenins
Prattigau/ Davos	FM-474	national	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Sadrein
Prattigau/ Davos	FM-478	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Pricawalli

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	FM-479	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Galflarieng
Prattigau/ Davos	FM-480	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Terlana
Prattigau/ Davos	FM-481	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Truvaschina
Prattigau/ Davos	FM-482	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Vadursch
Prattigau/ Davos	FM-483	national	nein	Fanas	Ausgangslage	Solcs
Prattigau/ Davos	FM-484	regional	nein	Fanas	Ausgangslage	Clauters
Prattigau/ Davos	FM-485	national	nein	Fanas	Ausgangslage	Wal
Prattigau/ Davos	FM-486	regional	nein	Fanas	Ausgangslage	Chaiserstein
Prattigau/ Davos	FM-719	regional	nein	Klosters-Serneus	Zwischenergebnis	Chrüzwägen, Klosters-Serneus
Prattigau/ Davos	FM-720	regional	nein	Klosters-Serneus	Ausgangslage	Seehorn, Langwies
Prattigau/ Davos	FM-723	national	nein	Conters i.P.	Ausgangslage	Gauderböden
Prattigau/ Davos	FM-724	regional	nein	Klosters-Serneus	Zwischenergebnis	Mässboden, Klosters-Serneus
Prattigau/ Davos	FM-725	regional	nein	Klosters-Serneus	Zwischenergebnis	Grossried, Klosters-Serneus
Prattigau/ Davos	FM-726	regional	nein	Conters i.P.	Ausgangslage	Tüchelböden
Prattigau/ Davos	FM-727	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Hafenseeli, Vereinatal
Prattigau/ Davos	FM-728	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Östlich vom Berghaus Vereina
Prattigau/ Davos	FM-731	national	nein	Conters i.P.	Ausgangslage	Teilenmäder/Seebüelen
Prattigau/ Davos	FM-734	national	nein	Jenaz	Ausgangslage	Faniner Galtihütte
Prattigau/ Davos	FM-735	national	nein	Jenaz	Ausgangslage	Riedböden, Jenaz
Prattigau/ Davos	FM-744	national	nein	Fideris	Ausgangslage	Fideriser Heuberge
Prattigau/ Davos	FM-745	regional	nein	Fideris	Ausgangslage	Mattings
Prattigau/ Davos	FM-746	national	nein	Fideris	Ausgangslage	Clun
Prattigau/ Davos	FM-747	regional	nein	Fideris	Ausgangslage	Horn, Fideris
Prattigau/ Davos	FM-748	regional	nein	Fideris	Ausgangslage	Peister Galtalp, Fideris

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	FM-749	regional	nein	Fideris	Ausgangslage	Junkertälli
Prattigau/ Davos	FM-750	regional	nein	Fideris	Ausgangslage	Malanser Tarnuz, Fideris
Prattigau/ Davos	FM-797	national	nein	Luzein	Ausgangslage	Capelgin/Leng Ried
Prattigau/ Davos	FM-798	regional	nein	Luzein	Ausgangslage	Grossried, Luzein
Prattigau/ Davos	FM-799	regional	nein	Luzein	Ausgangslage	Riedbüel, Luzein
Prattigau/ Davos	FM-800	regional	nein	St. Antönien	Ausgangslage	Hubelboda, St. Antönien
Prattigau/ Davos	FM-801	regional	nein	St. Antönien	Ausgangslage	Riedjimeder
Prattigau/ Davos	FM-802	regional	nein	St. Antönien	Ausgangslage	Meder, St. Antönien
Prattigau/ Davos	FM-803	regional	nein	Küblis	Ausgangslage	Ror, Küblis
Prattigau/ Davos	FM-804	national	nein	Conters i.P.	Ausgangslage	Uf den Riederen
Prattigau/ Davos	FM-805	national	nein	Conters i.P.	Festsetzung	Birchenbüelen
Prattigau/ Davos	FM-806	regional	nein	Conters i.P.	Ausgangslage	Sandboden, Conters i. P.
Prattigau/ Davos	FM-807	national	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Bi den Hüscheren
Prattigau/ Davos	FM-808	regional	nein	Saas i.P.	Ausgangslage	Grossried, Saas i. P.
Prattigau/ Davos	FM-809	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Sattel, Klosters-Serneus
Prattigau/ Davos	FM-948	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Motschna/Isla
Prattigau/ Davos	FM-949	national	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Riet, Fadära
Prattigau/ Davos	FM-950	regional	nein	Furna	Zwischenergebnis	Stäfel
Prattigau/ Davos	FM-951	regional	nein	Furna	Zwischenergebnis	Älpli Süd, Furna
Prattigau/ Davos	FM-952	regional	nein	Furna	Festsetzung	Älpli Nord, Furna
Prattigau/ Davos	FM-953	regional	nein	Furna, Grüsch	Zwischenergebnis	Bündla
Prattigau/ Davos	FM-954	regional	nein	Furna, Grüsch	Zwischenergebnis	Östlich Bündla
Prattigau/ Davos	FM-955	national	nein	Luzein, Schiers	Festsetzung	Stelsersee
Prattigau/ Davos	FM-956	regional	nein	Luzein	Ausgangslage	Sässji

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	FM-957	regional	nein	Schiers	Zwischenergebnis	Westlich Schwendi am Stelserberg
Prattigau/ Davos	FM-958	national	nein	Schiers	Festsetzung	Fulried am Stelserberg
Prattigau/ Davos	FM-959	regional	nein	Schiers	Zwischenergebnis	Cumanalja
Prattigau/ Davos	FM-960	regional	nein	Schiers	Zwischenergebnis	Nigglisch Wis
Prattigau/ Davos	FM-961	national	nein	Valzeina	Ausgangslage	Loch
Prattigau/ Davos	FM-962	regional	nein	Furna	Festsetzung	Älpli, Furna
Prattigau/ Davos	FM-965	regional	nein	Furna	Zwischenergebnis	Danusa
Prattigau/ Davos	FM-966	regional	nein	Furna	Zwischenergebnis	Schwänzel (Bünda)
Prattigau/ Davos	FM-967	national	nein	Furna	Festsetzung	Güferlitzi
Prattigau/ Davos	FM-968	regional	nein	Furna	Zwischenergebnis	Matte, Furna
Prattigau/ Davos	FM-969	regional	nein	Jenaz	Ausgangslage	Bürgli
Prattigau/ Davos	FM-970	regional	nein	Jenaz	Ausgangslage	Spina
Prattigau/ Davos	FM-971	regional	nein	Furna	Festsetzung	Nördlich Seitenalpwald
Prattigau/ Davos	FM-972	regional	nein	Furna	Festsetzung	Nördlich Scära
Prattigau/ Davos	FM-973	national	nein	Luzein	Ausgangslage	Geisswis/Gaschneida Plustorna
Prattigau/ Davos	FM-974	national	nein	Luzein	Ausgangslage	Promisaun
Prattigau/ Davos	FM-975	regional	nein	Luzein	Ausgangslage	Under Calondis
Prattigau/ Davos	FM-976	national	nein	Fideris	Ausgangslage	Tanail
Prattigau/ Davos	FM-977	regional	nein	Fideris	Ausgangslage	Pardätsch
Prattigau/ Davos	FM-1829	regional	nein	Furna	Festsetzung	Rossboda
Prattigau/ Davos	FM-2213	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Vernelahütte
Prattigau/ Davos	FM-15001	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Nordwestlich Alpnova, Seewis i.P.
Prattigau/ Davos	FM-15004	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Nördlich Alpnova, Seewis i.P.
Prattigau/ Davos	FM-15005	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Cholplatz, Seewis i.P.

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	FM-15010	regional	nein	Furna	Festsetzung	Hochstelli Nord
Prattigau/ Davos	FM-15016	regional	nein	Furna	Festsetzung	Südlich Neusäss
Prattigau/ Davos	FM-15023	regional	nein	Seewis i.P.	Ausgangslage	Calandas, Fasons
Prattigau/ Davos	FM-15045	regional	nein	Furna	Festsetzung	Anhorna
Prattigau/ Davos	FM-15057	regional	nein	Grüsch	Ausgangslage	Mundaditsch
Prattigau/ Davos	FM-15068	regional	nein	Fideris, Jenaz	Festsetzung	Schanänn
Prattigau/ Davos	FM-15069	regional	nein	Schiers	Festsetzung	Westlich Hinterstück
Prattigau/ Davos	FM-15101	regional	nein	St. Antönien	Ausgangslage	Fürggli, St. Antönien
Prattigau/ Davos	FM-15121	regional	nein	St. Antönien	Ausgangslage	Boza
Prattigau/ Davos	FM-15131	regional	nein	St. Antönien	Ausgangslage	Äbenen
Prattigau/ Davos	FM-15132	regional	nein	Luzein, St. Antönien	Festsetzung	Südlich Soppasee
Prattigau/ Davos	FM-15154	regional	nein	Klosters-Serneus	Zwischenergebnis	Riedboden, Klosters - Serneus
Prattigau/ Davos	FM-15155	regional	nein	Küblis, Saas i.P.	Festsetzung	Müli, Saas i. P. und Küblis
Prattigau/ Davos	FM-15160	regional	nein	Saas i.P.	Ausgangslage	Schnittligboden
Prattigau/ Davos	FM-15162	regional	nein	Saas i.P.	Ausgangslage	Zwüschet den Flüenen
Prattigau/ Davos	FM-15164	regional	nein	Klosters-Serneus	Zwischenergebnis	Inner Bündi
Prattigau/ Davos	FM-15165	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Cavadura
Prattigau/ Davos	FM-15173	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	beim Berghaus Vereina
Prattigau/ Davos	FM-15176	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	südlich vom Berghaus Vereina
Prattigau/ Davos	FM-15182	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Frömdvereina
Prattigau/ Davos	FM-15186	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Wasserböden, Vereinatal
Prattigau/ Davos	FM-15190	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Riedbündenen, Vereinatal
Prattigau/ Davos	FM-15194	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Stutzalp Nord, Klosters-Serneus
Prattigau/ Davos	FM-15197	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Bim Wijer, Klosters-Serneus

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	FM-15198	regional	nein	Saas i.P.	Ausgangslage	Moore bei Donnerstein
Prattigau/ Davos	FM-15203	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Unterhalb Steinig Wang
Prattigau/ Davos	FM-15220	regional	nein	Conters i.P.	Zwischenergebnis	Chrüzrieder
Prattigau/ Davos	FM-15221	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Chessi, Kübliser Alp
Prattigau/ Davos	FM-15222	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Inner Säss, Kübliser Alp, Klosters-Serneus
Prattigau/ Davos	FM-15226	regional	nein	Furna	Festsetzung	Güferlitzi Süd
Prattigau/ Davos	FM-15234	regional	nein	Furna	Festsetzung	Grüenhalde
Prattigau/ Davos	FM-15235	regional	nein	Fanas	Festsetzung	Pajols, Ochsenberg
Prattigau/ Davos	FM-15236	regional	nein	Fanas	Festsetzung	Pfäfers-Cavadürli
Prattigau/ Davos	FM-15237	regional	nein	Schiers	Festsetzung	Plär Nord
Prattigau/ Davos	FM-15240	regional	nein	Schiers	Zwischenergebnis	Flachmoor im Schärawald, Stelserberg
Prattigau/ Davos	FM-15241	regional	nein	Schiers	Zwischenergebnis	Flachmoor im Seewald, Stelserberg
Prattigau/ Davos	FM-15243	regional	nein	Schiers	Zwischenergebnis	Drostolaboden
Prattigau/ Davos	FM-15254	regional	nein	St. Antönien	Festsetzung	Spitzi, Aschüel
Prattigau/ Davos	FM-15261	regional	nein	Conters i.P.	Zwischenergebnis	Plandagorz
Prattigau/ Davos	FM-15263	regional	nein	Conters i.P.	Zwischenergebnis	Johänn-Wihel
Prattigau/ Davos	FM-15266	regional	nein	Conters i.P.	Zwischenergebnis	Ober Mässboden, Duranna
Prattigau/ Davos	FM-15272	regional	nein	Klosters-Serneus	Zwischenergebnis	Casannapass
Prattigau/ Davos	FM-15273	regional	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Pischaboden
Prattigau/ Davos	FM-15276	regional	nein	Conters i.P.	Zwischenergebnis	Süggi, Conters i.P.
Prattigau/ Davos	FM-15280	regional	nein	Schiers	Zwischenergebnis	Fadretta, Schiers
Prattigau/ Davos	FM-438	national	nein	Davos	Festsetzung	Sältenüeb
Prattigau/ Davos	FM-443	regional	nein	Davos	Zwischenergebnis	Büschenwald, Davos
Prattigau/ Davos	FM-444	regional	nein	Davos	Festsetzung	Chummeralpen

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	FM-445	regional	nein	Davos	Festsetzung	Tälimäder, Sertigtal
Prattigau/ Davos	FM-446	regional	nein	Davos	Zwischenergebnis	Stadleralpen Süd
Prattigau/ Davos	FM-447	regional	nein	Davos	Zwischenergebnis	Stadleralpen Nord
Prattigau/ Davos	FM-451	regional	nein	Davos	Festsetzung	Gletschboden, Dischmatal
Prattigau/ Davos	FM-730	regional	nein	Davos	Festsetzung	Tschuggen
Prattigau/ Davos	FM-776	regional	nein	Davos	Festsetzung	Chummerberg
Prattigau/ Davos	FM-2217	national	nein	Davos	Festsetzung	Clavadeler Berg
Prattigau/ Davos	FM-2219	regional	nein	Davos	Festsetzung	Büelenwald, Davos
Prattigau/ Davos	FM-2220	regional	nein	Davos	Zwischenergebnis	Gämpi, Davos
Prattigau/ Davos	FM-15501	regional	nein	Davos	Festsetzung	Chüealp, Davos
Prattigau/ Davos	FM-15503	regional	nein	Davos	Festsetzung	Seeböden, Dischmatal
Prattigau/ Davos	FM-15507	regional	nein	Davos	Festsetzung	Am Rhin, Dischmatal
Prattigau/ Davos	FM-15511	regional	nein	Davos	Festsetzung	Schürlialp-Dürrboden
Prattigau/ Davos	FM-15519	regional	nein	Davos	Festsetzung	Tscheiernenwald
Prattigau/ Davos	FM-15520	regional	nein	Davos	Festsetzung	Gadenstatt, Glaris
Prattigau/ Davos	FM-15559	regional	nein	Davos	Festsetzung	Stafelalp West
Prattigau/ Davos	FM-15565	regional	nein	Davos	Festsetzung	Wildboden, Frauenkirch
Prattigau/ Davos	FM-15569	regional	nein	Davos	Festsetzung	Hellmäder, Davos
Prattigau/ Davos	FM-15572	regional	nein	Davos	Festsetzung	Salezermäder
Prattigau/ Davos	FM-15573	regional	nein	Davos	Festsetzung	Flachmoor im Drusatschawald (Süd)
Prattigau/ Davos	FM-15574	regional	nein	Davos	Festsetzung	Lusitschuggen
Prattigau/ Davos	FM-15577	regional	nein	Davos	Festsetzung	Laret Station
Prattigau/ Davos	FM-15579	regional	nein	Davos	Festsetzung	Seehornwald Süd
Prattigau/ Davos	FM-15580	regional	nein	Davos	Festsetzung	Seehornwald Nord

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	FM-995	regional	nein	Pigniu	Festsetzung	Siara, Alp Ranasca
Surselva	FM-996	regional	nein	Pigniu	Festsetzung	Ranasca Dado, Pigniu
Surselva	FM-997	regional	nein	Pigniu	Festsetzung	Alp Ranasca, Pigniu
Surselva	FM-998	regional	nein	Falera	Festsetzung	Alp da Falera Dadens
Surselva	FM-999	national	nein	Schnaus	Festsetzung	Alp da Schnaus
Surselva	FM-1000	national	nein	Falera	Festsetzung	Tschessas, Falera
Surselva	FM-1001	national	nein	Ladir, Ruschein	Ausgangslage	Prau Grass, Alp da Ruschein
Surselva	FM-1002	regional	nein	Laax	Zwischenergebnis	Curtgani West
Surselva	FM-1003	regional	nein	Laax	Festsetzung	Curtgani Ost
Surselva	FM-1004	national	nein	Falera	Festsetzung	Paliu Marscha, Falera
Surselva	FM-1005	national	nein	Falera	Festsetzung	Tegia Sura, Falera
Surselva	FM-1006	regional	nein	Laax	Zwischenergebnis	Fatschas, Laax
Surselva	FM-1007	regional	nein	Falera	Zwischenergebnis	Cavarschons Nord, Falera
Surselva	FM-1008	regional	nein	Laax	Festsetzung	Pardatsch, Laax
Surselva	FM-1009	regional	nein	Laax	Zwischenergebnis	Ravaneins
Surselva	FM-1010	regional	nein	Falera	Zwischenergebnis	Preis, Falera
Surselva	FM-1011	national	nein	Falera	Festsetzung	Cavarschons, Falera
Surselva	FM-1012	regional	nein	Falera, Laax	Festsetzung	Con da Cuts
Surselva	FM-1013	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Zwischenergebnis	Nischarinas, Waltensburg/ Vuorz
Surselva	FM-1014	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Ausgangslage	Paliu Gronda, Waltensburg/ Vuorz
Surselva	FM-1015	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Zwischenergebnis	Canischauna, Waltensburg/ Vuorz
Surselva	FM-1016	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Ausgangslage	Magagls, Waltensburg/ Vuorz
Surselva	FM-1017	regional	nein	Andiast	Festsetzung	Cuolms d'Andiast
Surselva	FM-1019	regional	nein	Ladir	Ausgangslage	Alp Muota, Ladir
Surselva	FM-1021	regional	nein	Ruschein	Zwischenergebnis	Alp Muletg, Ruschein
Surselva	FM-1022	regional	nein	Rueun	Festsetzung	Alp da Rueun Ost
Surselva	FM-1023	regional	nein	Rueun,Siat	Festsetzung	Alp da Rueun
Surselva	FM-1024	regional	nein	Siat	Festsetzung	Fazariz, Siat
Surselva	FM-1025	regional	nein	Siat	Festsetzung	Cons, Cuolms da Siat
Surselva	FM-1026	regional	nein	Schluein	Festsetzung	Seglias, Schluein
Surselva	FM-1027	regional	nein	Falera, Schluein	Zwischenergebnis	Panadeglias
Surselva	FM-1028	national	nein	Laax	Festsetzung	Lag digl Oberst
Surselva	FM-1029	regional	nein	Laax	Ausgangslage	Lag Grond
Surselva	FM-1030	national	nein	Breil/Brigels	Festsetzung	Cuolms da Breil
Surselva	FM-1031	regional	nein	Breil/Brigels, Waltensburg/ Vuorz	Zwischenergebnis	Plumarscha

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	FM-1032	regional	nein	Breil/Brigels, Waltensburg/ Vuorz	Zwischenergebnis	Alp Dado Sut da Vuorz, Süd
Surselva	FM-1033	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Ausgangslage	Alp Dado Sut da Vuorz
Surselva	FM-1034	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Ausgangslage	Plaun dil Bargun, Waltensburg/Vuorz
Surselva	FM-1035	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Ausgangslage	Alp Dado Sura da Vuorz, Süd
Surselva	FM-1036	national	nein	Waltensburg/ Vuorz	Ausgangslage	Alp Dado Sura da Vuorz
Surselva	FM-1037	regional	nein	Breil/Brigels, Waltensburg/ Vuorz	Ausgangslage	Alp Dado Sut da Vuorz, West
Surselva	FM-1038	regional	nein	Breil/Brigels	Ausgangslage	Paliu da Rubi
Surselva	FM-1039	national	nein	Breil/Brigels	Ausgangslage	Val Frisal
Surselva	FM-1041	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Brunnen, Obersaxen
Surselva	FM-1043	national	nein	Mundaun	Festsetzung	Cuolm Sura, Surcuolm
Surselva	FM-1044	regional	nein	Mundaun	Zwischenergebnis	Piz Mundaun West
Surselva	FM-1045	regional	nein	Mundaun	Zwischenergebnis	Permanigia Sura
Surselva	FM-1046	national	nein	Mundaun	Festsetzung	Prau Mitgiert, Surcuolm
Surselva	FM-1047	regional	nein	Mundaun	Zwischenergebnis	Sut Crap, Surcuolm
Surselva	FM-1048	national	nein	Mundaun	Festsetzung	Moore nordwestl. Plitsches
Surselva	FM-1049	regional	nein	Mundaun	Zwischenergebnis	Cuolm Dado, Surcuolm
Surselva	FM-1050	national	nein	Luven	Festsetzung	Paliu Marscha, Luven
Surselva	FM-1051	regional	nein	Luven	Festsetzung	Bargun, Luven
Surselva	FM-1052	regional	nein	Luven	Festsetzung	Davos Cons, Luven
Surselva	FM-1053	national	nein	Luven	Festsetzung	Bosch, Luven
Surselva	FM-1054	national	nein	Luven, Mundaun	Festsetzung	Ruschneras
Surselva	FM-1055	regional	nein	Luven	Zwischenergebnis	Ligneida Süd
Surselva	FM-1056	regional	nein	Luven	Zwischenergebnis	Siaras, Luven
Surselva	FM-1057	national	nein	Luven	Festsetzung	Ligneida
Surselva	FM-1058	regional	nein	Luven	Zwischenergebnis	Sasolas, Luven
Surselva	FM-1059	regional	nein	Castrisch	Ausgangslage	Muschlengia, Alp da Sevgein
Surselva	FM-1060	national	nein	Castrisch, Valendas	Festsetzung	Cuolm Sura, Alp da Sevgein
Surselva	FM-1061	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Alp Naul, Obersaxen
Surselva	FM-1062	national	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Alp Nova, Obersaxen
Surselva	FM-1063	regional	nein	Degen, Vignogn	Zwischenergebnis	Farmischauna West
Surselva	FM-1064	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Alp Prada, Obersaxen
Surselva	FM-1065	regional	nein	Degen	Zwischenergebnis	Stavel Veder, Degen

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	FM-1066	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Schmala, Obersaxen
Surselva	FM-1067	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Gschwend, Obersaxen
Surselva	FM-1068	national	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Riederen, Obersaxen
Surselva	FM-1069	national	nein	Obersaxen	Festsetzung	Bannwald, Obersaxen
Surselva	FM-1070	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Imschlacht, Obersaxen
Surselva	FM-1071	national	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Wallengaden
Surselva	FM-1072	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	In der Hitzeggen
Surselva	FM-1073	regional	nein	Lumbrein, Obersaxen, Vignogn	Zwischenergebnis	Sum Cuolm West
Surselva	FM-1074	regional	nein	Lumbrein, Vignogn	Zwischenergebnis	Sum Cuolm
Surselva	FM-1075	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Alp Garveras, Obersaxen
Surselva	FM-1076	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Alp Garveras West, Obersaxen
Surselva	FM-1077	national	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Tschafanna
Surselva	FM-1078	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Tschafanna Nord
Surselva	FM-1079	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Alp Stavonas, Obersaxen
Surselva	FM-1080	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Plambort, Obersaxen
Surselva	FM-1081	national	nein	Obersaxen	Festsetzung	Kartitscha
Surselva	FM-1082	regional	nein	Obersaxen, Mundaun	Zwischenergebnis	Leng Eggen, Obersaxen und Surcuolm
Surselva	FM-1083	national	nein	Obersaxen	Festsetzung	Wuost, Obersaxen
Surselva	FM-1084	regional	nein	Vella	Zwischenergebnis	Sut Ruinas, Vella
Surselva	FM-1085	regional	nein	Degen, Vella	Zwischenergebnis	Parsiras, Vella
Surselva	FM-1086	regional	nein	Morissen	Zwischenergebnis	Saulzas, Morissen
Surselva	FM-1087	regional	nein	Vella	Zwischenergebnis	Cauma Sut / Triel
Surselva	FM-1088	national	nein	Morissen, Vella	Festsetzung	Lavadinas, Hitzegga
Surselva	FM-1089	regional	nein	Vella	Zwischenergebnis	Fontauna Nera, Lavadinas
Surselva	FM-1090	regional	nein	Degen	Zwischenergebnis	Pastg, Degen
Surselva	FM-1091	national	nein	Degen, Vella	Festsetzung	Murtes, Degen und Vella
Surselva	FM-1092	regional	nein	Suraua	Ausgangslage	Salvaun, Surcasti
Surselva	FM-1096	regional	nein	Pitasch	Festsetzung	Scuntras, Pitasch
Surselva	FM-1097	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Alp Naul West, Obersaxen
Surselva	FM-1098	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Alp Nova West, Obersaxen
Surselva	FM-1099	regional	nein	Degen	Zwischenergebnis	Farmischauna
Surselva	FM-1100	regional	nein	Lumbrein	Festsetzung	Fadretsch, Lumbrein
Surselva	FM-1360	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Fontauna da Ris, Alp Strem
Surselva	FM-1361	regional	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Lag da Tgauns
Surselva	FM-1362	regional	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Prau Sura, Disentis/Mustér

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	FM-1457	national	nein	Castrisch	Ausgangslage	Isla Sut, Castrisch
Surselva	FM-1458	national	nein	Sagogn, Schluein	Festsetzung	Quadras
Surselva	FM-1643	national	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Oberalppass
Surselva	FM-1644	national	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Tgatlems
Surselva	FM-1645	national	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Plaun Pardatsch/Crest Darvun
Surselva	FM-1646	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Surpalits
Surselva	FM-1647	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Pastgets, Tujetsch
Surselva	FM-1648	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Pibiala
Surselva	FM-1649	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Mulinatsch
Surselva	FM-1650	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Val da Stiarls
Surselva	FM-1651	national	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Val Val, Maighels
Surselva	FM-1652	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Puozas, Tujetsch
Surselva	FM-1653	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Plauncas Cuflegl
Surselva	FM-1654	national	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Plidutscha / Trutg Nurschalas
Surselva	FM-1655	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Tschenghel Ner
Surselva	FM-1657	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Alp Nual Süd
Surselva	FM-1658	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Alp Nual
Surselva	FM-1659	national	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Liets
Surselva	FM-1660	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Puozas, Medel (Lucmagn)
Surselva	FM-1661	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Mises Grond
Surselva	FM-1663	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Plaun da Mises
Surselva	FM-1665	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Garviols
Surselva	FM-1666	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Lais da Maighels - Siara
Surselva	FM-1667	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Stavel da Maighels Nord
Surselva	FM-1668	national	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Stavel da Maighels
Surselva	FM-1669	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Stavel da Maighels West
Surselva	FM-1670	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Plaunca da Ravetsch
Surselva	FM-1671	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Carpefel / Lai da Nalps
Surselva	FM-1672	national	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Alp Tuma, Tujetsch
Surselva	FM-1673	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Cuolm Nalps
Surselva	FM-1674	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Foppas, Alp Nalps
Surselva	FM-1675	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Alp Rondadura
Surselva	FM-1676	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Aua dalla Val, Val Rondadura

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	FM-1677	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Stavel Veder, Val Medel
Surselva	FM-1678	regional	nein	Lumbrein	Festsetzung	Cavarschellas, Lumbrein
Surselva	FM-1679	regional	nein	Lumbrein	Festsetzung	Palius, Surrin
Surselva	FM-1680	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Vrin Dado
Surselva	FM-1681	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Prada, Vrin
Surselva	FM-1682	regional	nein	St. Martin	Festsetzung	Alp Rischuna, St. Martin
Surselva	FM-1684	regional	nein	St. Martin	Festsetzung	Ober Rinderpirg
Surselva	FM-1685	regional	nein	St. Martin	Festsetzung	Bödem, Alp Grava
Surselva	FM-1686	regional	nein	St. Martin	Festsetzung	Alp Grava Ost
Surselva	FM-1687	regional	nein	Vals	Festsetzung	Tällisita, Vals
Surselva	FM-1688	national	nein	Vals	Festsetzung	Riedboden, Vals
Surselva	FM-1689	regional	nein	Vals	Festsetzung	Tomülboda
Surselva	FM-1690	regional	nein	Vals	Festsetzung	Mättelti, Vals
Surselva	FM-1691	regional	nein	Sumvitg	Ausgangslage	Alp Glivers Dadens Sut
Surselva	FM-1692	regional	nein	Sumvitg	Ausgangslage	Plaun la Caura
Surselva	FM-1693	regional	nein	Breil/Brigels	Ausgangslage	Spunda da Plaids Nord
Surselva	FM-1694	national	nein	Trun	Ausgangslage	Tgiern Grond, Alp Nadéls
Surselva	FM-1695	national	nein	Trun	Ausgangslage	Alp Nadéls
Surselva	FM-1696	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Epli, Alp Nadéls Dadens
Surselva	FM-1698	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Alp Nadéls Dadens Nord
Surselva	FM-1699	national	nein	Obersaxen	Festsetzung	Rossbodensee
Surselva	FM-1700	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Grienena, Obersaxen
Surselva	FM-1701	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Titschal Davon, Obersaxen
Surselva	FM-1702	regional	nein	Obersaxen	Festsetzung	Vorderalp, Obersaxen
Surselva	FM-1703	regional	nein	Obersaxen, Trun	Ausgangslage	Criedi, Trun und Obersaxen
Surselva	FM-1704	national	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Stavels Veders, Val Plattas
Surselva	FM-1705	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Alp Sura West, Val Plattas
Surselva	FM-1706	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Alp Sura Ost, Val Plattas
Surselva	FM-1707	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Puzetta Sura
Surselva	FM-1708	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Peinzas
Surselva	FM-1709	regional	nein	Sumvitg	Festsetzung	Val da Davon
Surselva	FM-1710	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Tegia Sut, Alp Ramosa
Surselva	FM-1711	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Plaun la Greina Nord
Surselva	FM-1712	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Plaun la Greina Südost

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	FM-1713	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Plaun la Greina
Surselva	FM-1714	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Plaun la Greina Süd
Surselva	FM-1715	national	nein	Vrin	Ausgangslage	Crap la Crusch, Vrin
Surselva	FM-2034	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Bruschgaläschger Alp
Surselva	FM-2035	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Bord, Safien
Surselva	FM-2036	regional	nein	Safien	Festsetzung	Zalön, Safien
Surselva	FM-2037	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Höfli, Safien
Surselva	FM-2039	regional	nein	Tenna	Festsetzung	Wihel
Surselva	FM-2050	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Tristelalp
Surselva	FM-2055	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Alp Tscheurig
Surselva	FM-2056	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Camaner Alp
Surselva	FM-2057	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Inder Camana
Surselva	FM-2058	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Under Camana
Surselva	FM-2059	national	nein	Safien	Ausgangslage	Engi, Safien
Surselva	FM-2060	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Rossboda, Grossalp
Surselva	FM-2061	regional	nein	Safien	Festsetzung	Liger, Alp Falätscha
Surselva	FM-2062	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Tomülpass
Surselva	FM-2063	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Aelpli, Grossalp
Surselva	FM-2358	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Liger, Safien
Surselva	FM-12002	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Milez-Sura
Surselva	FM-12009	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Stagias, Medel (Lucmagn)
Surselva	FM-12012	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Alp Pazzola West
Surselva	FM-12013	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Alp Pazzola Ost
Surselva	FM-12014	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Surrein, Tujetsch
Surselva	FM-12015	regional	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Muletg Sut, Alp Russein
Surselva	FM-12017	regional	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Punt Sogn Martin
Surselva	FM-12018	regional	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Cavardiras
Surselva	FM-12019	regional	nein	Disentis/Mustér	Ausgangslage	Nordwestl. Val Pintga da Lavrein
Surselva	FM-12034	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Alp Sura Nord, Val Plattas
Surselva	FM-12035	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Ils Marschs, Val Plattas
Surselva	FM-12036	regional	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Foppa da Cavals, Val Plattas
Surselva	FM-12039	regional	nein	Waltensburg/Vuorz	Festsetzung	Laghets, Waltensburg/Vuorz
Surselva	FM-12043	regional	nein	Breil/Brigels	Zwischenergebnis	Alp Quader Süd

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	FM-12044	regional	nein	Breil/Brigels	Zwischenergebnis	Alp Quader, Breil/Brigels
Surselva	FM-12045	regional	nein	Breil/Brigels	Zwischenergebnis	Crest Falla Ost, Breil/Brigels
Surselva	FM-12046	regional	nein	Breil/Brigels	Zwischenergebnis	Crest Falla West, Breil/Brigels
Surselva	FM-12048	regional	nein	Ruschein	Zwischenergebnis	Prau Grass Süd, Alp da Ruschein
Surselva	FM-12049	regional	nein	Ladir, Ruschein	Zwischenergebnis	Prau Grass, Alp Dadens da Ladir
Surselva	FM-12055	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Festsetzung	Muletg da Cavals, Waltensburg/Vuorz
Surselva	FM-12056	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Festsetzung	Crest Candaul
Surselva	FM-12058	regional	nein	Andiast	Festsetzung	Run Sura, Andiast
Surselva	FM-12060	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Festsetzung	Ladral, Waltensburg/Vuorz
Surselva	FM-12061	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Festsetzung	Ladral Südwest, Waltensburg/Vuorz
Surselva	FM-12064	regional	nein	Waltensburg/ Vuorz	Festsetzung	Alp Dadens Sut da Vuorz
Surselva	FM-12068	regional	nein	Ladir, Ruschein	Zwischenergebnis	Alp Muota, Ruschein und Ladir
Surselva	FM-12070	regional	nein	Mundaun	Festsetzung	Cuolm Grond, Surcuolm
Surselva	FM-12081	regional	nein	Suraua	Ausgangslage	Runcal, Surcasti
Surselva	FM-12083	regional	nein	Suraua	Ausgangslage	Targiel, Tersnaus
Surselva	FM-12084	regional	nein	Degen	Ausgangslage	Davos Munts Süd, Degen
Surselva	FM-12085	regional	nein	Degen	Festsetzung	Davos Munts Nord, Degen
Surselva	FM-12088	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Plaun la Schetga
Surselva	FM-12104	regional	nein	Falera	Zwischenergebnis	Cugns, Falera
Surselva	FM-12109	regional	nein	Falera	Zwischenergebnis	Alp da Falera Dado Süd
Surselva	FM-12120	regional	nein	Falera	Festsetzung	Cavarschons West, Falera
Surselva	FM-12125	regional	nein	Castrisch	Ausgangslage	Sass Fau Süd
Surselva	FM-12126	regional	nein	Castrisch	Ausgangslage	Sass Fau Nord
Surselva	FM-12136	regional	nein	Riein	Ausgangslage	Lungas, Alp da Riein
Surselva	FM-12137	regional	nein	Riein	Festsetzung	Lungas Ost, Alp da Riein
Surselva	FM-12138	regional	nein	Riein	Ausgangslage	Lungas Nord, Alp da Riein
Surselva	FM-12141	regional	nein	Riein	Ausgangslage	Canaletta, Alp da Riein
Surselva	FM-12143	regional	nein	Riein	Festsetzung	Foppa, Riein
Surselva	FM-12147	regional	nein	Pitasch	Festsetzung	Scuntras Nord, Pitasch
Surselva	FM-12148	regional	nein	Pitasch	Festsetzung	Scuntras West, Pitasch
Surselva	FM-12150	regional	nein	Suraua	Ausgangslage	Cristiala, Tersnaus
Surselva	FM-12158	regional	nein	Safien	Ausgangslage	unter Tomülpass
Surselva	FM-12159	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Tomülpass Ost

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	FM-12160	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Aelpli (Mitte), Grossalp
Surselva	FM-12161	regional	nein	Safien	Ausgangslage	Aelpli Südwest, Grossalp
Surselva	FM-12199	regional	nein	Vrin	Ausgangslage	Alp Diesrut
Surselva	FM-12208	regional	nein	Lumbrein	Festsetzung	Tschantegn, Lumbrein
Surselva	FM-12211	regional	nein	Lumbrein	Festsetzung	Prau Davon, Lumbrein
Surselva	FM-12213	regional	nein	Lumbrein	Festsetzung	Bargumbels, Lumbrein
Surselva	FM-12215	regional	nein	Lumbrein, Vignogn	Zwischenergebnis	Curschellas
Surselva	FM-12218	regional	nein	Vignogn	Ausgangslage	Alp Sezner
Surselva	FM-12222	regional	nein	Vella	Zwischenergebnis	Pravadun, Vella
Surselva	FM-12224	regional	nein	Vella	Zwischenergebnis	Zeis, Vella
Surselva	FM-12268	regional	nein	Breil/Brigels	Zwischenergebnis	Rasuz, Cuolms da Breil
Surselva	FM-12271	regional	nein	Schlans	Festsetzung	Palius Pastg, Schlans
Surselva	FM-12284	regional	nein	Obersaxen	Ausgangslage	Breitried, Obersaxen
Surselva	FM-12285	regional	nein	Obersaxen	Festsetzung	Alpetta, Obersaxen
Surselva	FM-12286	regional	nein	Breil/Brigels	Festsetzung	Peiplaunca
Surselva	FM-12287	regional	nein	Breil/Brigels	Zwischenergebnis	Prada, Breil/Brigels
Surselva	FM-12288	regional	nein	Breil/Brigels	Ausgangslage	Badugn, Breil/Brigels
Surselva	FM-12289	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Plaunca da Ravetsch - Plaunc Aulta
Surselva	FM-12290	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Prau Mulin - Pardé Pign
Surselva	FM-12291	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Scharinas, Tujetsch
Surselva	FM-12292	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Nurschai
Surselva	FM-12293	regional	nein	Tujetsch	Ausgangslage	Mises - Rodunda
Surselva	FM-12295	regional	nein	Vella	Festsetzung	Murters, Vella
Surselva	FM-12296	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Cuolms de Nadels Südwest
Surselva	FM-12297	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Epli Süd, Alp Nadels
Surselva	FM-12298	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Flachmoore beim Crest de Cauras, Alp Nadels
Surselva	FM-12299	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Sontga-Brida, Alp Nadels
Surselva	FM-12300	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Cauma Dadens Süd, Alp Nadels
Surselva	FM-12301	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Cauma Dadens Nord, Alp Nadels
Surselva	FM-12302	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Alp Nadels Davon Süd
Surselva	FM-12303	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Alp Nadels Davon Nord
Surselva	FM-12304	regional	nein	Trun	Ausgangslage	Cuolms Nadels Ost
Viamala	FM-810	regional	nein	Paspels	Ausgangslage	Pardisla, Tuleu
Viamala	FM-812	regional	nein	Almens	Festsetzung	Alp Raschil
Viamala	FM-815	regional	nein	Fürstenau, Pratval	Ausgangslage	Auareda

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Viamala	FM-823	regional	nein	Tomils	Festsetzung	Retga, Scheid
Viamala	FM-824	regional	nein	Tomils	Zwischenergebnis	Spigna Planna, Scheid
Viamala	FM-825	regional	nein	Tomils	Zwischenergebnis	Leg Palus, Scheid
Viamala	FM-827	regional	nein	Tomils	Festsetzung	Pendla, Scheid
Viamala	FM-828	regional	nein	Tomils	Zwischenergebnis	Rumadetsch, Feldis
Viamala	FM-829	national	nein	Tomils	Festsetzung	Alp dil Plaun
Viamala	FM-2040	regional	nein	Flerden	Festsetzung	Pascuminersee
Viamala	FM-2042	national	nein	Flerden, Cazis	Festsetzung	Salignas/Combras, Heinzenberg
Viamala	FM-2043	regional	nein	Cazis	Festsetzung	Zarnos
Viamala	FM-2044	regional	nein	Cazis	Festsetzung	Baria Sura
Viamala	FM-2045	national	nein	Tschappina	Ausgangslage	Glaspass, Usser Glas
Viamala	FM-2046	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Ob Masügg, Tschappina
Viamala	FM-2047	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Stafel, Tschappina
Viamala	FM-2048	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Stutz, Tschappina
Viamala	FM-2049	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Lüschsunnigi
Viamala	FM-2051	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Bergwisen West, Tschappina
Viamala	FM-2052	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Gadenstatt, Tschappina
Viamala	FM-2053	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Ufem Tobel, Tschappina
Viamala	FM-2054	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Bergwisen Ost, Tschappina
Viamala	FM-13019	regional	nein	Cazis	Festsetzung	Rüs
Viamala	FM-13026	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Ställi, Tschappina
Viamala	FM-13027	regional	nein	Tschappina	Ausgangslage	Gadenstatt, Tschappina
Viamala	FM-1318	national	nein	Splügen	Ausgangslage	Rietboden (Tamboalp)
Viamala	FM-1319	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Bi da Trög, Splügen
Viamala	FM-1320	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Rietboda, Splügen
Viamala	FM-1321	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Franzisch Grind, Splügen
Viamala	FM-1322	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Fluegrind, Splügen
Viamala	FM-1323	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Stockena, Splügen
Viamala	FM-1324	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	In da Walda, Splügen
Viamala	FM-1325	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Gadastettli, Splügen
Viamala	FM-1326	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Grossboda, Splügen
Viamala	FM-1327	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Räzünscher Alpa, Splügen
Viamala	FM-1328	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	unter Mittaghorn, Splügen
Viamala	FM-1627	regional	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Marschola, Ost
Viamala	FM-1628	regional	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Marschola West
Viamala	FM-1945	regional	nein	Ferrera	Festsetzung	Clegher
Viamala	FM-1946	national	nein	Ferrera	Festsetzung	Alp Sura, Val Niemet
Viamala	FM-1947	regional	nein	Ferrera	Festsetzung	Plan da Niemet Süd

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Viamala	FM-1948	regional	nein	Ferrera	Festsetzung	Plan da Niemet Nord
Viamala	FM-1949	regional	nein	Ferrera	Festsetzung	Val Niemet
Viamala	FM-1950	regional	nein	Ferrera	Festsetzung	Plan da Niemet
Viamala	FM-1954	national	nein	Avers	Ausgangslage	Gletti/Hubelboda
Viamala	FM-1955	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Strichabärga
Viamala	FM-1956	national	nein	Avers	Ausgangslage	Plattner Berga
Viamala	FM-1958	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Indera Plattnerbärga
Viamala	FM-1959	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Nätsch
Viamala	FM-1960	regional	nein	Ferrera	Festsetzung	Alp Sura, Innerferrera
Viamala	FM-1961	regional	nein	Casti-Wergenstein	Festsetzung	Curtginatsch, Alp Anarosa
Viamala	FM-1963	national	nein	Casti-Wergenstein	Ausgangslage	Alp Anarosa I
Viamala	FM-1964	regional	nein	Mathon	Festsetzung	Alp Tumpriv
Viamala	FM-1965	regional	nein	Mathon	Festsetzung	Bultger, Mathon
Viamala	FM-1966	regional	nein	Mathon	Zwischenergebnis	Mursenas, Mathon
Viamala	FM-1967	regional	nein	Lohn	Festsetzung	Dasch, Lohn
Viamala	FM-1979	regional	nein	Casti-Wergenstein	Festsetzung	Sut Pendlas, Alp Anarosa
Viamala	FM-1980	national	nein	Casti-Wergenstein	Festsetzung	Alp Anarosa II
Viamala	FM-1981	regional	nein	Mathon	Festsetzung	Larisch, Mathon
Viamala	FM-1992	regional	nein	Sufers	Festsetzung	Lärcha, Sufers
Viamala	FM-2064	regional	nein	Nufenen	Festsetzung	In da Blinda
Viamala	FM-2065	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Butznertälli Ost
Viamala	FM-2066	regional	nein	Nufenen	Festsetzung	Butznertälli
Viamala	FM-2067	regional	nein	Nufenen	Festsetzung	Brunnabärga
Viamala	FM-2068	regional	nein	Nufenen	Festsetzung	Fluri, Nufenen
Viamala	FM-2069	regional	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Marschinbach-Ebene, Hinterrhein
Viamala	FM-2070	regional	nein	Hinterrhein	Ausgangslage	Brüchbärg
Viamala	FM-2071	regional	nein	Hinterrhein	Ausgangslage	Chilchalp Nord
Viamala	FM-2072	national	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Chilchalp
Viamala	FM-2073	regional	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Chilchalp Ost
Viamala	FM-2074	regional	nein	Hinterrhein	Ausgangslage	Chilchalp Nordost
Viamala	FM-2075	regional	nein	Nufenen	Festsetzung	Börtli, Nufenen
Viamala	FM-2076	regional	nein	Nufenen	Festsetzung	Mittlagada, Nufenen
Viamala	FM-2108	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Gufer, Avers
Viamala	FM-2109	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Jupper Gädemli
Viamala	FM-2110	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Lauchboda, Avers

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Viamala	FM-2111	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Rufena, Avers
Viamala	FM-2130	national	nein	Avers	Ausgangslage	Jufer Alpa
Viamala	FM-2131	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Wissa Turtschi
Viamala	FM-2132	regional	nein	Avers	Festsetzung	Muttarätsch, Ober Juf
Viamala	FM-2133	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Chalberhütta, Avers
Viamala	FM-2134	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Nüwa Stofel, Avers
Viamala	FM-2262	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Merlahütta
Viamala	FM-2263	regional	nein	Avers	Ausgangslage	Wissa Boda
Viamala	FM-2359	regional	nein	Andeer	Festsetzung	Crap da Schis
Viamala	FM-2360	national	nein	Andeer	Festsetzung	Alp Neaza, Pignia
Viamala	FM-2361	national	nein	Zillis-Reischen	Ausgangslage	Plan Palé
Viamala	FM-2362	regional	nein	Andeer	Festsetzung	Vallatscha, Pignia
Viamala	FM-2363	regional	nein	Zillis-Reischen	Ausgangslage	Halla, Alp Taspegn
Viamala	FM-2364	national	nein	Andeer, Ferrera	Festsetzung	Alp Tobel
Viamala	FM-2365	national	nein	Andeer, Ferrera	Festsetzung	Lambegn
Viamala	FM-13505	regional	nein	Andeer	Ausgangslage	Vons, Andeer
Viamala	FM-13506	regional	nein	Splügen	Ausgangslage	Ober Surrettasee
Viamala	FM-13528	regional	nein	Casti-Wergenstein	Ausgangslage	Lai Pintg, Alp Anarosa

Amphibienlaichgebiete

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	AM-159	national	nein	Albula/Alvra, Mon	Festsetzung	Crest' Ota
Bernina	AM-151	nationale	no	Poschiavo	Indicazione di base	Rutisc
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-102	national	nein	Scuol, Ftan	Ausgangslage	Lais da Pesch
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-106	national	nein	Scuol, Tarasp	Festsetzung	Lai da Tarasp
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-111	national	nein	Scuol, Sent	Ausgangslage	Duigls, Sent
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-118	national	nein	Valsot, Ramosch	Festsetzung	Plan da Chomps, Ramosch
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-120	national	nein	Valsot, Ramosch	Festsetzung	Craistas - Plan Sot, Ramosch
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-129	national	nein	Val Müstair	Festsetzung	Lai da Juata
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-140	national	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Lai da Valpaschun
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-141	national	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Plaun Schumpeder
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-143	national	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Schler dal Podestà, Müstair
Engiadina Bassa / Val Müstair	AM-567	national	nein	Val Müstair	Ausgangslage	Punt Planet
Imboden	AM-442	national	nein	Rhäzüns	Ausgangslage	Alp da Razén
Imboden	AM-569	national	nein	Rhäzüns	Ausgangslage	Lag Miert
Landquart	AM-386	national	nein	Jenins, Maienfeld	Ausgangslage	Siechenstuden
Landquart	AM-392	national	nein	Fläsch	Ausgangslage	Ellwald
Landquart	AM-395	national	nein	Zizers	Festsetzung	Zizerser Gumpen, Oberau
Landquart	AM-470	national	nein	Trimmis	Ausgangslage	Sayser See
Landquart	AM-569	national	nein	Cazis	Festsetzung	Lag Miert
Landquart	AM-570	national	nein	Fläsch	Ausgangslage	Tolaweiher
Landquart	AM-591	national	nein	Maienfeld	Ausgangslage	Neugüter/Teiche am Sandweg
Maloja	AM-572	national	nein	Bergaglia	Festsetzung	Val Madris, Preda

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Maloja	AM-43	national	nein	Bever	Festsetzung	Palüds-Las Agnas, Bever
Maloja	AM-568	national	nein	S-chanf	Festsetzung	Flin
Maloja	AM-82	national	nein	Bregaglia, Stampa	Festsetzung	Cavloc
Moesa	AM-16	nationale	no	San Vittore	Dati acquisiti	Isola Sgraver
Plessur	AM-361	national	nein	Churwalden	Ausgangslage	Malixer Alp
Surselva	AM-310	national	nein	Lumnezia, Vrin	Festsetzung	Ils Lags, Alp Ramosa
Surselva	AM-319	national	nein	Breil/Brigels, Waltensburg/ Vuorz	Ausgangslage	Ogna da Pardiala
Surselva	AM-339	national	nein	Safiental, Safien	Ausgangslage	Liger, Alp Falätscha
Viamala	AM-457	national	nein	Domleschg, Tomils	Festsetzung	Pro Niev, Feldis

Weitere Naturschutzflächen: Geotope, Amphibienbiotope, Mosaikstrukturen etc.

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	W-279	regional	nein	Bivio; Stallerberg	Festsetzung	Artenreiche Flora in eindrücklicher Landschaft mit Bergseen, Verlandungsflächen und einem steilen Kerbtal
Albula	W-302	regional	nein	Vaz/ Obervaz; Pas-cheus, Vaz/ Obervaz	Festsetzung	Vielfältiges Mosaik aus Wiesen, Weiden und Gehölzen
Albula	W-304	regional	nein	Tinizong-Rona; Palex, Rona	Ausgangslage	Naturnaher Bachlauf mit schönen Uferbestockungen, Hochstaudenried und Baggerweiher
Albula	W-311	regional	nein	Salouf; Motta Vallac	Ausgangslage	Vielfältige beweidete Trockenstandorte mit Hecken und Föhrenwald
Albula	W-312	regional	nein	Tiefencastel; Caschnera	Festsetzung	Weiher und Kies-/Schuttflächen mit Pionierstandorten. Amphibienlaichplatz
Albula	W-314	regional	nein	Vaz/ Obervaz; Lai digl Uestg, Valbella	Festsetzung	Kleiner Muldensee mit Verlandungsried
Albula	W-317	regional	nein	Bergün/ Bravuogn; Lais da Ravais-ch	Festsetzung	Malerische alpine Seen mit Verlandungsvegetation
Albula	W-320	regional	nein	Brienz/ Brinzauls, Tiefencastel ; Val da Fola	Festsetzung	Bachlauf mit Schilfwiesen und Schluchtwald
Albula	W-334	regional	nein	Bergün/ Bravuogn; Puntschiala da Tschoff, Chagiosch	Ausgangslage	Reiches Mosaik von Eisseggenquellfluren, Braun- und Davallseggenriedern und Gletscherweidenröschen-Geröllflur in der Aue der Albula
Albula	W-335	regional	nein	Bergün/ Bravuogn; Palpuogna - Crap Alv - Fortezza	Ausgangslage	Reichhaltige Gebirgslandschaft mit zahlreichen Bergseen. Wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna
Albula	W-351	regional	nein	Bivio; Scalotta Nord, Bivio	Festsetzung	Wechseltrockener Seeboden mit seltenen Pflanzenarten
Albula	W-365	regional	nein	Bergün/ Bravuogn; Ervedi, Bergün	Ausgangslage	Alpenrosen-Bergföhrenwald
Albula	W-370	regional	nein	Tinizong-Rona; Parsettens Süd, Tinizong	Ausgangslage	Manganerz-Lagerstätte; Typlokalität
Albula	W-371	regional	nein	Tinizong-Rona; Parsettens Nord, Tinizong	Ausgangslage	Manganerz-Lagerstätte; Typlokalität

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	W-378	regional	nein	Sur; westlich Cuorts, Alp Flix	Ausgangslage	Exemplarisch schön aufgeschlossene Pillow-Laven (Geotop)
Albula	W-379	regional	nein	Sur; Gruba, Sur	Festsetzung	Mittelalterliche Erzabbaustätte
Albula	W-380	regional	nein	Marmorera; westlich Cotschens, Marmorera	Ausgangslage	Mittelalterliches Erzabbaugebiet mit schön aufgeschlossener Tektonik
Albula	W-381	regional	nein	Tinizong-Rona; Falotta, Alp digl Plaz, Tinizong	Ausgangslage	Manganerz-Lagerstätte mit gut aufgeschlossener Geologie
Albula	W-383	regional	nein	Lantsch/ Lenz; Culmet, Alp Sanaspans	Festsetzung	Kreuzotterlebensraum in Zwergstrauchheiden
Albula	W-388	regional	nein	Tinizong-Rona; Sedimentprofil Crap, Rona	Festsetzung	Felsaufschlüsse der Spegnas-Serie (Geotop)
Albula	W-389	regional	nein	Bivio; Piz Bardella: Trias-Jura-Schichtprofil	Ausgangslage	Schichtfolge des Unterostalpins Graubündens (Geotop)
Bernina	W-703	regionale	no	Poschiavo; Cambrena Delta	Zwischenergebnis	Eindrückliches Bachdelta
Bernina	W-704	regionale	no	Poschiavo; Lagh da Braita	Zwischenergebnis	Malerischer See mit Verlandungsflächen und Wasserfall; Amphibienlaichplatz
Bernina	W-705	regionale	no	Poschiavo; Sassal Mason	Dati acquisiti	Tappeto erboso alpino naturale ricco di specie
Bernina	W-706	regionale	no	Poschiavo; La Dota	Dati acquisiti	Pascolo estensivo e riccamente strutturato con pozza; sito di riproduzione degli anfibi
Bernina	W-707	regionale	no	Poschiavo; Cavagliola	Dati acquisiti	Sito della trientale
Bernina	W-709	regionale	no	Poschiavo; Fels- und Schutthänge des Sassalbo	Dati acquisiti	Pendii rocciosi e falde detritiche chiare con flora differenziata
Bernina	W-710	regionale	no	Brusio; Selvaplana-Stavel-Cötöngi	Indicazione di base	Paesaggio riccamente strutturato con terrazzamenti
Bernina	W-713	regionale	no	Brusio; Kastanienselva La Pergola, Brusio	Dati acquisiti	Selva castanile
Bernina	W-714	regionale	no	Brusio; Camp da Sass, Brusio	Dati acquisiti	Selva castanile
Bernina	W-722	regionale	no	Brusio; Funtani, Campascio	Dati acquisiti	Prati secchi con fitti collegamenti
Bernina	W-727	regionale	no	Poschiavo; Marmitte di Cavaglia	Dati acquisiti	Marmitte dei giganti

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-753	regional	nein	Zernez; Muotta da Clüs Südflanke	Ausgangslage	Mosaik aus Trockenstandorten mit bemerkenswerter Flora
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-754	regional	nein	Zernez; Cho d'Mez	Ausgangslage	Tümpel; Amphibienlaichplatz
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-755	regional	nein	Zernez; God Cumün, Zernez	Ausgangslage	Waldlichtung mit Gewässer und bemerkenswerter Vegetation
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-756	regional	nein	Ardez; Tulaida - Muot da l'Hom - Alp Tasna	Ausgangslage	Mosaik aus trockenen Wald- und Weidestandorten
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-757	regional	nein	Ardez; Craista	Ausgangslage	Von Rundhöckern geprägte Kulturlandschaft mit vielfältigen Trockenstandorten
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-758	regional	nein	Zernez; Muottas, Zernez	Zwischenergebnis	Trockenstandorte mit bemerkens-werter Vegetation und Fauna
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-759	regional	nein	Samnaun; Ravaischer Salaas	Ausgangslage	Gut ausgebildete Dolinen in reinem Gipsgestein
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-760	regional	nein	Samnaun; Chantater Eck West	Ausgangslage	Arktisch-alpine Rieselfluren auf sandigen Alluvionen
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-761	regional	nein	Samnaun; Chavrà, Zeblas	Zwischenergebnis	Kleine Kalkfelsgruppe mit artenreicher Vegetation
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-765	regional	nein	Samnaun; Paulinerkopf	Zwischenergebnis	Artenreiche Felsspalten-gesellschaften an Felsköpfen
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-767	regional	nein	Scuol; God Tamangur	Ausgangslage	Alter, hoch gelegener Arvenwald
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-768	regional	nein	Samnaun; Ganda	Zwischenergebnis	Vielfältige und artenreiche Vegetation auf einem Moränenhügel
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-769	regional	nein	Samnaun; Urezza	Festsetzung	Schöne Blaugrashalden mit zahlreichen bemerkenswerten Arten
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-771	regional	nein	Tschlin; Pradè, Palavrain	Festsetzung	Terrassenlandschaft mit vielen Trockenstandorten und Hecken
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-772	regional	nein	Ramosch; Chaste - Plai	Zwischenergebnis	Trockenrasen- und feldgehölzreiche Terrassenlandschaft
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-775	regional	nein	Ramosch; Munt Russenna	Festsetzung	Hang mit mit unzähligen Quellfluren, Wasseraufstössen und Bächen
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-776	regional	nein	Ramosch; Terrassenlandschaft Chants, Ramosch	Zwischenergebnis	Terrassiertes Wiesland mit vielfältigen Strukturen

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-777	regional	nein	Ramosch; Sot Döss, Ramosch	Festsetzung	Gebüschreiche Terrassenkante mit Trockenstandorten
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-779	regional	nein	Zernez; Val Piogn	Zwischenergebnis	Zahlreiche Kleinweiher, Tümpel und sumpfige Partien. Amphibienlaichgebiet
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-780	regional	nein	Ardez; Il Lai, Ardez	Ausgangslage	Weiher mit seltenen Pflanzenarten; Amphibienlaichplatz
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-783	regional	nein	Ardez; Chasté, Steinsberg	Ausgangslage	Schönes Schichtprofil der Tasna-Decke (Geotop)
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-7512	regional	nein	Scuol, Tarasp; Clemgia-schluchtwald	Festsetzung	Hauhechel- und Erika-Föhren-wälder auf Serpentin
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-7517	regional	nein	Samnaun; Blockgletscher Sulnerferner	Festsetzung	Blockgletscher
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-7526	regional	nein	Lavin; Curtins Sura	Festsetzung	Wimperfarn- und Schildampferflur auf Silikatgrobschutt
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-7527	regional	nein	Ramosch; Motata	Zwischenergebnis	Vielfältiger Komplex von Trocken-standorten und Waldgesellschaften
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-801	regional	nein	Val Müstair; Fora Dals Marmels	Ausgangslage	Gipsdolinen
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-806	regional	nein	Val Müstair; Schumbraida West	Ausgangslage	Blockgletscher
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-807	regional	nein	Val Müstair; Schumbraida Ost	Ausgangslage	Blockgletscher
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-809	regional	nein	Val Müstair; Lajets, Valchava	Ausgangslage	Waldweiher
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-813	regional	nein	Val Müstair; Minschuns	Zwischenergebnis	Blockgletscher
Engiadina Bassa/ Val Müstair	W-818	regional	nein	Val Müstair; Pra Rot	Ausgangslage	Vielfältiges Hangried mit Tümpeln; Amphibienlaichgebiet
Imboden	W-54	regional	nein	Bonaduz; Nulez	Ausgangslage	Zwei Kleinweiher mit ausgedehnter Schilffläche
Imboden	W-58	regional	nein	Tamins; Ratenna	Ausgangslage	Reich strukturiertes Mosaik verschiedenster Lebensräume im Bergsturzgebiet
Imboden	W-59	regional	nein	Tamins; Praderei	Ausgangslage	Amphibienweiher am Rheinufer mit Tannenwedel und Schilf

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Imboden	W-89	regional	nein	Felsberg; Under Aeuli, Felsberg	Ausgangslage	Auenwald mit vielfältiger Baum- und Strauchvegetation. Ulmen-Eschen-Auenwald mit Springkraut bzw. mit Weissegge
Imboden	W-94	regional	nein	Felsberg, Haldenstein; Rheinsand	Zwischenergebnis	Waffenplatzgelände mit vielen ökologischen Nischen, Magerwiesen
Imboden	W-193	regional	nein	Rhäzüns; Toma bei Suitgs	Festsetzung	Tomahügel mit Trockenvegetation (Weide)
Imboden	W-1018	regional	nein	Felsberg, Tamins; Goldminen Goldene Sonne, Goldgruob	Festsetzung	Einzige Goldmine des Kantons
Imboden	W-127	regional	nein	Flims; Lag Prau Pultè	Ausgangslage	Eigenartiger Waldsee im Bergsturzgebiet
Imboden	W-128	regional	nein	Flims; Lag Tuleritg	Zwischenergebnis	Malerischer Bergsturzsee
Imboden	W-132	regional	nein	Flims, Trin; Crestasee	Zwischenergebnis	Lieblicher See im Bergsturzwald mit moorigen Ufern
Imboden	W-170	regional	nein	Flims; Il Fil, Cassonsgrat	Ausgangslage	Aufschluss der helvetischen Decken (Geotop)
Landquart	W-10	regional	nein	Maienfeld; Rheinau, Maienfeld	Ausgangslage	Aufschwemmteiche und Hartholzauenwald
Landquart	W-35	regional	nein	Maienfeld, Malans; Mühlbach bei Panx, Maienfeld	Festsetzung	Offener, gewundener Bachlauf mit Ufergehölzen
Landquart	W-37	regional	nein	Maienfeld, Malans; Rohanschanze	Festsetzung	Weidegebiet mit Hecken und Eichen; wärmeliebende Vegetation, historische Festungsanlage
Landquart	W-39	regional	nein	Malans; Oberer Landquart Tratt, Dämmer	Zwischenergebnis	Vielfältiger Lebensraum mit Rütibach, Hecken, Waldrändern, Föhrenwäldern und Rheinwuhr
Landquart	W-42	regional	nein	Malans; Küchenschellen-Reservat bei Rohanschanze	Ausgangslage	Letzter Pulsatilla vulgaris - Standort im Kanton (Wiese mit Holzzaun)
Landquart	W-48	regional	nein	Trimmis; Parvaz	Ausgangslage	Vielfältiger Lebensraum mit Magerwiesen und -weiden, Hecke, Felswand, Strauch-Mischwald, Waldrändern, Trockenmauern und Obstgärten
Landquart	W-49	regional	nein	Malans; Dunkel Aeuli	Ausgangslage	Feuchtgebiet mit Tümpeln, Schilf, Geröllhalde und Waldrand

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Landquart	W-198	regional	nein	Maienfeld; Ruchberg, Maienfelder Alpen	Festsetzung	Gut aufgeschlossene Typlokalität des Ruchberg-Sandsteins (Geotop)
Landquart	W-1017	regional	nein	Untervaz; Erratiker Alp Salaz, Calanda	Festsetzung	Mittelmoräne und zahlreiche erratische Blöcke
Maloja	W-317	regional	nein	S-chanf; Lais da Ravais-ch	Festsetzung	Malerische alpine Seen mit Verlandungsvegetation
Maloja	W-601	regional	nein	Samedan; La Chalchera	Ausgangslage	Schutzperimeter Pro Natura bei Flachmoor FM-2280 und Aue A-1902
Maloja	W-604	regional	nein	Bever, La Punt Chamues-ch; Suren	Festsetzung	Feuchtgebiete im Weide- und Fettwiesengebiet
Maloja	W-605	regional	nein	Celerina/ Schlarigna; Belvair	Festsetzung	Waldlichtung mit Quellfluren, Bächen und Flachmooren
Maloja	W-606	regional	nein	Pontresina; God Capütschöl	Ausgangslage	Arven- und Lärchenwälder in eindrücklicher Gletscherschlifflandschaft; Bernina-Wasserfall
Maloja	W-608	regional	nein	Celerina/ Schlarigna; Champagnatscha - God San Gian	Zwischenergebnis	Mosaik aus Magerweiden mit imposanten Lärchen, vernässten Gräben und wertvollen Auen
Maloja	W-609	regional	nein	Sils i.E./ Segl; Plan da la Rabgiusa	Ausgangslage	Lärchen-Weide-Wald
Maloja	W-611	regional	nein	Pontresina; Curtinatsch Nord, Piz Alv	Ausgangslage	Felsaufschlüsse von Alv-Breckzie; Ausbruchstelle und Sturzbereich (Geotop)
Maloja	W-616	regional	nein	Sils i.E./ Segl; Mangansilikate und -karbonate Furtschellas	Ausgangslage	Vorkommen seltener Mangan-silikate und Mangankarbonate
Maloja	W-617	regional	nein	Sils i.E./ Segl; Blockstrom am Piz Chüern	Ausgangslage	Fossiler Blockstrom und aktive Solifluktionsformen
Maloja	W-618	regional	nein	St. Moritz; Suvretta da S. Murezzan	Ausgangslage	Eindrücklicher Blockgletscher
Maloja	W-703	regional	nein	Pontresina; Cambrena Delta	Ausgangslage	Eindrückliches Bachdelta
Maloja	W-651	regional	nein	Bregaglia; Brentan	Festsetzung	Kastanienselva
Maloja	W-652	regional	nein	Bregaglia; Plazza, Soglio	Ausgangslage	Kastanienselva
Maloja	W-653	regional	nein	Bregaglia; Val da la Duana	Ausgangslage	Bemerkenswert reiche und inter-essante Flora in eindrücklicher Gebirgslandschaft mit vielfältiger Geologie

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Maloja	W-654	regional	nein	Bregaglia; Val da Cam	Festsetzung	Grossartige Gebirgslandschaft mit bemerkenswert reicher und interessanter Flora
Maloja	W-655	regional	nein	Bregaglia; Isola	Festsetzung	Mosaik von gedüngten Mähwiesen, Feuchtwiesen, Braunseggenriedern und vernässten Gräben
Maloja	W-656	regional	nein	Bregaglia; Brègan	Festsetzung	Kastanienselva mit Magerwiesen und Flachmoor
Maloja	W-657	regional	nein	Bregaglia; Piz dei Rossi	Ausgangslage	Grossartige Hochgebirgslandschaft mit interessanten Ueberschiebungen und seltenen Gesteinen
Maloja	W-658	regional	nein	Bregaglia; Gletschermühlen-Reservat Maloja	Ausgangslage	Fels-Talriegel mit Gletscherschliffen, Gletschermühlen und Hochmooren
Maloja	W-659	regional	nein	Bregaglia; Tombal	Festsetzung	Wechseltrockener Tümpel mit gut ausgebildeter Zonierung
Maloja	W-660	regional	nein	Bregaglia; Andadüra	Festsetzung	Trockener Schuttkegel-Laubwald
Moesa	W-907	regionale	no	Cama; Castel Norantola	Dati acquisiti	Aree incolte e rocciose di piccole dimensioni
Moesa	W-908	regionale	no	Cama; Roalta	Dati acquisiti	Vecchie peschiere con zone interrate
Moesa	W-909	regionale	no	Roveredo; Cima di Paina (Cimo dello Stagno)	Dati acquisiti	Pareti rocciose esposte a sud con prati vergini e corridoi di cespugli d'alto fusto ricchi di specie
Moesa	W-910	regionale	no	Roveredo; Gana Rossa	Dati acquisiti	Cono roccioso a serpentina con flora particolare
Moesa	W-911	regionale	no	Mesocco; Val di Passit	Dati acquisiti	Vallata alpina d'alta montagna pressoché naturale ricca di specie
Moesa	W-912	regionale	no	Cama; Anzan, Cama	Dati acquisiti	Paesaggio di boscaglie con prati magri
Moesa	W-914	regionale	no	Mesocco; Laghetto Moesola	Indicazione di base	Pittoresco lago alpino con strisce di interramenti in paesaggio levigato dai ghiacciai
Moesa	W-921	regionale	no	Mesocco; La Vedreta de Trescolmen	Indicazione di base	Prospezioni rocciose esemplari (geotopo)
Moesa	W-911	regionale	no	Rossa; Val di Passit	Dati acquisiti	Vallata alpina d'alta montagna pressoché naturale ricca di specie
Moesa	W-956	regionale	no	Castaneda; Orlo Grande-Crap de Maria	Dati acquisiti	Brughiera rocciosa in gran parte priva d'alberi; spazio vitale per rettili
Plessur	W-176	regional	nein	Chur; Campodels	Ausgangslage	Kiesfang mit Weiher; wichtiges Amphibienlaichgebiet

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Plessur	W-185	regional	nein	Chur; Hirschbüel	Ausgangslage	Park mit prächtigen Bäumen
Plessur	W-1016	regional	nein	Haldenstein; Eichenhain Böfel	Festsetzung	Eindrücklicher Eichenhain in magerer Wiese
Plessur	W-403	regional	nein	Tschiertschen-Praden; Furglissee	Ausgangslage	Kleinweiher mit interessanter Verlandungsvegetation; Amphibienlaichplatz
Prattigau/ Davos	W-411	regional	nein	Arosa; Grünseeli	Ausgangslage	Zwei reizvolle alpine Seelein
Prattigau/ Davos	W-416	regional	nein	Langwies; Gründjitobel	Ausgangslage	Aktive Erosionsflanke
Prattigau/ Davos	W-418	regional	nein	Peist; Sandboden	Festsetzung	Kleiner See mit einem Bestand des seltenen schmalblättrigen Igelkolbens
Prattigau/ Davos	W-422	regional	nein	Molinis, Peist; Rot Tritt, Peist	Festsetzung	Ophiolitischer Sandstein (Geotop)
Prattigau/ Davos	W-525	regional	nein	Seewis i.P.; Gätziloch	Ausgangslage	Flachmoor und Tümpel
Prattigau/ Davos	W-588	regional	nein	Schiers; Unter-Tersier	Ausgangslage	Schilfröhrich mit Tümpeln; Laubmischwald mit Quellfluren, Oberlauf des Krebsenbächleins
Prattigau/ Davos	W-589	regional	nein	Schiers; Tersier Kiesfang	Festsetzung	Kiesfang mit Pioniervegetation, Tümpeln und Bachläufen, Bachaue und Hecke. Amphibienlaichplatz
Prattigau/ Davos	W-592	regional	nein	Luzein; Valpun / Bärenseen Gafäll	Ausgangslage	Ein Dutzend Alpweiher und Tümpel mit Verlandungsvegetation; Amphibienlaichgebiet
Prattigau/ Davos	W-599	regional	nein	Schiers; Grüscher Älpli	Zwischenergebnis	Lockerer Ahorn-Weidewald
Prattigau/ Davos	W-625	regional	nein	Schiers; Parduz, Grüscher Älpli	Zwischenergebnis	Eigenartige, sehr lockere Ahorn-Weidewälder
Prattigau/ Davos	W-626	regional	nein	St. Antönien; Carschina-See	Ausgangslage	Lieblicher Bergsee mit Verlandungsstreifen; Amphibienlaichplatz
Prattigau/ Davos	W-629	regional	nein	St. Antönien; Soppa-See	Festsetzung	Liebliches Moorseelein in glazial geprägter Landschaft mit kleinem Schwingrasen
Prattigau/ Davos	W-630	regional	nein	Conters i.P.; Grünsee	Ausgangslage	Schöner Bergsee mit reichhaltiger Vegetation; Amphibienlaichplatz
Prattigau/ Davos	W-635	regional	nein	Klosters-Serneus; Buochwald - Mutten, Klosters - Serneus	Zwischenergebnis	Biotopmosaik mit Buchenwäldern, Trockenstandorten, Fettwiesen, Kleingehölzen und Lesesteinhaufen
Prattigau/ Davos	W-639	regional	nein	Klosters-Serneus; Verborgen Pischa	Festsetzung	Aufschluss von Andalusitknauer und Staurolithschiefer (Geotop)

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	W-640	regional	nein	Klosters-Serneus; Schlifitschuggen	Festsetzung	Ueberschiebung der Sulzfluhdecke mit Linsen von Sulzfluhgranit (Geotop)
Prattigau/ Davos	W-641	regional	nein	Saas i.P.; Untersäss, Saaser Alp	Ausgangslage	Zeilenartig gehäufte Blöcke auf Seitenmoräne
Prattigau/ Davos	W-4507	regional	nein	Conters i.P.; Ringtola	Ausgangslage	Schöner Bergsee mit haarblättrigem Wasserhahnenfuss; Amphibienlaichplatz
Prattigau/ Davos	W-4513	regional	nein	Klosters-Serneus; Gerisleten, Gotschnaboden	Festsetzung	Markantes Felsband mit steiler Rieselschutthalde und einem Lärchenpionierbewuchs
Prattigau/ Davos	W-4516	regional	nein	Klosters-Serneus; Stützbachschlucht, Klosters	Festsetzung	Serpentinaufschluss mit charakteristischer Pioniervegetation
Prattigau/ Davos	W-550	regional	nein	Davos; Moränenlandschaft Gadmen, Dischmatal	Festsetzung	Moränenlandschaft des Daunstandes
Prattigau/ Davos	W-552	regional	nein	Davos; Seelein Gadmen, Dischmatal	Festsetzung	Seelein hinter Moräne
Prattigau/ Davos	W-553	regional	nein	Davos; Am Rhin, Dischmatal	Festsetzung	Blockreiche Stirnmoränenserie, Moränenlandschaft des maximalen Egesen-Standes
Prattigau/ Davos	W-558	regional	nein	Davos; Blockgletscher Mitteltäli, Davos	Festsetzung	Schön erhaltener Blockgletscher
Prattigau/ Davos	W-560	regional	nein	Davos; Bäbi, Sertigtal	Festsetzung	Markante Moräne mit groben Blöcken
Prattigau/ Davos	W-562	regional	nein	Davos; Blockgletscher Hanengretji, Davos	Festsetzung	Fossiler Blockgletscher mit Einzugsgebiet
Prattigau/ Davos	W-565	regional	nein	Davos; Blockgletscher Parsenn	Zwischenergebnis	Fossiler Blockgletscher
Prattigau/ Davos	W-569	regional	nein	Davos; Schwarzsee, Laret	Festsetzung	Reizvoller, natürlicher Bergsee mit Verlandungszonen
Prattigau/ Davos	W-574	regional	nein	Davos; Brekzienaufschluss östlich Parsennfurgga	Zwischenergebnis	Aufschluss von Ophiolith-/ Gneisbrekzie (Geotop)
Surselva	W-101	regional	nein	Tujetsch; Tomasee	Ausgangslage	Grossartige Hochgebirgslandschaft mit schönem Karsee und reicher Flora. Quellgebiet des Vorderrheins
Surselva	W-107	regional	nein	Sumvitg; Alp Russein	Festsetzung	Vier Tümpel in Geländemulde der Alpweide

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Surselva	W-108	regional	nein	Sumvitg; Laits, Sumvitg	Festsetzung	Seelein mit wenig Ufervegetation, Amphibienlaichplatz
Surselva	W-111	regional	nein	Breil/ Brigels; Scatlè	Ausgangslage	Fichtenwald-Reservat (inkl. Umgebungs-Schutzbereich)
Surselva	W-113	regional	nein	Pigniu; Luors	Ausgangslage	Amphibienweiher, Ersatzbiotop
Surselva	W-117	regional	nein	Obersaxen; Pifal	Ausgangslage	Schutzperimeter zum nationalen Hochmoor Hm-222 und nationalen Flachmoor Fm-1040
Surselva	W-118	regional	nein	Vignogn; Sibels	Zwischenergebnis	Eigenartiges Tuffbächlein in stark strukturiertem Gelände
Surselva	W-119	regional	nein	Vignogn; Divrein	Ausgangslage	Malerisches Seelein mit verschiedenen Wasserpflanzen
Surselva	W-130	regional	nein	Riein; Crusch, Riein	Ausgangslage	Übergangsmoor FM-12139 inkl. Pufferzone (Fettwiesen)
Surselva	W-134	regional	nein	Valendas; Alatobel	Zwischenergebnis	Grosse Schilfflächen mit Grosseggenbeständen und ehemaligem Erlenwald
Surselva	W-152	regional	nein	Sumvitg; Lag da Laus	Ausgangslage	Bergsee mit intaktem Verlandungsgürtel
Surselva	W-164	regional	nein	Disentis/ Mustér; Klostergarten Disentis	Ausgangslage	Gut ausgebildete Sedimentserie (Geotop)
Surselva	W-165	regional	nein	Sumvitg; Crap Fess, Alp Glivers	Festsetzung	Sehr seltene postquartäre Verwerfungen (Geotop); mit Permafrostspuren, Bächen, dem Lag Serein und Mooren
Surselva	W-167	regional	nein	Sumvitg, Vrin; Camona, Plaun la Greina	Festsetzung	Autochthone Schichtreihe der gotthardmassivischen Trias (Geotop)
Surselva	W-169	regional	nein	Laax; Sur Crap, Laax	Ausgangslage	Aufschluss der Ueberschiebung der helvetischen Decken (Geotop)
Surselva	W-1509	regional	nein	Suraua; Rudiala	Ausgangslage	Amphibienbiotop
Viamala	W-203	regional	nein	Paspels; Tuma, Paspels	Festsetzung	Bergsturzhügel mit Eichenmischwald und Trockenstandorten
Viamala	W-207	regional	nein	Cazis; Sagenlöser	Ausgangslage	Schilfried mit Quelltuffffluren, Bächen, Tümpeln und Bruchwald; Amphibienlebensraum
Viamala	W-214	regional	nein	Cazis; Munté	Ausgangslage	Wichtiger Lebensraum für Wild, Vögel, Reptilien und Amphibien
Viamala	M-1001	regional	nein	Tumegl/ Tomils; Tuleu (Scheidhalde)	Festsetzung	Trockengebiet reich an xerothermen Florenelementen

Region	Nr. Kanton	Bedeutung	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Viamala	W-2024	regional	nein	Almens, Paspels; Lööser, Almens und Paspels	Festsetzung	Hecken- und Waldrandgebiet mit Rüfe
Viamala	W-2027	regional	nein	Almens; Schlossweiher Rietberg	Ausgangslage	Weiher; Amphibienlaichplatz
Viamala	W-2036	regional	nein	Sils i.D.; Moränen Carschenna	Festsetzung	Exemplarisch schöne Moränen mit weiteren quartärgeologischen Formen und Erratikern
Viamala	W-253	regional	nein	Andeer; Lai da Vons	Ausgangslage	Bergsee, von Flachmooren umgeben
Viamala	W-260	regional	nein	Splügen; Tambo-Mesozoikum Splügen-Passhöhe	Zwischenergebnis	Gut aufgeschlossene Sedimente, die zwei grosse Kristallin-Decken trennen (Geotop)
Viamala	W-268	regional	nein	Andeer; Crap da Schis	Festsetzung	Mächtige Gipsfelsen in der Form eines Gipsgletschers
Viamala	W-269	regional	nein	Nufenen; Brunst - Stockbärg	Festsetzung	Südexponierte Wandfluh mit reichen Trockenstandorten
Viamala	W-272	regional	nein	Hinterrhein; Geissberg, Hinterrhein	Zwischenergebnis	Vielfältiger Steilhang mit reicher Flora
Viamala	W-279	regional	nein	Avers; Stallerberg	Ausgangslage	Artenreiche Flora in eindrücklicher Landschaft mit Bergseen, Verlandungsflächen und einem steilen Kerbtal
Viamala	W-282	regional	nein	Avers; Schlucht bei Cröt	Ausgangslage	Naturbelassener Schluchtabschnitt mit mannigfaltigen Erosionsformen und Wassermühlen mit seitlichen Kolken

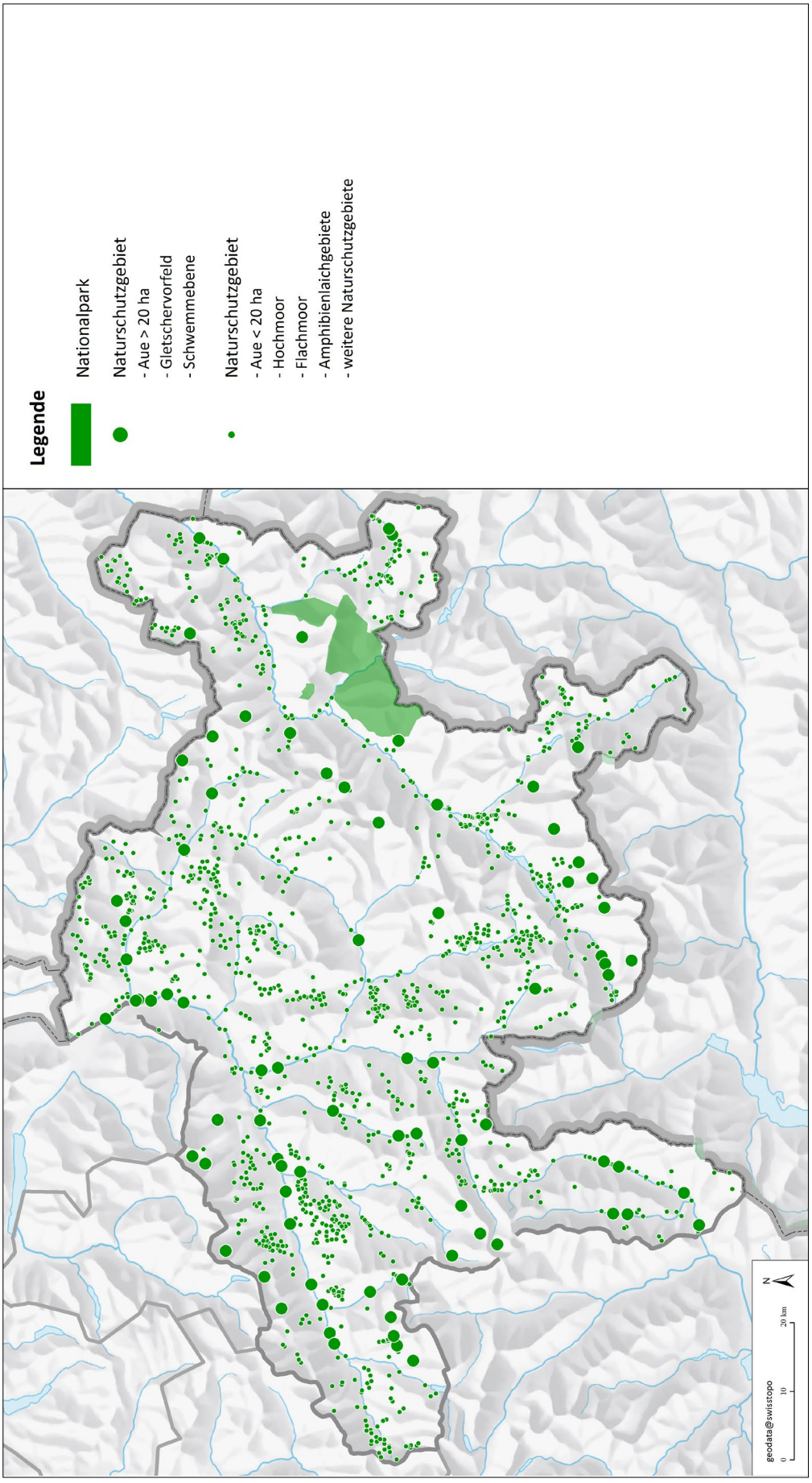


Abbildung 3.13: Überblick über Naturschutzgebiete

3.8 Wildlebensräume und Jagd

3.8.1 Wild, Grossraubtiere und Jagd

Ausgangslage

Wildtiere haben im Kanton Graubünden einen hohen Stellenwert. Nebst der für die Umwelt wichtigen Artenvielfalt und der touristischen Bedeutung auch aufgrund der Bündner Patentjagd, die eine lange Tradition hat und hohe gesellschaftliche Akzeptanz geniesst. Die Jagd dient in erster Linie der Regulierung des Wildbestands. Eine Regulierung ist erforderlich, um gesunde Wildbestände zu erhalten, Wildschäden in Forst- und Landwirtschaft zu reduzieren sowie die Zahl der Wildunfälle zu verringern. Für die Jäger selbst ist die Jagd auch eine Form der Erholung und Freizeitgestaltung. Mit den Hegemassnahmen leisten sie zudem dezentral einen wertvollen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt und der Qualität der Wildlebensräume.

Die Jagd unterliegt strengen gesetzlichen Bestimmungen. Im Grundsatz regeln und planen die Kantone die Jagd. Ein wichtiges Mittel zur Umsetzung der Jagdplanung im Kanton Graubünden sind die von der Regierung erlassenen Wildschutzgebiete. Diese dienen der Hebung lokal schwacher Wildbestände, der Verbesserung der natürlichen Bestandsstruktur und dem Schutz bedrohter Wildarten vor Störungen durch den Jagdbetrieb. Mit einem feinen Netz von verschiedenen Wildschutzgebieten wird die Verteilung des Wildes über den Lebensraum gesteuert. Eine artgerechte Verteilung des Wildes ist wichtig für eine effiziente Jagd, aber auch für möglichst geringe Wildschäden. In Wildschutzgebieten kann das Wild auch tagsüber beobachtet werden. Eine besondere Art von Wildschutzgebieten sind die eidgenössischen Jagdbanngebiete, die vom Bundesrat ausgeschieden wurden, sowie der Schweizerische Nationalpark. Wie in den meisten Wildschutzgebieten besteht auch in diesen Gebieten ein allgemeines Jagdverbot.

Die Jagdgesetzgebung regelt auch den Schutz der einheimischen Säugetiere und Vögel. Die Erhaltung der Artenvielfalt und der Lebensräume der einheimischen und ziehenden Arten stehen im Zentrum.

Die einheimischen Grossraubtiere Bär, Wolf und Luchs sind in den Alpenraum zurückgekehrt. Mit dem Goldschakal ist zudem eine Art auf natürlichem Weg eingewandert. Die Grossraubtiere werden den Alpenraum weiter besiedeln. Während der Bär erst sporadisch im Kanton auftritt, haben sich Wolfs- und Luchspopulationen etabliert. Auch der Goldschakal weist aufgrund seiner hohen Reproduktion und seines effizienten Jagdverhaltens ein grosses Potenzial für eine dauerhafte Besiedlung des Kantons auf. Wolf und Luchs ernähren sich hauptsächlich vom Schalenwild und tragen somit gebietsweise zur natürlichen Bestandsregulierung sowie zu einem gesunden Wildbestand bei. Die Anwesenheit von Wolf und Luchs sowie das vermehrte Auftreten des Goldschakals haben einen direkten Einfluss auf die räumliche Verteilung des Wildes. Es ist sehr wichtig, dass die natürliche räumliche Verteilung von verschiedenen Wildtierarten nicht noch weiter eingeschränkt wird. Auf diese Weise können Konfliktsituationen vermieden oder entschärft werden.

Für die Landwirtschaft stellt die Rückkehr der Grossraubtiere eine grosse Herausforderung dar. Diese ist gefordert, entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen, was mit

Mehraufwand verbunden ist. Bei Bevölkerung und Gästen ist z.T. eine Verunsicherung im Zusammenhang mit der Rückkehr der Grossraubtiere zu spüren.

Mit dem Biber hat sich eine einst ausgestorbene Wildtierart erfolgreich erholt. Sein vermehrtes Auftreten – auch in Graubünden – kann sich einerseits sehr positiv auf die Artenvielfalt der Gewässerlebensräume auswirken, aber auch zu Konflikten mit Land-, Forst- und Wasserwirtschaft führen, was differenzierte Lösungsansätze erfordert. Ein Erfolg ist die gelungene Wiederansiedlung des Bartgeiers im Alpenraum. Heute werden allein in Graubünden über ein Dutzend Brutpaare gezählt. Beide Arten wirken im Raum, der Biber in den Talebenen, der Bartgeier in der Luft und im Bereich der Brutfelsen. Deren Vorkommen kann auch für die Raumplanung sehr relevant sein.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

«Wildtiere»
s. Erläuterungen

Graubünden verfügt über vielfältige Wildlebensräume mit einem gesicherten Bestand an einheimischen Wildtieren. Die Wildlebensräume werden gepflegt und erhalten, bedrohte Tierarten geschützt, Wildschäden an Wald und Landwirtschaft auf ein tragbares Mass begrenzt. Die Wildbestände des Kantons werden mit der Bündner Patentjagd angemessen genutzt und gleichzeitig reguliert.

Mit Einhaltung der Festlegungen des Richtplans wird die natürliche räumliche Verteilung verschiedener Wildtierarten gewährleistet. Damit wird verhindert, dass es zu vermehrten Konfliktsituationen kommt.

Leitsätze

Habitatqualität verbessern und Artenvielfalt erhalten

Die Lebensräume der einheimischen und der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel werden mit Hegemassnahmen erhalten und gezielt verbessert. Die Hegemassnahmen zielen insbesondere auch auf die Schaffung, Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume von seltenen und bedrohten Wildtieren. Synergien mit weiteren Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes werden angestrebt.

Wildbestände mit der Jagd nachhaltig nutzen

«Wildschutzgebiete»
s. Erläuterungen

Die Jagdplanung wird darauf ausgerichtet, dass die Wildbestände artgerecht über den Lebensraum verteilt und gesund sind und Wildschäden möglichst gering bleiben. Wildschutzgebiete werden zusammen mit spezifischen Jagdvorschriften als Instrument für die Regulierung des Wildbestands eingesetzt.

«Jagdbanngebiete»
s. Erläuterungen

Jagdbanngebiete von nationaler Bedeutung werden als Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel erhalten und im Sinne der spezifischen Ziele gemäss Inventar genutzt.

Konflikte durch Grossraubtiere möglichst vermeiden
Abgestützt auf die Konzepte des BAFU gemäss Art. 10bis der eidgenössischen Jagdverordnung verfolgt der Kanton in Abwägung aller Interessen eine Strategie für den Umgang mit einheimischen Grossraubtieren. Diese Strategie ist im Grundsatz darauf ausgerichtet, dass eine Koexistenz von Mensch und Grossraubtieren angestrebt wird.

Die Landwirtschaft richtet sich mit vorsorglichen Massnahmen darauf aus, Schäden durch Grossraubtiere möglichst zu vermeiden. Der Herden- und Bienenschutz wird gefördert.

Handlungsanweisungen

Der Kanton regelt und plant die Jagd. Er gewährleistet eine angemessene Nutzung der Wildbestände unter Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Tierschutzes. Der Kanton sorgt für die erforderliche Aufsicht.

Federführung: Amt für Jagd und Fischerei

Der Kanton überarbeitet seine Strategie von 1999 betreffend Wiedereinwanderung der Grossraubtiere auf Basis seiner Erfahrungen und der veränderten Rahmenbedingungen. Er arbeitet für diesen Zweck mit den Nachbarkantonen sowie den angrenzenden ausländischen Gebietskörperschaften zusammen. Der Kanton informiert über den Umgang mit Grossraubtieren sowie die konkreten Erfahrungen und sensibilisiert die Bevölkerung für das Thema. Eine enge Zusammenarbeit erfolgt mit dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (Prävention, Herdenschutzprogramme) und dem Bundesamt für Umwelt.

Federführung: Amt für Jagd und Fischerei

Der Kanton und die Gemeinden sorgen in Abwägung aller Interessen für die Erhaltung und den Schutz der Lebensräume des Wildes. Der Kanton bezeichnet die Wildschutzgebiete und erlässt die Jagdbetriebsvorschriften. Er berücksichtigt dabei die Vernetzung mit eidgenössischen Jagdbanngebieten und dem Schweizerischen Nationalpark.

Die jagdlichen Hegekonzepte werden mit dem Amt für Natur und Umwelt und dem Amt für Wald und Naturgefahren zwecks Koordination mit Vorhaben im Bereich Gewässer, Wald und ökologische Vernetzung abgesprochen.

Federführung: Amt für Jagd und Fischerei

Erläuterungen und zusätzliche Informationen

Wildtiere: Gemäss eidgenössischem Jagdgesetz werden folgende in der Schweiz wildlebenden Tiere zu den Wildtieren gezählt: alle Vogelarten, Raubtiere (Fuchs, Wolf, Bär, Marder u.a.), Schalenwild (Reh, Hirsch, Steinbock, Gämse, Wildschweine), Hasenartige, Biber, Murmeltier und Eichhörnchen.

Wildschutzgebiete: Wildschutzgebiete sind von der Regierung erlassene Gebiete, die das Wild in wichtigen Lebensräumen vor Störungen durch den Jagdbetrieb schützen und so der Erhaltung der Wildbestände dienen. Sie sind daher ein wichtiges Instrument für das Wildtiermanagement resp. für die Umsetzung der Jagdplanung und für die räumliche Verteilung des Wildes. Unterschieden werden allgemeine Wildschutzgebiete, in welchen ein generelles Jagdverbot gilt, sowie partielle Wildschutzgebiete (Rehasyl, Hasenasyl, Federwildasyl), in welchen die Jagd auf gewisse Wildarten nicht erlaubt ist. Wildschutzgebiete werden vom Kanton in Gebieten angelegt, die den Bedürfnissen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz entsprechen. Um eine artgerechte Verteilung des Wildes zu erreichen, werden zahlreiche kleine Wildschutzgebiete ausgeschieden. Damit wird vermieden, dass es zu unerwünschten Wildansammlungen in diesen Gebieten kommt. Die Gesamtfläche der rund 440 kantonalen Wildschutzgebiete beläuft sich auf 739 km^2 (Stand 2018). Die Wildschutzgebiete werden alle 5 Jahren überprüft und neu erlassen.

Jagdbanngebiete: Eidgenössische Jagdbanngebiete gibt es seit 1875. Sie dienten dem Zweck der Hebung der Bestände des Schalenwilds, die damals wegen Verfolgung durch die Jagd und Konkurrenz durch Vieh selten geworden waren. Am 1. April 1988 erfolgte die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (NHG, 20. Juni 1986). Damit wurde auch die Revision der aus dem Jahre 1962 stammenden Verordnung über die Banngebiete eingeleitet. Nicht mehr die Hebung der Schalenwildbestände stand im Zentrum, sondern die hohe Qualität von Wildlebensräumen, auch für seltene Arten. Das Inventar enthält sechs Objekte für den Kanton Graubünden. In den Jagdbanngebieten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. In den Gebieten mit integralem Schutz gilt ein totales Jagdverbot, in anderen ein partielles (z.B. zur Regulierung bestimmter Arten).

3.8.2 Wildruhezonen

Ausgangslage

Wildruhezonen dienen dem ausreichenden Schutz wichtiger Wildlebensräume vor Störungen durch Freizeitaktivitäten und Tourismus. Wichtige Wildlebensräume sind Wintereinstandsgebiete, Brunft- und Balzplätze der heimischen Wildarten sowie sensible Aufzuchtgebiete seltener Vogel- und Säugetierarten. Während der definierten Ruhezeiten werden die Wildruhezonen mittels Zutrittsverbot abseits der eingezeichneten Wege vor übermässigen Störungen geschützt.

Mit der Ausscheidung von Wildruhezonen verfügen die Gemeinden über ein wirksames Instrument, um die Bedürfnisse der Wildtiere und diejenigen des Menschen räumlich zu entflechten.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

In den Wildruhezonen werden Wildtiere während der massgebenden Ruhezeiten vor übermässigen menschlichen Störungen geschützt.

«Wildruhezonen»
s. Erläuterungen

Leitsätze

Wichtige Wildlebensräume beruhigen
Zum Schutz wichtiger Wildlebensräume vor Störungen durch den Menschen werden Wildruhezonen erlassen. Mit dem Ziel einer hohen Akzeptanz und ausgewogener Lösungen erfolgt die Bezeichnung der Wildruhezonen unter Mitwirkung der betroffenen Interessengruppen.

Handlungsanweisungen

Die Gemeinden legen die Wildruhezonen gestützt auf das kantonale Jagdgesetz oder in ihrer Nutzungsplanung fest. Sie lassen die Bevölkerung und betroffene Interessengruppen (Tourismus, Wildhut, Jagd, Fischerei, Waldwirtschaft, Winter- und Natursportler) in geeigneter Form mitwirken.

Die Gemeinden überprüfen unterstützt von der Wildhut die Bestimmungen (Schonzeit; Ziele) und räumlichen Festlegungen zu Wildruhezonen regelmässig auf ihre Wirksamkeit und nehmen bei Bedarf Anpassungen vor.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen und zusätzliche Informationen

Wildruhezonen: Wildruhezonen sind ein wichtiges Instrument der Behörden, um den Schutz der Wildtiere vor Störungen durch Freizeitaktivitäten und Tourismus – namentlich während der kalten Jahreszeit – zu gewährleisten. Im Kanton Graubünden wird das Recht zur Ausscheidung von Wildruhezonen an die Gemeinden delegiert. Diese können unter Anwendung von Art. 27 des kantonalen Jagdgesetzes oder über ihre Nutzungsplanung das Zutrittsrecht zu wichtigen Wildeinstandsgebieten örtlich und zeitlich (während der Schonzeit) einschränken oder verbieten. Die Gemeinden können Routen und Wege bezeichnen, auf welchen die Durchquerung der Wildruhezonen gestattet ist. Die Gemeinden sind befugt, den Vollzug der Wildruhezonen mithilfe von Ordnungsbussen zu regeln. Unter www.wildruhe.gr.ch findet man eine aktualisierte Karte der von den Gemeinden ausgeschiedenen Wildruhezonen.

3.8.3 Wildtierkorridore

Ausgangslage

«Einstufung der Korridore»
s. Erläuterungen

Wildtierkorridore sind Bestandteile der Bewegungsachsen von Wildtieren, die durch natürliche oder anthropogene Strukturen oder intensiv genutzte Gebiete seitlich begrenzt sind. Aufgrund ihrer räumlichen Eingrenzung sind Wildtierkorridore die Nadelöhre auf den Ausbreitungsachsen von Wildtieren. Intakte Korridore ermöglichen den Wildtieren das regelmässige Wechseln von einer Talseite zur anderen.

Im Vergleich zum Mittelland sind viele Lebensräume im Kanton Graubünden noch sehr gut vernetzt und wenig isoliert. Ein Grossteil der im Kanton Graubünden erfassten Wildtierkorridore entlang der Hauptverkehrsachsen jedoch befindet sich heute in einem beeinträchtigten Zustand. Einige Korridore sind gänzlich unterbrochen und für das Schalenwild (Reh, Hirsch, Steinbock, Gämse, Wildschweine) nicht mehr passierbar. Gerade Strassen und Bahnlinien stellen für die Wildtiere häufig unüberwindbare Barrieren dar und verunmöglichen einen Wechsel auf die gegenüberliegende Talseite. Die immer intensivere Nutzung der Tallagen durch den Menschen und die sich ausweitenden Siedlungsgebiete haben die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore weiter eingeschränkt. Dies hat teilweise negative Folgen für den genetischen Austausch zwischen den Teilpopulationen und führt lokal zu einer Erhöhung der Wildschäden (Verbiss und Schälen von Jungbäumen) infolge von Wildmassierungen und dem dadurch gesteigerten Äsungsdruck.

Mit verschiedenen planerischorganisatorischen, baulichen und landschaftlichen Massnahmen kann der Zustand von Wildtierkorridoren erhalten und verbessert werden. Ziel solcher Massnahmen sollte es zudem sein, eine erhöhte Verkehrssicherheit zu schaffen und die Zahl der durch Wild verursachten Verkehrsunfälle zu reduzieren. Die Raumplanung kann mit präventiven Massnahmen und einer frühzeitigen Koordination wesentlich dazu beizutragen, dass die Durchlässigkeit der intakten Wildtierkorridore gewährleistet bleibt.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore von regionaler und überregionaler Bedeutung wird erhalten, verbessert und bei unterbrochenen Korridoren soweit möglich wiederhergestellt.

Leitsätze

Zustand der Wildtierkorridore nicht verschlechtern
Die Durchlässigkeit bestehender Wildtierkorridore von regionaler und überregionaler Bedeutung wird durch Siedlungstätigkeiten (insb. Bauzonenerweiterung), Landwirtschaft, Freizeit und Tourismus sowie weitere Nutzungen (Energie, eingezäunte Materialabbaugebiete und Deponien) nicht verschlechtert.

Bei Konflikten zwischen Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung mit Vorhaben von kantonalem Interesse wird eine Interessenabwägung vorgenommen.

Bei Konflikten zwischen Wildtierkorridoren von regionaler Bedeutung mit Vorhaben von regionalem Interesse wird eine Interessenabwägung vorgenommen.

Zustand der Wildtierkorridore mit Massnahmen verbessern
Gestützt auf planerischorganisatorische, bauliche sowie landschaftliche Massnahmen wird der Zustand der Wildtierkorridore gezielt verbessert.

Synergien mit Projekten im Bereich Gewässer, Landschaftsqualität und ökologische Vernetzung anstreben
Bei Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich Gewässerrevitalisierung, Landschaftsqualität oder ökologische Vernetzung werden die Mobilitätsbedürfnisse des Wildes berücksichtigt. Sind Wildtierkorridore von solchen Projekten betroffen, wird deren Zustand möglichst optimiert. Dies beispielsweise im Zusammenhang mit Gewässeraufweitungen, Entwicklung von Landschaftsqualitätsprojekten oder der Waldrandpflege. Bei Planung und Umsetzung von Bauwerken für Wildtiere werden die Mobilitätsbedürfnisse von Kleinsäugern, Amphibien und Reptilien (Arten gemäss Art. 18 Abs. 1 NHG) ebenfalls berücksichtigt und Synergien mit anderen Naturschutzanliegen angestrebt.

Mobilitätsbedürfnisse der Wildtiere bei Strassenbauvorhaben berücksichtigen
Auf die Mobilitätsbedürfnisse der Wildtiere wird bei der Planung, Erneuerung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen (hauptsächlich Strassenbauvorhaben) Rücksicht genommen. Ist ein Wildtierkorridor durch ein grösseres Infrastrukturvorhaben im Bereich der Strassen- und Schieneninfrastruktur betroffen, werden die vorgesehenen Massnahmen zur Wiederherstellung der Wildtierkorridore umgesetzt oder eine für das Wild mutmasslich annehmbare Verlegung des Wildtierkorridors vorgenommen.

Bei Planung, Erneuerung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen wird ebenfalls auf die Mobilitätsbedürfnisse der Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien Rücksicht genommen (Errichtung von Kleintierdurchlässen u.a.).

Zahl der Wildunfälle wirksam reduzieren
Wildunfälle sind ein schwerwiegendes Problem der Verkehrssicherheit im Kanton Graubünden, die sich nicht vollständig verhindern lassen. Bei bekannten Gefahrenstellen – namentlich im Bereich der häufig begangenen Wildwechsel – werden Massnahmen getroffen, welche den Wildwechsel weiterhin gewährleisten.

Handlungsanweisungen

Der Kanton überprüft den Zustand der Wildtierkorridore regelmässig und dokumentiert allfällige Veränderungen. Gestützt auf sein Monitoring führt er einen Massnahmenkatalog für die Sanierung der beeinträchtigten und unterbrochenen Wildtierkorridore. Er erfasst neue Wildtierkorridore und berücksichtigt diese in seinen Planungen.

Federführung: Amt für Jagd und Fischerei

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden für die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore. Er trifft behördenverbindliche Festlegungen zum Unterhalt intakter und zur Wiederherstellung beeinträchtigter oder weitgehend unterbrochener Wildtierkorridore gemäss Massnahmenkatalog. Sofern Gesuche für Bauten ausserhalb der Bauzone einen Wildtierkorridor tangieren, überprüft der Kanton diese auf die Konformität mit den Zielen und Leitsätze des Richtplankapitels 3.8.3.

Bei überkantonalen Wildtierkorridoren erfolgt eine Koordination mit dem Nachbarkanton.

Federführung: Amt für Raumentwicklung / Amt für Jagd und Fischerei

Im Rahmen von Planung, Erneuerung und Sanierung von Verkehrsanlagen werden die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Bewegungsachsen der Wildtiere berücksichtigt. Ebenso wird auf die Mobilitätsbedürfnisse der Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien Rücksicht genommen.

Bei grösseren baulichen Vorhaben am Nationalstrassennetz sorgt der Bund (ASTRA) unter Anhörung des Kantons für die Wiederherstellung beeinträchtigter bzw. unterbrochener Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung. Der Kanton prüft ergänzende Massnahmen am Kantonsstrassennetz, um die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wildtierkorridore sicherzustellen.

Federführung: Tiefbaumt

An den neuralgischen Abschnitten des Kantonsstrassennetzes werden in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bzw. zur Reduktion der Zahl der Wildunfälle getroffen. Diese reichen von einer verbesserten Signalisation (neue Tafeln Wildwechsel, bessere Aufmerksamkeit für bestehende Tafeln) über akustische und optische Wildwarner bis zu elektronischen Wildwarnanlagen und Wildtierbrücken.

Federführung: Tiefbauamt (für dauernde und bauliche Massnahmen wie Wildwarnanlagen) / Amt für Jagd und Fischerei (für temporäre Massnahmen wie Blinklampen an Wildwechseltafel oder akustische Wildwarner)

Gestützt auf die behördenverbindlichen Festlegungen gemäss der Objektliste treffen die Gemeinden für die im Richtplan bezeichneten Wildtierkorridore zweckmässige Bestimmungen in der Ortsplanung (Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan oder Zonenplan), welche die Offenhaltung des Korridors bezwecken (z.B. mittels einer überlagernden Zone). Sie erlassen bedarfsweise ergänzende Bestimmungen um sicherzustellen, dass die Durchlässigkeit der Wildtierkorridore nicht durch Hindernisse und Störungen zusätzlich beeinträchtigt wird.

Die Gemeinden prüfen in Absprache mit dem Amt für Jagd und Fischerei weitere Massnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Zustands der Wildtierkorridore und treffen bedarfsweise entsprechende Festlegungen in der Nutzungsplanung (z.B. Bezeichnung von Hecken und Feldgehölzen im Generellen Gestaltungsplan). Sie stellen auch den Abgleich mit den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten sicher.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen und zusätzliche Informationen

- Korridore von **überregionaler Bedeutung** sind wichtig für die grossräumige Vernetzung von Wildtierlebensräumen und haben damit eine überregionale oder gar nationale Bedeutung. Der Grossteil dieser Objekte befindet sich in den Haupttälern und damit im Einflussbereich der Hauptverkehrsachsen. Deshalb sind sie durch anthropogene Hindernisse (z.B. Autobahnen) und/oder Störungen oft erheblich beeinträchtigt. Durch die grossräumige Barrierewirkung stehen den Wildtieren in den entsprechenden Gebieten kaum alternative Ausbreitungs- und Bewegungsachsen zur Verfügung, womit die überregionale Bedeutung zusätzlich unterstrichen wird.

- Korridore von **regionaler Bedeutung** sind wichtig für die Vernetzung von Wildtierlebensräumen innerhalb einzelner Regionen. Im Gegensatz zu den Korridoren von überregionaler Bedeutung stehen den Wildtieren im Einzugsgebiet von Korridoren mit regionaler Bedeutung häufig auch alternative Ausbreitungs- und Bewegungsachsen zur Verfügung. Korridore von regionaler Bedeutung umfassen jedoch wichtige und schützenswerte Landschaftsräume, denen im Hinblick auf den zunehmenden Siedlungsdruck und andere menschliche Nutzungsansprüche eine besondere Funktion zukommt.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Behördenverbindliche Festlegungen
EBVM	GR33	nein	Val Müstair	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	
Imboden	GR03	nein	Bonaduz Domat/Ems Rhäzüns	Festsetzung	Überregionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Freihaltezone zwischen Bonaduz und Rhäzüns konsequent einhalten. Zusätzliche Massnahmen zwecks Verbesserung der Leitstrukturen prüfen und im Generellen Gestaltungsplan festlegen.
Imboden	GR41	nein	Flims	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Zone, Freihaltebereich oder langfristige Siedlungsgrenzen festlegen.
Imboden	GR42	nein	Flims	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand intakt	
Landquart	GR01 SG 26	nein	Fläsch Maienfeld Bad Ragaz	Festsetzung	Überregionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Koordination mit Kanton St. Gallen vornehmen (Federführung Kanton St. Gallen).
Landquart	GR38	nein	Landquart Malans	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Dimensionierung ZöBA prüfen. Zusätzliche Massnahmen zwecks Verbesserung der Leitstrukturen prüfen und im Generellen Gestaltungsplan festlegen. (Synergien mit Revitalisierung Igiser Mühlbach nutzen)
Landquart	GR39	nein	Jenins	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand intakt	Abstimmen mit Vorhaben Lehmabbau (01.VB.13; Vororientierung).
Landquart	GR 45 SG 6	nein	Fläsch	Festsetzung	Überregionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Graubünden ist nur im unmittelbaren Grenzgebiet betroffen. Auf Bündner Seite keine Konflikte.
Landquart	GR 46 SG 5	nein	Maienfeld	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Korridor SG 5 wird auf Bündner Seite bis zur A13 aufgenommen

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Behördenverbindliche Festlegungen
Landquart Plessur	GR02	nein	Haldenstein Trimmis	Festsetzung	Überregionale Bedeutung Zustand intakt, wiederhergestellt	Massnahmen zur Wildunfall-Verhütung erlassen. Abstimmung mit Anpassung des Richtplans Windenergieanlagen vornehmen
Maloja	GR28	nein	Celerina Pontresina	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	
Maloja	GR29	nein	Celerina	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand intakt	Abstimmung mit Revitalisierungsprojekt Inn.
Maloja	GR30	nein	St. Moritz Silvaplana	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand intakt	Abstimmung mit Umfahrung St. Moritz (11.TS.05); Ausscheidung Zone, Freihaltebereich oder langfristige Siedlungsgrenzen prüfen.
Maloja	GR31	nein	Sils i.E.	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand intakt	Abstimmung mit Arbeitsstandort von kantonaler Bedeutung (25.SW.03) vornehmen. Zusätzliche Massnahmen zwecks Verbesserung der Leitstrukturen prüfen und im Generellen Gestaltungsplan festlegen.
Maloja	GR32	nein	Bregaglia	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Gesamtüberprüfung unüberbauter Bauzonen im Bereich des Korridors vornehmen.Ausscheidung Freihaltebereich prüfen.
Moesa	GR04	no	Mesocco	Dati acquisiti	Importanza sovraregionale Stato pregiudicato	
Moesa	GR05	no	Lostallo	Dati acquisiti	Importanza sovraregionale Stato pregiudicato	Esaminare la determinazione di una zona nel comparto del fondovalle.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Behördenverbindliche Festlegungen
Moesa	GR11	no	San Vittore	Dati acquisiti	Importanza sovraregionale Stato pregiudicato	Procedere al coordinamento con il Cantone Ticino (responsabile il Cantone GR). Procedere al coordinamento con lo sviluppo a lungo termine della zona lavorativa. Procedere alla determinazione di una zona (ev. area di rispetto) nel comparto del fondovalle. Non minacciare la futura funzionalità del ponte faunistico progettato con edifici e impianti.
Moesa	GR23	no	Soazza	Dati acquisiti	Importanza regionale Stato pregiudicato	
Moesa	GR24	no	Grono	Dati acquisiti	Importanza regionale Stato pregiudicato	Determinare area di rispetto oppure confini dell'insediamento a lungo termine.
Moesa	GR25	no	Grono	Dati acquisiti	Importanza regionale Stato pregiudicato	Determinare zona, area di rispetto oppure confini dell'insediamento a lungo termine.
Plessur	GR27	nein	Churwalden Vaz/Obervaz	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand intakt	Zusätzliche Massnahmen zwecks Verbesserung der Leitstrukturen prüfen und im Generellen Gestaltungsplan festlegen.
Plessur	GR40	nein	Chur Felsberg	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Freihaltezone erlassen oder langfristig stabile Siedlungsgrenze festlegen. Bezeichnung von Hecken und Feldgehölzen im generellen Gestaltungsplan zwecks Sicherung und Verbesserung der Leitstrukturen vornehmen.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Behördenverbindliche Festlegungen
Prättigau/ Davos	GR06	nein	Grüsch Schiers	Festsetzung	Überregionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Festlegung einer Zone zwecks sichern der Funktionalität der geplanten Wildtierbrücke prüfen. Zusätzliche Massnahmen zwecks Verbesserung der Leitstrukturen prüfen und im Generellen Gestaltungsplan festlegen.
Prättigau/ Davos	GR12	nein	Conters Klosters-Serneus Küblis	Festsetzung	Überregionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Festlegung von langfristiger Siedlungsgrenze zwecks Sicherung des Wildwechsels.
Prättigau/ Davos	GR13	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Zusätzliche Massnahmen zwecks Verbesserung der Leitstrukturen prüfen und im Generellen Gestaltungsplan festlegen.
Prättigau/ Davos	GR26	nein	Davos	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand intakt	Abstimmung mit Erweiterungsvorhaben AO Forschungsinstitut. Ausscheidung Landschaftsschutz- oder Freihaltezone prüfen. Zusätzliche Massnahmen zwecks Verbesserung der Leitstrukturen prüfen und im Generellen Gestaltungsplan festlegen.
Prättigau/ Davos	GR35	nein	Fideris Luzein	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Abstimmung mit Strassenbauvorhaben 07.TS.02 und RhB Streckenbegradigung bzw. Neutrassierung (07.TB.02)
Prättigau/ Davos	GR36	nein	Jenaz Luzein	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Ausscheidung Zone, Freihaltebereich oder langfristige Siedlungsgrenzen prüfen. Zusätzliche Massnahmen zwecks Verbesserung der Leitstrukturen prüfen und im Generellen Gestaltungsplan festlegen.
Prättigau/ Davos	GR 44	nein	Jenaz Luzein	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand intakt	Durchlässigkeit erhalten auch bei Ausbau RhB.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Behördenverbindliche Festlegungen
Prättigau/ Davos	GR34	nein	Klosters-Serneus	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	
Prättigau/ Davos Landquart	GR37	nein	Grüsch Landquart Malans Seewis	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	
Surselva	GR43	nein	Disentis/Mustér	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	
Viamala	GR07	nein	Andeer Donat Zillis-Reischen	Festsetzung	Überregionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	
Viamala	GR08	nein	Cazis Fürstenau Scharans	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Zone oder langfristige Siedlungsgrenze festlegen zwecks Sicherung der Durchlässigkeit. Zusätzliche Massnahmen im Generellen Gestaltungsplan prüfen (Abstimmung mit Revitalisierung Realta Kanal).
Viamala	GR09	nein	Rheinwald Sufers	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	Keine Erweiterung der Deponie vornehmen.
Viamala	GR10	nein	Rheinwald	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	
Viamala	GR21	nein	Sufers	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	
Viamala	GR22	nein	Rheinwald	Festsetzung	Regionale Bedeutung Zustand beeinträchtigt	

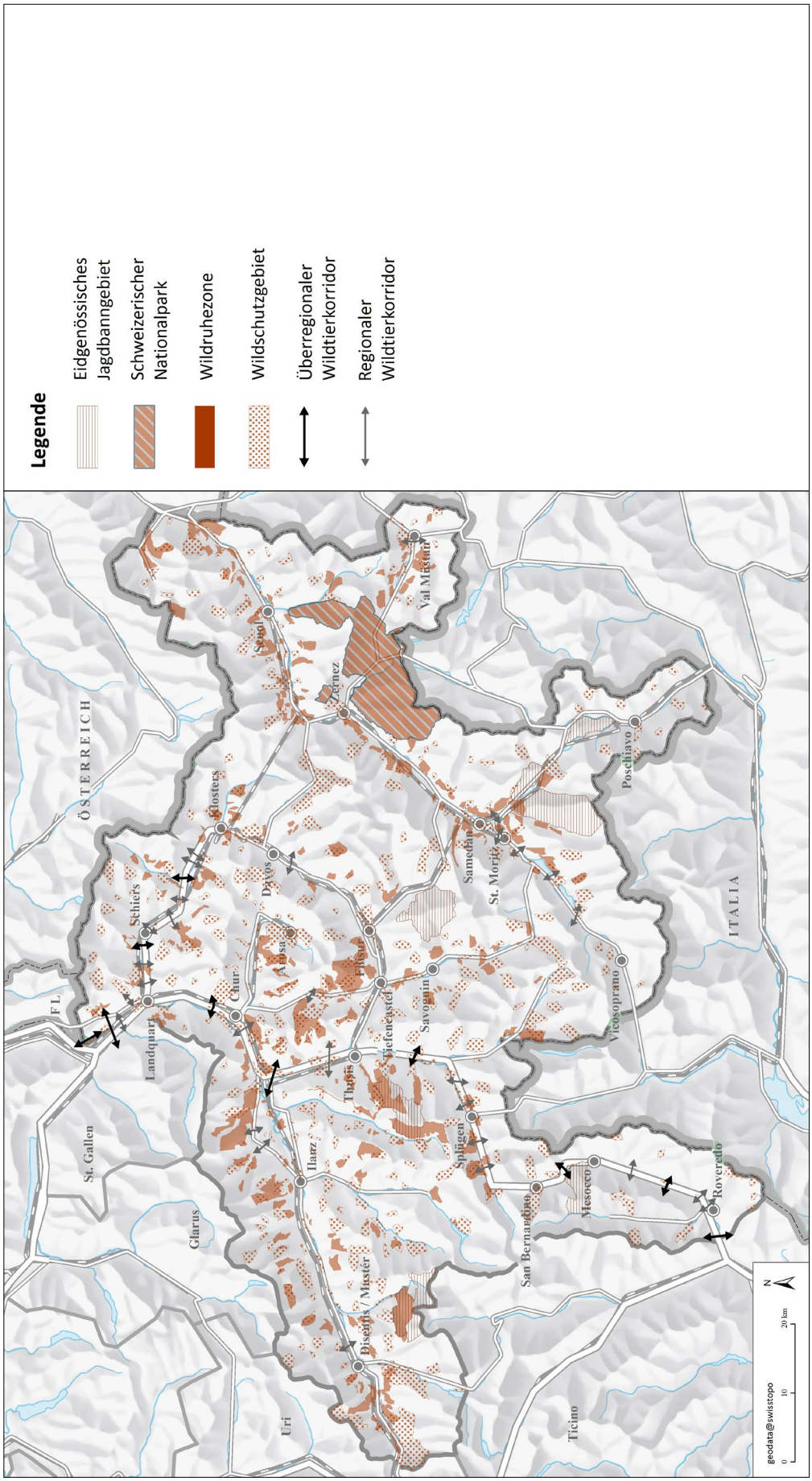


Abbildung 3.14: Überblick Wildtierkorridore

3.9 Oberflächengewässer und Fischerei

Ausgangslage

«Oberflächengewässer»
s. Erläuterungen

Mit dem Rhein und dem Inn entspringen zwei bedeutende Flüsse Europas auf dem Kantonsgebiet. Die Oberflächengewässer sind sowohl ein prägendes Landschaftselement als auch eine wichtige Lebens- und Wirtschaftsgrundlage. Auch für den Tourismus spielen die zahlreichen Bergseen, Bäche und Wasserfälle eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Sie werden mannigfaltig genutzt, teilweise auch übernutzt, belastet oder in ihrer räumlichen Ausdehnung zurückgedrängt. Vor allem die Fliessgewässer in den intensiv genutzten Tallagen sind durch Eingriffe wie Verbauung, Kanalisierung, Entwässerung, Kiesentnahmen oder Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit und Erholungseignung beeinträchtigt. Beispielsweise hatte der Verlust von naturnahen und vielfältigen Gewässerlebensräumen im Alpenrhein zur Folge, dass die Fischartenzahl in den letzten hundert Jahren von rund 30 auf 19 zurückgegangen ist. Auch der Klimawandel stellt die Bewirtschaftung von Fliessgewässern künftig vor grosse Herausforderungen (z.B. durch zunehmende Hochwasserereignisse).

«Gewässerraum» und «Verzicht auf Gewässerraumausscheidung bei künstlich angelegten Gewässern»
s. Erläuterungen

Die heutige Gewässer-, Wasserbau-, Fischerei-, Raumplanungs- sowie Natur- und Heimatschutzgesetzgebung des Bundes stellen die Rechtsgrundlagen dar, um Massnahmen zur Sicherung eines genügenden Raumbedarfs für Fliessgewässer, zum Hochwasserschutz und zur Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer zu ergreifen. Die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung ist eine Generationenaufgabe mit langen Zeithorizonten, für die bereits heute entsprechende Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Um sicherzustellen, dass die Gewässer genügend Raum haben, wird der Gewässerraum im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes (Gewässerschutzgesetz GSchG, Gewässerschutzverordnung GSchV) ausgeschieden (Abb. 3.15).

«Revitalisierungsplanung»
s. Erläuterungen

Um Fliessgewässer und ihre Uferbereiche als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufzuwerten, die Fischgängigkeit wiederherzustellen (Längsvernetzung) und gleichzeitig zu einem verbesserten Hochwasserschutz beizutragen, sorgt der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden für die Revitalisierung von Fliessgewässern. Durch Revitalisierungen kann zudem die Attraktivität der Gewässer als Naherholungsraum und für den Tourismus gesteigert sowie die Qualität des Grundwassers verbessert werden. Dazu sind jedoch entsprechende Flächen erforderlich. Erfolgreich durchgeführte Gewässerrevitalisierungen im Kanton Graubünden sind beispielsweise die Aufweitung des Rheins bei Felsberg, die Revitalisierung Enisch Boden in der Gemeinde Nufenen oder die Aufweitung des Inn in Bever.

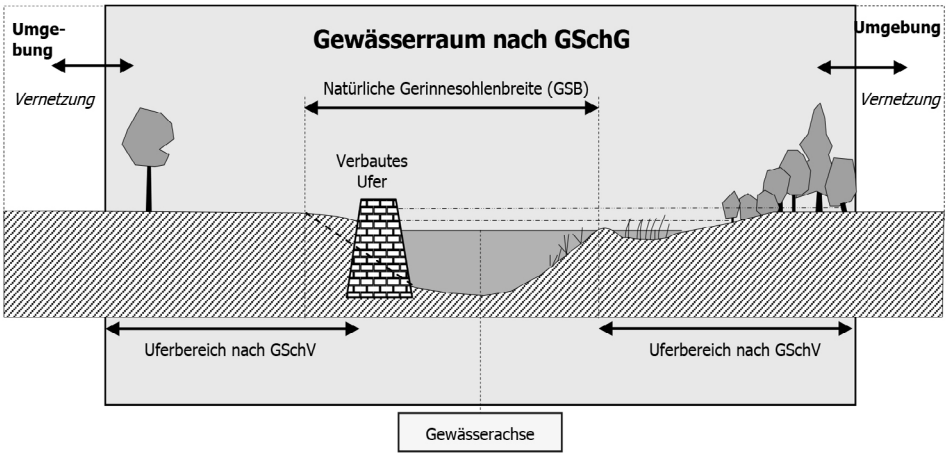


Abbildung 3.15: Der Gewässerraum nach GSchG / GSchV

3.8

Die Fischerei hat im Kanton Graubünden wie die Jagd eine lange Tradition und ist auch aus touristischer Sicht von Bedeutung. Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt und ihrer Lebensräume sowie für eine nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung und Nutzung. Voraussetzung sind intakte Gewässer und eine freie Fischwanderung.

«Schwall und Sunk»
s. Erläuterungen

Die Fliessgewässer in Graubünden werden nicht selten durch Kraftwerke, Kiesentnahmen, Geschiebesammler oder Querbauwerke beeinflusst. Der Kanton plant Sanierungsmassnahmen, um die negativen Auswirkungen der Gewässernutzung durch Schwall und Sunk, Fischwanderhindernisse sowie einen veränderten Geschiebehaushalt zu reduzieren.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Erhaltung und Wiederherstellung intakter Oberflächengewässer, die genügend Raum für die Erfüllung der vielfältigen Funktionen für Mensch, Tier und Pflanzen bieten, den Hochwasserschutz sowie den Gewässerunterhalt gewährleisten, naturnahe Lebensräume darstellen und langfristig nachhaltigen Nutzen bringen.

Leitsätze

Gewässerräume umfassend betrachten, auf die Gewässerfunktionen abstimmen und festlegen

«Leitfaden», «bestehende Bauten und Anlagen»
s. Erläuterungen

Die Gewässerräume werden bezüglich ihrer natürlichen Funktionen, dem Schutz vor Hochwasser sowie der Gewässernutzungen umfassend betrachtet. Der Raumbedarf für Fliessgewässer und stehende Gewässer wird nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes festgelegt. Der Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» ist dabei als planerische und methodische Grundlage zu berücksichtigen. Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern diese rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Fruchtfolgeflächen in Gewässerräumen ausweisen

«Gewässerraum und Fruchtfolgeflächen»
s. Erläuterungen

Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen (FFF) im Gewässerraum ist separat auszuweisen. Es kann jedoch weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der FFF angerechnet werden, solange die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftbar sind. Die Möglichkeiten zur Ausweisung von ökologischen Ausgleichsflächen innerhalb des Gewässerraums werden ausgeschöpft.

Wertvolle Gewässerabschnitte erhalten

Natürliche oder naturnahe Gewässerabschnitte werden erhalten. Dazu gehören insbesondere auch wertvolle Fischgewässer, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Jungfische dienen, sowie Gewässer, die Lebensraum für bedrohte und seltene Arten bilden. Die Vernetzung der Auengebiete mit der Umgebung wird verbessert.

Revitalisierungsmassnahmen planen und umsetzen

Revitalisierungen erfolgen nach der strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons, die in Absprache mit den Gemeinden erstellt und von der Regierung im 2014 zur Kenntnis genommen wurde. Diese zeigt auf, an welchen Gewässern und Gewässerabschnitten durch Revitalisierungen eine möglichst grosse Wirkung zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen im Verhältnis zum Aufwand erreicht werden kann.

«Revitalisierungsplanung» s. Erläuterungen

Zur Sicherung der erforderlichen Räume für zukünftige Revitalisierungen wurde für die grossen Talflüsse als Grundlage der «erweiterte Revitalisierungsperimeter» erarbeitet. Dieser Perimeter ist nach Möglichkeit von Bauten und Anlagen freizuhalten. Bei konkreten Bauvorhaben oder Nutzungsplanänderungen ist innerhalb dieses Perimeters eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Erholungsnutzung an Gewässern gewährleisten bzw. anpassen

Dem Bedürfnis nach Erholung an Gewässern wird, insbesondere in den urbanen und suburbanen Räumen sowie in den touristischen Räumen gebührend Rechnung getragen. An Fliessgewässern und stehenden Gewässern, welche unter starkem Erholungsdruck stehen, werden wertvolle und empfindliche Bereiche durch Informations- und Lenkungsmassnahmen geschont.

4.4

Voraussetzungen für freie Fischwanderung schaffen und Gewässer fischereilich nachhaltig nutzen

Die Voraussetzungen für die freie Fischwanderung werden erhalten und, wo beeinträchtigt, wiederhergestellt. In diesem Rahmen plant der Kanton Massnahmen für die Wiederherstellung der freien Fischwanderung durch Längsvernetzungen.

Sanierung der negativen Auswirkungen der Wassernutzung

Viele Fliessgewässer sind durch Verbauungen, Kraftwerke, Kiesentnahmen, Geschiebesammler oder Querbauwerke beeinflusst. Gemäss der Gewässerschutz- und Fischereigesetzgebung des Bundes besteht die Aufgabe, einerseits den Sanierungsbedarf bei Kraftwerkszentralen abzuklären und andererseits Massnahmen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk, des Geschiebehaushaltes und zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung an Wasserkraftanlagen zu planen und umzusetzen.

Handlungsanweisungen

«Gewässerraum», «Leitfaden»
s. Erläuterungen

Der Raumbedarf für Oberflächengewässer (Gewässerraum) wird nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes festgelegt. Der Kanton stellt die Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraums entlang der grossen Talflüsse, mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m zur Verfügung. Dafür ist die kantonale GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum» mit den Angaben über den minimalen Gewässerraum massgebend. Derer Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» dient als methodische Grundlage. Die grossen Talflüsse sind in Abbildung 3.3 am Schluss dieses Kapitels in der Übersicht dargestellt.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

«Detailbereinigungen Gewässerraum», «Rechtsgutachten Gewässerraum», GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum»
s. Erläuterungen

Die Gemeinden sorgen für die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume. Diese erfolgt in der Nutzungsplanung gemäss den Vorgaben der GSchV und unter Berücksichtigung des Leitfadens «Gewässerraumausscheidung Graubünden» sowie der GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum». Die Gewässerräume werden mittels der überlagernden Gewässerraumzone gemäss Art. 37a KRG festgelegt. Die GSchV und der Leitfaden eröffnen die Möglichkeit zur lateralen Verschiebung des Gewässerraums, zur Verminderung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet oder den Verzicht auf eine Festlegung des Gewässerraums. Es werden auch die Fälle definiert, in denen eine Verbreiterung des Gewässerraums erforderlich ist. Diese Festlegungen erfolgen ebenfalls in der Nutzungsplanung durch die Gemeinden. Der Abstimmung der Abgrenzungen der Gewässerraumzonen über die Gemeindegrenzen ist besondere Beachtung zu schenken.

Federführung: Gemeinden

«Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum»
s. Erläuterungen

Die Ausscheidung und nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden ist gemäss Art 36a GSchG Gesetzesauftrag. Bis der genaue Raumbedarf für die Gewässer in der Nutzungsplanung festgelegt ist, gelten die in der GSchV enthaltenen Übergangsbestimmungen oder die Anweisungen des Bundes. Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden oder bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Federführung: Gemeinden

«Revitalisierungsplanung»
s. Erläuterungen

Der Kanton sorgt gemeinsam mit den Gemeinden für die Revitalisierung von Gewässern, mit dem Ziel, die Gewässer als naturnahe Lebensräume aufzuwerten, die Gewässernutzung zu gewährleisten und den Hochwasserschutz zu verbessern. Der Kanton verfügt dazu über eine strategische Revitalisierungs-

planung und Grundlagenkarten. Darin wird unter anderem die Priorisierung der Revitalisierungsplanung dargestellt. In der strategischen Revitalisierungsplanung sind des Weiteren die Revitalisierungsmassnahmen der nächsten 20 Jahre enthalten. Die Umsetzung von konkreten Revitalisierungsprojekten wird im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bundesamt für Umwelt für einen Planungshorizont von 4 Jahren festgelegt. Der Kanton überprüft und erneuert die strategische Revitalisierungsplanung gemäss der GSchV alle 12 Jahre (nächste Überprüfung Ende 2026).

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Der erweiterte Revitalisierungsperimeter gemäss der Grundlagenkarte des Amts für Natur und Umwelt ist nach Möglichkeit von Bauten und Anlagen freizuhalten, mit dem Ziel, potenzielle Revitalisierungsprojekte unter Berücksichtigung der Revitalisierungsprioritäten langfristig zu sichern. Bei Bauvorhaben oder Nutzungsplanänderungen ist innerhalb dieses Perimeters eine Interessenabwägung vorzunehmen. In den gesetzlich vorgesehenen Verfahren sind das rechtliche Gehör und das Rechtsschutzinteresse von Eigentümern und Bewirtschaftern gewahrt. Der erweiterte Revitalisierungsperimeter an den grossen Talflüssen wird in der GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum» als Perimeter dargestellt, nicht also in den Richtplan aufgenommen.

Federführung: Gemeinden (unter Beteiligung Amt für Raumentwicklung und Amt für Natur und Umwelt)

Der erweiterte Revitalisierungsperimeter muss von den Gemeinden nicht in den Gewässerraum überführt und in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt werden. Wenn ein konkretes Revitalisierungsprojekt realisiert wird, scheiden die Gemeinden koordiniert in Hinblick auf die jeweilige Projektgenehmigung den erforderlichen Raumbedarf mittels einer überlagerten Gewässerraumzone in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich aus.

Federführung: Gemeinden (unter Beteiligung Amt für Natur und Umwelt)

Die Gemeinden nehmen in Abstimmung mit dem Kanton Massnahmen zum Hochwasserschutz (Tiefbauamt) und Revitalisierungen (Amt für Natur und Umwelt) an Oberflächengewässern entsprechend der Prioritätensetzung vor. Bei Planungen von Revitalisierungsprojekten werden die Ansprüche an die Strukturvielfalt, ökologische Funktionsfähigkeit und Erholungseignung der Gewässer auf die wasserbaulichen Anforderungen abgestimmt.

Federführung: Gemeinden (unter Beteiligung Tiefbauamt (Abt. Wasserbau) und Amt für Natur und Umwelt)

«Schwall und Sunk»
s. Erläuterungen

Der Kanton ist verantwortlich für die Planung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts sowie zur Behebung von Schwall und Sunk. Dazu verfügt er über strategische Planungen basierend auf den Vollzugshilfen «Renaturierung der Gewässer» des Bundesamtes für Umwelt. Diese Planungen wurden Ende 2014 von der Regierung zur Kenntnis genommen, dem Bundesamt für Umwelt überwiesen und von diesem 2015 genehmigt. Darin werden die Kraftwerke und Anlagen aufgeführt, welche Massnahmen zur Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen aquatischer Lebensräume sowie des Grundwasserhaushaltes und Hochwasserschutzes durch Schwall und Sunk resp. durch einen veränderten Geschiebehaushalt umsetzen müssen. Die Fristen zur Umsetzung der Sanierungen sind in der GSchV festgehalten, welche die Einzelheiten und Zuständigkeiten regelt.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Der Kanton sorgt dafür, dass auch bei bestehenden Kraftwerksanlagen Massnahmen zur Sanierung der Fischgängigkeit getroffen werden. Er koordiniert diese Massnahmen mit anderen Massnahmen aus den Bereichen Schwall und Sunk, Geschiebehaushalt und Revitalisierungsplanung. Er verfügt dazu über eine strategische Planung zur Wiederherstellung der Fischwanderung, welche 2014 von der Regierung zur Kenntnis genommen wurde. Bei Planung und Umsetzung orientiert er sich an der Vollzugshilfe «Wiederherstellung der Fischwanderung: Strategische Planung» des Bundesamtes für Umwelt sowie an den Vorgaben der Fischereigesetzgebung.

Federführung: Amt für Jagd und Fischerei (unter Beteiligung Amt für Natur und Umwelt)

«Interessenskoordination», «Rechtsgutachten Gewässerraum»
s. Erläuterungen

Der Kanton koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Oberflächengewässern. Die dafür erforderliche Zusammenarbeit der Fachstellen, Gemeinden und Regionen wird sichergestellt. Dabei werden die fachlichen Anliegen und Zuständigkeiten der beteiligten Stellen berücksichtigt.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

«Schutz- und Nutzungsplanung»
s. Erläuterungen

Der Kanton sorgt dafür, dass bestehende Schutz- und Nutzungsplanungen bei künftigen Planungen berücksichtigt werden. Dazu werden diese im Richtplan als Objekte aufgeführt.

Federführung: Amt für Raumentwicklung (unter Beteiligung Amt für Energie und Verkehr)festgelegt.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Erläuterungen und weitere Informationen

- **Oberflächengewässer**: Ein oberirdisches Gewässer besteht aus stehendem oder fliessendem Wasser, dem Gewässerbett mit Sohle, den Uferbereichen sowie der Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen. Es stellt stets auch ein prägendes Landschaftselement dar und dient nicht selten auch der Erholung.

- **Gewässerraum**: Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist ein Korridor einer bestimmten Breite, welcher das Fliessgewässer selbst, den Uferbereich und in bestimmten Fällen auch das Umland umfasst (Abb.3.1). Seine Breite berechnet sich nach den Vorgaben der GSchV und wird aufgrund der Breite der Gewässersohle bestimmt, welche das Gewässer im natürlichen, unverbauten Zustand aufweisen würde (natürliche Gerinnesohlenbreite). Für stehende Gewässer umfasst der Gewässerraum einen Streifen von mindestens 15 m Abstand, gemessen ab der Uferlinie.

- Der Leitfaden **«Gewässerraumausscheidung Graubünden»** stellt, basierend auf der GSchV, die methodischen Vorgaben zur Ausscheidung des Gewässerraums bereit und steht auf der Homepage des ANU zur Verfügung. Die Berechnung der Gewässerraumbreite der grossen Talflüsse mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m wird in der GSchV nicht geregelt. Für diese Fliessgewässer hat das Amt für Natur und Umwelt den sogenannten minimalen Gewässerraum berechnet und stellt diesen in Form einer GIS-Karte («Grundlagen Gewässerraum») zur Berücksichtigung bei der Festlegung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung den Gemeinden zur Verfügung. Diese Gewässerabschnitte sind in der Übersichtskarte Abb. 3.3 mit einer Signatur dargestellt. Die Unterbrüche im Gewässerraumnetz sind darauf zurückzuführen, dass im Wald, in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind (Sömmerungsgebiet) sowie entlang von Schluchtstrecken und Stauseen gemäss den Vorgaben der GSchV auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

  Liegen innerhalb von Bauzonen dicht überbaute Gebiete vor, ist im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen, ob und in wie weit dort die ordentlichen minimalen Gewässerräume verringert werden dürfen.

  Die Vorgabe des Kantons zum minimalen Gewässerraum enthält keine Bereinigung offensichtlicher Widersprüche oder Konflikte mit anderen Nutzungen. Die Detailbereinigung und grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums erfolgt durch die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung mittels einer überlagernden Gewässerraumzone.

  Auch die am 13. Juni 2019 von der BPUK verabschiedete «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» stellt methodische Vorgaben zur Gewässerraumausscheidung bereit (www.bpuk.ch).

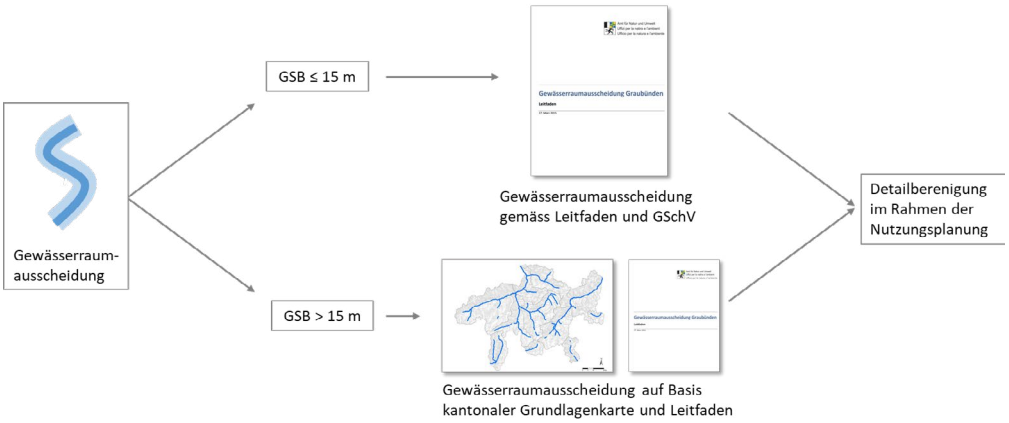


Abbildung 3.16: Vorgehen zur Gewässerraumausscheidung (GSB = natürliche Gerinnesohlenbreite)

Verzicht auf Gewässerraumausscheidung bei künstlich angelegten Gewässern: Gemäss Gewässerschutzverordnung kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, u.a. dann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer künstlich angelegt wurde. Gemäss Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» werden künstliche Gewässer wie folgt definiert: «Als "künstliche Fliessgewässer" sind Kanäle zu betrachten, die zu anderen Zwecken als dem blossen Ablauf des Quell-, Regen- und Schmelzwassers errichtet worden sind, so etwa zum Betrieb einer Mühle, einer Fischzucht oder zwecks anderer Gewässernutzungen. Als "künstlich stehende Gewässer" sind Stauanlagen oder Ausgleichsbecken von Wasserkraftanlagen, Speicherseen, Gartenteiche und Fischzuchtbecken zu betrachten, sofern sie keine ökologische Bedeutung haben».

Sofern ein künstlich angelegtes Gewässer eine ökologische Bedeutung besitzt (bei stehenden Gewässern z.B. der Heidsee auf der Lenzerheide oder andere künstliche Weiher, welche auf Grund der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung geschaffen wurden; bei fliessenden Gewässern z.B. Binnenkanäle entlang kanalisierter Flüsse wie dem Alpenrhein oder Gewässer, die eine Bedeutung als Lebensraum oder für die Vernetzung von Lebensräumen haben, z.B. Umgehungsgerinne), besteht ein überwiegendes Interesse an der Wahrung dieses Zustands. Daher kann in diesem Fall nicht auf die Festlegung und extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums verzichtet werden. Klassische Speicherseen für Beschneiungsanlagen hingegen können grundsätzlich von der Festlegung des Gewässerraumes befreit werden.

Bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum: Im Gewässerraum dürfen standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Die Standortgebundenheit kann sich dabei sowohl auf den Bestimmungszweck der Anlage als auch auf die standörtlichen Verhältnisse beziehen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt für bestehende Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die sich innerhalb des Gewässerraumes befinden, eine einfache Besitzstandgarantie gem. Art. 24c Abs. 2 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG). Bei diesen Bauten und Anlagen sind Unterhalt und Erneuerung zulässig. Der Bestandesschutz innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Recht. Art. 81 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) enthält einen erweiterten Bestandesschutz, wenn dadurch die Abweichungen

von geltenden Vorschriften nicht verstärkt werden und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Weitere Informationen sind dem Rechtsgutachten Gewässerräume zu entnehmen (siehe weiter unten).

Gewässerraum und Fruchtfolgeflächen: Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF und es ist Ersatz zu leisten. Nach Art. 41c^{bis}57 GSchV sind aber nur die effektiven Verluste von Böden von ackerfähigem Kulturland mit der Qualität von FFF zu kompensieren, die benötigt werden, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierungen umzusetzen. Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von FFF im Gewässerraum, ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der FFF nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann jedoch weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der FFF angerechnet werden.

GIS-Karte «Grundlagen Gewässerraum»: Diese GIS-Karte zeigt den minimalen Gewässerraum, das Aueninventer und den erweiterten Revitalisierungsperimeter auf. Sie ist Teil der Übersichtskarte «Oberflaechengewaesser (Gewaesserraum – Revitalisierungen – Oekomorphologie)», die auf dem Web-GIS des Amtes für Natur und Umwelt einsehbar ist.

Detailbereinigungen Gewässerraum: Die Breite des Gewässerraums berechnet sich nach den Vorgaben der GSchV. Im Rahmen der Festlegung des Gewässerraums in der kommunalen Nutzungsplanung kann die Gemeinde am berechneten Gewässerraum gewisse Anpassungen vornehmen. Die Gewässerschutzgesetzgebung definiert die Fälle, in denen (a) eine Verbreiterung des Gewässerraums sinnvoll, resp. erforderlich ist, (b) eine Verminderung möglich ist oder (c) eine laterale Verschiebung des Gewässerraums erfolgen kann. Dies erfordert jedoch eine Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Kantons.

Rechtsgutachten Gewässerraum: Um praktische Fragen in der Anwendung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung zu klären, haben das Amt für Natur und Umwelt und das Amt für Raumentwicklung das Rechtsgutachten «Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum» erstellen lassen. Dieses Rechtsgutachten sowie die dafür zugrunde liegenden konkreten Fälle (Kasuistik) stehen auf der Homepage von ANU und ARE zur Verfügung. Die bis anhin erfolgten Gerichtsurteile werden für die Umsetzungsfragen beigezogen.

Revitalisierungsplanung: Bei einer Revitalisierung handelt es sich gemäss Art. 4 Bst. m GSchG um eine Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen. Gemäss Art. 38 Bst. a GSchG sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Das Amt für Natur und Umwelt hat dazu unter Einbezug der betroffenen Organisationen und Gemeinden sowie aller beteiligten Fachstellen eine Revitalisierungsplanung erarbeitet (auf der Homepage des ANU einsehbar). Dabei handelt es sich um eine übergeordnete Planung auf strategischer Ebene, welche darauf ausgerichtet ist, die langfristigen Ziele der Revitalisierungen zu erreichen. Die inhaltlichen Vorgaben der Revitalisierungsplanung werden durch die Bestimmungen des GSchG und GSchV geregelt. Die Revitalisierungsplanung wurde basierend auf der Vollzugshilfe «Revitalisierung

Fliessgewässer - Strategische Planung» des Bundesamtes für Umwelt vorgenommen. Die daraus erarbeiteten Grundlagen und die Karte mit dem erweiterten Revitalisierungsperimeter fliessen in die «Grundlagen Gewässerraum» und «Strategische Revitalisierungsplanung» ein. Im Rahmen der strategischen Revitalisierungsplanung Graubünden wurden gemeinsam mit den betroffenen Gemeinden Revitalisierungsmassnahmen festgelegt, welche im Endbericht vom 18. Dezember 2014 als «Massnahmen in den nächsten 20 Jahren» aufgeführt sind. Ohne die Zustimmung der betroffenen Gemeinden kann der Kanton keine Projekte planen oder umsetzen. Die Strategische Revitalisierungsplanung Graubünden wurde Ende 2014 von der Regierung zur Kenntnis genommen und dem Bundesamt für Umwelt abgegeben.

- **Schwall und Sunk**: Bei Schwall und Sunk handelt es sich um kurzfristige künstliche Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer verursacht durch Wasserkraftwerke. Diese können einheimische Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume wesentlich beeinträchtigen. Sie sind daher gemäss Gewässerschutzgesetzgebung durch bauliche oder betriebliche Massnahmen zu minimieren.

- **Interessenskoordination**: Die Koordination der verschiedenen Interessen zugunsten einer frühzeitigen und einvernehmlichen Zusammenarbeit ist sehr wichtig und geprägt von verschiedenen Zuständigkeiten. Gesetzliche Grundlagen, welche bei der Sicherung des Raumbedarfs von Fliessgewässern berücksichtigt werden müssen, sind das Wasserbau-, Gewässerschutz-, Landwirtschafts-, Wald-, Natur- und Heimatschutz- sowie das Fischereigesetz. Das Raumplanungsgesetz nennt in den Planungsgrundsätzen (Art. 3 RPG) die Raumsicherung für Gewässer als Aufgabe der Raumplanung. Die Komplexität der Interessenskoordination bei den Oberflächengewässern wiederspiegelt sich in den unterschiedlichen Federführung in den Handlungsanweisungen dieses Richtplankapitels. Weiter verlangt Art. 36a GSchG und Art. 38a GSchG die Berücksichtigung des Gewässerraums und der Revitalisierungen bei der Richt- und Nutzungsplanung.

- **Schutz- und Nutzungsplanung**: Das Gewässerschutzgesetz legt Mindestrestwassermengen fest, welche bei Wasserentnahmen (z.B. durch Kraftwerke) einzuhalten sind. Im Rahmen von Schutz- und Nutzungsplanungen (SNP) können die Kantone diese Restwassermengen tiefer ansetzen, und damit die Stromproduktion steigern, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet (Art. 32 lit. c GSchG). Im kantonalen Richtplan werden die im Kanton Graubünden erarbeiteten und vom Bundesrat genehmigten SNP als Objekte aufgeführt (siehe Kap. E Objekte). Diese werden im Koordinationsstand Ausgangslage geführt, da eine Gesamtinteressensabwägung bereits Bestandteil der Konzessionsgenehmigung der Wasserkraftwerke bildet. Der Richtplan besitzt in diesem Sinne eine rein informative Funktion, damit die bestehenden SNP bei künftigen Planungen berücksichtigt werden können.

- **Eingedolte Gewässer**: Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann bei eingedolten Gewässern gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV auf die Ausschei-

dung des Gewässerraums verzichtet werden. Tangiert ein Bauvorhaben ein eingedoltes Gewässers oder muss eine Eindolung erneuert werden, ist gemäss Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG eine offene Wasserführung zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. In diesen Fällen ist anschliessend der Gewässerraum auszuscheiden.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
	LG.01	nein	Gewässerabschnitte entlang grosser Talflüsse	Festsetzung	Gewässerabschnitte entlang derer die Gewässerraumausscheidung aufgrund der kantonalen Grundlagen (Gewässerraumkarte und Leitfaden Gewässerraumausscheidung Graubünden) erfolgt	siehe Abb. 3.3
Bernina	13.LG.11	no	Piano di protezione e di utilizzazione (PPU) Valposchiavo	Indicazione di base	Decreto del Consiglio federale dell'11 gennaio 2006: − Tutte le modifiche a posteriori del PPU richiedono l'approvazione del-la Confederazione. − Il Governo provvede affinché non vengano conferiti diritti di utilizzaione in contrasto con il PPU. − Il contenuto del PPU viene trasferito nella pianificazione delle utilizzazioni comunale al più tardi in occasione della prossima modifica di quest'ultima.	Decreto governativo n. 937 del 15 agosto 2006
Bernina	21.LG.11	no	Piano di protezione e di utilizzazione (PPU) Lago Bianco, Valposchiavo	Dati acquisiti	Decreto del Consiglio federale del 14 dicembre 2012: − Tutte le modifiche a posteriori del PPU richiedono l'approvazione della Confederazione.	Decreto governativo n. 285 del 25 marzo 2014
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.LG.03	nein	Schutz und Nutzungsplanung (SNP) Val Müstair	Ausgangslage	Bundesratsbeschluss vom 16. Mai 2001: − Die Regierung sorgt dafür, dass keine Nutzungsrechte erteilt werden, die der SNP widersprechen − Der Inhalt der SNP wird spätestens bei der nächsten Änderung der kommunalen Nutzungsplanung in diese überführt	Regierungsbeschluss Nr. 1009 vom 9. Juli 2002

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Landquart		nein	Schutz und Nutzungsplanung (SNP) Prättigauer Werke	Ausgangslage	Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 2004: – Sämtliche nachträgliche Änderungen der SNP unterliegen einer Genehmigung durch den Bund	Regierungsbeschluss Nr. 1867 vom 21. Dezember 2004
Maloja	25.LG.11	nein	Schutz und Nutzungsplanung (SNP) Kraftwerk Islas, St. Moritz	Ausgangslage	Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 2005: – Sämtliche nachträgliche Änderungen der SNP unterliegen einer Genehmigung durch den Bund	Regierungsbeschluss Nr. 736 vom 14. Juni 2005 sowie Nr. 319 vom 24. April 2018
Viamala	30.LG.08	nein	Schutz und Nutzungsplanung (SNP) Prascherbach, Nufenen	Ausgangslage	Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 2009: – Sämtliche nachträgliche Änderungen der SNP unterliegen einer Genehmigung durch den Bund	Regierungsbeschluss Nr. 501 vom 19. Mai 2009

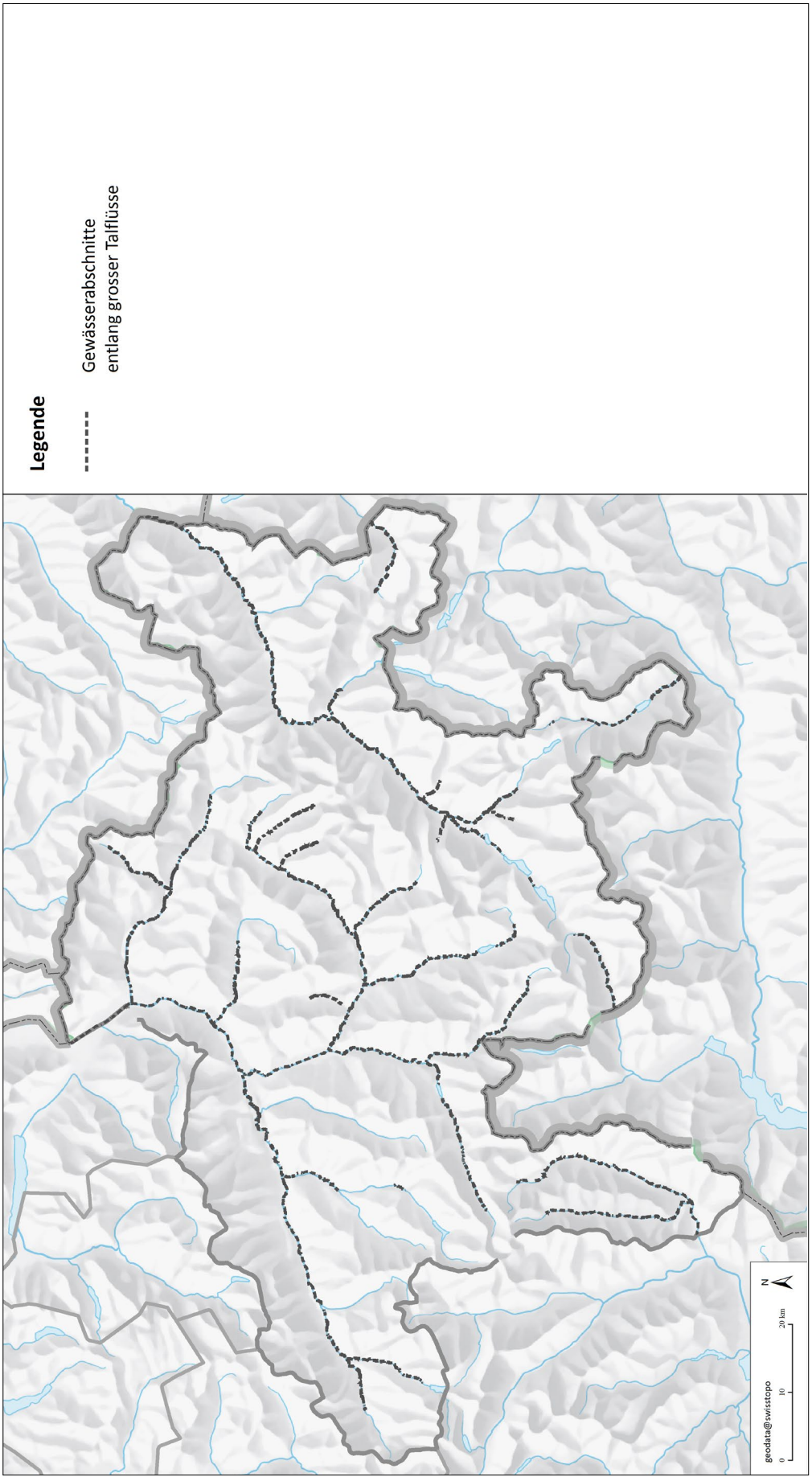


Abbildung 3.17: Gewässer-raum entlang der grossen Talflüsse

3.10 Naturgefahren

Ausgangslage

Naturgefahren wie Lawinen, Rüfen, Hochwasser, Rutschungen, Steinschlag oder Felsstürze werden auch in Zukunft zu den wichtigen Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft im Kanton Graubünden gehören.

Graubünden hat im Umgang mit Naturgefahren, insbesondere mit Lawine grosse Erfahrungen. Es wurden ausserordentliche Anstrengungen zum Schutz vor Naturgefahren unternommen. Die Ausscheidung von Gefahrenzonen ist seit den Siebzigerjahren fester Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung. Bei den Lawinen erfolgte dies systematisch und nach Richtlinien seit 1984, während für die übrigen Naturgefahren (Wasser, Sturz- und Rutschprozesse) ab 2001 Gefahrenkarten erstellt werden. Aufgrund verschiedener Naturereignisse auch in jüngerer Zeit wurden die Grundlagen für die Erfassung von Naturgefahren bzw. Ausscheidung von Gefahrenzonen ausgebaut. Zudem werden neue Grundlagen zur Freihaltung der Gewässerräume geschaffen.

In Zukunft werden folgende Faktoren den Umgang mit Naturgefahren prägen:

- Verbleibendes Restrisiko: Es gibt keinen hundertprozentigen oder definitiven Schutz. Deshalb bleibt trotz Schutzmassnahmen ein Restrisiko bestehen.

- Sich verändernde Lebensraumansprüche: Der nutzbare und gleichzeitig vor Naturgefahren mehrheitlich sichere Lebensraum ist in einem Gebirgskanton wie Graubünden knapp. Um den Handlungsspielraum bei sich verändernden Lebensraumansprüchen optimal sicherzustellen, können sich genutzter Lebensraum und Gefahrenraum in einem gewissen Masse überlagern. Die teilweise Nutzung von Gefahrenräumen beinhaltet Risiken, die sich von Fall zu Fall unterscheiden. Risiken können jedoch auch durch weitere Schutzmassnahmen abgewendet oder verringert werden.

- Sich verändernde Gefahrengebiete (Abbildung 3.18): Gefahrenpotenziale können sich ändern oder sogar neue hinzukommen. Mit Schutzbauten können Gefahrengebiete gesichert werden. Andererseits birgt die Klimaänderung, beispielsweise durch Auftauen von Permafrostböden, erhöhte Hochwasser- und Rüfengefahr. Da der Ursprung solcher Prozesse neu ist, wird es erforderlich sein, die bisherigen Entscheidungsgrundlagen bezüglich Gefahrengebiete und Gefahrenabwehr laufend zu überprüfen und anzupassen.

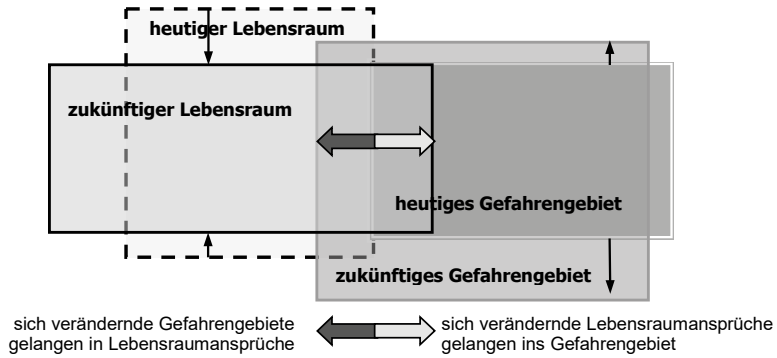


Abbildung 3.18: Lebensraum und Gefahrengebiet im Wandel

- Kosten-Nutzen-Frage: Die Kosten für einen sehr hohen Schutzgrad können viel stärker ansteigen als der Nutzen aus der damit zusätzlich erreichten Risikoverminderung. Mit den knapperen öffentlichen Mitteln wird in Zukunft vermehrt eine gezielte Schadensbegrenzung bzw. eine erhöhte Schadensakzeptanz anzustreben sein.

Die zentralen zukünftigen Fragen lauten somit: Mit welchen veränderten oder neuen Gefahrenpotenzialen muss gerechnet werden? Welche Sicherheit zu welchem Preis? Welche Risiken werden in Kauf genommen und wie wird mit ihnen umgegangen (Risikomanagement)?

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Personen, zentrale Lebens- und Arbeitsräume sowie deren Infrastrukturverbindungen werden vor bestehenden oder sich neu abzeichnenden Naturgefahren angemessen geschützt.

Strategischer Schwerpunkt

Naturgefahren kostenbewusst und abgestuft abwehren
Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt nach einem abgestuften Konzept:

- Prioritär gilt die – durch die Raumplanung massgeblich sicherzustellende – Risikovermeidung (Freihalten von Räumen, z. B. Gewässerräumen) und die Sicherung mittels Schutzwäldern. Nutzungsänderungen oder neue Nutzungen berücksichtigen die bestehenden bzw. künftigen Gefahrenpotenziale.

3.9

- Wo diese Gefahrenabwehr ungenügend bzw. nicht möglich ist oder dadurch die Nutzungseinschränkungen zu gross sind, erfolgt die Schadenabwendung durch gezielten Objektschutz oder mit Schutzbauten an der Gefahrenquelle. Dies erfolgt differenziert nach Gefährdung und möglichem Schadenmass. Es werden gewisse Sachschäden bzw. temporäre Nutzungseinschränkungen in Kauf genommen, wenn der Schutzaufwand unverhältnismässig gross wird. Dementsprechend werden die Konzepte zum Risikomanagement ausgestaltet.

- Bei grösseren Nutzungsänderungen ausserhalb des bisherigen Erfassungsperimeters werden fallweise Risikobewertungen vorgenommen. Risikobewertungen sind Inhalt von Eignungs- und Machbarkeitsstudien und werden im Rahmen der Richtplanung berücksichtigt.

«Fallbezogene Risikobewertung»
s. Erläuterungen

Grundsätze

Naturgefahren umfassend berücksichtigen

Sämtliche bestehende Naturgefahren werden erfasst (Lawinen, Wasser, Sturz- und Rutschprozesse). Dabei werden die Wirkungsräume der einzelnen Naturgefahren, die rechtskräftigen Gefahrenzonen und die Werke für die Gefahrenabwehr in einem Gefahreninformationssystem zusammengefasst. Dieses wird bei allen raumwirksamen Tätigkeiten beigezogen. Zusätzlich zu den bisher bekannten Schadenereignissen werden die veränderten oder neuen Gefahrenpotenziale abgeschätzt. Je nach zu erwartender Wirkung werden die Strategien zur Gefahrenvermeidung und -abwehr bzw. die Gefahrenkarte und die Gefahrenzonen angepasst.

«Umfassende Berücksichtigung»
s. Erläuterungen

«Abschätzung neuer Gefahren»
s. Erläuterungen

Schutzwälder beobachten und Stabilität sicherstellen

Es wird sichergestellt, dass Schutzwälder zugleich eine hohe Schutzwirkung und eine hohe Stabilität aufweisen.

«Schutzwälder»
s. Erläuterungen

3.3

Verantwortungsbereiche

Es wird ein umfassendes Gefahreninformationssystem aufgebaut, das auch künftig mögliche Gefahren insbesondere als Folge der Klimaänderung berücksichtigt. Dabei werden neben Lawinen auch die Gefährdung durch Wasser, Sturz- und Rutschprozesse erfasst. Die Freihaltung der Gewässerräume wird mit einer Gewässerraumzone in der Nutzungsplanung gesichert. Das Risikomanagement wird basierend auf einer differenzierten Gefahrenbeurteilung auf- und ausgebaut.

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

«Gefahreninformationssystem»
s. Erläuterungen

3.9

Die fallweisen Risikobeurteilungen bezüglich bestehenden und neuen Gefahren sowie der Nachweis für die Eignung und Machbarkeit für bestimmte Nutzungen (inkl. Kosten-Nutzen in Bezug auf den Schutzgrad) werden geprüft.

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

Die Gemeinden passen die Gefahrenzonen im Nutzungsplan entsprechend den jeweils vorliegenden Ergebnissen der Gefahrenkommissionen vom Amt für Wald und Naturgefahren an (Art. 38 KRG).

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Fallbezogene Risikobewertung: Damit werden differenzierte Analysen nach Fläche bzw. nach Gefahren- und Schadenpotenzial möglich.

Umfassende Berücksichtigung: Die Gefährdung von Siedlungen, wichtigen Verkehrsachsen, grösseren Anlagen im Nicht-Siedlungsgebiet innerhalb der Erfassungsbereiche (z. B. Erholungsanlagen, Versorgungs- und Produktionsanlagen).

Abschätzung neuer Naturgefahren: Dies erlaubt beispielsweise ganze Flusssysteme zu untersuchen oder die Folgen der Klimaänderung abzuschätzen. Daraus lassen sich potenzielle Gefahrengebiete ableiten. Die Veränderung des Gefahrenpotenzials und damit der Gefahrengebiete steht u. a. im Zusammenhang mit der Klimaänderung. Diese wiederum steht u. a. im Zusammenhang mit dem Kohlendioxid-Ausstoss. Kohlendioxid entsteht insbesondere bei Verbrennungsprozessen.

Schutzwirkung und Stabilität der Schutzwälder: Nur ein Teil des Schutzwaldes weist heute eine hohe Schutzwirkung und zugleich eine hohe Stabilität auf.

Umfassende Gefahren- und Risikogrundlagen: Gestützt auf das Bundesgesetz über den Wald ist der Kanton daran, umfassende Gefahren- und Risikogrundlagen zu erarbeiten. Diese zeichnen sich durch folgende Schwerpunkte aus:

- Die Erfassungsbereiche zur Beurteilung von Naturgefahren werden laufend aktualisiert.
- In diesen Erfassungsbereichen, auf kantonalen Hauptstrassen und auf dem Bahnnetz der Rhätischen Bahn RhB werden aufgetretene Naturereignisse wie Lawinen, Hochwasser, Rutschungen und Steinschlag mit einem EDV-Ereigniskataster erfasst.
- Die Gefahren werden differenziert beurteilt und in prozessgetrennten Gefahrenkarten für Erfassungsbereiche und auf Gefahrenhinweiskarten flächendeckend dargestellt.
- Die bestehenden Schutzbauten werden in einem Kataster erfasst, betreffend Zustand kontrolliert und bei Bedarf in Stand gestellt.
- Ereigniskataster und Gefahrenbeurteilungen sowie Angaben zur Raumnutzung (Strassenkataster, Gebäudekataster etc.) sind die Grundlagen für die Ausarbeitung von quantitativen Risikoanalysen.
- Die Messwerte von möglichst vielen automatischen Messstationen werden den Sicherungsdiensten von Kanton und Gemeinden zugänglich gemacht.

Dieses informatikgestützte Informationssystem ermöglicht u. a. eine qualitativ verbesserte, nachvollziehbare Gefahrenerfassung und Gefahrenzonenausscheidung und dient als Grundlage für Schutzmassnahmen-Konzepte und das Risikomanagement. Das Informationssystem wird im Verlaufe der kommenden Jahre den Bedürfnissen entsprechend ergänzt. Ein ansehnlicher Teil der Kosten wird durch den Bund gedeckt.

Objekte

Keine



3.11 Boden

Ausgangslage

Boden ist ein kostbares und nicht vermehrbares Gut. Einerseits bilden Böden eigene Lebensgemeinschaften. Andererseits tragen sie als Bestandteile eines Ökosystems zur Regelung der natürlichen Kreisläufe des Wassers, der Luft und der Stoffe bei. Sie wirken als Puffer gegenüber verschiedenen Umwelteinflüssen. Böden bilden die Grundlage verschiedener Landschaftsnutzungen. Sie sind Produktionsgrundlage, Energie- und Rohstoffquellen. Zudem beherbergen Böden ein kultur- und erdgeschichtliches Archiv. 3.1, 3.2, 3.3, 7.3, 3.5.1

Böden sind weder vermehrbar noch unbegrenzt verfügbar. Sie sind verschiedenartigen, oft nachteiligen Einflüssen ausgesetzt. Die Folgen davon sind:

- Verlust (z. B. durch Überbauung, Abbau und Erosion)
- Verdichtung (durch mechanische Belastung)
- stoffliche Belastung (durch Dünger, synthetische Stoffe, Schwermetalle, Einträge aus der Luft). 3.2

Über die Böden können zudem Schadstoffe ins Grundwasser oder in die Oberflächengewässer sowie in die Nahrungskette des Menschen gelangen. 3.9, 7.6

Diese Belastungen der Böden führen zu verminderten Erträgen und Qualitäten der Landwirtschaftsprodukte, zu beeinträchtigten Lebensgemeinschaften, zu erhöhten Naturgefahrenpotenzialen oder gar zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit. Da die Böden in höheren Lagen empfindlicher sind, ist beim Umgang mit den Böden besondere Vorsicht und Vorsorge, insbesondere bezüglich der Erosion, geboten. 3.2, 3.7, 3.10

Um einen Überblick über die Bodenbelastung zu erlangen, unterhält der Bund ein Bodenbeobachtungsnetz (NABO), welches der Kanton durch ein Bodenüberwachungsnetz (KABO) ergänzt. Die bisherigen Untersuchungen von Bund und Kanton zeigen, dass es in der Schweiz zwar keine völlig unbelasteten Böden mehr gibt, aber die Bodenfruchtbarkeit ausserhalb unmittelbarer Belastungsgebiete langfristig gesichert ist. Dies unter der Voraussetzung, dass die Belastungen nicht weiter ansteigen.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Bodens werden auch für kommende Generationen und zugunsten vielfältiger und stabiler Lebensgemeinschaften sichergestellt. Hierzu ist der Umfang und die Qualität des Bodens möglichst flächendeckend zu erhalten.

Strategischer Schwerpunkt

Bodenverbrauch vermindern

«Bodenverbrauch vermindern»
s. Erläuterungen 5, 6, 7.4

Der Flächenverbrauch für neue Siedlungen, Verkehr, Infrastrukturen und Raumnutzungen wird minimal gehalten. Die Bodenerosion wird mit geeigneten Massnahmen verhindert. Werden bodenverbrauchende Nutzungen aufgegeben (z. B. Materialabbau und -ablagerung, Tiefbauten), so wird in der Regel die im Zonenplan festgelegte Grundnutzung wiederhergestellt, ausser es werden mit einer abweichenden Gestaltung mindestens gleichwertige, im öffentlichen Interesse liegende Werte geschaffen.

«Wiederherstellen»
s. Erläuterungen

Grundsätze

Qualität der Böden erhalten

3.2, 3.3, 3.8, 4

Die Bodennutzung (z. B. durch die Land- und Forstwirtschaft sowie durch Tourismus, Erholung und Sport) wird den natürlichen Standortvoraussetzungen angepasst. Übernutzungen werden vermieden oder wo nötig durch die Anpassung der Bewirtschaftung vermindert. Die Schadstoffausstösse aus Verkehr, Industrie, Gewerbe, Heizungen sowie Landwirtschaft werden gesamthaft minimiert. Dies geschieht durch Vorsorge und durch Minderung mittels technischer Massnahmen.

Verminderte Bodenqualität verbessern

Belastete Standorte werden im erforderlichen Mass und umweltverträglich saniert oder die Nutzung an das Erhaltungsziel angepasst. Schadstoffbelastetes Aushubmaterial wird nach den Anweisungen der kantonalen Umweltschutzfachstelle entsorgt.

Besondere Böden schützen

Böden, die aufgrund ihrer Seltenheit, Einzigartigkeit oder als Lebensgrundlage für besonders bedeutsame Lebensgemeinschaften erhaltenswert sind, werden unter Wahrung der Verhältnismässigkeit geschützt.

Verantwortungsbereiche

«Boden- und Raumbeobachtung»
s. Erläuterungen

Die Entwicklung des Bodenverbrauchs wird in allen Raumtypen analysiert (Raumbeobachtung).

Federführung: Amt für Raumentwicklung

«Boden- und Raumbeobachtung»
s. Erläuterungen

Die Bodenqualität und die Entwicklung der Bodenerosion (Belastungs- und Risikoanalyse im Rahmen der kantonalen Bodenüberwachung [KABO]) wird in allen Raumtypen überwacht. Das Umfeld von bekannten oder potenziellen

Hauptbelastungsquellen bzw. -flächen wird speziell beachtet. Die belasteten, gefährdeten sowie die besonders erhaltenswerten Böden werden bezeichnet und Wege zu deren Sanierung bzw. Sicherung aufgezeigt.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Naturgefahrenpotenziale infolge instabil werdender Böden (z. B. aufgegebene Landwirtschaftsflächen, versauernde Waldböden) werden im Rahmen des umfassenden Gefahreninformationssystems, in Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung bzw. dem Amt für Natur und Umwelt, erfasst. 3.10

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

Erläuterungen

Bodenverbrauch vermindern erfolgt zugunsten der langfristigen Zielsetzung einer haushälterischen Bodennutzung gemäss dem gesetzlichen Auftrag (Art. 1 Abs.1 RPG). Dies steht in engem Zusammenhang mit der Stabilisierung der Bauzonen-Ausdehnung.

Wiederherstellen (Rückführung in eine bodenbedeckte Fläche): Dies dient sowohl in mengenmässiger Hinsicht dem Boden als auch der qualitativen Aufwertung der Landschaft.

Boden- und Raumbeobachtung: Dient der Beurteilung eines möglichen Handlungsbedarfs und der Früherkennung von Veränderungen.

Objekte

Keine

4 Tourismus

4.1	Übersicht	4.1-1
4.2	Tourismus in touristischen Intensiverholungsräumen	4.2-1
4.3	Tourismus in den ländlichen Räumen	4.3-1
4.4	Spezielle Freizeitanlagen und -nutzungen	4.4-1



4 Tourismus

4.1 Übersicht

Ausgangslage

Der Tourismus ist für Graubünden eine zentrale Existenz- und Wohlfahrtsgrundlage. Er ist die tragende Säule unserer Exportwirtschaft und hat eine grosse Tradition. Ein erfolgreicher Tourismus basiert auf vielen Bausteinen: Intakte Landschaften, attraktive Siedlungen und Ausstattung, leistungsfähige Infrastrukturen sowie Tourismuskompetenz. Um im künftigen internationalen Tourismusmarkt bestehen zu können, ist den touristischen Ansprüchen im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung Rechnung zu tragen und es sind für die touristische Entwicklung günstige Voraussetzungen zu schaffen. Die Raumplanung soll einen Beitrag leisten zu:

- einer auf das jeweilige Entwicklungspotenzial ausgerichteten Tourismusentwicklung,
- einer hochwertigen Tourismusinfrastruktur einschliesslich einer tourismusgerechten Ausstattung im Siedlungsgebiet (Sommer und Winter),
- einer guten Erreichbarkeit und Anbindung an die Nachfrageräume,
- einer ausreichenden Ver- und Entsorgung,
- einer hohen Qualität der Umwelt, der Landschafts-, Natur- und Kulturräume sowie der Ortsbilder als Kapital für den Tourismus,
- einem Mittragen neuer Entwicklungen durch die örtliche Bevölkerung,
- einer verbesserten Planungs- und Investitionssicherheit (Festlegung von Gebieten und koordinierte Vorgehensschritte),
- effizienten Verfahren (Planung, Bewilligung, Konzessionierung).

Die herausragenden Stärken des Bündner Tourismus sind die grosse Tourismuskompetenz, die vielfältige Tourismusinfrastruktur, die attraktive Landschaft und die kulturelle Vielfalt.

Zu den Schwächen zählen die teilweise unzureichende Wettbewerbsfähigkeit, die Verschuldung, die saisonal stark schwankende und gesamthaft ungenügende Bettenauslastung, die Knappheit von qualifizierten Arbeitskräften im Gastgewerbe, mangelndes Tourismusbewusstsein in Teilen der Bevölkerung, die geringe Ausschöpfung der Potenziale im Bereich des Sommertourismus und des ländlichen Tourismus sowie der mancherorts unsorgfältige Umgang mit der Landschaft.

«Strukturanpassung und Intensivierung»
s. Erläuterungen

In den letzten Jahren hat sich das Umfeld des Tourismus im Alpenraum stark gewandelt: Verschärfte internationale Konkurrenz, Strukturanpassung in Form von Konzentration und Zwang zu Neuinvestitionen sind Stichworte dazu. Diese Entwicklungen haben Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Landschaft sowie die Bevölkerung und die Finanzen der Standortgemeinden.

Die Zukunft des Marktes und die Entwicklung der Nachfrage ist auch für die Tourismuskreise unklar. Auf lange Sicht hinaus wird diese Ungewissheit durch die Auswirkungen der Klimaänderung noch verstärkt. Deshalb ist eine möglichst grosse Flexibilität und Vorsorge nötig, damit der Tourismus anpassungs- und wettbewerbsfähig bleiben kann. Während der Tourismus global zu einem der wichtigsten Wachstumsmärkte zählt, sind die Prognosen für den Tourismus in den Alpen bescheidener. Wachstum wird weniger durch den Zuwachs an Flächen, als vielmehr durch Innovation innerhalb der erschlossenen Gebiete bzw. im Ansprechen neuer Märkte und in der Verstetigung der Auslastung erzielt. Neu auftauchende Trendsportarten bedingen flexible Reaktionen im Angebot. Die Gäste verlangen Dienstleistungsbündel, Erlebnis-, Kultur- und Bildungsangebote, Komfort, leistungsfähige Anlagen und gleichzeitig unversehrte Landschaften (Ferien als Gesamtprodukt). Der internationale Konkurrenzkampf zwingt zudem zur Konzentration auf die Topstandorte und der optimalen Gebietsausstattung derselben sowie zur Mobilisierung regionaler Spezialangebote. Diese Herausforderungen führen zu veränderten oder neuen Ansprüchen an den Raum (siehe Abbildung 4.1).

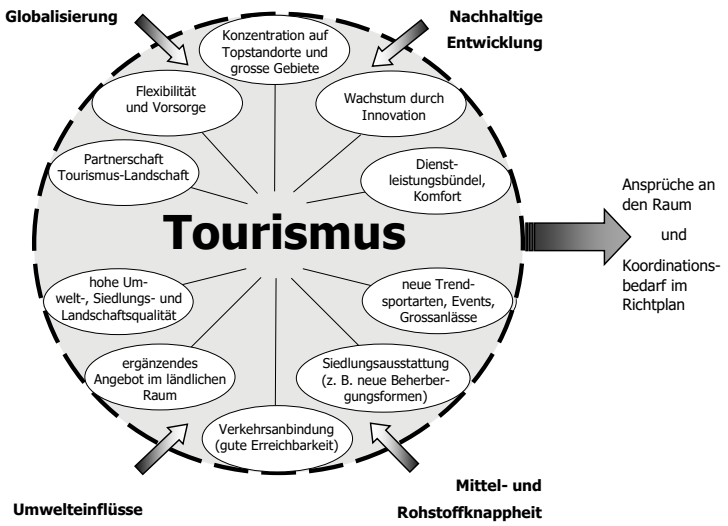


Abbildung 4.1: Herausforderungen im Tourismus – neue Raumansprüche

Der Tourismus der Zukunft bedingt verstärkt eine überkommunale bis überregionale Planung. Einerseits sind die hohen Investitions- und Betriebskosten in der Regel nur bei einem grösseren Einzugsgebiet tragbar. Erschliessungen und grössere Bauten und Anlagen können deshalb nur auf überkommunaler Ebene zweckmässig geplant werden. Andererseits geht es verstärkt um die Entwicklung überkommunal zusammenhängender touristischen Intensiverholungsräume und die Anbindung ländlicher Gebiete an die Tourismuszentren.

«Vom Skigebiet zum Intensiverholungsgebiet»
s. Erläuterungen

Skigebiete (einschliesslich touristischer Transportanlagen) sowie Golf- und grössere Campingplätze, Wanderwege, Loipen und Mountainbike-Routen sind Gegenstand der partnerschaftlich erarbeiteten Richtplanung von Regionen und Kanton. Sogenannte «Wintersportgebiete» – oder auch «Intensiverholungsgebiete» werden durch touristi-

sche Transportanlagen (Seilbahnen) erschlossen. Diese benötigen eine Konzession und Plangenehmigung durch den Bund; federführend dabei ist das Bundesamt für Verkehr. Voraussetzung dafür sind unter anderem die raumplanerischen Voraussetzungen (Art. 1, 3 und 9 Seilbahngesetz). Intensiverholungsgebiete sind deshalb Gegenstand der kantonalen Richtplanung.

Auch ausserhalb der mit touristischen Infrastrukturen ausgestatteten Räume entwickelt sich eine steigende Vielfalt an Freizeitaktivitäten. Diese oft schleichende Entwicklung kann sowohl neue Nutzungsmöglichkeiten bieten, als auch zu neuen Belastungen in noch wenig berührten Gebieten führen. 4.4

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Langfristig wettbewerbsfähiger Tourismus, der massgeblich zur Existenz- und Wohlfahrtsgrundlage beiträgt und sich auf der Basis destinationsspezifischer Potenziale und Eigenheiten weiterentwickelt.

Strategische Schwerpunkte

Tourismus nachhaltig weiterentwickeln und auf die Gästebedürfnisse und die natürlichen Voraussetzungen ausrichten

Die touristische Entwicklung wird auf ein Gleichgewicht zwischen Wirtschaft, Landschaft und Gesellschaft ausgerichtet (siehe Abbildung 4.2). Das Wertschöpfungspotenzial wird gesichert. In erster Linie werden Erneuerungen und Optimierungen angestrebt, die auf die sich wandelnden Gästebedürfnisse und die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen (Klimaänderung) Bezug nehmen und innerhalb bereits erschlossener Gebiete liegen.

Tourismus nachhaltig weiterentwickeln

Gesellschaft

Kulturelle und soziale Aspekte einbinden

- durch Abstimmung der öffentlichen und privaten Interessen gesellschaftliche Tragfähigkeit aufbauen
- die unterschiedlichen kulturellen Werte und damit die Identität der einzelnen Talschaften respektieren und pflegen
- Partnerschaften zwischen Tourismus und anderen Landschaftsnutzern herstellen
- Arbeitskräfte-Potenzial berücksichtigen

Wirtschaft

Innovation und Wertschöpfung fördern

- Winter- und Sommertourismus als Ganzjahrestourismus aufeinander abstimmen
- Intensiverholungsgebiete optimal erschliessen und an das übergeordnete Verkehrsnetz anbinden
- Um-, Ausbau und Ersatz der Anlagen innerhalb des erschlossenen Gebietes erleichtern
- leicht rückbaubare Einrichtungen bevorteilen
- mit der freiwilligen Anwendung von Qualitätssicherung ökologischen und ökonomischen Nutzen erzielen (z. B. Zertifizierung, Auditing)

Umwelt

Qualitäten Siedlung, Landschaft und Umwelt sichern

- ökologische Grenzen respektieren und langfristige Tragfähigkeit sicherstellen
- Naturgefahren berücksichtigen und minimieren; mögliche Folgen der Klimaänderung bei Investitionsentscheiden berücksichtigen (Risikoabwägung)
- bestehende Boden- und Landschaftsschäden sanieren, zumindest soweit dies für die Sicherung einer langfristigen und vielfältigen Nutzung erforderlich ist
- Bauten und Anlagen optimal in die Landschaft einordnen unter Berücksichtigung der wertvollen Lebensräume

Abbildung 4.2: Kriterien für eine nachhaltige Tourismusentwicklung

Einen eigenständigen «ländlichen Tourismus» entwickeln

4.3

Die ländlichen Räume entwickeln einen eigenständigen, auf den eigenen Stärken und Potenzialen aufbauenden Tourismus (endogene Entwicklung).

Vernetzte touristische Agglomerationen anstreben

«Intensiverholungsgebiet»
s. Erläuterungen

Touristisch genutzte Gebiete werden als funktional zusammenhängende Agglomeration behandelt (Destinationsgedanke). Sie beinhalten:

- Tourismuszentren und deren touristische Einrichtungen
- intensiv genutzte Schwerpunktgebiete (Intensiverholungsgebiete, spezielle Freizeitanlagen)
- weitere Siedlungen (mit oder ohne touristische Ausstattung)
- extensiv oder nicht genutztes Umland (inkl. Ruhe- oder Schongebiete)

«Vernetzte touristische Agglomerationen anstreben» bedeutet:

4.4

- die einzelnen touristischen Angebote überkommunal/regional aufeinander abstimmen und miteinander vernetzen
- ausserhalb des Siedlungsgebietes befindliche touristische Anlagen und übrige Siedlungen ans touristische Zentrum anbinden

6.1, 6.3

- den Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz sicherstellen (öffentlicher Verkehr, Parkierung)
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiv genutzten Gebieten und extensiv oder nicht genutzten Gebieten (Ergänzungs- oder Ausgleichsräume) gewährleisten.

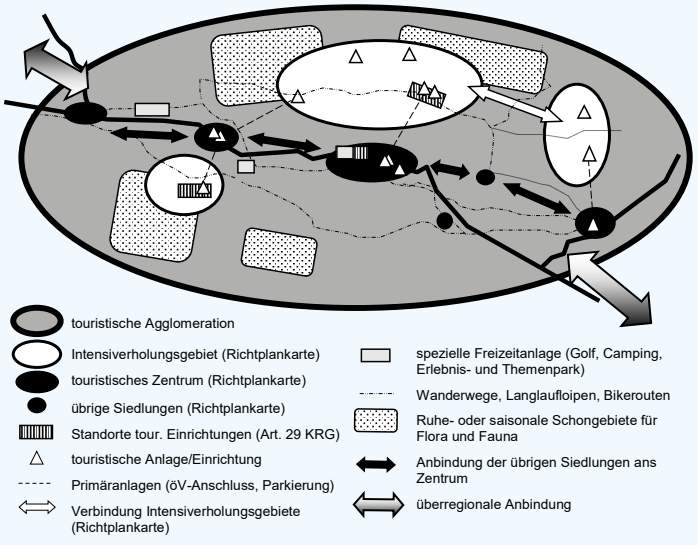


Abbildung 4.3: Vernetzte Teile der touristischen Agglomeration

Grundsätze

Tourismus nach Potenzial und Eigenheiten der Räume ausgestalten

Die Tourismusentwicklung wird entsprechend der jeweiligen Eignung und Eigenheiten der Räume ausgestaltet. Die touristischen Intensiverholungsräume mit den touristischen Zentren und deren kurörtlichen Ausstattungen sowie die ländlichen Räume bilden die Schwerpunkte des Tourismus. Entsprechend der unterschiedlichen Potenziale (Angebote, Grösse und natürliche Voraussetzungen) wird der Tourismus in den touristischen Intensiverholungsräumen und in den ländlichen Räumen unterschiedlich ausgestaltet (siehe Abbildung 4.4 und thematische Karte Tourismus).

- Spezielle Freizeitanlagen werden in touristischen Intensiverholungsräumen, urbanen, suburbanen und ländlichen Räumen realisiert. Sie werden in ihrer Dimensionierung und Gestaltung auf die Tragfähigkeit des Raumes abgestimmt. Erlebnis- oder Themenparks mit grösserem Publikumsverkehr und erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden auf die urbanen und suburbanen Räume beschränkt.

- Touristische Grossanlässe mit erheblichen Auswirkungen und überörtlichem Abstimmungsbedarf werden in den touristischen Intensiverholungsräumen, urbanen und suburbanen Räumen durchgeführt und auf die Struktur der Besiedlung (Netz aus Zentren, Achsen und ländlichen Räumen) abgestimmt.

«Touristische Grossanlässe» s. Erläuterungen 4.2

Urbaner und suburbaner Raum

- Naherholung, Freizeitaktivitäten
- Stadttourismus
- Kongresstourismus

Touristischer Intensiverholungsraum

- grössere, investitions- und anlagenintensive Tourismusangebote
- optimieren und vernetzen
- grossräumige Intensiverholungsgebiete

Ländlicher Raum

- eigene Potenziale entwickeln
- gewachsenen Kulturraum und Stärken nachhaltig in Wert setzen
- bestehende kleinräumige Intensiverholungsgebiete, neue Intensiverholungsgebiete abgestimmt auf eigene Entwicklungspotenziale
- Partnerschaft mit Region, Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Ortsbild

Naturraum

- schonen
- Erholung gebietsweise einschränken
- Partnerschaft mit Natur und Landschaft

Abbildung 4.4: Tourismus nach Raumtypen

4.3

Intensiverholungsgebiete multifunktional nutzen und Standard optimieren (1. Priorität)

«Intensiverholungsgebiete» s. Erläuterungen

«Optimierungspotenzial» s. Erläuterungen

Intensiverholungsgebiete sind Gebiete, in denen die Errichtung von touristischen Transportanlagen grundsätzlich möglich ist. Dies gilt für bestehende Intensiverholungsgebiete (Ausgangslage) und für Intensiverholungsgebiete mit dem Koordinationsstand Festsetzung. Intensiverholungsgebiete werden so genutzt, dass die örtlichen Potenziale und die jeweils aktuellen Bedürfnisse umgesetzt werden können sowie die langfristige Nutzungsmöglichkeit und die naturräumliche Qualität (Sommertourismus) des Gebietes sichergestellt ist. In erster Linie werden sie bezüglich Angebot, Betrieb und Komfort optimiert. Beim infrastrukturellen Um- und Ausbau werden die Potenziale und Anforderungen einer Ganzjahresnutzung sowie die sich ändernden natürlichen Voraussetzungen (Klimaänderung, Naturgefahren) mitberücksichtigt.

Intensiverholungsgebiete raumverträglich verbinden und erweitern (2. und 3. Priorität)

«Eignung» und «Schutzinteressen» s. Erläuterungen

Bestehende Intensiverholungsgebiete können erweitert oder verbunden werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind (bei festgesetzten Verbindungen und Erweiterungsgebieten bereits grob abgeklärt):

- Wirtschaftlichkeit (unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung)
- natürliche Eignung
- keine überwiegenden Schutzinteressen
- räumliche Abstimmung.

Verantwortungsbereiche

Innovative Tourismusprojekte, welche den Leitüberlegungen entsprechen und sich auf eine nachhaltige Nutzung ausrichten, werden gefördert und unterstützt.

Federführung: Amt für Wirtschaft und Tourismus

Bei der Festlegung der Intensiverholungsgebiete wird auch die Optimierung der Nutzung im bestehenden Intensiverholungsgebiet sowie die Optimierung des Angebotes und die Spezialisierung mitberücksichtigt.

Federführung: Regionen

Für grosse Ausbauvorhaben in erschlossenen Räumen und für Erweiterungen bzw. Verbindungen von Intensiverholungsgebieten wird ein touristisches Gesamtkonzept vorausgesetzt.

Federführung: Interessenz

«touristisches Gesamtkonzept»
s. Erläuterungen

Erläuterungen

Strukturanpassung und Intensivierung im Tourismus: Man kann allgemein von einem hohen Investitionsbedarf bei gleichzeitigen Sättigungserscheinungen im Wintersport sprechen. Leistungsfähigere und komfortablere Seilbahnen werden erstellt, teils als Ersatz für bestehende Bahnen und Skilifte, teils als Neuanlagen. Beschneiungsanlagen werden immer häufiger und auf grösserer Fläche eingesetzt. Zudem verlangen neue, kurzlebigere und verstärkt anlagenbezogene Trendsportarten stets nach neuen infrastrukturellen und betrieblichen Anpassungen. Diese Tendenz steht teilweise in räumlicher Konkurrenz zu traditionellen Nutzungen. Insgesamt wird der Innovationsrhythmus im Tourismus zunehmend rascher, womit die Lebenszyklen der Angebote und Anlagen immer kürzer werden. Mangels genügender Eigenmittel und einer restriktiveren Kreditpolitik der Banken geraten Tourismusanbieter immer öfters in schwer lösbare Sachzwänge. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und der Wettbewerbsfähigkeit werden eine Konzentration, was auch eine gewisse «Gesundschrumpfung» zur Folge haben kann, oder differenzierte Angebote erwartet. Zur Effizienzsteigerung und damit eine bestimmte Grösse zur Finanzierung neuer Investitionen erlangt wird, schliessen sich immer mehr Unternehmen oder Destinationen – bis über die Grenzen hinaus – zusammen. Auch besteht ein Trend zu anlagengebundenen, witterungsunabhängigen Erlebnisangeboten im Siedlungsgebiet oder an gut erreichbaren Verkehrsknoten.

Vom Skigebiet zum Intensiverholungsgebiet: Im Verlaufe der Jahre und unter Einfluss urbaner Lebensformen haben sich die ursprünglich als reine Skigebiete genutzten Flächen zu vielseitig und intensiv genutzten Erholungsgebieten entwickelt. Sie haben sich zu einer Art alpinen Freizeit- und Erlebnislandschaften entwickelt, in denen Unterhaltungs- und Erlebnisvielfalt im Vordergrund steht, aber von den Gästen gleichzeitig landschaftliche Qualität erwartet wird. Die Gebiete werden mit leistungsfähigeren, komfortableren und einem breiteren Kundenkreis zugänglichen Transportanlagen ausgestattet und mit speziellen Anlagen für diverse neue Freizeitaktivitäten attraktiv gehalten. Mit dem Begriff «Intensiverholungsgebiet» wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Gleichzeitig soll damit angezeigt werden, dass es bei der Fortentwicklung der Intensiverholungsgebiete auch um eine Neuausrichtung und um mehr Flexibilität geht (siehe Abbildung 4.5).

Als **touristische Grossanlässe mit erheblichen Auswirkungen und überörtlichem Abstimmungsbedarf** gelten Skiweltmeisterschaften oder Olympische Winterspiele. Nicht zu dieser Kategorie von touristischen Grossanlässen gehören Hochgebirgs- und Orientierungsläufe sowie Rad- und Mountainbike-Rennen.

Optimierungspotenzial: Intensiverholungsgebiete haben ein Nutzungsoptimum. Dieses ist erreicht, wenn ein Gleichgewicht zwischen der ökologischen Tragfähigkeit, dem natürlichen Eignungspotenzial für die Ausübung von Erholungstätigkeiten, der Besucherzahl (Dichte) sowie der installierten Leistung der Transportanlagen vorliegt. Es sind Methoden in Entwicklung, die über die Ausschöpfung dieses Potenzials Auskunft geben (Zertifizierung, Auditing). Wird das Nutzungsoptimum nicht ausgeschöpft, liegt ein Reservepotenzial vor. Dieses soll ausgeschöpft werden, bevor die Nutzungsfläche erweitert wird. Wird ein Gebiet über dieses Optimum hinweg genutzt, so ist die Nutzungsdichte zu intensiv. Dies kann dann negative Wirkungen auf Raum und Umwelt sowie auf den Betrieb (Ablauf, Komfort, Sicherheit) haben und einer kundenfreundlichen und langfristigen Nutzung des Gebietes zuwiderlaufen.

Natürliche Eignung: zuträgliches Lokalklima (Höhenlage, Exposition, Schneesicherheit), günstige Hangneigung, Hangbeschaffenheit (vertretbare Eingriffe) und Lawinensicherheit sowie nicht zu erwartendes, erhöhtes Gefahrenpotenzial und keine beeinträchtigte Schneesicherheit aufgrund der Klimaänderung. In tieferen Lagen oder an exponierten Stellen ist die Schneesicherheit nicht immer vorhanden. Dies wird bei der Beurteilung der natürlichen Eignung berücksichtigt.

Keine überwiegenden Schutzinteressen: keine Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, keine festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gemäss Richtplan (Ersatz evtl. möglich), keine eidgenössischen Jagdbanngebiete und kein Wald mit besonderer Schutzfunktion betroffen, i. d. R. keine Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten gemäss Richtplan.

Regionales touristisches Gesamtkonzept: Das regionale touristische Gesamtkonzept (TGK) zeigt aus einer regionalen Gesamtsicht die zukünftige räumliche Entwicklung des Tourismus in einer Region auf. Dabei werden insbesondere die Aspekte Sommer- und Wintertourismus, Beherbergung, Intensiverholungsgebiete, naturnaher Tourismus, Verkehr, Erschliessung und Schutzinteressen einbezogen und dabei die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Ein TGK kann in Form eines eigenständigen Konzepts oder integriert in ein anderes Konzept sowie beispielsweise im Rahmen eines regionalen Richtplans erarbeitet werden.

Objekte

Keine

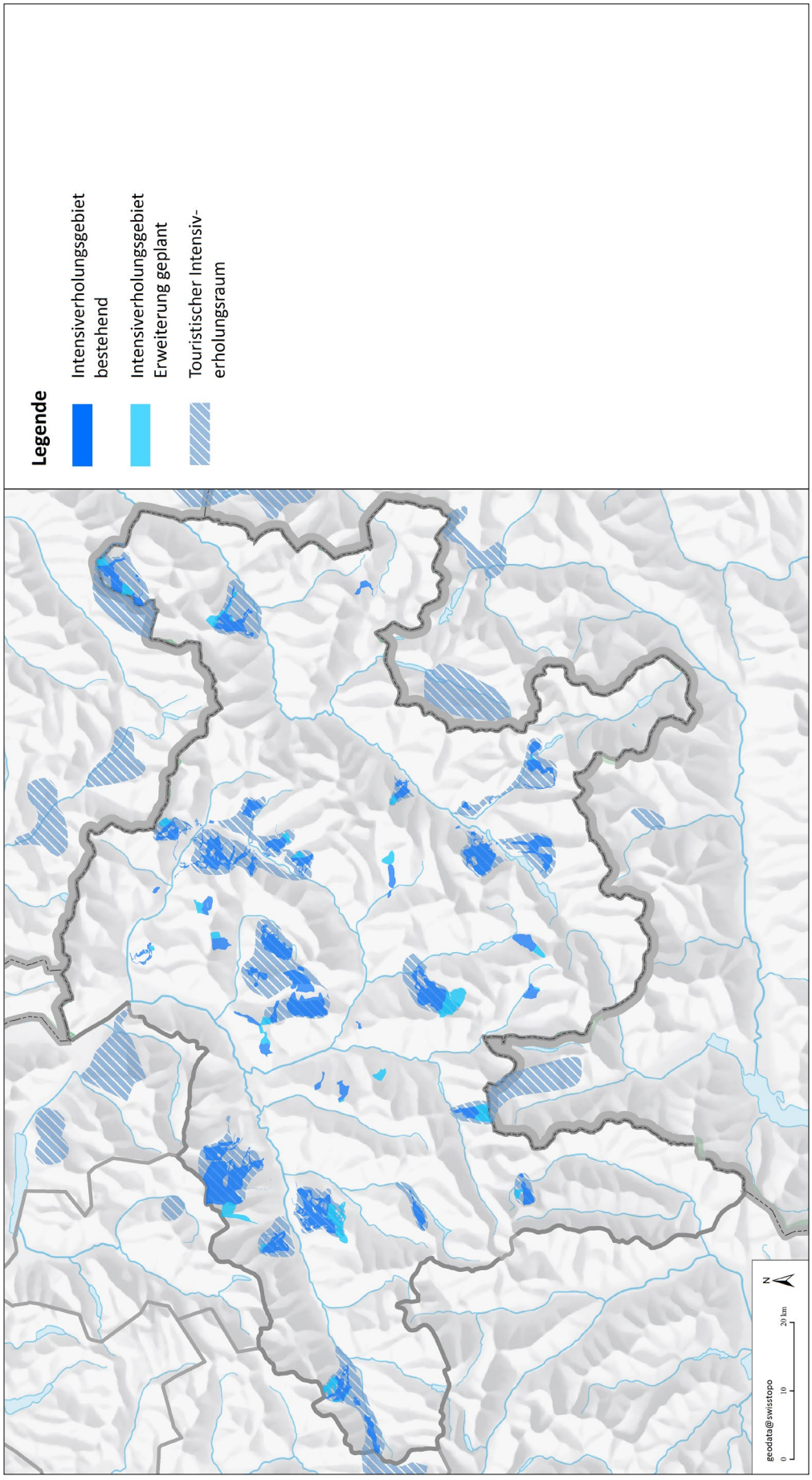


Abbildung 4.5: Überblick Intensiverholungsgebiete gemäss Kapitel 4.2 und 4.3



4.2 Tourismus in touristischen Intensiv-erholungsräumen

Ausgangslage

Die touristischen Intensiverholungsräume bilden in Bezug auf die Wertschöpfung das Rückgrat des Tourismus in Graubünden. Der Tourismus in den touristischen Intensiverholungsräumen ist nutzungs-, anlagen- und kapitalintensiv. Er richtet sich auf eine grosse Gästezahl und auf ein vielseitiges und den urbanen Lebensformen entsprechendes Freizeitangebot aus. Seit einigen Jahren verändern sich die touristischen Intensiverholungsräume beträchtlich (z. B. durch stärkeren Wettbewerbsdruck, veränderte Nachfrage, neue Technologien). 4.1

Im gut ausgebauten Wintertourismus stehen Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund. Im Sommertourismus sind noch beträchtliche Potenziale vorhanden, die besser genutzt werden könnten. Dabei werden sich ergänzende Angebote mit entsprechend abgestimmten touristischen Ausstattungen entwickelt.

Es wird weiterhin ein hoher Mitteleinsatz erforderlich sein, damit die Touristischen Intensiverholungsräume in Bezug auf Freizeitgestaltung und Erlebniswert für ein grösseres Publikum attraktiv bleiben. Diese Aufwendungen, welche hauptsächlich der innovativen Erneuerung und Optimierung starker Gebiete dienen, können nur noch die grösseren und leistungsfähigeren Tourismuszentren bzw. -unternehmungen finanzieren.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Die touristischen Intensiverholungsräume mit vernetzten Freizeit- und Erlebnisangeboten für eine grosse und vielschichtige Gästezahl behaupten sich als Kerngebiete des Bünd-ner Tourismus im internationalen Wettbewerb. Die Intensiverholungsgebiete bleiben als touristische Schwerpunktgebiete auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig. 4.1

Grundsätze

Touristische Ausstattung koordinieren und qualitativ weiterentwickeln

Die touristischen Bauten und Anlagen werden basierend auf den bereits vorhandenen Stärken, durch Innovationen und durch Ansprache neuer Märkte erneuert oder ausgebaut. Deshalb werden primär Lücken im Angebot geschlossen (z. B. zur verbesserten Auslastung des Bettenangebotes) oder neue Ausstattungsbereiche geschaffen, die aktuelle oder in Zukunft an Bedeutung gewinnende Bedürfnisse abdecken. Spezielle Freizeitanlagen mit grösseren räumlichen Auswirkungen und rasches Wachstum des Bettenangebots werden regional oder gesamtkantonal abgestimmt. Innerhalb der touristischen Intensiverholungsräume werden neue Anlagen an den bestgeeigneten Standorten realisiert. 4.1 4.4

Touristische Einrichtungen räumlich konzentrieren

«Touristische Einrichtungen» s. Erläuterungen

Touristische Einrichtungen werden auf die Intensiverholungs- bzw. Siedlungsgebiete beschränkt, an gut erschlossenen Orten eingerichtet und auf die weiteren touristischen Nutzungen abgestimmt. Schnell wechselnde Bauten und Anlagen zur Ausübung von Trendsportarten, Skiservice-Stationen, Schneebars etc. werden primär in diesen Standorten touristischer Einrichtungen errichtet (Art. 29 KRG).

Touristische Grossanlässe mit erheblichen Auswirkungen auf Langzeitnutzen ausrichten

4.1

Touristische Grossanlässe mit erheblichen Auswirkungen und überörtlichem Abstimmungsbedarf werden so gestaltet, dass positive Auswirkungen lang erhalten, allfällige errichtete Bauten und Anlagen langfristig kostenneutral genutzt und negative Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können.

Verantwortungsbereiche

Keine speziellen, es gelten die Verantwortungsbereiche aus Abschnitt 4.1

Erläuterungen

Standorte touristischer Einrichtungen sind bezüglich der Erschliessung günstig gelegene (in der Nähe von Tal- oder Bergstationen von touristischen Transportanlagen oder von Bergrestaurants), abgegrenzte Gebiete innerhalb der Intensiverholungsgebiete. Sie dienen der Steigerung der Nutzungsflexibilität, indem entsprechend den jeweiligen Trends Anlagen errichtet und geändert werden können. Nutzungen für Trendsportarten wechseln schnell. Neue, «trendige» Nutzungen erfolgen auf jenen Standorten, auf denen alte nicht mehr «trendige» Nutzungen aufgegeben werden. Bei abgelegenen Standorten sind spezielle Regelungen betreffend der Zufahrt möglich. Mit der Zone für touristische Einrichtungen (Art. 29 KRG) hat der Kanton im Rahmen der Revision des kantonalen Raumplanungsgesetzes die Voraussetzung geschaffen, um für derartige Anlagen und Einrichtungen eine Zone ausscheiden zu können.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.FS.10	ja	Lenzerheide – Arosa – Chur	Ausgangslage	Ausgangslage Tschiertschen wurde gestützt auf rechtskräftige Ortsplanung fortgeschrieben.	4237 ha erschlossen
		ja	Verbindung Lenzerheide/ Rothorn und Arosa über das Urdental	Ausgangslage	Direkte Seilbahnverbindung Urdenfürggli-Hörnli, Verzicht auf eine touristische Erschliessung im inneren Urdental; zum Farurtal siehe Landschaftsschutz, Objekt 06.LS.12 R	
Albula	05.FS.20	ja	Savognin und Umgebung (inkl. Bivio)	Ausgangslage		2040 ha erschlossen
		ja	Savognin: Erweiterung im Gebiet Padasch – Sur Carungas	Festsetzung		495 ha
		ja	Savognin: Erweiterung im Gebiet Piz Mez	Vororientierung	Im Zusammenhang mit Masterplan Skigebietskonzept Savognin (Abtausch zu bisheriger Option Val Schmorras)	487 ha
		ja	Bivio: Erweiterung im Gebiet Leg Columban	Festsetzung		160 ha, einzige Erweiterungsmöglichkeit des Intensiverholungsgebietes, landschaftliche Vorbehalte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.FS.10	ja	Scuol Motta Naluns	Ausgangslage		1005 ha erschlossen, Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
		ja	Erweiterung im Raum Jonvrai	Zwischenergebnis	Natürliche Eignung abklären	27 ha, Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
		ja	Erweiterung im oberen Bereich der Traumpiste	Zwischenergebnis		32 ha, Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
		ja	Erweiterung zwecks Anschluss von Sent	Vororientierung		54 ha, Nachweis der grundsätzlichen Machbarkeit aus Sicht Natur und Landschaft fehlt ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
		ja	Erweiterung Tiral	Festsetzung		145 ha, ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
		ja	Erweiterung Soèr	Vororientierung		100 ha, Anpassung ist aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.09.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020 sistiert.
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.FS.20	ja	Samnaun	Ausgangslage		768 ha erschlossen, Anpassung genehmigt unter Vorbehalt aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.9.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020.
		ja	Samnaun: Raum Zeblas	Ausgangslage	Bereits extern erschlossenes Gebiet	197 ha, Anpassung genehmigt unter Vorbehalt aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.9.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020.
		ja	Erweiterung Malfrag	Festsetzung		156 ha, mit national und regional bedeutendem Flachmoor Anpassung genehmigt unter Vorbehalt aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.9.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020.
		ja	Ravaischer Salaas	Festsetzung	zentrale Lage in Bezug auf das Intensiverholungsgebiet, grösstmögliche Schonung der Landschaft, Geotop und Naturobjekt von regionaler Bedeutung bei der Realisierung	202 ha, Genehmigt unter Vorbehalt aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.9.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
		ja	Übergang Grübele	Vororientierung		10 ha, Verbindung ins Visnitztal/Serfaus Genehmigt unter Vorbehalt aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.9.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020.
		ja	Zubringeranlage	Ausgangslage		bestehende Anlage
		ja	Zubringeranlage	Ausgangslage		bestehende Anlage
		ja	Beschäftigungsanlage mit Zubringerfunktion Samnaun/ Dorf-Musella oder Prazot-Salaaserkopf	Festsetzung		Genehmigt unter Vorbehalt aufgrund Bundesratsbeschluss vom 18.9.2020 und gemäss Regierungsbeschluss RB 906 vom 3.11.2020.
		ja	Beschäftigungsanlage mit Zubringerfunktion Samnaun/ Laret-Muller	Festsetzung		
Imboden	(02.FS.30)	ja	Flims – Laax – Falera	Ausgangslage		siehe Nachbarregion Surselva (02.FS.30)

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maloja	11.FS.10	ja	Corvatsch, Corviglia, Diavolezza/Lagalp, Muottas-Muragl/Alp Languard, Zuoz	Ausgangslage		4410 ha erschlossen, innerhalb BLN-Objekt 1908 (Oberengadiner Seelandschaft und Berninagruppe). Verschiedene Anpassungen gemäss Regierungsbeschluss Protokoll Nr. 1200 vom 18. Dezember 2012 (erläuternder Bericht vom 29.08.2012).
		ja	Zuoz: Neue Basiserschliessung «Chastlatsch» sowie Erweiterung im NW des erschlossenen Gebiets. Basiserschliessung sowie Phase 2 schaffen kein Präjudiz bezgl. Erschliessung ins Val Viroula	Ausgangslage		Koordinationsprotokoll vom 29. April 2004 Erläuternder Bericht vom 15. September 2004
		ja	Zuoz: Erweiterung im Gebiet Val Viroula	Zwischenergebnis	Touristisches Interesse aufgrund Schneesicherheit gegeben, Anpassung des BLN-Objekt 1905 (Kesch – Ducan) erforderlich	100 ha
		ja	Verbindung der Skigebiete Diavolezza und Lagalb im Raum Alp Bondo sowie Erschliessungen Bondo	Festsetzung		Von der Regierung erlassen, Genehmigungsverfahren sistiert
		ja	Erneuerung der Zubringer Diavolezza und Lagalb mit neuer Talstation im Raum Alp Bondo	Zwischenergebnis		Von der Regierung erlassen, Genehmigungsverfahren sistiert
		ja	Erschliessung Collinas	Festsetzung		Sistierung Genehmigungsverfahren beim Bund aufheben
		ja	Neue Erschliessung St.Moritz – Gian d'Alva (Hahnenseebahn) zur Vernetzung der Skigebiete Corvatsch und Corviglia.	Zwischenergebnis		Erläuternder Bericht vom 03.02.2015

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	(04.FS.10)	si	Splügen – San Bernardino	Indicazione di base		vedasi regione limitrofa di Viamala (04.FS.10)
		si	San Bernardino: Ampliamento nell'area di Alp Vigon (soggetto a riserva)	Dati acquisiti		110 ha, adattato al piano operativo
Plessur	(05.FS.10)	ja	Lenzerheide – Arosa – Chur	Ausgangslage		siehe Nachbarregion Albula (05.FS.10) geringfügige Anpassung an bestehendes Skigebiet Brambrüesch
Plessur	05.FS.10	ja	Zubringeranlage Chur - Fülian - Brambrüesch	Festsetzung	Ersatz-Zubringeranlage Brambrüeschbahn; Rückbau bestehende Zubringeranlage; Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht	Erläuternder Bericht von November 2022
Plessur	05.FS.10	ja	Churwalden/Chur: Verbindung Pradaschier Dreibündenstein	Festsetzung		140 ha, Verstärkung Zubringer Brambrüesch
Prattigau/ Davos	08.FS.10	ja	Davos – Klosters – Fideriser Heuberge	Ausgangslage		3780 ha erschlossen
		ja	Jakobshorn: Erweiterung im Gebiet Stadlerberg	Zwischenergebnis		Reduktion, Erweiterung noch rund 115 ha
		ja	Skigebietsverbindung Jakobshorn – Rinerhorn	Vororientierung	Drei Verbindungsvarianten A. Pendelbahn (direkt) Talstation Jatz Quattro – Bergstation Skilift Hubel B. Talstation Mühle (zwei Anlagen) Talstation Jatz Quattro – Bergstation Skilift Hubel C. Talstation Gämpi (zwei Anlagen) Talstation Clavadeler-Alp – Bergstation Skilift Hubel.	
		ja	Skigebietsverbindung Schatzalp – Parsenn	Vororientierung		Verbindungsbahn Strelaalp – Hauptertäli – Weissfluhgipfel; Rückbau der bestehenden Anlagen im Hauptertäli.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
		ja	Neue Zubringeranlage ins Skigebiet Parsenn ab Davos Wolfgang	Vororientierung		Schutzwald betroffen
		ja	Madrisa: Erweiterung in Raum Älpli – Schwarzbach	Vororientierung		140 ha, Vorkommen seltener Wildarten (Birkhuhnbalzplätze)
		ja	Rinerhorn: Erweiterung im Gebiet Sältenüeb	Vororientierung	In einem Gesamtkonzept zu erbringende Nachweise: - nicht Gefährdung der im Gebiet vorhandenen nationalen Schutzobjekte (Flachmoor, Trockenstandort) - Erhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen erschlossenen und nicht erschlossenen Gebieten	Reduktion, Erweiterung noch rund 125 ha
Surselva	02.FS.10	ja	Disentis – Oberalp – Andermatt	Ausgangslage		1100 ha erschlossen
		ja	Disentis: Verbindung Disentis/ Mustér-Sedrun	Ausgangslage		Erläuternder Bericht zur Richtplananpassung vom 22.05.2017 Festsetzung Zubringeranlage Salins-Cungieri-Cuolm da Vi. Anpassung Intensiverholungsgebiet im Raum Sedrun--Cungieri-Cuolm da Vi.
		ja	Disentis: Neuerschliessung Val Acletta – Piz Acletta	Vororientierung		288 ha
		ja	Zubringeranlage Calmut; neue Bahnachse	Ausgangslage		

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	02.FS.20	ja	Obersaxen, Mundaun, Lumnezia, Breil/Brigels, Waltensburg	Ausgangslage		2745 ha erschlossen
		ja	Obersaxen/Lumnezia: Erweiterung im Gebiet La Cauma – Alp Nall – Grener Berg (Priorität 1)	Zwischenergebnis	Abstimmung mit geplantem Parc da Vent	430 ha
		ja	Obersaxen/Lumnezia: Erweiterung im Gebiet Vignogn – Alp Sezner (Talabfahrtspisten bestehend gemäss NUP Gemeinde)	Vororientierung		555 ha
		ja	Breil / Brigels – Waltensburg	Ausgangslage		geringfügige Anpassung an die NUP
Surselva	02.FS.30	ja	Flims – Laax – Falera	Ausgangslage		4050 ha erschlossen, inkl. Anpassung im Gebiet Alp Ruschein-Vorab (bestehende Erschliessung mit Pisten und Seilbahn)
Surselva	02.FS.30	ja	Zubringer Ladir – Falera	Vororientierung		Anschluss des Raumes Ladir an das erschlossene Skigebiet
		ja	Weisse Arena Umsetzung Masterplan 2010-15 2028	Festsetzung	Vorbehältlich der Genehmigung der einzelnen richtplanrelevanten Einzelvorhaben	Siehe Erläuternder Bericht vom 30.08.2021
		ja	Zubringeranlage geplant Foppa - Startgels - Segneshütte - Nagens Sura / Ils Cugns	Festsetzung	(T-Variante)	Siehe Erläuternder Bericht vom 30.08.2021 Gestützt auf Masterplan 2028
		ja	Verbindung Skigebiet Flims-Laax-Falera mit Breil/Brigels-Waltensburg	Vororientierung		Skitechnische Verbindung mit Erschliessung neuer Skigebiete
		ja	Zubringer Station Valendas-Sagogn-Laax oder aus dem Raum Ilanz	Vororientierung		Anschluss Weisse Arena an RhB
Viamala	04.FS.10	ja	Splügen – San Bernardino	Ausgangslage		800 ha erschlossen
		ja	Splügen: Erweiterung in Richtung Alpetlistock – Splügenpass-Tamborello – Lattenhorn	Zwischenergebnis		450 ha, alternative Erschliessungsvarianten, Tamborello – Lattenhorn ist neue Geländekammer

4.3 Tourismus in den ländlichen Räumen

Ausgangslage

Der Tourismus in den ländlichen Räumen trägt wesentlich zum Netz der dezentralen Besiedlung im Kanton Graubünden bei und hat für die künftige Entwicklung des ländlichen Raums einen hohen Stellenwert. 4.1

Die Tendenz zur Konzentration auf die Topstandorte und -angebote sowie die Gefährdung der Schneesicherheit infolge Klimaänderung sind zwei der grössten Herausforderungen für den ländlichen Tourismus. Letzteres deshalb, weil die bestehenden Intensiverholungsgebiete in den ländlichen Räumen oft nicht sehr hoch liegen.

Der Stellenwert für den ländlichen Raum und die schwierigen Rahmenbedingungen haben für den ländlichen Tourismus Konsequenzen: In den nächsten Jahren sind die gezielten Anstrengungen fortzuführen, einen eigenständigen auf die eigenen Potenziale ausgerichteten Tourismus zu entwickeln (endogene Entwicklung). Dabei geht es um eine touristische Inwertsetzung der gewachsenen Qualitäten des Lebens-, Kultur- und Landschaftsraums und nicht um die Schaffung von anlagenintensiven Freizeit- und Erlebnislandschaften für eine grosse Gästezahl.

Dies bedingt einen den vorhandenen Potenzialen und dem Lokalklima entsprechenden Tourismus, ein gezieltes Ansprechen eines bestimmten Publikums sowie das Bereitstellen der entsprechenden Angebote (spezielle touristische Nische). Daraus leitet sich ab, dass es sowohl einen anlagengebundenen (mit kleinerem Intenisverholungsgebiet von regionaler oder lokaler Bedeutung) als auch einen nicht oder kaum anlagengebundenen ländlichen Tourismus geben kann.

Eine solche Ausrichtung bietet auch die Chance, erfolgversprechend auf neue Wachstumsmärkte (z. B. Sommertourismus, Familientourismus, Seniorentourismus, Trekking) zu reagieren und dem Bedürfnis nach weniger hektischen Tourismusformen zu entsprechen. Werden Regionalpärke geschaffen, so hat der ländliche Tourismus darin eine zentrale Funktion. 3.4

Eine solche Tourismusstrategie führt zu einer anderen Raumbeanspruchung als in den touristischen Intensiverholungsräumen. Der ländliche Tourismus ermöglicht es, wichtige Lokalstrukturen (Schulen, lokales Gewerbe, Läden, sonstige Dienstleistungen) zu sichern oder zu stärken, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die dezentrale Besiedlung zu unterstützen sowie das kulturelle und landschaftliche Erbe zu wahren.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Der Tourismus in den ländlichen Räumen hat den Zweck, zur gesicherten Erwerbsbasis und Besiedlung beizutragen und den ländlichen Raum als vielseitigen Lebens-, Kultur- und Landschaftsraum für die Zukunft zu erhalten.

Grundsätze

Ländlichen Tourismus integral und prozesshaft weiterentwickeln

Integrale Entwicklung bedeutet, dass sich sowohl die Ausgestaltung und Vermarktung des Tourismus als auch die Beanspruchung des Raums grundsätzlich auf:

- das eigene Entwicklungspotenzial,
- die bestehende Substanz einschliesslich der Land- und Forstwirtschaft und des lokalen Gewerbes,
- die Echtheit des Ortes,
- die historisch-kulturellen Wurzeln,
- die Natur und Landschaftsqualitäten und
- die Akzeptanz durch die örtliche Bevölkerung ausrichten.

Basis für die Entwicklung des ländlichen Tourismus bildet ein auf der Grundlage obiger Kriterien erarbeitetes Entwicklungskonzept.

Angebote nachfragegerecht erweitern und Bauten und Anlagen qualitätserhaltend einordnen

4.1 4.4

Das touristische Angebot einschliesslich der Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung richtet sich auf die bisherigen touristischen Leistungen und auf die spezifische Nachfrage des Zielpublikums aus. Touristische Erschliessungs- und spezielle Freizeitanlagen sind als ergänzendes Angebot möglich und werden in Art, Ausmass und Gestaltung auf den ländlichen Raum abgestimmt. Insgesamt werden Bauten und Anlagen so eingeordnet, dass trotz Entwicklung die Eigenheiten des einzelnen Standortes, das Landschaftsbild und das Naturgefüge geschont bleiben und weiterhin als touristisches Kapital nutzbar sind.

Potenzial der Regionalpärke nutzen

3.4

Regionalpärke werden als Entwicklungsmöglichkeit mit beträchtlichem Potenzial für den ländlichen Tourismus genutzt. Allfällige touristische Infrastrukturen (z. B. Informationszentren) werden auf die Siedlungsstruktur ausgerichtet und regional oder überregional abgestimmt. Die Vernetzung mit den umliegenden Tourismuszentren und dem benachbarten Ausland wird sichergestellt.

Verantwortungsbereiche

Innovative Projekte zur Förderung des ländlichen Tourismus werden unter Einbezug der Strukturförderungsmassnahmen des Bundes unterstützt.

Federführung: Amt für Wirtschaft und Tourismus

Der ländliche Tourismus wird «von unten» initiiert und getragen. Die Regionen übernehmen, je nach Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Kanton, die Koordination im Sinne der Beratung und Vernetzung.

Federführung: Regionen

Erläuterungen

Intensiverholungsgebiet von regionaler oder lokaler Bedeutung: Die regional bedeutenden Intensiverholungsgebiete sind in der Objektliste aufgeführt. Lokale Intensiverholungsgebiete sind beispielsweise diejenigen von Tenna, St. Antönien, Seewis i. P., Zernez und La Punt. Sie sind nicht Gegenstand des kantonalen Richtplans.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.FS.30	ja	Bergün	Ausgangslage		325 ha erschlossen
		ja	Bergün-Darlux: Erweiterung im Gebiet Murtel da Muotta	Vororientierung		230 ha, einzige Erweiterungsmöglichkeit des Intensiverholungsgebietes
Bernina	13.FS.10	si	Poschiavo; valorizzazione nell'area di Selva	Risultati intermedi	Area di svago intensivo per turismo rurale, integrato nel piano turistico generale (estate / inverno), armonizzazione con accesso, estirpazioni marginali e ponderazione degli interessi con protezione necessaria del paesaggio	15 ha
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.FS.10	ja	Val Müstair, Minschuns	Ausgangslage		220 ha erschlossen
		ja	Zubringeranlage Tschierv – Alp da Munt	Festsetzung	Massnahmen Wildruhegebiete in Nutzungsplanung verbindlich sichern. In Verbindung mit Vorhaben Resort «La Sassa» in Tschierv sowie Beschneiung Talabfahrtspiste (Gemeinde Val Müstair)	Erläuternder Bericht vom 1. Oktober 2018 Grosse Bedeutung für die Entwicklung der Val Müstair (Demographie, Beschäftigung, Tourismus)
Plessur	06.FS.10	ja	Arosa: Hochwang	Ausgangslage		390 ha erschlossen
		ja	Erweiterung in Richtung Cunggel	Vororientierung		120 ha, 1993 aufgrund noch nicht festgelegtem Perimeter der Moorlandschaft (ML) sistiert, Perimeter ML jetzt festgelegt. Sistierung aufgehoben, Fläche gemäss regionaler Richtplanung an Moorlandschaft angepasst.
Prattigau/ Davos	07.FS.10	ja	Grüsch – Danusa	Ausgangslage		250 ha erschlossen, Moorlandschaft Nr. 109 Furner Berg wurde im Rahmen der MLVO angepasst
Prattigau/ Davos	07.FS.10	ja	Erweiterung in das Gebiet Matten	Vororientierung		40 ha, einzige Erweiterungsmöglichkeit des Intensiverholungsgebietes

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	07.FS.20	ja	Fideriser Heuberge	Ausgangslage		290 ha erschlossen
		ja	Erweiterung in das Gebiet Glattwang-Pardätsch	Vororientierung	Einzige Erweiterungsmöglichkeit des Intensiverholungsgebietes, Abstimmung mit neuem Zubringer	150 ha
Prattigau/ Davos	07.FS.30	nein	Pany	Ausgangslage		60 ha, erschlossen, teilweise die vom Bund 1996 definitiv festgelegte ML-320 Tratza-Pany überlagernd
Surselva	02.FS.50	ja	Vals	Ausgangslage		400 ha erschlossen, mit regional bedeutendem Hochmoor; geringfügige Anpassung an die NUP der Gemeinde
Viamala	03.FS.10	ja	Feldis	Ausgangslage		235 ha erschlossen
		ja	Erweiterung in Richtung Alp da Veulden – Alp Ragutta	Zwischenergebnis		120 ha
		ja	Verbindung mit Dreibundenstein über Emser Skihutte	Vororientierung		80 ha
Viamala	03.FS.20	ja	Sarn	Ausgangslage		120 ha erschlossen
		ja	Erweiterung in Richtung Tguma	Vororientierung		180 ha
Viamala	03.FS.30	ja	Tschappina	Ausgangslage		280 ha erschlossen
		ja	Erweiterung im Gebiet Luschalp	Festsetzung		20 ha, einzige Erweiterungsmöglichkeit des Intensiverholungsgebietes
Viamala	03.FS.40	ja	Mutten	Ausgangslage		40 ha erschlossen
Viamala	04.FS.20	ja	Avers	Ausgangslage		290 ha erschlossen
		ja	Erweiterung in das Gebiet Vorder Bergalga	Zwischenergebnis	Standortoptimierungen für Anlagen vornehmen, keine Verbauungsmassnahmen treffen	25 ha

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	04.FS.30	ja	Schamserberg; Erschliessung Tourismusgebiet	Zwischenergebnis	Vorgehen gemäss Projekt "Entwicklung am Schamserberg" (2000): 1.Priorität ("Beherbergungsprogramm"), 2.Priorität Erschliessung Intensiverholungsgebiet, räumliche Dimensionierung gemäss "Erschliessungskonzept 2000", mit Projekt Naturpark Schamserberg abstimmen (04.LR.01)	200 ha

4.4 Spezielle Freizeitanlagen und -nutzungen

Ausgangslage

Die Nachfrage nach Erholungsmöglichkeiten in der Landschaft und in künstlich geschaffenen Erlebniswelten ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Damit nimmt auch der Bedarf an speziellen Freizeitanlagen wie zum Beispiel Golf- und Campinganlagen, Heil-, Kur-, Thermal- oder Erlebnisbäder sowie Erlebnis- und Themenparks mit grösserem Publikumsverkehr zu. Doch auch wachsende Ansprüche an attraktive Naherholungsräume einerseits und eine Verschonung empfindlicher Lebens- und Landschaftsräume vor zu intensiver Freizeitnutzung andererseits werden künftig eine grössere Rolle spielen.

«Spezielle Freizeitanlagen» und «Erlebnis- und Themenparks ...»
s. Erläuterungen

Spezielle Freizeitanlagen können ein wichtiges Angebotssegment bilden, insbesondere für den Sommertourismus. Aufgrund der Wirkung solcher Anlagen auf Raum (Flächengrösse, Nutzungsintensität, Landschaftsbild, Verkehr) und Umwelt (Boden, Flora und Fauna, Lärm und Luft) können Konflikte mit Landwirtschaft, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Wildlebensräumen und Oberflächengewässern oder anderen Erholungsformen auftreten. Zudem besteht Abstimmungsbedarf im Bereich Siedlung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgung. Je nach Standortwahl lassen sich Konflikte vorsorglich vermeiden oder vermindern. Der richtigen Standortwahl kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Für eine gute Erreichbarkeit und eine geeignete Erschliessung sowie für eine optimale Einordnung dieser Anlagen in die Landschaft sind deshalb gewisse Anforderungen an Planung bzw. Bau und Bewirtschaftung solcher Anlagen zu stellen. Die Planung von speziellen Freizeitanlagen soll weiterhin primär Aufgabe der einzelnen Regionen und Gemeinden sein, wobei auch in diesem Themenkomplex die Zusammenarbeit zwischen Regionalverband und Kanton vermehrt an Bedeutung gewinnen wird. Die Grundsatzaussagen des kantonalen Richtplans legen lediglich den erforderlichen Rahmen für die regionalen Konzepte und Festlegungen fest.

6.2, 6.3

Eine spezielle Freizeitnutzung bildet die Naherholung in den dichter besiedelten Räumen (urbane und suburbane Räume). Die Förderung bedürfnisgerechter Naherholungsräume dient letztlich der Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohn- und Standortqualität insgesamt. Insbesondere für qualifizierte Arbeitskräfte sind sogenannte «weiche Standortfaktoren» für die Wohnortwahl wichtig. Die Sicherung und Gestaltung von Naherholungsräumen ist eine immer bedeutendere Aufgabe der Raumplanung und betrifft Siedlungs-, Landschafts- und Verkehrsplanung gleichermassen.

Im Weiteren wirken sich wenig oder nicht anlagengebundene Freizeit- und Sportaktivitäten wie Paragliding, Klettern oder motorisierte Schneeschlitten immer stärker auf Raum und Umwelt aus. Lokal können grössere Konfliktpotenziale mit anderen Landschaftsnutzungen entstehen, die im Rahmen der regionalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung zu lösen sind.

«Freizeit- und Sportaktivitäten»
s. Erläuterungen

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Ein ausreichendes Angebot an Freizeitanlagen an geeigneten Orten in der Landschaft dient sowohl einem vielseitigen Ganzjahrestourismus als auch der Naherholung. Vielfältig nutzbare und zusammenhängende Naherholungsräume in dichter besiedelten Gebieten tragen zur Lebensqualität (Siedlungs-, Wohn- und Standortqualität) bei. Räumlich verteilte Freizeitnutzungen im Freien nehmen Rücksicht auf empfindliche Lebensräume.

Grundsätze

Freizeitnutzung entsprechend den Raumtypen ausrichten

Die Freizeitausstattung und -nutzung wird auf die unterschiedlichen Potenziale, Anforderungen und Empfindlichkeiten der Raumtypen ausgerichtet.

"Grössere spezielle Freizeitanlagen" und "Kleinere spezielle Freizeitanlagen" s. Erläuterungen

Urbaner und suburbaner Raum

- landschaftlich eingepasste, grössere spezielle Freizeitanlagen
- Erlebnis- und Themenparks
- Sportanlagen
- Naherholungsqualität verbessern

Touristischer Intensiverholungsraum

- landschaftlich eingepasste, grössere spezielle Freizeitanlagen
- Erlebnis- und Themenparks
- Sportanlagen
- Naherholungsqualität verbessern
- in den Ausgleichsräumen grössere Konflikte infolge disperser Erholungsnutzungen vermeiden

Ländlicher Raum

- kleinere spezielle Freizeitanlagen
- Themenparks in Verbindung mit ländlichem Tourismus
- Sportanlagen
- grössere Konflikte infolge disperser Erholungsnutzung vermeiden

Naturraum

- keine speziellen Freizeitanlagen
- neue Konflikte mit Erholungsnutzung vermeiden
- bestehende Konflikte mit Erholungsnutzung lösen

Abbildung 4.6: Freizeitnutzung und anlagen nach Raumtypen

Spezielle Freizeitanlagen vernetzen, in die Landschaft einordnen und Zusatznutzen erzielen

4.1-4.3

6.1

Spezielle Freizeitanlagen werden auf die Angebote der touristisch genutzten Gebiete oder Naherholungsräume abgestimmt. Dies erfolgt entsprechend dem Bedarf, der Erreichbarkeit und der natürlichen Eignung (Topographie, Höhenlage, Lokalklima, Naturgefahren). Sie werden an das übergeordnete Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsnetz angebunden. Die Lage und Gestaltung der speziellen

Freizeitanlagen werden auf die vorhandenen Natur-, Kultur- und Landschaftselemente abgestimmt. Mit der Realisierung der Freizeitanlagen wird wenn möglich ein Zusatznutzen für andere Erholungsaktivitäten sowie für Natur und Landschaft erzielt. Bei flächenintensiven Anlagen wie z. B. Golfplätzen werden genügend öffentlich zugängliche Erholungskorridore und -flächen bereitgestellt.

3.1

Spezielle Freizeitanlagen auf schützens- und erhaltenswerte Gebiete abstimmen

Spezielle Freizeitanlagen liegen ausserhalb von Gefahrengebieten bzw. -zonen. Je nach Art der speziellen Freizeitanlage können auch weitere Raumansprüche im Bereich Schutz/Erhaltung als Ausschlusskriterien gelten. Werden Naturschutzgebiete in den Perimeter einer speziellen Freizeitanlage integriert (z. B. in Golfplatzareal), so wird deren langfristiger Fortbestand und die Funktionsfähigkeit sichergestellt. In diesen Fällen werden genügend Puffer- und Ruhebereiche ausgeschieden. Beanspruchen Golfanlagen Fruchtfolgeflächen, so gelten die Grundsätze gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen.

3.5.1, 3.6, 3.7, 3.10, 7.6

«Ausschlusskriterien» s. Erläuterungen

3.2

Vielfältige Naherholungsgebiete erhalten oder fördern

In urbanen und suburbanen Räumen werden zusammenhängende und vielfältige Naherholungsgebiete erhalten bzw. gefördert. Dabei werden Synergien gesucht und nach Massgabe der Verhältnismässigkeit ausgeschöpft. Die Siedlungs- und Verkehrsplanung richtet sich auf die Entwicklung der Naherholungsgebiete aus und stellt die Vernetzung sicher.

6.2, 6.3

Erholungs- und Sportaktivitäten auf empfindliche Lebensräume abstimmen

Lebensräume mit empfindlichen Böden, besonderer Vegetation oder störungsanfälligen Tierpopulationen werden so weit von Freizeitsport und von Freizeitverkehr freigehalten, dass die ökologische Funktionsfähigkeit sichergestellt ist. Die Freizeit- und Sportinteressen werden mit jenen der Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei (z. B. Wildruhegebiete) sowie Land- und Forstwirtschaft abgesprochen. Dies gilt insbesondere auch bei kurz andauernden, grösseren Sportanlässen.

3.2, 3.3, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9

Verantwortungsbereiche

Bei räumlich verteilter Erholungsnutzung werden die Ansprüche der Freizeit- und Sportnutzung und jene der Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaft miteinander abgesprochen. Die betroffenen Verbände, Organisationen und Unternehmungen sowie die Bevölkerung werden auf geeignete Weise, möglicherweise an Ort und Stelle, informiert.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

In Absprache mit dem Kanton planen die Regionen die speziellen Freizeitanlagen im Rahmen der regionalen Richtplanung. Dabei werden die speziellen Freizeitanlagen in ein (sub)regionales Konzept eingebunden und u. a. Aspekte der Erreichbarkeit und des Verkehrs, der Eignung, der Gestaltung, der Schutzanliegen und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit analysiert und bearbeitet.

Federführung: Regionen

Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung werden die speziellen Freizeitanlagen festgelegt. Zudem werden die regionalen Ergebnisse bezüglich Naherholung bei den Planungs- und Bauaktivitäten berücksichtigt oder auf lokaler Ebene konkretisiert.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Spezielle Freizeitanlagen: Als spezielle Freizeitanlagen gelten Freizeitanlagen mit grösserem Flächenbedarf und grösseren räumlichen Auswirkungen. Spezielle Freizeitanlagen können sein: Golfplätze, Campingplätze, Heil-, Kur-, Thermal- oder Erlebnisbäder, Einrichtungen für den Langlauf oder andere Freizeitaktivitäten in der Landschaft. Eine besondere Form von Freizeitanlagen sind Erlebnis- und Themenparks (s. unten). Aufgrund der Dynamik im Freizeit- und Erholungsbereich ist keine abschliessende Bezeichnung der einzelnen Freizeitanlagen möglich.

Grössere spezielle Freizeitanlagen sind Erlebnis- und Themenparks oder grössere Golfanlagen.

Kleinere spezielle Freizeitanlagen sind kleinere Golfplätze, Campingplätze, Einrichtungen für den Langlauf oder andere Freizeitaktivitäten in der Landschaft. Die Frage, was gross oder klein ist, kann nicht pauschal beantwortet werden und ist kaum praxistauglich. Die Antwort hängt vom jeweiligen Raumtyp und der Struktur der Region ab.

Erlebnis- und Themenparks mit grösserem Publikumsverkehr: Dabei handelt es sich um Freizeitanlagen grösseren Ausmasses und mit grösserem Publikumsverkehr. Erlebnisparks sind z. B. Wasserparks o. ä. Themenparks widmen sich einem besonderen Thema . Erlebnis- und Themenparks bilden spezielle touristische Anziehungspunkte im Siedlungsgebiet und liegen an Verkehrsknoten in den urbanen und suburbanen Räumen.

Freizeit- und Sportaktivitäten: Freizeit- und Sportaktivitäten umfassen Aktivitäten auf Boden, zu Wasser und in der Luft.

Ausschlusskriterien können auch Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung, Landschaftsschutzgebiete oder Gewässerschutzzonen sein. Eine abschliessende Regelung in Bezug auf Ausschlusskriterien ist nicht sinnvoll, da die Ausschlusskriterien von der Art der speziellen Freizeitanlage abhängig sind. Viel bedeutender bei der Frage der Ausschlusskriterien ist der inhaltliche Bezug eines Themenparks zu allfälligen vorhandenen speziellen Qualitäten des Raumes. So können z. B. Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung kein Ausschlusskriterium für einen Themenpark über alpine Kulturlandschaften sein; sie sind aber Ausschlusskriterien für einen Wasser-Erlebnispark ohne Bezug zur Kulturlandschaft.

Objekte

Keine

5 Siedlung

5.1	**Siedlungsstrategie**	**5.1-1**
5.1.1	Zentrenstruktur	5.1-1
5.1.2	Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr	5.1-7
5.1.3	Gestaltung und Baukultur	5.1-17
5.2	**Siedlungsgebiet und Bauzonen**	**5.2-1**
5.2.1	Siedlungsgebiet	5.2-1
5.2.2	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)	5.2-9
5.2.3	Arbeitsgebiete	5.2-25
5.2.4	Gebiete für Einkaufsnutzungen	5.2-41
5.2.5	Gebiete für touristische Beherbergung	5.2-43
5.2.6	Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter (ZöBA)	5.2-47
5.3	**Besondere Siedlungsformen**	**5.3-1**
5.3.1	Streusiedlungsgebiete	5.3-1
5.3.2	Waldsiedlungen	5.3-7
5.3.3	Umsiedlung Brienz/Brinzauls	5.3-11
5.4	**Schützenswerte Ortsbilder und Objekte**	**5.4-1**
5.4.1	Schützenswerte Ortsbilder, Verkehrswege, Einzelobjekte und Kulturdenkmäler	5.4-1
5.4.2	Kulturhistorisch wertvolle Kleinsiedlungen (Erhaltungszonen)	5.4-25
5.5	**Störfallvorsorge**	**5.5-1**



5 Siedlung

5.1 Siedlungsstrategie

5.1.1 Zentrenstruktur

Ausgangslage

Zentren übernehmen eine wichtige Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktion für die umliegenden Gebiete. Dazu gehören die Versorgung mit zentralörtlichen Gütern und Einrichtungen sowie die Bereitstellung eines diversifizierten Wohn- und Arbeitsplatzangebots. Die Bedeutung eines Zentrums wird wesentlich durch die Art und Breite der dort angesiedelten Versorgungseinrichtungen definiert. Die Regionalpolitik des Bundes beruht auf dem Grundsatz, dass Zentren die Entwicklungsmotoren einer Region bilden.

«Versorgung»
s. Erläuterungen

Das Raumkonzept unterscheidet vier Typen von Zentren: Das Hauptzentrum, die Zentren mit internationaler Ausstrahlung, die Regionalzentren sowie die Orte mit Stützfunktion. Funktionsfähige Zentren im oder nahe des ländlichen Raumes sind für die Aufrechterhaltung einer dezentralen Besiedlung des Kantons von grosser Bedeutung. Der ländliche Raum kann von der wirtschaftlichen Dynamik in diesen Zentren profitieren. Funktionierende Zentren sind die Basis für eine nachhaltige Regionalentwicklung und eine angemessene Versorgung des Umlands.

«Zentrentypen»
s. Erläuterungen

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die urbanen und regionalen Zentren werden als Impulsgeber und Entwicklungsmotoren gestärkt.

Leitsätze

Chur als Hauptzentrum der Südostschweiz stärken
Chur wird als Hauptzentrum für die Versorgung der Südostschweiz und die Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft gestärkt. Der Kanton, die Region und die Stadt setzen sich für eine hochstehende Gesundheitsversorgung, gute Forschungs- und tertiäre Bildungseinrichtungen sowie Kultur- und Sportinfrastrukturen am Standort Chur ein.

Davos und St. Moritz in ihrem internationalen Profil stärken
Davos und St. Moritz sind als urbane Zentren mit hoher städtebaulicher Qualität zu entwickeln. Bund, Kanton, Region und Standortgemeinden tragen im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten zur Stärkung der Profile und Alleinstellungsmerkmale dieser Orte bei.

Die Regionalzentren als Versorgungsknoten und als regionale Schwerpunkte für das Wohnen und Arbeiten weiterentwickeln
Mit raumplanerischen und infrastrukturellen Massnahmen werden die Regionalzentren als regionale Schwerpunkte für das Wohnen und Arbeiten sowie für die Versorgung weiterentwickelt. Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Stabilisierung und Stärkung eines breiten Arbeitsplatzangebots in den Regionalzentren. Zur Stärkung der Regionalzentren sind regionale Arbeitsgebiete möglichst innerhalb oder im näheren Umkreis der Regionalzentren einzurichten.

Durch ein zeitgemässes und gutes Schulangebot, allenfalls ergänzt mit weiterführenden Bildungsangeboten und einem erweiterten medizinischen Versorgungsangebot, werden die Orte in ihrer Funktion als regionale Impulsgeber gestärkt.

Eine gute Anbindung der Regionalzentren an das Hauptzentrum und die Zentren mit internationaler Ausstrahlung wird gefördert. Ebenso ist eine gute Erreichbarkeit der Regionalzentren aus ihrem Umland anzustreben.

Touristische Orte mit Stützfunktion und Orte mit Stützfunktion sichern eine angemessene Versorgung ihres Umlands
Touristische Orte mit Stützfunktion und Orte mit Stützfunktion tragen durch die vorhandene Konzentration an Versorgungseinrichtungen, teilweise ergänzt durch touristische Infrastrukturen und die damit verbundenen Arbeitsplätze, zur Aufrechterhaltung einer dezentralen Besiedlung bei.

Der Kanton setzt sich in diesen Orten für ein zeitgemässes Bildungs- und Schulangebot sowie für eine Basisversorgung bei der Gesundheit (Arztpraxen) ein. Dies auch zur Stützung der Funktionsfähigkeit peripherer Talschaften.

Sektorale Planungen der öffentlichen Hand stützen die angestrebte Zentrenstruktur des Kantons
Standortentscheidungen im Zusammenhang mit sektoralen Planungen der öffentlichen Hand (Energie, Spital- und Bildungsplanung, Verwaltung, nationale und regionale Sportanlagen, Armee, weitere Infrastrukturen) können die Entwicklung der Zentren und deren Umland spürbar beeinflussen. Diese Sachplanungen haben in Koordination mit den Raumentwicklungszielen des Kantons und in enger Zusammenarbeit mit den Regionen und Standortgemeinden zu erfolgen.

Handlungsanweisungen

Die sektoralen Planungen aller Stufen (Kanton, Region, Gemeinde) sind auf die Zentrenstruktur abzustimmen.

Federführung: Kanton, Region, Gemeinde

Erläuterungen

Versorgung: Zu den Versorgungseinrichtungen zählen private (kommerzielle) und öffentliche Einrichtungen in den Bereichen Einkauf, Restauration, Dienstleistungen, Verwaltung, Gesundheit, Bildung, Verkehr, Kultur und Sport.

Zentrentypen: Im Zusammenhang mit der angestrebten dezentralen Besiedlung definiert der Kanton Graubünden im Raumkonzept eine Zentrenstruktur mit vier Typen von Zentren: Hauptzentrum (Chur); Zentrum mit internationaler Ausstrahlung (Davos, St. Moritz); Regionalzentrum (10 Orte); Ort mit Stützfunktion (total 15 Orte). Bei letzteren wird zwischen touristischen Orten mit Stützfunktion (12 Orte) und «normalen» Orten mit Stützfunktion unterschieden (3 Orte). Den vier Zentrentypen werden spezifische Aufgaben, insbesondere zur Versorgung ihres Umlandes, zugewiesen.

Die Zuweisung eines touristischen Zentrums zu einem Zentrentyp reflektiert nicht die rein touristische Bedeutung dieses Ortes. Tourismusbezogene Inhalte sind Thema des Kapitels 4 Tourismus des kantonalen Richtplans.

Objekte

Hauptzentrum

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Albula	20.SX.01	nein	Lenzerheide	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Albula	20.SX.02	nein	Savognin	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Albula	20.SX.03	nein	Tiefencastel	Festsetzung	Ort mit Stützfunktion
Bernina	21.SX.01	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Centro regionale
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SX.02	nein	Müstair	Festsetzung	Regionalzentrum
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SX.03	nein	Scuol	Festsetzung	Regionalzentrum
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SX.04	nein	Samnaun	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SX.05	nein	Zernez	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Imboden	23.SX.01	nein	Flims	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Landquart	24.SX.01	nein	Landquart	Festsetzung	Regionalzentrum
Maloja	25.SX.01	nein	Samedan	Festsetzung	Regionalzentrum
Maloja	25.SX.02	nein	Vicosoprano	Festsetzung	Regionalzentrum
Maloja	25.SX.03	nein	Pontresina	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Maloja	25.SX.04	nein	St. Moritz	Festsetzung	Zentrum mit internationaler Ausstrahlung
Moesa	26.SX.01	no	Roveredo / Grono	Dati acquisiti	Centro regionale
Moesa	26.SX.02	no	San Bernardino	Dati acquisiti	Centro turistico con funzione di supporto
Plessur	27.SX.01	nein	Chur	Festsetzung	Hauptzentrum
Plessur	27.SX.02	nein	Arosa	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Prattigau/ Davos	28.SX.01	nein	Davos	Festsetzung	Zentrum mit internationaler Ausstrahlung
Prattigau/ Davos	28.SX.02	nein	Schiers	Festsetzung	Regionalzentrum
Prattigau/ Davos	28.SX.03	nein	Klosters	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Surselva	29.SX.01	nein	Ilanz	Festsetzung	Regionalzentrum
Surselva	29.SX.02	nein	Disentis	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Surselva	29.SX.03	nein	Vals	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Surselva	29.SX.04	nein	Vella	Festsetzung	Ort mit Stützfunktion
Viamala	30.SX.01	nein	Thusis	Festsetzung	Regionalzentrum
Viamala	30.SX.02	nein	Splügen	Festsetzung	Touristischer Ort mit Stützfunktion
Viamala	30.SX.03	nein	Andeer	Festsetzung	Ort mit Stützfunktion



Abbildung 5.1:. Thematische Karte mit der Zentrenstruktur Graubündens



5.1.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr

Ausgangslage

Die Siedlungen im Kanton Graubünden werden sich künftig vorwiegend innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets weiterentwickeln. Siedlungsentwicklung nach innen bedeutet auch, höhere Dichten zu realisieren, ohne dass dies zu Lasten der Siedlungsqualität geht. Einher mit den höheren Dichten geht auch eine intensivere Nutzung der Verkehrsträger. Deren Emissionen und Raumbedarf sind insbesondere im Siedlungsgebiet zu minimieren. Neben der besseren Nutzung der Ressource Boden stehen ebenso die Bedürfnisse der Bevölkerung in Bezug auf ihren Lebensraum im Vordergrund. Innenentwicklung ist demzufolge auch immer der Anlass, Massnahmen zur allgemeinen Verbesserung der Siedlungsqualität umzusetzen.

«Siedlungsentwicklung nach innen»
«Bauliche Dichte»
s. Erläuterungen

Bei der Siedlungsentwicklung nach innen ist die Gemeinde gefordert. Siedlungsanalysen und kommunale Leitbilder gewinnen für die Herleitung und die Kommunikation planerischer Massnahmen wie auch für einen Einbezug verschiedener Anspruchsgruppen an Bedeutung. Die Gemeinden sind gefordert, mit einer aktiven Baulandpolitik die öffentlichen Interessen bei der baulichen Entwicklung vermehrt wahrzunehmen und bei der Innenentwicklung auch ortsbaulichen und gestalterischen Aspekten ein grösseres Gewicht einzuräumen (siehe Kap. 5.1.3).

«Siedlungsanalyse» 5.1.3

«kommunales räumliches Leitbild»
s. Erläuterungen

Auf regionaler Ebene ist die Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine zentrale Herausforderung, die sich differenziert nach Raumtypen und der konkreten Situation stellt. Die drei Verkehrsarten öffentlicher Verkehr (ÖV), motorisierter Individualverkehr (MIV) und Langsamverkehr (LV) haben deshalb je nach Raumtyp unterschiedliche Prioritäten.

«Abstimmung Siedlung und Verkehr»
s. Erläuterungen

Ein überwiegender Teil der Bevölkerung Graubündens wohnt und arbeitet im urbanen und suburbanen Raum und ist meist angemessen an den öffentlichen Verkehr angebunden. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ist die weitere Förderung von ÖV und LV im urbanen und suburbanen Raum wie auch in den Regionalzentren, die auch wichtige Knoten des öffentlichen Verkehrs sind, von grosser Bedeutung. Diese Verkehrsarten sind raumsparend, siedlungs- und umweltverträglich und weisen insbesondere zu Spitzenzeiten hohe Entlastungseffekte für das Strassennetz auf. Dies trifft in Graubünden vor allem im Handlungsraum Nordbünden zu.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Eine die Eigenheiten der jeweiligen Orte berücksichtigende, hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen wird gefördert. Siedlungs- und Verkehrsentwicklung werden optimal aufeinander abgestimmt mit dem Ziel, die Siedlungsqualität zu erhöhen und den nötigen Verkehr möglichst raum- und umweltverträglich abzuwickeln.

Leitsätze

Innenentwicklung ermöglichen und Siedlungsqualität sichern

Die Strategien und Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind auf regionaler Ebene eng aufeinander abzustimmen (siehe Kap. 2.2.4).

«Massnahmen zur Verdichtung und Steigerung der Siedlungsqualität»
s. Erläuterungen

Massnahmen auf Gemeindeebene sichern eine massvolle Verdichtung bei gleichzeitiger Erhaltung beziehungsweise Steigerung der Siedlungsqualität, insbesondere der Wohn- und Aussenraumqualität. Gute Siedlungsqualität zeichnet sich unter anderem aus durch eine hochwertige Gestaltung, ein gutes Zusammenspiel von Bebauung, öffentlichem Raum, Frei- und Grünräumen, durch sichere und durchgängige Fuss- und Radwegnetze sowie durch verkehrsberuhigte Strassen in Wohnquartieren (siehe Kap. 5.1.3). Die Kapazität des Strassennetzes wird dabei berücksichtigt.

Innenentwicklung raumtypspezifisch umsetzen

Die für einen Ort verträgliche bauliche Dichte sowie die geeigneten Bauformen ergeben sich aus der Analyse dieses Ortes und den Anforderungen an einen haushälterischen Umgang mit dem Boden.

- Im urbanen Raum werden, insbesondere an zentralen und gut erschlossenen Lagen, grundsätzlich hohe bauliche Dichten in Verbindung mit einer hohen Siedlungsqualität angestrebt.

- Im suburbanen Raum wird unter Realisierung angemessen hoher baulicher Dichten prioritär eine Entwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets angestrebt. Die Aufwertung der Ortskerne hat dabei einen hohen Stellenwert.

- Im ländlichen Raum werden Siedlung und Kulturlandschaft als Einheit weiterentwickelt. Die Belebung der Ortskerne hat dabei einen hohen Stellenwert. Die traditionellen kulturlandschaftlichen Elemente innerhalb oder am Rand der Siedlungen begründen eine besondere Qualität und sind unter Abwägung der Interessen zu sichern.

«Siedlungserneuerung»
s. Erläuterungen

- Bei Siedlungserneuerungen sind in allen Raumtypen Aufzonungen zu prüfen. Dabei gelten dieselben anzustrebenden Mindestdichten wie bei Einzonungen gemäss Kap. 5.2.2.

Potenziale an ÖV-seitig gut erschlossenen Siedlungslagen nutzen

«ÖV-Güteklasse»
s. Erläuterungen

Die im urbanen und suburbanen Raum an den mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen vorhandenen Nutzungspotenziale werden prioritär und mit hoher baulicher Dichte entwickelt (siehe Kap. 5.2.2). Als gut erschlossen gelten in Wohn-, Misch- und Zentrumsgebieten sowie Gebieten mit öffentlichem Nutzungscharakter Bereiche der ÖV-Güteklassen A - C.

In den touristischen Räumen erfolgt die Siedlungsentwicklung hauptsächlich an den mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen unter Berücksichtigung der Bedürf-

nisse des Tourismus (Potenziale und Synergien Beherbergung, Bergbahnen, Dienstleistung o.a.).

Im ländlichen Raum sind die Nutzungspotenziale vornehmlich an den mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen in Regionalzentren und Orten mit Stützfunktion auszuschöpfen.

Arbeitsgebiete eng auf das Verkehrssystem abstimmen
Die Standorte für Arbeitsgebiete werden eng auf das Verkehrssystem abgestimmt (siehe Kap. 5.2.3). Zufahrten durch Wohngebiete werden nach Möglichkeit vermieden und die Kapazität der Zufahrtsstrassen (inkl. übergeordnetes Strassennetz) muss für den erwarteten Mehrverkehr ausreichend sein. In Arbeitsgebieten mit publikumsorientierten Nutzungen ist im urbanen und suburbanen Raum mindestens die Güteklasse C und im ländlichen sowie rein touristischen Raum mindestens die Güteklasse D zu erreichen. Arbeitsgebiete ohne publikumsorientierte Nutzungen haben eine der Nutzungsintensität angemessene ÖV-Erschliessung aufzuweisen.

«der Nutzungsintensität angemessene ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten»
s. Erläuterungen

Mit Siedlungsentwicklung nach innen belebte Ortskerne schaffen
Belebte Ortskerne sind ein wesentliches Qualitätsmerkmal einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Vor allem im ländlichen Raum, im touristischen Raum und im suburbanen Raum sind Anstrengungen zu treffen, um den Nutzungsmix in den Ortskernen zu erhalten und im Rahmen der Innenentwicklung die bauliche Attraktivität zu sichern. Wichtige Themen sind dabei die öffentlichen Einrichtungen (siehe Kap. 5.1.1), Gestaltung und Baukultur (siehe Kap. 5.1.3), Einkauf (siehe Kap. 5.2.4) und im touristischen Raum die touristische Beherbergung (siehe Kap. 5.2.5).

Handlungsanweisungen

Die Regionen stimmen im Rahmen eines regionalen Raumkonzepts prioritär ihre Siedlungs- und Verkehrsplanung aufeinander ab. Auf regionaler Ebene zu koordinieren sind:

- Gebiete an mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen sowie deren angestrebten baulichen Dichten (WMZ, Arbeitsgebiete, Gebiete für öffentliche Nutzungen);
- Gebiete mit publikumsorientierten Nutzungen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich bringen;
- Einrichtungen der überkommunalen Versorgung;
- Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs;

- Netze des Langsamverkehrs (urbane und suburbane Räume);
- Naherholungsgebiete und deren verkehrsmässige Anbindung (urbane und suburbane Räume).

Die Regionen erarbeiten innerhalb von zwei Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung ein regionales Raumkonzept, das mindestens diese Inhalte thematisiert. Die Umsetzung des Konzepts im regionalen Richtplan erfolgt innert fünf Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans.

Federführung: Regionen

«Agglomerationsprogramm Chur» s. Erläuterungen

Der Kanton koordiniert die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsplanung gemäss dem kantonalen Raumkonzept sowie den regionalen Raumkonzepten im Handlungsraum Nordbünden. Das Agglomerationsprogramm bildet eine der Grundlagen dazu.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

«Siedlungsanalyse» 5.1.3

Gestützt auf eine Siedlungsanalyse definieren die Gemeinden in einem kommunalen räumlichen Leitbild die Ziele, Strategien und Umsetzungsmassnahmen zur Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und von Siedlungserneuerung. Sie prüfen und erlassen Massnahmen in folgenden Handlungsfeldern:

- Nutzungspotenziale und -möglichkeiten an den mit dem ÖV gut erschlossenen Lagen (Festlegung Massnahmen für eine optimierte Nutzung);
- Erneuerungs-, Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete innerhalb der bestehenden Bauzone, unter Wahrung und nach Möglichkeit Verbesserung der ortsbaulichen Qualitäten (Auf- und Umzonungen);
- Die Festlegung von Mindestdichten (siehe Kap. 5.2.2);
- Die Festlegung von qualitätssichernden Planungsprozessen und Verfahren bei grösseren Vorhaben wie Arealentwicklungen, Gesamtüberbauungen oder Verdichtungsgebieten;
- Mobilisierung der Nutzungsreserven respektive Bekämpfung der Baulandhortung (Baulandumlegung; Erfüllung Erschliessungspflicht; Durchsetzung der kantonalen Vorschriften zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von neu eingezontem Land sowie von Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen).

Die Umsetzung dieser Handlungsfelder und der damit verbundenen Massnahmen erfolgt durch die Anpassung der Nutzungsplanung innerhalb einer Frist

von fünf Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung. Die Gemeinden zeigen in der Nutzungsplanung auf, welche Massnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern ergriffen werden. Gemeinden, die in den vorstehenden Handlungsfeldern gemäss Leitbild keine Massnahmen ergreifen müssen, legen dies in einem Bericht zuhanden des ARE nachvollziehbar dar.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Abstimmung Siedlung und Verkehr: Siedlungs- und Verkehrsentwicklung beeinflussen sich gegenseitig in hohem Masse. Im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung, einer haushälterischen Nutzung des Bodens sowie der Verhinderung von Staus ist bei der weiteren Siedlungsentwicklung darauf zu achten, dass insbesondere die gesamtverkehrlich (ÖV, LV, MIV) gut erschlossenen Lagen mit hoher baulicher Dichte und guter Nutzungsdurchmischung prioritär entwickelt werden. Bei der weiteren Verkehrsentwicklung ist darauf zu achten, dass die Lagen mit bereits bestehender hoher Dichte gut erschlossen werden.

Agglomerationsprogramm Chur: Das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation besteht aus einem Synthesebericht mit Zukunftsbild (das die Gesamtstrategie abbildet) und Massnahmenblättern (welche die einzelnen Massnahmen beschreiben, die zur Umsetzung des Zukunftsbildes führen sollen). Das jetzige Kapitel 5.1.2 «Siedlungsentwicklung nach innen und Abstimmung Verkehr» beinhaltet die strategischen Inhalte, die in diesem Agglomerationsprogramm postuliert werden. Speziell hervorzuheben sind die Darstellung des Zukunftsbildes der Agglomeration Chur (siehe Abbildung 5.2) sowie die darin festgelegten Gebiete mit erhöhtem Koordinationsbedarf im Bereich Siedlung und Verkehr: Chur West, Chur Nord, Domat/Ems sowie Landquart. Die Koordination innerhalb dieser Gebiete ist in der Ortsplanung umzusetzen. Die Arbeiten am Agglomerationsprogramm Chur der vierten Generation wurden 2019 in Angriff genommen.

Bauliche Dichte: Die bauliche Dichte ist ein Dichtemass und in Graubünden oft definiert als Geschossflächenziffer (GZ), Ausnützungsziffer (AZ), Überbauungsziffer (ÜZ) oder Baumassenziffer (BMZ). Das bauliche Dichtemass definiert, wie dicht an einem Ort gebaut wird. Der Begriff der hohen baulichen Dichte ist relativ. Spricht man in städtischen Kontexten ab einer AZ von über 1.5 von einer hohen baulichen Dichte, kann in kleinstädtischen Zentren bereits eine Dichte von über 1.0 als eine hohe Dichte gelten. Die spezifisch angemessene Dichte leitet sich von der Nutzungsart, der Zentralität, der Erschliessungsgüte und wesentlich auch vom ortsbaulichen Kontext und der damit verbundenen lokalen Verträglichkeit ab.

Kommunales räumliches Leitbild: Mit einem räumlichen Leitbild legt die Gemeinde ihre strategische Ausrichtung der Siedlungsentwicklung für die nächste Planungsperiode sowie die damit verbundenen zentralen Handlungen (Aufgaben, Projekte) fest. Es dient als Orientierungsrahmen für die Planungsbehörde und ist somit eine notwendige Basis für jede Gesamtrevision einer Nutzungsplanung. Das Leitbild besteht in der Regel aus Plänen und einem Bericht. Der Leitfaden für die Erstellung der kommunalen räumlichen Leitbilder kann auf www.are.gr.ch bezogen werden.

Massnahmen zur Verdichtung und Steigerung der Siedlungsqualität: Darunter fallen unter anderem raumsparende Erschliessungs- und Bebauungskonzepte bei Erneuerungsgebieten und unüberbauten Gebieten, aktive Bodenpolitik der Gemeinde, Verhinderung von Baulandhortung, Festlegung von Mindestdichten (auch in bestehenden Baugebieten), Landumlegung bei ungünstiger Parzellenstruktur oder die sorgfältige Gestaltung der Aussenräume, welche u.a. auch für Bewegung, Spiel und Sport genutzt werden können.

Mobilisierung der Nutzungs- und Bauzonenreserve: Die Mobilisierung umfasst einerseits grundlegende Massnahmen, damit Bauzonen ihrer Zweckbestimmung zugeführt werden, wie Areal- und Quartierplanung, Erschliessungsmassnahmen, Baulandumlegungen, Beseitigung hemmender Umstände etc. (= Mobilisierung im weiteren Sinn).

Die Mobilisierung umfasst anderseits die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit des Landes bei Neueinzonungen und bei bestehenden Bauzonen, um der Baulandhortung entgegenzuwirken.

Für die Umsetzung der rechtlichen Sicherstellung der Verfügbarkeit werden gemäss KRG-Revision folgende Eckpunkte vorgesehen:

|a **Vertragliche Sicherstellung der Verfügbarkeit** (Vereinbarung Überbauungsfrist von max. 12 Jahren; Vereinbarung von Massnahmen bei Nichteinhaltung, wie z.B. Einräumung eines Kaufrechts an die Gemeinde). Solche Kaufrechte sind öffentlichrechtlich auszugestalten; privatrechtliche Kaufrechte verfallen nämlich nach 10 Jahren und sind daher ungeeignet.

|b **Gesetzliche Sicherstellung der Verfügbarkeit im KRG bei Neueinzonungen**, welche automatisch zum Tragen kommt, wenn kein Vertrag vorliegt:

| gesetzliche Überbauungsfrist von acht Jahren (Gemeinden können die Frist im Rahmen der Grundordnung verkürzen oder bis max. zwölf Jahre verlängern);

| Massnahmen, falls Bauverpflichtung nicht erfüllt wird:

– öffentlichrechtliches Kaufrecht der Gemeinde, das bei öffentlichem Interesse ausgeübt werden kann;

– Entlassung Grundstück aus der Bauzone, sofern planerisch vertretbar (entschädigungslos);

– Befugnis an Gemeinden, im Rahmen der Grundordnung weitere Massnahmen vorzusehen, wie z.B. jährliche Lenkungsabgaben.

| Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im KRG für befristete Einzonungen bei projektbezogenen Nutzungsplanungen.

|c **Gesetzliche Sicherstellung der Verfügbarkeit bei bestehenden Bauzonen** Es wird im KRG eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Gemeinden in der Grundordnung auch für bereits bestehende Bauzonen Bauverpflichtungen anordnen sowie Massnahmen für den Fall der Nichterfüllung vorsehen können (Umsetzung Gesetzgebungsauftrag von Art. 15a Abs. 2 RPG;).

Nachweis Nutzungsreserven: Mit Inkrafttreten des revidierten RPG sind die Nutzungsreserven (siehe Erläuterungen Kap. 5.2.2) zu quantifizieren und Mobilisierungsmassnahmen nachzuweisen. Zu diesem Zweck wird den Gemeinden eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt.

ÖV-Güteklasse: ÖV-Güteklassen geben Auskunft darüber, wie gut ein Standort mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist. Sie werden anhand verschiedener Parameter (Art der Verkehrsmittel, Kursintervall, Haltestellenkategorie, Distanz zur Haltestelle) ermittelt. Der Kanton Graubünden teilt die Güteklassen in Anlehnung an die alte VSS-Richtlinie SN 640 290 in die Kategorien A (sehr gute Erschliessung von urbaner Qualität) bis F (Grundangebot, weniger als Stundentakt) ein. Als „gut mit dem ÖV erschlossen" gelten Gebiete, welche die Güteklasse C oder besser aufweisen. Dies entspricht einem Viertelstundentakt Bus oder einem Halbstundentakt (S-)Bahn.

Hohe Bevölkerungs- und Beschäftigtendichten sind die Voraussetzung für die Entwicklung des ÖV (und der damit verbundenen Entlastung des Strassensystems). Während für die ein- bis zweigeschossigen Wohngebiete (< 50 E/ha) aus wirtschaftlichen Gründen nur ein Stundentakt möglich ist, rechnet sich für dreigeschossige Gebiete (> 100 E/ha) bereits ein Viertelstundentakt, was zu einer markanten Verbesserung des Modal Splits zugunsten des ÖV führt (siehe NFP 54, 2008). Im Bericht «öV-Güteklassen» (ARE GR 2014) sind die ÖV-Erschliessungsqualitäten innerhalb des Kantons Graubünden detailliert erhoben und die Güteklassen ausführlich erklärt. Einen raschen Überblick vermittelt die Broschüre ÖV-Güteklassen im Kanton Graubünden. Bericht und Broschüre können auf der Webseite des Amts für Raumentwicklung eingesehen werden.

Siedlungsentwicklung nach innen: Unter der Siedlungsentwicklung nach innen oder Innenentwicklung ist ein Entwicklungsansatz zur Stabilisierung der Siedlungsfläche zu verstehen, der auf die Nutzung und Mobilisierung der bestehenden Nutzungsreserven, auf Massnahmen der Verdichtung und auf die Siedlungserneuerung ausgerichtet ist (haushälterische Bodennutzung). Dies mit dem Ziel, unter Wahrung der Wohn- und Lebensqualität das Wachstum soweit möglich im Bestand aufzufangen.

Siedlungserneuerung: Unter Siedlungserneuerung werden gebäude- und gebietsbezogene Massnahmen (Optimierung der Nutzung, Aufstockung, Erweiterung, Sanierung oder Abbruch/Neubau) zur Umgestaltung von Einzelbauten, Baugruppen bis hin zur Siedlung in ihrer Gesamtheit verstanden.

Der Nutzungsintensität angemessene ÖV-Erschliessung: Bei Arbeitsgebieten ohne publikumsorientierte Nutzungen gilt:

- Arbeitsgebiete mit gesamthaft über 400 VZÄ haben mindestens eine ÖV-Güteklasse D aufzuweisen;
- Arbeitsgebiete mit gesamthaft 100-400 VZÄ haben mindestens eine ÖV-Güteklasse E/F aufzuweisen;
- Arbeitsgebiete mit gesamthaft weniger als 100 VZÄ haben nach Möglichkeit die ÖV-Güteklasse F zu erreichen.

Die «Anzahl VZÄ» bezieht sich auf das Beschäftigtenpotenzial auf dem gesamten Gebiet (d.h. inkl. nicht bebauter Flächen und Erweiterungen). Bei neuen Arbeitsgebieten ergibt sich die erforderliche ÖV-Erschliessung gemäss den in den Planungsmitteln vorgesehenen VZÄ.

Kann die Grössenordnung des Beschäftigtenpotenzials (VZÄ) nicht plausibel bestimmt werden, ist die Anforderung an die ÖV-Erschliessung aufgrund von Nutzungsart, Lage, Grösse und Raumtyp festzulegen (vgl. Abbildung). Der Begriff «Grösse» bezieht sich dabei auf die Fläche des gesamten Arbeitsgebietes (bestehendes Arbeitsgebiet plus allfällige Erweiterungen, bebaute und unbebaute Flächen).

Arbeitsgebiete mit publikumsorientierte Nutzungen haben – unabhängig von der Nutzungsintensität – im urbanen und suburbanen Raum mindestens die Güteklasse C und im ländlichen sowie rein touristischen Raum mindestens die Güteklasse D zu erreichen.

Die Kriterien für die Bestimmung der ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten sind in untenstehender Graphik zusammengefasst:

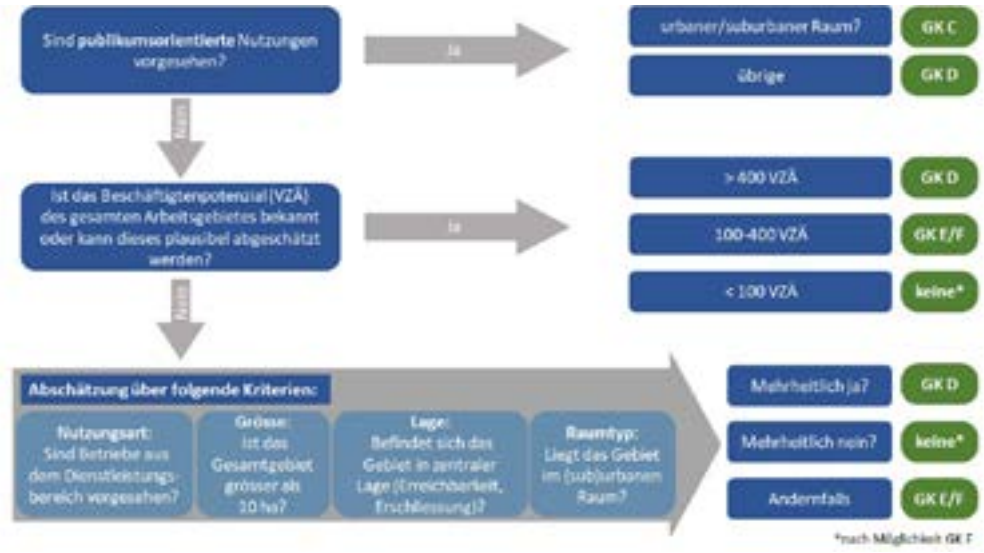


Abbildung 5.1.B: Übersicht Bestimmungen zur ÖV-Erschliessung der Arbeitsgebiete

Weitere Regelungen sind:

- Wird die erforderliche ÖV-Erschliessung nicht auf dem ganzen Areal erreicht, sind kompensierende Massnahmen im Bereich des Fuss- und Veloverkehrs vorzusehen. Der Nachweis ist im Rahmen eines Erschliessungs- und Bebauungskonzepts zu erbringen.

- Die ÖV-Erschliessung kann gemäss dem Ausbaustand des Arbeitsgebietes schrittweise angepasst werden.

- In gut begründeten Fällen sind Abweichungen von diesen Anforderungen möglich.

- Regionen und Gemeinden können höhere Erschliessungsanforderungen vorsehen. Bezüglich der Finanzierung gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons (Gesetz öffentlicher Verkehr, GöV).

Objekte

Keine



5.1.3 Gestaltung und Baukultur

Ausgangslage

Die Sicherstellung einer guten baulichen Gestaltung der Siedlung ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde. Sie sorgt zusammen mit der Bauherrschaft dafür, dass die Bauvorhaben sorgfältig und in der Gesamtwirkung ansprechend realisiert werden. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Wohn- und Aufenthaltsqualitäten innerhalb der Siedlung sowie das Ortsbild gepflegt und wo nötig verbessert werden. Die Gestaltung ist ein wichtiges Element bei der Siedlungsentwicklung nach innen sowie für die Stärkung und den Erhalt lebendiger Ortskerne und Quartiere (siehe Kap. 5.1.2)

Die architektonisch - gestalterischen und die ortsbaulichen Qualitäten der gebauten Umwelt bilden einen wichtigen Teil der Siedlungsplanung, bestimmen die Wohn- und Lebensqualität mit und sind ein wichtiger Standortfaktor. Mit der Zielsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen und der inneren Verdichtung erhält die Einforderung von Gestaltung und Baukultur noch mehr Bedeutung. Die Weiterentwicklung der Baukultur trägt dazu bei, die Attraktivität des Kantons als Wohn-, Arbeits- und Ferienort zu steigern.

Da gestalterische Qualität und Baukultur nicht unmittelbar über allgemeine oder messbare Vorschriften erzeugt werden kann, bedarf es einer Auseinandersetzung mit dieser Thematik im Rahmen jeweils konkreter Vorhaben. Dies muss vor Ort erfolgen. Die Festlegungen im Richtplan zeigen den Gemeinden auf, wie gestalterische Qualität eingefordert werden kann.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die Erneuerung und Weiterentwicklung des baulichen Bestandes sowie die Realisierungen von Einzelobjekten und von Überbauungen zielen auf das Schaffen von architektonisch-gestalterischen und von ortsbaulichen Qualitäten unter Berücksichtigung von heutigen Anforderungen an die Wohn- und Aufenthaltsqualität ab.

Leitsätze

Förderung der Baukultur durch spezifische und generelle Qualitätsansprüche
Um eine gute Gestaltung zu erreichen, sind Vorhaben nach den folgenden Grundsätzen zu planen:

- Wertvolle, gewachsene Strukturen erhalten und aufwerten.
- Neue und bestehende Quartiere, Bauten und Anlagen, Aussen- und Strassenräume nach ortsbaulichen und nachhaltigen Prinzipien (um)gestalten.

- Sorgsamer Umgang bei der Einfügung von neuen Bauten, insbesondere bei wertvollen Strukturen (Art. 73 KRG).
- Bewusste Gestaltung der Übergänge von Siedlung zum Umland.

Dies mit dem Ziel:

- die Identität und Belebtheit eines Dorfs oder Quartiers zu stärken;
- hohe Wohn- und Aufenthaltsqualitäten zu schaffen, unter anderem durch das Schaffen von öffentlichen Frei- und Grünräumen sowie von durchgängigen Fuss- und Radwegnetzen.

Förderung der Baukultur durch qualitätssichernde Planungsprozesse

«qualitätssichernde Planungsprozesse und Verfahren» s. Erläuterungen

Zur Schaffung von architektonisch-gestalterischen sowie orts- und städtebaulichen Qualitäten werden qualitätssichernde Planungsprozesse und Verfahren sowie partnerschaftliche Projektentwicklungen durchgeführt. Diese zeichnen sich aus durch:

- Frühzeitigen Einbezug der Bevölkerung in Planungsvorhaben;
- Einfordern von angemessenen Varianzverfahren (Wettbewerbe, Studienaufträge oder Testplanungen) bei Vorhaben, wo architektonisch-gestalterische und / oder orts- und städtebauliche Fragen eine wichtige Rolle spielen;
- Schaffen von Anreizen zugunsten von kooperativen Planungen und Projekten;
- Festlegen von spezifischen Qualitätszielen zuhanden von Folgeplanungen und Folgeverfahren;
- Beiziehen von Fachexperten bei architektonisch-gestalterischen sowie orts- und städtebaulich wichtigen Vorhaben.

Handlungsanweisungen

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei den qualitätssichernden Planungsprozessen.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Der Kanton führt bei eigenen Vorhaben qualitätssichernde Planungsprozesse durch, insbesondere bei Vorhaben in landschaftlich und ortsbaulich sensiblen Lagen.

Federführung: Die jeweils betroffenen Amtsstellen

Die Gemeinden als zuständige Bewilligungsbehörde und Trägerin der Ortsplanung pflegen und fördern im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Baukultur. Die Gemeinde ist dabei der Wahrung der öffentlichen Interessen verpflichtet.

Gestützt auf die Siedlungsanalyse, Inventare und weitere Grundlagen erlässt die Gemeinde im Rahmen ihrer Nutzungsplanung Vorschriften und Festlegungen, die auf eine Verbesserung der Siedlungsqualität zielen.

Federführung: Gemeinden

«Siedlungsanalyse»
s. Erläuterungen

Erläuterungen

Qualitätssichernde Planungsprozesse und Verfahren: Für viele Gemeinden in Graubünden ist die Siedlungserneuerung eine Aufgabe, bei welcher zurzeit noch geringe Erfahrungen vorhanden sind. Der Gebäudebestand in Graubünden ist im Vergleich zur übrigen Schweiz insgesamt eher überaltert. Dies weist auf einen erhöhten Erneuerungsbedarf hin. Die Siedlungserneuerung erfordert auch den Einsatz neuer oder angepasster Vorgehensweisen. Grob können folgende drei Prozessschritte definiert werden:

|a **Anstoss des Prozesses**: Die Bauherrschaft und die Gemeinden suchen frühzeitig den Kontakt mit den betroffenen Behörden und Fachstellen. Gemeinsam wird der Planungsprozess definiert; damit wird die nötige Abstimmung der Planung mit übergeordneten Vorgaben gewährleistet (Kooperationsprozess).

Um das Ziel hochwertiger Siedlungen zu erreichen, übernehmen die Gemeindebehörden eine aktive Rolle in der Planung. Dazu gehört eine Vorstellung von der erwünschten Entwicklung der Gemeinde. Sie nehmen im Sinne der öffentlichen Gestaltungsinteressen vermehrt auf private Bauvorhaben Einfluss.

|b **Siedlungs- und Potenzialanalyse**: Unter Beizug von Fachleuten wird das bestehende Siedlungsgebiet untersucht (Siedlungsanalyse, siehe unten). Die Potenziale von Gemeinden oder einzelner Gebiete können mittels verschiedener Methoden, z. B. einer SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) ermittelt werden (Potenzialanalyse).

|c **Erarbeiten des kommunalen räumlichen Leitbildes**: Als Grundlage für die Nutzungsplanung wird ein kommunales räumliches Leitbild unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung erarbeitet.

Mitwirkung: Um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Siedlungsentwicklung nach innen und die damit einhergehende bauliche Verdichtung zu erreichen, wird die Durchführung eines Mitwirkungsprozesses mit der Bevölkerung und den direkt Betroffenen empfohlen. Die frühzeitige Mitwirkung der Bevölkerung führt zu mehr Verständnis für die Problematik, einer frühzeitigen Identifikation und somit einer besseren Akzeptanz für gute Lösungen (Ausloten von mehrheitsfähigen Lösungen).

Siedlungsanalyse: Die Siedlungsanalyse erfasst, untersucht und interpretiert den Ist-Zustand und die bisherige Entwicklung einer Siedlung. Während Siedlungsinventare oder Einzelbauinventare der Qualifikation des historischen Baubestandes dienen, thematisiert die Siedlungsanalyse die Morphologie, die Entstehung und den strukturellen Aufbau der Gesamtsiedlung. Sie bildet eine zentrale Grundlage für planerische Entscheidungsfindungen bei Fragen der Siedlungsentwicklung. Ein Leitfaden dazu ist erhältlich beim Amt für Raumentwicklung; www.are.gr.ch.

Objekte

Keine

5.2 Siedlungsgebiet und Bauzonen

5.2.1 Siedlungsgebiet

Ausgangslage

Den Begriff «Siedlungsgebiet» definiert das Bundesrecht als den bestehenden Siedlungskörper (im Dauersiedlungsraum) sowie das für die zukünftige Entwicklung (Planungshorizont 25 Jahre) vorgesehene Gebiet. Das Siedlungsgebiet gemäss Richtplan besteht aus Bauten und Anlagen, Industrie- und Gewerbearealen, Verkehrs- und Parkierungsflächen, Plätzen, Park- oder Grünanlagen in der überbauten Bauzone sowie die rechtskräftig für eine bauliche Entwicklung eingezonte und noch unüberbaute Bauzone im dauernd besiedelten Gebiet. Zum Siedlungsgebiet gehören auch nicht eingezonte Flächen, die vollständig von Bauzonen umschlossen sind.

Nicht Bestandteil des Siedlungsgebiets gemäss kantonalem Richtplan sind eingeschränkt nutzbare Bauzonen, die sich ausserhalb des Dauersiedlungsraums befinden. Dazu gehören z. B. Zonen für touristische Einrichtungen bei Mittel- und Bergstationen von Bergbahnen. Diese Bauzonen ausserhalb des Dauersiedlungsraumes umfassen derzeit 62 ha bzw. 0.8 % der Gesamtbauzone des Kantons von 7432 ha.

Die Entwicklung des Siedlungsgebiets wird durch die Richtplanung gesteuert. Erweiterungen des Siedlungsgebiets erfordern eine richtplanerische Grundlage und sind innerhalb des funktionalen Raumes abzustimmen. Die strategischen Entscheide zur Entwicklung des Siedlungsgebiets sind somit in der Richtplanung zu fällen. Der Kanton gibt den Rahmen vor. Die wesentlichen Parameter sind durch die Bundesgesetzgebung definiert. Der Kanton nutzt und gestaltet die verbleibenden Spielräume. In Anbetracht der Kantonsgrösse setzt er das Instrument des regionalen Richtplans ein, um den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Raumtypen gezielt Rechnung zu tragen.

Die Regionen setzen das Siedlungsgebiet in ihren Richtplänen fest. Bis zur Festsetzung des Siedlungsgebiets durch die Regionen gilt das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet als Zwischenergebnis. Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets von über einer Hektare bedürfen ebenfalls einer Festlegung im regionalen Richtplan. Die Leitsätze des kantonalen Richtplans legen ergänzend und präzisierend zum gesetzlichen Rahmen den Spielraum für Regionen und Gemeinden fest.

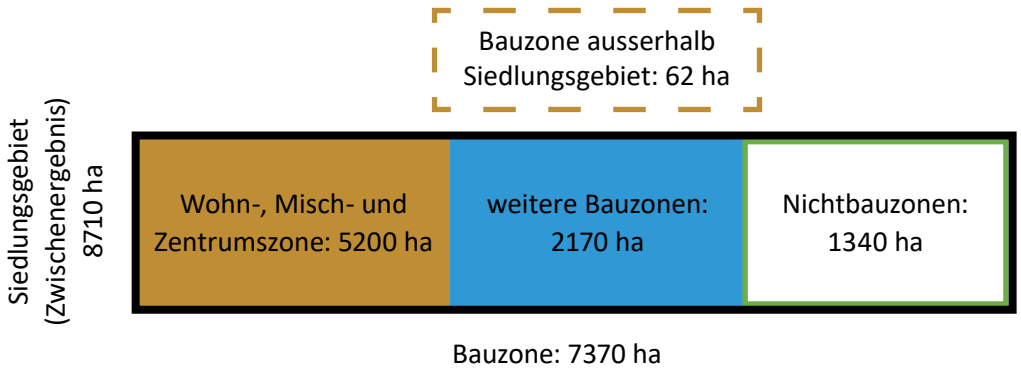


Abbildung 5.3: Übersicht Siedlungsgebiet und Bauzonen (Stand 1. Januar 2018)

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die Siedlungen in Graubünden entwickeln sich im Grundsatz nach innen. Eine Entwicklung nach aussen ist vorbehältlich begründeter Ausnahmen zu vermeiden.

Leitsätze

Erweiterung des Siedlungsgebiets quantitativ begrenzen

Für die Bemessung des Siedlungsgebiets gemäss Richtplan (Planungshorizont 2040) und der Bauzonen (Planungshorizont 2030) stützen sich Gemeinden, Regionen und Kanton auf die Bevölkerungsszenarien 2015-2045 des BFS ab. Als Referenz für den Kanton Graubünden gilt die Entwicklung gemäss BFS-Szenario hoch.

Das Siedlungsgebiet gemäss Richtplan (Bauzone und Nicht-Bauzone im Dauersiedlungsraum) beläuft sich heute auf insgesamt 8710 ha. Das Siedlungsgebiet im Dauersiedlungsraum des Kantons Graubünden wird bis zum Jahr 2040 in der Bilanz um maximal 100 ha (knapp 1.15 %) auf 8810 ha erweitert. Diese Erweiterung wird im Grundsatz für Arbeitsgebiete, die touristische Beherbergung sowie für öffentliche Infrastrukturen beansprucht. Das Siedlungsgebiet in den Raumtypen wird bis 2040 gegenüber dem Stand bei Inkrafttreten des Richtplans wie folgt erweitert:

- 60 ha im urbanen und suburbanen Raum (ohne die vom touristischen Raum überlagerten Gebiete).
- 30 ha im touristischen Raum
- 10 ha im ländlichen Raum.

Das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet gilt bis zu dessen Festsetzung in den regionalen Richtplänen als Zwischenergebnis (Übergangsregelung bis zur abschliessenden Bezeichnung des Siedlungsgebiets in den regionalen Richtplänen und der anschliessenden Festsetzung im kantonalen Richtplan). Die Festsetzungen des Siedlungsgebiets (Änderung Koordinationsstand von Zwischenergebnis auf Festsetzung) bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

«Reduktionen des Siedlungsgebiets»
s. Erläuterungen

Die Festsetzung des Siedlungsgebiets ist kein Präjudiz, um auf Ebene Ortsplanung anstehende Auszonungen nicht vornehmen zu müssen. Es gelten das RPG, die dazugehörige Rechtsprechung sowie die Festlegungen des KRIP zur Bemessung der Bauzonen (insbesondere für die WMZ).

Das Siedlungsgebiet räumlich optimieren

«Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets»
s. Erläuterungen

Bei Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebietes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- **Bauliche Eignung**: Das vorgesehene Gebiet ist topographisch sowie in

Bezug auf Lage und Erschliessung für die vorgesehene Nutzung und die Überbauung in angemessen hoher Dichte (gemäss Vorgaben des KRIP-S) geeignet (siehe KRIP Kapitel 5.1.2 sowie Kapitel 5.2.2 - 5.2.6).

- **Gesamtverkehrliche Erschliessung**: Die gesamtverkehrliche Erschliessung (ÖV, MiV, Fuss- und Veloverkehr) entspricht den Kriterien des kantonalen Richtplans (Kap. 5.1.2) oder kann diesem mit angemessenem Aufwand entsprechen.

- **Fruchtfolgeflächen**: Sind FFF betroffen, sind die Vorgaben von Art. 30 Abs. 1bis RPV zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere der haushälterischen Nutzung des Bodens Rechnung zu tragen. Entsprechend sind hohe Dichten vorzusehen.

«Art. 30 Abs. 1bis»
s. Erläuterungen Kap. 5.2.3

- **Vereinbarkeit mit anderen öffentlichen Interessen**: Andere übergeordnete Interessen (z.B. Gewässerraum, Lärm, Strahlung, Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz usw.) sind nicht tangiert, oder das vorgesehene Gebiet ist die beste Lösung aus einer Interessenabwägung.

Bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets, die eine Richtplananpassung voraussetzen, wird nachgewiesen, dass auch aus regionaler Sicht für die vorgesehene Nutzung ein Bedarf besteht. Ebenso befinden sich auf der regionalen Ebene im bestehenden Siedlungsgebiet keine dem Bedarf entsprechenden alternativ geeigneten Gebiete.

«Regionale Abstimmung des Siedlungsgebiets»
s. Erläuterungen

Bei Verlagerungen des Siedlungsgebiets wird nachgewiesen, dass mit der Verlagerung im Vergleich zur bisherigen räumlichen Situation insgesamt eine bessere Eignung für die vorgesehene Nutzung vorliegt. Die Verlagerung bewirkt eine weitere Konzentration der Siedlungsentwicklung. Bei «Gemeinden mit überdimensionierter WMZ» entspricht die Verlagerung höchstens der «angemessenen Reserve».

«Angemessene Reserve»
s.: «WMZ» 5.2.2, «Arbeitsgebiete» 5.2.3, «Touristische Gebiete» 5.2.5 und «ZöBA» 5.2.4

Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets ≥1 ha regional abstimmen und richtplanerisch sichern

Erweiterungen des Siedlungsgebiets um insgesamt ≥1 ha sowie Verlagerungen des Siedlungsgebietes um insgesamt ≥1 ha innerhalb einer Gemeinde bedingen eine Festlegung im regionalen Richtplan. Für eine Festsetzung im regionalen Richtplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

«Regionale Abstimmung des Siedlungsgebiets»
s. Erläuterungen

- Das Vorhaben ist regional und - sofern erforderlich - überregional abgestimmt (regionales Raumkonzept).

- Die Aufträge an die Ortsplanung und allfällige Folgeplanungen (Ziele und Leitsätze zur angestrebten Entwicklung, Nutzung und Bebauung) sind im regionalen Richtplan festgelegt.

Erweiterungen des Siedlungsgebiets während einer Planungsperiode (15 Jahre ab Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung) von insgesamt <1 ha innerhalb einer Gemeinde bedingen keine Richtplanfestlegung. Ebenso bedingen Verla-

«Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets»
s. Erläuterungen

gerungen des Siedlungsgebiets während einer Planungsperiode (15 Jahre ab Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung) von insgesamt <1 ha innerhalb einer Gemeinde keine Richtplanfestlegung.

Bei Gemeindefusionen, die nach dem Erlass des kantonalen Richtplans erfolgen, wird der Fusionsgemeinde unabhängig vom bisherigen Verbrauch 1 ha für Erweiterungen des Siedlungsgebiets sowie 1 ha für Verlagerungen des Siedlungsgebiets kumuliert innerhalb einer Planungsperiode zugestanden.

Festsetzungen von Siedlungsgebietserweiterungen ≥1 ha im kantonalen Richtplan bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Langfristig stabile Siedlungsgrenzen festlegen
Langfristig stabile Siedlungsgrenzen werden dort festgelegt, wo längerfristig die Freihaltung der offenen Landschaft, eine Ortsansicht, ein Naherholungsgebiet oder wichtige ökologische Verbindungen zu gewährleisten sind.

Handlungsanweisungen

Im Rahmen des Richtplanbeschlusses wird das für die Planung von Kanton, Region und Gemeinde massgebende Bevölkerungsszenario unter Berücksichtigung der Planungssicherheit und Planbeständigkeit festgelegt.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Der Kanton führt eine Statistik zum Siedlungsgebiet. Er legt das Siedlungsgebiet quantitativ und kartographisch fest. Der Kanton sorgt dafür, dass die maximale Siedlungsgrösse von 8810 ha nicht überschritten wird. Er überprüft die Ziele zur angestrebten Siedlungsentwicklung (Gesamtumfang Siedlungsgebiet; Verteilung Siedlungsgebiet auf Raumtypen) periodisch und passt diese bei Bedarf an.

Der Kanton unterbreitet dem Bund Festlegungen des Siedlungsgebiets (Änderung Koordinationsstand von Zwischenergebnis auf Festsetzung sowie zukünftige räumliche Anpassungen des Siedlungsgebiets) im Rahmen der üblichen koordinierten Richtplanverfahren von Region und Kanton.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die Regionen legen in ihren Richtplänen (Karte und Text) das Siedlungsgebiet und die Siedlungserweiterungsgebiete fest.

Erweiterungen des Siedlungsgebiets werden gestützt auf die von den Gemeinden durchgeführte Überprüfung der Bauzonenkapazität und die Ermittlung des langfristigen Bedarfs an Bauzonen festgelegt (Planungshorizont 2040). Bei der Festlegung der Gesamtgrösse des Siedlungsgebietes und von Erweiterungen

berücksichtigen die Regionen die Reserven im bestehenden Siedlungsgebiet, die Anforderung der regionalen Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung gemäss dem regionalen Raumkonzept sowie die Mindestanforderungen betreffend Dichte und ÖV-Erschliessung (siehe Kap. 5.2.2). Sie bezeichnen die langfristig stabilen Siedlungsgrenzen.

Die Festlegung des Siedlungsgebiets in den regionalen Richtplänen erfolgt bis spätestens fünf Jahre nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung. Bei Regionen, welche dieser Aufgabe innert der vorgegebenen Frist nicht nachkommen, setzt der Kanton das Siedlungsgebiet fest. Bis zur Festlegung des Siedlungsgebiets durch die Regionen gilt das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet als Zwischenergebnis (Übergangsregelung). Nach Ablauf dieser fünf Jahre erfolgt die Festlegung des Siedlungsgebiets im kantonalen und regionalen Richtplan.

Federführung: Regionen

Erläuterungen

Regionale Abstimmung des Siedlungsgebiets: Das RPG legt fest, dass Erweiterungen des Siedlungsgebiets regional abzustimmen (Art. 8a Abs. lit. a RPG) und dass «**Lage und Grösse**» der Bauzonen über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen sind (Art. 15 Abs. 3 RPG). Die instrumentelle Umsetzung der geforderten Abstimmung erfolgt über den regionalen Richtplan. Bei Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets ≥1 ha ist somit immer eine regionale Abstimmung mittels regionalen Richtplans erforderlich (vgl. 1-Hektar-Regel).

Bei **Erweiterungen** ≥1 ha (kumuliert pro Planungsperiode) ist hinsichtlich der **Grösse** aufzuzeigen, dass der prognostizierte Bedarf dem für die Richtplanung relevanten 25-jährigen Bedarf entspricht. Hinsichtlich der **Lage** ist aufzuzeigen, dass für die vorgesehene Nutzung in der betreffenden Subregion bzw. im funktionalen Raum gemäss regionalem Raumkonzept keine alternativ geeigneten Gebiete bestehen. Bei kleineren Regionen, die in ihrem Raumkonzept keine weitere Unterteilung in Subregionen bzw. funktionale Räume aufweisen, ist für den Nachweis das ganze Regionsgebiet herbeizuziehen. Unter «alternativ geeignete Gebiete» sind mobilisierbare Flächenreserven zu verstehen, die bereits als Siedlungsgebiet ausgewiesen sind. Ob ein Standort als alternativ geeignetes Gebiet zu gelten hat, hängt zudem von verschiedenen Kriterien ab, die kumulativ zu erfüllen sind. Sie sind je nach Nutzungsart unterschiedlich:

Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)

- Die Lageeigenschaften bezüglich Raumtyp, Zentralität, Erschliessung und geographische Ausprägung (d.h. Tal-, Berg- bzw. Hanglage, Höhenstufe und Exposition) dieser alternativen Flächenreserve sind vergleichbar.

- Eine Bebauungsdichte gemäss den Vorgaben des KRIP Kapitel 5.2.2 ist möglich und aus ortsbaulicher Sicht zweckmässig.

– Der 15-Jahresbedarf nach Art. 15 RPG wird in der alternativen Standortgemeinde nicht beeinträchtigt.

Arbeitsgebiete

– Die Standortanforderungen gemäss Kapitel 5.2.3 (gemäss der Profilierung Arbeitsstandorte sowie der weiteren zur Verfügung gestellten Grundlagen) und die Erschliessungsanforderungen gemäss Kapitel 5.1.2 sind erfüllt.

– Die Anforderungen bezüglich der Bebauungsmöglichkeit, Form und Grösse sind erfüllt.

Gebiete für touristische Beherbergung:

– Die Vorgaben gemäss Kapitel 5.2.5 sind erfüllt.

– Die projektspezifisch gestellten Anforderungen bezüglich der Grösse und Form sowie der Lageeigenschaften sind erfüllt.

– Eine vergleichbare touristische Attraktivität und eine vergleichbare Lage in Bezug auf die Nähe zu touristischen Infrastrukturen ist gegeben.

Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter (ZöBA)

– ZÖBA können gemäss ihrer Nutzung ein lokales (z.B. Kindergarten) oder ein regionales Einzugsgebiet (z.B. reg. Sportzentrum) haben. Der alternative Standort befindet sich im Einzugsgebiet gemäss der vorgesehenen Nutzung.

– Das alternative Gebiet erfüllt die gestellten Anforderungen bezüglich Grösse, Form und Lageeigenschaften, insbesondere bezüglich Erschliessungsqualität und weiterer Faktoren der Zentralität, sowie die weiteren Vorgaben gemäss Kapitel 5.2.6. Die Vorgaben gemäss regionalen Standortkonzepten (z.B. überkommunale Schul- und Sportanlagen, Feuerwehr etc.) sind erfüllt.

Für den Nachweis bezüglich der alternativ geeigneten Gebiete besteht keine Abhängigkeit zu parallel laufenden Ortsplanungsrevisionen. Massgebend sind die Vorgaben des Richtplans sowie die Übersicht UEB und Nutzungsreserven (UEB-NR) der sich im relevanten Umfeld befindlichen Gemeinden.

Mit der Festlegung des Siedlungsgebiets im regionalen Richtplan wird die in Art. 15 RPG geforderte Abstimmung von Lage und Grösse über die Gemeindegrenze sichergestellt.

Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets < 1 ha (1-Hektar-Regel): Viele Entwicklungen auf kommunaler Ebene sind schwierig vorhersehbar. Der Kanton gewährt den Gemeinden deshalb einen gewissen Spielraum in Form von geringfügig möglichen Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets:

Erweiterungen des Siedlungsgebiets haben eine Veränderung von Lage und Grösse des Siedlungsgebiets zur Folge. Innerhalb einer Gemeinde kann das

Siedlungsgebiet während einer Planungsperiode von 15 Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans in der Summe bis zu 1 ha erweitert werden, ohne dass dafür eine Richtplananpassung erforderlich ist. Dieser Erweiterungsspielraum ist schwergewichtig für Arrondierungen und Detailbereinigungen der Bauzone bestimmt. Die raumplanerischen bzw. gesetzlichen Anforderungen an die Erweiterung der Bauzonen (u.a. der ausgewiesene Bedarf) müssen bei Erweiterungen des Siedlungsgebiets erfüllt sein.

- Verlagerungen des Siedlungsgebiets haben eine Veränderung der Lage des Siedlungsgebiets zur Folge, die Grösse des Siedlungsgebiets bleibt jedoch unverändert. Sie gelten daher nicht als Erweiterung des Siedlungsgebiets. Innerhalb einer Gemeinde kann das Siedlungsgebiet während einer Planungsperiode von 15 Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans in der Summe bis zu 1 ha verlagert werden, ohne dass dafür eine Richtplananpassung erforderlich ist. Bauzonenverlagerungen haben sich auf ein Konzept zu stützen (kommunales räumliches Leitbild) und müssen eine Optimierung der Bauzonenverteilung, insbesondere der WMZ-Reserven, zum Ziel haben. Im Grundsatz sind die Einzonungskriterien auch bei Bauzonenverlagerungen anzuwenden.

Reduktionen des Siedlungsgebiets haben eine Schrumpfung des Siedlungsgebiets zur Folge. Sie stehen an, wenn im Rahmen einer Ortsplanungsrevision die Bauzone reduziert wird. Reduktionen des Siedlungsgebiets können oft **nicht** im Rahmen der erstmaligen Festlegung des Siedlungsgebiets durch die Regionen erfolgen, da diese auf Auszonungen beruhen, die erst mit der Rechtskraft einer Ortsplanungsrevision wirksam werden. Nach der Rechtskrafterlangung wird das Siedlungsgebiet vom Kanton formlos nachgeführt. Die erstmalige Festlegung des Siedlungsgebiets ist kein Präjudiz, um anstehende Auszonungen auf Ebene Nutzungsplanung nicht vornehmen zu müssen.

Art. 30 RPV (Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen): Nach Artikel 15 Abs. 3 Satz 2 RPG sind bei der Ausscheidung von Bauzonen insbesondere Fruchtfolgeflächen zu erhalten. Fruchtfolgeflächen können gemäss Art. 30 RPV nur dann beansprucht werden, wenn ein aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel nur unter Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen sinnvoll erreicht werden kann (Art. 30 Abs. 1bis Bst. a. RPV) und der Kanton über den gemäss Art. 29 RPV vorgegebenen Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen verfügt (Art. 30 Abs. 2 RPV)

Objekte

Keine



5.2.2 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)

Ausgangslage

Die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) umfassen heute gesamthaft 5200 ha (siehe Kap. 5.2.1, Abbildung 5.3). Da sie den Grossteil der Bauzonenfläche für die Einwohner und die Beschäftigten abdecken, sind sie für die Steuerung der Siedlungsentwicklung von grosser Bedeutung. Über das gesamte Kantonsgebiet betrachtet sind die WMZ des Kantons Graubünden gemäss Berechnung des Bundes heute überdimensioniert. Die Auslastung beträgt 99.2%. Dies hat zur Folge, dass der Kanton den Umfang an WMZ von gesamthaft 5200 ha nicht vergrössern darf (Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG in Verbindung mit Art. 30a RPV).

«WMZ»
s. Erläuterungen

Beachtliche Teile der vorhandenen WMZ-Reserven liegen heute nicht in den dynamischen Entwicklungsräumen, wo sie aufgrund des dort erwarteten hohen Zuwachses an Einwohnern und Arbeitsplätzen notwendig wären. Indem die Gemeinden ihre WMZ auf ihren effektiven Bedarf ausrichten (Art. 15 RPG), erfolgt eine teilweise Umverteilung der WMZ-Reserven von den Gebieten mit einem negativen demographischen Wandel in dynamischere Räume. Gemeinden mit überdimensionierter WMZ sind angehalten, ihre WMZ-Reserven im erforderlichen Mass zu reduzieren. Gemeinden mit knapp dimensionierter WMZ können ihrerseits Einzonungen im benötigten Umfang vornehmen, sofern die Kriterien und Voraussetzungen gemäss Richtplan und RPG erfüllt sind.

«Nutzungsreserven, Bauzonenreserven, Bauzonenkapazität»
s. Erläuterungen

Die Reduktion der WMZ in Gemeinden mit überdimensionierter WMZ kann durch die Auszonung von WMZ erfolgen, die faktisch nicht überbaubar ist, für die kein Bedarf besteht oder die an ungeeigneter Lage ausgeschieden wurde (Auszonungspotenzial). Der Kanton stellt dazu verschiedene Grundlagen bereit (siehe Erläuterungsbericht).

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die Nutzungsreserven WMZ sind gesamtkantonal so verteilt, dass die in den dynamischen Räumen des Kantons erwartete Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung aufgenommen werden kann und dass in den weniger dynamischen Räumen in Zukunft eine angemessene Entwicklung möglich bleibt.

Leitsätze

Kommunale Bauzonenkapazität auf den Bedarf ausrichten
Die Kapazitätsreserve in der WMZ ist auf den Bedarf auszurichten. Gemeinden mit zu gross dimensionierter WMZ nehmen Auszonungen vor. Gemeinden mit knapp dimensionierter WMZ mobilisieren die bestehende Kapazitätsreserve und schaffen bei ausgewiesenem Bedarf neue WMZ an geeigneten Lagen.

Auch Gemeinden mit stagnierender oder abnehmender Bevölkerungszahl wird eine angemessene Reserve an unüberbauter Bauzonenfläche zugestanden.

Bauzonen an ungeeigneten Lagen auszonen
Als ungeeignet gelten insbesondere nicht überbaute und nicht oder nur teilweise erschlossene Bauzonen am Siedlungsrand mit einer oder mehreren der folgenden Eigenschaften:

- Die Bauzone ist nur schwer erschliessbar und / oder überbaubar.
- Die Bauzone widerspricht der angestrebten Entwicklung gemäss kommunalem Leitbild.
- Die Bauzone steht in Konflikt mit Interessen des Ortsbildschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft, des Gewässerraumes, der Naturgefahren oder bezüglich gesetzlich festgelegter Grenzwerte.
- Die Bauzone gehört zu einem Gebiet mit vor 2005 in Kraft getretener Folgeplanung (Areal- oder Quartierplanung).

Einzonungen an raumplanerisch geeigneten Lagen vornehmen
Als geeignet gelten Lagen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Das für eine Einzonung vorgesehene Gebiet ist im regionalen Richtplan als Siedlungserweiterungsgebiet festgelegt (bei ≥1 ha, siehe Kap. 5.2.1).
- Der Bedarf ist ausgewiesen und Massnahmen zur Mobilisierung der bestehenden Reserven auf dem gesamten Gemeindegebiet sind getroffen.
- Das für eine Einzonung vorgesehene Gebiet erfüllt die Mindestanforderungen der ÖV-Erschliessung.
- Die Mehrwertabschöpfung und die Verfügbarkeit sind gemäss Vorgaben des übergeordneten Rechts gesichert.
- Die Einzonung ist innerhalb der Gemeinde direkt kompensiert, oder die Kompensation ist planungsrechtlich gesichert oder über den Kanton gewährleistet. Gemeinden mit über- oder richtig dimensionierter WMZ sind angehalten, gemeindeintern zu kompensieren.
- Ein Erschliessungs- und Bebauungskonzept liegt vor. Im Bereich von ISOS-Objekten von nationaler Bedeutung liegt auch ein Gestaltungskonzept vor.
- Sofern durch die Einzonung Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, sind die Vorgaben von Art. 30 Abs. 1bis RPV zu erfüllen.

Mindestdichten festlegen
Im Interesse der baulichen Verdichtung werden bei Ein-, Um- oder Aufzonungen

Mindestdichten (AZ oder entsprechendes anderes Nutzungsmass) festgelegt. Diese werden je nach Raumtyp wie folgt abgestuft:

- Im urbanen, urbantouristischen, suburbanen und suburban-touristischen Raum: AZ min. 0.8; im Einzugsbereich der ÖV-Güteklasse A oder B AZ min. 1.0.
- Im touristischen Raum oder im ländlichen Raum (bzw. in touristischen oder ländlich geprägten Fraktionen); AZ min. 0.5.

Ausnahmsweise können tiefere Mindestdichten festgelegt werden, wenn gestalterische (Ortsbildschutz; Siedlungsqualität), ortsbauliche oder andere planungsrechtliche Gründe überwiegen.

Zugunsten der effektiven Realisierung der baulichen Verdichtung wird baugesetzlich sichergestellt, dass die festgelegten Dichten bei den konkreten Baugesuchen zu mindestens zu 80 % ausgeschöpft werden.

Bei Einzonungen Mindestanforderungen ÖV-Erschliessung einhalten

Bei Neueinzonungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) sind bezüglich ÖV-Erschliessung folgende Anforderungen zu erfüllen (Angebotshorizont 2025):

- Im urbanen und urban-touristischen Raum muss das für die Einzonung vorgesehene Gebiet mindestens eine ÖV-Güteklasse C erreichen.
- Im suburbanen und suburban-touristischen Raum muss das für die Einzonung vorgesehene Gebiet mindestens eine ÖV-Güteklasse D erreichen.
- Im touristischen Raum muss das für die Einzonung vorgesehene Gebiet während der Hochsaison mindestens die ÖV-Güteklasse E erreichen.
- Im ländlichen Raum muss das für die Einzonung vorgesehene Gebiet mit dem ÖV erschlossen sein (Basiserschliessung, mindestens ÖV-Güteklasse E).

Abweichungen von diesen Anforderungen sind möglich, wenn überzeugende Gründe (gutes Langsamverkehrsnetz; Lage im weiteren Einzugsgebiet einer Haltestelle o.a.) dafür sprechen. Der Nachweis ist auf kommunaler Stufe zu erbringen (z. B. im Rahmen eines kommunalen Leitbildes oder im Bericht nach Art. 47 RPV).

Mit innerkommunalen Verlagerungen die Lage der WMZ-Reserven optimieren

Innerkommunale Verlagerungen der WMZ können unter Beachtung der Leitsätze des kantonalen Richtplans (Lageanforderungen, Mindestdichte, ÖV-Güte, Ausrichtung auf den Bedarf) sowie der Einzonungsvoraussetzungen gemäss Vorgaben des übergeordneten Rechts vorgenommen werden. Die für die Verla-

gerungen vorgesehenen Gebiete müssen im regionalen Richtplan als Siedlungsgebiet gekennzeichnet sein. Untergeordnete Verlagerungen für Arrondierungen und Bereinigungen ausserhalb des gekennzeichneten Siedlungsgebiets sind im Rahmen des in Kapitel 5.2.1 bezeichneten Spielraums möglich.

Bauzonen bundesrechtskonform erschliessen
Es dürfen insgesamt nicht mehr Bauzonen erschlossen sein, als unter Annahme eines Wachstums gemäss dem mittleren Szenario des BFS für die Bevölkerungsentwicklung für die jeweils nächsten 15 Jahre benötigt werden (Art. 32 Abs. 2 RPV).

Handlungsanweisungen

„Planungsvorteilsausgleich“, „Planungsnachteilsausgleich“, „finanzieller Ausgleich zwischen wachstumsstärkeren und wachstumsschwächeren Gemeinden“
s. Erläuterungen

Der Kanton regelt im KRG den Planungsvorteils- resp. Planungsnachteilsausgleich. Zudem sieht er im KRG einen angemessenen finanziellen Ausgleich zwischen wachstumsstärkeren und wachstumsschwächeren Gemeinden durch kantonale Beiträge an entschädigungspflichtige Gemeinden aus einem durch Mehrwertabgaben gespeisten kantonalen Fonds vor.

Federführung: Gesetzgeber

«Gesamtkantonale Grundlagen»
s. Erläuterungen

Der Kanton stellt den Gemeinden gesamtkantonale Grundlagen zur Verfügung. Die Gemeinden überprüfen diese im Rahmen ihrer Aufgaben und erstatten Bericht. Gesamtkantonale Grundlagen sind:

- Gemeinde-Datenblatt mit Informationen zu Kapazitätsreserven in der WMZ in der rechtkräftigen Bauzone
- Übersicht über Gebiete mit nicht überbaubaren WMZ-Flächen >1 ha, welche die gesamtkantonale Bilanz belasten.
- Übersicht über Gebiete mit Auszonungspotenzial an WMZ >0.3 ha.
- Übersicht über Gebiete mit Geschossflächenreserven an gut erschlossenen Lagen.

Der Kanton ermittelt die Kapazitätsreserve in den WMZ für alle Gemeinden nach einheitlicher Methode (Gemeinde-Datenblatt) und kategorisiert die Gemeinden nach (vgl. Objektliste):

- Gemeinden mit mutmasslich knapp dimensionierter WMZ
- Gemeinden mit mutmasslich richtig dimensionierter WMZ

| Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ

Haben sich die Verhältnisse in einer Gemeinde verändert, zum Beispiel infolge von Gemeindefusionen, hoher Bautätigkeit oder Auszonungen, wird die Kapazitätsreserve auf Antrag der Gemeinde neu ermittelt.

Der Kanton führt die Objektliste aufgrund der Genehmigungsbeschlüsse zu den Ortsplanungsrevisionen im Sinne der Aktualisierung des Richtplans (Art. 8 Abs. 2 KRVO) laufend nach.

Der Kanton stellt sicher, dass die Gesamtfläche der WMZ (Stichdatum 1. Mai 2014) über die nächste Planungsperiode bis 2030 nicht grösser wird. Er führt ein Monitoring über den Bestand der WMZ durch. Gestützt auf das Monitoring erstattet er alle vier Jahre Bericht gemäss Art. 9 Abs. 1 RPV.

Einzonungen genehmigt der Kanton bei Einhaltung der Einzonungskriterien.

Gemeinden, die ihre WMZ im Rahmen der Ortsplanung an den Bedarf angepasst und die weiteren gemäss Richtplan erforderlichen Massnahmen im Bereich WMZ umgesetzt haben, werden gemäss dem Genehmigungsentscheid zur überarbeiteten Ortsplanung in der Objektliste schematisch nachgeführt (Aktualisierung gemäss Art. 8 Abs. 2 KRVO)

«Schema für Einordnung von überarbeiteten Ortsplanungen», s. Erläuterungen

Fall 1: **Gemeinde mit bereinigter Ortsplanung im Bereich WMZ**
WMZ überprüft und genehmigt
Baulandmobilisierung umgesetzt

Fall 2: **Gemeinde mit überprüfter WMZ**
WMZ überprüft und genehmigt
Baulandmobilisierung nicht umgesetzt

Fall 3: **Gemeinde mit überprüfter WMZ**
Ausgewählte WMZ-Flächen zur Überarbeitung zurückgewiesen
Baulandmobilisierung umgesetzt

Fall 4: **Gemeinde mit überprüfter WMZ**
Ausgewählte WMZ-Flächen zur Überarbeitung zurückgewiesen
Baulandmobilisierung nicht umgesetzt

In den Fällen 1 und 2 gelten die Rückzonungsmöglichkeiten bis zum Vorliegen massgeblich geänderter Verhältnisse nach Art. 21 RPG als ausgeschöpft.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die Gemeinden überprüfen gestützt auf das Gemeinde-Datenblatt und eine Arbeitshilfe die Kapazität in der WMZ und ermitteln auf der Basis der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung den effektiven Bauzonenbedarf. Dafür steht den Gemeinden eine Frist von zwei Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung zur Verfügung.

Für die Gemeinden gelten nach erfolgter Ermittlung des effektiven WMZ-Bedarfs folgende Regelungen:

Gemeinden **mit effektiv knapp dimensionierter WMZ bis 2030**

- Die Gemeinde trifft Massnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung der Nutzungs- und Bauzonenreserve in der rechtskräftigen WMZ.

- Die Gemeinde kann grundsätzlich WMZ-Einzonungen im Rahmen der Leitsätze des kantonalen Richtplans (Lageanforderungen, Mindestdichte, ÖV-Güte) sowie unter Beachtung der Einzonungsvoraussetzungen gemäss Art. 15 RPG (u. a. Bedarf und rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit der Einzonungsfläche) vornehmen, sofern die dafür vorgesehenen Gebiete im regionalen Richtplan als Siedlungsgebiet bezeichnet sind. Unter Beachtung der Leitsätze des Kapitels 5.2.1 sowie der Planungsgrundsätze des RPG sind untergeordnete Einzonungen von WMZ ohne Anpassung des Richtplans möglich.

Gemeinden **mit effektiv richtig dimensionierter WMZ bis 2030**

- Die Gemeinde hält die Grösse ihrer WMZ gesamthaft stabil und trifft Massnahmen zur Verdichtung und Mobilisierung der Nutzungs- und Bauzonenreserve in der rechtskräftigen WMZ.

Gemeinden **mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030**

- Die Gemeinde trifft Massnahmen zur Mobilisierung der Nutzungs- und Bauzonenreserve in der rechtskräftigen WMZ.

- Die Gemeinde führt innert fünf Jahren ab Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung eine Revision ihrer Ortsplanung durch, überprüft anhand der Richtplankriterien und der kantonalen Grundlagen die Grösse ihrer WMZ und nimmt WMZ-Reduktionen im erforderlichen Mass vor. Sie überprüft zu diesem Zweck die vom Kanton erhobenen potenziellen Auszonungsflächen und sucht weitere.

- Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ, welche aber voraussichtlich bis zum Jahr 2040 über richtig dimensionierte WMZ verfügen werden, können bei entsprechendem Nachweis im Rahmen der Revision der Ortsplanung auf Auszonungen verzichten. Sie nehmen eine auf den Bedarf für 15 Jahre ausgerichtete Etappierung ihrer Bauzonen vor.

- Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ beschliessen nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung eine Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsflächen gemäss der gesamtkantonalen Grundlage und weiterer selbst eruierter Auszonungsflächen. Beschliesst die Gemeinde innerhalb eines Jahres keine Planungszone, erlässt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales ersatzweise eine kantonale Planungszone nach Art. 23 Abs. 2 KRG, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 23 KRG

gegeben sind. Zudem sehen die Gemeinden von jeglichen Erschliessungsaktivitäten bezüglich potentieller Auszonungsflächen ab.

Federführung: Gemeinden

Die Gemeinden legen in ihren kommunalen Baugesetzen die Mindestdichten (AZ oder entsprechende andere Nutzungsziffer) oder höhere Dichten fest und begründen allfällige tiefere Mindestdichten. Sie stellen in ihren kommunalen Baugesetzen gleichzeitig sicher, dass die festgelegten Mindestdichten bei den konkreten Baugesuchen mindestens zu 80 % ausgeschöpft werden.

Federführung: Gemeinden

Die Gemeinden begründen bei konkreten Planungsvorhaben allfällige Abweichungen von den Anforderungen des Richtplans im Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Gesamtkantonale Grundlagen: Zur Überprüfung der Dimensionierung der WMZ stellt das Amt für Raumentwicklung den Gemeinden folgende gesamtkantonale Grundlagen zur Verfügung:

|a Das Gemeinde-Datenblatt, welches eine Berechnung der WMZ-Bauzonenkapazität basierend auf den Zonenplänen und Nutzungsziffern einer Gemeinde enthält. Im Sinne einer Vermutung gibt das Datenblatt Auskunft, ob die Kapazitätsreserven eher zu gross, zu klein oder gerade richtig dimensioniert sind. Ergänzend dazu wird eine Arbeitshilfe zur Überprüfung der Kapazitätsreserven gemäss Gemeinde-Datenblatt bereitgestellt, aufgrund derer die Gemeinden die tatsächliche Kapazität und Auslastung ihrer WMZ berechnen können. Die für die Berechnung verwendeten Daten mit den dazugehörigen Quellen sind auf dem Datenblatt aufgeführt.

|b Die Erhebung «Nichtüberbaubare WMZ» zeigt WMZ-Gebiete ≥1 ha auf, die tatsächlich nicht überbaubar und deshalb im Rahmen einer Ortsplanungsrevision aus- oder umzuzonen sind.

|c Die Erhebung «Auszonungspotenziale» zeigt im Sinne einer Vermutung WMZ-Gebiete >0.3 ha auf, die seit mehr als 10 Jahren Zeit unüberbaut sind, die meistens schlecht gelegen und nicht oder nur teilweise erschlossen sind. Für diese Gebiete ist eine Auszonung zu prüfen.

|d Die Erhebung «Geschossflächenpotenziale WMZ an vom ÖV gut erschlossenen Lagen», weist die bestehenden Bauzonenreserven sowie das Ein-, Auf- und Umzonungspotenzial von Gebieten aus, die eine ÖV-Güteklasse C (z. B. Viertelstundentakt

Bus) oder besser aufweisen. Falls WMZ-Neueinzonungen in Frage kommen, sollten diese Lagen vorrangig entwickelt werden.

Nutzungsreserve / Bauzonenreserve / Bauzonenkapazität: **Nutzungsreserven** sind alle planungsrechtlichen Reserven für Nutzungen innerhalb des Siedlungsgebiets, die gemäss rechtskräftiger Planung rein rechnerisch für eine Nutzung zur Verfügung stehen würden. Dazu gehören

- Nutzungsreserven in Form von unüberbauten Bauzonen,
- Nutzungsreserven in Form von unternutzen Bauzonen und
- Nutzungsreserven in Form von Leerständen (Brachen).

Die **Bauzonenreserve** ist eine Fläche und umfasst die Reserve an nicht überbauter Bauzone. Die Bauzonenreserve ist ein Teil der gesamten Nutzungsreserven innerhalb der Bauzone.

Die **Bauzonenkapazität** drückt aus, wie viele Einwohner oder Arbeitsplätze bei bestimmten Annahmen innerhalb einer bestimmten Bauzone (nicht überbaute Bauzone oder Gesamtbauzone) Platz finden würden. Die Bauzonenkapazität wird daher in Einwohnern oder Beschäftigten (VZÄ) angegeben.

Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ): Im Kanton Graubünden sind 91% der Einwohner und 56% der Beschäftigten-Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der WMZ lokalisiert (Stand 2016). Mit einer Fläche von 5200 ha entfallen 69% der Bauzonenfläche auf diese Zonenarten. Die WMZ ist für die Steuerung der Siedlungsentwicklung von grösster Bedeutung. Aus diesem Grund hat der Bund die kantonale Bauzonenauslastung gestützt auf die WMZ-Flächen beurteilt und daraus Vorgaben für den Kanton abgeleitet. Der Bund hat in den technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) eine Methode zur Ermittlung der kantonalen Bauzonenkapazitäten und der Auslastung festgelegt und diese mit Gesetzesbestimmungen verknüpft.

Der **Planungsvorteilsausgleich** wird gemäss dem revidierten KRG in Übereinstimmung mit allen anderen Kantonen über das Instrument einer Mehrwertabgabe (MWA) umgesetzt. Die Abgabehoheit (Veranlagung und Bezug der Abgabe) liegt bei den Gemeinden. Vertragliche Lösungen sind in diesem Bereich im Interesse einer rechtsgleichen, einheitlichen und effizienten Umsetzung nicht mehr zulässig sein, soweit es um Einzonungsmehrwerte geht (Ablösung Vertragsmodell durch Verfügungsmodell). Bereits bestehende Vereinbarungen (Verträge) sollen indessen nach wie vor gültig bleiben. Abgabepflichtig sind Einzonungen (30 Prozent des Mehrwerts). Die Gemeinden sind berechtigt, auch Um- und Aufzonungen für abgabepflichtig zu erklären. Die Veranlagung erfolgt unmittelbar nach Genehmigung der Planungsmassnahme. Die Fälligkeit tritt bei Veräusserung oder Überbauung ein.

Planungsnachteilsausgleich: Auszonungen sind in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht (Art. 5 Abs. 5 RPG) und dem Recht aller anderen Kantone (nur) dann entschädigungspflichtig, wenn die in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Bejahung einer materiellen Enteignung erfüllt sind. Unterhalb der Schwelle der materiellen Enteignung gibt es keine Entschädigungen. Gemäss der KRG-Revision haben Grundeigentümer immerhin unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Rückvergütung allfälliger Erschliessungsauslagen, selbst wenn keine materielle Enteignung vorliegt.

Finanzieller Ausgleich zwischen wachstumsstärkeren und wachstumsschwächeren Gemeinden: Der Vor- und Nachteilsausgleich ist im revidierten KRG so ausgestaltet, dass ein angemessener interkommunaler finanzieller Ausgleich stattfindet zwischen wachstumsstarken Gemeinden, in denen noch abgabepflichtige Einzonungen stattfinden, und wachstumsschwächeren Gemeinden, in denen aufgrund überdimensionierter Bauzonen (Art. 15 RPG) Auszonungen angesagt sind, die eventuell entschädigungspflichtig sind. Der Ausgleich erfolgt über einen kantonalen MWA-Fonds (Spezialfinanzierung), der mit Erträgen der MWA gespeist wird. Die Fondsmittel werden primär für Kantonsbeiträge an Gemeinden für die Deckung ihrer „Auszonungskosten“ (allfällige Entschädigungen aus materieller Enteignung; Vergütungen von Erschliessungsaufwendungen) verwendet.

Schema für Einordnung von überarbeiteten Ortsplanungen: die überarbeiteten Ortsplanungen werden in der Objektliste nach einer «Vier-Felder-Tabelle» eingeordnet. Diese 4-Felder-Tabelle thematisiert, ob die Ortsplanung die WMZ bedarfsgerecht dimensioniert (Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG) und ob die Ortsplanung die inneren Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen konsequent mobilisiert (Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG). Massgebend für die Einordnung sind die Ausführungen im Genehmigungsbeschluss der Regierung zur jeweiligen Ortsplanung.

Baulandmobilisierung vollständig eingeführt

WMZ bereinigt	Ja	Nein
Ja	Fall 1	Fall 2
Nein	Fall 3	Fall 4

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	20.SN.01	nein	Albula/Alvra	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Albula	20.SN.02	nein	Bergün Filisur	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Albula	20.SN.03	nein	Lantsch/Lenz	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Albula	20.SN.04	nein	Schmitten	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 3
Albula	20.SN.05	nein	Surses	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Albula	20.SN.06	nein	Vaz/Obervaz	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Bernina	21.SN.01	no	Brusio	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Bernina	21.SN.02	no	Poschiavo	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SN.01	nein	Samnaun	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SN.02	nein	Scuol	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SN.06	nein	Val Müstair	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SN.04	nein	Valsot	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SN.05	nein	Zernez	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Imboden	23.SN.01	nein	Bonaduz	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Imboden	23.SN.02	nein	Domat/Ems	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Imboden	23.SN.03	nein	Felsberg	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Imboden	23.SN.05	nein	Flims	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Imboden	23.SN.04	nein	Rhäzüns	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Imboden	23.SN.06	nein	Tamins	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Imboden	23.SN.07	nein	Trin	Festsetzung	Gemeinde mit richtig dimensionierter WMZ	
Landquart	24.SN.08	nein	Fläsch	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Landquart	24.SN.01	nein	Jenins	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Landquart	24.SN.02	nein	Landquart	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Landquart	24.SN.06	nein	Maienfeld	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Landquart	24.SN.07	nein	Malans	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 2
Landquart	24.SN.03	nein	Trimmis	Festsetzung	Gemeinde mit richtig dimensionierter WMZ	
Landquart	24.SN.04	nein	Untervaz	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Landquart	24.SN.05	nein	Zizers	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.03	nein	Bever	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.04	nein	Bregaglia	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.01	nein	Celerina/Schlarigna	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.05	nein	La Punt Chamues-ch	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Maloja	25.SN.02	nein	Madulain	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maloja	25.SN.06	nein	Pontresina	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.08	nein	Samedan	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.07	nein	S-chanf	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.09	nein	Sils i. E. / Segl	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.10	nein	Silvaplana	Festsetzung	Gemeinde mit richtig dimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.11	nein	St. Moritz	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Maloja	25.SN.12	nein	Zuoz	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Moesa	26.SN.03	no	Buseno	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Moesa	26.SN.04	no	Calanca	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Moesa	26.SN.05	no	Cama	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Moesa	26.SN.06	no	Castaneda	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Moesa	26.SN.07	no	Grono	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Moesa	26.SN.09	no	Lostallo	Dati acquisiti	Comune con RMC sottodimensionate	
Moesa	26.SN.10	no	Mesocco	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Moesa	26.SN.11	no	Rossa	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Moesa	26.SN.01	no	Roveredo	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Moesa	26.SN.02	no	San Vittore	Dati acquisiti	Comune con RMC correttamente dimensionate	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	26.SN.13	no	Soazza	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Moesa	26.SN.12	no	Sta. Maria i. C.	Dati acquisiti	Comune con RMC sovradimensionate	
Plessur	27.SN.03	nein	Arosa	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 4
Plessur	27.SN.01	nein	Chur	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Plessur	27.SN.04	nein	Churwalden	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Prattigau/ Davos	28.SN.05	nein	Conters i. Pr.	Festsetzung	Gemeinde mit richtig dimensionierter WMZ	
Prattigau/ Davos	28.SN.01	nein	Davos	Festsetzung	Gemeinde mit richtig dimensionierter WMZ	
Prattigau/ Davos	28.SN.04	nein	Fideris	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Prattigau/ Davos	28.SN.06	nein	Furna	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Prattigau/ Davos	28.SN.02	nein	Grüsch	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Prattigau/ Davos	28.SN.07	nein	Jenaz	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Prattigau/ Davos	28.SN.08	nein	Klosters	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Prattigau/ Davos	28.SN.03	nein	Küblis	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Prattigau/ Davos	28.SN.09	nein	Luzein	Festsetzung	Gemeinde mit richtig dimensionierter WMZ	
Prattigau/ Davos	28.SN.10	nein	Schiers	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Prattigau/ Davos	28.SN.11	nein	Seewis i. Pr.	Festsetzung	Gemeinde mit bereinigter Ortsplanung im Bereich WMZ	
Surselva	29. SN.02	nein	Breil/Brigels	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	29. SN.03	nein	Disentis/Mustér	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.04	nein	Falera	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.05	nein	Ilanz/Glion	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.06	nein	Laax	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Surselva	29. SN.07	nein	Lumnezia	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.08	nein	Medel (Lucmagn)	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Surselva	29. SN.09	nein	Obersaxen Mundaun	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.10	nein	Safiental	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.11	nein	Sagogn	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.12	nein	Schluein	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Surselva	29. SN.13	nein	Sumvitg	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.14	nein	Trun	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.15	nein	Tujetsch	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Surselva	29. SN.16	nein	Vals	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.07	nein	Andeer	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.08	nein	Avers	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.10	nein	Cazis	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	30.SN.11	nein	Domleschg	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.04	nein	Muntogna da Schons	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.12	nein	Ferrera	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.13	nein	Flerden	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Viamala	30.SN.01	nein	Fürstenau	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Viamala	30.SN.16	nein	Masein	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Viamala	30.SN.26	nein	Rheinwald	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.20	nein	Rongellen	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Viamala	30.SN.05	nein	Rothenbrunnen	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.02	nein	Scharans	Festsetzung	Gemeinde mit richtig dimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.21	nein	Sils i. D.	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.23	nein	Sufers	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Viamala	30.SN.03	nein	Thusis	Festsetzung	Gemeinde mit knapp dimensionierter WMZ	
Viamala	30.SN.24	nein	Tschappina	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Viamala	30.SN.25	nein	Urmein	Festsetzung	Überarbeitete Ortsplanung genehmigt	Fall 1
Viamala	30.SN.06	nein	Zillis-Reischen	Festsetzung	Gemeinde mit überdimensionierter WMZ	



5.2.3 Arbeitsgebiete

Ausgangslage

Arbeitsgebiete sind Gebiete für die Wirtschaft, die aufgrund ihrer nutzungsmässigen Anforderungen, ihres Flächenbedarfes, den Erschliessungsanforderungen oder der potenziellen Konfliktträchtigkeit (Lärm, Verkehr, Ortsbild o. a.) nicht in der Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) untergebracht werden können und daher als Industrie- oder Gewerbezone ausgeschieden werden. Sie sind hauptsächlich für das verarbeitende Gewerbe, die Industrie sowie für spezielle Dienstleitungen bestimmt.

Die Bereitstellung attraktiver Gebiete für die Wirtschaft ist eine zentrale Voraussetzung für die Entwicklung bestehender sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen und ein wichtiges Element der kantonalen Wirtschaftsentwicklung. Einzonungen von Arbeitsgebieten setzen eine sogenannte Arbeitszonenbewirtschaftung voraus (Art. 30 Abs. 2 RPV). Die Aufgabe der Richtplanung besteht darin, die bestgeeigneten Gebiete zu bezeichnen, ihre Nutzungsausrichtung festzulegen und die generellen Anforderungen zur planerischen Aufbereitung und Entwicklung der Standorte zu definieren (z. B. Gestaltung, haushälterische Bodennutzung, Erschliessung). Zu diesem Zweck werden Standortprofile festgelegt.

«Arbeitszonenbewirtschaftung»
s. Erläuterungen

«Standortprofil»
s. Erläuterungen

Industriellgewerbliche Nutzungen sind aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen und häufig konfliktträchtigen Emissionen auf wenige, dafür bestgeeignete Standorte zu konzentrieren. Die Planung und Entwicklung der Arbeitsgebiete ist aus diesem Grund auf übergeordneter Ebene vorzunehmen. Unterschieden werden im Richtplan Arbeitsgebiete im urbanen und suburbanen Raum, Arbeitsgebiete im ländlichen und touristischen Raum sowie als Spezialfall die strategischen Arbeitsgebiete. Bestehende Arbeitsgebiete von lokaler Bedeutung sind auf die Weiterentwicklung ansässiger Betriebe auszurichten.

«Industriellgewerbliche Nutzungen»
s. Erläuterungen

«Arbeitsgebiete im urbanen /suburbanen sowie touristischen / ländlichen Raum, strategische Arbeitsgebiete»
s. Erläuterungen

Ziele und Leitsätze

Zielsetzungen

Der Kanton Graubünden verfügt über ein breit gefächertes Angebot an Arbeitsgebieten. Die bestgeeigneten Gebiete für die Wirtschaft von überkommunaler Bedeutung sind im Richtplan festgelegt. Mit einer aktiven Bodenpolitik, entsprechenden Planungen mit Mobilisierungsmassnahmen und einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird eine hochwertige, auf den spezifischen Nutzungszweck ausgerichtete und flächensparende Entwicklung dieser Gebiete gesichert.

Neuansiedlungen grösserer Unternehmen erfolgen in den dafür vorgesehenen Arbeitsgebieten im urbanen und suburbanen sowie im ländlichen und touristischen Raum.

«Akteure der Standortentwicklung»
s. Erläuterungen

Leitsätze

Nutzungsausrichtung definieren und verbindlich sichern (Standortprofil)
Die angestrebte Nutzungsausrichtung der Arbeitsgebiete wird im Richtplan festgelegt (Standortprofil). Kriterien dazu sind die Distanz zur Siedlung, Emissionen, die Anbindung (ÖV, MIV, Gleisanschluss), benachbarte Nutzungen (Synergiemöglichkeiten), geographische Lage (Erreichbarkeit), regionalwirtschaftliches Umfeld und das Einzugsgebiet für die erforderlichen Arbeitskräfte. Nutzungen, die das Potenzial des Gebiets vermindern oder unerwünschte Entwicklungen auslösen, werden ausgeschlossen.

Die im Richtplan aufgeführten Arbeitsgebiete sind primär für die industriellen und gewerblichen Betriebe und in untergeordnetem Umfang auch für Dienstleistungsbetriebe gemäss Standortprofil vorgesehen.

«Publikumsorientierte Nutzungen» s. Erläuterungen

Publikumsorientierte Nutzungen in Arbeitsgebieten sind zulässig, wenn:

- Das Arbeitsgebiet, oder das vorgesehene Teilgebiet im Standortprofil für publikumsorientierte Nutzungen nicht ausgeschlossen ist.
- Das Vorhaben sich nicht negativ auf die Versorgungsqualität der benachbarten Regional- und Ortszentren auswirkt (siehe Kap. 5.1.2).
- Der Standort angemessen mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist, gut an das übergeordnete Strassennetz angebunden ist und sichere Langsamverkehrsverbindungen aufweist.
- Die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes auch auf den Zubringerachsen geklärt und sichergestellt ist.

Anforderungen an ÖV-Erschliessung s. Kap. 5.1.2, Leitsatz «Arbeitsgebiete eng auf das Verkehrssystem abstimmen»

Für bestehende publikumsorientierte Nutzungen gilt der Besitzstand.

Strategische Arbeitsgebiete auf die Bedürfnisse wertschöpfungsintensiver Unternehmen ausrichten

«Strategische Arbeitsgebiete» s. Erläuterungen

Strategische Arbeitsgebiete sind für Arbeitsnutzungen mit einer hohen Wertschöpfungswirkung auszurichten. Für strategisch bedeutende exportorientierte Unternehmensansiedelungen sind grössere zusammenhängende Flächen an bestgeeigneten Lagen bereitzustellen. Strategische Arbeitsgebiete haben einen langfristigen Entwicklungshorizont.

Arbeitsgebiete im urbanen und suburbanen sowie im ländlichen und touristischen Raum gemäss ihren Standortprofilen entwickeln
Die Erneuerung bestehender Gebiete und deren Erweiterung sind auf die Standortprofile auszurichten.

Einzonungen an Bedingungen knüpfen
Die Festlegung von neuen oder die Erweiterung bestehender Arbeitsgebiete (≥ 1 ha) erfordert ein Richtplanverfahren. Einzonungen sind möglich, wenn folgende

Voraussetzungen erfüllt sind:

- Im Kanton ist eine Arbeitszonenbewirtschaftung etabliert.
- Der Bedarf ist aus überkommunaler Sicht ausgewiesen und die Massnahmen zur Mobilisierung der bestehenden Reserven sind vorgenommen worden.

«Eignungs- und Bedarfsnachweis» s. Erläuterungen

- Die Möglichkeiten zur Kompensation mit ungeeigneten Arbeitszonen sind geprüft und bei positivem Prüfungsergebnis mindestens zeitlich umgesetzt.
- Das für eine Einzonung vorgesehene Gebiet eignet sich landschaftlich und ortsbaulich. Die Zufahrten führen möglichst nicht durch Wohngebiete und die Kapazitäten der Zufahrtsstrassen sind für den vorhersehbaren Mehrverkehr ausreichend. Das Gebiet weist eine der Nutzungsintensität angemessene ÖV-Erschliessung auf.

s. Erläuterungen Kap. 5.1.2 «der Nutzungsintensität angemessene ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten»

- Ein Erschliessungs- und Bebauungskonzept liegt vor, welches nebst der flächensparenden Bodennutzung auch die landschaftliche Einbettung aufzeigt.
- Massnahmen zur Sicherstellung der flächensparenden Bodennutzung in der Ortsplanung sind aufgezeigt (z.B. Parkierung).
- Sofern durch die Einzonung Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, sind die Vorgaben nach Art. 30 Abs. 1bis RPV zu erfüllen.

«Art. 30 RPV (Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen)» s. Erläuterungen

Erweiterungen bestehender Betriebe ermöglichen

Einzonungen für Betriebserweiterungen sind im Grundsatz möglich, wenn der Bedarf ausgewiesen ist, keine betrieblich gleichwertige Lösung innerhalb der bestehenden Bauzone möglich ist und der Bauzonenerweiterung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Erweiterung erfolgt unter Berücksichtigung einer haushälterischen Bodennutzung. Bauzonenerweiterungen für bestehende Betriebe ≥ 1 ha erfordern eine richtplanerische Festlegung (siehe Kap. 5.2.1).

Umzonungen von bestehenden Arbeitsgebieten vermeiden

Bestehende Arbeitsgebiete sollen nach Möglichkeit für industriell-gewerbliche Nutzungen erhalten bleiben. Umzonungen von Arbeitsgebieten sind daher sorgfältig zu prüfen und nur möglich wenn

- sich der Standort für eine industriellgewerbliche Nutzung nicht mehr eignet oder
- der Bedarf an Industrie- und Gewerbegebieten aus überörtlicher Sicht langfristig abgedeckt ist.

Handlungsanweisungen

«Eignungs- und Bedarfsnachweis»
s. Erläuterungen

Der Kanton betreibt gemeinsam mit den Regionen ein Monitoring über die Arbeitsgebiete (Arbeitszonenbewirtschaftung). Grundlage des Monitorings ist eine Dokumentation mit detaillierten Standortinformationen, die jährlich überprüft und nachgeführt werden. Bei nachgewiesenem Bedarf sind Erweiterungen in Zusammenarbeit mit dem Kanton an die Hand zu nehmen. Die Standortfestlegung und Dimensionierung von neuen Arbeitsgebieten erfolgen aufgrund einer regionalen bzw. überregionalen Betrachtungsweise. Insbesondere die Regionen Imboden, Plessur und Landquart haben sich überregional untereinander abzustimmen.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Für die strategischen Arbeitsgebiete sorgt der Kanton zusammen mit den Standortgemeinden und den Eigentümern für die erforderliche planerische Aufbereitung und die haushälterische Bodennutzung. Die öffentliche Hand kann sich Kaufs-, Vorkaufs- oder Rückkaufsrechte an Bauland sichern.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Der Kanton legt in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Standortgemeinden für die Arbeitsgebiete im urbanen und suburbanen sowie im ländlichen und touristischen Raum ein Standortprofil mit der Nutzungsausrichtung für die einzelnen Standorte fest. Die Standortprofile werden alle fünf Jahre überprüft.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die Regionen präzisieren in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden bei Bedarf das Standortprofil für die Arbeitsgebiete und legen generelle planerische Massnahmen fest. Bei neuen Standorten werden die Profile und planerische Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Kanton festgelegt.

Federführung: Regionen

Die Gemeinden setzen die in den Objektlisten der Richtpläne festgelegten Handlungsanweisungen in ihrer Ortsplanung um.

Die Standortgemeinde sorgt, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Kanton oder der Region, für die planerische Aufbereitung der Standorte gemäss Standortprofil. Diese umfasst die Gestaltung, die Erneuerung und Umstrukturierung, die Parzellierung, das Erschliessungs- und Bebauungskonzept, die Etappierung und die Verfügbarkeitsregelung. Die Gemeinden sorgen für die Mobilisierung der bestehenden Reserven.

Im Grundsatz sind mehrgeschossige Bauten mit flächensparenden (idealerweise unterirdischen) Parkierungsanlagen vorzusehen. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen nicht zumutbar ist.

Die Gemeinden legen bei Ortsplanungsrevisionen und Folgeplanungen im Planungsbericht nach Art. 47 RPV dar, wie die Anforderungen gemäss Richtplan erfüllt sind. Unter Berücksichtigung der gesamtkantonalen Grundlagen überprüfen sie nicht überbaute Arbeitszonen. Bei Gebieten mit einer zonenfremden Nutzung veranlassen sie die Umzonung in eine zweckmässige Zone. Bei fehlendem Bedarf werden Auszonungen vorgenommen.

«Gesamtkantonale Grundlagen»
s. Erläuterungen

Bei neuen Einrichtungen mit publikumsorientierten Nutzungen und wesentlichen Erweiterungen bestehender Einrichtungen ist darzulegen, dass die bestehende Versorgungsstruktur des Ortszentrums nicht negativ beeinflusst wird und wie das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf das Verkehrssystem abgestimmt ist. Im Falle eines erforderlichen Ausbaus des Verkehrssystems ist aufzuzeigen, dass keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Federführung: Gemeinden

Der Kanton stellt den Regionen und Gemeinden gesamtkantonale Grundlagen zur Verfügung:

- Eine Übersicht zu den Um- und Auszonungspotentialen in den bestehenden Arbeitsgebieten.
- Ein Bericht zu den Arbeitszonen. Dieser enthält eine quantitative Abschätzung des langfristigen Bedarfs an Arbeitsgebieten differenziert nach Regionen sowie qualitative Kriterien, die für die Konkretisierung und die Verortung der Gebiete herbeigezogen werden können.

Kanton, Regionen und Gemeinden wenden diese Grundlagen bei ihren Planungen an. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermitteln die Regionen und Gemeinden den effektiven Bedarf unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben (insbesondere von Art. 15 RPG).

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Erläuterungen

Arbeitsgebiete im urbanen und suburbanen sowie im ländlichen und touristischen Raum: Arbeitsgebiete im urbanen und suburbanen Raum liegen an verkehrsmässig guten Lagen entlang internationaler Achsen oder im Umfeld grösserer Regionalzentren. Sie weisen ein hohes Arbeitskräftepotenzial im 20-Minuten-Umkreis (MIV) auf. Arbeitsgebiete im ländlichen und touristischen Raum verfügen über ein geringeres Arbeitskräftepotenzial und sind in der Regel kleiner. Sie sind aber aufgrund der weit verzweigten Raumstruktur Graubündens wichtig für die dezentrale Besiedlung.

Arbeitszonenbewirtschaftung: «Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet.» (Art. 30a Abs. 2 RPV). Die Elemente einer Arbeitszonenbewirtschaftung sind:

|a Das Führen einer Übersicht über die Arbeitszonen. Dazu wird eine Datenbank bereitgestellt, die in Zusammenarbeit mit Regionen und Gemeinden bewirtschaftet wird.

|b Die aktive Steuerung der Nutzung der Arbeitszonen. Dies erfolgt über die Vorgaben des Richtplans und die Umsetzung im Rahmen der nachgelagerten Verfahren. Dazu gehört die Weiterentwicklung, Vermarktung und Bewirtschaftung der Standorte in Abstimmung auf das vorgesehene Standortprofil.

Industriell-gewerbliche Nutzung: Darunter fallen neben Betrieben des produzierenden Gewerbes und der Industrie auch Dienstleistungsbetriebe mit vergleichbaren Erschliessungsanforderungen und Emissionen wie zum Beispiel Logistikbetriebe. Diese Unternehmen haben spezifische Standortanforderungen betreffend Fläche und Erschliessung.

Publikumsorientierte Nutzungen: Als publikumsorientierte Nutzungen gelten der Detailhandel, der in den Standortprofilen unterschieden wird in die Anbieter von Gütern des täglichen (z.B. Lebensmittel, Medikamente, Kioskwaren) oder periodischen Bedarfs (z.B. Kleider, Schuhe) sowie die Anbieter von dauerhaften Konsumgütern (z.B. Elektrogeräte). Zu den publikumsorientierten Nutzungen gehören auch öffentliche Dienstleitungen und persönliche Dienstleitungen, die auf Passanten ausgerichtet sind (z.B. Kino, Sport, Coiffeur, Bank, Post, Fitness). Verkaufsläden / Ausstellungsflächen von vor Ort produzierenden industriell-gewerblichen Betrieben werden als Teil der gewerblichen Nutzung betrachtet.

Standortprofil: Mit der Profilierung eines Standortes wird ausgedrückt, auf welche Arbeitsnutzungen und Zielbranchen (z. B. exportorientierte Unternehmen, Binnengewerbe, Einkauf, Dienstleistungen) ein Arbeitsgebiet auszurichten ist. Grössere heterogene Standorte sind unterteilt in Teilsstandorte mit jeweils spezifischen Profilen. Je nach Profil ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Bebauungs- und Erschliessungsstruktur (Gesamtüberbauungen, Einzelbebauungen, anzustrebende Dichte etc.). Damit wird eine auf die örtlichen und regionalen Gegebenheiten ausgerichtete optimale Nutzung der Standorte erreicht. Die Hauptinhalte der Profilierung sind in den Objektlisten festgehalten. Ausführliche Beschriebe siehe Bericht «Profilierung der Arbeitsgebiete».

Standortprofile entwickeln: In rechtskräftigen Bauzonen gilt die Besitzstandsgarantie, auch wenn die heutige Nutzung nicht dem Standortprofil entspricht. Die Umstrukturierung bestehender Arbeitsgebiete ist deshalb ein langfristiger Prozess, der nur schrittweise umgesetzt werden kann (z.B. bei Einzonungen, Umzonungen, Massnahmen der aktiven Bodenpolitik wie Landerwerb, Landabtausch etc.).

Strategische Arbeitsgebiete: Aufgrund des intensiven Standortwettbewerbs zwischen den Kantonen und dem Ausland ist der Kanton Graubünden darauf angewiesen, wenige, aber bestgeeignete, flächenmässig zusammenhängende Arbeitszonen zu entwickeln und für wertschöpfungsstarke Unternehmen bereitzustellen. Diese unterliegen nicht der Logik eines prognostizierbaren Wachstums, sondern dienen vielmehr der Impulssetzung der regionalen und kantonalen Wirtschaft. Gemäss dem neuen Wirtschaftsentwicklungsgesetz kann der Kanton Flächen für die Ansiedlung exportorientierter Unternehmen erwerben.

Eignungs- und Bedarfsnachweis bei Einzonungen von Arbeitsgebieten: Ist die Nachfrage nach Flächen für Arbeitsnutzungen in einem Masse gegeben, dass Neueinzonungen ins Auge gefasst werden, so ist nachzuweisen, dass sich die dafür vorgesehenen Flächen für die angedachte Nutzung eignen und dass sich deren Bemessung nach dem (abschätzbaren) künftigen Bedarf richtet. Dabei sind von den Planungsträgern die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

- Der Kanton legt qualitative Standortanforderungen für Erweiterungen und neue Arbeitsgebiete fest und erstellt im Sinne einer Grundlage eine grobe quantitative Abschätzung des zukünftigen kantonalen Bedarfs an Arbeitsgebieten, die auf die einzelnen Regionen heruntergebrochen wird. Der effektive Bedarf ist anhand von räumlichen Abklärungen auf Stufe Region und Gemeinde zu eruieren und muss den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechen (insbesondere Artikel 15 RPG).

- Die Regionen überprüfen die quantitative Abschätzung, lokalisieren (unter Beachtung der qualitativen Anforderungen) allfällige Standorte und legen diese in der regionalen Richtplanung fest.

- Die Gemeinden überprüfen die bestehenden nicht überbauten Arbeitszonen. Sie überprüfen mögliche Um- und Auszonungen und setzen Massnahmen zur konsequenten Mobilisierung und zu einer möglichst dichten Nutzung und Bebauung der bestehenden Arbeitszonen um.

Die Gemeinden, die über einen in der regionalen Richtplanung ausgewiesenen neuen oder zu erweiternden Standort verfügen, passen nach erfolgter Genehmigung der Festsetzung des Siedlungsgebietes ihre kommunale Nutzungsplanung an. Für die Bauzonendimensionierung in der Nutzungsplanung ist der 15-Jahres-Bedarf massgebend.

Die untenstehend aufgeführten gesamtkantonalen Grundlagen sind insbesondere bei Eignungs- und Bedarfsnachweisen, die im Rahmen von Revisionen der regionalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung durchgeführt werden, zu berücksichtigen.

a **«Entwicklung und Bedarfsermittlung Arbeitszonen GR - Kurzbericht und Grundlagenbericht»**. Diese Grundlage zeigt die Kriterien und Aufgaben bei der Bemessung der Arbeitszonen auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene auf.

b **«Um- und Auszonungspotentiale der Arbeitsgebiete von lokaler und überkommunaler Bedeutung»**. Diese Erhebung schafft im Sinne einer Vermutung eine Übersicht über Arbeitsgebiete, die entweder unzweckmässig genutzt sind oder eine zonenfremde Nutzung aufweisen. Sie ist nicht abschliessend.

Objekte

Der Koordinationsstand Festsetzung bedeutet, dass das Gebiet zum grössten Teil als rechtskräftige Bauzone ausgeschieden ist und als Arbeitsgebiet genutzt wird oder für eine Nutzung mittelfristig zur Verfügung steht. Bei einem Zwischenergebnis ist das Gebiet räumlich festgelegt, aber als Arbeitsgebiet noch nicht nutzbar. Für eine Aufstufung des Koordinationsstandes müssen die Verfügbarkeit verbessert und die planerischen Voraussetzungen für eine Nutzung als Arbeitsgebiet geschaffen werden.

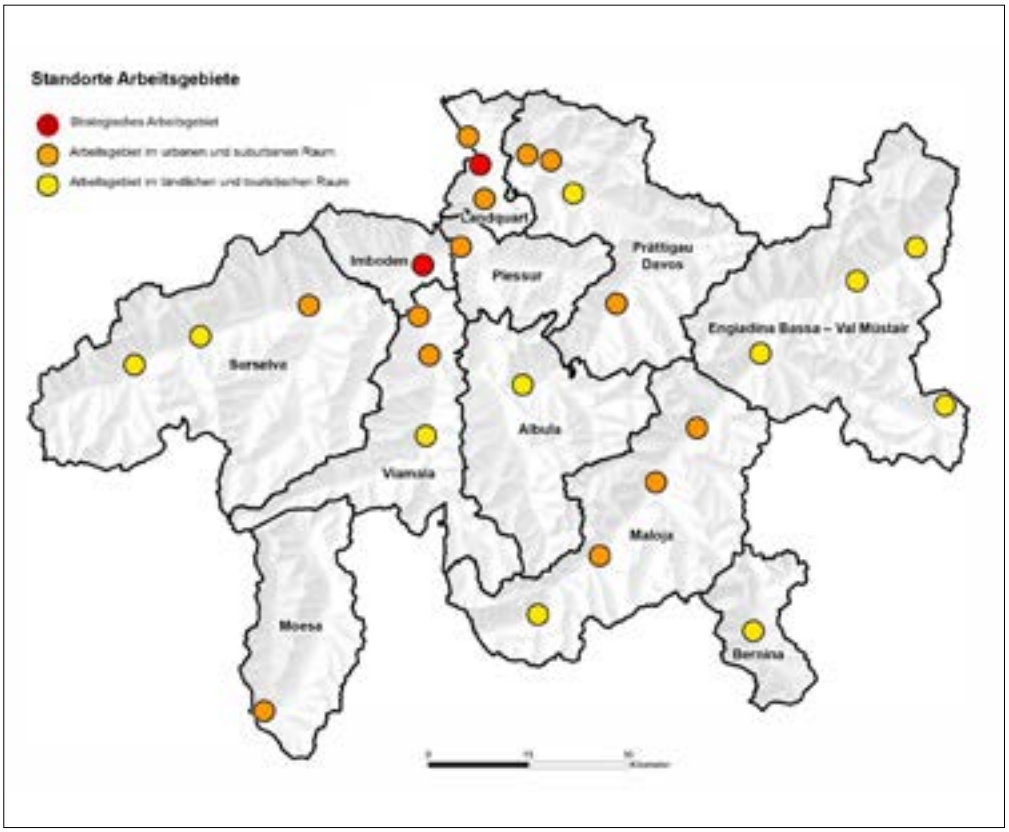


Abbildung 5.4: Thematische Karte mit den Arbeitsgebieten Graubündens.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	20.SW.01	nein	Albula, Teilgebiet Surava	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel ist nicht zulässig - Tourismusorientierte Nutzung im Zusammenhang mit RhB-Albulalinie	Ländlicher Raum
		nein	Albula, Teilgebiet Tiefencastel		Gewerbe - Detailhandel ist nicht zulässig	
Bernina	21.SW.01	no	Poschiavo, area parziale 1 fino a 3	Dati acquisiti	Artigianato - Area parziale 3 commercio al dettaglio non ammesso	Territorio rurale
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SW.01	ja	Scuol	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel ist nicht zulässig	Ländlicher Raum
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SW.02	ja	Zernez, Cul	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs westlich der Geleise ist nicht zulässig	Ländlicher Raum
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SW.03	ja	Val Müstair	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs ist nicht zulässig	Ländlicher Raum
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.SW.04	ja	Valsot, Plan da Muglin	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel ist nicht zulässig	Ländlicher Raum
Imboden	23.SW.01	ja	Domat / Ems, Teilgebiet Ems Chemie	Festsetzung	Industrie	Urbaner Raum, strategische Bedeutung
		ja	Domat / Ems, Teilgebiet Vial		Industrie - strategische Ansiedlungen von Grossbetrieben mit hoher Wertschöpfung oder hoher Arbeitsplatzdichte - Detailhandel ist nicht zulässig - auf hochwertige Gestaltung ist hinzuwirken	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Landquart	24.SW.01	ja	Landquart - Zizers, Teilgebiet Tardis-West und Landquart Industrie-Süd	Festsetzung	Gewerbe, Industrie, Dienstleistung - für mittlere und grössere Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und hoher Arbeitsplatzdichte - Zulässigkeit von Detailhandel prüfen - auf hochwertige Gestaltung hinwirken	Urbaner Raum, strategische Bedeutung
		ja	Landquart - Zizers, Teilgebiet Tardis-Ost		Gewerbe, Industrie - für mittlere und grössere Unternehmen mit hoher Wertschöpfung und hoher Arbeitsplatzdichte - Detailhandel ist nicht zulässig - auf hochwertige Gestaltung hinwirken	
		ja	Landquart - Zizers, Teilgebiet Landquart Industrie-Nord		Gewerbe, Industrie	
		ja	Landquart - Zizers, Teilgebiet Landquart Fabriken		Dienstleistung, Gewerbe, Industrie - Wohnen in untergeordnetem Mass zulässig - auf eine hochwertige Gestaltung hinwirken	
Landquart	24.SW.02	ja	Untervaz-Trimmis-Zizers, Teilgebiet Trimmis/Zizers	Festsetzung	Gewerbe, Industrie - publikumsorientierte Nutzungen sind nicht zulässig	Urbaner Raum
		ja	Untervaz-Trimmis-Zizers, Teilgebiet Untervaz		Industrie - Kleinbetriebe sind nur in untergeordnetem Umfang zulässig - geeignet für stark emittierende Betriebe - publikumsorientierte Nutzungen sind nicht zulässig	
Landquart	24.SW.03	ja	Maienfeld, Anschluss Maienfeld	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs ist nicht zulässig - auf eine hochwertige Gestaltung ist hinzuwirken	Urbaner Raum

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Landquart	24.SW.04	ja	Landquart Maienfeld Malans, TG Neugut Nord / Neugut-Tratt	Festsetzung	Gewerbe, Dienstleistung - Reines Arbeitsgebiet für emissionsarme Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen - Ansiedlung von hochwertigen, primär export und technologieorientierten Unternehmen mit grosser Wertschöpfung und hoher Arbeitsplatzdichte (mind. rund 120 Beschäftigte pro ha) - Publikumsintensive Einrichtungen mit erheblichen Verkehrsauswirkungen (z.B. Einkaufszentren, Freizeitanlagen) sowie flächenintensive Nutzungen (Lagerflächen etc.) sind nicht zulässig. - Eine unabhängige Entwicklung der Flächen auf Gemeindegebiet Malans respektive auf Gebiet der Stadt Maienfeld unter Berücksichtigung des übergeordneten, gemeinsamen Masterplans ist zulässig.	Urbaner Raum, strategische Bedeutung
		ja	Landquart Maienfeld Malans, TG Neugut Süd	Festsetzung	Dienstleistung, Wohnen - Gemischtes Wohn- und Arbeitsgebiet, davon rund 1/3 Wohnen und rund 2/3 Arbeiten (Dienstleistung) - Ansiedlung von hochwertigen Dienstleistungsunternehmen mit grosser Wertschöpfung und hoher Arbeitsplatzdichte (mind. rund 100 Beschäftigte pro ha) - Die Wohnnutzung ist primär entlang des Fliessgewässers Landquart und um das bestehende Alters- und Pflegeheim anzusiedeln. Es ist ein breites Wohnraumangebot zu schaffen. - Weitere Nutzungen wie Bildungsstätten / Schulen sind möglich. - Es werden dabei hohe Dichten von mind. rund 120 Einwohner pro ha angestrebt. - Publikumsintensive Einrichtungen mit erhebli chen Verkehrsauswirkungen sowie flächenintensive Nutzungen sind nicht zulässig.	Urbaner Raum, strategische Bedeutung

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maloja	25.SW.01	ja	Samedan, Cho d-Punt	Festsetzung	Gewerbe - publikumsorientierte und flächenintensive Nutzungen gestützt auf Entwicklungskonzept gemäss den Festlegungen des regionalen Richtplans - Wohnen ist nicht zulässig	Urbaner Raum
Maloja	25.SW.02	ja	Bregaglia, Crot	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel ist nicht zulässig	Ländlicher Raum
Maloja	25.SW.03	ja	Sils i.E., Föglias	Festsetzung	Gewerbe - publikumsorientierte Nutzungen sind nicht zulässig	Suburbaner Raum
Maloja	25.SW.04	ja	Zuoz, Teilgebiet Resgia Nord-Ost	Festsetzung	Gewerbe - publikumsorientierte Nutzungen sind nicht zulässig	Suburbaner Raum
		ja	Zuoz, Teilgebiet Resgia Süd-West		Gewerbe, publikumsorientierte touristische Nutzungen - Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs ist nicht zulässig	
Moesa	26.SW.01	no	San Vittore, zona lavorativa	Dati acquisiti	Industria - insediamento di grosse attività ad alto valore aggiunto ed elevata densità di posti di lavoro - commercio al dettaglio non ammesso	Territorio suburbano

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Plessur	27.SW.01	ja	Chur, Teilgebiet Grossbruggen	Festsetzung	Arbeitsplatz- und wertschöpfungsintensives Gewerbe - stärker emittierende industrielle Betriebe konzentrieren sich an Randlagen - kein neuer Detailhandel des täglichen Bedarfs (im Rahmen einer Umstrukturierung des Gebietes auszuschliessen). - Verdichtung / Umstrukturierung entlang Industriestrasse	Urbaner Raum
		ja	Chur, Teilgebiet Kleinbruggen		Gewerbestandort - auf eine hochwertige Gestaltung und nutzungsneutrale Gebäudestruktur hinwirken - publikumsorientiertes Gewerbe ist zulässig (mit Ausnahme Detailhandel des täglichen Bedarfs)	
		ja	Chur, Teilgebiet Rossboden		Gewerbestandort - auf eine hochwertige Gestaltung und nutzungsneutrale Gebäudestruktur hinwirken - publikumsorientiertes Gewerbe ist zulässig (mit Ausnahme Detailhandel des täglichen Bedarfs)	
		ja	Chur, Teilgebiet Trist		Gewerbestandort für Kleinbetriebe, KMU und Handwerksbetriebe - auf eine hochwertige Gestaltung und angemessene Dichten hinwirken (Bebauungs- und Erschliessungskonzept) - keine publikumsorientierten Nutzungen	
		ja	Chur, Teilgebiet Rossboden		Gewerbestandort - auf eine hochwertige Gestaltung und nutzungsneutrale Gebäudestruktur hinwirken - publikumsorientiertes Gewerbe ist zulässig (mit Ausnahme Detailhandel des täglichen Bedarfs)	
Plessur	27.SW.01 A	ja	Chur, Teilgebiet Trist (Erweiterung)	Zwischenergebnis	Erweiterung Arbeitsgebiet um ca. 4-5 ha in Richtung Westen; erfordert eine Erweiterung des Siedlungsgebiets; erforderliche Abklärungen für Festsetzung: Machbarkeitsnachweis bzgl. NISV (Hochspannungsleitung)	Urbaner Raum

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	28.SW.01	ja	Grüsch-Seewis, Teilgebiet Grüsch Teilgebiet Seewis	Festsetzung	Gewerbe, Industrie, Dienstleistung - für Betriebe mit hoher Wertschöpfung - Detailhandel ist nicht zulässig - auf eine hochwertige Gestaltung hinwirken	Suburbaner Raum
Prattigau/ Davos	28.SW.02	ja	Schiers, Teilgebiet Ascherapark	Festsetzung	Gewerbe, Industrie	Suburbaner Raum
		ja	Schiers, Teilgebiet südlich Bahnlinie		Gewerbe, Industrie - Detailhandel ist nicht zulässig	
Prattigau/ Davos	28.SW.03	ja	Fideris	Festsetzung	Industrie, Gewerbe - geeignet für stark emittierende Betriebe - Detailhandel ist nicht zulässig (ausser in dem dafür vorgesehenen Baufeld)	Ländlicher Raum
Prattigau/ Davos	28.SW.04	ja	Davos, Frauenkirch	Zwischenergebnis	Gewerbe geeignet für stark emittierende Betriebe - publikumsorientierte Nutzungen und Detailhandel sind nicht zulässig	Urbaner Raum
Surselva	29.SW.01	ja	Ilanz-Schluein, Teilgebiet Schluein	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs ist nicht zulässig	Suburbaner Raum
		ja	Ilanz-Schluein, Teilgebiet Ilanz Nord-West		Gewerbe, Dienstleistungen - Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs ist nicht zulässig	
		ja	Ilanz-Schluein, Teilgebiet Ilanz Süd-West		Gewerbe, Industrie - Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs ist nicht zulässig	
		nein	Ilanz-Schluein, Teilgebiet Rueun		Gewerbe, Industrie - Detailhandel ist nicht zulässig	
Surselva	29.SW.03	nein	Trun	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs ist nicht zulässig	Ländlicher Raum
Surselva	29.SW.04	nein	Disentis, Teilgebiet Raveras (unterhalb des Bahnhofs)	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel mit Gütern des täglichen Bedarfs ist nicht zulässig	Ländlicher Raum
		nein	Disentis, Teilgebiet Plaun da diras		Gewerbe - publikumsorientierte Nutzungen sind nicht zulässig	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	30.SW.01	ja	Cazis, Realta	Festsetzung	Gewerbe, Industrie - geeignet für stark emittierende Betriebe und flächenintensive Nutzungen - Detailhandel ist nicht zulässig	Suburbaner Raum
Viamala	30.SW.02	ja	Thusis, Cazner Wiesen - Löser	Festsetzung	Gewerbe - Zusätzlicher Detailhandel nur durch Verdichtung im bestehenden Detailhandelsschwerpunkt und sofern dadurch der kommerzielle Kern des Ortskerns nicht geschwächt wird.	Suburbaner Raum
Viamala	30.SW.03	ja	Andeer-Zillis, Teilgebiet Andeer-Runcs, Zuncs	Festsetzung	Gewerbe - Detailhandel ist nicht zulässig	Ländlicher Raum
		ja	Andeer-Zillis, Teilgebiet Zillis		Dienstleistungen, Gewerbe - Informations- und Dienstleistungszentrum mit tourismusorientierten Nutzungen	


IGROS

5.2.4 Gebiete für Einkaufsnutzungen

Ausgangslage

Eine spezielle Bedeutung bei der Innenentwicklung (siehe Kap. 5.1.2) hat die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Ortskerns. Diese zeichnet sich u. a. durch das Vorhandensein von Lebensmittel- und Fachgeschäften, Treffpunkten sowie spezialisierten, direkt kundenbezogenen persönlichen Dienstleistungen aus. Die Anlage von neuen Einkaufseinrichtungen ausserhalb der Stadt- und Ortszentren kann zu einer Verlagerung der Kundenströme und somit zu einem Attraktivitätsverlust des Ortskerns führen. Insbesondere bei den Regionalzentren und Orten mit Stützfunktion sind deshalb neue Verkaufseinrichtungen in oder unmittelbar an die bestehenden Ortskerne anzuordnen.

Eine besondere Form von Einkaufseinrichtungen sind grössere Fachmärkte wie Möbel- und Einrichtungshäuser oder Baumärkte. Sie sind flächenintensiv und lösen erheblichen motorisierten Individualverkehr (MIV) aus. Eine Ansiedlung solcher Einrichtungen im Ortszentrum ist oft nicht realisierbar oder nicht zweckmässig. Grössere Fachmärkte sind in den gemäss den Standortprofilen dafür vorgesehenen Arbeitsgebieten anzusiedeln (siehe Kap. 5.2.3).

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Einkaufseinrichtungen stärken die Stadt- und Ortszentren als Orte der Versorgung, des Aufenthalts und der Begegnung.

Leitsätze

Mit Standortentscheiden die Ortszentren stärken
Standorte für Einkaufseinrichtungen sind so zu wählen, dass sie die gewachsene Versorgungsstruktur in einem Ort positiv beeinflussen und zur Stärkung des kommerziellen und funktionalen Kerns eines Ortes (Stadt- und Ortszentrum) beitragen. Standorte für Einkaufseinrichtungen ausserhalb der Ortszentren wie an Ausfahrten von Nationalstrassen und deren Zufahrtsstrecken sowie bei Ortseingängen ohne Bezug zum kommerziellen Kern sind zu vermeiden.

Fachmärkte an den bezeichneten Standorten für publikumsorientierte Nutzungen ansiedeln
Fachmärkte, bei welchen eine Ansiedlung im Ortszentrum aufgrund des Flächenbedarfs und der verkehrlichen Auswirkungen nicht zweckmässig ist (z. B. grosse Fach- und Baumärkte, Möbelhäuser, o. a.), werden an den bezeichneten Standorten gemäss Standortprofil angesiedelt (siehe Kap. 5.2.3).

Handlungsanweisungen

Neue Standorte für Einkaufseinrichtung und Fachmärkte ausserhalb der Ortszentren bedingen einen Eintrag im regionalen Richtplan (Standortprofil).

Federführung: Regionen

Die Gemeinden zeigen im kommunalen räumlichen Leitbild auf, wie sie den Ortskern als kommerziellen Kern weiterentwickeln bzw. in Städten die Quartierversorgung aufrechterhalten. Sie stimmen ihre beabsichtigte Entwicklung mit der Standortfrage für relevante Versorgungseinrichtungen ab.

Bei Erweiterung von Arbeitsgebieten sind Einkaufseinrichtungen zulässig, sofern dies im regionalen Richtplan (gemäss Standortprofil) vorgesehen ist.

Bei neuen Einkaufseinrichtungen ausserhalb des Ortszentrums bzw. des kommerziellen Kerns ist im Planungsbericht nach Art. 47 RPV oder im Rahmen eines Bauvorhabens aufzuzeigen, dass die Versorgungsstruktur des Ortszentrums nicht negativ beeinflusst wird.

Massnahmen zur Sicherstellung der flächensparenden Bodennutzung in der Ortsplanung sind aufgezeigt. Bei Einkaufsnutzungen hat die Parkierung in der Regel unterirdisch zu erfolgen

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Keine

Objekte

Siehe Standortprofil Arbeitsgebiete, Objekte Kap. 5.2.3

5.2.5 Gebiete für touristische Beherbergung

Ausgangslage

Ein vielseitiges, attraktives und zeitgemässes Beherbergungsangebot ist von zentraler Bedeutung und eine unverzichtbare Basis für eine starke Tourismuswirtschaft. Die Weiterentwicklung und Erneuerung der touristischen Beherbergungs-infrastruktur ist aufgrund der Zweitwohnungsgesetzgebung noch wichtiger geworden.

«Resorts»
s. Erläuterungen

In Abhängigkeit ihres Betriebskonzepts stellen Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Resorts sehr spezifische Anforderungen an den Standort bzw. die räumliche Umgebung. Eine landschaftlich attraktive Lage mit schöner Aussicht, eine zentrale Lage in einem Tourismusort oder eine unmittelbare Anbindung an einen Bergbahnzubringer oder die Skipiste (Ski-in / Ski-out) sind je nach Betriebskonzept wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Betrieb. Um international konkurrenzfähige Angebote zu schaffen oder bestehende weiterzuentwickeln, ist die Tourismuswirtschaft im Kanton heute mehr denn je auf die Nutzung von höchst attraktiven Standorten mit herausragenden Lageeigenschaften angewiesen. Aufgrund ihrer speziellen Standort- und Erschliessungsanforderungen und ihrer Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Infrastruktur besteht bei derartigen Vorhaben ein richtplanerischer Abstimmungsbedarf. Für solche Standorte legt der kantonale Richtplan spezifische Kriterien und Verfahren fest. Oft haben solche Vorhaben eine grosse Ausstrahlung.

«Projekte mit Ausstrahlung»
s. Erläuterungen

Bei Standorten innerhalb der Siedlung oder am Siedlungsrand ist keine richtplanerische Grundlage erforderlich. Bei Vorliegen eines Projektes kann die Gemeinde mit einer projektbezogenen Nutzungsplanung Hand für massgeschneiderte Lösungen bieten. Mit Konzepten und Standortevaluationen können gute Ausgangslagen für künftige Arealentwicklungen geschaffen werden.

Infolge der im Jahr 2016 in Kraft getretenen Zweitwohnungsgesetzgebung besteht für die Richtplanung im Bereich der Beschränkung der Zweitwohnungen kein unmittelbarer Steuerungs- und Regulierungsbedarf mehr. Das Gesetz sieht jedoch vor, dass die Kantone im Richtplan bei Bedarf Massnahmen zur Förderung einer besseren Auslastung sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen festzulegen haben (siehe Art. 3 Abs. 1 ZWG).

In einigen Gebieten des touristischen Raums ist die Nachfrage nach Zweitwohnungen weiterhin gross. In diesen Gebieten erhöht das Verbot neuer Zweitwohnungen den Druck auf die Umnutzung bestehender altrechtlicher Erstwohnungen. Dies könnte zu unerwünschten Entwicklungen in den Ortszentren und einem Mangel an preisgünstigem Wohnraum für Einheimische führen. Der Richtplan enthält aus diesem Grund einen Leitsatz, um dahingehende Fehlentwicklungen zu verhindern.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Das touristische Beherbergungsangebot wird mit dem Ziel der Stärkung der Kernwirtschaft des Tourismus weiterentwickelt. Das Angebot an preisgünstigen Erstwohnungen im touristischen Raum wird vergrössert, wo ein Handlungsbedarf besteht.

Leitsätze

Standorte innerhalb der Siedlung oder am Siedlungsrand sichern

«Strukturierte Beherbergungsformen»
s. Erläuterungen

Standorte in unmittelbarer Nähe zu Bergbahnstationen oder anderen touristischen Einrichtungen, im Ortszentrum und / oder mit guter Anbindung an die übergeordnete Erschliessung sind potenzielle Standorte für Beherbergungsbetriebe (Hotels, Resorts u. a.). Diese Potenzialstandorte sind im kommunalen räumlichen Leitbild zu bezeichnen und falls zweckmässig in der Ortsplanung zu sichern.

Fördern der Hotellerie

In Gemeinden im touristischen Raum wird die Hotellerie mit raumplanerischen Massnahmen gefördert. Bei Handlungsbedarf werden Massnahmen getroffen, welche die Umnutzung von Hotels einschränken oder unterbinden.

Auslastung der Zweitwohnungen verbessern

In Gemeinden im touristischen Raum werden Massnahmen zur besseren Auslastung bestehender Bettenkapazitäten getroffen (z.B. Vermarktung via Vermietungsplattformen).

Schaffen und Erhalten von Wohnraum für Einheimische

In Gemeinden im urban-touristischem und suburban-touristischem Raum, in welchen wegen der Nachfrage nach Zweitwohnungen (Umnutzung altrechtlicher Wohnungen) die Einheimischen vom Wohnungsmarkt verdrängt werden, wird das Angebot an günstigem Wohnraum für Einheimische mittels Förderungsmassnahmen der Gemeinden erhöht oder die Umnutzung altrechtlicher Wohnungen mit geeigneten Massnahmen eingeschränkt (Art. 22a KRG).

Handlungsanweisungen

Standorte innerhalb der Siedlung oder am Siedlungsrand:

Die Gemeinden bezeichnen gestützt auf das kommunale räumliche Leitbild vorsorglich oder aus konkretem Anlass Standorte für Hotels oder strukturierte Beherbergungsformen innerhalb der Siedlung oder am Siedlungsrand. Sie sichern die Standorte in der Ortsplanung. In Abhängigkeit des konkreten Falles bereiten

sie die Standorte im Interesse der Investitionssicherheit planerisch weiter auf.

Bei projektbezogenen Einzonungen ist eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung festzulegen.

Federführung: Gemeinden

Die Gemeinden im touristischen Raum treffen bei Bedarf Vorkehrungen zur besseren Auslastung der bestehenden Bettenkapazität sowie zur Förderung der Hotellerie. Gemeinden im urban-touristischen und suburban-touristischen Raum treffen zusätzlich Massnahmen zur Sicherung von preisgünstigem Wohnraum für Einheimische.

«Gemeinden im urban-touristischen und suburban-touristischen Raum» s. Erläuterungen

Federführung: Gemeinden

Der Kanton kann Massnahmen beschliessen, sollten sich im Bereich der Zweitwohnungen Fehlentwicklungen zeigen, die nicht durch die Gemeinden selbst unterbunden werden können.

Federführung: Departement für Volkswirtschaft und Soziales

Erläuterungen

Projekte mit Ausstrahlung: Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) erarbeitete 2014 die «Strategie der alpin geprägten Räume der Schweiz». Darin wird unter der Massnahme N-3 postuliert, dass die Kantone der alpinen Räume die Möglichkeit erhalten sollen, pro Planungsperiode auch ausserhalb der Bauzone 1 bis maximal 4 Projekte zu realisieren, welche langfristig ausgerichtet sind und eine besondere, standortgebundene Qualität haben. Sie sollen dazu beitragen, das Image einer modernen Schweiz im Sinne einer Verbindung von Heimat, Bergen, Kulturlandschaft und guter Gestaltung nach aussen zu tragen. Die Auswahl der Projekte soll entweder kantonal oder über den ganzen alpin geprägten Raum im Rahmen eines Wettbewerbs mit unabhängiger Jury erfolgen, zu welchem nur Projekte zugelassen sind, welche den wichtigen Nachhaltigkeitskriterien sowie hohen Anforderungen an den Projektierungs- und Realisierungsprozess genügen. In der Strategie wird darauf hingewiesen, dass diese Massnahme in Zusammenarbeit mit den Verbänden und dem Bund weiter zu konkretisieren ist.

Resorts: Eine Definition von Resort über die Bettenzahl und andere quantitative Aspekte vermag in der Anwendung nicht zu genügen. Unterscheidend wirken vielmehr qualitative Aspekte. Eine auf die Verhältnisse des Kantons Graubünden anwendbare Differenzierung des Begriffs aufgrund der angebotenen Serviceleistungen kann wie folgt formuliert werden:

- Komplexe Tourismusresorts: Diese Resorts umfassen ein Hotel und bewirtschaf-

tete Apartment-Einheiten sowie ein diversifiziertes und auf ein bestimmtes Konzept ausgerichtetes umfassendes Leistungs- und Serviceangebot.

- Hotelresorts: Sind meist grosse Hotels mit einem oder mehreren Schwerpunktangeboten wie Wellness und Kongress.

- Apartmentresorts: grosse Feriendörfer.

Strukturierte Beherbergungsformen: Massgebend dafür ist Art. 4 der Zweitwohnungsverordnung, der den Begriff «strukturierter Beherbergungsbetrieb» definiert. Ein solcher liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Der Betrieb umfasst hotelmässige Dienstleistungen und Infrastrukturen, die typischerweise von der Mehrheit der Gäste beansprucht werden.

b. Er weist ein hotelähnliches Betriebskonzept auf.

Die Bewirtschaftung im Rahmen eines einheitlichen Betriebs ist sichergestellt

Gemeinden im urban-touristischen und suburban-touristischen Raum: Bever, Celerina, Churwalden, Davos, Falera, Flims, Klosters-Serneus, La Punt-Chamues-ch, Laax, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils i.E., Silvaplana, St. Moritz, Vaz/Obervaz, Zuoz

Gemeinden im touristischen Raum: Arosa, Breil/Brigels, Disentis/Mustér, Obersaxen Mundaun, Samnaun, Scuol, Splügen, Surses, Tschiertschen-Praden, Tujetsch, Vals

Objekte

Keine

5.2.6 Gebiete mit öffentlichem Nutzungscharakter (ZöBA)

Ausgangslage

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) dient der Erstellung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Bauten und Anlagen wie Schul- und Sportanlagen, Kinderbetreuungsstätten, Gesundheits- und Pflegeein-richtungen (Kliniken, Spitäler oder Seniorenheime), Sakralbauten, Friedhöfe oder militärische Einrichtungen.

Von den 860 ha ZöBA in Graubünden sind 160 ha nicht überbaut (effektiv für Bebauungen vorgesehene ZöBA, Stand Januar 2016). Der Ausscheidung von ZöBA lagen vielfach zu optimistische Entwicklungsaussichten zugrunde. Mit der Zusammenlegung von Schulen und weiterer öffentlicher Dienste (Feuerwehr, Forstdienst, Verwaltung u. a.) in verschiedenen Regionen und Gemeinden ist ein Überangebot an ZöBA entstanden. Insbesondere Fusionsgemeinden im ländlichen Raum verfügen vielfach über eine zu grosse ZöBA.

Für den Umgang mit den zu grossen ZöBA stehen keine pauschalen Lösungen zur Verfügung. Situationsbedingt ist zu klären, ob die betroffene ZöBA-Fläche in absehbarer Zeit für die Erstellung einer öffentlichen Baute und Anlage effektiv benötigt wird. Ist der Bedarf nicht gegeben, ist eine anderweitige Nutzung oder eine Aus- resp. Umzonung zu prüfen. Sind der Bedarf und die Voraussetzungen gegeben, kann eine Umzonung zu WMZ, Tourismuszonen in Betracht gezogen werden. Ist dies nicht der Fall, ist eine Auszonung der ZöBA-Fläche anzustreben.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die ZöBA in den Gemeinden wird bedarfsgerecht dimensioniert und im Sinne ihrer Bestimmung genutzt.

Leitsätze

Lage und Grösse der ZöBA überprüfen und auf den Bedarf ausrichten
Gestützt auf Bedarfsüberlegungen und Konzepte der regionalen und kommunalen Versorgung wird die Lage und Grösse der ZöBA überprüft und optimiert. Bei falsch gelegener oder überdimensionierter ZöBA sind folgende Massnahmen zu prüfen:

Innerkommunale Verlagerung:
Isoliert, peripher oder unzweckmässig gelegene ZöBA können bei Bedarf inner-kommunal an einen geeigneten Standort verlagert werden.

Umzonung:
Die Umzonung von ZöBA in eine andere Zone (ausser WMZ) ist möglich, wenn aufgezeigt ist, dass

- der langfristige Bedarf an ZöBA weiterhin gedeckt ist und
- die Umzonung mit den Entwicklungsabsichten gemäss dem kommunalen Leitbild oder dem regionalen Raumkonzept übereinstimmt.

Umzonungen von ZöBA in WMZ sind möglich, wenn zusätzlich eine der folgenden Anforderungen erfüllt ist:

- Die Umzonung entspricht den Zielen und Leitsätzen der Siedlungsentwicklung nach innen (siehe Kap. 5.1.2) und erfüllt die Kriterien für Neueinzonungen, insbesondere bezüglich Bedarf an WMZ (siehe Kap. 5.2.2). oder
- Die umzuzonende ZöBA ist mit Hochbauten überbaut und nur im Sinne einer WMZ sinnvoll nutzbar.
- Die umzuzonende ZöBA ist von Bauzonen weitgehend umschlossen. Eine Zuweisung in eine Nichtbauzone (Freihaltezone, Grünzone) ist im konkreten Fall nicht zweckmässig.

Auszonung:
Eine Auszonung ist erforderlich, wenn weder eine Verlagerung noch eine Umzonung zu einer bedarfsgerechten Dimensionierung der ZöBA führt.

Handlungsanweisungen

Die Regionen erstellen im Rahmen des regionalen Raumkonzepts ein Standortkonzept für öffentliche überkommunale Versorgungseinrichtungen (Bildung, Sport, Gesundheit u.a.) als Basis für eine Bedarfsabschätzung von ZöBA in den Gemeinden. Das Standortkonzept ist auf die Zentrenstruktur gemäss kantonalem Richtplan (siehe Kap. 5.1.1) auszurichten und wird im regionalen Richtplan festgelegt.

Federführung: Regionen

Die Gemeinden prüfen Lage und Grösse ihrer ZöBA gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans und gemäss dem regionalen Raumkonzept.

Gemeinden mit isoliert, peripher oder unzweckmässig gelegener ZöBA nehmen Verlagerungen oder Umzonungen im Rahmen der Anpassung ihrer Ortsplanung vor.

Gemeinden, bei welchen weder eine Verlagerung noch eine Umzonung zu einer bedarfsgerechten Dimensionierung der ZöBA führen, nehmen eine Auszonung vor.

Für die Überprüfung und das Erlassen der erforderlichen Massnahmen in der Ortsplanung steht den Gemeinden eine Frist von fünf Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans zur Verfügung.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Keine

Objekte

Keine



5.3 Besondere Siedlungsformen

5.3.1 Streusiedlungsgebiete

Ausgangslage

Verschiedene Gebiete des Kantons Graubünden sind traditionelle Streusiedlungsgebiete. Bei diesen Streusiedlungen handelt es sich nicht um Gebiete mit irgendwelchen verstreuten Bauten, sondern um historisch gewachsene und dauernd besiedelte Gebiete. Traditionelle Streusiedlungsformen zeichnen sich durch den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Baute und der Bewirtschaftung des umliegendes Kulturlandes aus, typisches Beispiel sind die Walsersiedlungen. Traditionelle Streusiedlungen sind eine besondere Art von Kulturlandschaft.

«Kriterien», «Grundlagen»
s. Erläuterungen

3.5.2

Bei traditionellen Streusiedlungsgebieten handelt es sich - wie bei anderen Siedlungsgebieten im Berggebiet auch - oft um wirtschaftlich eher schwache Gebiete. Mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Besiedlung des ländlichen Raumes macht der Kanton von der rechtlich gesetzten Möglichkeit Gebrauch, Streusiedlungsgebiete zu bezeichnen. Damit können die Voraussetzungen für die Dauerbesiedlung in jenen Gebieten verbessert werden, wo ein historisch gewachsener, ausgeprägter Siedlungskern oft fehlt. Es geht dabei um ein dynamisches Verständnis für die Weiterentwicklung des dauernd bewohnten Siedlungsraumes und nicht um den Schutz des ehemals temporär genutzten Teils der traditionellen Siedlungsgebiete.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Traditionelle Streusiedlungsgebiete werden als Dauersiedlungsraum erhalten und gestärkt. Dazu werden geeignete Voraussetzungen für ein dauerndes Wohnen und Wirtschaften geschaffen, die den Charakter der Kulturlandschaft bestmöglich wahren.

Grundsätze

Traditionelle Streusiedlungsgebiete durch flexiblere Nutzungsmöglichkeiten von Gebäuden mit Wohnnutzungen stärken

Streusiedlungsgebiete sind eine Nutzlandschaft. Nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Bauten oder Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, können in gewissem Rahmen umgenutzt werden, indem Umnutzungen für dauerndes Wohnen sowie für Arbeitszwecke möglich sind (im letzteren Fall in der Regel die Hälfte des Gebäudes oder Gebäudekomplexes), sofern diese Umnutzungen keine Ersatzbauten zur Folge haben (vgl. konkrete gesetzliche Bestimmung in Art. 39 Abs. 1 RPV). Weiterreichende Umnutzungen zu gewerblichen Zwecken oder zu nicht dauernden Wohnzwecken sind auch in Streusiedlungsgebieten nur soweit möglich, wie es die allgemeinen Anforderungen für zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zulassen (Art. 24 - 24e RPG, Art. 40 - 43 RPV).

«Art. 39 Abs. 1 RPV»
s. Erläuterungen

Heimwesen als charakteristische Elemente der Kulturlandschaft erhalten und Bewirtschaftung des Kulturlandes gewährleisten
Die herkömmlichen Bauten werden so umgenutzt, dass der Charakter des Heimwesens als tragendes Element dieser Kulturlandschaft weiter Bestand hat. Zonenkonforme Neubauten, die in unmittelbarer Umgebung des Heimwesens erstellt werden, dürfen den traditionellen Charakter des Heimwesens nicht schmälern. Die Bewirtschaftung des Kulturlandes wird unabhängig von der neuen Nutzung in jedem Fall weiter ermöglicht.

Verantwortungsbereiche

Die bezeichneten Gemeinden mit Streusiedlungsgebieten können im Rahmen ihrer Nutzungsplanung das dauernd bewohnte traditionelle Streusiedlungsgebiet ausserhalb der Bauzonen bezeichnen (Information). Mit entsprechenden Bestimmungen wird dafür gesorgt, dass der Charakter des traditionellen Siedlungsgebietes bestmöglich erhalten wird.

Federführung: Gemeinden

Bauten mit landwirtschaftlichen Wohnnutzungen, die aufgrund des Streusiedlungsartikels (Art. 39 Abs. 1 RPV) umgenutzt wurden, werden dauernd bewohnt. Dies wird durch einen Eintrag ins Grundbuch sichergestellt. Dem Amt für Raumentwicklung wird eine Kopie des Grundbucheintrags zugestellt (Vollzugsmeldung).

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Kriterien zur Bezeichnung traditioneller Streusiedlungsgebiete: Siedlungsgeschichtlich betrachtet kommen Streusiedlungen sowohl in walserischen als auch in romanischen Gegenden des Kantons vor. Die Entstehung von Streusiedlungen mit den charakteristischen Einzelhöfen (Heimwesen) ist auf die jeweiligen natürlichen Grundlagen, die Geschichte (Kolonisation) und die Wirtschaftsweise zurückzuführen. In Walsergebieten sind Streusiedlungsformen häufiger und ausgeprägter als in den romanischen Gebieten. In einigen dieser Gemeinden hat bis heute keine Siedlungskonzentration stattgefunden und die traditionelle Streusiedlungsstruktur ist auch heute noch das prägende Element der Landschaft.

Im Richtplan bezeichnet werden Gemeinden mit traditioneller Streusiedlungsstruktur, die auch heute noch über keinen eigentlichen Siedlungskern verfügen oder in denen ein grosser oder in kulturhistorischer Hinsicht wichtiger Teil der Bevölkerung in solchen Heimwesen lebt.

Grundlage: Die Überlegungen zu diesem Abschnitt des Richtplans wurden stark auf Ergebnisse der Forschung über die Walser abgestützt (z. B. Hans Kreis: Die Walser - ein Stück Siedlungsgeschichte der Zentralalpen, Bern und München 1966).

Art. 39 Abs. 1 RPV hält für die Streusiedlungsgebiete fest: In Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind, und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, können die Kantone als standortgebunden bewilligen:

- Die Nutzungsänderung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie danach ganzjährig bewohnt werden.

- Die Änderung der Nutzung bestehender Bauten oder Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes (beispielsweise Käsereien, holzverarbeitende Betriebe, mechanische Werkstätten, Schlossereien, Detailhandelsladen, Wirtshäuser); der Gewerbeteil darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Baute oder des Gebäudekomplexes beanspruchen.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	07.SR.01	nein	Gemeinde Grüsch, Teilgebiet Valzeina	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Prattigau/ Davos	07.SR.02	nein	Gemeinde Grüsch, Teilgebiet Fanas	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Prattigau/ Davos	07.SR.03	nein	Gemeinde Schiers, Teilgebiet Schiers	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Prattigau/ Davos	07.SR.04	nein	Gemeinde Luzein, Teilgebiet Luzein	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Prattigau/ Davos	07.SR.05	nein	Gemeinde Furna, Teilgebiet Furna	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Prattigau/ Davos	07.SR.06	nein	Gemeinde Luzein, Teilgebiet St. Antönien	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Prattigau/ Davos	07.SR.07	nein	Gemeinde Luzein, Teilgebiet St. Antönien - Ascharina	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Prattigau/ Davos	07.SR.08	nein	Gemeinde Grüsch, Teilgebiet Grüsch	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Prattigau/ Davos	07.SR.09	nein	Gemeinde Seewis i.P., Teilgebiet Seewis i.P.	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Surselva	02.SR.02	nein	Gemeinde Safiental, Teilgebiet Safien - Versam (Arezen)	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Surselva	02.SR.03	nein	Gemeinde Safiental, Teilgebiet Versam (Arezen)	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)
Surselva	02.SR.04	nein	Gemeinde Vals, Teilgebiet St. Martin	Festsetzung	Gemeinde mit traditionellem Streusiedlungsgebiet (dauernd bewohnt)

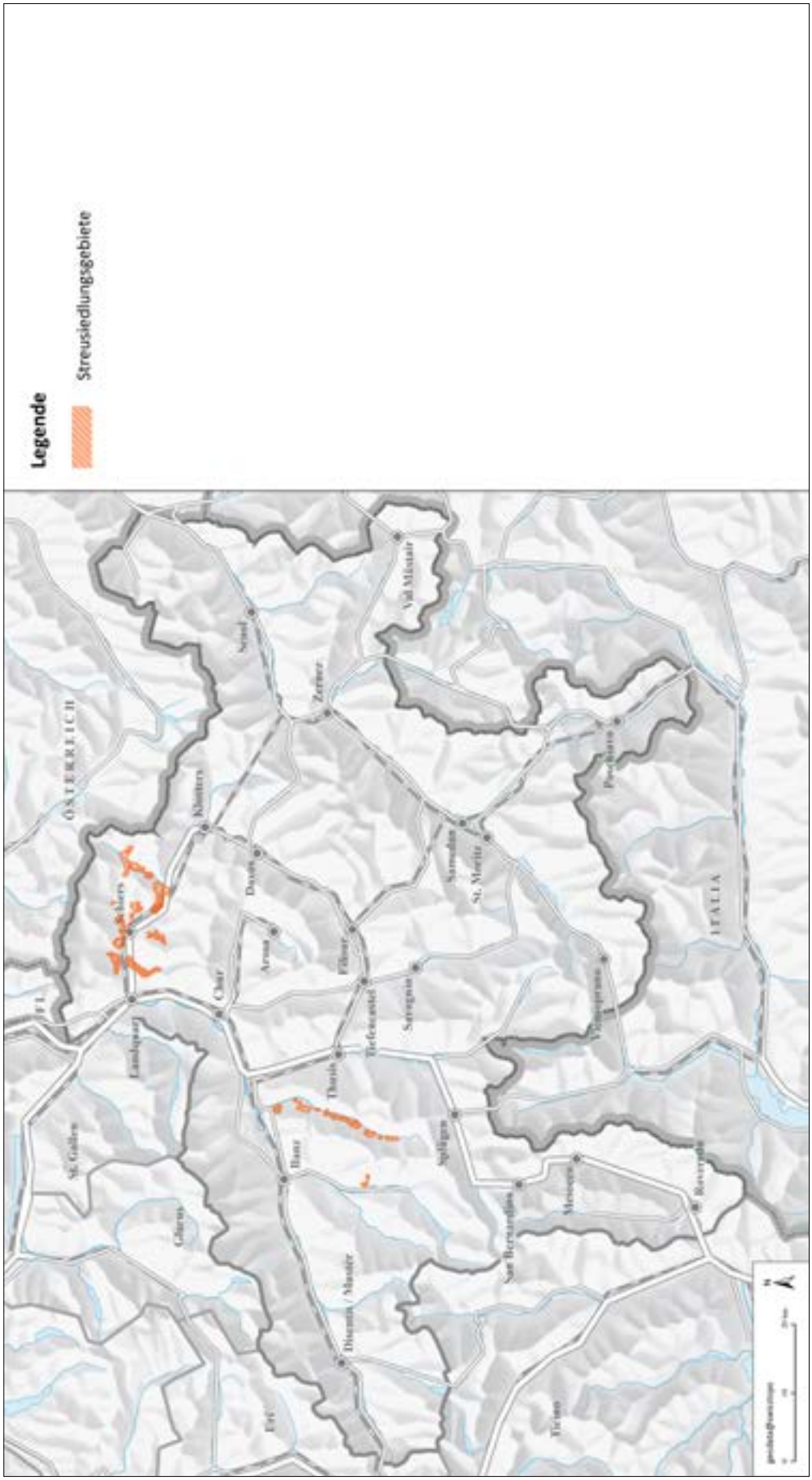


Abbildung 5.5: Übersicht Streusiedlungsgebiete



5.3.2 Waldsiedlungen

Ausgangslage

Waldsiedlungen sind spezielle Gebiete innerhalb des Waldgebietes, die aufgrund spezieller Umstände entstanden sind. In den 1950er- und 60er-Jahren sind in verschiedenen Gemeinden im Kanton Graubünden unter dem Titel der Wirtschaftsförderung Generelle Rodungsbewilligungen erteilt worden. Diese waren die Basis für einzelfallweise Rodungsbewilligungen, die Ausscheidung von Bauzonen und die Erteilung von Baubewilligungen für die Errichtung von Wohnbauten im Wald. In den 1950er-Jahren sollte insbesondere die nach dem Krieg krisengeschüttelte Bauwirtschaft gefördert werden, und in den 60er-Jahren wollte man dazu beitragen, dass die notwendigen Bettenkapazitäten im Zusammenhang mit den aufstrebenden Skigebieten geschaffen werden können.

Die Ausscheidung der Bauzonen stützte sich meistens auf Bebauungs- oder Quartierpläne, und die Auflagen für die Bebauung waren in der Regel sehr restriktiv. Die meisten Waldsiedlungen sind gestützt auf generelle Rodungsbewilligungen in lockeren Weidewäldern am ursprünglichen Siedlungsrand entstanden. Die Erschliessung und Überbauung ist stetig vorangeschritten. Die Grundeigentümer tätigten entsprechende Investitionen.

1995, zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Waldgesetzes, sind alle unbefristeten Generellen Rodungsbewilligungen hinfällig geworden. Damit ging die forstrechtliche Basis für die Waldsiedlungen verloren. Die weitere Überbauung und Nutzung der Waldsiedlungen verlangt nach einer neuen Grundlage, um die Planungs- und Rechtssicherheit langfristig zu gewährleisten. Diese wurde in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton geschaffen.

«Grundlage»
s. Erläuterungen

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Unter Wahrung des Waldsiedlungscharakters soll die bauliche Erneuerung und massvolle Erweiterung der bestehenden Bebauung in den Waldsiedlungen möglich sein.

Grundsätze

Voraussetzungen zur Ausscheidung von Waldsiedlungen
Waldsiedlungen basieren auf einer Generellen Rodungsbewilligung. Auf Einzelrodungsbewilligungen werden sie nur dann abgestützt, wenn das Gebiet weitgehend überbaut und erschlossen ist, in einer bestehenden zusammenhängenden Bauzone nach alt- oder neurechtlicher Ortsplanung und in keiner Gefahrenzone liegt sowie eine gute landschaftliche Eingliederung gewährleistet ist.

Ortsabhängig differenzierte Weiterentwicklung
Ersatzbauten, Abbruch und Wiederaufbau bestehender Bauten und Erneuerungen sowie eine massvolle Erweiterung der bestehenden Bauten sind möglich. Eine «massvolle Erweiterung» ist ortsabhängig und ergibt sich aus der in der Standortgemeinde vorhandenen Siedlungsstruktur und Bauweise. Erweiterungen gelten grundsätzlich als «massvoll», wenn sie sich an die Vorgaben des Bundesrechtes zu den Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen (BAB) halten. Neue Baustandorte - im Sinne von «Baulückenfüllern» - sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese müssen von umliegenden Bauten eingeschlossen und in der Planung speziell als Restparzellen des weitgehend überbauten Gebietes nach Art. 15 RPG bezeichnet sein.

Den Waldsiedlungscharakter wahren
Die Erhaltung des Waldsiedlungscharakters wird durch entsprechende Bestimmungen in den einzelnen Planungsmitteln (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan) sichergestellt.

Erschliessung auf Waldsiedlungsstruktur ausrichten
Die bestehende Erschliessung kann erneuert aber nicht erweitert werden. Ausnahme ist die Schaffung von notwendigen Ausweichstellen für die öffentlichen Dienste. Erneuerung und massvolle Erweiterung der bestehenden Erschliessungsanlagen und der Ausstattung innerhalb der Bauparzellen sind möglich, sofern sie mit den Zielsetzungen für die Waldsiedlung im Einklang stehen.

Verantwortungsbereiche

Gemeinden mit Waldsiedlungen passen ihre Planungsmittel unter Berücksichtigung der Grundsätze an.

Federführung: Gemeinden

«Bereits erfolgte Umsetzungen»
s. Erläuterungen

Die Gemeinden definieren die Erweiterungsmöglichkeiten einzelfallweise und in geeigneter Form im Rahmen der Nutzungsplanung (Siedlungsaspekte). Bei der Festlegung der maximalen Nutzungsbegrenzung berücksichtigen sie den Bezug zur bestehenden Baute, das ortsübliche Nutzungsmass für vergleichbare Bauten und den Waldsiedlungscharakter. Die massvolle Erweiterung der Erschliessungsanlagen und der Ausstattung stützen sie auf die vorhandenen Bedürfnisse und die Waldsiedlungsstruktur ab.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Grundlage: Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton wurden folgende Grundlagen geschaffen:

- Amt für Raumentwicklung/Forstinspektorat/Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, Waldsiedlungen, Planungsrechtliche Umsetzung, Schlussbericht vom 29. April 1999. Der Schlussbericht wurde von den betroffenen Stellen des Kantons (Amt für Wald, Amt für Natur und Landschaft, Amt für Raumentwicklung) und des Bundes (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bundesamt für Raumentwicklung) verabschiedet. Gestützt auf diese Grundlage wurde z. B. die ehemalige Waldsiedlung in Trin, Gebiet Bot Fiena, im Rahmen des Nutzungsplan-Verfahrens aus dem Waldareal entlassen und zu einer rechtskräftigen Bauzone.

- Amt für Raumentwicklung, Raumordnung Graubünden, Waldsiedlungen, Merkblatt 1999/1.

Bereits erfolgte Umsetzungen: Die ehemaligen Waldsiedlungen in Flims, Laax, Trin, Arosa, Klosters, St. Moritz und San Bernardino sind nutzungsplanerisch umgesetzt. Offen ist die Umsetzung noch in der Gemeinde Davos.

Objekte

Waldsiedlungen sind spezielle Gebiete innerhalb des Waldgebietes, die aufgrund spezieller Umstände entstanden sind. Mit der Umsetzung dieser speziellen Gebiete im Rahmen der Nutzungsplanung (Ortsplanung) verlieren diese den Status einer Waldsiedlung und werden zum Siedlungsgebiet.

Die Objekte werden - sobald sie in der Nutzungsplanung umgesetzt sind - aus dem Richtplan entlassen. Mit der Entlassung des letzten Objektes wird das gesamte Kapitel Waldsiedlungen (im Richtplan) aufgehoben.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung
Prattigau/ Davos	08.SG.01	nein	Gemeinde Davos: Dählenwald	Zwischenergebnis	-
		nein	Gemeinde Davos: Tschuggen-Seehöhe	Zwischenergebnis	-
		nein	Gemeinde Davos: Mattawald	Zwischenergebnis	-



5.3.3 Umsiedlung Brienz/Brinzauls

Ausgangslage

Das Dorf Brienz/Brinzauls liegt auf einer Geländeterrasse zwischen Lantsch/Lenz und Alvaneu. Das Dorf zählt knapp 100 ständige Einwohnerinnen und Einwohner, während der Hauptsaison kommen rund 200 Feriengäste bzw. Zweitwohnungsbesitzende hinzu.

Brienz/Brinzauls ist von Rutschungen betroffen und in Bewegung. Die gesamte Terrasse rutscht talwärts. Auch die Bergflanken oberhalb des Dorfes bewegen sich. In den letzten Jahren hat sich die Situation stark verschärft. Das Dorf befindet sich deshalb gemäss der von der Gefahrenkommission am 26. Juni 2017 erlassenen Gefahrenkarte in einem Bereich mit erheblicher Gefährdung. Die Gemeinde Albula/Alvra hat bereits am 18. April 2017 eine Planungszone für den Rutsch- und Sturzperimeter erlassen und diese seither mehrmals verlängert und an neue Erkenntnisse angepasst.

Am 12. Mai 2023 musste das Dorf aufgrund eines drohenden Bergsturzes evakuiert werden. Am 16. Juni 2023 lösten sich grosse Felsmassen und ein Schuttstrom ergoss sich in Richtung Dorf. Dieses blieb glücklicherweise verschont. Knapp zwei Monate nach der Evakuierung konnten die Bewohnerinnen und Bewohner wieder in ihre Häuser zurückkehren. Am 17. November 2024 musste Brienz/Brinzauls aufgrund eines drohenden Schutt- und Steinstroms erneut evakuiert werden.

Da sich Dorf und Berg mit hohen Geschwindigkeiten bewegen, bleiben Personen und Sachwerte weiterhin gefährdet. Unter dem Aspekt der Vorsorge bereiten sich die Behörden daher darauf vor, dass das Dorf Brienz/Brinzauls und eventuell Teile des Weilers Vazerol wegen eingetretener Schadenereignisse nicht mehr bewohnt werden können oder wegen drohender Schadenereignisse nicht mehr bewohnt werden dürfen. Für beide Fälle will die Gemeinde eine geordnete Umsiedlung der Bevölkerung vorbereiten.

Ob das Szenario einer Umsiedlung eintreffen wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die Behörden erachten es unabhängig von der Eintretenswahrscheinlichkeit als ihre Aufgabe, ein Szenario Umsiedlung innerhalb der Gemeinde Albula/Alvra aktiv vorzubereiten sowie Planungs- und Rechtssicherheit für die von einer allfälligen Umsiedlung betroffenen Personen zu schaffen. Dafür sind unter anderem der kantonale Richtplan und die Nutzungsplanung der Gemeinde anzupassen.

Bei der möglichen Umsiedlung von Brienz/Brinzauls handelt es sich um eine ausserordentliche Situation, die so im Raumplanungsrecht nicht vorhergesehen werden konnte. Um dieser ausserordentlichen und klar abgrenzbaren Situation Rechnung zu tragen, erfolgt die für eine Umsiedlung notwendige Umlagerung von Bauzonen gänzlich losgelöst von der laufenden Gesamtrevision der Gemeinde Albula/Alvra.

Die vom «Brienzer Rutsch» betroffene Bevölkerung soll weiterhin die Möglichkeit haben, in der Gemeinde Albula/Alvra wohnhaft zu bleiben. Die Gemeinde, die sich bereits heute mit einem Bevölkerungsrückgang konfrontiert sieht, möchte einer verstärkten Abwanderung entgegenwirken. Aus diesen Gründen kommen als Umsiedlungsstandorte nur solche innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Albula/Alvra infrage.

Studie «raumplanerischer Handlungsbedarf»
s. Erläuterungen

Der sich mit der möglichen Umsiedlung ergebende raumplanerische Handlungsbedarf wurde in einer Studie umfassend analysiert. Nachfolgende Ausführungen sowie die Festlegungen der möglichen Umsiedlungsstandorte beruhen auch auf dieser Studie.

Die nachfolgend festgelegten Ziele und Leitsätze geben den Rahmen für die raumplanerische Umsetzung des Umsiedlungskonzepts vor.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Den vom «Brienzer Rutsch» und seinen möglichen Folgen betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern werden innerhalb der Gemeinde Albula/Alvra geeignete Standorte mit hoher Wohn- und Siedlungsqualität für eine mögliche Umsiedlung bereitgestellt.

Leitsätze

Standorte für eine Umsiedlung innerhalb der Gemeinde Albula/Alvra sichern
Die für eine Umsiedlung geeigneten Standorte innerhalb des Gemeindegebiets werden gesichert und planerisch aufbereitet. Für die von einer eventuellen Umsiedlung betroffenen Personen wird Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen.

Gesamtplanung auf die verschiedenen Szenarien ausrichten
Es wird ein Konzept für die Erschliessung und Bebauung der vorgesehenen Umsiedlungsflächen entwickelt. Die Umsiedlungsstandorte werden so ausgestaltet, dass sowohl eine teilweise (sich über mehrere Jahre hinziehende) als auch eine gesamthafte, plötzliche Umsiedlung sinnvoll umsetzbar ist. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Umsiedlungsstandorte für das Szenario einer teilweisen, sich über mehrere Jahre hinziehenden Umsiedlung grenzen unmittelbar an bestehende Siedlungen an.
- Umsiedlungsstandorte für das Szenario einer gesamthaften, plötzlichen Umsiedlung können auch neue Siedlungsansätze begründen.

Die Gesamtplanung berücksichtigt ebenfalls eine allfällige Entschärfung der Gefahrensituation aufgrund bereits ergriffener Massnahmen.

Ausserordentliche Situation und öffentliches Interesse berücksichtigen
Der ausserordentlichen und klar abgrenzbaren Situation rund um den «Brienzer Rutsch» und dem hohen öffentlichen Interesse an einer Lösung für die betroffene Bevölkerung wird angemessen Rechnung getragen. In folgenden Bereichen ist eine Abweichung von den planerischen Vorgaben des kantonalen Richtplans möglich:

- Erweiterungen und Verlagerungen von Siedlungsgebiet erfordern keine regionale Abstimmung. Sie können maximal flächengleich erfolgen.

- Die für eine Umsiedlung erforderlichen Einzonungen erfolgen losgelöst von der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung. Das Verfahren für die Gesamtrevision wird unabhängig von der Situation rund um Brienz/Brinzauls weitergeführt.

- Bei Einzonungen kann von den Mindestanforderungen bezüglich ÖV-Erschliessung abgewichen werden.

- Die Wahl der baulichen Mindestdichte orientiert sich in erster Linie am Charakter des jeweiligen Umsiedlungsstandortes.

- Die im potenziellen Schadensperimeter befindenden Nutzungsreserven werden der Bauzonenkapazität der Gemeinde Albula/Alvra nicht angerechnet.

Aufgrund des öffentlichen Interesses können für die Umsiedlung Fruchtfolgeflächen beansprucht werden. Die Anforderungen gemäss Art. 30 Abs. 1bis RPV sind erfüllt.

Hohe Qualität und angemessene Dichte der neuen Wohnsiedlung umsetzen

Zur Schaffung von architektonisch-gestalterischen sowie ortsbaulichen Qualitäten und einer angemessenen baulichen Dichte werden qualitätssichernde Prozesse durchgeführt, soweit dies im vorgegebenen zeitlichen Rahmen möglich ist. Ein hohes Gewicht wird der haushälterischen Bodennutzung, der Einordnung der neuen Bauten und Infrastruktur, der Wohnlichkeit sowie der Schonung der Fruchtfolgeflächen eingeräumt.

Baulandverfügbarkeit an Umsiedlungsstandorten sicherstellen

Die für eine Bebauung vorgesehenen Umsiedlungsflächen werden ausschliesslich für die im Zusammenhang mit dem «Brienzer Rutsch» stehenden Siedlungstätigkeiten beansprucht bzw. werden nur der betroffenen Grundeigentümerschaft zur Verfügung gestellt. Der Baulandspekulation wird entgegengewirkt.

Status altrechtlicher Wohnungen behalten

Der Status als «altrechtliche Bauten» im Sinne des Zweitwohnungsgesetzes kann bei einer Verschiebung innerhalb der Gemeinde Albula/Alvra übertragen werden. Es sind keine neuen Erstwohnungseinträge für die erstellten altrechtlichen Ersatzwohnungen erforderlich. Zur Verhinderung von Missbräuchen bei der Verschiebung des altrechtlichen Status werden Massnahmen ergriffen und grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Der Spekulation wird entgegengewirkt.

Handlungsanweisungen

Handlungsanweisungen Die Gemeinde Albula/Alvra schafft in ihrer Nutzungsplanung die Voraussetzungen, damit die vom «Brienzer Rutsch» betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb der Gemeinde Albula/Alvra geeignete Standorte für eine geordnete Umsiedlung vorfinden. Die Planung der Gemeinde berücksichtigt dabei die festgelegten Ziele und Leitsätze. Als Sofortmassnahme sichert die Gemeinde die Verfügbarkeit von rechtskräftig bestehenden und baureifen Bauparzellen innerhalb des Gemeindegebiets für Einwohnerinnen und Einwohner von Brienz/Brinzauls, welche von Brienz/Brinzauls wegziehen müssen.

Federführung: Gemeinde Albula/Alvra

Die Genehmigung der Nutzungsplanung erfolgt unter der Bedingung, dass ein dauerhaftes Nutzungsverbot bezüglich Teile oder der gesamten Siedlung durch die zuständige Behörde angeordnet wird oder andere gewichtige Gründe für eine generelle oder teilweise Umsiedlung vorliegen. Den Eintritt der Bedingung stellt die Regierung in einem zweiten Beschluss zur Nutzungsplanung fest. Die dafür notwendigen Schritte werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Albula/Alvra vorbereitet.

Federführung: Departement für Volkswirtschaft und Soziales

Führt der Sondier- bzw. Entwässerungsstollen zu einer Entlastung der Gefährdungssituation, wird die Gefahrenkarte angepasst.

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

Bei einer Anpassung der Gefahrenkarte in eine mittlere Gefährdung (blau) oder in eine tiefere Gefährdungsstufe ist keine Umsiedlung erforderlich. In diesem Fall wird das Richtplankapitel nach Anhörung der Gemeinde und des Amts für Wald und Naturgefahren aus dem Richtplan entlassen, ebenso wie nach einer vollständigen Umsetzung der Umsiedlung (Fortschreibung nach Art. 14 Abs. 2 KRG und Art. 7 Abs. 4 KRVO).

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Erläuterungen

Studie «Raumplanerischer Handlungsbedarf»

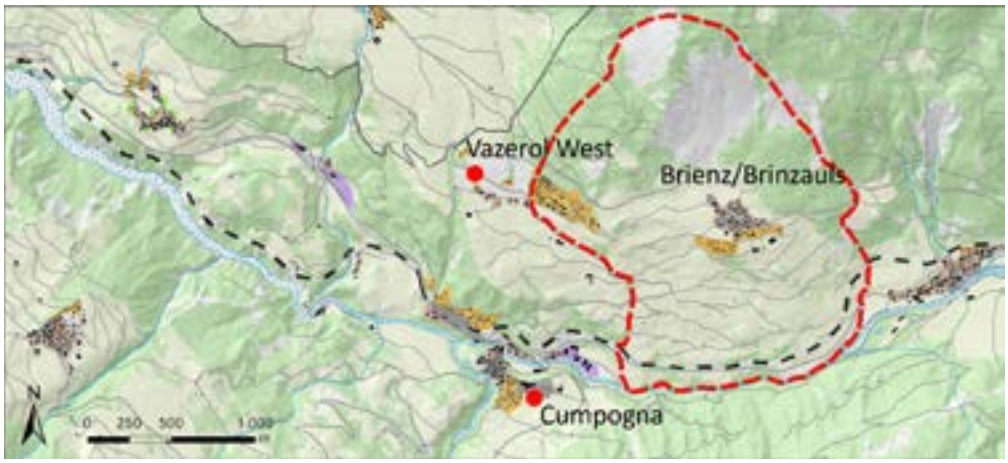
In Begleitung der von Gemeinde und Kanton gebildeten Kommission Siedlung wurde eine Studie über den raumplanerischen Handlungsbedarf erarbeitet. Sie zeigt auf, wie gross das Mengengerüst ist, welche Umsiedlungsstandorte nach welchen Kriterien evaluiert wurden, wie die Umsetzung in die raumplanerischen Instrumente erfolgen soll und welche Teilprojekte dafür realisiert werden. Die Studie vom 26. Januar 2021 ist auf der Webseite der Gemeinde Albula/Alvra einsehbar.

Übersicht möglicher Umsiedlungsstandorte in der Gemeinde Albula/Alvra

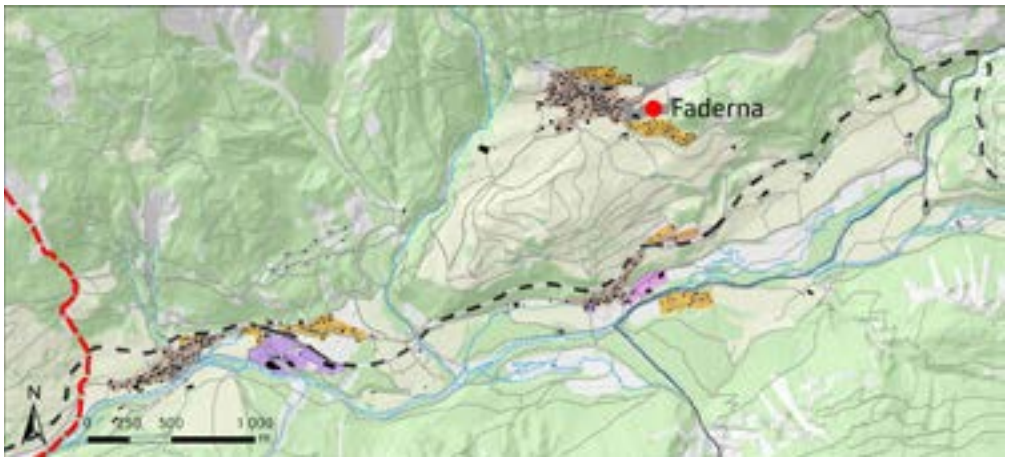
Hinweis: Die Bereitstellung der Umsiedlungsstandorte ist als Angebot zu verstehen. Es besteht weder eine Pflicht seitens der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zur Beteiligung am Umsiedlungskonzept, noch können Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Es ist den Betroffenen überlassen, ob sie vom Angebot gemäss Umsiedlungskonzept Gebrauch machen oder selbst eine Alternative innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde Albula/Alvra suchen.

Legende:





Ausschnitt Ost (rechtskräftige Planungszone rot gestrichelt; Stand 13. September 2024).



Ausschnitt West (rechtskräftige Planungszone rot gestrichelt; Stand 13. September 2024).

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	20.UB.01	nein	Albula, Alvaneu «Faderna»	Festsetzung	Kein neuer Siedlungsansatz; Standort für das Szenario einer teilweisen, sich auch über mehrere Jahre hinziehenden Umsiedlung von Brienz	Liegt im Siedlungsgebiet gemäss Kapitel 5.2.1
Albula	20.UB.02	nein	Albula, Tiefencastel «Cumpogna»	Festsetzung	Kein neuer Siedlungsansatz; Standort für das Szenario einer teilweisen, sich auch über mehrere Jahre hinziehenden Umsiedlung von Brienz	Liegt direkt angrenzend an Siedlungsgebiet gemäss Kapitel 5.2.1
Albula	20.UB.03	nein	Albula, «Vazerol West»	Festsetzung	Kein neuer Siedlungsansatz; Standort für das Szenario einer teilweisen, sich auch über mehrere Jahre hinziehenden Umsiedlung von Brienz	Liegt im Siedlungsgebiet gemäss Kapitel 5.2.1

Alvaneu, «Faderna» (20.UB.01)

Kantonaler Richtplan
- Siedlungsgebiet (ZE)
- Fruchtfolgefläche

Nutzungsplanung
- Wohnzone
- Zentrumszone
- Zone für öffentliche Nutzungen

Hinweise
- Standort Umsiedlung Brienz/Brinzauls
- Eintrag Kataster KbS
- Landwirtschaft
- Wald
- Postautohaltestelle

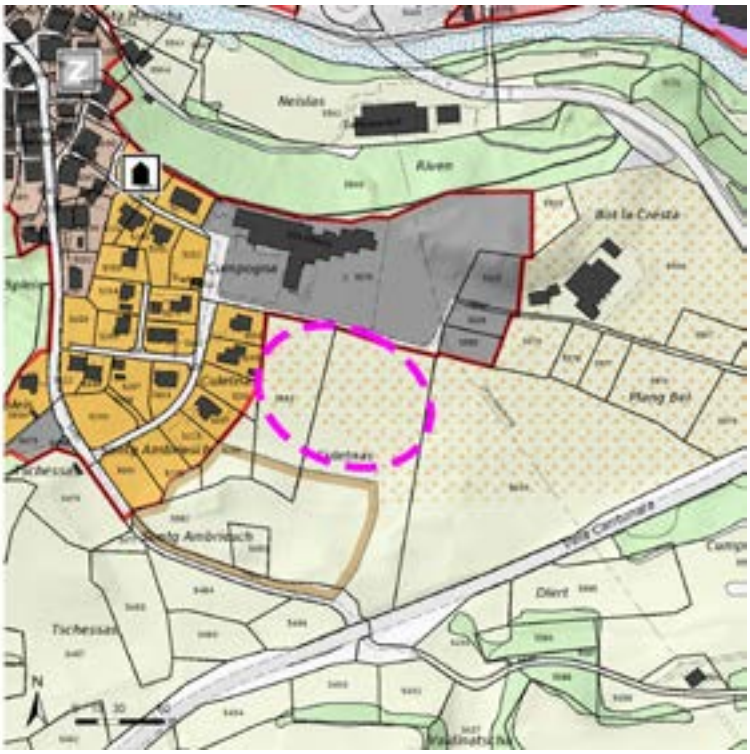


Tiefencastel «Cumpogna» (20.UB.02)

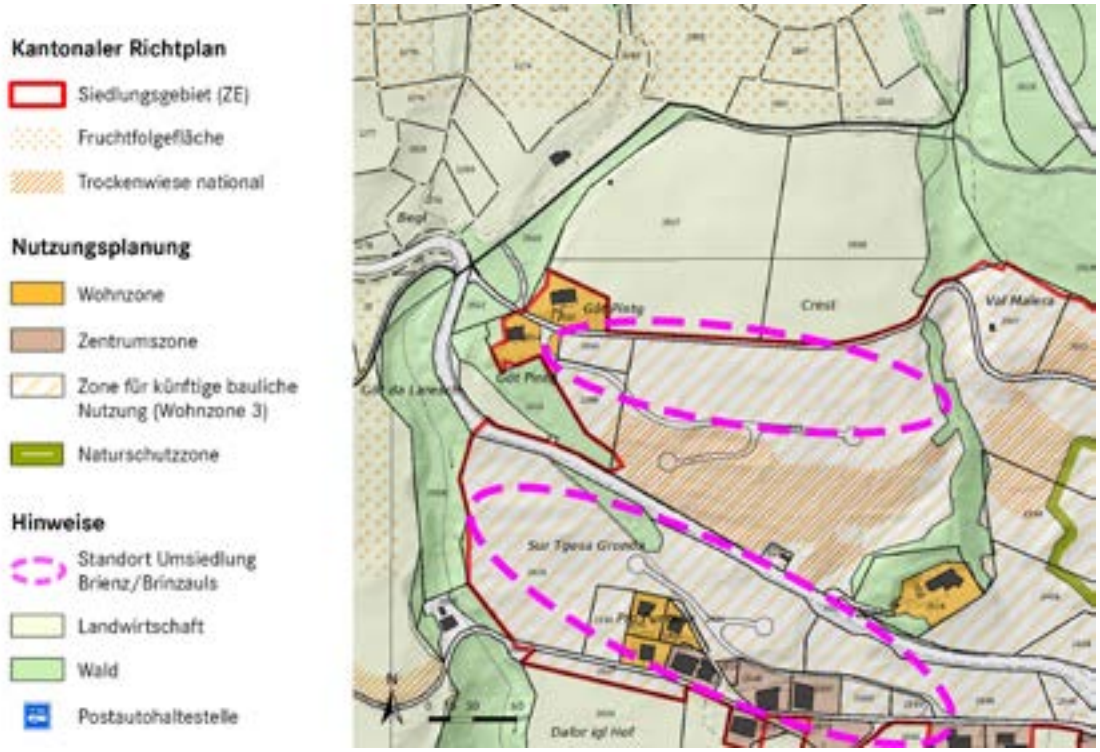
Kantonaler Richtplan
- Ort mit Stützfunktion
- Schützenswerter Ort
- Siedlungsgebiet (ZE)
- Fruchtfolgefläche

Nutzungsplanung
- Wohnzone
- Zentrumszone
- Zone für öffentliche Nutzungen
- Archäologische Schutzzone (Vorschlag AD)

Hinweise
- Standort Umsiedlung Brienz/Brinzauls
- Landwirtschaft
- Wald
- Gewässer



«Vazerol West» (20.UB.04)



5.4 Schützenswerte Ortsbilder und Objekte

5.4.1 Schützenswerte Ortsbilder, Verkehrswege, Einzelobjekte und Kulturdenkmäler

Ausgangslage

Ziel des Erhalts von besonderen Ortsbildern, von Klein- und Streusiedlungen oder von Teilen davon ist, sowohl einzigartige Orte als auch besonders wertvolle Beispiele regional typischer Siedlungen oder Siedlungsteile zu wahren und als erhaltenes Kulturerbe weiterzugeben. Diese Orte sind Zeugen von sozialen, wirtschaftlichen, politischen oder baukünstlerischen Epochen und von regional unterschiedlichen Bautraditionen und sind charakteristische Elemente der historischen Kulturlandschaften. Solche Orte sind schützenswert.

Die Charakteristik eines Ortes ergibt sich aus der Art der Bebauung, dem Bezug der Bauten untereinander und zur Umgebung. Somit sind nicht nur wertvolle Baukörper oder Baugruppen, sondern auch Aussenräume wie Vorbereiche, Gärten, Strassen, Platzräume und angrenzende Freiflächen Gegenstand des Schutzes solcher Orte. Die Massnahmen zur Erhaltung der Orte betreffen zudem nicht nur die äussere Erscheinung der Bauten, sondern auch deren historische Substanz.

«Kulturdenkmäler und archäologische und historische Stätten»
s. Erläuterungen

Der Bundesrat hat das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) für den Kanton Graubünden erlassen und für die raumwirksamen Vorhaben des Bundes als verbindlich erklärt. Das ISOS stellt - wie andere Inventare des Bundes - für Kanton und Gemeinden eine wertvolle raumplanerische Grundlage dar. Ortsbilder sind vor allem durch Bau- und Nutzungsänderungen oder durch neue Raumansprüche gefährdet. Seit der Erarbeitung des ISOS sind mancherorts Veränderungen eingetreten. Zudem weist das Inventar aufgrund der gewählten Systematik Lücken im Bereich kleinerer Siedlungsteile und der Streusiedlungen auf. Eine Überprüfung der Schutzwürdigkeit einiger Ortschaften gemäss dem ISOS und eine Ergänzung um kleinere Siedlungsteile ist Voraussetzung, um den Schutz der wichtigen noch intakten Orte verbindlich festlegen zu können.

«ISOS»
s. Erläuterungen

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) ist für Graubünden abgeschlossen. Das IVS steht - wie das ISOS - den Kantonen und Gemeinden als Entscheidungshilfe zur Verfügung. Das IVS umfasst eine Bestandesaufnahme von schützenswerten historischen Verkehrswegen und wegbegleitenden Elementen (Distanzsteine, Kapellen, Wegkreuze, Gasthäuser etc.) und vermittelt einen Einblick in die Verkehrsgeschichte der Schweiz. Das IVS wird im Teil Siedlung erwähnt, weil die Umsetzung des IVS auf ähnliche Weise erfolgen kann wie beim ISOS.

«IVS»
s. Erläuterungen

Nebst den Ortsbildern und Verkehrswegen gibt es Kulturdenkmäler, archäologische und historische Stätten als weitere Zeugen kultureller Entwicklungen und Leistungen. Sie sind wichtig für das kulturelle Selbstverständnis, wie auch für den Tourismus (z. B. Kultur- und Bildungstourismus). Sie liegen sowohl innerhalb wie ausserhalb von Siedlungsgebieten.

Kulturdenkmäler sind ausserordentliche bauliche Leistungen vergangener Zeit- und Stilepochen. Darunter fallen Einzelbauten wie Kirchen, Kapellen, Burgen, Rats-, Bau-

ern- und Arbeiterhäuser oder Verkehrs- und Infrastrukturanlagen wie Bahnhöfe und Kraftwerkbauten. Über diese Bauten und Anlagen gibt es gute Grundlagen. Die Erhaltung und Pflege solcher ausserordentlicher Bauten und Anlagen ist aus historischer, ästhetischer und touristischer Sicht wichtig und trägt wesentlich zur Kulturwertschaffung und zur Identitätsstiftung bei. Der Schutz dieser Objekte beinhaltet nebst der Erhaltung, der fachlichen Pflege und der zweckmässigen Weiternutzung auch den Umgebungsschutz. So ist oft nicht nur die Baute allein, sondern auch ihre Umgebung von baulichen Veränderungen betroffen.

Archäologische Fundstellen sind vorab in den Bauzonen, aber auch ausserhalb durch bauliche Eingriffe gefährdet. Mit der Bezeichnung von archäologisch verdächtigen Gebieten können Konflikte zwischen archäologischen Untersuchungen und einer planmässigen Bebauung der Fläche vermieden werden.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Besondere Ortsbilder und Kulturdenkmäler einschliesslich ihrer unmittelbaren Umgebung werden als kulturelles Erbe erhalten und geschützt. Archäologische und historische Stätten werden als Zeugen der Geschichte für unsere Nachwelt bestmöglich untersucht. Bedeutende archäologische und historische Stätten werden bei baulichen Nutzungsveränderungen nach Möglichkeit erhalten.

Grundsätze

Ortsbilder innen und aussen schützen und differenziert mit ihnen umgehen

Der Schutz der Ortsbilder umfasst die Bauten, den Raum zwischen den Bauten sowie die engere und weitere Umgebung. Der Schutz wird auf die lokalen Gegebenheiten abgestimmt und unterscheidet zwischen Erhaltung, Anpassung und Erneuerung.

Weiterentwicklung der Ortsbilder ermöglichen

Der Schutz von Ortsbildern ist kein Einfrieren des Ist-Zustandes. Umnutzungen sowie ortsgerechte Um-, An- und Neubauten sind möglich. Die Weiterentwicklung der Ortsbilder erfolgt durch eine erlebbare Bezugnahme auf die besonderen Qualitäten und unter Rücksichtnahme auf den historischen Bestand. Dies gilt für die Entwicklung bereits bestehender wie auch für neue Siedlungsteile.

Kulturdenkmäler integral schützen

«Anreizsystem»
s. Erläuterungen

Kulturdenkmal und Umgebung sind als Ganzes zu betrachten. Bauliche Veränderungen werden fachgemäss durchgeführt und Umnutzungen werden dem Objekt angemessen und erfolgen unter Wahrung des Schutzwertes. Die Schutzumsetzung erfolgt auf der Basis eines Anreizsystems.

Ausserhalb des Siedlungsgebietes Denkmalschutz und Schutz der Landschaft verbinden
Ausserhalb des Siedlungsgebietes verbindet der Schutz der Kulturlandschaft Aspekte des Landschafts- und des Denkmalschutzes und umfasst neben Einzelbauten auch agrar-, technik- und verkehrsgeschichtlich bedeutsame Anlagen.

Durch vorsorgliche Bezeichnung Konflikte vermeiden
Durch eine vorsorgliche Bezeichnung von archäologisch verdächtigen Gebieten innerhalb und nahe des Siedlungsgebietes werden archäologische Ausgrabungen und Untersuchungen gewährleistet.

Verantwortungsbereiche

Die kommunal erstellten Gestaltungskonzepte und getroffenen Schutzmassnahmen für die schützenswerten Ortsbilder werden überprüft, der Handlungsbedarf ermittelt und die Objektliste angepasst. Die Gemeinden werden beraten. Dabei wird eng mit der Denkmalpflege zusammengearbeitet.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die Gemeinden mit schützenswerten Ortsbildern, Kulturdenkmälern, historischen Wegen, archäologischen und historischen Stätten sichern im Rahmen der Nutzungsplanung den Schutz und die Weiterentwicklung im Sinne der Grundsätze. Sie erarbeiten hiefür Siedlungsinventare, Gestaltungs- bzw. Schutzkonzepte und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen. Falls nötig und zweckmässig wird der angemessene Umgebungsschutz sichergestellt. Die Gemeinden bestimmen die Objekte und Gebiete, bei denen Baugesuche gestützt auf eine qualifizierte Fachberatung zu beurteilen sind.

Federführung: Gemeinden

Die Umsetzung des Denkmalschutzes erfolgt integral. Der Kanton erarbeitet hierfür ein Konzept auf der Basis eines Anreizsystems. Er führt eine Übersicht über die schützenswerten Kulturobjekte.

Federführung: Denkmalpflege

Die Gemeinden bezeichnen im Rahmen der Nutzungsplanung vorsorglich archäologisch verdächtige Gebiete.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Grundlagen für die Bezeichnung von **Kulturdenkmälern und archäologischen und historischen Stätten** sind Inventare, wie z. B. das Kulturgutinventar, das Inventar der historischen Verkehrswege, das Inventar des archäologischen Dienstes und weitere Verzeichnisse. Das Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung ist einsehbar unter www.bevoelkerungsschutz.admin.ch.

ISOS: Das Inventar erfasst geschlossene Siedlungen mit mindestens fünf Hauptbauten. Klein- und Streusiedlungen werden nicht erfasst. Nebst der Festlegung von Ortsbildern von nationaler und regionaler (= kantonaler) Bedeutung beinhaltet das ISOS auch Angaben zu Ortsbildern von kommunaler Bedeutung. Das ISOS für den Kanton Graubünden umfasst insgesamt 24 Bundesordner mit sehr detaillierte Angaben und Informationen. Es ist bei der kantonalen Denkmalpflege oder beim Amt für Raumentwicklung einsehbar. Im Internet sind die Ortsbilder von nationaler Bedeutung publiziert. Das Amt für Raumentwicklung führt eine Grundlage darüber, wie die Gemeinden die schützenswerten Orte in der Grundordnung umsetzen (Zonenplan, Baugesetz, Genereller Gestaltungsplan). Diese Zusammenstellung ist einsehbar unter www.are.gr.ch.

IVS: Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) beinhaltet nebst Festlegungen von nationaler und regionaler (= kantonaler) Bedeutung auch Angaben zu historischen Verkehrswegen von kommunaler Bedeutung. Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 5 und 6, NHG) im Auftrag des BUWAL entsteht (seit Mitte 1999 zeichnet das Bundesamt für Strassen ASTRA als Auftraggeber).

Anreizsystem: Mit einem Anreizsystem soll die Bereitschaft zur Erhaltung von Kulturdenkmälern gesteigert werden. Der Erhalt eines solchen, sich oft im Besitze von Privaten befindendenden Kulturdenkmals, ist eine Leistung zugunsten der Öffentlichkeit. Mit einem Anreizsystem kann die Öffentlichkeit dies durch Gegenleistungen wie Unterstützungen und Erleichterungen für anfallende Lasten abgelten.

Überarbeitung des ISOS Graubünden: Das ISOS Graubünden wird zur Zeit revidiert; die überarbeitete Fassung soll im Rahmen einer Vernehmlassung den Gemeinden zwischen Ende 2019 und Ende 2020 zur Stellungnahme vorgelegt werden. Darauffolgend wird die Vorlage überarbeitet und das neue ISOS dem Bundesrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Aufgrund des neuen ISOS wird dann auch das Richtplankapitel «Schützenswerte Ortsbilder und Objekte» angepasst.

Objekte

Kulturdenkmäler, archäologische und historische Stätten

Bestimmung der schützenswerten Orte:
Grundlage der Objektliste bildet das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Das ISOS wurde im Verlaufe des Jahres 2001 durch Vertreter der Kantonalen Denkmalpflege und des Amtes für Raumentwicklung in Bezug auf heute vorhandene Qualitäten und Potenziale überprüft:

- Orte werden niedriger eingestuft, wenn die Entwicklung des Ortsbildes seit der ISOS-Aufnahme derart negativ verlaufen ist, dass sich die Einstufung nicht mehr rechtfertigen lässt.

- Orte werden höher eingestuft, wenn dies durch eine vorbildliche Erhaltungsarbeit oder durch neue bauhistorische Erkenntnisse begründet werden kann.

- Das ISOS ist insofern eine unvollständige Aufnahme der Ortsbilder, als darin nur Siedlungen mit mindestens fünf Hauptbauten (zumeist Wohnhäuser oder Sakralbauten) aufgenommen werden. Die Liste der schützenswerten Orte des Kantons Graubünden kennt diese untere Grenze nicht. Sie wird um die schützenswerten Orte von kantonaler Bedeutung mit weniger als fünf Hauptbauten ergänzt. Aufgrund dieser Überprüfung der ISOS-Grundlage werden die Objekte bezeichnet.

Einstufung der schützenswerten Orte: Auf eine weitergehende Unterscheidung in drei Klassen wie beim ISOS (national/regional/lokal) wird in der kantonalen Liste verzichtet. Die Einstufung im ISOS wird informationshalber aufgeführt.

Freihaltebereiche:
Ein schützenswerter Ort entsteht oftmals nicht nur durch die Bauten selbst, sondern auch durch deren Bezug zur Landschaft. Wo dieser Situationswert von Siedlung und Landschaft entscheidend zur Schutzwürdigkeit des Ortes beiträgt, werden Freihaltebereiche bestimmt.

Freihaltebereiche werden dort festgelegt:

- wo es gilt, die Ansicht des schützenswerten Ortes freizuhalten;
- wo der unmittelbare Bezug des schützenswerten Ortes zu der Landschaft die Schutzwürdigkeit entscheidend mitbestimmt und entsprechend zu erhalten ist (das entsprechende Landschaftselement ist im Sinne eines Hinweises in der Objektliste in Klammer aufgeführt);
- wo schützenswerte Einzelobjekte wie Kirchen, Burgen infolge der Siedlungsentwicklung gefährdet sind. Berücksichtigt werden dabei die Objekte in Siedlungsnähe, die sich durch ihre Eigenständigkeit etwas abseits der Siedlung auszeichnen.

Der in der Objektliste angegebene Freihaltebereich bezieht sich jeweils nur auf den in der Objektliste aufgeführten schützenswerten Ort und nicht auf die ganze Siedlung (z. B. Westansicht des historischen Dorfkerns bedeutet Freihaltung der Westansicht; z. B. keine Erweiterung der Bauzone oder Standortverschiebung für Bauten ausserhalb der Bauzone). Wo kein Freihaltebereich festgelegt wird, gilt es im Rahmen konkreter Vorhaben zu prüfen, ob eine kleinräumigere oder anderweitig differenziertere Freihaltung notwendig ist.

Alle in der Objektliste aufgeführten Orte werden als Zwischenergebnis eingestuft. Aus dieser Übersicht kann der konkrete Handlungsbedarf zur Gewährleistung des Schutzes abgeleitet werden.

Objektliste der schützenswerten Ortsbilder

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.SO.05	nein	Bergün/Bravuogn, Stugl	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.06	nein	Surses, Historischer Ortskern Bivio	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.07	nein	Albula/Alvra, Historischer Ortskern Brienz/Brinzauls	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.13	nein	Surses, Historischer Ortskern Mulegns	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.17	nein	Surses, Salouf, Del	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.09	nein	Historischer Ortskern Filisur	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.03	nein	Historischer Ortskern Bergün/Bravuogn	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.02	nein	Albula/Alvra, Historischer Ortskern Alvaschein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.21	nein	Surses, Historischer Ortskern Sur	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Albula	05.SO.22	nein	Albula/Alvra, Historischer Ortskern Tiefencastel	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.24	nein	Vaz/Obervaz, Lain	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.25	nein	Vaz/Obervaz, Muldain	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.26	nein	Vaz/Obervaz, Solas	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine
Albula	05.SO.01	nein	Albula/Alvra, Alvaneu, Historischer Ortskern Dorf	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Hügel von St. Antoni	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.04	nein	Bergün/ Bravuogn, Latsch	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südwestansicht (Hangkante)	Einstufung ISOS: national

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.SO.11	nein	Historischer Ortskern Lantsch/ Lenz	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Westansicht; Umgebung alte Pfarrkirche und Bot da Loz	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.12	nein	Albula/Alvra, Historischer Ortskern Mon	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ostansicht	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.15	nein	Surses, Historischer Ortskern Parsonz	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ostansicht	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.16	nein	Surses, Historischer Ortskern Riom	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Westansicht und Umgebung der Burg	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.18	nein	Surses, Historischer Ortskern Salouf	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ost- und Südostansicht (Felder)	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.19	nein	Historischer Ortskern Schmitten	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Kirchhügel	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.20	nein	Albula/Alvra, Historischer Ortskern Stierva	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ansicht Nordwest (Krete)	Einstufung ISOS: national
Albula	05.SO.23	nein	Surses, Historischer Ortskern Tinizong	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südwestansicht (Abhang, Ebene)	Einstufung ISOS: regional
Albula	05.SO.27	nein	Vaz/Obervaz, Zorten	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Kirche	Einstufung ISOS: regional
Bernina	13.SO.01	no	Centro storico di Brusio	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Bernina	13.SO.02	no	Brusio, Cavaione	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: nazionale
Bernina	13.SO.03	no	Brusio, Viano	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Bernina	13.SO.09	no	Poschiavo, San Carlo	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: nazionale
Bernina	13.SO.07	no	Poschiavo, Pagnoncini	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Bernina	13.SO.04	no	Poschiavo, Angeli Custodi	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: vista da sud (pianura)	Categoria ISOS: locale
Bernina	13.SO.05	no	Poschiavo, Borgo	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: vista da sud	Categoria ISOS: nazionale

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Bernina	13.SO.06	no	Poschiavo, Cantone	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: vista da sud (pianura)	Categoria ISOS: nazionale
Bernina	13.SO.08	no	Poschiavo, Prada	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: vista da nord-ovest (pianura)	Categoria ISOS: nazionale
Bernina	13.SO.10	no	Poschiavo, Somaino	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: dintorni di Somaino	Categoria ISOS: nessuna
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.02	nein	Scuol, Ardez, Bos-cha	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.SO.01	nein	Val Müstair, Historischer Ortskern Lü	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.SO.03	nein	Val Müstair, Tschierv, Chasuras	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.SO.04	nein	Val Müstair, Tschierv, Plaz	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.SO.05	nein	Val Müstair, Historischer Ortskern Sta. Maria Val Müstair	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.19	nein	Valsot, Tschlin, Strada-Chaflur	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.SO.06	nein	Val Müstair, Historischer Ortskern Valchava	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.03	nein	Scuol, Ardez, Sur En	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.07	nein	Zernez, Historischer Ortskern Lavin	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.10	nein	Valsot, Ramosch, Seraplana	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.12	nein	Historische Ortskerne von Scuol	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.13	nein	Scuol, S-charl	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.15	nein	Scuol, Sent, Sur En	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.09	nein	Valsot, Ramosch, Raschvella	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.01	nein	Scuol, Historischer Ortskern Ardez	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordansicht (Felder und Wiesen)	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.04	nein	Scuol, Historische Ortskerne Ftan	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südwestansicht Ftan-Grond	Einstufung ISOS: keine
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.05	nein	Scuol, Historischer Ortskern Guarda	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Süd- und Westansicht	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.06	nein	Scuol, Guarda, Giarsun	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordwest- bis Südwestansicht	Einstufung ISOS: lokal
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.08	nein	Valsot, Historischer Ortskern Ramosch	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Burg und Friedhof	Einstufung ISOS: regional
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.11	nein	Valsot, Ramosch, Vnà	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südwest- bis Nordostansicht (Abhang)	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.14	nein	Scuol, Historischer Ortskern Sent	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südwest- bis Nordostansicht (Gelände unterhalb des Dorfes)	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.16	nein	Zernez, Historischer Ortskern Susch	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südwestansicht Surpunt	Einstufung ISOS: regional
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.17	nein	Scuol, Historische Ortskerne Tarasp und Schlossbezirk	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Schloss und See; Nordwestansicht	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.18	nein	Valsot, Historischer Ortskern Tschlin	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Süd- und Südwestansicht (Abhang)	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.SO.20	nein	Historischer Ortskern Zernez	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Kirchen	Einstufung ISOS: national
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.SO.02	nein	Val Müstair, Historischer Ortskern Müstair, Klosterbezirk	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordostansicht Kloster (Abhang)	Einstufung ISOS: national
Imboden	01.SO.02	nein	Historischer Ortskern Domat/Ems	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Imboden	01.SO.03	nein	Historische Ortskerne Alt- und Neu-Fels-berg	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Imboden	01.SO.11	nein	Historischer Ortskern Tamins	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Imboden	01.SO.12	nein	Tamins, Reichenau	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Imboden	02.SO.38	nein	Trin, Digg	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Imboden	02.SO.39	nein	Historischer Ortskern Trin-Vitg	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Landquart	01.SO.10	nein	Trimmis, Says, Val-tanna	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Landquart	01.SO.09	nein	Trimmis, Historischer Ortskern Says	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Landquart	01.SO.04	nein	Historischer Ortskern Fläsch	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: Südansicht	Einstufung ISOS: national
Landquart	01.SO.06	nein	Historischer Ortskern Jenins	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: Südansicht (Rebberge)	Einstufung ISOS: national
Landquart	01.SO.07	nein	Maienfeld, Historisches Städtchen und Vorstadt	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: Nord- und Nordwestansicht	Einstufung ISOS: national
Landquart	01.SO.08	nein	Historischer Ortskern Malans	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: Ost- und Westansicht (Rebberge)	Einstufung ISOS: national
Maloja	12.SO.10	nein	Bregaglia, Maloja, Creista	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine
Maloja	12.SO.11	nein	Bregaglia, Muntac	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Maloja	12.SO.13	nein	Bregaglia, Historischer Ortskern Vicosoprano	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Maloja	12.SO.06	nein	Bregaglia, Borgonovo	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Maloja	12.SO.14	nein	Bregaglia, Roticcio	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Maloja	11.SO.18	nein	Historischer Ortskern Zuoz	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Maloja	11.SO.11	nein	S-chanf, Cinuos-chel	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maloja	12.SO.08	nein	Bregaglia, Historischer Ortskern Stampa	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Maloja	11.SO.17	nein	St. Moritz, Dorf, vor- und frühtouristische Strukturen	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Maloja	12.SO.03	nein	Bregaglia, Historischer Ortskern Castasegna	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Maloja	11.SO.16	nein	St. Moritz, Bad, frühtouristische Strukturen	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine
Maloja	11.SO.09	nein	Pontresina, Historischer Ortskern Laret	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Maloja	11.SO.01	nein	Historischer Ortskern Bever	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Maloja	11.SO.03	nein	Celerina/ Schlarigna, Historischer Ortskern Crasta	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine
Maloja	11.SO.04	nein	Historischer Ortskern Chamues-ch	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Maloja	11.SO.02	nein	Historischer Ortskern Celerina/ Schlarigna	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung S. Gian	Einstufung ISOS: regional
Maloja	11.SO.05	nein	La Punt-Chamues-ch, Historischer Ortskern La Punt	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordwestansicht	Einstufung ISOS: national
Maloja	11.SO.06	nein	Historischer Ortskern Madulain	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südansicht	Einstufung ISOS: regional
Maloja	11.SO.07	nein	Pontresina, Historischer Ortskern Giarsun	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Spantum	Einstufung ISOS: keine
Maloja	11.SO.08	nein	Pontresina frühtouristische Strukturen	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Westansicht Laret	Einstufung ISOS: keine

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maloja	11.SO.10	nein	Historischer Ortskern Samedan	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung St. Peter	Einstufung ISOS: national
Maloja	11.SO.12	nein	Historischer Ortskern S-chanf	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südansicht Somvih	Einstufung ISOS: national
Maloja	11.SO.13	nein	S-chanf, Susauna	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Hospiz Chapella	Einstufung ISOS: lokal
Maloja	11.SO.14	nein	Sils i. E./Segl, Historischer Ortskern Sils-Maria	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ost- und Nordansicht (Ebene)	Einstufung ISOS: keine
Maloja	11.SO.15	nein	Sils i. E./Segl, Sils-Baselgia	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ost- und Südansicht (Ebene)	Einstufung ISOS: regional
Maloja	12.SO.01	nein	Bregaglia, Historischer Ortskern Bondo	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Westansicht	Einstufung ISOS: national
Maloja	12.SO.02	nein	Bregaglia, Historischer Ortskern Promontogno	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordostansicht (Felder zwischen Bondo und Promontogno)	Einstufung ISOS: national
Maloja	12.SO.04	nein	Bregaglia, Historischer Ortskern Soglio	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordansicht Palazzi (Gärten)	Einstufung ISOS: national
Maloja	12.SO.05	nein	Bregaglia, Spino	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südansicht	Einstufung ISOS: regional
Maloja	12.SO.07	nein	Bregaglia, Coltura	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Castello	Einstufung ISOS: national
Maloja	12.SO.09	nein	Bregaglia, Maloja, Cadlägh	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Hotel Palace Maloja (Ebene)	Einstufung ISOS: keine
Maloja	12.SO.12	nein	Bregaglia, Casaccia	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Süd- und Westansicht	Einstufung ISOS: regional
Moesa	15.SO.02	no	Calanca, Landarenca	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: nazionale
Moesa	14.SO.15	no	Grono, centro storico di Verdabbio	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Moesa	15.SO.01	no	Calanca, centro storico di Arvigo	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Moesa	15.SO.03	no	Calanca, centri storici di Braggio	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: nazionale
Moesa	15.SO.04	no	Centro storico di Buseno	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	15.SO.06	no	Rossa, centro storico di Augio	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: nazionale
Moesa	15.SO.08	no	Calanca, centro storico di Selma	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Moesa	14.SO.05	no	Centro storico di Mesocco	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: nazionale
Moesa	14.SO.01	no	Grotti di Cama	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: nessuna
Moesa	14.SO.02	no	Centro storico di Grono	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: nazionale
Moesa	14.SO.13	no	San Vittore, Monticello	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Moesa	14.SO.04	no	Lostallo, Cabbiolo	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Moesa	14.SO.07	no	Mesocco, Andergia/ Cebbia	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Moesa	14.SO.08	no	Mesocco, Deira	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Moesa	14.SO.09	no	Roveredo, Piazza	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: nazionale
Moesa	14.SO.03	no	Grono, centro storico di Leggia	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: da esaminare in caso di progetti concreti	Categoria ISOS: regionale
Moesa	14.SO.06	no	Mesocco, San Bernardino	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: dintorni chiese	Categoria ISOS: locale
Moesa	14.SO.10	no	Roveredo, S. Fedele	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: vista da ovest	Categoria ISOS: nessuna
Moesa	14.SO.11	no	Roveredo, S. Giulio	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: vista da ovest	Categoria ISOS: nessuna
Moesa	14.SO.12	no	Centro storico di San Vittore	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: vista da sud	Categoria ISOS: nazionale
Moesa	14.SO.14	no	Centro storico di Soazza	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: dintorni chiesa e ospizio	Categoria ISOS: nazionale
Moesa	15.SO.05	no	Calanca, centro storico di Cauco	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: vista da sud e da est su Bodio	Categoria ISOS: nazionale

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	15.SO.07	no	Centro storico di Rossa	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: vista da sud e da ovest fino alla chiesa	Categoria ISOS: nazionale
Moesa	15.SO.09	no	Centro storico di Sta. Maria i.C.	Risultati intermedi	Area da mantenere libera: dintorni chiesa, borgo/ospizio	Categoria ISOS: nazionale
Plessur	05.SO.14	nein	Churwalden, Parpan	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Plessur	01.SO.01	nein	Chur, Altstadt und angrenzende historische Quartiere	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Plessur	01.SO.05	nein	Historischer Ortskern Haldenstein und Schlossbezirk	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Plessur	06.SO.05	nein	Arosa, Historischer Ortskern Pagig	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Plessur	06.SO.02	nein	Arosa, Historischer Ortskern Castiel	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Plessur	06.SO.03	nein	Arosa, Historischer Ortskern Lüen	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Plessur	06.SO.04	nein	Arosa, Historischer Ortskern Molinis	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Plessur	05.SO.08	nein	Churwalden, Klosterbezirk	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordansicht	Einstufung ISOS: regional
Plessur	06.SO.01	nein	Arosa, Historischer Ortskern Calfreisen	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südansicht	Einstufung ISOS: national
Prattigau/ Davos	07.SO.09	nein	Schiers, Schuders	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Prattigau/ Davos	07.SO.03	nein	Historische Streusiedlung Furna	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine
Prattigau/ Davos	07.SO.04	nein	Historischer Ortskern Grüsch	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Prattigau/ Davos	07.SO.08	nein	Luzein, Putz	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Prattigau/ Davos	07.SO.10	nein	Seewis i. P., Historischer Ortskern	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	08.SO.01	nein	Davos, Vor- und frühtourist. Siedlungs-strukturen	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine
Prattigau/ Davos	08.SO.02	nein	Davos, Sertig Dörfli	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: keine
Prattigau/ Davos	08.SO.03	nein	Davos, Unter Laret/Dörfli	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Prattigau/ Davos	08.SO.04	nein	Davos, Mon-stein	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Prattigau/ Davos	07.SO.01	nein	Grüsch, Historischer Ortskern Fanas	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Prattigau/ Davos	05.SO.28	nein	Davos, Historischer Ortskern Wiesen	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Prattigau/ Davos	07.SO.11	nein	Klosters-Ser-neus, Monbiel, Mälcheti	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: Bei konreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Prattigau/ Davos	07.SO.02	nein	Historischer Ortskern Fideris	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: Ansicht Nord-west und Nordost	Einstufung ISOS: national
Prattigau/ Davos	07.SO.05	nein	Historischer Ortskern Jenaz	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: Nordansicht	Einstufung ISOS: regional
Prattigau/ Davos	07.SO.06	nein	Klosters-Ser-neus, Historischer Ortskern Serneus	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: Südost- und Nordwestansicht	Einstufung ISOS: regional
Prattigau/ Davos	07.SO.07	nein	Historischer Ortskern Luzein	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: Süd- und Westansicht	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.52	nein	Lumnezia, Cons	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.53	nein	Lumnezia, Vrin Dado	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Surselva	02.SO.54	nein	Historischer Ortskern Waltens-burg/Vuorz	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.09	nein	Disentis/ Mustér, Mompé Tujetsch	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.02	nein	Breil/Brigels, Dardin	Zwischener-gebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	02.SO.04	nein	Lumnezia, Historischer Ortskern Camuns	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.05	nein	Ilanz/Glion, Historischer Ortskern Castrisch	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.51	nein	Lumnezia, Historischer Ortskern Vrin	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.08	nein	Disentis/ Mustér, Disla	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.10	nein	Disentis/ Mustér, Segnes	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.11	nein	Ilanz/Glion, Historischer Ortskern Duvin	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.12	nein	Ilanz/Glion, Historisches Städtchen und Vorstadt von Ilanz	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.14	nein	Lumnezia, Lumbrein, Silgin	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.15	nein	Lumnezia, Lumbrein, Surin	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.07	nein	Disentis/ Mustér, Cavardiras	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.01	nein	Breil/Brigels, Capeder-Gliz	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.18	nein	Medel (Lucmagn), Matergia	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.43	nein	Safiental, Historischer Ortskern Valendas	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.16	nein	Medel (Lucmagn), Baselgia	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Surselva	02.SO.36	nein	Safiental, Tenna, Historisches Streusiedlungsgebiet	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	02.SO.40	nein	Historischer Ortskern Trun	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.34	nein	Sumvitg, Surrein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.42	nein	Tujetsch, Selva	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Surselva	02.SO.33	nein	Sumvitg, Sogn Benedetg	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Surselva	02.SO.44	nein	Safiental, Brün	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.45	nein	Safiental, Carrera	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.46	nein	Historische Ortskerne Vals	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.47	nein	Vals, Leis	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Surselva	02.SO.26	nein	Ilanz/Glion, Historischer Ortskern Ruschein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.19	nein	Medel (Lucmagn), Mutschnengia	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.20	nein	Medel (Lucmagn), Drual	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.21	nein	Medel (Lucmagn), Soliva	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Surselva	02.SO.22	nein	Ilanz/Glion, Historischer Ortskern Luven	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.23	nein	Ilanz/Glion, Historischer Ortskern Pigniu	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.35	nein	Lumnezia, Historischer Ortskern Surcasti	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.25	nein	Ilanz/Glion, Historischer Ortskern Riein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.17	nein	Medel (Lucmagn), Curaglia	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	02.SO.27	nein	Safiental, Safien, Historische Hofweiler	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.28	nein	Trun, Historischer Ortskern Schlans	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.30	nein	Ilanz/Glion, Historischer Ortskern Sevgein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.32	nein	Historischer Ortskern Sumvitg	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.24	nein	Ilanz/Glion, Historischer Ortskern Pitasch	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.55	nein	Tujetsch, Rueras	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.56	nein	Tujetsch, Sedrun	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Surselva	02.SO.03	nein	Historischer Ortskern Breil/Brigels	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ost- und Nordostansicht (Ebene zum Stausee)	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.06	nein	Lumnezia, Historischer Ortskern Degen	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung St. Vetger, S. Bisgaun	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.13	nein	Lumnezia, Historischer Ortskern Lumbrein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Westansicht bis Wohnturm Chisti; Bergseite hist. Ortskern	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.29	nein	Historischer Ortskern Sagogn	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südansicht	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.31	nein	Ilanz/Glion, Historischer Ortskern Siat	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung Pfarrkirche	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.37	nein	Lumnezia, Historischer Ortskern Tersnaus	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Westansicht	Einstufung ISOS: national
Surselva	02.SO.41	nein	Tujetsch, Historischer Ortskern Camischolas	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ebene unterhalb der Siedlungen Dieni bis Bugnei	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.48	nein	Lumnezia, Historischer Ortskern Vella	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südansicht einschliesslich Pleiv	Einstufung ISOS: national

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	02.SO.49	nein	Safiental, Historischer Ortskern Versam	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung der Kirche (Ebene)	Einstufung ISOS: regional
Surselva	02.SO.50	nein	Lumnezia, Historischer Ortskern Vignogn	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordostansicht	Einstufung ISOS: lokal
Viamala	03.SO.12	nein	Cazis, Historischer Ortskern Sarn	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.13	nein	Domleschg, Historischer Ortskern Scheid	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Viamala	03.SO.15	nein	Historischer Ortskern Sils i.D.	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.16	nein	Sils i. D., Campi	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.09	nein	Cazis, Historischer Ortskern Portein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.01	nein	Historischer Ortskern Andeer	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Viamala	04.SO.02	nein	Avers, Historische Hofweiler	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.17	nein	Cazis, Historischer Ortskern Tartar	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: lokal
Viamala	03.SO.11	nein	Cazis, Historischer Ortskern Präz	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.02	nein	Domleschg, Historischer Ortskern Feldis/Veulden	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Viamala	03.SO.10	nein	Cazis, Dalin	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.08	nein	Historischer Ortskern Hinterrhein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.14	nein	Zillis-Reischen, Historischer Ortskern Zillis	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: national

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	03.SO.01	nein	Domleschg, Historischer Ortskern Almens	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Süd- und Westansicht	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.03	nein	Historischer Ortskern Flerden	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ostansicht	Einstufung ISOS: regional
Viamala	03.SO.04	nein	Städtchen und Vorstadt von Fürstenau	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Süd- und Nordansicht	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.05	nein	Historischer Ortskern Masein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung der Kirche	Einstufung ISOS: regional
Viamala	03.SO.06	nein	Historischer Ortskern Mutten	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Umgebung der Kirche	Einstufung ISOS: regional
Viamala	03.SO.07	nein	Mutten, Obermutten	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: West- und Südwestansicht	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.08	nein	Domleschg, Historische Ortskerne Paspels	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordansicht (Hang), Umgebung der Burgen Alt- und Neusins, Hügel von St. Lorenz	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.14	nein	Historischer Ortskern Scharans	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südansicht	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.18	nein	Thusis, Alt- und Neudorf	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südansicht Altdorf	Einstufung ISOS: regional
Viamala	03.SO.19	nein	Domleschg, Historischer Ortskern Tumegl/ Tomils	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Süd- und Westansicht (Baumgärten und Wiesen)	Einstufung ISOS: national
Viamala	03.SO.20	nein	Historischer Ortskern Urmein	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ostansicht	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.03	nein	Avers, Campsut	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordwestansicht (Ebene)	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.04	nein	Avers, Cresta	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südostansicht; Umgebung Kirche	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.05	nein	Casti-Wergenstein, Casti	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nordansicht	Einstufung ISOS: lokal
Viamala	04.SO.06	nein	Andeer, Historischer Ortskern Clugin	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Südansicht bei der Kirche	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.07	nein	Historischer Ortskern Donath	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Ostansicht (Ebene)	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.09	nein	Historischer Ortskern Lohn	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Halde unterhalb des Dorfes	Einstufung ISOS: national

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	04.SO.10	nein	Historischer Ortskern Mathon	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Halde unterhalb des Dorfes	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.11	nein	Historischer Ortskern Nufenen	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: bei konkreten Vorhaben prüfen	Einstufung ISOS: regional
Viamala	04.SO.13	nein	Historischer Ortskern Splügen	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Nord- und Ostansicht; Umgebung der Burg	Einstufung ISOS: national
Viamala	04.SO.15	nein	Zillis-Reischen, Reischen	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Westansicht (Wiesen)	Einstufung ISOS: national
Viamala	04.SO.12	nein	Andeer, Historischer Ortskern Pignia	Zwischenergebnis	Freihaltebereich: Westansicht	Einstufung ISOS: national

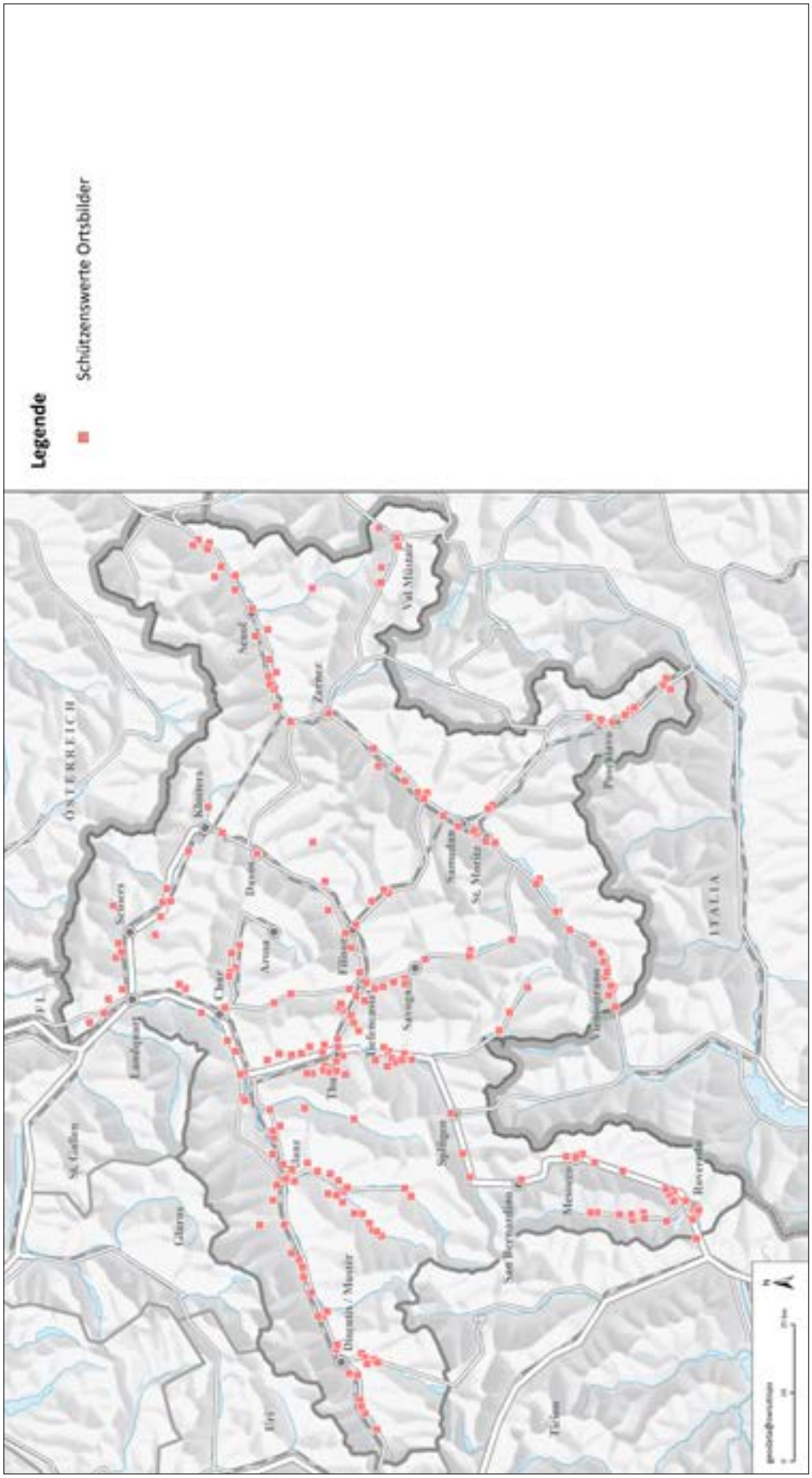


Abbildung 5.6: Übersicht über die schützenswerten Ortsbilder



5.4.2 Kulturhistorisch wertvolle Kleinsiedlungen (Erhaltungszonen)

Ausgangslage

In Graubünden gibt es - historisch bedingt - nebst dem dauernd bewohnten Siedlungsgebiet weitere, temporär genutzte Bauten in Kleinsiedlungen (meist Maiensässsiedlungen). Diese ehemals land- und alpwirtschaftlich genutzten Bauten mit teils historisch wertvoller Bausubstanz sind charakteristische Elemente der Kulturlandschaft. An der Erhaltung solcher noch weitgehend intakter Baugruppen mit historisch wertvoller Bausubstanz besteht aus kulturlandschaftlichen Gründen ein Interesse, dies auch unter Inkaufnahme einer Nutzungsänderung. Zu diesem Zweck gibt es im Kanton Graubünden das Instrument der Erhaltungszone. Eine Nutzungsänderung ist jedoch mit einer Veränderung der Baute und ihrer Umgebung sowie in der Regel auch mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen auf Alp- und Forststrassen verbunden. Massgeblich für die Umnutzung ist ein qualifizierter Umgang mit der historischen Bausubstanz und der Umgebung, was hohe Anforderungen an die Gestaltung voraussetzt. Dazu gehört auch die Vorsorge, dass durch die Nutzungsänderung die Einheit und der Charakter der Baute nicht gefährdet werden.

«Baute»
s. Erläuterungen

3.5.2

In Zukunft soll der Schwerpunkt auf dem Umgang mit den landschaftsprägenden Bauten liegen.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Maiensässsiedlungen mit noch vorhandener, kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz in Baugruppen sollen als Bestandteile einer historischen Kulturlandschaft erhalten werden können.

3.5.2

Grundsätze

Kulturlandschaftlich wertvolle Baugruppen und kulturhistorisch wertvolle Bausubstanz erhalten

Für die Beurteilung der kulturhistorischen und landschaftlichen Bedeutung ist die ursprüngliche Funktion, der gegenwärtige bauliche Zustand und das äussere Erscheinungsbild der einzelnen Baute massgebend. Bauliche Eingriffe richten sich nach der vorhandenen Bautypologie und werden durch eine qualifizierte Beratung begleitet.

«Bautypologie»
s. Erläuterungen

Erhaltungszonen auf Baugruppen mit vorbestandener Wohnnutzung beschränken

Erhaltungszonen werden nur für Baugruppen mit in der Regel mindestens fünf Bauten und mit mindestens einem Gebäude mit vorbestandener Wohnnutzung bezeichnet. Ausnahmsweise und mit besonderer sachlicher Begründung können auch Gruppen mit vier Bauten oder ohne vorbestandene Wohnnutzung einer Erhaltungszone zugewiesen werden. In diesem Fall muss es sich um eine Baugruppe mit Bauten von hervorragender landschaftlicher Qualität handeln. Es werden nur Baugruppen berücksichtigt, die ein geschlossenes Erscheinungsbild vermitteln.

Die Bautypologie und die Einheit der Baute wahren

«Zonen- und Gestaltungsvorschriften»
s. Erläuterungen

Bei der Ausscheidung von Erhaltungszonen wird mit Gestaltungsvorschriften sichergestellt, dass der Zweck der Erhaltungszone erfüllt ist und dass die Neunutzung ohne Erweiterung der bestehenden Baute erfolgt. Störende, mit dem Charakter der traditionellen Baute nicht vereinbare Elemente werden entfernt oder verbessert.

Die Bewirtschaftung des umgebenden Kulturlandes aufrechterhalten

Die Nutzungsänderung der Bauten erfolgt mit der Verknüpfung, dass das dazugehörende Kulturland bewirtschaftet wird und die Gestaltung der unmittelbaren Umgebung der Baute in keiner Weise beeinträchtigt oder gar verfremdet wird. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Terrainveränderungen, Einfriedungen, ortsfremde Materialien und Bepflanzungen oder feste Einrichtungen für die Erholung im Freien.

Erhaltungszonen zurückhaltend erschliessen

Die Errichtung neuer Zufahrtsstrassen wird ausgeschlossen (Ausnahme Land- und Forstwirtschaftswege). Parkierungsanlagen werden gebündelt erstellt. Auf die Neuerschliessung mit Stromleitungen wird verzichtet. Der Einsatz von Alternativenergien, die Anbringung technischer Anlagen und untergeordneter Ausbauten (z. B. WC) werden baugesetzlich geregelt. Anfallende einmalige und wiederkehrende Erschliessungskosten sind vom Eigentümer zu tragen.

Verantwortungsbereiche

Die Baugruppen gemäss den oben genannten Kriterien werden in einer Grundlage bezeichnet. Die Grundlage hält auch die bautypologischen Vorgaben und grobe gestalterische Überlegungen fest. Bei der Bezeichnung werden allfällige Massnahmen zur Abstimmung auf den Natur- und Landschaftsschutz und die Erschliessung festgehalten.

Federführung: Regionen

Gemeinden mit Erhaltungszonen, deren Planungsmittel noch nicht den allgemeinen Grundsätzen entsprechen (z. B. Bezeichnung der anzupassenden Elemente im Generellen Gestaltungsplan), passen die Nutzungsplanung bei nächster Gelegenheit an. Neue Erhaltungszonen werden in der Regel gestützt auf die Grundlagen bzw. den Richtplan der Region ausgeschieden (Art. 31 KRG).

Federführung: Gemeinden

«Planungsmittel»
s. Erläuterungen

Der Kanton führt eine Übersicht über die Erhaltungszonen.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Erläuterungen

Baute: der Begriff Baute wird an dieser Stelle im Sinne des Gebäudes verwendet.

Bautypologische Vorgaben: Bautypen lassen sich aufgrund verschiedener Merkmale benennen. Dazu gehören Proportionen, Gliederung, Material, Bearbeitung, Konstruktionsprinzipien, innere Struktur, Öffnungen und Zierelemente.

Zonen- und Gestaltungsvorschriften (Erhaltungszonen, Art. 31 KRG)

- Zweckänderungen innerhalb der bestehenden Bausubstanz sind zulässig
- Von der Zweckänderungsmöglichkeit werden folgende Gebäude ausdrücklich ausgenommen:
  - Bauten, die für die Landwirtschaft noch benötigt werden
  - Bauten, die integral zu schützen sind
  - Bauten, die im Zeitpunkt des Umbaugesuches nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar oder zerfallen sind (Ruinen)
- Neubauten sowie Gebäudeerweiterungen werden untersagt
- Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte, ortsuntypische Balkone sowie sichtbare Antennen und Parabolspiegel sind nicht mit dem Charakter der Erhaltungszone vereinbar
- Die Gestaltungsvorschriften regeln die Grösse und Anordnung von Tür- und Fensteröffnungen, die Dachvorsprünge und -neigungen, die zu verwendenden Materialien, Kamine und Sonnenenergieanlagen, untergeordnete An- und Nebenbauten für Nebenzwecke bei kleineren Hauptbauten (Toilette, Holzschopf u. dgl.),

Verbesserungen von früheren störenden Eingriffen, Freiraumgestaltung etc.

- Feste Zäune, Ziergärten, standortfremde Bäume und Sträucher, Terrainveränderungen zwecks Schaffung von Gartensitzplätzen, Fahnenstangen, Gartencheminées und dergleichen sind nicht Bestandteil der traditionellen Kulturlandschaft und widersprechen der Zielsetzung

- Es wird eine Regelung getroffen, die den Eigentümer verpflichtet, sanierungsbedürftige Bauten oder Bauteile auf Aufforderung hin instand zu stellen und welche die Gemeinde für berechtigt erklärt, solche Massnahmen nötigenfalls selbst und auf Kosten des Eigentümers auszuführen

- Eine Bauberatung ist obligatorisch.

Übersicht über die Erhaltungszonen

Region	Gemeinde / Ort / Flurbezeichnung	Bemerkung / Verweis	Umsetzung in Nutzungsplanung
Albula	Albula/Alvra, Alvaneu, Aclas Dafora		RB Nr. 2196 vom 16.7.1991
Albula	Albula/Alvra,Alvaneu, Aclas Davains		RB Nr. 2196 vom 16.7.1991
Albula	Albula/Alvra, Stierva, Bargung		RB Nr. 1208 vom 21.12.2010
Albula	Albula/Alvra, Stierva, Narglesa		RB Nr. 1208 vom 21.12.2010
Albula	Albula/Alvra, Stierva, Tiragn		RB Nr. 1208 vom 21.12.2010
Albula	Bergün Filisur, Bergün, Chants		RB Nr. 3030 vom 16.12.1985
Albula	Bergün Filisur, Bergün/Preda, Naz		RB Nr. 3030 vom 16.12.1985
Albula	Bergün Filisur, Bergün,Punts d'Alp		RB Nr. 3030 vom 16.12.1985
Albula	Bergün Filisur, Bergün,Runsolas		RB Nr. 3030 vom 16.12.1985
Albula	Bergün Filisur, Bergün,Tuors Davant		RB Nr. 3030 vom 16.12.1985
Albula	Surses, Tinizong-Rona, Alp digl Plaz		RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Tinizong-Rona,Castelas		RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Salouf, Cre digl Lai		RB Nr. 1168 vom 14.12.2010
Albula	Surses, Sur, Cuorts		RB Nr. 986 vom 14.11.2017
Albula	Surses, Tinizong-Rona, Demat		RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Riom-Parsonz, Fotgs		RB Nr. 814 vom 11.06.2002
Albula	Surses, Tinizong-Rona, Bartg		RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Riom-Parsonz, Lungatigia		RB Nr. 814 vom 11.06.2002
Albula	Surses, Riom-Parsonz, Monas Davains		RB Nr. 814 vom 11.06.2002
Albula	Surses, Salouf, Munter		RB Nr. 1168 vom 14.12.2010
Albula	Surses, Tinizong-Rona, Nascharegnas		RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Parnoz	2 Gebäudegruppen	RB Nr. 1081 vom 13.11.2012
Albula	Surses, Tinizong-Rona, Pensa	2 Gebäudegruppen	RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Tinizong-Rona, Plaz Beischen		RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Riom-Parsonz, Plaz Fravesch		RB Nr. 814 vom 11.06.2002
Albula	Surses, Cunter, Promastgel		RB Nr. 58 vom 28.01.2014
Albula	Surses, Tinizong-Rona, Proschen Dafora		RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Riom-Parsonz, Radons 1		RB Nr. 649 vom 31.05.2005
Albula	Surses, Riom-Parsonz, Radons 2		RB Nr. 649 vom 31.05.2005
Albula	Surses, Salouf, Ratitsch		RB Nr. 1168 vom 14.12.2010
Albula	Surses, Sur, Salategnas		RB Nr. 986 vom 14.11.2017
Albula	Surses, Salouf, Som igls Mellens		RB Nr. 1168 vom 14.12.2010
Albula	Surses, Tinizong-RonaAlp Surnegn		RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Sur, Tga d'Meir		RB Nr. 986 vom 14.11.2017
Albula	Surses, Sur, Tgalucas		RB Nr. 986 vom 14.11.2017
Albula	Surses, Tinizong-Rona,Tgasot		RB Nr. 456 vom 18.04.2005
Albula	Surses, Riom-Parsonz, Tigia		RB Nr. 814 vom 11.06.2002

Region	Gemeinde / Ort / Flurbezeichnung	Bemerkung / Verweis	Umsetzung in Nutzungsplanung
Albula	Surses, Riom-Parsonz, Tigias		RB Nr. 814 vom 11.06.2002
Albula	Surses, Sur, Tigias (Alp Flix)		RB Nr. 986 vom 14.11.2017
Engiadina Bassa/Val Müstair	Scuol, Ardez, Munt	Sammelbezeichnung "Munt" in ehemaliger Gemeinde Ardez bestehend aus verschiedenen Teilflächen.	RB Nr. 807 vom 4.7.2006
Landquart	Trimmis, Stams		RB-Nr. 2318 vom 05.09.1995 und RB-Nr. 1349 vom 21.09.2002
Landquart	Trimmis, Spundätscha		RB-Nr. 2318 vom 05.09.1995
Maloja	Bregaglia, Stampa, Cavril		RB-Nr. 878 vom 15.06.2004
Maloja	Bregaglia Stampa, Isola		RB-Nr. 878 vom 15.06.2004
Maloja	Bregaglia, Stampa, Orden d'Ora		RB-Nr. 878 vom 15.06.2004
Maloja	Bregaglia, Stampa, Splüga		RB-Nr. 878 vom 15.06.2004
Maloja	Sils i.E./Segl, Blaunca		RB-Nr. 482 vom 21.03.2000
Maloja	Sils i.E./Segl, Buaira		RB-Nr. 482 vom 21.03.2000
Maloja	Sils i.E./Segl, Grevasalvas		RB-Nr. 482 vom 21.03.2000
Moesa	Buseno, San Carlo	Nome collettivo, zona di conservazione, comune di Buseno	Cod. n. 3071 del 7.12.1993 / TeRev cod. n. 399 del 13.03.2001
Moesa	Calanca, Monti di Cauco	Nome collettivo, zona di conservazione, ex comune di Cauco	Cod. n. 924 del 22.09.2009
Moesa	Calanca, Monti di Selma	Nome collettivo, zona di conservazione, ex comune di Selma	Cod. n. 2917 del 20.11.1989
Moesa	Calanca, Monti di Arvigo e Landarenca	Nome collettivo, zona di conservazione, ex comune di Arvigo	Cod. n. 432 del 18.04.2006
Moesa	Lostallo, I Stall	Nome in base al gruppo di edifici: Stalle di Cabié; in linea con un'area caratteristica protetta per costruzioni in legno (senza possibilità di cambiamento di destinazione), ha tuttavia ricevuto l'approvazione come area edificabile o zona di conservazione ai sensi della classificazione dei gruppi di edifici, in quanto avrebbe dovuto seguire una seconda fase di revisione, mai fissata, dei cambi di destinazione ai fini della realizzazione di seconde case.	Cod. n. 810 del 03.09.2013
Moesa	Rossa, Monti di Rossa	Sammelbezeichnung EZ Gde. Rossa	Cod. n. 1359 del 12.12.2006

Region	Gemeinde / Ort / Flurbezeichnung	Bemerkung / Verweis	Umsetzung in Nutzungsplanung
Moesa	Soazza, Monti di Soazza	Nome collettivo, zona di conservazione, comune di Soazza - la maggior parte delle zone di conservazione sono state sostituite da paesaggi con edifici tipici del paesaggio (procedura di approvazione in corso)	Cod. n. 297 del 01.04.2014
Plessur	Arosa, Chüpfen		RB-Nr. 976 vom 07.06.2000
Plessur	Arosa, Dörfji Sapün		RB-Nr. 2436 vom 09.12.1997
Plessur	Arosa, Nigglisch-Hus/Blackter Staffel	2 Gebäudegruppen	RB-Nr. 2426 vom 09.12.1997
Plessur	Arosa, Alp-Fondei		RB-Nr. 2436 vom 09.12.1997
Plessur	Arosa, Medergen		RB-Nr. 2436 vom 09.12.1997
Plessur	Arosa, Meierhof		RB-Nr. 2436 vom 09.12.1997
Plessur	Arosa, Schmitten		RB-Nr. 2436 vom 09.12.1997
Plessur	Arosa, Strassberg		RB-Nr. 3065 vom 15.12.1992
Plessur	Arosa, Uf em Hof		RB-Nr. 2436 vom 09.12.1997
Plessur	Churwalden, Am Berg		RB-Nr. 608 vom 02.07.2013
Plessur	Churwalden, Am Joch	Begriff "Capätsch" im ZP	RB-Nr. 608 vom 02.07.2013
Plessur	Churwalden, Ober Grida		RB-Nr. 608 vom 02.07.2013
Plessur	Churwalden, Salez		RB-Nr. 608 vom 02.07.2013
Plessur	Churwalden, Unterhof		RB-Nr. 608 vom 02.07.2013
Plessur	Haldenstein, Batänja		RB-Nr. 1109 vom 13.12.2011
Plessur	Haldenstein, Stöggwald	Begriff "Herenberg" im ZP	RB-Nr. 1109 vom 13.12.2011
Prättigau/ Davos	Davos, Wiesner Alp	i.O. / Spezialfall "Brand" (BAB)	RB Nr. 611 vom 21.03.1983
Prättigau/ Davos	Luzein, Partnunstafel	i.O. (2 Teilflächen)	in Genehmigung (2019)
Viamala	Andeer, Bavugls		RB-Nr. 1029 vom 15.11.2011
Viamala	Andeer, Promischur		RB-Nr. 1029 vom 15.11.2011
Viamala	Domleschg, Alp da Veulden		RB-Nr. 341 vom 22.04.2014
Viamala	Domleschg, Plaun digls Mats		RB-Nr. 341 vom 22.04.2014
Viamala	Donat, Magun		RB-Nr. 948 vom 14.08.2007
Viamala	Ferrera, Cresta		RB-Nr. 620 vom 05.07.2011
Viamala	Ferrera, Starlera		RB-Nr. 620 vom 05.07.2011

Objekte

Keine. Die Erhaltungszonen gemäss der obigen Tabelle sind in der Synthesekarte und in der Übersicht auf der nachfolgenden Seite ersichtlich.

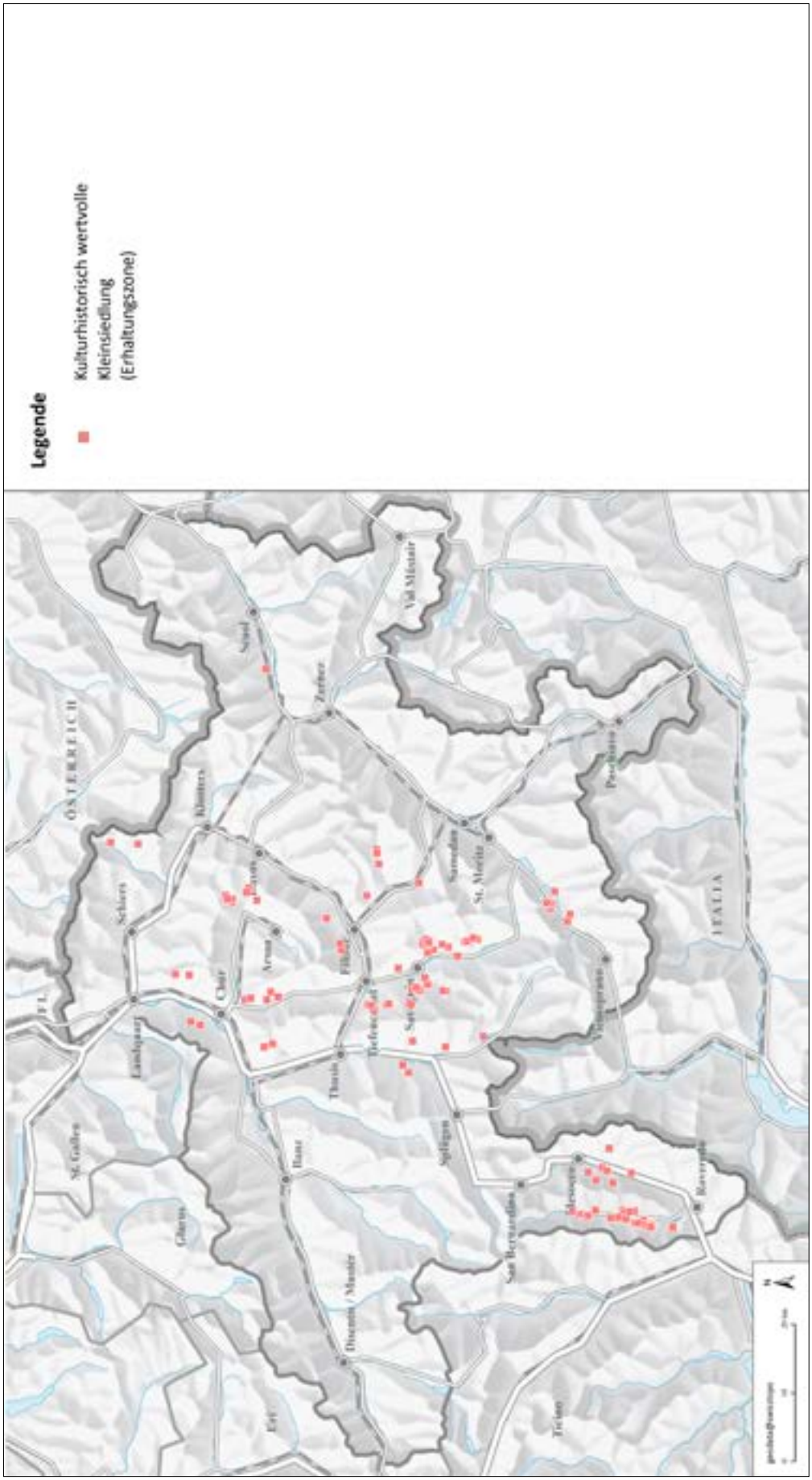


Abbildung 5.7: Übersicht über die kulturhistorisch wertvollen Kleinsiedlungen (Erhaltungszonen)

5.5 Störfallvorsorge

Ausgangslage

Ein Störfall ist ein ausserordentliches Ereignis in einer Produktionsstätte, einem Lagerort oder auf einem Verkehrsweg, bei dem erhebliche negative Einwirkungen auf die umgebende Umwelt und die betroffene Bevölkerung auftreten. Insbesondere die Produktion, der Transport und die Lagerung von Treibstoffen, Brennstoffen und Chemikalien sind mit Risiken verbunden. Dennoch sind diese Güter für unsere Gesellschaft und Wirtschaft unverzichtbar. Die gesetzliche Grundlage zur Störfallvorsorge ist das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01).

«Definition Störfall»
s. Erläuterungen

Da Störfälle zwar selten sind, im Ereignisfall aber katastrophale Folgen haben können, dürfen Anlagen und Transportachsen nur dann betrieben bzw. erstellt werden, wenn die Risiken gemäss Störfallverordnung (StFV, SR 814.012) tragbar sind. Das Risiko steigt, wenn sich durch die Siedlungsentwicklung in der Umgebung einer Anlage oder Transportachse die Zahl der Personen erhöht, die von einem Störfall betroffen wären.

«Störfallverordnung», «Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge»
s. Erläuterungen

Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes von 2014 wird die räumliche Entwicklung verstärkt nach innen, auf zentrale und gut erschlossene Gebiete gelenkt. Hohe Dichten an Einwohnern und Arbeitsplätzen oder auch empfindliche Nutzungen wie Spitäler, Altersheime, Kindergärten, Schulen, Einkaufszentren etc. erhöhen die Risiken in Bezug auf Störfälle.

Damit das Risiko durch die weitere Siedlungsentwicklung und –verdichtung oder neue Vorhaben nicht weiter anwächst, ist eine Koordination der Planung auf allen Ebenen mit der Störfallvorsorge notwendig.

Der Bund legt fest, welche Anlagen der Störfallverordnung unterstehen (Chemische und Biologische Betriebe, Eisenbahnanlagen, Strassen und Rohrleitungsanlagen). Inhaber von obengenannten Anlagen sind verpflichtet, abzuklären, ob sie in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallen. Bei Störfallrelevanz hat der Inhaber das Störfallrisiko in einem Kurzbericht zu beurteilen und der zuständigen Vollzugsbehörde (je nach Anlage der Bund oder der Kanton) einzureichen (Art. 1 und Art. 5 StFV), welche über das weitere Vorgehen und allfällige Massnahmen befindet.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Siedlungsentwicklung, Siedlungsverdichtung und Störfallvorsorge werden so aufeinander abgestimmt, dass Störfall-Risiken möglichst nicht erhöht werden.

Leitsätze

Mittels Störfallvorsorge Risiken minimieren
Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihrer Planung die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken. Sie sorgen dafür, dass das Ausmass der bestehenden

Risiken möglichst nicht erhöht wird. Sie stimmen Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge so aufeinander ab, dass die infolge eines Störfalls möglichen Einwirkungen auf Bevölkerung und Infrastruktur mit Massnahmen planerischer oder baulicher Art minimiert sind.

«Empfindliche Nutzungen» s. Erläuterungen

«Empfindliche Nutzungen» vor Gefahrenpotenzial schützen
«Empfindliche Nutzungen» im Bereich von Nutzungen mit hohem Gefahrenpotenzial werden ausdrücklich nicht empfohlen. Sind Standortalternativen aus übergeordneten Interessen nicht möglich, sind planerische und bauliche Schutzmassnahmen vorzusehen.

Handlungsanweisungen

«Risikokataster gemäss Störfallverordnung», «Konsultationsbereich» s. Erläuterungen

Der Kanton koordiniert die Geodatenmodelle für die Geobasisdaten der Störfallanlagen im Verantwortungsbereich des Bundes sowie des Kantons. Er führt diese im kantonalen Risikokataster zusammen und stellt darin die für die Koordination notwendigen Konsultationsbereiche dar.

Er führt den Risikokataster gemäss Störfallverordnung periodisch nach und integriert dabei die aktuellsten Störfalldaten des Bundes und des Kantons.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

«Anforderungen an Ortsplanungsrevisionen mit Planungen in Konsultationsbereichen» s. Erläuterungen

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen den Risikokataster gemäss Störfallverordnung. Sie stellen fest, ob sich der Perimeter der Planung innerhalb eines Konsultationsbereiches befindet. Bei Risikorelevanz ziehen sie frühzeitig das Amt für Natur und Umwelt (kantonale Vollzugsbehörde) bei.

Federführung: Gemeinden

Der Kanton überprüft im Rahmen von Richt- und Ortsplanungsrevisionen mit Vorhaben in Konsultationsbereichen, ob die Anforderungen an die Störfallvorsorge eingehalten sind.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Erläuterungen und weitere Informationen

Definition Störfall

Ein «Störfall» ist ein ausserordentliches Ereignis, das in einem Betrieb, auf einem Verkehrsweg oder an einer Rohrleitungsanlage auftritt und erhebliche Einwirkungen auf die Gebiete ausserhalb dieser Anlagen hat (Art. 2 Abs. 4 StFV).

Als «erhebliche Einwirkungen» gelten die Freisetzung von toxischen oder ökotoxischen Stoffen, Zubereitungen gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c ChemG, Sonderabfällen, Gefahrgütern oder von gefährlichen Organismen, die ausserhalb der Anlage sicht- und wahrnehmbar sind und die Bevölkerung oder die Umwelt beeinträchtigen (z.B. Brände oder Explosionen und damit verbundene Rauchentwicklung und starke Geruchsbelästigung). Als mögliche Verursacher von chemischen oder biologischen Störfällen gelten gemäss Störfallverordnung:

- Betriebe, die gefährliche chemische Stoffe in grösseren Mengen handhaben;
- Betriebe, die gefährliche Tätigkeiten mit Organismen durchführen;
- Verkehrswege (Eisenbahn, Strassen, Schifffahrt), auf denen gefährliche Güter transportiert werden;
- Erdgas-Hochdruckleitungen & Erdöl-Leitungen.

Für militärische Anlagen sind das Generalsekretariat des Departements für Bevölkerungsschutz, Verteidigung und Sport (VBS) und für Flugplätze das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und somit nicht die Kantone zuständig.

Störfallverordnung

Die Störfallverordnung StFV (SR 814.012) hat zum Ziel, durch geeignete Sicherheitsmassnahmen die Bevölkerung und Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen zu schützen. Zentrales Anliegen der Verordnung ist das Treffen von vorsorglichen Sicherheitsmassnahmen, um das durch den Betrieb von Anlagen verursachte Risiko zu vermindern.

Am 1. April 2013 trat Artikel 11a StFV in Kraft. Dieser regelt die Berücksichtigung der Störfallvorsorge im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung. Im Jahr 2018 wurde der Artikel 11a Absatz 1 StFV ergänzt, der die Pflicht der Kantone festlegt, die Störfallvorsorge neben der Richt- und Nutzungsplanung auch bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten, also auch im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge

Mit der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), welche am 1. Mai 2014 in Kraft trat, gewann die haushälterische Bodennutzung zusätzlich an Bedeutung. Das neue Raumplanungsgesetz verstärkt den Fokus auf die Siedlungsentwicklung nach innen und die Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Damit wird die räumliche Entwicklung noch stärker in zentrale und gut erschlossene Gebiete gelenkt, die potenziell von einem Störfallrisiko betroffen sein können. Aus diesen Gründen hat die Koordination von Störfallvorsorge und Raumplanung in den letzten Jahren an Wichtigkeit zugenommen. Verwiesen sei hier auf die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom Jahre 2022, welche die Vorsorge- und Koordinationspflichten ausführlich beschreibt.

Konsultationsbereich

Der Konsultationsbereich legt die Gebiete fest, die einem erhöhten Störfallrisiko ausgesetzt sind. Er ist gemäss Artikel 11a Absatz 2 StFV durch die Vollzugbehörde festzulegen. Im Konsultationsbereich kann die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen, sodass bei Richt- oder Nutzungsplanungen eine Koordination mit der Störfallvorsorge nötig ist.

Risikokataster gemäss Störfallverordnung

Der Risikokataster gemäss Störfallverordnung sind Geodatensätze, welche die risikobehafteten Anlagen sowie deren Konsultationsbereiche beinhalten (Durchgangsstrassen, Eisenbahnanlagen, Erdgasleitungen und Betriebe).

Die Geodatensätze sind auf dem kantonalen Geoportal einsehbar: Risikokataster gemäss Störfallverordnung

Empfindliche Nutzungen

«Empfindliche Nutzungen» sind Anlagen, Objekte oder Gebiete, bei welchen eine erschwerte Evakuierbarkeit der Bevölkerung vorliegt. Eine «Empfindliche Nutzung» kann z.B. aufgrund einer reduzierten Mobilität von Teilen der Bevölkerung (z.B. Altersheime, Spitäler) oder Personenkonzentrationen (z.B Schulen, Stadien, Einkaufszentren) gegeben sein. «Empfindliche Nutzungen» werden im Konsultationsbereich ausdrücklich nicht empfohlen. Falls diese trotzdem geplant werden, so sind sie als risikorelevant einzustufen und einer vertieften Koordination mit der Störfallvorsorge zu unterziehen. Sollten «Empfindliche Nutzungen» betroffen und sind Standortalternativen aus übergeordneten Interessen nicht möglich sein, hat die Interessenz planerische und bauliche Schutzmassnahmen umzusetzen und den Nachweis zu erbringen, dass damit die Risiken auf ein tragbares Mass reduziert werden.

Anforderungen an Ortsplanungsrevisionen mit Planungen in Konsultationsbereichen

Anpassungen der Nutzungsplanung in Konsultationsbereichen von mit Störfallrisiken behafteten Anlagen können erst genehmigt werden, wenn die Risikorelevanz geklärt, allfällige Massnahmen unter Einbezug der kantonalen Vollzugsbehörde und der Interessierten (Inhaber der Störfallanlage, Projektierende) definiert sowie deren Umsetzung verbindlich geregelt worden sind. In diesem Zusammenhang haben die Gemeinden folgende Aufgaben:

- Feststellen, ob sich der Perimeter der Planung innerhalb eines Konsultationsbereiches befindet.

- Falls innerhalb Konsultationsbereich:

  – Entscheiden aufgrund der Referenzwerte zur Risikorelevanz (siehe «Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge») ob die Auswirkungen dieser Planung risikorelevant sind und sich aufgrund der Planung das Schadenausmass übermässig erhöhen könnte. Ergibt die Beurteilung keine erhöhte Risikorelevanz, kann auf eine weitere Störfallvorsorgekoordination verzichtet

werden. Ergibt sie eine erhöhte Risikorelevanz, dann besteht grundsätzlich ein Koordinationsbedarf. Gemäss Art. 23 Abs. 1 und 2 StFV ist dann die kantonale Vollzugsbehörde umgehend beizuziehen.

– Bei Ein- oder Aufzonungen im Konsultationsbereich erbringen des Nachweises, dass das bestehende Risiko mittels zweck- und verhältnismässigen Massnahmen nicht erheblich bzw. wesentlich erhöht wird und/oder dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der entsprechenden Nutzung am betreffenden Standort besteht.

| Erläuterung der Feststellungen, Entscheide und Nachweise im Planungs- und Mitwirkungsbericht.

Objekte

keine

6 Verkehr

6.1	Gesamtverkehr	6.1-1
6.2	Strassenverkehr	6.2-1
6.3	Öffentlicher Personenverkehr	6.3-1
6.4	Fuss- und Veloverkehr	6.4-1
6.5	Agglomerationsverkehr/Agglomerationsprogramme	6.5-1
6.6	Güterverkehr	6.6-1
6.7	Flugverkehr	6.7-1



6 Verkehr

6.1 Gesamtverkehr

Ausgangslage

Die Verkehrspolitik ist entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit des alpinen Wirtschaftsraumes im nationalen und internationalen Umfeld. Sie gewährleistet die Mobilität der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Rahmen der verfügbaren Mittel. In Graubünden sind vier spezielle Charakteristika zu berücksichtigen:

Mikrozensus Mobilität und Verkehr Graubünden 2015
s. Erläuterungen

- die Besonderheiten aufgrund der Randlage innerhalb der Schweiz mitten im Alpenbogen
- die Topographie, geprägt durch Berge und 150 Talschaften, welche die Struktur der Verkehrsnetze beeinflusst
- die mit der Topographie einhergehende dezentrale Besiedlung und geringe Bevölkerungsdichte
- der hohe Anteil des Tourismusverkehrs

Art. 3 Abs. 3 RPG
Verkehrssystem
s. Erläuterungen

Diese Rahmenbedingungen sind u.a. verantwortlich für die im schweizweiten Vergleich überdurchschnittliche Motorisierung der Haushalte und den damit verbundenen hohen Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) am Gesamtverkehr.

Die Abstimmung der Siedlungs- mit der Verkehrsentwicklung ist ein zentrales Postulat des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Dazu zählen die Förderung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) sowie der Rad- und Fusswege, der Schutz der Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherstellung der Versorgung mit Gütern (Logistik) und Dienstleistungen. Aufgrund des Klimawandels ist die Reduktion des durch den Verkehr verursachten CO_2 Ausstosses ebenso ein wichtiges Ziel. Der Kanton Graubünden strebt hierzu – u.a. zur Verhinderung von unnötigem MIV – eine Siedlungsentwicklung nach innen mit guter ÖV-Erschliessung sowie sicheren und möglichst umwegfreien Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr an. Die kantonalen Infrastrukturplanungen gemäss den Richtplankapiteln für die Strasse (Kap. 6.2), den ÖV auf Strasse und Schiene (Kap. 6.3), den Fuss- und Veloverkehr (Kap. 6.4), den Agglomerationsverkehr (Kap. 6.5) und für den Güterverkehr (Kap. 6.6) sind nach dieser Zielsetzung ausgerichtet.

Siedlungsentwicklung nach innen
s. Kap. 5.1.2
Art. 82 Abs. 3 KV-GR

Gemäss kantonaler Verfassung sorgen Kanton und Gemeinden im Kanton Graubünden für eine bedarfsgerechte, umweltschonende und wirtschaftliche Verkehrsordnung sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Die Stossrichtungen aus dem Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Programm, Schiene, Strasse, Luftfahrt (Kap. 6.7) und Schifffahrt, sind zu berücksichtigen. Die Infrastrukturplanung und angestrebte Erreichbarkeit richten sich nach der kantonalen Siedlungsstrategie.

Sachplan Verkehr
s. Erläuterungen

Richtplan Kap. 5.1

Multimodalität; firmeninterne Mobilitätskonzepte
s. Erläuterungen

Der bisher praktizierte nachfrageorientierte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur stösst aus verschiedenen Gründen an seine Grenzen. In Zukunft ist der Fokus vermehrt auf eine Vermeidung von (zusätzlicher) Mobilität, auf eine effiziente Nutzung der bestehenden Infrastruktur sowie auf eine Lenkung des Verkehrsaufkommens zu legen. Durch Multimodalität im Personen- und Güterverkehr (z.B. Park+Ride-Anlagen, kombinierter Verkehr) sowie mit Massnahmen des Mobilitätsmanagements können Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Digitalisierung, Verkehrsnachfrage
s. Erläuterungen

Mit den mutmasslichen Entwicklungen im Bereich Digitalisierung in den nächsten Jahren ergeben sich neue Möglichkeiten, die verschiedenen Verkehrssysteme und deren Infrastruktur volkswirtschaftlich effizienter zu nutzen und zu bewirtschaften. Die Digitalisierung kann zum Beispiel zu einem besseren Verkehrsmanagement, einer zielgerichteten Nutzung des öffentlichen Verkehrs, einer besseren Kommunikation und Vernetzung der Verkehrsteilnehmer sowie einer Reduktion der Mobilitätskosten beitragen. Die digitale Entwicklung verändert aber auch die Verkehrsnachfrage. Zum Beispiel reduziert der Online-Handel mit Heimlieferung den Personenverkehr (weniger Fahrten zu den Geschäften), im Gegenzug kommt es zu einer Zunahme im Güterverkehr.

IVS
s. Erläuterungen

Graubünden verfügt, u.a. aufgrund der alpenquerenden Passübergänge, über ein reiches Inventar an historischen Verkehrswegen. Diese sind landschaftlich oft prägend und tragen zur touristischen Attraktivität des Kantons bei.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Verkehrsträger
s. Erläuterungen

Minimierung von Mobilität
s. Erläuterungen

Der Kanton verfolgt eine ausgewogene Gesamtverkehrs- bzw. Mobilitätsplanung im Spannungsfeld zwischen zuverlässiger Erschliessung mit allen relevanten Verkehrsträgern, finanziellen Mitteln und optimierter Einbettung der Infrastrukturen in Siedlung und Landschaft. Unter der Prämisse, dass Mobilität möglichst minimiert werden soll, setzt sich die kantonale Verkehrspolitik die folgenden Prioritäten:

1. Priorität: Erhalt und Optimierung der vorhandenen Infrastruktur (baulich und betrieblich) im Sinne der volkswirtschaftlichen Effizienz (Individualverkehr, öffentlicher Verkehr)
2. Priorität: Erhöhen des Anteils des öffentlichen Personenverkehrs (ÖV) sowie des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr, insbesondere in urbanen und suburbanen Räumen
3. Priorität: Ausbau der Infrastruktur im Sinne einer gesellschaftlich erwünschten, umweltverträglichen und wirtschaftlich tragbaren Mobilität.

Leitsätze

Eine angemessene Erreichbarkeit mit geeigneten Verkehrsmitteln als Basis für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung sicherstellen.

Raumkonzept Graubünden
s. Kapitel 2.2

Zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Graubünden als Wohn-, Arbeits- und Tourismusort stellt die kantonale Verkehrspolitik die Erschliessung des

Kantonsgebiets durch einen effizienten Betrieb des Verkehrssystems und eine funktionsfähige Infrastruktur sicher. Die Grundsätze des Raumkonzepts Graubünden fliessen in die Verkehrspolitik ein, um eine angemessene Erreichbarkeit zu definieren. Je nach Raumtyp lassen sich Stossrichtungen wie folgt definieren:

- In den **urbanen und suburbanen Räumen** wird eine Verdichtung des ÖV- und Fuss- und Veloverkehr (FVV)-Netzes angestrebt. In den urbanen Räumen erhält der Umgang mit saisonalen bzw. täglichen Nachfragespitzen eine grössere Bedeutung.

- In den **touristischen Intensiverholungsräumen** wird eine nachfragegerechte Erschliessung angeboten. Die saisonale Nachfrageschwankung wird durch saisonale Differenzierung der Angebote des öffentlichen Verkehrs aufgefangen.

- In den **ländlichen Räumen** wird die Grundversorgung mit angemessen leistungsfähigen Strassen und einem bedarfsgerechten Angebot des öffentlichen Verkehrs sichergestellt.

- In den **Naturräumen** steht der nichtmotorisierte Verkehr im Vordergrund, der motorisierte Verkehr dient vorwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Zweck.

Die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems gewährleisten

Die kantonale Verkehrspolitik priorisiert die effiziente Nutzung der Verkehrsinfrastruktur vor ihrem Ausbau. Durch die Förderung der Multimodalität im Personen- und Güterverkehr werden attraktive Mobilitäts- und Logistikketten geschaffen. Beim Pendlerverkehr wird ein bewussteres Mobilitätsverhalten durch ein Mobilitätsmanagement unterstützt. Der Kanton nutzt die Möglichkeiten der Digitalisierung, um das Verkehrssystem effizienter zu betreiben.

Das Verkehrssystem mit der angestrebten Siedlungsentwicklung abstimmen

Die Teilplanungen der unterschiedlichen Verkehrsträger (ÖV, MIV und FVV) fokussieren auf eine Siedlungsentwicklung nach innen. Die Verkehrsinfrastruktur innerhalb des verdichteten Siedlungsraums wird verträglich gestaltet, indem die durch den Strassenverkehr bedingten Immissionen und Konflikte zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. MIV/ÖV, MIV/FVV) so weit wie möglich reduziert werden.

Siedlungsentwicklung nach innen
s. Kap. 5.1.2

Handlungsanweisungen

Verkehrsangebot
s. Erläuterungen

Die verschiedenen Sektoralplanungen (Strassen-, Schienen-, Fuss- und Veloverkehr, Güterverkehr) werden auf die Ziele und Leitsätze des Gesamtverkehrs abgestimmt. Bei der Planung des Verkehrsangebotes sowie bei der Infrastruktur wird die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden sowie dem Bund gewährleistet.

Federführung: Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Mobilitäts-management, betriebliche Mobilitätskon-zepte
s. Erläuterungen

Der Kanton fördert durch aktive Beratung von Gemeinden und Unternehmen die Umsetzung von Massnahmen des Mobilitätsmanagements.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Verkehrsma-nagement
s. Erläuterungen

In urbanen und suburbanen Räumen betreibt der Kanton ein Verkehrsmanagement unter Berücksichtigung aller Verkehrsmittel.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton strebt mit seiner Verkehrspolitik möglichst geringe Umweltbelastungen durch Bau, Unterhalt und Betrieb der Verkehrsinfrastrukturen an und minimiert die Immissionen für die Bevölkerung.

Federführung: Tiefbauamt oder Amt für Energie und Verkehr (abhängig vom Verkehrsmittel)

Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs wird mit geeigneten Massnahmen gesteigert und somit deren Anteil am Gesamtverkehr erhöht.

Federführung: Tiefbauamt oder Amt für Energie und Verkehr (abhängig vom Verkehrsmittel)

Park+Ride, kombinierte Mobilität
s. Erläuterung

An Bahnhöfen sowie in angepasster bzw. reduzierter Form an wichtigen Knoten des Bussystems wird die kombinierte Mobilität mit einem ausreichenden Angebot an Veloabstellplätzen sowie Kiss+Ride und Carsharing-Parkplätzen gefördert. Park+Ride wird an Bahnhöfen vorgesehen, die sich in Bezug auf Zufahrt und Einzugsgebiet eignen.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr sowie Gemeinden

Erläuterungen

Verkehrssystem, Verkehrsträger, Verkehrsangebot, Verkehrsnachfrage:

- Das **Verkehrssystem** umfasst alle Komponenten, die eine Ortsveränderung von Personen und Gütern ermöglichen, wie z.B. Infrastruktur, Verkehrsmittel, Transportprozesse etc.

- Mit dem Begriff **Verkehrsträger** werden in der Regel technische Verkehrsinfrastrukturen wie Strassen, Schiene, Wasserwege oder Flugkorridore bezeichnet. Die darauf verkehrenden Fahrzeugtypen werden als **Verkehrsmittel** (Auto, Bus, Bahn, Velo etc.) bezeichnet.

- Das **Verkehrsangebot** umfasst die den Verkehrsteilnehmenden zur Verfügung stehende Verkehrsinfrastruktur (Strassen, ÖV-Haltestellen, Parkierungsanlagen, Verladeeinrichtungen etc.) sowie Informationen zum Fahrplan sowie zum Vertrieb (Tarif- und Preissystem).

- Die **Verkehrsnachfrage** ist das Ergebnis des individuellen Mobilitätsverhaltens über alle Menschen und Güter, die innerhalb eines bestimmten Raums unterwegs sind. Gemessen wird die Nachfrage über die Anzahl Ortsveränderungen (Wege oder Fahrzeugfahrten) oder über die Summe der zurückgelegten Wegstrecken von Personen und Gütern (Verkehrsleistung). Die Verkehrsnachfrage wird häufig je Verkehrsmittel differenziert.

Mikrozensus Mobilität und Verkehr Graubünden 2015: Über 80% aller bündnerischen Haushalte besitzen ein Auto und in fast 30% der Haushalte im Kanton Graubünden sind zwei oder mehr Autos vorhanden. Gleichzeitig liegt auch die Verfügbarkeit an Velos über dem schweizerischen Mittel: Trotz den besonderen topographischen Verhältnissen besitzen in Graubünden 70% aller Haushalte zumindest ein Velo. Zudem besitzt deutlich über die Hälfte aller im Kanton Graubünden wohnhaften Personen zumindest ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs.

Bei der Wahl der Verkehrsmittel sind die Prioritäten der Bündner eindeutig. Etwas mehr als zwei Drittel der Tagesdistanz wird mit dem Privatauto zurückgelegt, gefolgt vom öffentlichen Verkehr mit 23% und dem Fuss- und Veloverkehr mit knapp 7%.

Mit Abstand am meisten Fahrten werden für den Freizeitzweck durchgeführt, ca. die Hälfte der Tagesdistanz entfällt auf diesen Zweck. An zweiter Stelle folgt mit etwa 20% der Tagesdistanz die Arbeit und an dritter Stelle der Einkauf.

Minimierung von Mobilität: Mobilität entsteht durch die Verknüpfung der Daseinsgrundfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung, Freizeit usw.). Eine Minimierung von Mobilität entsteht durch eine gute Anordnung dieser Funktionen und die Ermöglichung kurzer Wege. Diese Handlungsanweisungen sind Gegenstand anderer Kapitel im Richtplan (z.B. Siedlung, Tourismus).

Sachplan Verkehr des Bundes: Der Sachplan Verkehr enthält Festlegungen über Ziele, Grundsätze und Prioritäten in einzelnen Sachbereichen der Verkehrs- und Infrastrukturpolitik des Bundes (Schiene, Strasse, Luftfahrt und Schifffahrt). **Der Teil Programm** (verabschiedet am 20.10.2021) stellt die Gesamtsicht der Verkehrspolitik des Bundes in den Vordergrund. Er zeigt auf, nach welchen übergeordneten Zielen, Grundsätzen und Prioritäten der Bundesrat bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben im Verkehrsbereich handelt und welche Folgerungen sich daraus für die Planung der Verkehrsträger ergeben.

Die Umsetzung des Teils Programm erfolgt anhand vier Teilen Infrastruktur. Sie bestehen aus einem Konzeptteil und Objektblättern:

- **Der Teil Infrastruktur Schiene (SIS)** befasst sich mit den Infrastrukturen für den Schienenverkehr, die sich im Kompetenzbereich des Bundes befinden.

- **Der Teil Infrastruktur Strassen (SIN)** befasst sich mit der langfristigen Entwicklung der Nationalstrassen.

- **Der Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL)** behandelt alle dem zivilen Betrieb den Luftfahrzeugen dienenden Infrastrukturanlagen: Landesflughäfen, Regionalflugplätze, zivil mitbenutzte Militärflugplätze, Flugfelder, Heliports, Gebirgslandeplätze und Flugsicherungsanlagen.

- **Der Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF)** koordiniert die Schifffahrtsinfrastrukturen, die im Kompetenzbereich des Bundes liegen. Dies betrifft im Wesentlichen die für die Grossschifffahrt nutzbaren Gewässer (Wasserstrassen). Für Graubünden ergibt sich diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

In jeweiligen Teilkapiteln werden die Objektblätter aufgeführt, welche der Kanton Graubünden betreffen.

Multimodaler Verkehr: Mit dem Begriff Multimodalität wird im Verkehr die Nutzung von mehreren unterschiedlichen Verkehrsträgern oder -mitteln für eine einzige Ortsveränderung von Personen oder Gütern bezeichnet. Die Ortsveränderung wird dabei mit mindestens zwei unterschiedlichen Verkehrsträgern oder -mitteln vollzogen. Im Gegensatz zum Direktverkehr wird beim multimodalen Verkehr die Transportkette mindestens einmal durchbrochen, z.B. an Umsteigeknoten oder Auto- bzw. Güterverlad.

Mit dem Begriff **kombinierte Mobilität** wird der multimodale Verkehr beim Personenverkehr bezeichnet. Ein Beispiel für kombinierte Mobilität sind P+R- oder B+R-Anlagen. P+R-Anlagen (englisch: park = «parken» und ride = «fahren») sind Parkplätze bei wichtigen Knoten des öffentlichen Verkehrs (beispielsweise Bahnhöfe oder Bushaltestellen). Mit B+R (bike and ride) werden analog dazu Veloabstellanlagen an wichtigen Knoten des öffentlichen Verkehrs bezeichnet. Solche Knoten werden zunehmend zu intermodalen Mobilitätshubs entwickelt, um heutige und zukünftige Mobilitätsangebote auf der digitalen und physischen Ebene zu verknüpfen und den reibungslosen Wechsel zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln zu ermöglichen.

Der **kombinierte bzw. intermodale Verkehr** besteht darin, dass Container oder Fahrzeuge (z.B. ein Lastwagen) mit einem anderen Verkehrsträger (z.B. Schiene) befördert wird. Beim Güterverkehr wird zwischen begleitetem und unbegleitetem kombinierten Verkehr unterschieden (vgl. Kap. 6.6).

Mobilitätsmanagement zielt darauf ab, MIV-Verkehr durch die Beeinflussung des Verhaltens zu reduzieren. Dazu zählen die Schaffung von Anreizen zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs (z.B. finanzieller Beitrag an ÖV-Abonnement), die Förderung von Fahrgemeinschaften (Carpooling) und Veloverkehr (z.B. Angebot an genügend Veloabstellplätzen), die Parkplatzbewirtschaftung sowie das Angebot von Firmenautos für geschäftliche Fahrten. Mobilitätsmanagement wird vornehmlich bei Betrieben, aber auch bei Wohnbauten, vor allem im urbanen Umfeld angewendet. Hervorzuheben ist, dass die monetäre Parkraumbewirtschaftung eine zentrale Voraussetzung des Mobilitätsmanagements ist.

Betriebliche Mobilitätskonzepte: Mit Mobilitätskonzepten wird die firmeninterne Mobilität durch Unternehmen bewusst analysiert und beeinflusst. Damit soll einerseits eine umweltbewusstere Mobilität angestrebt werden, häufig können aber auch betriebliche Kosten gesenkt werden (z.B. durch Reduktion der Fahrzeugflotte oder des Parkplatzangebotes).

Verkehrsmanagement: Unter dem Begriff Verkehrsmanagement sind alle Massnahmen zusammengefasst, die den gesamten Verkehr mittels Einrichtungen der Signalisation, der Steuerung sowie der Verkehrsinformation möglichst gleichmässig, ruhig, emissionsarm und sicher fliessen lassen. Die Massnahmen können National-, Kantons- und Gemeindestrassen betreffen, sie sind insbesondere in Räumen mit Verkehrsüberlastungen vorzusehen. Auch die Verkehrslenkung über die Steuerung des Parkplatzangebots gehört dazu.

Digitalisierung: Die Digitalisierung ermöglicht eine schnelle und zuverlässige Datenverarbeitung und hat dadurch auch Auswirkungen auf die Verkehrssysteme. In der Schweiz werden bereits seit mehreren Jahren vermehrt Lösungsansätze eingesetzt, die auf digitale Technologien zurückgreifen, z.B.:

- Das Verkehrsmanagement auf Nationalstrassen umfasst technische Signalisations- und Steuerungsmassnahmen, welche mit einer zentralen Steuerung verknüpft werden und damit für einen sicheren und flüssigen Verkehr auf den Nationalstrassen sorgen. Dazu gehört z.B. die Information der Verkehrsteilnehmer (z.B. Verkehrslage oder Fahrzeitprognosen in Echtzeit) und das Lenken des Verkehrs (z.B. Routenempfehlungen) über digitale Kanäle. Die Kommunikationstechnologie vernetzt die Verkehrsteilnehmenden untereinander und führt zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit. Kritische Situationen können oft schon im Vorfeld erkannt und durch ein vorausschauendes Verkehrsverhalten entschärft werden.

- Im öffentlichen Personenverkehr sorgen Applikationen für Mobilgeräte für eine verbesserte Kundeninformation und -beratung sowie für eine unkomplizierte Abwicklung beim Billettkauf. Die durch Echtzeit-Kommunikation und mobile Digitalisierung gestützte Vernetzung führt zu einer wirtschaftlich effizienteren Nutzung der Infrastruktur und einer Optimierung des individuellen Mobilitätsverhaltens. Die Digitalisierung des Schienenverkehrs (z.B. mit Leitsystemen) erlaubt dichtere Zugfolgen und damit eine bessere Auslastung der Infrastruktur.

- In einigen städtischen und ländlichen Räumen in der Schweiz werden vermehrt selbstfahrende Kleinbusse getestet.

- In der Luftfahrt tragen satellitengestützte Geräte zu reibungslosen An- und Abflügen bei.

Solche technischen Lösungen werden mit zunehmender Digitalisierung noch mehr an Bedeutung gewinnen.

IVS: Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) stellt für Kanton und Gemeinden eine wertvolle Grundlage dar und steht als Entscheidungshilfe zur Verfügung. Das IVS umfasst eine Bestandesaufnahme von schützenswerten historischen Verkehrswegen und wegbegleitenden Elementen und vermittelt einen Einblick in die Verkehrsgeschichte der Schweiz. Es beinhaltet nebst Festlegungen von nationaler und regionaler (= kantonaler) Bedeutung auch Angaben zu historischen Verkehrswegen von kommunaler Bedeutung. Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Art. 5 und 6, NHG) im Auftrag des BUWAL entstand. Seit Mitte 1999 zeichnet das Bundesamt für Strassen ASTRA als Auftraggeber.

Objekte

Keine

6.2 Strassenverkehr

Ausgangslage

Das Strassennetz von kantonaler Bedeutung besteht aus dem Nationalstrassennetz des Bundes sowie aus dem Kantonsstrassennetz.

Erweiterung des Nationalstrassennetzes
s. Erläuterungen

Ab 2020 betreibt der Bund auf dem Gebiet des Kantons Graubünden ein Nationalstrassennetz von ca. 220 km Länge (N13, N28 und N29). Das Nationalstrassennetz besteht aus einem Grundnetz und einem Ergänzungsnetz. Dieses übergeordnete Strassennetz erschliesst den Kanton Graubünden grossräumig von Norden und Süden her und bindet dabei insbesondere die dichteren Siedlungsgebiete im Bündner Rheintal sowie die touristischen Schwerpunkte im Engadin, im Prättigau und um Davos an.

Grundlage Kanton
s. Erläuterungen

Der Bund gibt der optimalen Nutzung seiner bestehenden Infrastrukturen Vorrang vor dem Bau oder Ausbau neuer Achsen. Massnahmen des Verkehrsmanagements sollen die Leistungsfähigkeit des gesamten Strassennetzes optimieren. Beim Bau oder Ausbau von Infrastrukturen ist nachzuweisen, dass:

Verkehrsmanagement
s. Erläuterungen Kap. 6.1

- die vorhandenen Kapazitäten mit Massnahmen des Verkehrsmanagements ausgeschöpft sind,
- die Möglichkeiten der Entlastung durch andere Infrastrukturen oder Verkehrsmittel nicht den erhofften Beitrag liefern können,
- die Ausbauten zur angestrebten Raumentwicklung beitragen und den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entsprechen.

Sachplan Verkehr, Teil Programm, 2006, Entwicklungsstrategien S2.1, S2.2, S7.1.
s. Erläuterungen

Für eine funktionsfähige und zuverlässige Erschliessung der zahlreichen Talschaften ist darüber hinaus ein gemessen an der Bevölkerung dichtes Kantonsstrassennetz von ca. 540 Kilometer Hauptstrassen und 820 Kilometer Verbindungsstrassen erforderlich. Das Verkehrsaufkommen hat auf Teilen dieses Netzes in den vergangenen 30 Jahren stark zugenommen. Weil gleichzeitig auch der Verkehr auf den Nationalstrassen zugenommen hat, kommt es auf den Hauptachsen (Regionen Imboden, Landquart, Plessur, Prättigau – Davos, Viamala, untere Surselva) während täglichen oder saisonalen Spitzen zu Überlastungen und teilweise auch zu Ausweichverkehr von den Nationalstrassen auf das untergeordnete Netz.

Die Haupt- und Verbindungsstrassen bilden insbesondere in den vielen kleineren Gemeinden und Fraktionen der Talschaften oft die einzige durchgehende Strassenverbindung durch das Siedlungsgebiet. Entsprechend müssen die Kantonsstrassen insbesondere innerorts neben dem motorisierten Individualverkehr auch anderen Verkehrsarten dienen (öffentlicher Busverkehr, Fuss- und Veloverkehr, Güterverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr). Zudem sollen sie angrenzende Nutzungen nicht beeinträchtigen und möglichst keine trennende Wirkung innerhalb des Siedlungskörpers ausüben.

Die verschiedenen Strassenzüge des kantonalen Strassennetzes wurden in ihren Grundzügen im 19. Jahrhundert gebaut. Das alpine Klima, die Topografie und mögliche Naturgefahren (beispielsweise Lawinen, Steinschläge, Rutschungen oder Murgänge) erschweren die Rahmenbedingungen für den Betrieb, Unterhalt und Ausbau des

s. Strassenbauprogramm auf Website des Tiefbauamtes Graubünden

Strassennetzes. Der Fokus muss deshalb in Zukunft noch stärker darauf liegen, das bestehende Strassennetz situationsgerecht und ausgewogen auf die verschiedenen verkehrlichen und raumplanerischen Anforderungen auszurichten.

Zielsetzung

Zielsetzung

Es wird ein funktionsfähiges kantonales Strassennetz betrieben, welches die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden, der damit verbundenen Nutzungen sowie der angrenzenden Siedlungsstrukturen möglichst ausgewogen berücksichtigt. Der vielfältigen und dezentralen Besiedlung Graubündens wird dabei ein besonderes Augenmerk geschenkt. Das Netz wird möglichst effizient betrieben und, falls zwingend erforderlich, massvoll ausgebaut.

Die kantonale Strassenverkehrspolitik orientiert sich grundsätzlich an den folgenden Prioritäten in absteigender Reihenfolge:

1. Den Betrieb des Strassennetzes sicherstellen
2. Die bestehende Infrastruktur erhalten
3. Das bestehende Strassennetz optimieren
4. Zweckmässige Verkehrsentlastungen (z.B. Ortsumfahrungen) sowie Grossprojekte realisieren

Grossprojekte
s. Erläuterungen

Leitsätze

Das Kantonsgebiet für den Strassenverkehr erschliessen und vernetzen

Für den Verkehr von und nach Graubünden, das heisst für die direkte Anbindung der bündnerischen Wirtschafts- und Tourismuszentren an das nationale und internationale Strassennetz sowie für den Transitverkehr, dienen die Nationalstrassen als sichere und leistungsfähige Strassenverbindungen.

Raumkonzept Graubünden
s. Kap.2.2

Die urbanen, urban-touristischen und die suburbanen sowie suburban-touristischen Räume werden mit sicheren und ausreichend leistungsfähigen Strassenverbindungen untereinander vernetzt und mit der Kantonshauptstadt Chur verbunden.

Massnahmen nach Raumtyp
s. 6.1

Die ländlichen Räume sowie die ländlich-touristischen Räume bleiben über das Kantonsstrassennetz im Sinne einer guten Erreichbarkeit an die kantonalen, regionalen Zentren und Orte mit Stützfunktion sowie an die Hauptachsen angebunden.

Bevölkerung und Umwelt vor negativen Auswirkungen des Verkehrs schützen

Um Bevölkerung und Umwelt vor negativen Auswirkungen zu schützen, werden Strassen möglichst flächenschonend gebaut, die gesetzlichen Grenzwerte der Lärm- und Schadstoffimmissionen eingehalten und die Strassen innerorts wo möglich siedlungsverträglich gestaltet und integriert. Dabei ist zwischen verkehrsorientierten und siedlungsorientierten Strassen zu unterscheiden. Beim Ausbau von Innerortsstrecken wird auf die gewachsene Siedlungsstruktur Rücksicht genommen. Anzustreben ist ein Geschwindigkeitsniveau, das sowohl Sicherheits- und Umweltaspekte als auch die Kapazitätssituation berücksichtigt.

Siedlungsverträglichkeit, verkehrs- und siedlungsorientierte Strassen
s. Erläuterungen

Den Spitzenstundenverkehr verträglich bewältigen

Wo sich zu den Hauptverkehrszeiten insbesondere des Pendler-, Tourismus- und Freizeitverkehrs Kapazitätsprobleme ergeben, gelten bei der Festlegung von Massnahmen die folgenden Leitüberlegungen:

- Sind Siedlungsgebiete direkt betroffen, werden die öffentlichen Verkehrsmittel soweit möglich verstärkt bzw. bevorzugt, der Fuss- und Veloverkehr gefördert und gleichzeitig aktive Verkehrslenkungsmassnahmen wie z.B. Parkplatzbewirtschaftung, Massnahmen zur Temporeduktion und Verkehrsmanagement getroffen.

- Sind Siedlungsgebiete nicht direkt betroffen, wird allfälliger Ausweichverkehr durch die angrenzenden Siedlungen möglichst unterbunden, als Ergänzung zu den Massnahmen zur Stärkung bzw. Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs.

«Massgebende Kriterien»
s. Erläuterung

Dem öffentlichen Strassenverkehr optimale Bedingungen bieten

Die Anforderungen seitens des öffentlichen Strassenverkehrs (Bus) hinsichtlich einer optimalen Erschliessung der Siedlungen und eines störungsfreien Betriebs werden berücksichtigt (z.B. durch Massnahmen zur Stärkung und Bevorzugung).

«Optimale Bedingungen»
s. Erläuterungen

Bedarf an Abstellplätzen an spezifischen Standorten prüfen und ortsplanerisch umsetzen

Im Umfeld wichtiger Knoten des Strassenverkehrs (Kreuzungen, Gabelungen und Ausfahrten des Nationalstrassennetzes, so z.B. Domat/Ems und Landquart) besteht ein Bedarf an Autoabstellplätzen für Fahrgemeinschaften (Carpooling). An einzelnen Standorten im ländlichen Raum und im Naturraum wird aufgrund fehlender oder ungenügender Abstellmöglichkeiten gehäuft wild parkiert (z.B. Skitourentourismus entlang von Passstrassen). An diesen spezifischen Standorten sind geeignete Massnahmen – so die Schaffung von Abstellplätzen – zu prüfen und planerisch umsetzen.

Handlungsanweisungen

Der Kanton berücksichtigt beim Betrieb, bei der Erhaltung und beim Ausbau seines Strassennetzes die unterschiedlichen Funktionen der betroffenen Verbindungen und die Ansprüche der Verkehrsteilnehmenden ausgewogen.

Federführung: Tiefbauamt

Flankierende Massnahmen
s. Erläuterungen

Der Ausweichverkehr durch die Siedlungen, z.B. bei Überlastung der N13 und N28, wird mittels flankierender Massnahmen minimiert.

Federführung: Kantonspolizei

An stark befahrenen Strassen werden wo sinnvoll machbar zugunsten des öffentlichen Verkehrs bauliche und technische Massnahmen des Verkehrsmanagements, beispielsweise Lichtsignalanlagen und Bussspuren, realisiert. Die Massnahmen dienen gleichzeitig auch einer Optimierung des Verkehrsflusses für den MIV.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Strassenraumgestaltung
s. Erläuterungen

Siedlungsorientierte Strassen in Innerortsbereichen werden entsprechend ihrer Funktion siedlungsverträglich gestaltet und die durch den Strassenverkehr bedingten Immissionen auf die gesetzlichen Grenzwerte reduziert.

Federführung: Tiefbauamt

Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. hoher Anteil Durchgangsverkehr gegenüber Quell-/Ziel-Verkehr, schwierige ortsbauliche Verhältnisse), kann bei hohem Verkehrsaufkommen und stark belasteten Siedlungsgebieten der Bau von Verkehrsentlastungen zur Verlagerung des Durchgangsverkehrs in Betracht gezogen werden. Die Planung und Umsetzung von Verkehrsentlastungen (z.B. Ortsumfahrungen) erfolgt anhand einer Priorisierung im Strassenbauprogramm. Damit wird gewährleistet, dass die finanziellen Mittel zielgerichtet und optimiert bei Orten mit grossem Handlungsbedarf und hoher erwarteter Entlastungswirkung eingesetzt werden.

Federführung: Tiefbauamt

Die Gemeinden im Umfeld wichtiger Knoten des Strassenverkehrs (Kreuzungen, Gabelungen und Anschlüsse an das Nationalstrassennetz) klären überkommunal, mindestens innerhalb eines Abstandes von 3 km Radius zum betreffenden Knoten

den Bedarf und mögliche Standorte für Parkplätze von Fahrgemeinschaften ab. Die Umsetzung erfolgt in der Ortsplanung.

Federführung: Gemeinden

Sofern keine Alternativen mit dem öffentlichen Verkehr möglich sind und der Eingriff in Natur und Landschaft vertretbar bleibt, wird an spezifischen, stark frequentierten Standorten im ländlichen bzw. Naturraum ein ausreichendes Angebot an Abstellmöglichkeiten geschaffen, damit das Parkieren auf ungeeigneten Flächen unterbunden werden kann. Der Bedarfsnachweis ist überkommunal zu erbringen. Die Umsetzung kann (sofern ausserhalb Siedlungsgebiet) im Rahmen eines Projektverfahrens, des Generellen Erschliessungsplans und im anschliessend durchzuführenden BAB-Verfahren erfolgen.

Federführung: Gemeinden oder für das Projektverfahren zuständige Behörde

Erläuterungen

Grundlagen Kanton: Der Kanton ist für die Haupt- und Verbindungsstrassen verantwortlich (Art. 4 StrG). Massgebend für die Planung, die Projektierung, den Unterhalt und die Finanzierung der Haupt- und Verbindungsstrassen sind das kantonale Strassengesetz und die kantonale Strassenverordnung sowie das Strassenbauprogramm. Die Gemeindestrassen sowie die land- und forstwirtschaftlichen Strassen obliegen den Gemeinden.

Erweiterung des Nationalstrassennetzes: Mit der Annahme des Fonds für Nationalstrassen und Agglomerationsverkehr (NAF) am 12.02.2017 durch Volk und Stände wurden schweizweit per 1.1.2020 400 Kilometer Kantonsstrassen ins Nationalstrassennetz aufgenommen. Im Kanton Graubünden wurde die Strecke Thusis – Silvaplana als N29 aufklassiert (rund 56 km).

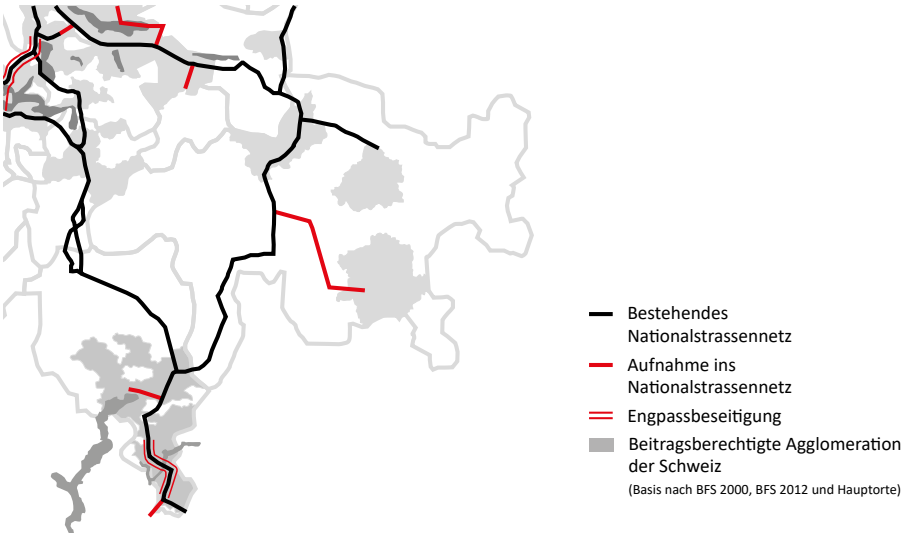


Abbildung 6.1: Ausschnitt Karte Nationalstrassennetz mit den Kantonen Graubünden und Tessin nach Aufnahme der N29

Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Infrastruktur Strasse (SIN): Eine ausführliche Erläuterung des Sachplans Verkehr des Bundes ist im Kap. 6.1 enthalten. Relevant für den Kanton Graubünden ist das Objektblatt OB 12.1, Netzfertigstellung N28 Landquart – Klosters Selfranga mit der Wildtierquerung N28 Fanas; Grüsch – Schiers (GR6). Dieses SIN-Objekt OB12.1 wurde mit identischen Koordinationsständen als Objekt 07.TS.02 in den kantonalen Richtplan übernommen (siehe Kapitel E – Objekte).

Grossprojekte: Unter dem Begriff Grossprojekte werden Projekte verstanden, welche massgeblich teurer sind als ein normaler Neubau oder Ausbau des bestehenden Trassees. Die bestehende Umfahrung Flims mit zwei Tunnels Flimserstein und Prau Pulté ist ein typisches Beispiel für ein Grossprojekt. Hier wäre eine offene Neutrassierung oder ein Ausbau auf dem bestehenden Trassee wesentlich günstiger zu realisieren gewesen.

Optimale Bedingungen: Damit sind u. a. spezielle Massnahmen für den Busverkehr gemeint (z. B. Busspuren, verkehrspolizeiliche und signaltechnische Regelungen usw.). Diese Massnahmen entfalten ihre Wirkung nur, wenn sie orts- und situationsgerecht entworfen und umgesetzt werden.

Siedlungsverträglichkeit: Eine hohe Verträglichkeit bedeutet, dass die Bevölkerung in dicht besiedelten Siedlungsgebieten vor negativen Auswirkungen der Verkehrsbelastungen geschützt ist (z.B. vor starken Lärmimmissionen oder Luftverschmutzung). Des Weiteren geht es um die Erhaltung der Wohnattraktivität durch die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Strassenraum.

Verkehrs- und siedlungsorientierte Strassen: Die Normen SN 640 040b «Projektierung, Grundlagen» sowie SN 640 210 «Entwurf des Strassenraums» unterscheiden bei Strassen im Siedlungsgebiet zwischen verkehrsorientierten und siedlungsorientierten Strassen. Verkehrsorientierte Strassen sind vorrangig auf die Anforderungen des Motorfahrzeugverkehrs ausgerichtet. Solche Strassen ermöglichen sichere, leistungsfähige und wirtschaftliche Transporte. Siedlungsorientierte Strassen stehen allen Verkehrsteilnehmenden zur Verfügung, weshalb eine Dominanz des motorisierten Verkehrs zu vermeiden und auch soziale Aspekte (z.B. Begegnungsraum) zu berücksichtigen sind. Das kantonale Strassengesetz (StrG) hält in Art. 15 Abs. 2 fest, dass Kantonsstrassen grundsätzlich verkehrsorientiert sind. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit Behinderung sind jedoch angemessen zu berücksichtigen.

Strassenraumgestaltung: Der Strassenraum auf siedlungsorientierten Strassen kann so gestaltet werden, dass die Ansprüche und Bedürfnisse von unterschiedlichen Verkehrsteilnehmenden (z. B. Autofahrer, Velofahrer oder Fussgänger) sowie von den Anwohnern berücksichtigt werden. Wichtige Elemente sind die Dimensionierung der Fahrbahnen, Radstreifen und Radwege oder Trottoire. Als Basis für die Bestimmung der zielgerichteten, ausgewogenen Strassenraumgestaltung innerhalb von Ortschaften dienen Betriebs- und Gestaltungskonzepte. Ausserhalb von Siedlungen kann die Strasse

an sich (und ihre Linienführung) gestalterischen Prinzipien unterliegen, insbesondere in Gebieten, die einen touristischen Erlebnischarakter haben (z.B. Passstrassen).

Flankierende Massnahmen umfassen z. B. Schwerverkehrskontrollplätze, Polizeikontrollen, organisatorische Massnahmen zur Betriebssicherheit, Verhinderung von Schleichwegfahrten abseits des übergeordneten Strassennetzes der Hauptachsen usw.

Verkehrsmanagement: Unter dem Begriff Verkehrsmanagement sind alle Massnahmen zusammengefasst, die den gesamten Verkehr mittels Einrichtungen der Signalisation, der Steuerung sowie der Verkehrsinformation möglichst gleichmässig, ruhig, emissionsarm und sicher fliessen lassen.

Objekte

Hinweis 1: Vorhaben, welchen ein richtplanrelevanter Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden zugrunde liegt, sind behördenverbindlich und werden in der Objektliste farbig hinterlegt. Vorhaben, die Gegenstand eines Sachplans des Bundes sind, sind ebenfalls behördenverbindlich, beruhen jedoch auf einem Bundesratsbeschluss. Diese Vorhaben sind in der untenstehenden Objektliste als Information aufgenommen und werden deshalb nicht farbig hinterlegt.

Hinweis 2: Bei allen Objekten, die den Koordinationsstand «Festsetzung» erhalten, ist vorgängig die Betroffenheit von Inventaren des Natur- und Heimatschutzes abzuklären. Ebenso sind sie hinsichtlich der Belange des Gewässer- und Umweltschutzes und anderes mehr (Jagd, Landwirtschaft, Energie, etc.) zu überprüfen. Die diesbezügliche Verträglichkeit bzw. das höher zu gewichtende Interesse ist mittels einer Interessenabwägung nachzuweisen. Dies kann in Form einer Voruntersuchung (projektausschliessende Konflikte) im Richtplanverfahren und abschliessend (vertiefte Abklärung) im Plangenehmigungsverfahren erfolgen. Auf einen Hinweis pro Objekt (in der Spalte Bemerkung/Verweis) wird verzichtet.

Strassen Kategorie	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Nationalstrasse	07.TS.02	nein	N28 Nationalstrasse Prättigauerstrasse	Vororientierung	Ausbau, Abschnitt Fideris Station – Küblis Dalvazza	Sachplaninhalt, entspricht Sachplan Verkehr SIN-Objekt Nr. OB 12.1 Netzfertigstellung N28 Landquart - Klosters Selfranga (Trassee Jenaz-Dalvazza)
Hauptstrasse	01.TS.06	nein	H3a Julierstrasse	Festsetzung	Ausbau, Neuerschliessung Zentrum Chur ab Südumfahrung (Rosenhügel)	Nr. Agglomerationsprogramm: MIV4.1
Ergänzung Strassennetz	01.TS.08	nein	Chur-West	Festsetzung	Aus- und Neubau, Bessere Erschliessung von Chur West	
Ergänzung Strassennetz	27.TS.01	nein	Chur, Kasernenstrasse	Zwischenergebnis	Ausbau oder Neutrassierung, Verbesserung Verkehrssituation Welschdörfli	
Hauptstrasse	11.TS.02	nein	H3b Malojastrasse	Zwischenergebnis	Ausbau, Abschnitt Sils i. E. – Plaun di Lej (mit Radweg/-streifen)	
Hauptstrasse	11.TS.02	nein	H3b Malojastrasse	Zwischenergebnis	Ausbau, Abschnitt Silvaplana – Sils i.E. (mit Radweg/-streifen)	
Hauptstrasse	29.TS.01	nein	H19 Oberalpstrasse	Zwischenergebnis	Neutrassierung, Umfahrung Schluein	

Strassen Kategorie	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hauptstrasse	10.TS.01	nein	H28c Ofenbergstrasse	Festsetzung	Verkehrsentlastung Sta. Maria	siehe erläuternder Bericht zur Richtplananpassung vom März 2025 inkl. Grundlagen Variantenevaluation. Festlegungen z.Hd. der Folgeverfahren: - Prüfung Reduktion der oberirdisch in Erscheinung tretenden Abschnitte der Umfahrungsstrasse bzw. einer Verlängerung des Umfahrungstunnels in Richtung Westen (Federführung: Tiefbauamt) - Sicherstellung optimale Gestaltung und landschaftliche Einbettung der Umfahrungsstrasse (Federführung: Tiefbauamt) - Durchführung qualitätssichernder Verfahren für die architektonische Gestaltung der Portalbereiche (Federführung: Tiefbauamt) - Sicherung und Umsetzung von flankierenden Massnahmen der Verkehrsberuhigung im Bereich der heutigen Ortsdurchfahrt von Sta. Maria zwecks Erhöhung Verkehrssicherheit und Verbesserung Aufenthaltsqualität (Federführung: Gemeinde Val Müstair) - Kontinuierliches Monitoring der Verkehrssituation während der Offenhaltung des Umbrailpasses nach Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse (Federführung: Tiefbauamt) - Kompensation Fruchtfolgeflächen im Rahmen des Auflageprojekts (Federführung: Tiefbauamt) - Abstimmung mit Wildtierkorridor GR33 (Federführung: Tiefbauamt)

Strassen Kategorie	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hauptstrasse	11.TS.03	nein	H27 Engadinstrasse	Ausgangslage	Neutrassierung, Umfahrung La Punt Chamues-ch	- Umsetzung von Massnahmen der Verkehrsberuhigung im Bereich der heutigen Ortsdurchfahrt von La Punt zwecks Erhöhung Verkehrssicherheit und Verbesserung der Aufenthaltsqualität (Federführung: Gemeinde La Punt Chamues-ch) - siehe erläuternder Bericht zur Richtplananpassung vom März 2021
Hauptstrasse	11.TS.04	nein	H27 Engadinstrasse	Zwischenergebnis	Neutrassierung, Umfahrung Susch (2 Varianten)	
Hauptstrasse	11.TS.05	nein	H27 Engadinstrasse	Vororientierung	Ausbau, Verkehrsentlastung St. Moritz	
Hauptstrasse	06.TS.01	nein	H3a Julierstrasse	Festsetzung	Anschluss Schanfiggerstrasse, Neutrassierung, St. Luzibrücke	
Hauptstrasse	28.TS.02	nein	H28b Flüelastrasse	Vororientierung	Anschluss Flüelastrasse Stilli	
Strada principale	21.TS.01	no	H29 Strada del Bernina	Informazioni preliminari	Alleggerimento all'interno dell'abitato di Le Prese	
Verbindungsstrasse	23.TS.01	nein	745.00 Rechtsrheinische Oberländerstrasse	Vororientierung	Ausbau Ruinaulta Abschnitt Zault-Spitg	
Verbindungsstrasse	29.TS.01	nein	723.11 Sagognerstrasse	Zwischenergebnis	Neutrassierung Erschliessung Sagogn	

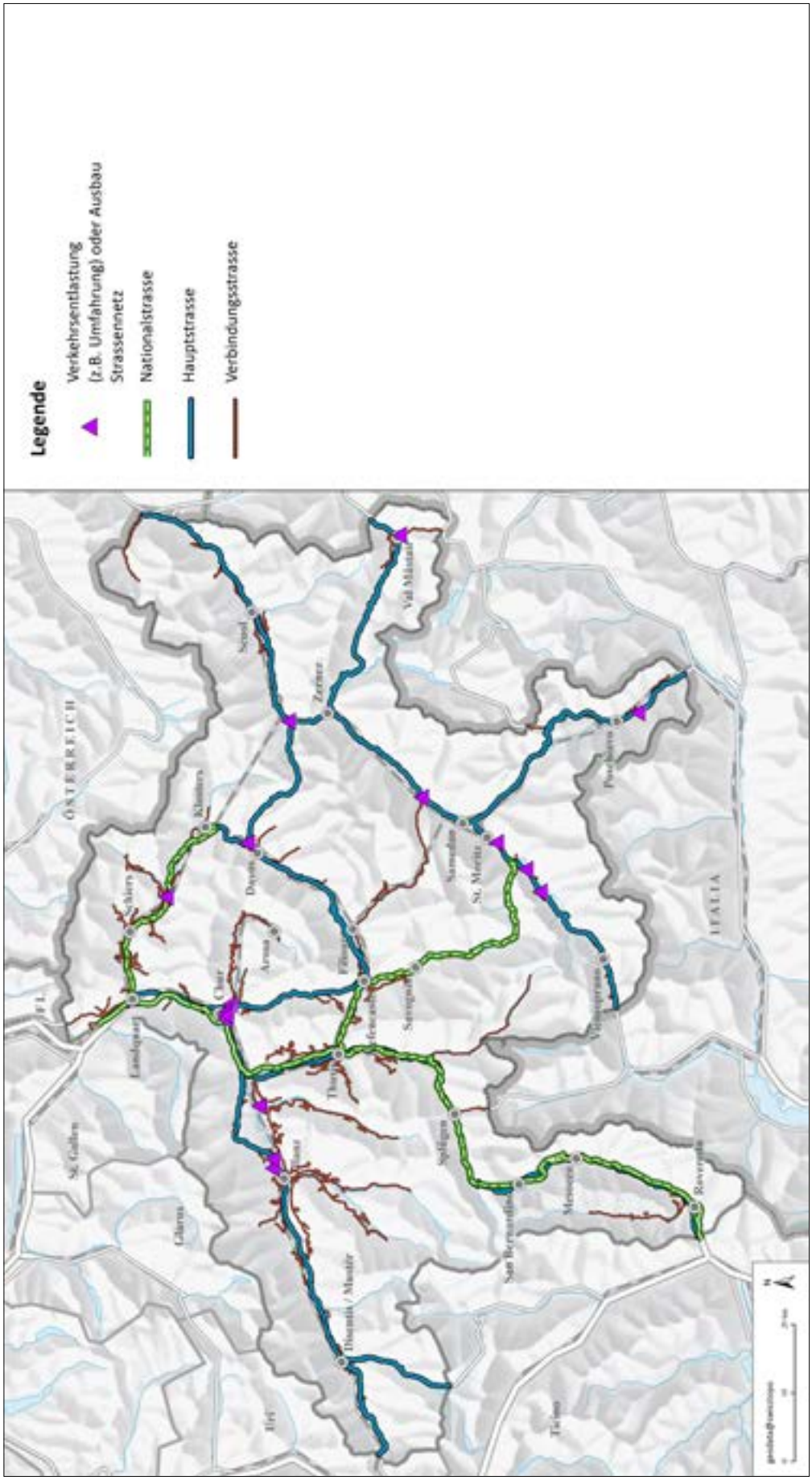


Abbildung 6.2: Übersicht Strassenverkehr


12 C
C 11

6.3 Öffentlicher Personenverkehr

Ausgangslage

Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kt. Graubünden (GöV)

Der Kanton Graubünden und die Gemeinden sorgen in Übereinstimmung mit den übergeordneten Stossrichtungen des Bundes für die verkehrsmässige Erschliessung des Kantons mit öffentlichen Verkehrsmitteln und fördern deren Benützung. Der Kanton plant, bestellt und finanziert in Zusammenarbeit mit dem Bund das Grundangebot im öffentlichen Regionalverkehr und leistet den Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds. Die Gemeinden planen, bestellen und finanzieren den Ortsverkehr.

Attraktive, durchgehende und ganztags verfügbare Transportketten im öffentlichen Verkehr sind von hoher Bedeutung. Dazu zählen gut abgestimmte Anschlüsse zwischen den Verkehrsmitteln, kurze und bequeme Umsteigewege, verkehrsmittelübergreifende Tarif- und Informationssysteme sowie benutzerfreundlich ausgestaltete intermodale Schnittstellen zum Individual- sowie zum Fuss- und Veloverkehr. Der Kanton koordiniert die verschiedenen Akteure und ihre Planungen, um ein optimal abgestimmtes ÖV-Angebot zu gewährleisten.

Die übergeordnete Einbindung Graubündens in die überregionalen und internationalen Verkehrsnetze erfolgt zu einem beträchtlichen Teil über die SBB-Strecke Chur – Zürich und die Rheintal–Achse. Weitere kantons- bzw. landesübergreifende Bahnangebote gibt es zwischen Disentis und Andermatt sowie zwischen St. Moritz und Tirano. Die übrigen grenzüberschreitenden Verbindungen werden heute mit Buslinien sichergestellt.

Das Netz des öffentlichen Verkehrs in Graubünden besteht aus den Eisenbahnlinien der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), der Rhätischen Bahn (RhB) und der Matterhorn – Gotthard Bahn (MGB) sowie zahlreichen Buslinien, der Seilbahn Rhäzüns – Feldis und dem Kursschiff auf dem Silsersee. Das ÖV-Netz hat insbesondere für den Tourismus eine grosse Bedeutung.

STEP
s. Erläuterungen

Retica 30+
s. Erläuterungen

Erreichbarkeitsverbesserungen
s. Erläuterungen

Gesamtperspektive Ostschweiz
s. Erläuterungen

Das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs innerhalb des Kantons sind die SBB-Strecke Chur – Maienfeld sowie das rund 400 Kilometer lange Meterspurnetz der RhB und der MGB, die durch Buslinien von überregionaler Bedeutung ergänzt werden. Dieses Netz verbindet Zentren in den urbanen und suburbanen Räumen sowie ländlichen Räumen und touristische Orte und erschliesst die Handlungsräume. Massgebend für den weiteren Ausbau sind die STEP-Ausbauschritte 2025 und 2035 des Bundes, das Konzept «Retica 30+» von Kanton und RhB sowie die Gesamtperspektive Ostschweiz der SBB.

Die topographischen Eigenheiten und die räumliche Ausdehnung des Kantons Graubünden bestimmen die Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs massgeblich mit. Die Erschliessung der oft relativ dünn besiedelten Talschaften und Regionen erfolgt deshalb zu einem grossen Teil mittels Busverkehr auf der Strasse. Die Bündner Tourismusgebiete fokussieren sich auf die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Metropolitanräume und den internationalen Markt. Der öffentliche Verkehr im Kanton Graubünden nimmt eine bedeutende Rolle bei der Beförderung dieser Gäste ein. Rund 3/4 der Transporte im öffentlichen Personenverkehr sind dem Tourismus- und Freizeitverkehr zuzuordnen.

Ein dichtes Netz an Buslinien durchzieht den Kanton und stellt insbesondere die Erschliessung von Ortschaften und touristischen Zielen sowie deren Anbindung an die Eisenbahn und die Zentren sicher. In urbanen und suburbanen Gebieten sowie in den

touristischen Orten stellen Angebote des Ortsverkehrs die Feinerschliessung und die Anbindung ans übergeordnete Netz sicher.

Fernbuslinien ergänzen das internationale und in Einzelfällen auch das nationale Bahnangebot insbesondere dort, wo schnellere Transportketten möglich sind. Sie wirken komplementär zu den bestehenden ÖV-Angeboten.

Der Grossraum Chur, das Oberengadin, die Destination Davos/Klosters sowie das Misox/Calancatal sind Teil regionaler bzw. interkantonaler Tarifverbunde. Mit dem Bündner GA besteht ein ÖV-Abonnement für das gesamte Kantonsgebiet.

Infrastrukturen für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr liegen in der Verantwortung der Gemeinden, der Kanton leistet Beiträge.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Das Angebot im öffentlichen Verkehr ist attraktiv und bedarfsgerecht. Die Benützung des öffentlichen Verkehrs wird gefördert. Das Angebot richtet sich nach den Strategien des Raumkonzepts Graubünden, unterstützt die angestrebte räumliche Entwicklung und erfüllt die unterschiedlichen Anforderungen des Alltags- und Freizeitverkehrs möglichst umfassend.Strategischer Schwerpunkt

Leitsätze

Ein auf die Raumtypen abgestimmtes Verkehrsangebot bereitstellen

Angebotsgrundsätze
s. Erläuterungen

Das Angebot im öffentlichen Verkehr richtet sich nach den Raumtypen des Raumkonzepts Graubünden, nach den kantonalen Angebotsgrundsätzen sowie nach der erwarteten Nachfrage auf den verschiedenen Beziehungen zu den Zentren. Es wird wie folgt auf die Raumtypen abgestimmt:

Raumkonzept Graubünden
s. Kap. 2.2

- Innerhalb der **urbanen Räume** wird ein dichtes Angebot im öffentlichen Verkehr angeboten (10-Minuten-Takt bis 30-Minuten-Takt). Wichtige Ziele sind mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen, die Reiseketten sind ganztags zu gewährleisten.

- Die Vernetzung der **suburbanen Räume** mit ihren Zentren wird verbessert. Wichtige Ziele in und um die Zentren sollen möglichst direkt und häufig (möglichst Halbstundentakt oder öfter) mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein.

- Die Anbindung der **touristischen Intensiverholungsräume** an ausserkantonale Zentren und an die Metropolitanräume wird verbessert, wobei vor allem komfortable und attraktive Reiseketten im Halbstundentakt im Fokus stehen. Innerhalb der touristischen Räume wird während der touristischen Saison das ÖV-Angebot erweitert.

- Im **ländlichen Raum** wird ein Grundangebot im öffentlichen Verkehr ange-

boten (Stundentakt, Lücken bei sehr schwacher Nachfrage möglich). Es stellt die Anbindung an Regionalzentren, an Orte mit Stützfunktion und an wichtige Verbindungsachsen sicher.

- **Regionalzentren und Zentren mit internationaler Ausstrahlung** werden mit attraktiven öffentlichen Verkehrsverbindungen vernetzt und in der Regel direkt mit dem Hauptzentrum Chur oder dem nächstgelegenen wichtigen ausserkantonalen Zentrum verbunden.

Unter Beachtung der nationalen Entwicklung werden attraktive Tarifverbünde geschaffen bzw. bestehende weiterentwickelt.

Die Erschliessungsgüte wird mittels ÖV-Güteklassen gemessen. Diese bilden die Grundlage für raumplanerische Massnahmen und die zukünftige Gestaltung des ÖV-Angebots und somit für die enge Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr.

ÖV-Güteklassen, s. Erläuterungen Kapitel 5.1.2

Die ÖV-Verbindungen von und nach Graubünden verbessern

Die überregionalen und internationalen Verbindungen werden gefördert. Dazu zählen:

- IC-Halbstundentakt nach Zürich
- Beschleunigung der SBB-Strecke Chur – Zürich
- schnelle Direktverbindungen zum Flughafen Zürich
- «Bahn-Y» Chur – St. Gallen/Konstanz mit Anschluss nach München
- attraktive Transportketten zu den wichtigsten in- und ausländischen Metropolen (Zürich, Mailand und München)
- direkter Anschluss an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz
- zusätzliche internationale Fernverkehrszüge von und nach Chur
- Erhalt der Option einer Anbindung des Misox an das TILO-Netz
- Angebotsoptimierung Valposchiavo – Tirano (– Milano)

Das Angebotskonzept «Retica 30+» umsetzen und weiterentwickeln

Das Angebotskonzept «Retica 30+» für den Schienen- und Busverkehr wird umgesetzt. Die kantonalen Interessen werden im Rahmen der strategischen Entwicklungsprogramme (STEP) des Bundes für die Realisierung der dafür notwendigen Bahninfrastrukturen wahrgenommen. Ebenso werden in eigener Verantwortung liegende Infrastrukturausbauten realisiert. In Zusammenarbeit mit den Transportunternehmen sind die Angebotskonzepte auf geänderte Rahmenbedingungen anzupassen und weiterzuentwickeln, wobei eine Ausdehnung des Halbstundentakts auf weitere Linien im Vordergrund steht.

Retica 30+ s. Erläuterungen

STEP s. Erläuterungen

Das Schienennetz und die Businfrastruktur neuen Erfordernissen anpassen

Das Schienennetz, die Einrichtungen zur Zugsicherung sowie die Anlagen zur Energieversorgung von SBB, RhB und MGB werden laufend neuen Erkenntnissen hinsichtlich Sicherheit, Leistungsfähigkeit, Fahrzeitreduktion und Fahrkomfort angepasst. Niveauübergänge mit dem Haupt- und Verbindungsstrassennetz werden zugunsten niveaufreier Übergänge aufgehoben. Bahnhöfe und Bushaltestellen werden hindernisfrei ausgebaut, sofern die Verhältnismässigkeit gegeben ist. Wo notwendig, werden im Bahn- und Busnetz Massnahmen zur Fahrplanstabilität umgesetzt.

Attraktive Transportketten schaffen

Multimodale Drehscheibe
s. Erläuterungen Kap. 6.1

Es werden attraktive Transportketten mit optimaler Fahrplankoordination und mit kurzen Umsteigewegen in den Verkehrsknoten geschaffen (multimodale Drehscheiben). Durch die Optimierung und den Ausbau der Randstundenangebote sollen – im Rahmen der verfügbaren Mittel – möglichst viele Reiseketten auch abends und am Wochenende angeboten werden. Für den Freizeitverkehr wird ein attraktiver Personen- und Gepäcktransport zwischen auswärtigem Wohnort und bündnerischem Feriendomizil angeboten.

Eine sinnvolle Ergänzung des Schienenfernverkehrs durch nationale und internationale Fernbusangebote wird durch die Bereitstellung von geeigneten Haltestellen gefördert. Diese Fernbusangebote sollen idealerweise komplementär zum bestehenden ÖV-Angebot wirken und für die ÖV-Nutzer Mehrwerte schaffen, u.a. indem Angebotslücken geschlossen werden.

Handlungsanweisungen

Der Kanton setzt sich für die notwendigen Infrastrukturausbauten für den Angebotsausbau ein und stimmt die Funktionen von Bahn und Bus mit Betriebskonzepten und einer gemeinsamen Infrastrukturplanung aufeinander ab. Die Planung von ÖV-Ausbauten erfolgt im Planungsdreieck von Angebot, Infrastruktur und Rollmaterial.

Der Kanton entwickelt die Angebots- und Betriebskonzepte des regionalen und überregionalen öffentlichen Verkehrs in Zusammenarbeit mit dem Bund, den benachbarten Kantonen und ausländischen Regionen sowie den Transportunternehmungen bis hin zur Umsetzung weiter. Er achtet dabei auf einen bedarfsgerechten Angebotsausbau und einen effizienten Mitteleinsatz. Die Angebote werden im Hinblick auf möglichst optimale Transportketten koordiniert. Der Kanton prüft die Möglichkeiten zur Schaffung, Weiterentwicklung und Abstimmung attraktiver Tarifverbünde.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Raumkonzept Graubünden, s. Kap. 2.2

Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden beachten bei der Angebots- und Infrastrukturplanung des öffentlichen Verkehrs die Anforderungen aus dem Raumkonzept Graubünden. Für die einzelnen Handlungsräume gelten folgende Festlegungen:

- Im Handlungsraum **Nordbünden** wird das ÖV-Angebot bedarfsgerecht gestaltet. Die Funktionen der verschiedenen Verkehrsmittel werden geklärt. Die Angebote von Orts- und Regionalbus, Rhätischer Bahn und SBB werden systematisiert und regionsübergreifend optimal aufeinander abgestimmt.

- Im Handlungsraum **Surselva** wird das ÖV-Angebot auf der Achse Chur – Disentis – Andermatt bedarfsgerecht ausgebaut.

- Im Handlungsraum **Davos – Klosters** wird die ÖV-Erreichbarkeit durch Massnahmen auf der Achse Landquart – Davos erhöht.

- Im Handlungsraum **Engiadina Bassa – Val Müstair** werden die ÖV-Anbindungen aus dem Raum Scuol nach Landeck – Innsbruck und aus dem Raum Zernez – Val Müstair ins Vinschgau optimiert.

- Im Handlungsraum **Oberengadin – Valposchiavo – Bregaglia** wird die Attraktivität der ÖV-Verbindungen zwischen der Lombardei und dem Oberengadin durch abgestimmte Anschlüsse erhöht.

- Im Handlungsraum **Albula** wird die Erreichbarkeit aus den übergeordneten Zentren erhöht und die Verbindungen innerhalb des Handlungsraums sowie nach Chur und ins Engadin werden verbessert.

- Im Handlungsraum **Viamala** wird der öffentliche Verkehr im Sinne der räumlichen Weiterentwicklung im Raum Thusis – Domleschg ausgebaut.

- Im Handlungsraum **Moesano** wird die ÖV-Verbindung auf der Achse zwischen Bellinzona und Chur verbessert sowie die Planung der TILO-Verlängerung nach Roveredo bzw. Grono in Zusammenarbeit mit der Region Moesano und dem Kanton Tessin vorangetrieben.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton, die Regionen und Gemeinden unterstützen die Einführung alternativer Betriebsformen wie Bedarfsbusbetriebe, Rufbusse, Sammeltaxis, autonome Shuttles und weitere. Sie prüfen bei Bedarf besondere Betriebsformen zur Ergänzung bestehender Angebote während den Randzeiten sowie zur Abklärung allfälliger Verkehrsbedürfnisse in noch nicht erschlossenen Gebieten.

Federführung: Fallweise Amt für Energie und Verkehr, Gemeinden oder Regionen

Ortsverkehr
s. Erläuterungen

Die Gemeinden und interessierte private Trägerschaften fördern den Ausbau bestehender und die Einführung neuer Ortsbusangebote. Sie sorgen für eine optimale Koordination solcher Angebote mit den regionalen und überregionalen Bahn- und Busangeboten.

Die Gemeinden integrieren Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs in ihre kommunalen Nutzungsplanungen.

Federführung: Gemeinden

Der Kanton setzt sich ein für die zeitgerechte Erstellung der notwendigen Infrastrukturen zur Umsetzung des Konzepts «Retica 30+», der Angebotskonzepte der nationalen Ausbauschritte 2025 und 2035 sowie den Anschluss von Graubünden an das europäische Hochgeschwindigkeitssnetz.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton setzt sich für die Einführung von Fernbuslinien, die das Angebot vervollständigen, und die Bereitstellung von Fernbushaltestellen an geeigneten Lagen mit gutem ÖV-Anschluss ein.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Die Gemeinden passen bis Ende 2023 die Bushaltestellen den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit an. Ebenso prüfen Gemeinden in geeigneter Lage die Bereitstellung von Fernbus-Haltestellen und deren (Teil-)Finanzierung durch die öffentliche Hand.

Federführung: Gemeinden

Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zur Optimierung, zur Beschleunigung und zum Ausbau der Bahn- und Busverbindungen nach Zürich, nach St.Gallen/Konstanz («Bahn-Y») sowie nach München (Anschluss St. Margrethen), im Rätischen Dreieck (Dreiländereck Österreich – Schweiz – Italien), zwischen dem Misox und dem Tessin bzw. dem Grossraum Milano und in Richtung Uri – Wallis. Die Möglichkeit für die Verlängerung der S-Bahn von Castione (Bellinzona) nach Roveredo/Grono wird offengehalten.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton beobachtet die Weiterentwicklung der Tariflandschaft Schweiz und zieht daraus die nötigen organisatorischen und finanziellen Konsequenzen für notwendige Massnahmen.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton unterstützt die Gesamtperspektive Ostschweiz der SBB. Er sichert in diesem Rahmen die Flächen für Abstell- und Güterverkehrsanlagen als Ersatz für die bestehenden Anlagen im Zentrum von Chur.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Erläuterungen

Sachplan Verkehr: Eine ausführliche Erläuterung des Sachplans Verkehr des Bundes ist im Kap. 6.1 enthalten. Massgebend für den Kanton Graubünden sind die Objektblätter OB 12.2 - 12.4. Sie sind in der Objektliste als Information aufgeführt.

Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP): Mit dem strategischen Entwicklungsprogramm koordiniert der Bund den Ausbau der Bahninfrastruktur inklusive des zugrundeliegenden Angebots. Ungefähr alle 5 Jahre stellen die in Planungsregionen zusammengeschlossenen Kantone Anträge für die Finanzierung der gesamten Bahninfrastruktur (Unterhalt und Erweiterung) beim Bundesamt für Verkehr (BAV). Das BAV bewertet die einzelnen Module nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis. Der Bundesrat stellt ein Paket von Ausbaumassnahmen mit guten Kosten-Nutzen-Verhältnissen für den nächsten Ausbauschritt zusammen und unterbreitet dieses in einer Botschaft der Bundesversammlung.

Der Ausbauschritt 2025 befindet sich zurzeit in der Umsetzung. Er beinhaltet Kapazitätssteigerungen auf den Achsen Zürich – Chur und St. Gallen – Chur sowie Leistungssteigerungen z.B. auf der Strecke Landquart – Vereina – St. Moritz.

Der Ausbauschritt 2035 wurde vom Bund zusammengestellt. Gemäss Faktenblatt Projekte und Nutzen des Ausbauschritts 2035 (Stand 21.06.2019) werden die Massnahmen b15 und d13 auf dem Gebiet des Kantons Graubünden vorgesehen (siehe Objektliste).

Retica 30+: Im Konzept «Retica 30+» sind die mittelfristigen Angebotsvorstellungen des Kantons Graubünden für Bahnverkehr festgehalten. Kernelement von «Retica 30+» ist der Ausbau der Halbstundentakte im Bahn- und Busnetz mit Anschluss auf den halbstündlichen IC Zürich – Chur. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Halbstundentakten sind RhB-Halbstundentakte zwischen Landquart und Davos bzw. dem Engadin, zwischen Chur und Disentis, zwischen Chur und Thusis, im S-Bahn-Verkehr Rhäzüns – Chur – Schiers, im Engadin zwischen Zuoz und St. Moritz sowie saisonal auf der Arosa- und der Berninalinie vorgesehen. Die wichtigsten Buslinien sollen ebenfalls einen auf Bahnanschlüsse ausgerichteten Halbstundentakt erhalten.

Erreichbarkeitsverbesserungen durch den ÖV-Ausbau: Die im Rahmen der Programme STEP und Retica 30+ vorgesehenen Erreichbarkeitsverbesserungen erfolgen vorwiegend durch Ausbauten und Optimierungen am bestehenden Schienennetz, wie Streckenbegradigungen, Erweiterungen von Kurvenradien sowie Doppelspurabschnitte. Diese haben als generelles Ziel die Verbesserung der Erreichbarkeit der touristischen, urbanen und suburbanen Räume Graubündens. So zielen die Ausbauten in den Regionen Albula und Viamala insbesondere auf eine verbesserte Erreichbarkeit der touristischen Hot-Spots des Oberengadins, während jene im Prättigau Erreichbarkeitsverbesserung des Raumes Davos sowie des Unterengadins als Hauptziel haben. Gegebenenfalls ergeben sich dadurch ebenfalls punktuelle Erreichbarkeitsverbesserungen in ländlichen Räumen als willkommene «Mitnahmeeffekte».

Gesamtperspektive Ostschweiz: Die Gesamtperspektive Ostschweiz ist ein Arbeitsprogramm der SBB und der Kantone Graubünden, St.Gallen, Thurgau und Schaffhausen. Es enthält gemeinsam festgelegte Stossrichtungen in den Bereichen Angebot (Personen- und Güterverkehr), Eisenbahninfrastruktur und Arealentwicklung.

Kantonale Angebotsgrundsätze (Stand August 2020): Bei der Ausgestaltung des ÖV-Angebots richtet sich der Kanton Graubünden unter anderem nach den folgenden Grundsätzen:

- Die ÖV-Erschliessung ist für Ortschaften/Fraktionen mit mindestens 60 Einwohnern und/oder Arbeitsplätzen sowie mit zusammenhängendem Siedlungsgebiet zu gewährleisten. Kleinere Siedlungsgebiete sind zu erschliessen, wenn es die Linienstruktur mit geringem Aufwand und ohne unzumutbare Umwege zulässt. Arbeitsplatzschwerpunkte, zentrale Einrichtungen (z.B. Versorgung) sowie touristisch genutzte Gebiete sind zu berücksichtigen.

- Siedlungsgebiete gelten als erschlossen, wenn die Gehdistanz zum nächsten Haltepunkt nicht mehr als 500 m (Bus) bzw. 1000 m (Bahn) beträgt.

- Die Angebotsgestaltung soll im Sinne eines wirtschaftlichen ÖV-Angebots der betrieblichen Umlaufoptimierung Rechnung tragen.

- Angebote und Fahrpläne im Gesamtsystem ÖV sind aufeinander abzustimmen. In den Knotenbahnhöfen sind kurze, zuverlässige Anschlüsse Bahn/Bahn und Bahn/Bus sicherzustellen. Es werden regelmässige Intervalle (Takt) angestrebt.

- Buslinien sind an Bahnhöfen oder Bus-Terminals unter sich zu vernetzen und möglichst direkt zu führen.

Ortsverkehr: Linien innerhalb einer Ortschaft zählen zum Ortsverkehr. Linien zwischen Ortszentrum und einer Fraktion zählen zum Regionalverkehr, sofern die Siedlungen örtlich auseinanderliegen und die Fraktion mehr als 60 Einwohner zählt.

Multimodale Drehscheibe: Unter «multimodalen Drehscheiben» werden Umsteigepunkte zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln sowie zwischen Verkehrsmitteln des öffentlichen Verkehrs verstanden. Multimodale Drehscheiben mit Bahnknoten sind darauf ausgelegt, optimale Rahmenbedingungen für den Wechsel zwischen Verkehrsmitteln zu bieten. Zentrales Element sind kurze und komfortable Umsteigewege, primär zwischen Bus-Haltekanten, Velo-Abstellanlagen und Bahnperrons. Ergänzende Angebote wie Bike- und Carsharing komplettieren die ÖV-Transportkette zur attraktiven Alternative zum eigenen PW. Die multimodalen Drehscheiben sind in das Fuss- und Velonetz eingebunden.

Rhätische Bahn (RhB): 1889 wurde die Bahnlinie Landquart – Klosters eröffnet. Nur ein Vierteljahrhundert später war fast das ganze Streckennetz der Rhätischen Bahn gebaut. 1999 wurde als letzte Streckenerweiterung der Vereinatunnel eröffnet. Das Streckennetz der Rhätischen Bahn ist rund 384 Kilometer lang und ist auf einzigartige Weise in die Landschaft eingebettet. Ein Drittel zählt zum UNESCO Welterbe RhB (siehe auch KRIP Kapitel 8). Rund ein Fünftel des Streckennetzes befindet sich auf oder in Kunstbauten. Durch ihren stark prägenden, historischen Einfluss auf die touristische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Kantons kann die Rhätische Bahn als bedeutendes Kulturgut für Graubünden bezeichnet werden. Im ganzen Kanton sind zahlreiche qualitätsvolle Hoch- und Kunstbauten der Eisenbahn vorzufinden.

Objekte

Hinweis 1: Vorhaben, welchen ein richtplanrelevanter Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden zugrunde liegt, sind behördenverbindlich und werden in der Objektliste farbig hinterlegt. Vorhaben, die Gegenstand eines Sachplans des Bundes sind, sind ebenfalls behördenverbindlich, beruhen jedoch auf einem Bundesratsbeschluss. Diese Vorhaben sind in der untenstehenden Objektliste als Information aufgenommen und werden deshalb nicht farbig hinterlegt, ebenso wie die Objekte, die auf den Sachplänen vorgelagerten Entwicklungsprogrammen beruhen (z.B. STEP).

Hinweis 2: Bei allen Objekten, die den Koordinationsstand «Festsetzung» erhalten, ist vorgängig die Betroffenheit von Inventaren des Natur- und Heimatschutzes abzuklären. Ebenso sind sie hinsichtlich der Belange des Gewässer- und Umweltschutzes und anderes mehr (Jagd, Landwirtschaft, Energie, etc.) zu überprüfen. Die diesbezügliche Verträglichkeit bzw. das höher zu gewichtende Interesse ist mittels einer Interessenabwägung nachzuweisen. Dies kann in Form einer Voruntersuchung (projektausschliessende Konflikte) im Richtplanverfahren und abschliessend (vertiefte Abklärung) im Plangenehmigungsverfahren erfolgen. Auf einen Hinweis pro Objekt (in der Spalte Bemerkung/Verweis) wird verzichtet.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	20.TB.01	nein	Systematisierung Albulalinie, Massnahmen zur Fahrzeitreduktion zwischen Thusis und St. Moritz	Vororientierung	Leistungssteigerung Bahnnetz	Status: Projektidee
Bernina	21.TB.01	no	Nuovo punto d'incrocio "Li Foppi" lungo la linea del Bernina, ulteriori accellerazioni del tracciato	Risultati intermedi	Aumento della capacità della rete ferroviaria	Misura b15 in PROSSIF 2035 Stato: Progetto preliminare
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.TB.01	nein	Bahnverbindung Scuol-Landeck	Vororientierung	Erweiterung/ Ausbau Bahnnetz, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektstudie
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.TB.02	nein	Bahnverbindung Mals - (Val Müstair) - Bormio	Vororientierung	Erweiterung/ Ausbau Bahnnetz, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektstudie
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.TB.03	nein	Bahnverbindung Scuol - (Unterengadin - Val Müstair) - Mals	Vororientierung	Erweiterung/ Ausbau Bahnnetz, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektstudie
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.TB.04	nein	Umspuranlage (Normalspur zu Schmalspur) im Bahnhof Scuol	Vororientierung	Abstell- oder Umspuranlage, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektstudie

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Imboden	01.TB.10	nein	Zweites Dreischienengleis Chur – Domat/Ems – Ems Werk	Vororientierung	Leistungssteigerung Bahnnetz	Status: Projektidee
Imboden	03.TB.04	nein	Neue RhB-Haltestelle Talstation Luftseilbahn Rhäzüns – Feldis	Zwischenergebnis	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Status: Projektstudie
Imboden	23.TB.01	nein	Freiverladestandort Domat/Ems	Vororientierung	Infrastruktur Güterverkehr	Status: Projektidee
Landquart	01.TB.05	nein	Ausbau Bahnhof Landquart	Festsetzung	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Erstellung eines gemeinsamen Perrons und weitere damit verbundene Massnahmen; Massnahme b15 im STEP 2035 Nr. Agglomerationsprogramm: üMÖV4.1, ÖV4.1 (Multimodale Drehscheibe)
Landquart	01.TB.07	nein	Ausbau Annahmegleise für neues Güterumschlagszentrum neben Unterhaltszentrum RhB (evtl. SBB) mit Gleisanschluss an die Normalspur	Festsetzung	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Massnahme d13 STEP 2035 Vorhaben steht in direkter Abhängigkeit zu Objekt 01.TB.05 bzw. Massnahme b15 im STEP 2035: Der bisherige Standort des Güterumschlags wird für die Erstellung des gemeinsamen Perrons verwendet und der Güterumschlag wird verschoben.
Landquart	01.TB.11	nein	Bau von neuen Haltestellen der SBB und RhB in den Räumen Zizers/Untervaz – Trimmis und Masans	Vororientierung	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Status: Projektidee
Landquart	07.TB.01	nein	Doppelspurabschnitt im Raum Chlus und Neutrassierung RhB entlang der A28 im Raum Grüsch RhB	Zwischenergebnis	Erweiterung/Ausbau Bahnnetz	Status: Planungsstudie

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Landquart	24.TB.01	nein	Umspuranlage (Normalspur zu Schmalspur) im Bahnhof Landquart	Vororientierung	Abstell- oder Umspuranlage, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektidee, vorgesehen für Step 2040
Landquart	24.TB.02	nein	Abstellanlage "Heurütenen", Trimmis	Vororientierung	Abstell- oder Umspuranlage, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektidee
Landquart	24.TB.03	nein	Doppelspurausbau und Leistungssteigerung RhB Landquart - Chur	Vororientierung	Leistungssteigerung Bahnnetz, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektidee
Maloja	11.TB.01	nein	RhB Haltestelle Celerina Marguns (Bergbahnen)	Festsetzung	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Status: Planungsstudie
Maloja	11.TB.02	nein	Haltestelle S-chanf – Flab Lager	Zwischenergebnis	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Status Projekt
Maloja	11.TB.03.1	nein	Umfahrung Bever	Vororientierung	Leistungssteigerung Bahnnetz	Sachplan Schiene; SIS Nr. OB 12.4 Status: Projektstudie
Maloja	11.TB.04	nein	Leistungssteigerung RhB Unterengadinerlinie (Bever - Scuol-Tarasp)	Zwischenergebnis	Leistungssteigerung Bahnnetz	Doppelspurabschnitt S-chanf - Zuoz Status: Projektstudie
Maloja	11.TB.06	nein	Bahnverlängerung St.Moritz - St.Moritz Bad	Vororientierung	Erweiterung/ Ausbau Bahnnetz, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektstudie
Maloja	25.TB.01	nein	Verlängerung Chantarella-Bahn bis St. Moritz Bahnhof	Vororientierung	Zukunftsprojekt langfristig	Status: Projektidee
Maloja	25.TB.02	nein	"Tramtrain" St. Moritz-Bad - Maloja	Vororientierung	Zukunftsprojekt langfristig	Status: Projektidee
Maloja	25.TB.03	nein	Doppelspurabschnitte zwischen Celerina und St. Moritz	Vororientierung	Leistungssteigerung Bahnnetz	Status: Projekstudie
Moesa	26.TB.01	no	Collegamento ferroviario Castione (TI) - San Vittore - Roveredo	Informazioni preliminari	ampiamento rete ferroviaria, orizzonte d'implementazione a lungo termine	Compresa la copertura della zona industriale regionale di San Vittore Stato: idea di progetto

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Plessur	05.TB.02	nein	Strassenunabhängige Erschliessung Chur - Raum Lenzerheide	Vororientierung	Zukunftsprojekt langfristig	Status: Projektstudie
Plessur	06.TB.01	nein	Leistungssteigerung Chur-Arosa RhB	Vororientierung	Leistungssteigerung Bahnnetz	Bau von Kreuzungsstellen und Streckenbegradigung Chur – Arosa RhB, insb. Massnahmen zur Fahrzeitreduktion auf den Abschnitten Chur - Depot Sand und Depot Sand - Lüen-Castiel Status: Projektstudie
Plessur	27.TB.02	nein	Personenbahnhof SBB Militärrampe Chur West nach Normalspurnormalien	Vororientierung	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Status: Projektidee
Plessur	27.TB.03	nein	Personenbahnhof Chur West, Verschiebung zu Raschärenstrasse	Festsetzung	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Status: Vorprojekt Nr. Agglomerationsprogramm: üMÖV4.2, ÖV 4.3 (Multimodale Drehscheibe)
Prattigau/ Davos	07.TB.02	nein	Streckenbegradigung bzw. Neutrassierung Fideris – Luzein	Festsetzung	Leistungssteigerung Bahnnetz	Sachplan Schiene; SIS Nr. OB 12.2, Beschluss vom 14.09.2020 Massnahme b15 im STEP 2035 Status: Vorprojekt
Prattigau/ Davos	07.TB.03	nein	Doppelspurausbau Klosters Dorf – Klosters Platz	Festsetzung	Leistungssteigerung Bahnnetz	Sachplan Schiene; SIS Nr. OB 12.2, Beschluss vom 17.08.2015 Status: PGV-Phase
Prattigau/ Davos	08.TB.01	nein	Neue RhB Linienführung Klosters/Selfranga - Davos (Wolfgangtunnel)	Vororientierung	Erweiterung/ Ausbau Bahnnetz, langfristiger Umsetzungshorizont	Sachplan Schiene; SIS Nr. OB 12.3 Status: Planungsstudie Status: Projektstudie
Prattigau/ Davos	08.TB.02	nein	RhB Haltestelle Davos Seewiese	Vororientierung	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektstudie

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	28.TB.02	nein	Verschiebung Bahnhof Davos Dorf Richtung Parsennbahn	Zwischenergebnis	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Status: Projektstudie
Prattigau/ Davos	08.TB.03	nein	RhB Haltestelle Davos Kongresszentrum bzw. Eisstadion	Vororientierung	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof	Status: Projektstudie
Prattigau/ Davos	28.TB.01	nein	Doppelspurabschnitte zwischen Landquart und Klosters.	Vororientierung	Leistungssteigerung Bahnnetz	Status: Projektstudie
Surselva	02.TB.01	nein	Haltestelle «Porta Alpina Sedrun» im Gotthard-Basistunnel	Zwischenergebnis	Neue Haltestelle / neuer Bahnhof / Ausbau Bahnhof, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektidee
Surselva	02.TB.04	nein	Surselvalinie RhB, Doppelspurabschnitte Raum Castrisch; weitere Doppelspurabschnitte, diverse Streckenbeschleunigungen (Reichenau-Tamins – Disentis/ Mustér)	Zwischenergebnis	Erweiterung/Ausbau Bahnnetz	Status: Projektidee
Viamala	01.TB.12	nein	Bau einer neuen direkten Bahnverbindung Domat/ Ems – Rothenbrunnen mit Normalspurnormalien bis Thusis	Vororientierung	Erweiterung/ Ausbau Bahnnetz, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektstudie
Viamala	30.TB.01	nein	Bau einer neuen Bahnverbindung Thusis - Chiavenna (Splügentunnel)	Vororientierung	Erweiterung/ Ausbau Bahnnetz, langfristiger Umsetzungshorizont	Status: Projektstudie
Viamala	30.TB.02	nein	Massnahmen zur Taktverdichtung und Fahrzeitreduktion Reichenau -Tamins - Thusis	Vororientierung	Leistungssteigerung Bahnnetz	Status: Projektidee

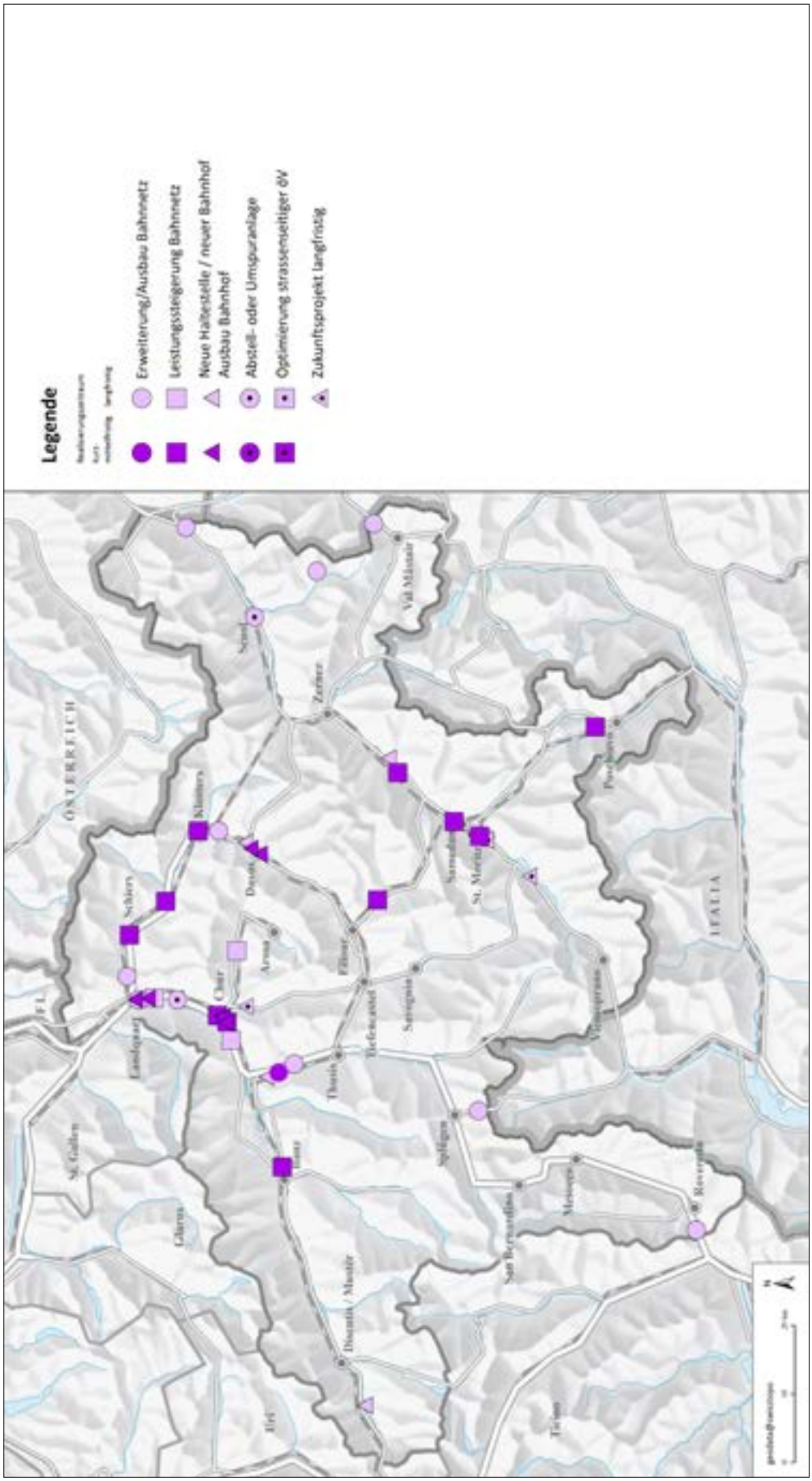


Abbildung 6.3: Übersicht Infrastrukturvorhaben öffentlicher Verkehr



6.4 Fuss- und Veloverkehr

Ausgangslage

Art. 88 BV

Seit der Annahme des «Bundesbeschlusses über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege» im September 2018 werden Velowege in der Bundesverfassung rechtlich gleichbehandelt wie Fuss- und Wanderwege. Die Bundesverfassung gibt dem Bund damit die Verantwortung, Grundsätze über Fuss-, Wander- und Velowegnetze festzulegen. Der Bund kann zudem Massnahmen der Kantone im Bereich des Fuss- und Veloverkehrs inklusive Wandern unterstützen und koordinieren. Zuständig für die Realisierung und den Unterhalt der Fuss- und Velowegnetze sind weiterhin die Kantone bzw. die Gemeinden. Sie definieren und unterhalten gefahrlose und begehbare Netze und signalisieren sie zweckmässig. Sie koordinieren die Netze mit denjenigen der Nachbarkantone und Länder sowie mit den raumwirksamen Tätigkeiten der Kantone und des Bundes.

Art. 6 FWG
Art. 6 Abs. 2-3 StrG

Unterscheidung Alltag- und Freizeitverkehr sowie kantonales Velo- Fuss- und Wanderwegnetz
s. Erläuterungen

Das Interesse und die Bedeutung des Fuss- und insbesondere des Veloverkehrs hat im Kanton Graubünden in den letzten Jahren zugenommen. Die beiden Verkehrsarten beanspruchen verglichen mit den motorisierten, privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln weniger Raum, verursachen kaum Schadstoffe, erzeugen kaum Lärm und fördern die Gesundheit. Im Alltagsverkehr erreichen Velofahrende auf kurzen Distanzen attraktive Reisezeiten. Der Veloverkehr kann in Kombination mit dem öffentlichen Verkehr auch Bestandteil von längeren Reisen sein. Im Kanton Graubünden haben das Wandern und der Veloverkehr eine erhebliche touristische Bedeutung.

Gemäss dem Raumkonzept Graubünden soll der Fuss- und Veloverkehr insbesondere in den urbanen und suburbanen Räumen gefördert werden. Wenn Verkehrsteilnehmende vermehrt zu Fuss gehen und das Velo nutzen, werden Überlastungen im örtlichen Strassensystem sowie Emissionen reduziert. Davon profitiert die ganze Bevölkerung. Dazu braucht es ein gut ausgebautes Velonetz für den Alltags- und Freizeitverkehr und ein attraktives Fuss- und Wanderwegnetz. Darüber hinaus sind Massnahmen zur Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung notwendig.

Sachplan Velo
s. Erläuterungen

Für die Velofahrenden im Alltagsverkehr ist ein attraktives, zusammenhängendes und sicheres Netz mit direkten Wegen zu den regionalen Zentren von grosser Bedeutung. Das dazu erforderliche Netz ist im kantonalen Sachplan Velo definiert. Das kantonale Freizeitverkehrsnetz entspricht den im Netzwerk SchweizMobil definierten Routen. Das Netz ist bereits gut ausgebaut und die Infrastruktur weist eine hohe Qualität auf.

SchweizMobil
s. Erläuterungen

Der Kanton legt das signalisierte Wanderwegnetz in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionen fest. Insgesamt umfasst das Wanderwegnetz rund 11’000 Kilometer, davon sind etwa 2'100 Kilometer in Doppelnutzung für Wandern und Velofahren/Mountainbiken. Auf diesen Strecken ist die Weiterentwicklung des Wanderwegnetzes bzw. Mountainbikeroutennetzes mit den Bedürfnissen des Velo- und Mountainbikeverkehrs abzustimmen.

Die Gemeinden legen die in der Regel nicht signalisierten Fusswegnetze im Siedlungsgebiet im Rahmen der Nutzungsplanung fest. Überschneidungen mit dem signalisierten Wanderwegnetz sind möglich.

Durch die erhöhte Verfügbarkeit von E-Bikes wird das Velofahren über längere Distanzen sowie grössere Höhendifferenzen attraktiver. Insbesondere für ältere Personen attraktiviert die elektrische Unterstützung die Nutzung des Veloverkehrs, indem weiter oder höher gelegene Ziele ohne übergrosse Anstrengung erreicht werden können. E-Bikes sollen grundsätzlich die gleichen Infrastrukturen nutzen können wie die übrigen Velofahrenden. Diese Herausforderungen sind bei der Realisierung des Netzes sowie bei technischen Vorgaben zu berücksichtigen.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Der Anteil des Veloverkehrs an der Alltagsmobilität soll im Kanton Graubünden erhöht werden. Die Benutzung des Alltags- und Freizeitangebots für Velos und Mountainbikes wird gefördert und es werden optimale Rahmenbedingungen geschaffen. Der Veloverkehr trägt zu einer nachhaltigeren Entwicklung des Tourismus und des Alltagsverkehrs bei.

Ein benutzergerechtes, sicheres und attraktives Wegnetz stärkt den Fussverkehr im Alltag als umweltfreundliche Verkehrsart und wird der Bedeutung des Wanderns für den Tourismus im Kanton Graubünden gerecht.

Leitsätze

Attraktives, zusammenhängendes und sicheres Velonetz für den Alltags- sowie Freizeitverkehr erstellen und unterhalten
Das Netz des Alltags- und Freizeitverkehrs wird weiter optimiert. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden hat eine hohe Priorität. Deshalb sollen Lücken im Netz geschlossen und die Schwachstellen eliminiert werden. Das kantonale Velonetz wird grenzüberschreitend koordiniert sowie durch kommunale Netze zweckmässig ergänzt. Die Veloparkierung wird in die Planung miteinbezogen. Die Velowege sind möglichst einheitlich und nutzergerecht signalisiert und werden auf Web-Portalen publiziert.

Attraktive und sichere Fusswegnetze im Siedlungsgebiet bereitstellen
Die Fusswege werden attraktiv, direkt und sicher gestaltet. Durch eine vermehrt siedlungsorientierte Gestaltung des Verkehrsraumes wird innerorts die Verträglichkeit zwischen den Verkehrsträgern und der Aufenthaltsqualität erhöht.

Qualitativ hochwertiges Wanderwegnetz bereitstellen
Das bestehende Wanderwegnetz wird hinsichtlich der Qualität und der Nutzungshäufigkeit laufend überprüft und optimiert. Das Netz ist lückenlos, wird regelmässig unterhalten und ist zweckmässig signalisiert.

Günstige Rahmenbedingungen für den Veloverkehr schaffen
Es werden gute Rahmenbedingungen für den Veloverkehr sowie Anreize zur vermehrten Nutzung des Velos im Alltags- und Freizeitverkehr geschaffen. Es

werden Massnahmen gefördert, welche das Umsteigen auf das Velo und dessen Benützung erleichtern.

Koexistenz des Velo- und touristischen Fussverkehrs sicherstellen
Die Konflikte zwischen dem Velo- und Fussverkehr auf dem Wanderwegnetz werden analysiert und Massnahmen zur Lösung definiert. Die Konflikte werden mit der Förderung der Koexistenz oder mit einer Entflechtung der unterschiedlichen Nutzerkategorien gelöst, insbesondere zwischen Mountainbikenden und Wandernden.

Das Alltagsvelonetz mit dem öffentlichen Verkehr verbinden
Die Verbindungen des Veloverkehrs werden mit den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs optimal verknüpft. Bei wichtigen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs stehen sichere und komfortable Veloabstellplätze in genügender Anzahl zur Verfügung. Der ÖV-Velotransport wird erleichtert.

Handlungsanweisungen

Der Kanton legt die kantonalen Velo- und Wanderwegnetze von SchweizMobil fest und führt sie regelmässig nach. Die Gemeinden und Regionen werden da-bei angemessen einbezogen. Er publiziert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die definierten Netze auf Portalen einheitlich und unterstützt die Gemeinden bei der Signalisation.

Federführung: Tiefbauamt

Der Kanton plant, projektiert, betreibt und unterhält die Radstreifen entlang von Kantonsstrassen. Bei Ausbauten der Kantonsstrassen wird geprüft, ob eine Veloinfrastruktur (Radstreifen bzw. Radweg) auf oder entlang der Kantonsstrasse notwendig ist.

Federführung: Tiefbauamt

Die Regionen berücksichtigen die überkommunalen Aspekte des kantonalen Velonetzes gemäss Sachplan Velo in den regionalen Verkehrskonzepten und Richtplänen und verfeinern es nach Bedarf. Der Sachplan wird gemäss den Genehmigungsbeschlüssen zum regionalen Richtplan durch das Tiefbauamt formell nachgeführt.

Federführung: Regionen

Die Gemeinden projektieren, erstellen und unterhalten das kantonale Velonetz sowie dessen Signalisation gemäss den übergeordneten Vorgaben.

Sie berücksichtigen zudem dieses Netz in ihren kommunalen Planungsinstrumenten und verfeinern es nach Bedarf. Der Sachplan wird gemäss den Genehmigungsbeschlüssen zur Ortsplanung durch das Tiefbauamt formell nachgeführt.

Federführung: Gemeinden

Die Gemeinden bieten an Hauptknoten des öffentlichen Verkehrs Veloabstellplätze in ausreichender Anzahl und guter Qualität an.

Federführung: Gemeinden

Der Kanton unterstützt die Gemeinden finanziell sowie fachlich bei der Erstellung von Radweganlagen gemäss den Vorgaben im Sachplan Velo. Zudem unterstützt er die Gemeinden bei der Koordination und Abstimmung der Netze untereinander und mit Nachbarkantonen und Ländern.

Federführung: Tiefbauamt

Die Gemeinden planen, projektieren, bauen und betreiben die Netze für den Fussverkehr und die Wanderwege. Unter Berücksichtigung der übergeordneten Pläne nehmen sie es zudem in die Erschliessungspläne auf und koordinieren es gemeindeübergreifend. Der Kanton hilft mit, die aus kantonaler oder regionaler Sicht erforderlichen Netzergänzungen zu realisieren und unterstützt die Koordination mit den Nachbarkantonen und Ländern.

Federführung: Gemeinden

Die Regionen zeigen das überkommunale Wanderwegnetz unter Berücksichtigung der übergeordneten Pläne im regionalen Richtplan auf und koordinieren es regionsübergreifend.

Federführung: Regionen

Die Gemeinden prüfen bei Netzanpassungen, ob dadurch Konflikte mit anderen Verkehrsträgern entstehen. Sie analysieren und lösen allfällige Konflikte während der Netzdefinition, noch vor Einrichtung und Publikation. Die Gemeinden beziehen hierzu die betroffenen Stakeholder mit ein (z.B. Nachbargemeinden, Tourismusorganisationen, kantonale Verwaltung).

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Unterschied Alltags- und Freizeitnetz: Unter dem **Alltagsverkehr** wird der gesamte Veloverkehr verstanden, welcher zur Befriedigung der alltäglichen Bedürfnisse erfolgt. Unter dem Begriff Alltagsverkehr werden demnach Arbeits-, Ausbildungs-, Einkaufswege, aber auch Fahrten zu Freizeiteinrichtungen (Hallenbad, Fussballplatz, Bikepark, Bergbahnen, etc.) verstanden. Eine Alltagsveloverbindung soll primär «den Weg zum Ziel» ermöglichen und ist daher möglichst direkt zu führen.

Unter dem **Freizeitverkehr** wird der Freizeit- und Tourismusveloverkehr verstanden. Hier steht der «Weg als Ziel» im Vordergrund. Das Freizeitnetz soll daher vorwiegend landschaftlich attraktiv (Umfeldqualität) und komfortabel (geringe Verkehrsbelastung, keine Gefahrenstellen) sein.

Sachplan Velo: Das Velonetz wird gemäss Art. 5 StrV gestützt auf ein Netzkonzept des Departementes in einem Sachplan festgehalten. Dieser wird von der Regierung genehmigt, periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst. Im Sachplan Velo sind die Grundlagen zur Verbesserung der Veloinfrastruktur sowie zur Festlegung der kantonalen Beiträge für den Alltags- und Freizeitverkehr geregelt. Die regionale Richtplanung berücksichtigt die Festlegungen des Sachplans Velo. Bei Differenzen wird eine Bereinigung vorgenommen.

Netzwerk SchweizMobil: SchweizMobil ist ein nationales Netzwerk für den Langsamverkehr. SchweizMobil wird von der gleichnamigen Stiftung getragen. Sie hat zum Ziel, den Langsamverkehr für Freizeit und Tourismus in der Schweiz zu fördern und die Routen untereinander zu koordinieren.

Kantonales Velonetz: Das kantonale Velonetz besteht aus den kantonalen Alltagsverbindungen sowie den Freizeitrouten gemäss dem Sachplan Velo. Die kantonalen Freizeitrouten entsprechen den nationalen, regionalen und lokalen SchweizMobil-Routen. Das kantonale Velonetz kann im Geoportal der kantonalen Verwaltung eingesehen werden. Das Velonetz des Freizeitverkehrs ist zudem im Netzwerk SchweizMobil publiziert

Fusswegnetze sind gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) klar definierte Verkehrsverbindungen für Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen. Die Netze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden. Ein lückenloses und sicheres Fusswegnetz erhöht die Siedlungsqualität. Fusswege sind in der Regel mit einem Hartbelag zu erstellen.

Wanderwegnetze dienen gemäss Art. 3 FWG vorwiegend der Erholung. Sie liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken (IVS) sind nach Möglichkeit einzubeziehen. Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen. Wanderwege haben in der Regel keine befestigten Wegoberflächen.

Objekte

Keine

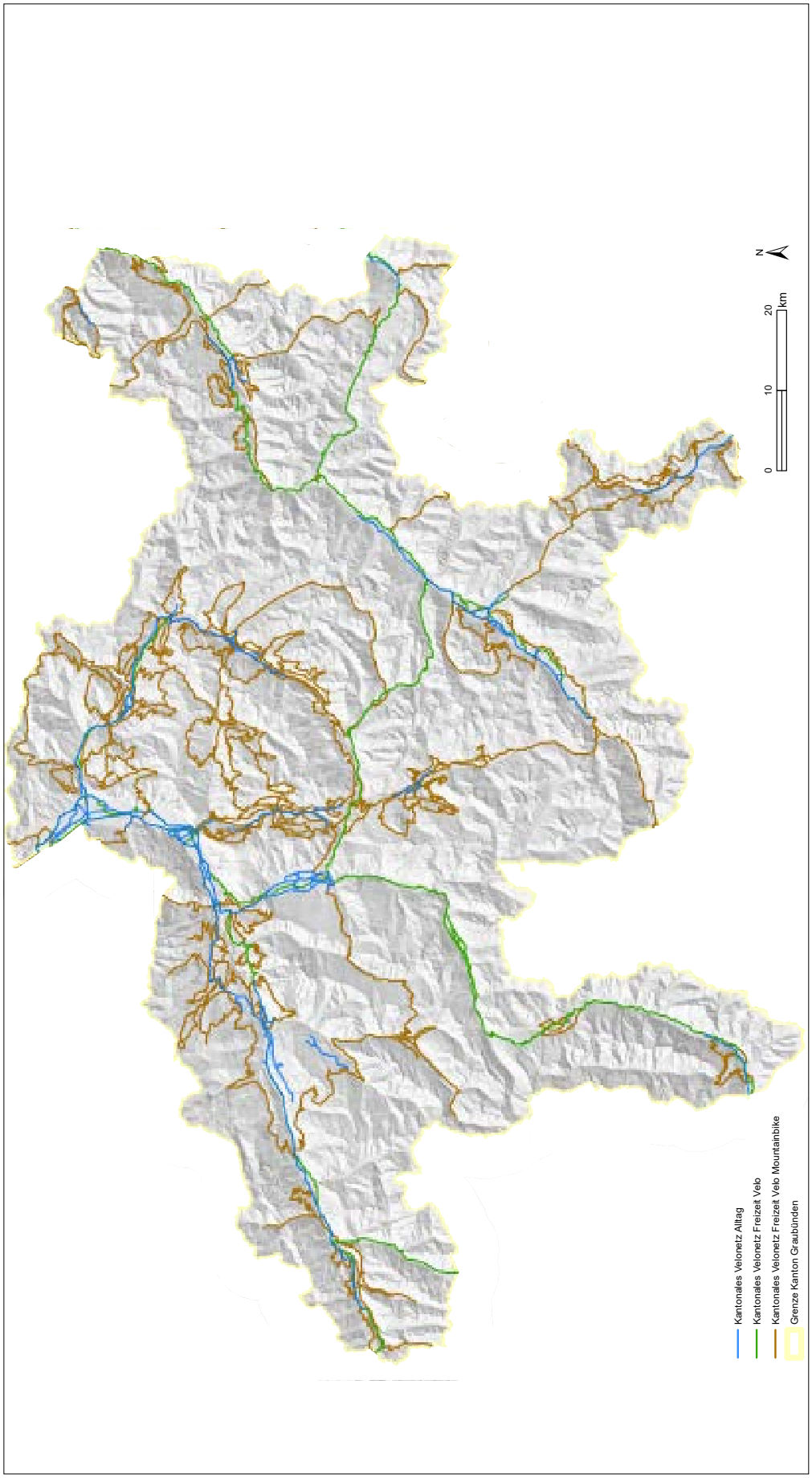


Abbildung 6.4: Übersicht Wegnetze, Sachplan Velo Graubünden



6.5 Agglomerationsverkehr/ Agglomerationsprogramme

Die Agglomerationspolitik des Bundes ist ein wichtiger Pfeiler der nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz. Mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsprojekten. Agglomerationen, die im Rahmen von Agglomerationsprogrammen ihre Verkehrs- und Siedlungsentwicklung sowie die Landschaftsplanung aufeinander abstimmen, profitieren von Bundesbeiträgen.

«Finanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund» s. Erläuterungen

In Graubünden zählen die Stadt Chur und Umgebung sowie die Stadt Davos und St. Moritz mit Umgebung zu den beitragsberechtigten Städten und Agglomerationen. Sie erhalten damit die Möglichkeit, ein Agglomerationsprogramm zu erarbeiten. Die Gemeinde San Vittore liegt im Perimeter der Agglomeration Bellinzona (TI).

«Agglomerationsdefinition» s. Erläuterungen

Die Erarbeitung und Prüfung der Agglomerationsprogramme sowie die Freigabe der Bundesmittel erfolgen alle vier Jahre. Der Bund verwendet dafür den Begriff «Generation». Die Stadt Davos sowie die Agglomerationen St. Moritz und Bellinzona verzichteten auf die Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms der 4. Generation.

6.5.1 Agglomeration Chur und Umgebung

Ausgangslage

Das Agglomerationsprogramm Chur der 1. Generation basiert auf einem Raumkonzept, welches die Agglomeration Chur und die weitere Umgebung bis hin zu den angrenzenden Regional- und Tourismuszentren umfasst. Im Agglomerationsprogramm Chur der 2. Generation wurde als Weiterentwicklung gegenüber der 1. Generation eine vertiefte Analyse für den Talboden des Bündner Rheintals durchgeführt. Auf die Erarbeitung eines Agglomerationsprogramm Chur der 3. Generation wurde verzichtet, da der Fokus auf die Umsetzung der Massnahmen aus der 1. und 2. Generation gesetzt wurde.

Das Agglomerationsprogramm Chur der 4. Generation (AP 4G) bezieht sich auf einen Bearbeitungsperimeter von insgesamt 19 Gemeinden. Dieser entspricht den drei Regionen Landquart, Plessur und Imboden.

«Beitragsperimeter und Bearbeitungsperimeter» s. Erläuterungen

Das AP 4G konkretisiert die Themen Siedlungsentwicklung nach innen, Siedungsqualität sowie Freiraumgestaltung und Naherholung. Im Bereich Verkehr fokussiert das AP 4G auf siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung, die Optimierung von multimodalen Drehscheiben, Angeboten im ÖV, Netze für Fuss- und Veloverkehr sowie Verkehrssicherheit. Als Grundlagen für die Erarbeitung dienen die aktuellen Planungen von Kanton, Regionen und Gemeinden. Das AP 4G vertieft zudem die Inhalte des kantonalen Richtplans und der regionalen Raumkonzepte und entwickelt sie spezifisch weiter.

Die Trägerschaft ist das Leitungsgremium des Agglomerationsprogramms Chur. Es setzt sich aus Vertretern der Gemeinden, Regionen sowie des Kantons zusammen. Es fällt die wegweisenden Entscheide und verabschiedet das Agglomerationsprogramm zuhanden des Bundes. Der Kanton vertritt die Trägerschaft gegenüber dem Bund. Die

«Organisation Trägerschaft» s. Erläuterungen

Erarbeitung wird durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales und das Amt für Raumentwicklung, die Umsetzung durch das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität und das Tiefbauamt koordiniert, welches auch das Controlling durchführt.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Agglomeration Chur werden eng aufeinander abgestimmt, um Voraussetzungen zur Verkehrsreduktion zu schaffen. Der verbleibende Verkehr wird möglichst umweltfreundlich und siedlungsverträglich abgewickelt. Die Aufwertung von Siedlungs- und Landschaftsqualität mit Fokus auf Naherholung verbessert die Standortattraktivität und Lebensqualität innerhalb der Agglomeration.

Leitsätze

5.1.2, 6.1

«Entwicklungsschwerpunkte» s. Erläuterungen

Siedlungen qualitätsvoll nach Innen entwickeln
Das Agglomerationsprogramm trägt dem Grundsatz einer qualitativen Siedlungsentwicklung nach Innen Rechnung und sorgt für eine optimale Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. An gut erschlossenen Lagen werden Entwicklungsschwerpunkte mit angemessen hohen Dichten und guter städtebaulicher Qualität realisiert.

Freiräume und Naherholung fördern, Nutzungskonflikte reduzieren
Grün- und Freiräume im Siedlungsgebiet sowie die umliegenden Landschaftsräume tragen zu einer hohen Lebensqualität und Standortattraktivität bei. Wo geeignet dienen sie als Naherholungsgebiete. Vernetzte Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie ökologische Infrastrukturen sichern das langfristige Überleben von seltenen Arten und Lebensgemeinschaften. Nutzungskonflikte werden reduziert.

6.1, 6.3

Siedlungen von negativen Auswirkungen des Verkehrs entlasten
Durch ein übergeordnetes Verkehrs- sowie überkommunal abgestimmtes Parkierungs- und Mobilitätsmanagement wird der MIV reduziert und auf dem übergeordneten Strassennetz kanalisiert. Durch betriebliche und gestalterische Massnahmen wird der Verkehr möglichst siedlungsverträglich abgewickelt. Ein punktueller Ausbau der Verkehrsinfrastruktur erfolgt, wenn der zusätzliche MIV durch die oben genannten Massnahmen nicht verhindert oder umgelagert werden kann.

6.3

Öffentlichen Verkehr stärken, Intermodalität optimieren
Die Bahnverbindungen bilden das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs und werden durch ein leistungsfähiges Bussystem ergänzt. Multimodale Drehscheiben bilden die Angelpunkte für eine optimale Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger.

Attraktivität des alltäglichen Fuss- und Veloverkehrs erhöhen
Defizite im Fuss- und Veloverkehrsnetz (FVV) in Bezug auf Sicherheit, Vollständigkeit und Umwegfreiheit werden behoben. Das Netz wird auf die multimodalen Drehscheiben sowie die Entwicklungsschwerpunkte abgestimmt und überkommunal verbunden (Alltagsveloverkehrsroute). Damit wird der Anteil des FVV am Modal Split erhöht.

6.4

«Alltagsveloverkehrsroute»
s. Erläuterungen

Handlungsanweisungen

Der Kanton vertritt die Trägerschaft und unterzeichnet die Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

Federführung: Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

«Organisation Trägerschaft»
s. Erläuterungen

Die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Chur wird zuhanden der Trägerschaft durch den Kanton koordiniert. Dabei berücksichtigt er die Vorgaben des Bundes und stellt die Abstimmung mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Planungen sicher.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Der Kanton koordiniert die Finanzierung und Umsetzung der Massnahmen im Rahmen von Finanzierungsvereinbarungen mit dem Bund und führt das periodische Controlling durch.

Federführung: Tiefbauamt

Die als federführend bezeichneten Stellen von Kanton, Regionen und Gemeinden setzen die sie betreffenden Massnahmen gemäss den Vorgaben im Agglomerationsprogramm um.

Federführung: Im Agglomerationsprogramm bezeichnete Stellen (Kanton, Regionen, Gemeinden)

«Tabelle Massnahmenübersicht»
s. Erläuterungen

Erläuterungen

Finanzierung des Agglomerationsverkehrs durch den Bund: Im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsinfrastrukturen von Städten und Agglomerationen. Voraussetzung ist ein Agglomerationsprogramm, das die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmt. Der Bund beteiligt sich mit maximal 50% an Verkehrsinfrastrukturen.

Agglomerationsdefinition: Agglomerationen sind nach Definition des Bundesamtes für Statistik Ansammlungen von Gemeinden mit städtischem Charakter mit insgesamt mehr als 20 000 Einwohnern/-innen (inklusive Äquivalenten aus Logiernächten). Sie bestehen aus einem dichten Kern und haben im Regelfall einen Gürtel. Für die Abgrenzung der Gürtel werden Daten zur Intensität der Pendlerverflechtung verwendet.

Beitragsperimeter und Bearbeitungsperimeter: Für die Agglomerationsprogramme der 4. Generation sind die beitragsberechtigten Gemeinden in Art. 19 sowie im Anhang 4 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel (MinVV) aufgeführt (siehe auch https://www.are.admin.ch/are/de/home/mobilitaet/programme-und-projekte/pav.html). Dies sind die Gemeinden Chur, Churwalden, Trimmis, Untervaz, Zizers, Malans, Landquart, Bonaduz, Domat/Ems, Rhäzüns, Felsberg, Tamins und Trin. Der Bearbeitungsperimeter des AP Chur 4G umfasst dagegen alle Gemeinden der drei Regionen Landquart, Plessur und Imboden – und damit auch die nicht beitragsberechtigten Gemeinden Arosa, Tschiertschen-Praden, Fläsch, Jenins, Maienfeld und Flims.

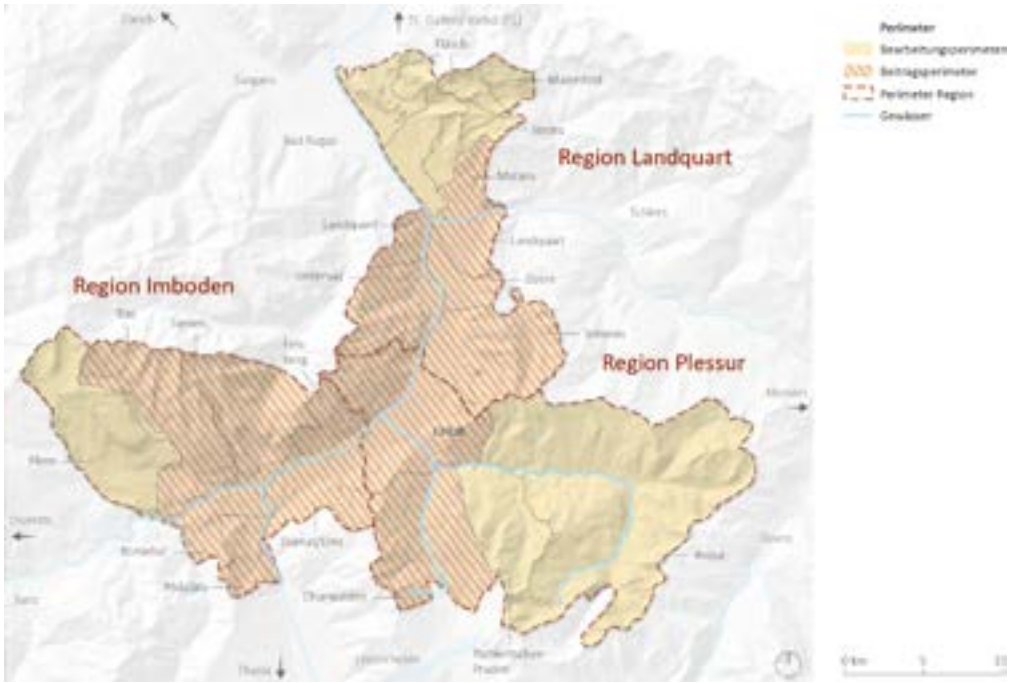


Abbildung 1: Beitrags- und Bearbeitungsperimeter des Agglomerationsprogramms Chur 4G (Quelle: Agglomerationsprogramm Chur 4G, EBP)

Organisation Trägerschaft: Die Trägerschaft des AP 4G wird durch den Kanton Graubünden und die drei beteiligten Regionen und deren Gemeinden gebildet. Sie übernimmt die in den Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV, ARE CH, 2020) für eine Trägerschaft definierten Aufgaben und Verantwortungen (Festlegung des Bearbeitungsperimeters, Erarbeitung bzw. Überarbeitung des Agglomerationsprogramms, Festlegung der Zielwerte für MOCA-Indikatoren , Abschluss Leistungsvereinbarung mit Bund, Ansprechpartner gegenüber Bund). Für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms bis zur Leistungsvereinbarung mit dem Bund ist das ARE zuständig. Die Koordination der Umsetzung ab Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung obliegt dem Tiefbauamt (Finanzierungsvereinbarungen und Controlling). Das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität vertritt die Trägerschaft gegenüber dem Bund.

Entwicklungsschwerpunkte: Im Agglomerationsprogramm Chur 4. Generation werden verschiedene Entwicklungsschwerpunkte (ESP Wohnen / Dienstleistung und ESP Arbeiten) definiert. In diesen Gebieten soll sich das künftige Wachstum von Bevölkerung und Beschäftigten konzentrieren. Es bestehen daher erhöhte Anforderungen an eine optimale Erschliessung, vor allem durch den ÖV und FVV.

Alltagsveloverkehrsroute (AP Nr. FVV4.3): Die Alltagsveloverkehrsroute verbindet die Zentren der Agglomeration Chur, die übrigen grösseren Siedlungsgebiete sowie die bestehenden und geplanten Entwicklungsschwerpunkte Arbeit direkt respektive via Stichverbindungen miteinander und gewährleistet für den Veloverkehr auf dieser Achse entlang des Rheintals einen hohen Standard. Sie ergänzt das Grund- und das Ergänzungsnetz für den Velo-Alltagsverkehr gemäss Sachplan Velo; dieses Alltagsnetz von kantonalem Interesse deckt die wichtigsten Wunschlinien in der Agglomeration ab. Die Alltagsveloverkehrsroute ist hauptsächlich für Pendler vorgesehen, soll aber auch dem Freizeitverkehr dienen. Damit profitiert die einheimische Bevölkerung von einer attraktiven Freizeitverbindung, zudem fördert es den nachhaltigen Tourismus.

Tabelle 1: Massnahmenübersicht Agglomerationsprogramm Chur 4. Generation und Umsetzung im kantonalen Richtplan

Die angegebenen Prioritäten (Prio.) entsprechen dem Prüfbericht des Bundes vom 22. Februar 2023: Massnahmen der Priorität A müssen vier Jahre nach dem Bundesbeschluss zum Programm Agglomerationsverkehr der 4. Generation ausführungsreif sein; Massnahmen der Priorität B innerhalb von vier Jahren nach Verabschiedung des Bundesbeschlusses der nächsten Generation.

Nr. AP	Bezeichnung Massnahme	Prio.	Federführung	Verweis KRIP / Hinweis Umsetzung
Teilbereich Siedlung				
S4.1	Siedlungsbegrenzungslinien	A	Regionen	Handlungsanweisung Kap. 5.2.1, Umsetzung in RRIP
S4.2	Innenentwicklung in spezifischen Gebieten	A	Stadt Chur, Gemeinden Landquart, Zizers, Domat/Ems	Handlungsanweisung Kap. 5.1.2, Umsetzung in RRIP
S4.3	Pilot Verdichtung Arbeitsplatzgebiet	A	Stadt Chur	Umsetzung in RRIP und auf Stufe Ortsplanung
S4.4	Entwicklungsschwerpunkte Wohnen / Dienstleistung mittelfristig	A	Stadt Chur, Gemeinden Maienfeld, Malans	Handlungsanweisung Kap. 5.1.2, Umsetzung in RRIP und auf Stufe Ortsplanung
S4.5	Entwicklungsschwerpunkte Wohnen / Dienstleistung langfristig	B	Stadt Chur	Handlungsanweisung Kap. 5.1.2, Umsetzung in RRIP und auf Stufe Ortsplanung
S4.6	Entwicklungsschwerpunkte Arbeit mittelfristig	A	Gemeinden	Kap. 5.2.3 Arbeitsgebiete, Obj.nr. 23.SW.01, 24.SW.01, 27.SW.01
S4.7	Kriterien Einzonungen	A	Gemeinden	Kap. 5.2.2, Anwendung und Kontrolle im Rahmen NUP
S4.8	Siedlungserweiterungsgebiet Neugut	A	Region Landquart	Umsetzung in separater Richtplananpassung (über Region)
S4.9	Stärkung Wohnorte in Schwerpunktgebieten Tourismus	A	Gemeinden Arosa, Churwalden, Flims, Tschiertschen-Praden	Umsetzung auf Stufe Ortsplanung
S4.10	Grün- und Freiräume im Siedlungsgebiet	A	Stadt Chur, Gemeinden Landquart, Zizers, Domat/Ems, Flims, Arosa	Umsetzung auf Stufe Ortsplanung
Teilbereich Landschaft				
L4.1	Erlebbarer Flussraum	A	Gemeinden	Umsetzung auf Stufe Ortsplanung
L4.2	Siedlungsnahe Erholungsgebiete	A	Gemeinden	Umsetzung auf Stufe Ortsplanung
L4.3	Gestaltung Siedlungsränder	A	Gemeinden	Umsetzung auf Stufe Ortsplanung
L4.4	Ökologische Infrastruktur im Agglomerationsgebiet	A	Kanton (ANU)	Konzept
Teilbereich Verkehr				
üMÖV4.1	Bahnhof Landquart, bahntechnischer Teil		BAV	STEP 2035, KRIP Obj.nr. 01.TB.05
üMÖV4.2	Bahnhof Chur West, bahntechnischer Teil		RhB	Obj.nr. 27.TB.03
ÖV4.1	Multimodale Drehscheibe Landquart	A	Gemeinde Landquart	Obj.nr. 01.TB.05 und Handlungsanweisung Kap. 6.5
ÖV4.2	Multimodale Drehscheibe Untervaz-Trimmis	A	Gemeinde Trimmis	Handlungsanweisung Kap. 6.1, 6.3 und Kap. 6.5
ÖV4.3	Multimodale Drehscheibe Chur West	A	Stadt Chur (TBD)	Obj.nr. 27.TB.03 und Handlungsanweisung Kap. 6.5

Nr. AP	Bezeichnung Massnahme	Prio.	Federführung	Verweis KRIP / Hinweis Umsetzung
ÖV4.4	Multimodale Drehscheibe Domat/ Ems Süd	A	Gemeinde Domat/ Ems	Handlungsanweisung Kap. 6.1, 6.3 und Kap. 6.5
ÖV4.5	Bahnhofsentwicklung Bonaduz	A	Gemeinde Bonaduz	Handlungsanweisung Kap. 6.1, 6.3 und Kap. 6.5
ÖV4.6	Busspur Chur West, Stadt Chur	A	Stadt Chur (TBD)	Handlungsanweisung Kap. 6.5
ÖV4.7	Tangentialbuslinie, Stadt Chur		Stadt Chur (TBD)	Handlungsanweisung Kap. 6.5 Massnahme wurde vom Bund als «nicht programmrelevant» klassiert.
ÖV4.8	Busoptimierungen (Verkehrsmanagement), Stadt Chur	B	Stadt Chur (TBD)	Handlungsanweisung Kap. 6.5
ÖV4.9	Neue Busführung Saltinisstrasse, Trimmis	B	Gemeinde Trimmis	Handlungsanweisung Kap. 6.5
ÖV4.10	Buserschliessung Tardis, Landquart	C	Gemeinde Landquart	Handlungsanweisung Kap. 6.5
ÖV4.11	Buserschliessung ESP Neugut, Malans	B	Gemeinde Malans	Handlungsanweisung Kap. 6.5
ÖV4.12	E-Mobilität Busse	B	Kanton (AEV)	Handlungsanweisung Kap. 6.5
ÖV4.13	Pauschales Massnahmenpaket A, Aufwertung Bushaltestellen	A	Gemeinden Trimmis und Zizers	Handlungsanweisung Kap. 6.5
üMSV4.1	Geschwindigkeitsharmonisierungs- und Gefahrenwarnungsanlage A13 Rothenbrunnen - Landquart		ASTRA	
üMSV4.2	Bauliche Verlängerung Beschleunigungsspur A28 Richtung Davos		ASTRA	
GV4.1	Verkehrsmanagementkonzept	A	Kanton (TBA)	Handlungsanweisung Kap. 6.5
GV4.2	Parkraummanagement	A	Regionen Landquart und Imboden, Stadt Chur (TBD)	Handlungsanweisung Kap. 6.5
GV4.3	Mobilitätsmanagement (Massnahmenpaket)	A/B	Kanton (AEV)	Handlungsanweisung Kap. 6.1 und Kap. 6.5
GV4.4	Parkierungsmanagement, Stadt Chur	B	Stadt Chur (TBD)	Handlungsanweisung Kap. 6.1 und Kap. 6.5
GV4.5	Ausbau Via Tardels, Domat/Ems	C	Gemeinde Domat/ Ems	Handlungsanweisung Kap. 6.5
GV4.6	Einbahnregime/Pförtneranlage Welschdörfli, Stadt Chur	B	Stadt Chur (TBD)	Handlungsanweisung Kap. 6.5
GV4.7	Betriebs- und Gestaltungskonzept Ring- und Kasernenstrasse, Stadt Chur	B	Stadt Chur	Handlungsanweisung zu Strassenraumgestaltung s. Kap. 6.2
GV4.8	Pauschales Massnahmenpaket A, Aufwertung/Sicherheit Strassenraum: Strassenraumgestaltungen (BGK)	A	Gemeinden	Handlungsanweisung zu Strassensraumgestaltung s. Kap. 6.2
GV4.9	Betriebs- und Gestaltungskonzept Kantonsstrasse, Zizers	A	Gemeinde Zizers	Handlungsanweisung zu Strassensraumgestaltung s. Kap. 6.2
GV4.10	Optimierung Quartier- und Nebenstrassen, Stadt Chur	C	Stadt Chur (TBD)	Handlungsanweisung Kap. 6.5

Nr. AP	Bezeichnung Massnahme	Prio.	Federführung	Verweis KRIP / Hinweis Umsetzung
MIV4.1	H3a Julierstrasse: Anschluss Rosenhügel, Stadt Chur	A	Kanton (TBA)	Obj.nr. 01.TS.06 und Handlungsanweisung Kap. 6.5
MIV4.2	Industriestrasse inkl. Knoten Freihofstrasse/Kantonsstrasse, Landquart	B	Gemeinde Landquart	Handlungsanweisung Kap. 6.5
MIV4.3	Knoten Sägenstrasse/Schulstrasse, FlaMa zu Industriestrasse, Landquart	C	Gemeinde Landquart	Handlungsanweisung Kap. 6.5
MIV4.4	Knoten Hamilton, Bonaduz	C	Gemeinde Bonaduz	Handlungsanweisung Kap. 6.5
MIV4.5	Strassenunterführung Ems-Chemie, Domat/Ems	C	Gemeinde Domat/Ems	Handlungsanweisung Kap. 6.5
FVV4.1	Pauschales Massnahmenpaket A, Langsamverkehr: Velo- und Fussnetzinfrastruktur kurzfristig	A	Gemeinden	Leitsatz und Handlungsanweisung zu Fuss- und Veloverkehrsnetz Kap. 6.4
FVV4.2	Pauschales Massnahmenpaket B, Langsamverkehr: Velo- und Fussnetzinfrastruktur mittelfristig	B	Gemeinden	Leitsatz und Handlungsanweisung zu Fuss- und Veloverkehrsnetz Kap. 6.4
FVV4.3	Pauschales Massnahmenpaket A, Langsamverkehr: Alltagsveloverkehrsroute	A	Gemeinden	Handlungsanweisung Kap. 6.5
FVV4.4	Veloachse Nord-Süd (Obere Au - Rheinpromenade), Stadt Chur	B	Stadt Chur (TBD)	Handlungsanweisung Kap. 6.5
FVV4.5	Veloachse Ost-West, Zentrum Bahnhof bis Bahnhof Chur West, Stadt Chur	B	Stadt Chur (TBD)	Handlungsanweisung Kap. 6.5
FVV4.6	Pauschales Massnahmenpaket, Langsamverkehr: Veloabstellanlagen	A	Stadt Chur, Gemeinde Maienfeld	Handlungsanweisung Kap. 6.5
FVV4.7	Bestimmungen Abstellanlagen Zweiräder	A	Gemeinden	Umsetzung auf Stufe Ortsplanung
VS4.1	Behebung Unfallschwerpunkte und -häufungsstellen	A	Kanton (TBA)	Umsetzung Massnahmen im Rahmen der Unterhaltsplanung
VS4.2	Kreisel Burgweg, Untervaz	C	Gemeinde Untervaz	Handlungsanweisung Kap. 6.5
VS4.3	Pilot Schulwegsicherheit	A	Gemeinde Landquart	Umsetzung auf kommunaler Ebene

Objekte

Siehe Kapitel 6.2, Abschnitt E (Strassenverkehr)

Siehe Kapitel 6.3, Abschnitt E (Öffentlicher Personenverkehr)

6.6 Güterverkehr

Ausgangslage

Strassen- und Schienengüterverkehr
s. Erläuterungen

Unter Güterverkehr ist die Gesamtheit aller Gütertransporte ausserhalb eines einzelnen Betriebs zu verstehen, wobei der einzelne Gütertransport die Ortsveränderung eines materiellen Gutes mit Verkehrsmitteln beschreibt. Im Kanton Graubünden erfolgt der Güterverkehr hauptsächlich auf Schiene und Strasse.

Art. 84 BV Sachplan Verkehr Teil Programm, 2006, Strategien 1.1; 1.2

Zum Schutz des Alpengebiets und aufgrund von Kapazitätsengpässen auf den Transitstrassen fordert die Bundesverfassung eine Verlagerung des alpenquerenden Gütertransitverkehrs auf die Schiene. Der internationale Transitgüterverkehr, der alpenquerende Güterschwerverkehr und der Güterverkehr über längere Distanzen soll auf der Schiene erfolgen. Der Bund sieht als Verlagerungsziel maximal 650'000 Lastwagenfahrten pro Jahr auf Schweizer Alpentransitstrassen vor. Der alpenquerende Güterverkehr auf der Strasse hat sich zwar gemäss Bundesamt für Verkehr (BAV) seit Anfang des Jahrtausends um ein Drittel reduziert, liegt jedoch immer noch klar über dem Verlagerungsziel. Im Kanton Graubünden befindet sich mit der N13 (San Bernardino-Route) eine wichtige Nord–Süd–Verbindung. Die Achse wird neben dem Tourismusverkehr auch stark vom internationalen Transitgüterverkehr befahren. Im nationalen Kontext verkehrte im Jahr 2018 ca. 17% des gesamten alpenquerenden Transitgüterverkehrs über die N13. Damit das Verlagerungsziel des Bundes eingehalten werden kann und die San Bernardino-Route auch künftig dem Bündner Tourismus und der lokalen Bevölkerung nützt, sollte der alpenquerende Güterverkehr noch stärker auf die Schiene verlagert werden.

Kantonales Güterverkehrskonzept
s. Erläuterungen

Der Güterverkehr in Graubünden ist geprägt von einer weitläufigen Siedlungsstruktur sowie oft dezentral angeordneten Industrie- und Gewerbebetrieben. Die grössten Quell- und Zielorte befinden sich im Churer Rheintal, im Oberengadin und Prättigau sowie in den Ortschaften Davos, Ilanz und Thusis. Die Transportinfrastruktur ist ausserhalb des Bündner Rheintals stark vom alpinen Raum geprägt und auf die Hauptachsen und grösseren Talverläufe beschränkt. Obwohl die Schieneninfrastruktur im Kanton gut ausgebaut ist, wird ein Grossteil der transportierten Güter (ohne Transitverkehr) von der Strasse abgedeckt. Der Binnenverkehr, also Transporte welche innerhalb des Kantons durchgeführt werden, ist mit Abstand die grösste Verkehrsart im kantonalen Güterverkehrsmengengerüst.

Kombinierter Verkehr
s. Erläuterungen

Konzept Schienengüterverkehr des Bundes
s. Erläuterungen

vgl. Kap. 6.2

In den letzten Jahren hat sich der unbegleitete kombinierte Verkehr (UKV) stark entwickelt. Die Logistikkette im Wechselbehältersystem zeichnet sich aus durch kurze Strassentransporte im Vor- und Nachlauf und der langen Transportstrecke auf der Bahn. Diese Bahntransporte werden häufig in der Nacht ausgeführt, so dass am Abend vom Lieferanten verladene Güter am nächsten Morgen beim Kunden ausgeliefert werden können. Dadurch werden Strassen entlastet und vorhandene Kapazitäten der Bahn genutzt. Der Bund strebt die Produktivitätssteigerung der bestehenden Anlagen des Schienengüterverkehrs an (Bahnhöfe und Freiverlade). Dazu hat der Bund das Konzept Schienengüterverkehr beschlossen. Die bestehenden Anlagen sind zu erhalten und in ihrer Funktion und Ausgestaltung nicht einzuschränken. Im Gegensatz zum Direktverkehr von Versendern zu Empfängern auf der Strasse kommt es beim kombinierten Verkehr zu einem mehrmaligen Umschlagen der Güter. Die Förderung des unbegleiteten Güterverkehrs bedingt eine Verbesserung der Rahmenbedingungen

im Vor- und Nachlauf für den UKV, z.B. Aufhebung des Anhängerverbots, Aufhebung der Tonnagebeschränkungen und genügend Abstellplätze für Lastwagenanhänger.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit des gesamten Kantons mit Gütern wird eine funktionsfähige Güterverkehrsinfrastruktur mit hoher Abdeckung des Kantonsgebietes gewährleistet. Die Gütertransporte sollen dabei sicher und möglichst umweltverträglich abgewickelt werden.

Leitsätze

Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene erhöhen
Die Gütertransporte werden soweit sinnvoll von der Strasse auf die Schiene verlagert. Mit der Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene werden Voraussetzungen für einen ökologischen und wirtschaftlich attraktiven Güterverkehr geschaffen. Personen- und Güterverkehr werden gleichberechtigt behandelt und ihre Weiterentwicklung aufeinander abgestimmt. Die Verlagerung des strassengebundenen Gütertransitverkehrs in Graubünden erfolgt koordiniert mit der schweizerischen Verkehrspolitik.

Den Güterumschlag optimieren
Der Güterumschlag zwischen SBB und RhB sowie zwischen SBB und dem Strassengüterverkehr wird im Bündner Rheintal zwischen Landquart und Domat/Ems konzentriert und kapazitätsmässig sowie betrieblich den zukünftigen Bedürfnissen angepasst. Der Güterumschlag zwischen der RhB und dem Strassengüterverkehr auf regionaler Ebene findet in entsprechend ausgebauten bzw. ausgerüsteten Güterumschlagszentren statt.

Den unbegleiteten kombinierten Güterverkehr kantonsweit fördern
Um Strasse und Schiene für den Gütertransport effektiv und sinnvoll zu ergänzen, wird der positive Trend beim unbegleiteten kombinierten Verkehr weiter unterstützt und nach Möglichkeit verstärkt. Dafür werden die Regionalzentren bahnseitig mit Güterverkehrsangeboten erschlossen und in peripheren Regionen innovative Transportkonzepte zur Sicherung des Gütertransports unterstützt.

Voraussetzungen für einen effizienten Strassengüterverkehr schaffen
Der Strassengüterverkehr erfolgt komplementär, insbesondere an Orten, wo die Versorgung durch den Schienengüterverkehr nicht möglich oder sinnvoll ist. Die Effizienz des Strassengüterverkehrs wird durch logistische und bauliche Massnahmen gesteigert.

Handlungsanweisungen

Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für die langfristige Sicherstellung des Bahngüterverkehrs. Er fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten den Güterverkehr auf der Schiene, insbesondere über grosse Distanzen.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Die notwendigen Infrastrukturen zur Umsetzung des kantonalen Güterverkehrskonzepts, insbesondere die Unterstützung neuer Anschlussgleise sowie der Ausbau und die Förderung bestehender Umschlaganlagen (Erschliessung und Verladeinfrastruktur) werden in Zusammenarbeit mit dem Bund rechtzeitig realisiert.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der unbegleitete kombinierte Verkehr und die Benützung von Wechselbehältern im Warentransport wird konsequent gefördert.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Zur Optimierung der Effizienz des Güterverkehrs auf der Strasse stellen die Gemeinden adäquate Erschliessungen (z.B. zu wichtigen Arbeitsgebieten) sicher und klären im Umfeld wichtiger Knoten des Strassenverkehrs (Kreuzungen, Gabelungen und Anschlüsse an das Nationalstrassennetz) überkommunal, mindestens innerhalb eines Abstandes von 3 km Radius zum betreffenden Knoten, den Bedarf und mögliche Standorte für Abstellplätze von Lastwagenanhängern ab.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Strassengüterverkehr: Beim Strassengüterverkehr wird die Transportleistung durch motorisierte Fahrzeuge auf den öffentlichen Strassen vollzogen. Die Transportgefässe weisen dabei unterschiedliche Grössen auf. Grundsätzlich unterschieden werden leichte Motorwagen (<3.5 t) und schwere Motorwagen (>3.5 t). Das zugelassene Maximalgewicht für Normaltransporte beträgt in der Schweiz 40 t, wobei im Vor- und Nachlauf des unbegleiteten kombinierten Güterverkehrs (UKV) 44 t zulässig sind. Im Kanton Graubünden sind noch zahlreiche Strecken vorhanden, welche nicht für Fahrzeuge mit einem Gewicht von 40 t freigegeben bzw. erschlossen sind.

Schienengüterverkehr: Der Schienengüterverkehr als Teil des Eisenbahnverkehrs untersteht der Eisenbahngesetzgebung. Der Transport auf der Schiene erfolgt je nach Grösse der Sendung entweder als Stückgut, Wagenladung oder Ganzzug.

Kombinierter Verkehr (KV): Das Bundesamt für Verkehr unterscheidet zwischen dem begleiteten und dem unbegleiteten kombinierten Verkehr. Der begleitete kombinierte Verkehr ist die Beförderung eines von seinem Fahrer begleiteten Motorfahrzeugs mit einem anderen Verkehrsträger (z.B. Bahn oder Fähre). Im alpenquerenden Verkehr wird darunter der Bahnverlad von ganzen Lastwagen und Sattelschleppern verstanden, bei denen der Fahrer/die Fahrerin in einem separaten Begleitwagen mitreist (Rollende Landstrasse; Rola).

Der **unbegleitete kombinierte Verkehr (UKV)** ist die Beförderung eines von seinem Fahrer nicht begleiteten Motorfahrzeuges mit einem anderen Verkehrsträger (z.B. Fähre oder Bahn) oder die Beförderung von Containern und Wechselbehältern mit mehreren Verkehrsträgern (z.B. Strasse-Schiene oder Rheinschiff-Schiene).

Konzept für den Güterverkehr auf der Schiene des Bundes: Der Bundesrat hat am 20. Dezember 2017 mit dem Konzept für den Güterverkehr auf der Schiene Grundlagen für die langfristige Entwicklung der verschiedenen Anlagen des Schienengüterverkehrs festgelegt. Im Vordergrund steht die Abstimmung mit der Planung des Ausbaus und des Erhalts der Bahninfrastruktur. Im Anhang zu diesem Konzept sind die Anlagen für den Schienenverkehr aufgeführt und können dort nachgeschlagen werden. Für den Kanton Graubünden relevant sind die Freiverlade, die bedeutenden KV-Umschlagsanlagen und die privaten KV-Umschlagsanlagen.

Kantonales Güterverkehrskonzept Graubünden: Seit dem Jahr 2018 liegt das Güterverkehrskonzept des Kantons Graubündes vor. Im Rahmen des Konzeptes wurden ein Zielsystem sowie mögliche Massnahmen erarbeitet. Die folgenden drei Massnahmen sind der ersten Prioritätsstufe zur Umsetzung zugeordnet: Unterstützung neuer Anschlussgleise, Ausbau/Förderung bestehender Umschlaganlagen (Erschliessung und Verladeinfrastruktur), Initiierung runder Tisch und anschliessende Organisation UKV Graubünden.

Objekte

Hinweis 1: Vorhaben, welchen ein richtplanrelevanter Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden zugrunde liegt, sind behördenverbindlich und werden in der Objektliste farbig hinterlegt. Vorhaben, die Gegenstand eines Sachplans des Bundes sind, sind ebenfalls behördenverbindlich, beruhen jedoch auf einem Bundesratsbeschluss. Diese Vorhaben sind in der untenstehenden Objektliste als Information aufgenommen und werden deshalb nicht farbig hinterlegt, ebenso wie die Objekte, die auf den Sachplänen vorgelagerten Entwicklungsprogrammen beruhen (z.B. STEP).

Hinweis 2: Bei allen Objekten, die den Koordinationsstand «Festsetzung» erhalten, ist vorgängig die Betroffenheit von Inventaren des Natur- und Heimatschutzes abzuklären. Ebenso sind sie hinsichtlich der Belange des Gewässer- und Umweltschutzes und anderes mehr (Jagd, Landwirtschaft, Energie, etc.) zu überprüfen. Die diesbezügliche Verträglichkeit bzw. das höher zu gewichtende Interesse ist mittels einer Interessenabwägung nachzuweisen. Dies kann in Form einer Voruntersuchung (projektausschliessende Konflikte) im Richtplanverfahren und abschliessend (vertiefte Abklärung) im Plangenehmigungsverfahren erfolgen. Auf einen Hinweis pro Objekt (in der Spalte Bemerkung/Verweis) wird verzichtet.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Landquart	24.TG.01	nein	Güterumschlagszentrum neben Unterhaltszentrum RhB	Vororientierung	Infrastruktur Bahngüterverkehr	Vorhaben steht in direkter Abhängigkeit zu den Objekten 01.TB.05 und 01.TB.07 bzw. Massnahme b15 im STEP 2035
Imboden	23.TG.01	nein	Freiverladestandort Domat/Ems	Vororientierung	Infrastruktur Bahngüterverkehr	Status: Projektidee
Maloja	25.TG.01	nein	Güterumschlagszentrum Samedan	Ausgangslage	Infrastruktur Bahngüterverkehr	
Surselva	29.TG.01	nein	Güterumschlagszentrum Schnaus-Strada	Ausgangslage	Infrastruktur Bahngüterverkehr	

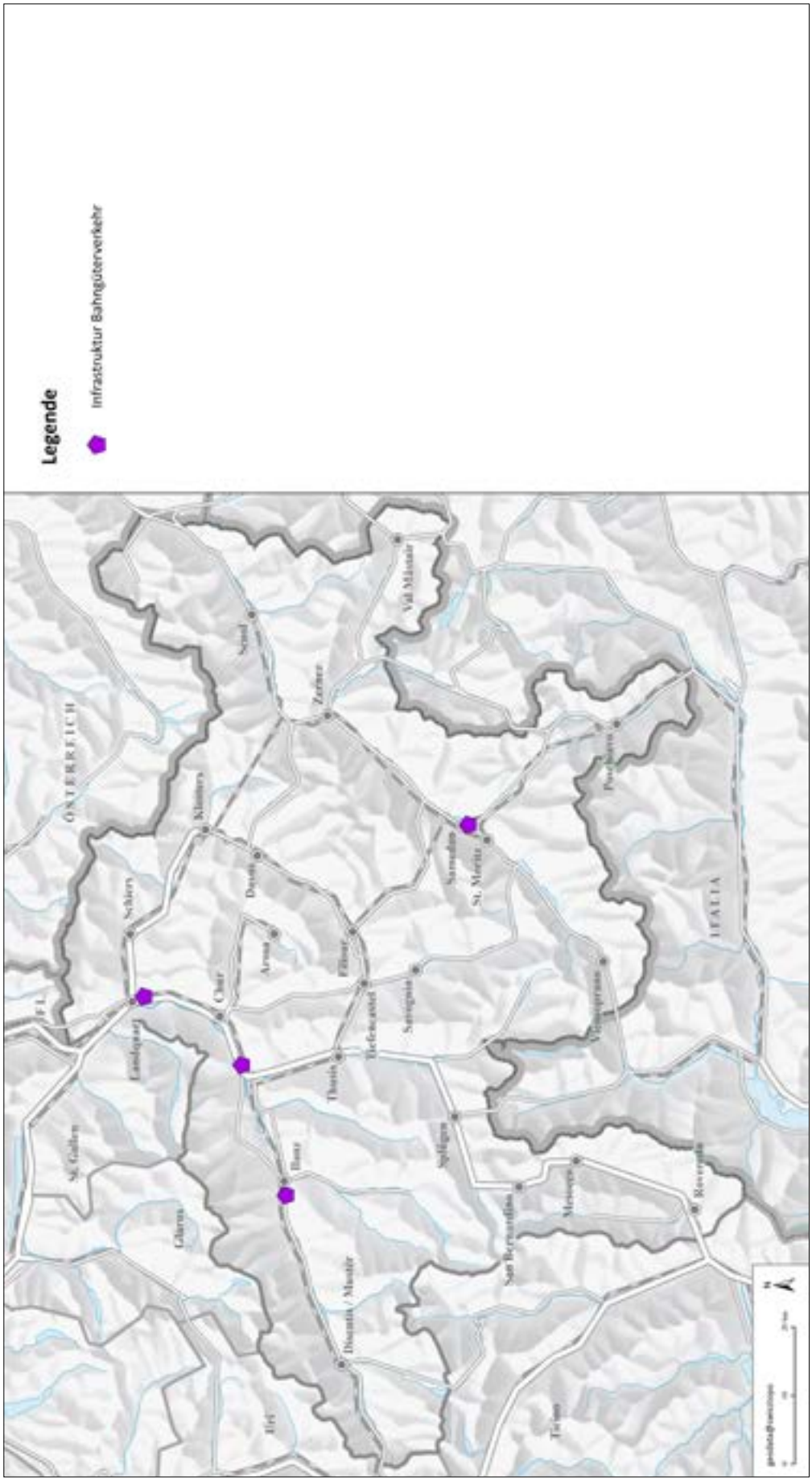


Abbildung 6.5: Übersicht Güterverkehr

6.7 Flugverkehr

Ausgangslage

Die Luftfahrtinfrastruktur leistet im Gebirgs- und Tourismuskanton Graubünden einen unverzichtbaren Beitrag an die Wettbewerbsfähigkeit und Marktkompetenz. Gleichzeitig sind aber auch Einschränkungen im Bereich der Zivilluftfahrt – namentlich aus Gründen des Lärmschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes – sinnvoll und notwendig.

Massgebend für Infrastrukturen der Luftfahrt ist der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) des Bundes. Der SIL ist ein eigenständiger Sachplan, gilt aber als Bestandteil des Sachplans Verkehr des Bundes. Heute verfügt der Kanton Graubünden über einen Regionalflughafen (Samedan), fünf Heliports, neun Gebirgslandeplätze und zwei Flugsicherungsanlagen für den Luftverkehr. Der Bedarf an Helikopterflugfeldern und Gebirgslandeplätzen auf dem Kantonsgebiet ist im vom Bundesrat im Februar 2020 beschlossenen SIL, Teilnetz Heliports, berücksichtigt. Das Netz mit den Gebirgslandeplätzen hat der Bundesrat mit Beschluss vom 21.10.2015 auf 40 Landestellen reduziert. Für den Kanton Graubünden bleibt Zahl und Verteilung der Gebirgslandeplätze unverändert. Für den Regionalflughafen Samedan, der Bestandteil des festgesetzten Netzes der Regionalflugplätze ist, sind seit Ende 2019 auch Charterflüge möglich. Basierend auf einem Koordinationsprozess, bei welchem alle beteiligten Partner involviert waren, wurde das SIL-Objektblatt angepasst und am 13.9.2019 vom Bundesrat beschlossen. Ende 2019 erfolgte zudem die Bewilligung für das Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln. Die räumliche Abstimmung zwischen den einzelnen Luftfahrtanlagen und den übrigen Nutzungen erfolgt fortlaufend in weiteren Etappen des SIL.

«SIL»
s. Erläuterungen

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Das gesamte Kantonsgebiet wird mit den notwendigen Infrastrukturen für die zivile Luftfahrt bedarfsgerecht versorgt. Die Infrastrukturanlagen der Luftfahrt werden auf die übrigen Nutzungen abgestimmt und an das übrige Verkehrsnetz angeschlossen.

Leitsätze

Graubünden an das Netz des öffentlichen Linienflugverkehrs anschliessen

Der Regionalflughafen Samedan weist als einzige Luftfahrtanlage im Kanton das Potenzial für die Anbindung an das Netz des öffentlichen Linienflugverkehrs auf. Dieses Potenzial wird möglichst schonend genutzt. Dabei wird eine optimale Vernetzung mit dem landseitigen öffentlichen Verkehr angestrebt.

Unerwünschte Entwicklungen und Auswirkungen minimieren

- Mit raumplanerischen Instrumenten werden die benötigten An- und Abflug korridore freigehalten bzw. das Heranwachsen von Siedlungsgebieten an Flugplätze bzw. Helibasen verhindert (Lärmbelastungskurven, Hindernis-begrenzung und Flugplatzperimeter).
- Die Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Flugbetrieb werden mittels angepasster betrieblicher Auflagen beschränkt.
- Die Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsgebieten sowie der Lebens-räume von Tieren durch den Flugbetrieb wird minimiert.

Handlungsanweisungen

«Interessen des Kantons»
s. Erläuterungen

Die Weiterentwicklung und Änderung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) wird in Zusammenarbeit mit dem Bund verfolgt. Der Kanton setzt sich für die Berücksichtigung seiner Interessen ein.

Federführung: Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Erläuterungen

SIL: Eine ausführliche Erläuterung des Sachplans Verkehr des Bundes ist im Kap. 6.1 enthalten. Die Abbildung «Luftfahrtinfrastruktur gemäss SIL im Kanton Graubünden» zeigt einen Ausschnitt der Übersichtskarte des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bzw. des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL). Das Netz der Gebirgslandeplätze wurde im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) mit Beschluss vom Bundesrat vom 21.10.2015 festgelegt.

Die **wichtigsten Interessen des Kantons** im Bereich der Luftfahrt sind:

- Weiterbetrieb und Ausbau des Regionalflughafen Samedan und dessen optimale Erschliessung durch das übrige Verkehrsnetz
- Versorgung des Kantons mit den notwendigen Helibasen gemäss aktuellem SIL-Konzept
- Versorgung des Kantons mit den notwendigen Gebirgslandeplätzen gemäss dem aktuellen SIL-Konzept

- Beschränkung der Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb mittels betrieblicher Auflagen (einzuhaltende Flugwege und Flughöhen, maximal zulässige jährliche Flugbewegungen, zulässige Betriebszeiten, etc.)

- Keine zusätzlichen Gebirgslandeplätze für Heliskiing und Helibiking

Objekte

Hinweis: Vorhaben, welchen ein richtplanrelevanter Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden zugrunde liegt, sind behördenverbindlich und werden in der Objektliste farbig hinterlegt. Vorhaben, die Gegenstand eines Sachplans des Bundes sind, sind ebenfalls behördenverbindlich, beruhen jedoch auf einem Bundesratsbeschluss. Diese Vorhaben sind in der untenstehenden Objektliste als Information aufgenommen und werden deshalb nicht farbig hinterlegt

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.TL.01	nein	Gebirgslandeplatz Alp Trida Samnaun	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Landquart	01.TL.02	nein	Heliport Untervaz	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Maloja	11.TL.01	nein	Regionalflugplatz Samedan	Festsetzung	Weiterentwicklung	Sachplaninhalt, Koordinationsstand differenziert, je nach Thema/Aspekt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Maloja	11.TL.02	nein	Heliport St. Moritz	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Maloja	11.TL.03	nein	Gebirgslandeplatz Fuorcla Chamuotsch, Silvaplana	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Maloja	11.TL.04	nein	Gebirgslandeplatz Fuorcla Grischa, Celerina	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Maloja	11.TL.05	nein	Gebirgslandeplatz Vadret dal Corvatsch, Samedan	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Maloja	11.TL.06	nein	Gebirgslandeplatz Vadret Pers, Pontresina	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Maloja	11.TL.07	nein	Flugfunkanlage Corvatsch, Samedan	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Moesa	14.TL.01	no	Eliporto di San Vittore	Dati acquisiti	Mantenimento dell'esercizio	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Plessur	06.TL.01	nein	Gebirgslandeplatz Arosa	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Prattigau/ Davos	08.TL.01	nein	Heliport Davos	Zwischenergebnis	Neubau, Standort offen	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	07.TL.01	nein	Gebirgslandeplatz Madrisahorn, Klosters	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Surselva	02.TL.01	nein	Heliport Tavanasa, Breil/ Brigels	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Surselva	02.TL.02	nein	Gebirgslandeplatz Crap Sogn Gion, Falera	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Surselva	02.TL.03	nein	Gebirgslandeplatz Vorabgletscher, Elm (GL), Laax	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)
Surselva	02.TL.04	nein	Flugsicherungsradar Lukmanier, Medel	Festsetzung	Weiterbetrieb	Sachplaninhalt, SIL-Konzeptteil (26.02.2020)

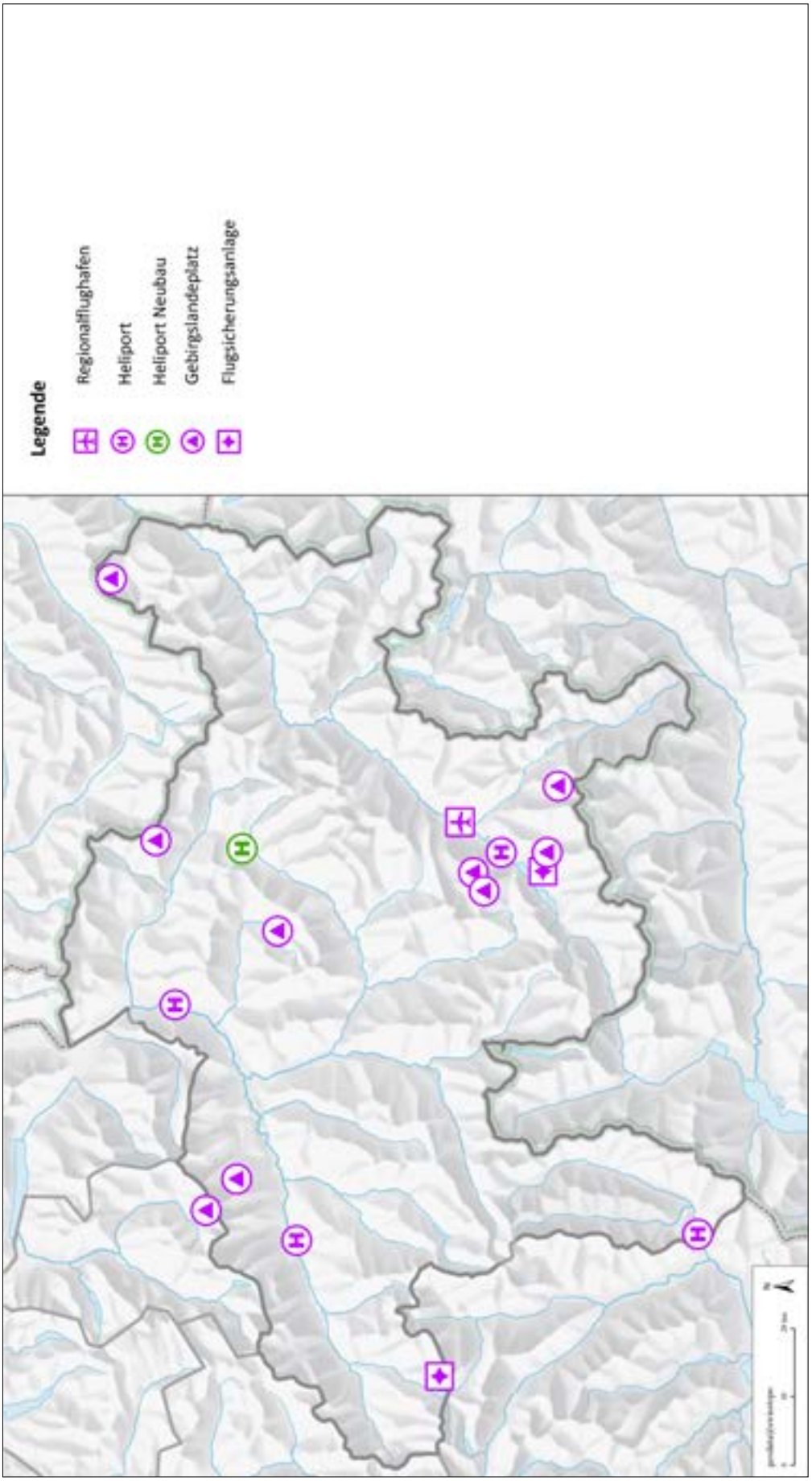


Abbildung 6.6: Luftfahrtinfrastruktur gemäss SIL im Kanton Graubünden

7 Übrige Raumnutzungen und weitere Infrastrukturen

7.1	**Energie**	**7.1-1**
7.1.1	Energiestrategie und Klimaschutz	7.1-1
7.1.2	Wasserkraftanlagen	7.1-11
7.1.3	Windenergieanlagen	7.1-81
7.1.4	Solaranlagen	7.1-89
7.1.5	Weitere heimische Energiequellen	7.1-95
7.1.6	Energietransport, -verteilung und -speicherung	7.1-103
7.2	**Materialabbau und Materialverwertung**	**7.2-1**
7.3	**Abfallbewirtschaftung**	**7.3-1**
7.4	**Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**	**7.4-1**
7.5	**Zivile 300-m-Schiessanlagen**	**7.5-1**
7.6	**Militärische Nutzung**	**7.6-1**



7 Übrige Raumnutzungen und weitere Infrastrukturen

7.1 Energie

7.1.1 Energiestrategie und Klimaschutz

Ausgangslage

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat sich mit der Annahme des revidierten Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) im Jahr 2017, des Klima- und Innovationsgesetzes (KIG; SR 814.310) im Jahr 2023 und des «Stromgesetzes» im Jahr 2024 für einen raschen und konsequenten Umbau der heute noch stark fossil geprägten Energieversorgung und einer bis zum Jahr 2050 klimaneutralen Schweiz ausgesprochen.

Die Grundlage für den Umbau des Energiesystems bildet die Energiestrategie 2050. Zentrale Massnahmen der Strategie sind die Steigerung der Energieeffizienz, die Förderung erneuerbarer Energien sowie der Ausstieg aus der Kernenergie. Damit leistet die Strategie einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050. Dieses Ziel erfordert eine rasche Reduktion des Verbrauchs von Erdöl und Erdgas sowie den Einsatz von Negativemissionstechnologien, um CO_2 aus der Atmosphäre zu entfernen.

«Energiestrategie 2050; «Stromgesetz»; Negativemissionstechnologien»
s. Erläuterungen

Der Kanton hat mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes, dem Aktionsplan Green Deal und der kantonalen Klimastrategie rechtliche Rahmenbedingungen sowie eine strategische Grundlage im Hinblick auf die Energie- und Klimaziele erarbeitet. Eine kantonale Gesamtenergiestrategie befindet sich derzeit in Erarbeitung.

«kantonales Energiegesetz, Aktionsplan Green Deal, Klimastrategie GR»
s. Erläuterungen

Der jährliche Energieverbrauch in Graubünden beläuft sich auf rund 6'700 GWh (Stand 2022). Davon werden 54 % durch die Verbrennung fossiler Brenn- und Treibstoffe gedeckt, 29 % entfallen auf Strom und knapp 17 % auf weitere Energieformen. Der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen pro Einwohner liegen in Graubünden vergleichsweise hoch, was u.a. auf klimatische und topographische Eigenheiten des Kantons, die grosse Bedeutung des Tourismus (Zweitwohnungen) und den hohen Anteil fossiler Energieträger zurückzuführen ist. Heute fliessen aus dem Kanton Graubünden jährlich über 130 Mio. CHF für den Import von Heizöl und Erdgas ins Ausland ab.

Rund 29 % des Energieverbrauchs und der CO_2-Emissionen fallen im Gebäudebereich an. Die Versorgung des Gebäudeparks mit Wärme erfolgt heute noch mehrheitlich durch Heizöl, Elektroheizungen und im bevölkerungsreichen Bündner Rheintal durch Erdgas. Massnahmen bei der Wärmeversorgung und im Gebäudebereich (Ersatz Öl- und Gasheizungen; Nutzung von Fernwärme; Sanierung Gebäudehülle; verbesserte

«Erdgasversorgung in GR, Energetisches Sparpotenzial im Gebäudebereich»
s. Erläuterungen

Energieeffizienz bei Gebäudetechnik) sind daher in Bezug auf die Energie- und Klimaziele besonders wirkungsvoll. Um Netto-Null zu erreichen, muss der Fokus vor allem auf den Heizungsersatz gelegt werden. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr und die Sparpotenziale ist zudem der rasche Ersatz von Elektroheizungen wichtig. Von Massnahmen im Gebäudebereich geht eine hohe regionale Wertschöpfungswirkung aus.

Auf Seite der Energieproduktion ist die Wasserkraft das Rückgrat der Stromproduktion im Kanton. Beachtliches Potenzial besteht jedoch auch bei erneuerbaren Energien wie Solarenergie, Biomasse, Windenergie und Umgebungswärme. Der Strombedarf nimmt aufgrund des Mehrbedarfs infolge Elektrifizierung des Verkehrs und der Haustechnik (Einsatz von Wärmepumpen u.a.) sowie des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zu. Gleichzeitig droht deshalb und aufgrund des Ausstiegs aus der Kernenergie im Winter eine Stromversorgungslücke. Aus diesem Grund ist es wichtig, den Zubau der erneuerbaren Energien rasch voranzutreiben und zusätzliche Speichermöglichkeiten und Anlagen für die Winterstromproduktion zu schaffen. Graubünden verfügt dabei über gute naturräumliche Voraussetzungen für die Produktion von Winterstrom.

«Winterstrom»
s. Erläuterungen

Es ist eines der Ziele der Raumplanung, eine ausreichende Versorgungsbasis des Landes sicherzustellen. (Art. 1 Abs. 2 Bst. d RPG). Dazu gehört auch die Versorgung mit Energie. Der Raumplanung kommt dabei die wichtige Aufgabe zu, die Energie- und Klimaschutzstrategien räumlich umzusetzen und mit anderen Interessen abzustimmen. Eine räumliche Abstimmung ist insbesondere bei Grossvorhaben der Wasser-, Wind- und Solarenergie erforderlich (Art. 10 ff EnG; Art. 8b RPG). Solche Vorhaben bedürfen aufgrund ihrer gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG).

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die Energieversorgung im Kanton Graubünden erfolgt sicher, wirtschaftlich und mit einheimischer, erneuerbarer Energie. Die Energienutzung erfolgt sparsam und effizient. Die Gesamtheit der Massnahmen im Energiebereich trägt zur Erreichung der nationalen energie- und klimapolitischen Ziele sowie zu einer verbesserten regionalen Wertschöpfung bei.

Die langfristige Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit vom Ausland werden gestärkt.

Leitsätze

Energetische Effizienz- und Sparpotenziale ausschöpfen
Die energetischen Sparpotenziale, die sich durch die Steigerung der Effizienz und die Reduktion des Verbrauchs ergeben, werden konsequent ausgeschöpft.

Sichere und wirtschaftliche Strom- und Wärmeversorgung gewährleisten
Eine sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Strom und Wärme wird gewährleistet. Die Abhängigkeit von ausländischen Energieimporten wird massgeblich reduziert.

Anteil erneuerbarer Energie an Wärmeversorgung substanziell erhöhen
Der Anteil erneuerbarer Energien und Abwärme an der Wärmeversorgung wird substanziell erhöht. Die Schwerpunkte liegen in der Umsetzung energetisch wirksamer Massnahmen im Gebäudebereich, in der Nutzung von erneuerbarer Fernwärme und in der Verwendung von Abwärme industrieller Prozesse.

Umstieg von fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energiequellen vorantreiben
Der Umstieg von der Nutzung fossiler Brennstoffe auf die Nutzung erneuerbarer Energieträger zur Verringerung und Vermeidung von CO_2-Emissionen wird vorangetrieben. Die planerischen Voraussetzungen für eine Substitution der fossilen Energieträger mit erneuerbaren Energieträgern oder Abwärme werden geschaffen.

Energieproduktion aus erneuerbaren Energien substanziell ausbauen
Die Energieproduktion aus einheimischen erneuerbaren Energieressourcen wird unter Berücksichtigung der politisch festgelegten Produktionsziele ausgebaut. Besonders gefördert werden die Produktion von Winterstrom sowie weitere Vorhaben, die zur langfristigen Versorgungssicherheit beitragen. Der Ausbau erfolgt umwelt- und landschaftsverträglich.

«Produktionsziele für die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien»
s. Erläuterungen

Vorbildfunktion im Energiebereich und beim Klimaschutz wahrnehmen
Die öffentliche Hand übernimmt eine Vorbildfunktion im Bereich der Energieversorgung öffentlicher Bauten und der Mobilität und setzt gemeinsam mit Partnern Vorzeigeprojekte im Sinne der energie- und klimapolitischen Ziele um.

Der Forschungsplatz Graubünden setzt sich mit der Innovation im Bereich erneuerbarer Energien und Klimaschutz auseinander.

Handlungsanweisungen

Der Kanton erarbeitet bis Ende 2026 einen Entwurf der kantonalen Gesamtenergiestrategie. Er legt darin die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und Energienutzung in Form von Zielen und Massnahmen fest. Er überprüft die Gesamtenergiestrategie mit Blick auf die Ziele regelmässig, dokumentiert die Ergebnisse in einem Monitoringbericht und ergreift bei Bedarf weitere Massnahmen zur Zielerreichung. Er stimmt die kantonale Gesamtenergiestrategie, die kantonale Klimastrategie und den kantonalen Richtplan Energie aufeinander ab.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton fördert in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden sowie mit Unternehmen der Energieversorgung und Privaten die Information und Beratung in Energiefragen und gewährleistet die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften (Art. 32 Energiegesetz des Kantons Graubünden, BEG; BR 820.200 und Art. 56 Energieverordnung des Kantons Graubünden, BEV; BEV 820.210).

Der Kanton erarbeitet gestützt auf Art. 4 BEV Arbeitshilfen für kommunale Energiekonzepte.

Der Kanton setzt sich für gute Rahmenbedingungen ein, um die langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton stimmt die Ziele und Leitsätze des kantonalen Richtplans auf übergeordneten Vorgaben ab und überprüft sie, sofern veränderte energie-, umweltpolitische oder sonstige Rahmenbedingungen dies verlangen.

Ergibt sich aus dem Monitoringbericht zum Energiekonzept ein räumlicher Handlungsbedarf, wird der Richtplan überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der Kanton schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für einen raum- und umweltverträglichen Einsatz erneuerbarer Energien und der Abwärme.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die Ziele und Leitsätze des kantonalen Richtplans.

Sie erarbeiten wo sinnvoll gestützt auf Art. 8 BEG eigene Energiekonzepte und setzen diese in der Nutzungsplanung und im Rahmen von Folgeplanungen sowie über weitere Instrumente um. Wo zweckmässig stimmen sie diese mit den benachbarten Gemeinden ab.

Die Gemeinden prüfen bei Architekturwettbewerben für öffentliche oder im

öffentlichen Interesse stehende Bauten die Aufnahme von Vorgaben für das energie- und umweltgerechte Bauen in Anlehnung an Art. 43 BEV.

Die Gemeinden prüfen bei der Behandlung von Baugesuchen die Anforderungen für das energie- und umweltgerechte Bauen (Art. 34 BEG).

Federführung: Gemeinden

«kommunale Energiekonzepte» s. Erläuterungen

Erläuterungen

Energiestrategie 2050 / Energieperspektiven 2050+: Die vom Bundesrat erarbeitete Energiestrategie 2050 zeigt auf, wie der Umbau des Schweizer Energiesystems sowie der Ausstieg aus der Kernenergie erfolgen soll. Die Strategie, welche sämtliche Energiequellen miteinbezieht, setzt in erster Linie auf eine konsequente Erschliessung der Energieeffizienzpotenziale und in zweiter Linie auf eine Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien (Wind, Sonne, Biomasse, Umgebungs- und Erdwärme).

Die Energiestrategie 2050 wurde durch den Bund mit den Energieperspektiven 2050+ (EP2050+) weiterentwickelt. Die EP2050+ analysieren im Szenario Netto-Null eine Entwicklung des Energiesystems, welche mit dem langfristigen Klimaziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen im Jahr 2050 kompatibel ist und gleichzeitig eine sichere Energieversorgung gewährleistet.

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Stromgesetz»): Am 9. Juni 2024 sprach sich die Schweizer Stimmbevölkerung mit grosser Mehrheit für eine Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien aus. Die Vorlage, welche eine Änderung des Energiegesetzes, des Stromversorgungsgesetzes, des Raumplanungsgesetzes und des Waldgesetzes beinhaltete und daher auch als «Energie-Mantelerlass» bezeichnet wurde, umfasst sowohl Förderinstrumente als auch neue Regelungen für Produktion, Transport, Speicherung und Verbrauch von Strom. Das Gesetz enthält u.a. gesamtschweizerisch verbindliche Produktionsziele bei der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien sowie Verbrauchsziele beim Strom- und Energieverbrauch bis 2050. Es legt zudem Zubauziele für die Stromproduktion im Winter fest, welche in erster Linie mit den im Anhang des Gesetzes aufgeführten Speicherwasserkraftwerken sowie mit Solar- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse zu erreichen sind. Weiter umfasst es Bestimmungen zu freistehenden Solaranlagen von nationalem sowie von nicht nationalem Interesse und zur Vorbildfunktion von Bund und Kantonen in Bezug auf die Energieeffizienz.

Mit Annahme des Gesetzes haben die Stimmberechtigten die Voraussetzungen für einen raschen Ausbau der Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien und eine Erhöhung der inländischen Stromproduktion gelegt und damit gleichzeitig die Rahmenbedingungen für das Erreichen der nationalen Energie- und Klimaziele verbessert.

Kantonale Produktionsziele für die Energieproduktion aus erneuerbaren Energien: Der Kanton Graubünden verfügt noch nicht über eine politisch konsolidierte Gesamtenergiestrategie, welche alle Energieträger umfasst und konkrete kantonale Produktionsziele festsetzt. Eine solche Gesamtstrategie wird dem Grossen Rat zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt (siehe Antwort der Regierung vom 22. Juni 2022 auf den Antrag Horrer betreffend Solaroffensive für Graubünden).

Die für den Richtplan aufgeführten Produktionsziele sind Richtwerte. Sie orientieren sich an den gesamtschweizerischen Produktionszielen gemäss Art. 2 EnG sowie an Potenzialstudien. Die Herleitung dieser Ziele ist den Kapiteln 7.1.2 – 7.1.5 zu entnehmen. Da es sich um Richtwerte handelt, wird darauf verzichtet, diese behörden-verbindlich festzulegen. Gleiches gilt für Spar- oder Effizienzziele.

Wenngleich die Produktionsziele keine Verbindlichkeit aufweisen, so bilden sie für die räumlichen Festlegungen der für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken eine wichtige Bezugsgrösse.

Energieträger	heutige Produktion (Stand 2023)	Produktionsziel bis 2050	erforderlicher Zubau bis 2050
Wasserkraft	8050 GWh	8500 GWh	+450 GWh*
Windkraft	5 GWh	400 GWh	+400 GWh**
Photovoltaik	140 GWh	1500 GWh	+1360 GWh

* zur Kompensation der Produktionseinbussen infolge höherer Restwasseranforderungen nach Konzessionserneuerung ist für die Erreichung des Nettoziels von +450 GWh ein Ausbau von +920 GWh erforderlich.

** Da die heutige Windenergieanlage in Haldenstein ihr Lebensende deutlich vor dem Jahr 2050 erreichen dürfte, werden auch die heute bereits produzierten 5 GWh Windstrom zu ersetzen sein (z.B. durch ein Repowering der bestehenden Anlage).

Kantonales Energiegesetz (BEG): Das kantonale Energiegesetz (BEG) wurde infolge Anpassung an den Stand der Technik im Gebäudebereich durch den Nachvollzug der aktuellen Mustervorschriften der Kantone (Stand 2014) revidiert und mit erhöhten Anforderungen im Sinne der energiepolitischen Ziele ergänzt. Schwerpunkte des Anfangs 2021 in Kraft getretenen Gesetzes sind neue Regeln für den Wärmeerzeugerersatz sowie die Pflicht der Eigenstromerzeugung bei Neubauten. Neue Mustervorschriften der Kantone sind derzeit in Erarbeitung (Teilrevision Wärmeerzeuger sowie Teilrevision Eigenstromerzeugung) und werden bei einer nächsten Revision des BEG zu berücksichtigen sein.

Klimastrategie Graubünden: In der von der Regierung im Jahr 2015 genehmigten Klimastrategie Graubünden konzentriert sich der Kanton auf zehn Handlungsschwerpunkte im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung. Diese definieren die Stossrichtungen der Massnahmen für einen effektiven und zielführenden Klimaschutz und eine risikomindernde sowie chancenorientierte Klimaanpassung. Seit der Publikation der kantonalen Klimastrategie im Jahr 2015 haben sich die wissenschaftlichen Erkennt-

nisse zum Klimawandel verdichtet und auf internationaler sowie nationaler Ebene wurden die Ziele deutlich ambitionierter gesetzt (Pariser Abkommen). Um das international angestrebte Ziel eines maximalen mittleren Temperaturanstiegs von 1.5 °C bzw. Netto-Null bis 2050 zu erreichen, sind auch in Graubünden weitreichendere Anstrengungen notwendig.

Aktionsplan Green Deal für Graubünden: Der Begriff «Green New Deal» bezeichnet allgemein Konzepte, mit denen eine Abkehr von der durch fossile Energieträger getragenen Industriegesellschaft eingeleitet werden soll. Die Vorstellung dabei ist, verstärkt Arbeitsplätze in «grünen» Industrien zu schaffen, dadurch die Wirtschaft anzukurbeln und gleichzeitig den Klimawandel zu bremsen, indem das Energiesystem auf erneuerbare Quellen umgebaut wird. Der Aktionsplan Green Deal für Graubünden (AGD) lehnt sich an dieses Konzept bzw. den international gebräuchlichen Begriff an. Der AGD umfasst 27 Massnahmen (23 im Klimaschutz und 4 in der Klimaanpassung) in den Sektoren Gebäude, Verkehr, Industrie, Energiewirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Konsum, Forstwirtschaft und Umgang mit Naturgefahren.

Die erste Etappe des AGD wurde vom Grossen Rat im Oktober 2021 beschlossen. Diese umfasst Massnahmen zur Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden, der Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen und der Entwicklung von erneuerbarer Fernwärme und kälte. Für die zweite Etappe des AGD hat der Grosse Rat die Regierung beauftragt, die notwendigen Rechtsgrundlagen für weitere Massnahmen und für deren Finanzierung zu erarbeiten. Im April 2025 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Förderung und Finanzierung von Massnahmen zum Klimaschutz (BKliG) beschlossen und die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen. Im Rahmen der zweiten Etappe des AGD konnte auch den Forderungen des vom Grossen Rat am 18. Oktober 2022 an die Regierung überwiesenen Auftrags betreffend Solaroffensive für Graubünden Rechnung getragen und die Förderung von Solaranlagen gezielt ausgebaut werden.

Energetisches Sparpotenzial im Gebäudebereich: Im Kanton Graubünden werden rund 60 % der Gebäude mit Wohnnutzung fossil beheizt, was etwa 26’000 fossilen Heizungen entspricht. Im Jahr 2022 wurden für Raumwärme und Warmwasser rund 680 GWh fossile Energien (65 % Erdöl und 35 % Erdgas) verbraucht. Die Emissionen im Gebäudesektor (Haushalte, Gewerbe und Dienstleistungen) stammen somit überwiegend aus der Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser. Im Gebäudebereich ist das energetische Sparpotenzial gross. Mit Gebäudehüllensanierung, der Substitution fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Energieträger sowie einer verbesserten Energieeffizienz der Heizsysteme und bei der Gebäudetechnik kann der Energieverbrauch im Gebäudebereich signifikant reduziert und gleichzeitig die heimische Wirtschaft gestützt werden. Die Nutzung dieser Sparpotenziale ist von grossem Interesse und geniesst im Kanton Graubünden mit rund 71'000 Wohngebäuden (davon rund 50'000 über 25 Jahre alt) eine hohe Priorität (siehe Erläuterungen zum Aktionsplan Green Deal AGD). Die energetischen Gebäudesanierungen stellen eine der vordringlichsten Aufgaben dar, um die Energieziele des Kantons zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Um die Netto-Null-Ziele zu erreichen, reichen jedoch Gebäudehüllensanierungen allein nicht aus.

Die aus energetischer Sicht sehr ineffizienten Elektroheizungen sind für etwa zehn Prozent des Schweizer Stromverbrauchs verantwortlich, im Winterhalbjahr machen sie sogar rund 20 Prozent des gesamten Strombedarfs aus. Entsprechende Zahlen für den Kanton Graubünden liegen nicht vor. Gemäss Gebäude- und Wohnungsstatistik werden jedoch im Kanton Graubünden 12.8 % der Wohngebäude mit Elektrizität als Hauptenergiequelle beheizt (CH: 7.9 %; Stand 2022). Das Sparpotenzial aus dem Ersatz von Elektroheizungen ist weiterhin sehr gross und ein rascher Ersatz von Elektroheizungen ist für einen effizienten Stromeinsatz im Winterhalbjahr von grosser Bedeutung. Im Kanton Graubünden ist die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und direkt-elektrischer Anlagen zur Erwärmung des Brauchwarmwassers (in Wohnbauten) bereits seit 2011 nicht mehr zulässig (Art. 10 BEG). Auf die Aufnahme einer Sanierungspflicht wurde aufgrund der beschränkten Lebensdauer dieser Anlagen im Rahmen der parlamentarischen Beratung des BEG verzichtet.

Negativemissionstechnologien: Damit die Treibhausgasemissionen bis 2050 auf Netto-Null reduziert werden können, muss zukünftig CO_2 in grossem Umfang der Atmosphäre entnommen und langfristig gespeichert werden (siehe auch Art. 3 Abs. 1 KIG). Dafür sind Negativemissionstechnologien (NET) erforderlich, die CO_2 aus der Atmosphäre entfernen und dauerhaft in Kohlenstoffspeichern wie Wälder, Böden oder Holzprodukten binden. Die bekannten Negativemissionstechnologien sind heute in der Praxis erst ungenügend erprobt und noch nicht in einem klimawirksamen Umfang einsatzbereit.

Der Bund und die Kantone haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zu sorgen, dass spätestens bis 2050 in der Schweiz und im Ausland Kohlenstoffspeicher im notwendigen Umfang für die Erreichung des Netto-Null-Ziels zur Verfügung stehen (Art. 3 Abs. 5 KIG).

Winterstrom: Durch die steigenden Anteile erneuerbarer Energien aus Photovoltaik und Wind nimmt der Anteil der Stromerzeugung mit fluktuierendem Einspeiseprofil zu. Gleichzeitig weist das Stromsystem der Schweiz zukünftig aufgrund des Schwerpunkts der Erzeugung aus Wasserkraft und Photovoltaik tiefe Winteranteile der Erzeugung auf. Da die Schweiz aufgrund ihrer geografischen Lage etwas mehr Strom im Winter- (33.8 TWh) als im Sommerhalbjahr (28.0 TWh; Stand 2018/19) verbraucht, entsteht eine Stromversorgungslücke, welche auch mit Importen aus dem Ausland geschlossen werden muss. Die Deckung des Strombedarfs im Winterhalbjahr ist von hoher Bedeutung, um die langfristige Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten (siehe auch Erläuterungen betreffend in Kap. 7.1.2). Der Kanton Graubünden weist gute Voraussetzungen auf, um sich als «Winterstromkanton» zu positionieren. Dies aufgrund des hohen Potenzials für erneuerbare Energien, insbesondere für Photovoltaik im Winterhalbjahr, unterstützt von den bestehenden Stärken in der Wasserkraft. Mit der zu erwartenden Wertsteigerung aufgrund des Nutzens für das Gesamtsystem ist dies eine Chance für den Kanton.

Nebst den erforderlichen Anlagen für die Winterstromproduktion braucht es auch Anlagen, die im Sommer Überschussstrom in grossen Mengen produzieren, umwandeln und speichern. Die gespeicherte Energie kann dann im Winter genutzt werden.

Kommunale Energiekonzepte: Gemäss kantonaler Arbeitshilfe (Amt für Energie und Verkehr, 2011) beschreibt ein kommunales Energiekonzept die energie- und/oder klimapolitischen Ziele der Gemeinde, eine Umsetzungsstrategie, wie diese Ziele zu erreichen sind, einen konkreten Massnahmenplan für die nächsten Jahre sowie ein Monitoring-Tool zur Erfolgskontrolle. Das Energiekonzept erlangt seine Wirksamkeit, indem es abschliessend von der kommunalen Exekutive verabschiedet wird. Somit legt ein Energiekonzept die strategische energiepolitische Richtung der Gemeinde fest und plant deren konkrete Umsetzung.

Erdgasversorgung im Kanton Graubünden: Erdgas macht einen Anteil von 14 % am Endenergieverbrauch der Schweiz aus. Im Kanton Graubünden liegt dieser Anteil aufgrund der weniger dichten Abdeckung (an das Gasnetz angeschlossen sind die Gemeinden Landquart, Trimmis, Chur, Domat/Ems und Thusis) und des weniger häufigen Einsatzes im Industriebereich mit rund 5 % deutlich tiefer als im schweizerischen Durchschnitt. Von den fossilen Energien, welche jährlich für die Versorgung von Wohngebäuden mit Raumwärme und Warmwasser in Graubünden genutzt werden, entfällt dennoch rund ein Drittel bzw. 240 GWh auf fossiles Erdgas. Weitere rund 63 GWh pro Jahr werden für industrielle Nutzungen eingesetzt (Stand 2022).

Erdgas bleibt für die Energieversorgung der Schweiz und Graubünden kurz- bis mittelfristig wichtig, ist jedoch ein Energieträger, der CO_2 verursacht. Längerfristig können die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen nur erreicht werden, wenn auch der Erdgasverbrauch erheblich reduziert und die verbleibende Nachfrage soweit möglich mit erneuerbarem Gas gedeckt werden kann. Daher sollten Erdgas und erneuerbares Gas (z.B. Biogas) mittel- bis langfristig nur in Industrie und Gewerbe für die Erzeugung von Hochtemperatur-Prozesswärme sowie punktuell in anderen Bereichen (z.B. Spitzenlastenabdeckung in Wärmenetzen) eingesetzt werden. Raumwärme und Warmwasser (Niedrigtemperatur-Anwendungen) sollten hingegen langfristig aus erneuerbaren Energien oder Abwärme erzeugt werden. Es gilt der Grundsatz, dass Gas unabhängig von seiner Zusammensetzung bzw. ökologischen Qualität nicht zum Heizen eingesetzt werden soll (siehe auch Bericht zum AGD).



7.1.2 Wasserkraftanlagen

Ausgangslage

Der Kanton Graubünden steuert mit einer Jahresproduktion aus Wasserkraft von über 8’000 GWh einen substanziellen Beitrag (22 %) zur Schweizer Stromversorgung bei. Der Strom-Eigenbedarf beträgt rund 2'000 GWh pro Jahr. Mit über 50 Stauseen verfügt der Kanton über wertvolle Speicherkapazitäten, die auch dem Einsatz von regelbarer Energie dienen und damit zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit im Stromnetz beitragen. Die Wasserkraftnutzung hat zudem grosse Bedeutung für die öffentlichen Finanzhaushalte der Gemeinden und des Kantons (Wasserzins).

«regelbare Energie»
s. Erläuterungen

Die Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft soll im Zuge der nationalen Energiestrategie 2050 ausgebaut werden. Zentrale Elemente sind dabei der Ausbau von Speichermöglichkeiten (Winterstrom) und die Regelbarkeit der Wasserkraft. Als Ziele für den Ausbau werden eine inländische Jahresproduktion von 37'900 GWh im Jahr 2035 und von 39'200 GWh im Jahr 2050 angestrebt (Art. 2 Abs. 2 EnG). Gemessen am heutigen Anteil Graubündens müsste die jährliche Stromproduktion aus Wasserkraft im Kanton um netto 400 GWh ausgebaut werden, um die nationalen Produktionsziele erreichen zu können. Damit der Nettoausbau erreicht werden kann, ist – zwecks Kompensation der Produktionseinbussen infolge höherer Restwasseranforderungen nach Konzessionserneuerung – ein Bruttoausbau zwischen 800 GWh und 1'200 GWh pro Jahr erforderlich. Um diese Richtwerte zu erreichen, sind bestehende Anlagen zu optimieren und auszubauen. Ebenso sind bisher ungenutzte Potenziale durch die Errichtung neuer Wasserkraftwerke zu erschliessen. Grosswasserkraftwerke haben dabei die höchste Priorität.

«Produktionsziele Wasserkraft»
s. Erläuterungen

Die Kantone sind gemäss Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700.0) und Energiegesetz (EnG) angehalten, geeignete Gebiete für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu erheben (Art. 6 Abs. 1 RPG) und die für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im Richtplan zu bezeichnen (Art. 8b RPG). Sie können dabei auch Gebiete und Gewässerstrecken festlegen, die grundsätzlich freizuhalten sind (Art. 10 EnG).

Der angestrebte Ausbau der Wasserkraft führt zu Zielkonflikten mit kantonalen oder nationalen Interessen beim Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Umweltschutz. Die Beurteilung der Gewässer hinsichtlich ihrer Eignung für die Wasserkraftnutzung hat daher möglichst ausgewogen auf Schutz- und Nutzungskriterien zu beruhen. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton unter Einbezug verschiedener Interessengruppen Grundlagen für die Beurteilung der Gewässerstrecken erarbeitet. Auf Basis dieser Grundlagen legt der Kanton im Richtplan fest, in welchen Gewässern die Realisierung neuer Wasserkraftanlagen aus seiner Sicht möglich ist, wo mit besonderen Auflagen zu rechnen ist und welche Gewässer freigehalten werden sollen (Anwendung Art. 10 EnG). Gestützt auf die Ziele und Leitsätze des Richtplans legt der Kanton gleichzeitig fest, welche Gebiete für neue Projekte prioritär in Frage kommen. Mit der Festlegung der nutzbaren Gewässerstrecken schafft der Kanton die richtplanerischen Voraussetzungen für den Erhalt und den weiteren Ausbau der Stromgewinnung aus Wasserkraft.

«Grundlage für die Beurteilung des kantonalen Fliessgewässernetzes»
s. Erläuterungen

In den Grundlagen und der Objektliste zeigt der Kanton zudem auf, welche Gewässerstrecken bzw. Gewässerabschnitte sich für eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) nach Art. 32 Bst. c des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) eignen.

«Schutz- und Nutzungsplanungen»
s. Erläuterungen

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

«Erweiterungen des Speichervolumens»
s. Erläuterungen

Die Stromproduktion aus Wasserkraft im Kanton Graubünden wird unter Berücksichtigung nationaler und kantonaler energiepolitischer Ziele und mittels Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen weiter ausgebaut. Erweiterungen des Speichervolumens zwecks Produktion von Winterstrom und regelbarer Energie haben dabei einen besonders hohen Stellenwert.

Leitsätze

«Rationelle Nutzung Wasserkraft»
s. Erläuterungen

Wasserkraft gezielt weiterentwickeln, Potenzial bestehender Anlagen nutzen

Die Weiterentwicklung der Wasserkraftnutzung erfolgt nach den folgenden Prioritäten:

1. Bestehende Anlagen und bestehende Wasserkraftproduktion sichern, Wasserkraft rationell nutzen.
2. Bestehende Anlagen optimieren und so ihre Leistung und Stromproduktion erhöhen (Erneuerungen und Erweiterungen).
3. Neue Wasserkraftanlagen errichten (prioritär Grosswasserkraft).

Wasserkraft in den dafür geeigneten Gewässerstrecken ausbauen

Mit Ausnahme der Gewässerstrecken ohne Nutzungspotenzial (u.a. Quellabschnitte) wird das gesamte kantonale Fliessgewässernetz abschnittsweise einer der folgenden Hauptkategorien zugewiesen:

A. genutzt

B. nicht genutzt; ohne rechtliche Ausschlussgründe

C. Nutzung ausgeschlossen

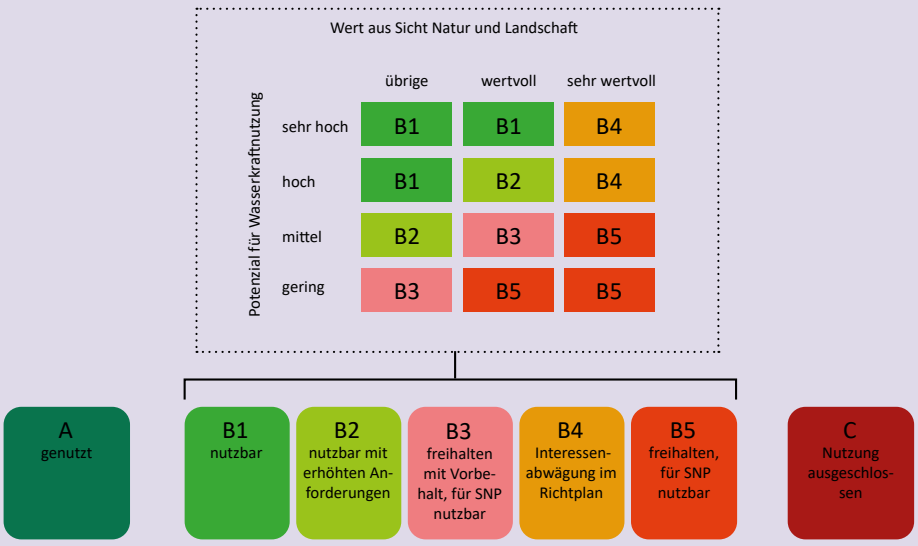


Abbildung 7.1: Kategorien Gewässerstrecken

Kat. A: Gewässerstrecken werden bereits genutzt und können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiterhin genutzt werden.

«Neukonzessionierungen bestehender Anlagen» s. Erläuterungen

Kat. B: Gewässerstrecken werden derzeit nicht genutzt und sind grundsätzlich nutzbar (keine rechtlichen Ausschlussgründe). Gewässerstrecken werden hinsichtlich ihrer Eignung für die Wasserkraftnutzung einer der folgenden Unterkategorien zugewiesen (siehe Matrix in Abbildung 7.1):

B1: Gewässerstrecken mit «sehr hohem» Potenzial für die Wasserkraftnutzung, die aus Sicht von Natur und Landschaft nicht als «sehr wertvoll» gelten sowie Gewässerstrecken mit «hohem» Potenzial, die nicht als «wertvoll» gelten. Gewässerstrecken B1 können gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden.

B2: Gewässerstrecken mit «hohem» Potenzial für die Wasserkraftnutzung, die aus Sicht von Natur und Landschaft nicht als «sehr wertvoll» gelten sowie Gewässerstrecken mit «mittlerem» Potenzial, die nicht als «wertvoll» gelten. Gewässerstrecken B2 können gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden. Es ist mit allenfalls erhöhten Anforderungen zu rechnen (z.B. erhöhte Restwassermengen; ergänzende Schutzmassnahmen; vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse).

B3: Gewässerstrecken mit «mittlerem» Potenzial für die Wasserkraftnutzung, die aus Sicht von Natur und Landschaft nicht als «sehr wertvoll» gelten sowie Gewässerstrecken mit «geringem» Potenzial, die nicht als «wertvoll» gelten. Gewässerstrecken B3 sind mit Vorbehalt freizuhalten, da der zu erwartende Ertrag in keinem sinnvollen Verhältnis zum erforderlichen Eingriff in Natur und Landschaft steht. Sofern die energiepolitischen Produktionsziele mit Vorhaben in den Gewässerstrecken B1–B2 nicht erreicht werden können bzw. deren Potenziale weitgehend ausgeschöpft sind, können Gewässerstrecken B3 gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden (Vorbehalt).

B4: Gewässerstrecken mit «sehr hohem» und «hohem» Potenzial für die Nutzung, die aus Sicht von Natur und Landschaft als «sehr wertvoll» gelten. Vorhaben in Gewässerstrecken B4 bedürfen aufgrund der mutmasslich gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eines Richtplanverfahrens.

B5: Gewässerstrecken mit «mittlerem» Potenzial, die als «sehr wertvoll» gelten sowie Gewässerstrecken mit «geringem» Potenzial für die Wasserkraftnutzung, die aus Sicht von Natur und Landschaft als «sehr wertvoll» oder «wertvoll» gelten. Gewässerstrecken B5 sind grundsätzlich freizuhalten. Aus-

«Umgang mit festgelegten Vorhaben zum Ausbau von Speichermöglichkeiten» s. Erläuterungen

nahmen sind im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erweiterung von Speichermöglichkeiten von nationaler Bedeutung (Schaffung neuer Stauräume, Erhöhung bestehender Stauräume, Zuleitungen) möglich, sofern die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Richtplananpassung stufengerecht nachgewiesen ist.

Kat. C: Gewässerstrecken können aufgrund bestehender rechtlicher und gesetzlicher Vorgaben nicht genutzt werden (Ausschlussgebiete).

Nicht genutzte Gewässerstrecken der Kategorie B stehen für Ausgleichsmassnahmen im Rahmen von Schutz- und Nutzungsplanungen zur Verfügung (Nutzungsverzicht o.a.).

«Schwall/ Sunk-Sanierung» s. Erläuterungen

Massnahmen zur Sanierung von Schwall/Sunk-Strecken sind gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen in allen Kategorien möglich. In besonderen Fällen sind Wasserentnahmen für Kleinstwasserkraftanlagen gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen in den Kategorien A und B1-B5 möglich (z.B. SAC-Hütten; Trinkwasserkraftwerke o.ä.).

Handlungsanweisungen

«Überprüfung aufgrund neuer Erkenntnisse» s. Erläuterungen

Der Kanton fördert die Weiterentwicklung der Wasserkraftnutzung gemäss den Vorgaben der nationalen und kantonalen Energiestrategie.

Der Kanton führt die Grundlagen, in denen er feststellt, welche Gewässerstrecken sich für die Wasserkraftnutzung eignen, nach und überprüft sie, sofern veränderte energie-, umweltpolitische oder sonstige Rahmenbedingungen dies verlangen oder zu spezifischen Gewässerstrecken grundlegend neue Erkenntnisse zum Potenzial für die Wasserkraftnutzung oder zum Wert aus Sicht von Natur und Landschaft vorliegen. Bei der Festsetzung von Wasserkraftvorhaben im Richtplan sowie bei Konzessionsgenehmigungen führt er die Grundlagen nach (Zuweisung betroffener Gewässerstrecken zu Kategorie A oder C [sofern Bestandteil einer Schutz- und Nutzungsplanung]).

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton legt die für die Nutzung der Wasserkraft geeigneten Gewässerstrecken im kantonalen Richtplan fest (Art. 8b RPG, Art. 10 EnG) und bezeichnet die Gewässerstrecken, welche von der Wasserkraftnutzung freizuhalten sind (Art. 10 EnG). Freizuhaltende Gewässerstrecken stehen prioritär für Ausgleichsmassnahmen im Rahmen von SNP zur Verfügung. Er nimmt Anpassungen und Nachführungen der Objektliste aufgrund von veränderten Verhältnissen vor.

Bei der Festsetzung von Wasserkraftvorhaben im Richtplan sowie bei Konzessionsgenehmigungen von nicht richtplanrelevanten Vorhaben führt er die

Objektliste Gewässerstrecke nach (Zuweisung betroffener Gewässerstrecken zu Kategorie A oder C [sofern Bestandteil einer Schutz- und Nutzungsplanung]).

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Wasserkraftvorhaben ab einer installierten Leistung von mehr als 3 MW und gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen einer Grundlage (Festsetzung) im kantonalen Richtplan.

Wasserkraftvorhaben, die Gewässerstrecken B4–B5 tangieren, bedürfen in jedem Fall einer Grundlage im Richtplan.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

«Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt»
s. Kap. 2.4

Bei Wasserkraftvorhaben mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW ist ein Richtplanverfahren mit einer Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV durchzuführen. Als Grundlagen zur Beurteilung der Richtplankonformität sind mindestens eine Machbarkeitsstudie mit Voruntersuchung der Umweltauswirkungen gemäss Art. 8 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) sowie eine grobe Wirtschaftlichkeitsbeurteilung vorzulegen.

Bei Wasserkraftvorhaben in Gewässerstrecken B4–B5 legt der Kanton fest, welche ergänzenden Grundlagen zu erarbeiten sind, um eine umfassende Beurteilung des Vorhabens vorzunehmen (Bedeutung als Lebensraum und für Vernetzung; Repräsentativität und Bedeutung der Landschaft; Sozialverträglichkeit; Beitrag zur Energiewende u.a.).

Bei Wasserkraftvorhaben in Gewässerstrecken B3 stellt der Kanton vorgängig fest, dass die energiepolitischen Produktionsziele mit Vorhaben in den Gewässerstrecken B1–B2 nicht erreicht werden können bzw. deren Potenziale weitgehend ausgeschöpft sind.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Erläuterungen

Produktionsziele Wasserkraft: Die schweizerische Stromproduktion aus Wasserkraft soll von der heute durchschnittlich zu erwartenden Jahresproduktion von 37'900 GWh (Stand 2022) auf 39'200 GWh im Jahr 2050 erhöht werden (Nettoausbau von +2’000 GWh). Die Stromproduktion aus der Wasserkraft im Kanton Graubünden trägt mit jährlich rund 8'050 GWh knapp 22 % an die schweizerische Wasserkraftproduktion bei. Daraus abgeleitet müsste der Kanton Graubünden die Stromproduktion aus Wasserkraft bis 2050 um netto 440 GWh ausbauen.

Im Zuge der Konzessionserneuerung der bestehenden Werke müssen diese die Restwasseranforderungen gemäss Art. 31 ff. GSchG, SR 814.20 erfüllen, was höhere Restwasseranforderungen mit entsprechenden Produktionsminderungen mit sich bringt. Aufgrund der Erfahrung bisheriger Konzessionserneuerungen geht der Bund von einer Produktionsminderung von durchschnittlich 6% aus, was bezogen auf Graubünden einer Einbusse von 480 GWh pro Jahr entspricht. Damit der Nettoausbau von 440 GWh pro Jahr erreicht werden kann, ist zwecks Kompensation der Produktionseinbussen ein Bruttoausbau von 920 GWh pro Jahr erforderlich (BFE, Wasserkraftpotenzial der Schweiz, Bern, August 2019). Alle in der Objektliste (Kap. 7.1.2 Wasserkraft) aufgeführten Ausbaubauvorhaben ergeben zusammen ein Produktionspotenzial rund 1600 GWh pro Jahr. Davon werden 900 GWh durch Schwall-Sunk-Ausleitkraftwerke, 450 GWh durch zusätzliche Speicher (Erweiterungen und Neubauten) und 250 GWh durch die übrigen Ausbauten beigetragen (Evaluation AEV, 2023).

Im Weiteren soll bei der Wasserkraft die installierte Leistung schweizweit von 15.5 GW auf 20 GW ausgebaut werden. Für den Kanton Graubünden ergibt dies ein Zubauziel bei der installierten Leistung von +1 GW (BFE 2019). Das bewilligte Vorhaben «Lagobianco» (Gemeinden Poschiavo und Pontresina) würde dieses Leistungsziel gerade erfüllen.

Regelbare Energie: Ein Ungleichgewicht zwischen Stromerzeugung und Stromverbrauch wird durch regelbare Energie ausgeglichen. Diese gewährleistet die Versorgung der Verbraucher mit genügend elektrischer Energie bei unvorhergesehenen Ereignissen im Stromnetz. Werden gewisse Toleranzen bei der Netzfrequenz überschritten, so muss in kurzer Zeit regelbare Energie angefordert werden. Solche Überschreitungen können beispielsweise bei Kraftwerksausfällen auftreten, nicht eingehaltenen Bezugsprofilen von Grossverbrauchern, Prognosefehlern bei der Windenergieeinspeisung oder bei Stromnetzausfällen. Um solche Schwankungen aufzufangen, können kurzfristig Leistungsanpassungen bei Kraftwerken vorgenommen oder Pumpspeicherwerke eingesetzt werden.

Grundlage für die Beurteilung des kantonalen Fliessgewässernetzes: Der Kanton hat das kantonale Fliessgewässernetz hinsichtlich seiner Eignung für die Wasserkraftnutzung und seines naturkundlichen Werts mittels nachfolgendem Entscheidungsbaum beurteilt und in einem Bericht dokumentiert. Der Prozess zielte dabei auf eine möglichst ausgewogene, objektive und transparente Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen.

In einem ersten Schritt wurde das methodische Vorgehen definiert und anhand von zwei Pilotprojekten unter Beteiligung verschiedener Interessengruppen (Vertreter Kraftwerksbetreiber, Gemeinden, Umweltschutzorganisationen, kantonale Fachstellen) diskutiert, geprüft und verfeinert. Mit der konsolidierten Methode wurde anschliessend das gesamte kantonale Fliessgewässernetz beurteilt. Die verwendete Methode zur Klassifizierung der Gewässerstrecken ist im Bericht «Gewässerstrecken Wasserkraftnutzung» im Detail beschrieben.

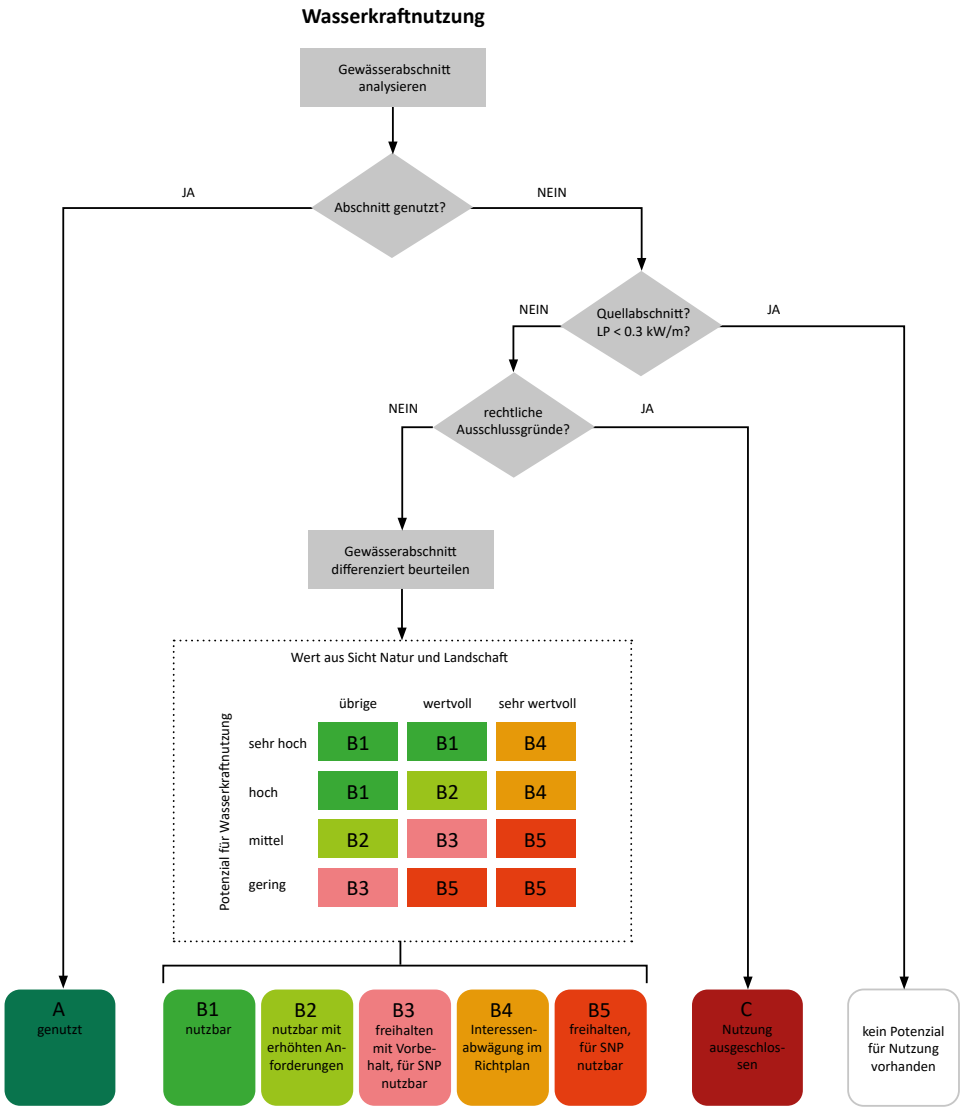


Abbildung 7.2: Entscheidungsbaum zur Einteilung der Gewässerstrecken in die Kategorien A-C.

Erweiterungen des Speichervolumens: Erweiterungen des Speichervolumens erfolgen durch die Vergrösserung bestehender Stauräume (z.B. Staumauererhöhungen), neue Stauräume oder durch Zu- oder Überleitungen. Derartige Vorhaben weisen vielschichtige Zusammenhänge und Auswirkungen auf. Für diese und weitere derartige, heute nicht bekannte Vorhaben sind die Nutzungsinteressen sowie die Umweltauswirkungen anhand konkreter technischer Projekte und im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren aufzuzeigen. Diese Vorhaben weisen naturgemäss gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt auf, weshalb im Rahmen eines separaten Richtplanver-

fahrens eine Grundlage im Richtplan gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG mit Interessenabwägung durchzuführen ist. Eine Festlegung des Vorhabens im Koordinationsstand «Festsetzung» im Richtplan ist Voraussetzung für eine Konzessions- bzw. eine Projektgenehmigung nach dem Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100), ausser es handelt sich um eine von der Planungspflicht befreite Wasserkraftanlage gemäss Art. 9a Abs. 3 lit. a StromVG.

Im bisherigen kantonalen Richtplan waren verschiedene Vorhaben für die Erweiterung bestehender Stauräume oder die Nutzung neuer Stauräume enthalten. Diese Vorhaben bleiben aufgrund ihres Potenzials für die Energiespeicherung und die Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter weiterhin Bestandteil des Richtplans. Befinden sich diese Vorhaben im Bereich von Gewässerstrecken B4–B5, verbleiben diese im Koordinationsstand Vororientierung, solange keine grundlegenden neuen Erkenntnisse zum Potenzial für die Wasserkraftnutzung (Ausbau von Speichermöglichkeiten von nationaler Bedeutung) vorliegen.

Schwall-/Sunk-Sanierungsmassnahmen: Verschiedene Gewässerstrecken werden aktuell durch die Wasserkraftnutzung durch Schwall und Sunk belastet, obwohl sie durch keine Konzession direkt genutzt werden. Derzeit läuft ein schweizweites Sanierungsprogramm, um diese negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Gewässern zu mildern (Art. 83a Gewässerschutzgesetz). Eine mögliche Sanierungsmassnahme sind Ausleitkraftwerke. Sofern ein Ausleitkraftwerk eine ökologische Aufwertung (Sanierung) von Schwall/Sunk belasteten Gewässerabschnitten ermöglichen kann, ist eine Umsetzung in Gewässerstrecken unabhängig ihrer Kategorie möglich. Die Voraussetzungen und Bedingungen werden im Rahmen der spezifischen Schwall-/Sunk-Sanierungsprojekte im Detail abgeklärt.

Überprüfung aufgrund neuer Erkenntnisse: Die Beurteilung des kantonalen Fliessgewässernetzes basiert auf dem heutigen Wissens- und Erkenntnisstand. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass das Potenzial einzelner Gewässerstrecken für die Wasserkraftnutzung aufgrund vertiefter Abklärungen künftig anders beurteilt werden wird. Ebenfalls ist es denkbar, dass der Wert von Gewässerstrecken aus Sicht von Natur und Landschaft aufgrund neuer Erkenntnisse anders eingestuft werden wird. Liegen neue Erkenntnisse vor, können diese Gewässerstrecken in Bezug auf Schutz- und Nutzungsmöglichkeiten überprüft und einer entsprechenden Kategorie zugeordnet werden.

Die Überprüfung und Anpassung der Gewässerstrecken erfolgt im Rahmen des Richtplanverfahrens für die Festsetzung von Wasserkraftvorhaben über 3 MW installierter Leistung. Bei Vorhaben mit installierter Leistung unterhalb von 3 MW erfolgt die Überprüfung und Anpassung der Gewässerstrecken im Rahmen des Konzessionsgenehmigungsverfahrens gemäss BWRG.

Der erläuternde Bericht zur dieser Richtplananpassung geht auf mögliche neue Nutzungs- und Schutzaspekte und deren Folgen für die Kategorisierung einzelner Gewässerstrecken sowie auf das Vorgehen für die Anpassung der Gewässerstrecken bei der Festsetzung von Vorhaben im Richtplan oder im Rahmen von Konzessionsverfahren ein. Der Bericht erläutert auch die Vorgehensweise für die Überprüfung einzelner Gewässerstrecken.

Schutz- und Nutzungsplanungen (SNP): Wer einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnehmen will, benötigt dazu eine Bewilligung gemäss Art. 29 lit. a GSchG. Diese kann erteilt werden, wenn gestützt auf Art. 31-35 GSchG angemessene Restwassermengen sichergestellt werden. Unter Anwendung von Art. 32 GSchG kann die Restwassermenge im Rahmen einer SNP für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet tiefer angesetzt werden, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie einem Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet. Beurteilungskriterien dafür sind u.a. die Nachvollziehbarkeit der hydrologischen Grundlagen und die ökologische Qualität der Mehrschutzmassnahmen. Insbesondere ökologisch wertvolle Gewässer erhalten dabei im Falle der Einbringung in eine SNP ein entsprechend hohes Gewicht für einen Ausgleich. Eine SNP bedarf der Genehmigung des Bundesrats, welche mit der Konzessionsgenehmigung durch den Kanton koordiniert wird. Bei Schutz- und Nutzungsplanungen handelt es sich somit um ein Instrument, um mit Hilfe von Ausgleichsmassnahmen zweckmässige «win-win-Lösungen» zu treffen. Dieses Instrument trägt dazu bei, das Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzung der Gewässer zu verringern. Im Geoportal des Kantons Graubünden sind die SNP unter Wasserwerkkataster > Wasserkraftnutzung-> Verzicht aufgeführt.

Rationelle Nutzung der Wasserkraft: Im Zuge der Rekonzessionierungen bis 2050 ergeben sich durch den vermehrten Einsatz des Instruments SNP Möglichkeiten, um bedeutende Mengen zusätzlicher Energie wirtschaftlich günstig zu gewinnen. Dies setzt voraus, dass eine Äquivalenz von Mehrschutz (Nutzungsverzicht bei ökologisch wertvollen Gewässern) und -nutzung (tiefere Ansetzung der Restwassermenge als gesetzliche Mindestvorgaben) erreicht werden kann. In den vom Kanton erarbeiteten Grundlagen werden Gewässerstrecken ausgewiesen, welche sich für die Einbringung in SNP eignen und insbesondere von Kleinwasserkraftwerken freigehalten werden sollten. Angesichts der Produktionsziele bei der Wasserkraft ist es wichtig, dieses Potenzial durch Zubau mittels neuer Kleinwasserkraftwerke nicht zu schmälern oder zu gefährden. Die Grosswasserkraft hat Priorität vor der Kleinwasserkraft, da sie zur rationellen Nutzung der Wasserkraft beiträgt und dem raumplanerischen Konzentrationsgebot entspricht.

Wasserkraftstrategie des Kantons Graubünden: Zwischen 2035 und 2070 laufen für rund 70 Prozent der Wasserkraftproduktion in Graubünden die Konzessionen aus und es kommt zum Heimfall der Anlagen. Die nassen Anlageteile fallen unentgeltlich und lastenfrei je zur Hälfte an den Kanton und die Konzessionsgemeinden heim. Die Konzessionsgemeinden und der Kanton sind berechtigt, die trockenen Anlageteile gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen. Mit den Heimfällen bietet sich die Chance, die Beteiligungsverhältnisse neu zu regeln und die Beteiligung von Gemeinden und Kanton substanziell zu erhöhen. Die Wasserkraftstrategie des Kantons besteht gemäss Botschaft aus vier Teilstrategien, nämlich der Heimfall-, der Beteiligungs-, der Verwertungs- und der Betriebsstrategie. Gemäss Strategie wird jeder Heimfall individuell betrachtet, wobei die Beteiligungen substanziell erhöht und bei attraktiven Anlagen in der Regel eine Mehrheitsbeteiligung in der Grössenordnung von zusammen 60 % bis 80 % des Aktienkapitals durch die öffentliche Hand Graubündens an den neuen Partnerwerken angestrebt werden soll.

Objekte

Wasserkraftanlagen

Einzugsgebiet	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hinterrhein	20.WK.01	nein	KW Mulegn	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2076
Hinterrhein	20.WK.02	nein	KW Tinizong	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2035
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2035	Grundlage Weiterbetrieb Nr. 1 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	20.WK.10	nein	Vorhaben Lai da Marmorera	-	Erhöhung der Staumauer des Lai da Marmorera, Anpassung der Julier-Passstrasse	Von Planungspflicht befreite Wasserkraftanlage (Art. 9a Abs. 3 lit. a StromVG); hohe energiewirtschaftliche Bedeutung (Erhöhung Winterstromproduktion)
Hinterrhein	20.WK.03	nein	KW Tiefencastel ALK	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2068
				Zwischenergebnis	Weiterbetrieb ab 2068	Aufgrund Abhängigkeit mit KW Filisur als Zwischenergebnis erfasst (ggf. vorgezogene Neukonzessionierung beider Stufen)
Hinterrhein	20.WK.04	nein	KW Tiefencastel Ost	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2050
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2050	Grundlage Weiterbetrieb Nr. 1 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	20.WK.05	nein	KW Tiefencastel West	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2050
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2050	Grundlage Weiterbetrieb Nr. 1 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	20.WK.11	nein	KW Tiefencastel +	Festsetzung	Schwall-Sunk-Ausleitung	Konzession 2012 erteilt
Hinterrhein	20.WK.06	nein	KW Filisur	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2046
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2046	Grundlage Weiterbetrieb Nr.2 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	20.WK.07	nein	KW Solis	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2057
Hinterrhein	20.WK.08	nein	Val Bercla (Mulegns)	Vororientierung	Zusätzlicher Stauraum	Projekt; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken B4 und B5 betroffen; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Hinterrhein	20.WK.09	nein	Val Faller / Val Gronda (Mulegns/ Bivio)	Vororientierung	Zusätzlicher Stauraum	Projekt; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken B4 und B5 betroffen; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP

Einzugsgebiet	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hinterrhein	20.WK.13	nein	Bergün Filisur/Ava da Tuors	Vororientierung	Kraftwerk oberhalb best. Fassung Tuors der ALK	Potenzialstudie vorliegend; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken B4, B5 und BLN betroffen; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Hinterrhein	20.WK.14	nein	Bergün Filisur/Albula plus, NABE	Zwischenergebnis	Erweiterung bestehende Anlage ev. mit Kopfspeicher, Kraftwerkstufe Naz-Bergün oder Maliera-Islas und Kombination mit Tischbach	Konzessionsprojekt 2008 vorliegend; negativer Entscheid Gemeinde 2009; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken B4 betroffen; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Hinterrhein	30.WK.10	nein	Ausleitkraftkraftwerk Sils i.D./ Rothenbrunnen - Domat-Ems	Vororientierung	Schwall-Sunk Ausleitkraftwerk im Rahmen GSchG-Sanierung	Konzeptstudie vorliegend; grosse energiewirtschaftliche Bedeutung; Auen national betroffen; Gewässerstrecken A
Hinterrhein	30.WK.11	nein	Panzerschiessplatz Rheinwald	Vororientierung	Stauraum (heutiges Militärübungsgelände)	Studie vorliegend; Erhöhung Winterstromproduktion; hohe energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken B5 und B4 und BLN betroffen; Nutzungskonflikt Armasuisse; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Poschiavino	21.WK.01	no	CE Campocologno I	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2089
Poschiavino	21.WK.02	no	CE Robbia	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2089
Poschiavino	21.WK.05	no	Lago Bianco (CE Robbia)	Dato acquisito	Progetto Lago Bianco, centrale a ripompaggio con una potenza dicirca 1000 MW e, allo stesso tempo, rilascio dell'approvazione della concessione	80 anni dalla messa in servizio
Poschiavino	21.WK.03	no	CE Cavaglia	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2089
Poschiavino	21.WK.04	no	CE Palü	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2089
Inn	22.WK.01	nein	KW Ova Spin	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2050 Internationale Verleihung, Grenzkraftwerk mit Italien
		nein		Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2050	Grundlage Weiterbetrieb Nr.3 (erläuternder Bericht)
Inn	22.WK.02	nein	KW Sot Ruinas	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2070
Inn	22.WK.03	nein	KW Tasnan	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2074

Einzugsgebiet	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Inn	22.WK.04	nein	KW Pradella	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2050
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2050	Grundlage Weiterbetrieb Nr.3 (erläuternder Bericht)
Inn	22.WK.05	nein	KW Martina	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2074
Inn	22.WK.06	nein	KW Martina-Prutz	Ausgangslage	Schwall-Sunk Ausleitkraftwerk (Grenzkraftwerk Inn)	Konzession bis 2103 Internationale Verleihung, Grenzkraftwerk mit Österreich
Inn	22.WK.07	nein	KW Brancla	Vororientierung	Laufwasserkraftwerk	Vorstudie vorliegend; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken B4 sowie BLN betroffen; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Inn	22.WK.09	nein	Scuol (Tarasp) / Val Plavna	Vororientierung	Erweiterung bestehendes KW Pradella (Fassung Aua da Plavna ins Triebwassersystem)	Projekt; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken B1 und B4 sowie BLN betroffen; nationale Auen Inn; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Inn	22.WK.10	nein	Scuol (Sent) / Val d'Uina	Vororientierung	Erweiterung bestehendes KW Martina (Fassung Ova Uina ins Triebwassersystem)	Projekt; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken B4 sowie BLN betroffen; nationale Auen Inn; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Inn	25.WK.05	nein	KW Islas	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2067
Inn	25.WK.08	nein	Val Chamuera	Zwischenergebnis	Laufwasserkraftwerk mit kleinem Kopfspeicher Ova Chamuera	Projekt; negativer Entscheid Gemeinde 2014; Gewässerperle + (Gemeindeentscheid 2022); Gewässerstrecken B4 und B5 betroffen; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Vorderrhein	23.WK.01	nein	KW Pintrun	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2024
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2025 ohne Ausbau	Grundlage Weiterbetrieb Nr.4 (erläuternder Bericht)
Alpenrhein inkl. Landquart	23.WK.02	nein	KW Reichenau	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2042
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2042	Grundlage Weiterbetrieb Nr.5 (erläuternder Bericht)
Alpenrhein inkl. Landquart	24.WK.01	nein	Ems–Mastrils	Vororientierung	Schwall-Sunk Ausleitkraftwerk im Rahmen GSchG-Sanierung	Konzeptstudie vorliegend; grosse energiewirtschaftliche Bedeutung; Ausschlusskriterium Auen national prüfen; Gewässerstrecken B4 und C betroffen.
Maira	25.WK.01	no	CE Bondo	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2039

Einzugsgebiet	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2039	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 6 (rapporto esplicativo)
Maira	25.WK.07	no	CE Stampa-Bondo	Informazione preliminare	Centrale elettrica ad acqua fluente (nel deflusso residuo Löbbia-Bondo)	Progetto; importanza media sul piano energetico; esaminare il criterio di esclusione per le zone golenali a livello nazionale; sono interessate sezioni di categoria A.
Maira	25.WK.02	no	CE Castasegna	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2039
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2039	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 6 (rapporto esplicativo)
Maira	25.WK.10	no	CE Bondea (Bondo - Castasegna)	Informazione preliminare	Centrale elettrica ad acqua fluente	Progetto; importanza media sul piano energetico
Maira	25.WK.03	no	CE Löbbia	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2039
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2039	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 6 (rapporto esplicativo)
Maira	25.WK.09	no	CE Löbbia, Diga Albigna	Informazione preliminare	Spazio per deposito aggiuntivo	Progetto; importanza elevata sul piano energetico (elettricità invernale); nell'area di confluenza nel bacino dell'Albigna è interessata una sezione di categoria B5.
Maira	25.WK.06	no	CE Löbbia, Forno – Diga Albigna	Informazione preliminare	Ampliamento dell'impianto esistente, trasferimento all'impianto Diga Albigna	Progetto, rialzamento produzione elettrica invernale; elevata importanza sul piano energetico; esaminare il criterio di esclusione per le zone golenali a livello nazionale; sono interessate sezioni di categoria B4 e IFP; potenziale misura compensativa PPU
Maira	25.WK.04	no	CE Lizun	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2039
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2039	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 6 (rapporto esplicativo)
Moesa	26.WK.01	no	CE Sassello	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2028
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2028	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 7 (rapporto esplicativo)
Moesa	26.WK.02	no	CE Grono	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2044

Einzugsgebiet	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2044	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 8 (rapporto esplicativo)
Moesa	26.WK.03	no	CE Lostallo	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2038
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2038	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 8 (rapporto esplicativo)
Moesa	26.WK.04	no	CE Soazza	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2041
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2041	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 9 (rapporto esplicativo)
Moesa	26.WK.05	no	CE Spina (Isola)	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2042
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2042	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 9 (rapporto esplicativo)
Moesa	26.WK.06	no	CE Spina (Valbella)	Situazione iniziale	Impianto esistente	Concessione fino al 2043
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2043	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 9 (rapporto esplicativo)
Hinterrhein	26.WK.08	no	Val Curciusa (Gemeinde Mesocco)	Informazione preliminare	Spazio aggiuntivo, ampliamento dell'impianto esistente Officine idroelettriche di Mesolcina	Progetto; elevata importanza sul piano energetico; sezioni di categoria B4 e B5; zona golenale di importanza presumibilmente nazionale (ma non menzionata nella relativa ordinanza); potenziale misura compensativa PPU
Moesa	26.WK.10	no	CE Piani di Verdabbio	Situazione iniziale	Impianto esistente	Diritto acquisito limitato fino al 2030
				Dato acquisito	Proseguimento dell'esercizio dal 2030 o valorizzazione per la pianificazione per la protezione e l'utilizzazione delle acque (PPUA)	Basi per il proseguimento dell'esercizio n. 10 (rapporto esplicativo)
Alpenrhein inkl. Landquart	27.WK.01	nein	KW Litzirüti	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2067
Alpenrhein inkl. Landquart	27.WK.02	nein	KW Lüen Plessur	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2063
Alpenrhein inkl. Landquart	27.WK.03	nein	KW Lüen Sagenbach	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2073

Einzugsgebiet	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	27.WK.04	nein	KW Sand	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2060
Alpenrhein inkl. Landquart	27.WK.05	nein	KW Pradapunt Langwies / Litzirüti-Molinis	Vororientierung	Kaskadenkraftwerk, Anschluss KW Litzirüti; Schwall-Sunk Sanierung im Rahmen GSchG-Massnahmen	Projekt; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Ausschlusskriterium Aue national prüfen; Gewässerstrecken B1 und B4 betroffen
Alpenrhein inkl. Landquart	28.WK.01	nein	KW Klosters	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2085
Alpenrhein inkl. Landquart	28.WK.02	nein	KW Schlappin	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2085
Alpenrhein inkl. Landquart	28.WK.03	nein	KW Küblis	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2085
Alpenrhein inkl. Landquart	28.WK.04	nein	KW Trimmis (Vorhaben Wasserkraftwerk Chlus)	Festsetzung	Schwall-Sunk Ausleitkraftwerk	Konzession Gemeinden 2014; Wasserkraftanlage mit auf Richtplanung beschränkter Planungspflicht (Art. 9a Abs. 3 lit. a StromVG)
Alpenrhein inkl. Landquart	28.WK.08	nein	KW Schranggabach (Vorhaben Wasserkraftwerk Chlus)	Festsetzung	Wasserfassung mit Zwischennutzung und Einleitung in Stollen für KW Chlus	Konzession Gemeinden 2014; Wasserkraftanlage mit auf Richtplanung beschränkter Planungspflicht (Art. 9a Abs. 3 lit. a StromVG)
Alpenrhein inkl. Landquart	28.WK.09		KW Arieschbach (Vorhaben Wasserkraftwerk Chlus)	Festsetzung	Wasserfassung mit Zwischennutzung und Einleitung in Stollen für KW Chlus	Konzession Gemeinden 2014; Wasserkraftanlage mit auf Richtplanung beschränkter Planungspflicht (Art. 9a Abs. 3 lit. a StromVG)
Alpenrhein inkl. Landquart	28.WK.05	nein	KW Taschinas	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2071
Alpenrhein inkl. Landquart	28.WK.06	nein	KW Fideris	Festsetzung	Laufwasserkraftwerk	Konzession Gemeinde 2016/2019
Alpenrhein inkl. Landquart	28.WK.10	nein	KW Schraubach	Vororientierung	Laufwasserkraftwerk	Projekt; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Ausschlusskriterium Aue national prüfen; Gewässerstrecken B2 und B4 betroffen; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Hinterrhein	28.WK.07	nein	KW Glaris, Erhöhung Ausbau Wassermenge	Festsetzung	Erweiterung bestehende Anlage	Genehmigung 2015
Vorderrhein	29.WK.01	nein	KW Zervreila	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2037

Einzugsgebiet	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2038	Grundlage Weiterbetrieb Nr.11 (erläuternder Bericht)
Vorderrhein	29.WK.21	nein	KW Zervreila	Festsetzung	Erweiterung Stauraum	Projekt; hohe energiewirtschaftliche Bedeutung (Winterstrom)
Vorderrhein	29.WK.16	nein	Überleitung Lugnez (Vrin)	Zwischenergebnis	Erweiterung bestehende Anlage; Überleitung zu KW Zervreila	Projekt; hohe energiewirtschaftliche Bedeutung (Winterstrom); Ausschlusskriterium Aue national prüfen; Gewässerstrecken B1, B3 und B4 betroffen.
Vorderrhein	29.WK.17	nein	Lampertschalp (Vals)	Vororientierung	Erweiterung bestehende Anlage, neuer Stauraum für KW Zervreila	Projekt; hohe energiewirtschaftliche Bedeutung (Winterstrom); Ausschlusskriterium Aue national prüfen; Gewässerstrecken B5, B4, und C betroffen; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP Bei erfolgter Projektgenehmigung Staumauererhöhung Zervreila wird dieses Objekt aus Richtplan entlassen
Vorderrhein	29.WK.02	nein	KW Sedrun	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2048
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2048	Grundlage Weiterbetrieb Nr.12 (erläuternder Bericht)
Vorderrhein	29.WK.19	nein	Vorhaben Curnera-Nalps (KW Sedrun)	-	Erhöhung der Staumauer des Lai di Curnera	Von Planungspflicht befreite Wasserkraftanlage (Art. 9a Abs. 3 lit. a StromVG); hohe energiewirtschaftliche Bedeutung (Erhöhung Winterstromproduktion)
Vorderrhein	29.WK.20	nein	Vorhaben Curnera-Nalps (KW Sedrun)	-	Erhöhung der Staumauer des Lai da Nalps	Von Planungspflicht befreite Wasserkraftanlage (Art. 9a Abs. 3 lit. a StromVG); hohe energiewirtschaftliche Bedeutung (Erhöhung Winterstromproduktion)
Vorderrhein	29.WK.22	nein	Sta. Maria (KW Sedrun)	Vororientierung	Erweiterung Stauraum	Projekt; hohe energiewirtschaftliche Bedeutung (Erhöhung Winterstromproduktion); Gewässerstrecken B2 betroffen
Vorderrhein	29.WK.03	nein	KW Safien Platz	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2037
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2038	Grundlage Weiterbetrieb Nr. 11 (erläuternder Bericht)
Vorderrhein	29.WK.04	nein	KW Russein	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2095

Einzugsgebiet	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Vorderrhein	29.WK.05	nein	KW Ferrera (Trun)	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2078
Vorderrhein	29.WK.23	nein	KW Ferrera II (Trun), zusätzliche Stufe	Vororientierung	Erweiterung bestehende Anlage	Projekt; mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecke B2 betroffen; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Vorderrhein	29.WK.06	nein	KW St. Joseph	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2097
Vorderrhein	29.WK.07	nein	KW Tavanasa, KVR	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2048
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2048	Grundlage Weiterbetrieb Nr.12 (erläuternder Bericht)
Vorderrhein	29.WK.24	nein	Runcahez (KW Tavanasa)	Vororientierung	Erweiterung Stauraum	Projekt, mittlere energiewirtschaftliche Bedeutung (Erhöhung Winterstromproduktion); Gewässerstrecke B4, nationale Auen betroffen
Vorderrhein	29.WK.08	nein	Tschar (KW Tavanasa)	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2097
Vorderrhein	29.WK.09	nein	KW Mutteins, KWF	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2040
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2040	Grundlage Weiterbetrieb Nr.13 (erläuternder Bericht)
Vorderrhein	29.WK.10	nein	KW Ladral	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2052
Vorderrhein	29.WK.11	nein	KW Ilanz II	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2071
Vorderrhein	29.WK.12	nein	KW Ilanz I	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2071
Vorderrhein	29.WK.25	nein	Aua da Mila (Tujetsch)	Vororientierung	Erweiterung bestehende Anlage	Projekt, kleine energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken B3; potentielle Ausgleichsmassnahme SNP
Vorderrhein	29.WK.26	nein	Ausleitkraftkraftwerk Ilanz-Bonaduz	Vororientierung	Schwall-Sunk Ausleitkraftwerk im Rahmen GSchG-Sanierung	Projekt; hohe energiewirtschaftliche Bedeutung; Gewässerstrecken A, Auen national und BLN betroffen.
Hinterrhein	30.WK.01	nein	KW Ferrera II	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2042 Internationale Verleihung, Grenzkraftwerk mit Italien
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2042	Grundlage Weiterbetrieb Nr.14 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	30.WK.02	nein	KW Ferrera I	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2042 Internationale Verleihung, Grenzkraftwerk mit Italien

Einzugsgebiet	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2042	Grundlage Weiterbetrieb Nr.14 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	30.WK.03	nein	KW Bärenburg	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2042
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2042	Grundlage Weiterbetrieb Nr.14 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	30.WK.04	nein	KW Thusis	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2042
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2042	Grundlage Weiterbetrieb Nr.14 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	30.WK.05	nein	KW Sils i.D. KHR	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2042
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2042	Grundlage Weiterbetrieb Nr.14 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	30.WK.06	nein	KW Sils i.D. ewz	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2057
Hinterrhein	30.WK.07	nein	KW Rabiusa Realta	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2037
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2038	Grundlage Weiterbetrieb Nr.11 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	30.WK.08	nein	KW Rothenbrunnen, KWZ	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2037
				Festsetzung	Weiterbetrieb ab 2038	Grundlage Weiterbetrieb Nr.11 (erläuternder Bericht)
Hinterrhein	30.WK.09	nein	KW Rothenbrunnen, ewz	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2057
Hinterrhein	30.WK.12	nein	KW Adont	Ausgangslage	Bestehende Anlage	Konzession bis 2082

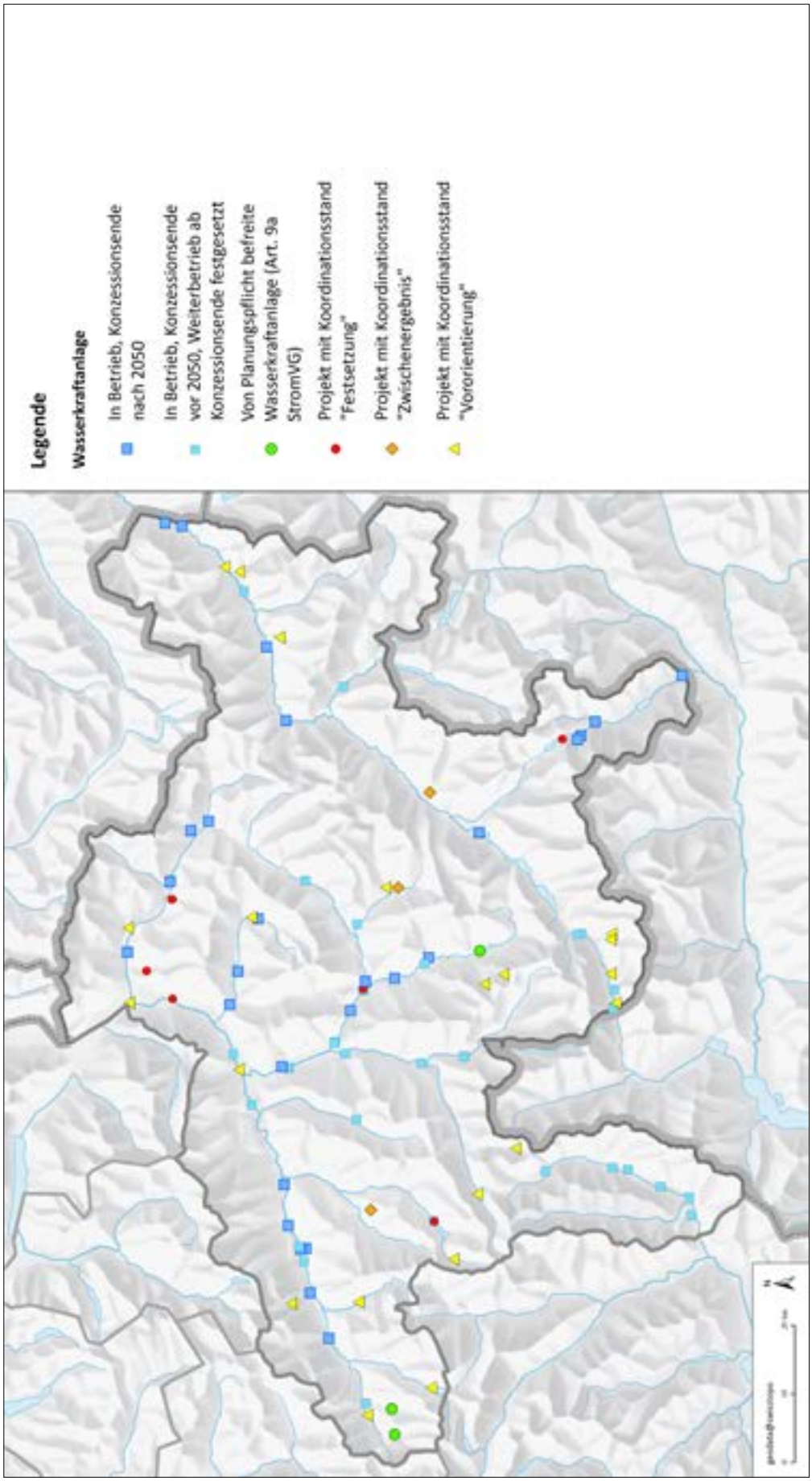


Abbildung 7.3: Wasserkraftanlagen

Gewässerstrecken

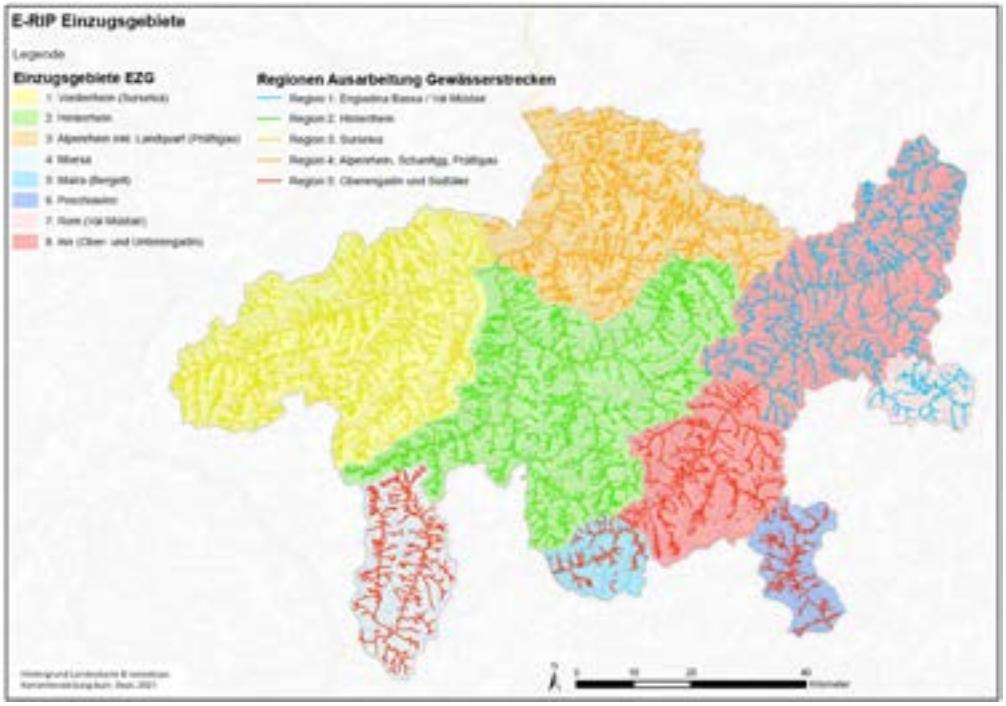


Abbildung 7.4: Einteilung Gewässerstrecken in Einzugsgebiete

Objekte

Einzugsgebiet Vorderrhein

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Vorderrhein	1.1	nein	Rhein (Rein da Tuma)	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	1.2	nein	Rhein (Rein da Tuma)	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	1.3	nein	Rhein (Rein da Tuma / Rein Anteriur)	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	1.4	nein	Rhein / Rein Anteriur	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	1.5	nein	Rhein / Rein Anteriur	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	1.6	nein	Rhein / Rein Anteriur	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	1.7	nein	Rhein / Rein Anteriur	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	1.8	nein	Rhein / Rein Anteriur	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	292.1	nein	Glogn	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	292.2	nein	Glogn	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	292.3	nein	Glogn	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	292.4	nein	Glogn	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	292.5	nein	Glogn	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	292.6	nein	Glogn	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	298.1	nein	Carreratobelbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	298.2	nein	Carreratobelbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	298.3	nein	Carreratobelbach	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	303.1	nein	Flem	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	303.2	nein	Flem	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	303.3	nein	Flem	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	303.4	nein	Flem	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	303.5	nein	Flem	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	318.1	nein	Peilerbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	318.2	nein	Peilerbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	318.3	nein	Peilerbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	319.1	nein	Valser Rhein	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	319.2	nein	Valser Rhein	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	319.3	nein	Valser Rhein	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	319.4	nein	Valser Rhein	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	319.5	nein	Valser Rhein	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	320.1	nein	Rabiusa	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	351.1	nein	Ual da Mulin	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	361.1	nein	Carnusabach	Festsetzung	Kategorie B3	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Vorderrhein	361.2	nein	Carnusabach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	364.1	nein	Valater Bach	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	364.2	nein	Valater Bach	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	365.1	nein	St. Petersbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	365.2	nein	St. Petersbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	379.1	nein	Canalbach	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	379.2	nein	Canalbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	379.3	nein	Canalbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	381.1	nein	Hornbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	381.2	nein	Hornbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	421.1	nein	Schmuèr	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	421.2	nein	Schmuèr	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	421.3	nein	Schmuèr	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	558.1	nein	Rein d'Acletta	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	558.2	nein	Acletta	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	567.1	nein	Ferrerabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	567.2	nein	Ferrerabach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	567.3	nein	Ferrerabach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	567.4	nein	Ferrerabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	567.5	nein	Ferrerabach	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	574.1	nein	Rein da Sumvitg inkl. Einzugsgebiet Plaun la Greina	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	574.2	nein	Rein da Sumvitg	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	574.3	nein	Rein da Sumvitg	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	575.1	nein	Rein da Medel und genutzte Seitenbäche	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	762.1	nein	Rein da Curnera	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	762.2	nein	Rein da Curnera	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	763.1	nein	Rein da Cristallina	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	763.2	nein	Rein da Cristallina	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	797.1	nein	Turnigla	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	797.2	nein	Turnigla	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	797.3	nein	Turnigla	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	797.4	nein	Turnigla	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	797.5	nein	Turnigla	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3304.1	nein	Lavoibach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3305.1	nein	Val Maliens	Festsetzung	Kategorie B2	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Vorderrhein	3305.2	nein	Val Maliens	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3306.1	nein	Aua da Mulins	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	3306.2	nein	Aua da Mulins	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3306.3	nein	Aua da Mulins	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3307.1	nein	Val Camtuschera	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3309.1	nein	Flem	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3314.1	nein	Ual Draus	Festsetzung	Kategorie B1	
Vorderrhein	3314.2	nein	Ual Draus	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3314.3	nein	Ual Draus	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3315.1	nein	Dutjerbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3403.1	nein	Tällibach	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3482.1	nein	Schlueinbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Vorderrhein	3482.2	nein	Schlueinbach	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3482.3	nein	Schlueinbach	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3484.1	nein	Caurasbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3487.1	nein	Ual da Mulin (Ual da Siat)	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3487.2	nein	Ual da Mulin (Ual da Siat)	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3487.3	nein	Ual da Mulin (Ual da Siat)	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3489.1	nein	Flem / Einzugsgebiet Val Frisal	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3489.2	nein	Flem	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3489.3	nein	Flem	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3490.1	nein	Ual da Ladral	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3490.2	nein	Ual da Ladral	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3490.3	nein	Ual da Ladral	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3491.1	nein	Ual Murter	Festsetzung	Kategorie B1	
Vorderrhein	3495.1	nein	Ual da Ranasca	Festsetzung	Kategorie B1	
Vorderrhein	3495.2	nein	Ual da Ranasca	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3496.1	nein	Aua dil Mer	Festsetzung	Kategorie B1	
Vorderrhein	3497.1	nein	Grenerbach / Tscharbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3497.2	nein	Tscharbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3498.1	nein	Alpettlibach	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3499.1	nein	Piz Lad Bach	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3503.1	nein	Ual da Mulin / Dardinerbach	Festsetzung	Kategorie A	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Vorderrhein	3507.1	nein	Zavragia	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3508.1	nein	Luven	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	3508.2	nein	Luven	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3508.3	nein	Luven	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3509.1	nein	Acla Mulin	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3509.2	nein	Acla Mulin	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3510.1	nein	Aua da Vallesa	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3511.1	nein	Rein da Sumvitg	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3520.1	nein	Aua Russein	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	3520.2	nein	Aua Russein	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3520.3	nein	Aua Russein	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3520.4	nein	Aua Russein	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3520.5	nein	Aua Russein	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3521.1	nein	Aua da Cavrein	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3522.1	nein	Aua da Cavrein	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3522.2	nein	Aua da Cavrein	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3523.1	nein	Gliems	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3523.2	nein	Gliems	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3524.1	nein	Pintga da Russein	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	3525.1	nein	Lumpegna	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3525.2	nein	Lumpegna	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3526.1	nein	Aua Sogn Placi	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3526.2	nein	Aua Sogn Placi	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3527.1	nein	Clavaniev	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3529.1	nein	Rein d'Acletta	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3530.1	nein	Segnas	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3531.1	nein	Aua da Crusch	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3531.2	nein	Aua da Crusch	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3532.1	nein	Aua da Gierm	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3532.2	nein	Aua da Gierm	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3533.1	nein	Rein da Nalps	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3533.2	nein	Rein da Nalps	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3534.1	nein	Aua da Tuma	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	3535.1	nein	Strem	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3535.2	nein	Strem	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3536.1	nein	Aua da Milà	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3536.2	nein	Aua da Milà	Festsetzung	Kategorie B3	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Vorderrhein	3537.1	nein	Aua da Val Giuv	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3537.2	nein	Aua da Val Giuv	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3537.3	nein	Aua da Val Giuv	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3538.1	nein	Aua da Nual	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3539.1	nein	Rein da Maighels	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3539.2	nein	Rein da Maighels	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3540.1	nein	Aua da Val Val	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	3540.2	nein	Aua da Val Val	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3540.3	nein	Aua da Val Val	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3542.1	nein	Seitenbach Rein da Medel	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3548.1	nein	Aua dalla Val Uffiern	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	3548.2	nein	Aua dalla Val Uffiern	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3553.1	nein	Rein da Fuorns	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3553.2	nein	Rein da Fuorns	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	3556.1	nein	Rein da Plattas	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3556.2	nein	Rein da Plattas	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3556.3	nein	Rein da Plattas	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3556.4	nein	Rein da Plattas	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3567.1	nein	Val Uastg	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3567.2	nein	Val Uastg	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3662.1	nein	Rieinbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3665.1	nein	Val da Pitasch	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3665.2	nein	Val da Pitasch	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	3673.1	nein	Aua da Tiarm	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3675.1	nein	Aua da Lumbrein	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3676.1	nein	Aua da Val Gronda	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3679.1	nein	Aua da Serenastga	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3680.1	nein	Aua da Cavel	Festsetzung	Kategorie B1	
Vorderrhein	3680.2	nein	Aua da Cavel	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3680.3	nein	Aua da Cavel	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3681.1	nein	Aua da Diesrut	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3681.2	nein	Aua da Diesrut	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3682.1	nein	Aua da Ramosa	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3682.2	nein	Aua da Ramosa	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	3685.1	nein	Aua da Patnaul	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3686.1	nein	Aua da Blengias	Festsetzung	Kategorie B4	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Vorderrhein	3686.2	nein	Aua da Blengias	Festsetzung	Kategorie B1	
Vorderrhein	3689.1	nein	Ronggtobelbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3691.1	nein	Brandertälli	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3693.1	nein	Träitobelbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Vorderrhein	3694.1	nein	Tomülbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3694.2	nein	Tomülbach	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	3697.1	nein	Bärenhornbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3697.2	nein	Bärenhornbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3698.1	nein	Schwarzhornbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3698.2	nein	Schwarzhornbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3701.1	nein	Ampervreilbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	3701.2	nein	Ampervreilbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	3708.1	nein	Novabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	4834.1	nein	Aua digl Scopi	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	5626.1	nein	Guraletschbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	5626.2	nein	Guraletschbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	5627.1	nein	Güferbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	5627.2	nein	Güferbach	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	5628.1	nein	Grosställibach	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	5628.2	nein	Grosställibach	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	5628.3	nein	Grosställibach	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	5631.1	nein	Aua dalla Vatgira	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	5631.2	nein	Aua dalla Vatgira	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	5744.1	nein	Las Muotas	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	5745.1	nein	Ual Ault	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	5747.1	nein	Oberalppassbach	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	5770.1	nein	Val Lavaz	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	11009.1	nein	Quellbach des Vorderrheins bei Tgatlems	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	11119.1	nein	Seitengewässer des Peilerbach	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	11119.2	nein	Peilerbach	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	513045.1	nein	Gewässer bei Puozzavalla	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	513045.2	nein	Gewässer bei Puozzavalla	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	522559.1	nein	Bach aus der Val Trimosa	Festsetzung	Kategorie B2	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Vorderrhein	522575.1	nein	Gewässer bei Gagliaretsch	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	522749.1	nein	Schmuèr	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	522751.1	nein	Seitenbach Schmuèr	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	523278.1	nein	Aua da Cavrein	Festsetzung	Kategorie B4	
Vorderrhein	523369.1	nein	Rein da Plattas	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	523442.1	nein	Seitenbach des Rein da Fuorns	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	523694.1	nein	Seitenbach Aua da Val Giuv	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	523734.1	nein	Rein da Nalps	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	523739.1	nein	Rein da Nalps	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	523839.1	nein	Aua da Gierm	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	523972.1	nein	Aua da Val Val	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	523974.1	nein	Aua da Val Val	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	523977.1	nein	Aua da Val Val	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	524063.1	nein	Gewässer aus der Val Rabius	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	524080.1	nein	Bach aus der Val Zinzera	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	524091.1	nein	Gewässer bei Ignius da Capeder	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	524243.1	nein	Seitenbach des Grener- und Tscharbachs	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	524347.1	nein	Rein da Sumvitg	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	524363.1	nein	Gewässer aus der Val Rentiert	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	524363.2	nein	Gewässer aus der Val Rentiert	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	524513.1	nein	Gewässer bei Chlitälli	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	524513.2	nein	Gewässer bei Chlitälli	Festsetzung	Kategorie C	
Vorderrhein	528342.1	nein	Quellbach des Vorderrheins bei Nurschalas	Festsetzung	Kategorie A	
Vorderrhein	528807.1	nein	Gewässer aus der Val Rabius	Festsetzung	Kategorie B2	
Vorderrhein	528807.2	nein	Gewässer aus der Val Rabius	Festsetzung	Kategorie B5	
Vorderrhein	528817.1	nein	Gewässer aus der Val Murtès	Festsetzung	Kategorie B3	
Vorderrhein	528817.2	nein	Gewässer aus der Val Murtès	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	282.1	nein	Albula	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	282.2	nein	Albula	Festsetzung	Kategorie C	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hinterrhein	282.3	nein	Albula	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	282.4	nein	Albula	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	282.5	nein	Albula	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	282.6	nein	Albula	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	282.7	nein	Albula	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	282.8	nein	Albula	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	283.1	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	283.10	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	283.11	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	283.12	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	283.13	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	283.14	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	283.2	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	283.3	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	283.4	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	283.5	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	283.6	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	283.7	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	283.8	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	283.9	nein	Hinterrhein	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	289.1	nein	Gelgia	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	289.2	nein	Gelgia	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	289.3	nein	Gelgia	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	289.4	nein	Gelgia	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	289.5	nein	Gelgia	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	289.6	nein	Gelgia	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	289.7	nein	Gelgia	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	290.1	nein	Ava da Nandro	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	290.2	nein	Ava da Nandro	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	299.1	nein	Dischmabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	299.2	nein	Dischmabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	300.1	nein	Landwasser	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	300.2	nein	Landwasser	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	301.1	nein	Ragn d'Err	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	301.2	nein	Ragn d'Err	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	304.1	nein	Flüelabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	304.2	nein	Flüelabach	Festsetzung	Kategorie A	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hinterrhein	304.3	nein	Flüelabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	304.4	nein	Flüelabach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	305.1	nein	Fundogn	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	305.2	nein	Fundogn	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	322.1	nein	Rain digl Lai	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	322.2	nein	Rain digl Lai	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	338.1	nein	Tomilser Bach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	338.2	nein	Tomilser Bach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	344.1	nein	Ragn da Ferrera	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	344.2	nein	Ragn da Ferrera	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	344.3	nein	Ragn da Ferrera	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	344.4	nein	Ragn da Ferrera	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	347.1	nein	Sertigbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	347.2	nein	Sertigbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	358.1	nein	Bergalgabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	358.2	nein	Bergalgabach	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	363.1	nein	Plattera	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	366.1	nein	Ava da Tuors	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	366.2	nein	Ava da Tuors	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	367.1	nein	Monsteinerbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	367.2	nein	Monsteinerbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	368.1	nein	Weissbach	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	370.1	nein	Maseggbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	373.1	nein	Räppierbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Hinterrhein	373.2	nein	Räppierbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	374.1	nein	Altnerschbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	375.1	nein	Dorfbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	376.1	nein	Areuabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	376.2	nein	Areuabach	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	378.1	nein	Hoflibach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	384.1	nein	Eva da Sur Ragn	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	420.1	nein	Nolla	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	420.2	nein	Nolla	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	420.3	nein	Nolla	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3316.1	nein	Val da Tumegl	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3321.1	nein	Porteiner Tobel	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3323.1	nein	Almenser Tobel	Festsetzung	Kategorie B2	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hinterrhein	3323.2	nein	Almenser Tobel	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3324.1	nein	Scharanser Tobel	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3324.2	nein	Scharanser Tobel	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3328.1	nein	Grossbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3331.1	nein	Aua da Sanaspans	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3331.2	nein	Aua da Sanaspans	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3332.1	nein	Stirvabach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3333.1	nein	Valmalabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3335.1	nein	Grondabach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3335.2	nein	Grondabach	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	3336.1	nein	Val digl Guert	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3337.1	nein	Schaftobelbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3337.2	nein	Schaftobelbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Hinterrhein	3338.1	nein	Selabach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3338.2	nein	Selabach	Festsetzung	Kategorie B1	
Hinterrhein	3338.3	nein	Selabach	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	3339.1	nein	Schmittnerbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3339.2	nein	Schmittnerbach	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	3340.1	nein	Tieftobelbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3341.1	nein	Brüggentobelbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3343.1	nein	Oberalpbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3344.1	nein	Leidbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3346.1	nein	Bärentalerbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3346.2	nein	Bärentalerbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3346.3	nein	Bärentalerbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3347.1	nein	Chummerbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3347.2	nein	Chummerbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3349.1	nein	Stuzibach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3349.2	nein	Stuzibach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3354.1	nein	Chüealpbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3355.1	nein	Ducanbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3359.1	nein	Rüedischbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3360.1	nein	Rinerbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3364.1	nein	Ava da Stugl	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3364.2	nein	Ava da Stugl	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3365.1	nein	Ava da Plazbì	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	3367.1	nein	Ava da Salect	Festsetzung	Kategorie B5	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hinterrhein	3368.1	nein	Ava da Ravis-ch	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3370.1	nein	Ava da Tisch	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3370.2	nein	Ava da Tisch	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3371.1	nein	Ovel da Zavretta	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3371.2	nein	Ovel da Zavretta	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	3372.1	nein	Rabgiugsa	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3374.1	nein	Ava da Tschitta	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3375.1	nein	Ava da Mulix	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3376.1	nein	Adont	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3376.2	nein	Adont	Festsetzung	Kategorie A	

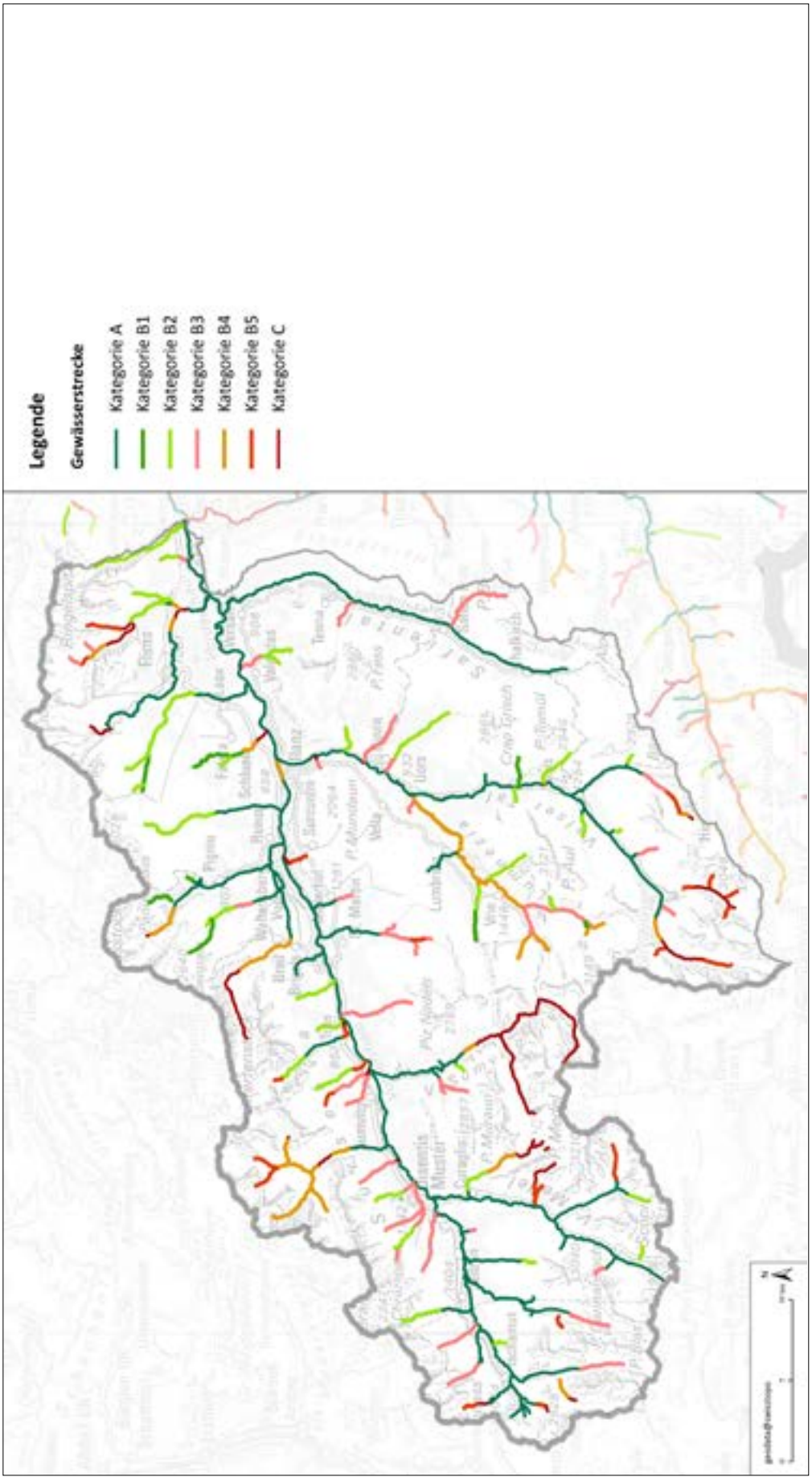


Abbildung 7.5: Gewässerstrecken Einzugsgebiet Vorderrhein

Objekte

Einzugsgebiet Hinterrhein

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hinterrhein	3378.1	nein	Lungbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3379.1	nein	Savogninbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3381.1	nein	Ava da Schmorras	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3381.2	nein	Ava da Schmorras	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	3382.1	nein	Ragn da Colm	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3383.1	nein	Ava da Natons	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	3383.2	nein	Ava da Natons	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	3385.1	nein	Val da Livizung	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3389.1	nein	Ava dallas Cuorts	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	3389.2	nein	Ava dallas Cuorts	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3396.1	nein	Beiva	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3396.2	nein	Beiva	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3396.3	nein	Beiva	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3397.1	nein	Eva da Valetta	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3399.1	nein	Eva dal Sett	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3402.1	nein	Eva da Grevasalvas	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3414.1	nein	Ual da Reischen	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3414.2	nein	Ual da Reischen	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3414.3	nein	Ual da Reischen	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3415.1	nein	Gandusbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3417.1	nein	Valtschiel	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3417.2	nein	Valtschiel	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3418.1	nein	Val Mirrer Bach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3419.1	nein	Raptgusa	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	3420.1	nein	Ual da Pignia	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	3420.2	nein	Ual da Pignia	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3420.3	nein	Ual da Pignia	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3422.1	nein	Aua Granda	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	3422.2	nein	Aua Granda	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3423.1	nein	Ual Nursera	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3424.1	nein	Ava da Mulegn	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3424.2	nein	Ava da Mulegn	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3425.1	nein	Ual la Taglia	Festsetzung	Kategorie B3	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hinterrhein	3426.1	nein	Ual da Niemet	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3427.1	nein	Ursareglsbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3427.2	nein	Ursareglsbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3431.1	nein	Starlerabach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3438.1	nein	Blesbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3438.2	nein	Blesbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3439.1	nein	Pisciabach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3442.1	nein	Prasgnolabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3446.1	nein	Maleggabach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3446.2	nein	Maleggabach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3457.1	nein	Töbeli	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3458.1	nein	Steilerbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	3461.1	nein	Surettabach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	3461.2	nein	Surettabach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3464.1	nein	Hüscherenbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3464.2	nein	Hüscherenbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3467.1	nein	Tambobach	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	3467.2	nein	Tambobach	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	3467.3	nein	Tambobach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	3469.1	nein	Függschtobelbach	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	3469.2	nein	Függschtobelbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3471.1	nein	Valetenbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	3476.1	nein	Kappelbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	5061.1	nein	Riale Val Rossa	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	5616.1	nein	Ava da Savriez	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	5616.2	nein	Ava da Savriez	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	5625.1	nein	Stutzbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	5625.2	nein	Stutzbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	11072.1	nein	Ragn da Faller	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	11072.2	nein	Ragn da Faller	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	11072.3	nein	Ragn da Faller	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	11073.1	nein	Bach aus Val Gronda	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	11074.1	nein	Madrischer Rhein	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	11074.2	nein	Madrischer Rhein	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	11074.3	nein	Madrischer Rhein	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	11075.1	nein	Bach von Val da Roda	Festsetzung	Kategorie B4	
Hinterrhein	521267.1	nein	Val Tranter Ervas	Festsetzung	Kategorie B5	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Hinterrhein	521530.1	nein	Mulegn	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	521539.1	nein	Ovel d'Urmena	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	521549.1	nein	Sablunun	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	521615.1	nein	Bach aus dem Val Rots	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	522078.1	nein	Tällibach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	522705.1	nein	Bach aus Vals	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	525554.1	nein	Bach vom Laghit de Val Rossa	Festsetzung	Kategorie B5	
Hinterrhein	525615.1	nein	Tällibach	Festsetzung	Kategorie B2	
Hinterrhein	526198.1	nein	Parebach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	526813.1	nein	Bach aus Virana	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	528329.1	nein	Juppabach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	528362.1	nein	Bacherbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	528396.1	nein	Ava dallas Cuorts	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	528518.1	nein	Bach vom Schollahorn	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	528642.1	nein	Trösbach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	528727.1	nein	Bach vom Schollahorn	Festsetzung	Kategorie C	
Hinterrhein	528818.1	nein	Balandegn	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	528818.2	nein	Balandegn	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	528840.1	nein	Prascher Bach	Festsetzung	Kategorie A	
Hinterrhein	528844.1	nein	Ual da Ferrera	Festsetzung	Kategorie B3	
Hinterrhein	528862.1	nein	Bach aus dem Val Stgiras	Festsetzung	Kategorie A	

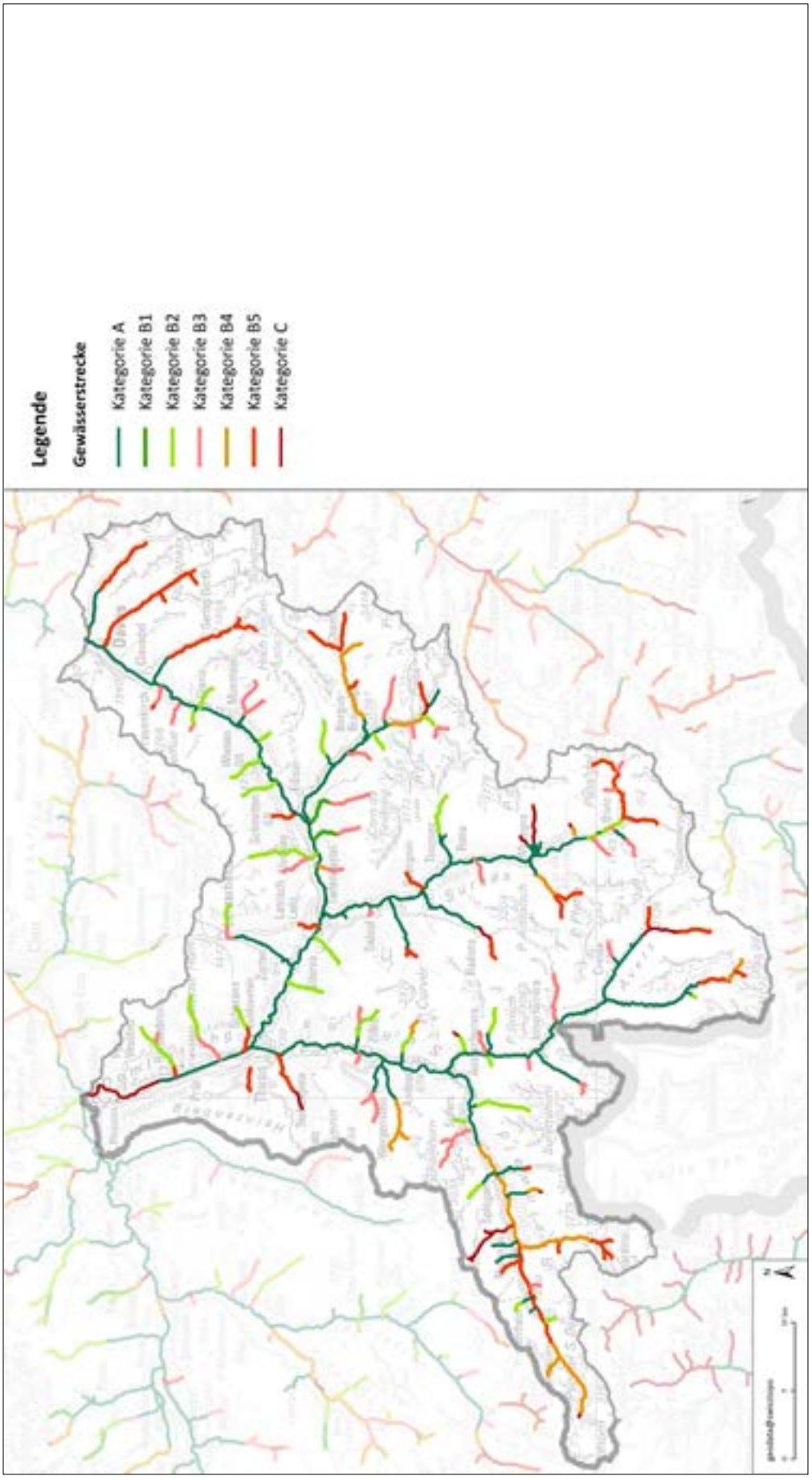


Abbildung 7.6: Gewässerstrecken Einzugsgebiet Hinterrhein

Objekte

Einzugsgebiet Alpenrhein

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	1.10	nein	Rhein (Alpenrhein)	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	1.11	nein	Rhein (Alpenrhein)	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	1.12	nein	Rhein (Alpenrhein)	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	1.13	nein	Rhein (Alpenrhein)	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	1.14	nein	Rhein (Alpenrhein)	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	1.15	nein	Rhein (Alpenrhein)	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	1.16	nein	Rhein (Alpenrhein)	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	1.9	nein	Rhein (Alpenrhein)	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	25.1	nein	Igiser Mühlbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	312.1	nein	Plessur	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	312.2	nein	Plessur	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	312.3	nein	Plessur	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	312.4	nein	Plessur	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	312.5	nein	Plessur	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	312.6	nein	Plessur	Festsetzung	Kategorie B4	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	312.7	nein	Plessur	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	312.8	nein	Plessur	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	313.1	nein	Landquart	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	313.2	nein	Landquart	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	313.3	nein	Landquart	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	313.4	nein	Landquart	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	313.5	nein	Landquart	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	321.1	nein	Rabiusa	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	321.2	nein	Rabiusa	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	321.3	nein	Rabiusa	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	327.1	nein	Schanielenbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	327.2	nein	Schanielenbach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	327.3	nein	Schanielenbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	327.4	nein	Schanielenbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	328.1	nein	Schlappinbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	328.2	nein	Schlappinbach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	328.3	nein	Schlappinbach	Festsetzung	Kategorie A	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	329.1	nein	Schraubach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	329.2	nein	Schraubach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	336.1	nein	Stützbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	336.2	nein	Stützbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	340.1	nein	Vereinabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	340.2	nein	Vereinabach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	340.3	nein	Vereinabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	340.4	nein	Vereinabach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	340.5	nein	Vereinabach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	340.6	nein	Vereinabach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	340.7	nein	Vereinabach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	348.1	nein	Taschinasbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	348.2	nein	Taschinasbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	354.1	nein	Mönchalpbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	354.2	nein	Mönchalpbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	354.3	nein	Mönchalpbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	355.1	nein	Furnerbach	Festsetzung	Kategorie B2	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	355.2	nein	Furnerbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	360.1	nein	Sapünerbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	360.2	nein	Sapünerbach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	2394.1	nein	Malanser Mülbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	2394.2	nein	Malanser Mülbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2394.3	nein	Malanser Mülbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2395.1	nein	Alpbach (Jenins)	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	2395.2	nein	Alpbach (Jenins)	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2398.1	nein	Igiser Mühlbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	2589.1	nein	Görbsbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2590.1	nein	Ramuzbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2600.1	nein	Schranggabach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2600.2	nein	Schranggabach	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	2600.3	nein	Schranggabach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	2603.1	nein	Mattantobelbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2603.2	nein	Mattantobelbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2608.1	nein	Valser Bach	Festsetzung	Kategorie B2	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	2609.1	nein	Stägenbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2612.1	nein	Canibach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2613.1	nein	Tersierbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2613.2	nein	Tersierbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2614.1	nein	Pendlatobel	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2614.2	nein	Pendlatobel	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2615.1	nein	Salginabach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2616.1	nein	Vallatschtobel	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2618.1	nein	Grossbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	2618.2	nein	Grossbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	2619.1	nein	Wissbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2619.2	nein	Wissbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2620.1	nein	Chleibach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2623.1	nein	Drusabach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2623.2	nein	Drusabach	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	2624.1	nein	Cavellbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	2625.1	nein	Älplibach	Festsetzung	Kategorie B2	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	2626.1	nein	Falzipbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2629.1	nein	Müleggibach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2630.1	nein	Schärmenbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2631.1	nein	Ronenbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2632.1	nein	Faniner Bach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2633.1	nein	Arieschbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	2633.2	nein	Arieschbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	2633.3	nein	Arieschbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	2634.1	nein	Malanser Bach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2636.1	nein	Alpbach (Luzein)	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2637.1	nein	Gafierbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2639.1	nein	Sässbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2640.1	nein	Tällibach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2641.1	nein	Sagenbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2642.1	nein	Schwarzbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2642.2	nein	Schwarzbach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2644.1	nein	Casolf	Festsetzung	Kategorie B2	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	2644.2	nein	Casolf	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2645.1	nein	Parzelvabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2645.2	nein	Parzelvabach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2646.1	nein	(Gross) Alpbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	2646.2	nein	Alpbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2653.1	nein	Inner Chinn	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2653.2	nein	Inner Chinn	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2655.1	nein	Verstanclabach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2655.2	nein	Verstanclabach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	2655.3	nein	Verstanclabach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2655.4	nein	Verstanclabach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	2655.5	nein	Verstanclabach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2656.1	nein	Novaierbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2657.1	nein	Vernelabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2657.2	nein	Vernelabach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2657.3	nein	Vernelabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2659.1	nein	Süserbach	Festsetzung	Kategorie B5	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	2661.1	nein	Seebach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	2661.2	nein	Seebach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2665.1	nein	Oldisbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2665.2	nein	Oldisbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2665.3	nein	Oldisbach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2666.1	nein	Dorfrüfi	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2666.2	nein	Dorfrüfi	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2666.3	nein	Dorfrüfi	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2666.4	nein	Dorfrüfi	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2674.1	nein	Chötzenberger Tobel	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2675.1	nein	Sagentobelbach (Sieben Brünnen)	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2676.1	nein	Calfreiser Tobelbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	2677.1	nein	Castieler Tobelbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2677.2	nein	Castieler Tobelbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	2678.1	nein	Sagenbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2678.2	nein	Sagenbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	2679.1	nein	Alpbach	Festsetzung	Kategorie B3	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	2680.1	nein	Urdenbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2681.1	nein	Clasaurer Tobel	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2681.2	nein	Clasaurer Tobel	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	2683.1	nein	Fatschazer Tobel	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2685.1	nein	Farbtobelbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	2685.2	nein	Farbtobelbach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2686.1	nein	Frauentobelbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2686.2	nein	Frauentobelbach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2691.1	nein	Hauptertällibach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2693.1	nein	Tiejerbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2694.1	nein	Furggatobelbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	2698.1	nein	Welschtobelbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2698.2	nein	Welschtobelbach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2699.1	nein	Alteinbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	2699.2	nein	Alteinbach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	2948.1	nein	Oberaukanal	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	2948.2	nein	Oberaukanal	Festsetzung	Kategorie B3	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	3301.1	nein	Aua da Muling	Festsetzung	Kategorie B1	
Alpenrhein inkl. Landquart	3301.2	nein	Aua da Muling	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	3963.1	nein	Silvrettabach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	3963.2	nein	Silvrettabach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	5601.1	nein	Fondeierbach	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	5604.1	nein	Garfiunbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Alpenrhein inkl. Landquart	5604.2	nein	Garfiunbach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	520352.1	nein	Gewässer bei Balmen	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	520358.1	nein	Gewässer bei Valarsäge	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	520363.1	nein	Gewässer im Cunterluzitobel	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	520363.2	nein	Gewässer im Cunterluzitobel	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	520611.1	nein	Verstanclabach	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	520625.1	nein	Gewässer bei Roggen	Festsetzung	Kategorie B4	
Alpenrhein inkl. Landquart	520625.2	nein	Gewässer bei Roggen	Festsetzung	Kategorie C	
Alpenrhein inkl. Landquart	520649.1	nein	Seitenbach Alpbach (Jenins)	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	520680.1	nein	Gewässer bei Alt Säss	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	520693.1	nein	Seitenbach Alpbach (Jenins)	Festsetzung	Kategorie A	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Alpenrhein inkl. Landquart	520702.1	nein	Gewässer bei Sasserdunt und Oldisbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	520703.1	nein	Gewässer bei Sasserdunt und Oldisbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	521147.1	nein	Gewässer bei Schreustobel	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	521147.2	nein	Gewässer aus dem Schreustobel	Festsetzung	Kategorie B3	
Alpenrhein inkl. Landquart	522311.1	nein	Aua da Muling	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	525005.1	nein	Seitengewässer Schlappinbach	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	525343.1	nein	Inner Cunscharuolbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Alpenrhein inkl. Landquart	526387.1	nein	Gewässer bei Arelen / Davos Wolfgang	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	528794.1	nein	Untertorer Mühlbach bei der Rheinmühle	Festsetzung	Kategorie A	
Alpenrhein inkl. Landquart	528795.1	nein	Gewässer im Scheidtöbeli	Festsetzung	Kategorie B3	

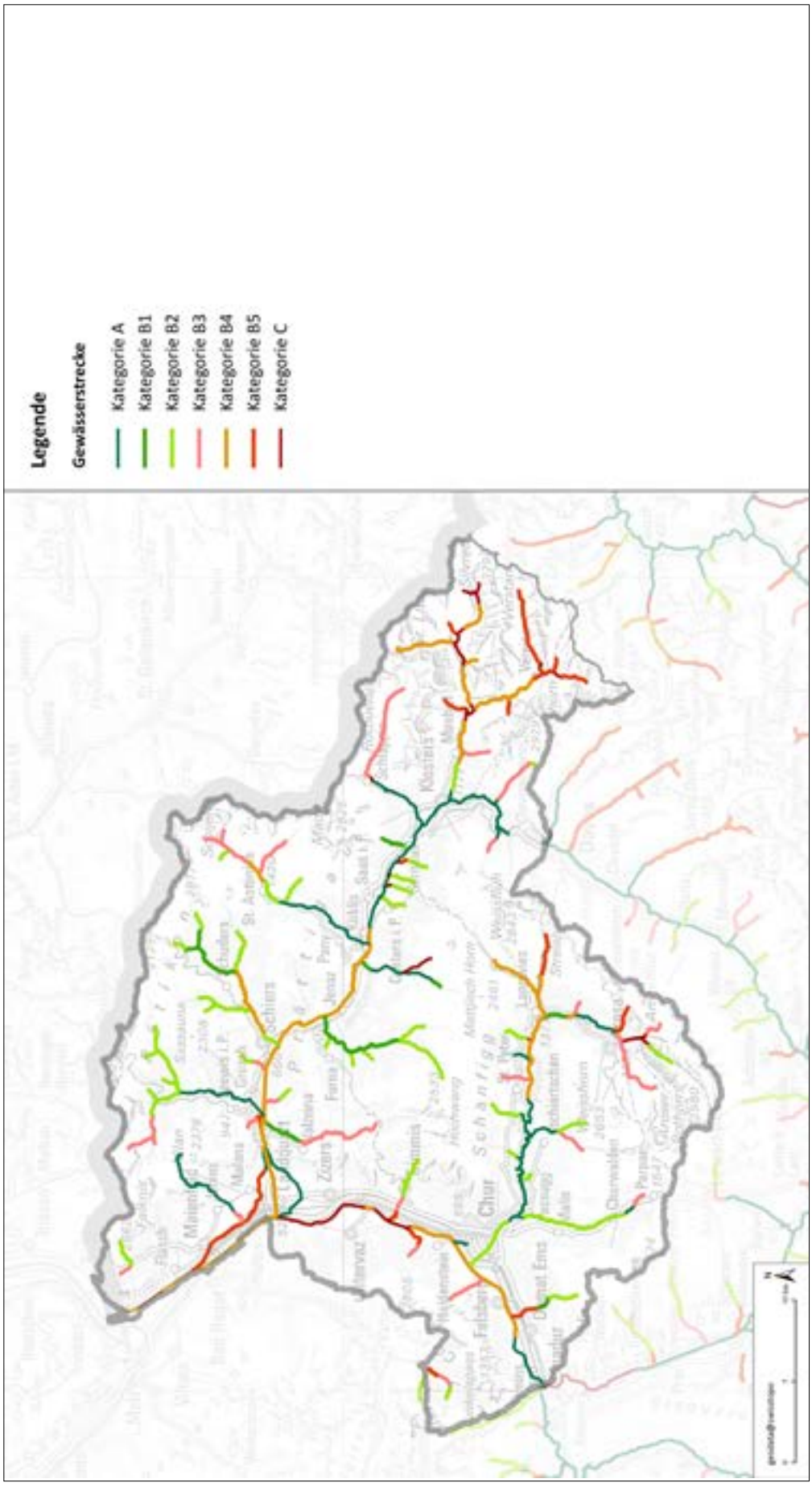


Abbildung 7.7: Gewässerstrecken Einzugsgebiet Alpenrhein

Objekte

Einzugsgebiet Moesa

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	58.1	no	Calancasca	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	58.2	no	Calancasca	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	58.3	no	Calancasca	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	59.1	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	59.10	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	59.11	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	59.12	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	59.13	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	59.14	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	59.15	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria B4	
Moesa	59.16	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	59.2	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	59.3	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	59.4	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	59.5	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	59.6	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	59.7	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	59.8	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	59.9	no	Moesa	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	85.1	no	Traversagna	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	85.2	no	Traversagna	Dato acquisito	Categoria A	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	5000.1	no	Riale di March	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5002.1	no	Ria d'Albionasca	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5002.2	no	Ria d'Albionasca	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5004.1	no	Riale Aian	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5005.1	no	Riale di Cortascia	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5006.1	no	Riale di Buseno	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5007.1	no	Ria de Carnac	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5009.1	no	Ria di Arvigo	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5011.1	no	Riale Grono	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5011.2	no	Riale Grono	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5011.3	no	Riale Grono	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5013.1	no	Ria de Val Leggia	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5013.2	no	Ria de Val Leggia	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5014.1	no	Ria de Val Cama	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5014.2	no	Ria de Val Cama	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5016.1	no	Riale Molera	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5016.2	no	Riale Molera	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5022.1	no	Ria Pian	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5022.2	no	Ria Pian	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5026.1	no	Riale de la Motta	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5026.2	no	Riale de la Motta	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5027.1	no	Ria d'Aion / Riale de la Motta	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5028.1	no	Ria de Rode	Dato acquisito	Categoria C	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	5028.2	no	Ria de Rode	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5029.1	no	Ria del Frott	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5032.1	no	Ria di Ri	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5033.1	no	Ria del Bun	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5034.1	no	Ria de Campalesc	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5034.2	no	Ria de Campalesc	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5036.1	no	Riale Groven	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5036.2	no	Riale Groven	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5037.1	no	Montogna	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5037.2	no	Montogna	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5038.1	no	Val d'Arbola	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5038.2	no	Val d'Arbola	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5040.1	no	Buffalora	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5040.2	no	Buffalora	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5041.1	no	Riale de la Forcola	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5041.2	no	Riale de la Forcola	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5043.1	no	Riale de Portüira	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5043.2	no	Riale de Portüira	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5044.1	no	Ri de Verbi	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5044.2	no	Ri de Verbi	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	5045.1	no	Riale del Rizeu	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5046.1	no	Gesena	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5048.1	no	Ri de Anzon	Dato acquisito	Categoria C	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	5048.2	no	Ri de Anzon	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5049.1	no	Ria de Remolasch	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5049.2	no	Ria de Remolasch	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5050.1	no	Riale Passit	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5050.2	no	Riale Passit	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5056.1	no	Ri de Barna / Ri de Gratela	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5056.2	no	Ri de Gratela	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5059.1	no	Ri de Seda	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5059.2	no	Ri de Seda	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5060.1	no	Riale de Spina	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5060.2	no	Riale de Spina	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5062.1	no	Ri de Confin	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5064.1	no	Ri de Confin Basso	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5064.2	no	Ri de Confin Basso	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5066.1	no	Ri de Fontanalba	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5066.2	no	Ri de Fontanalba	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5743.1	no	Riale di Arbeola	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	5743.2	no	Riale di Arbeola	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	11025.1	no	Corso d’acqua presso l’Alp de Mucia	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	11025.2	no	Corso d’acqua presso l’Alp de Mucia	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	525022.1	no	Corso d’acqua nella valle di Lanès	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	525105.1	no	Corso d’acqua proveniente dalla valle Rebolgin	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	525162.1	no	Corso d’acqua presso la captazione Forcola superiore Valigion	Dato acquisito	Categoria A	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Moesa	525236.1	no	Corso d'acqua presso la captazione Scot	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	525238.1	no	Corso d'acqua presso la captazione Scot	Dato acquisito	Categoria A	
Moesa	525399.1	no	Corso d'acqua presso Stabbio	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	525399.2	no	Corso d'acqua presso Stabbio	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	525439.1	no	Corso d'acqua presso Crösa	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	525485.1	no	Corso d'acqua presso Or del Margna	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	525486.1	no	Ri d Arbeola	Dato acquisito	Categoria C	
Moesa	528872.1	no	Ri del Bess	Dato acquisito	Categoria C	

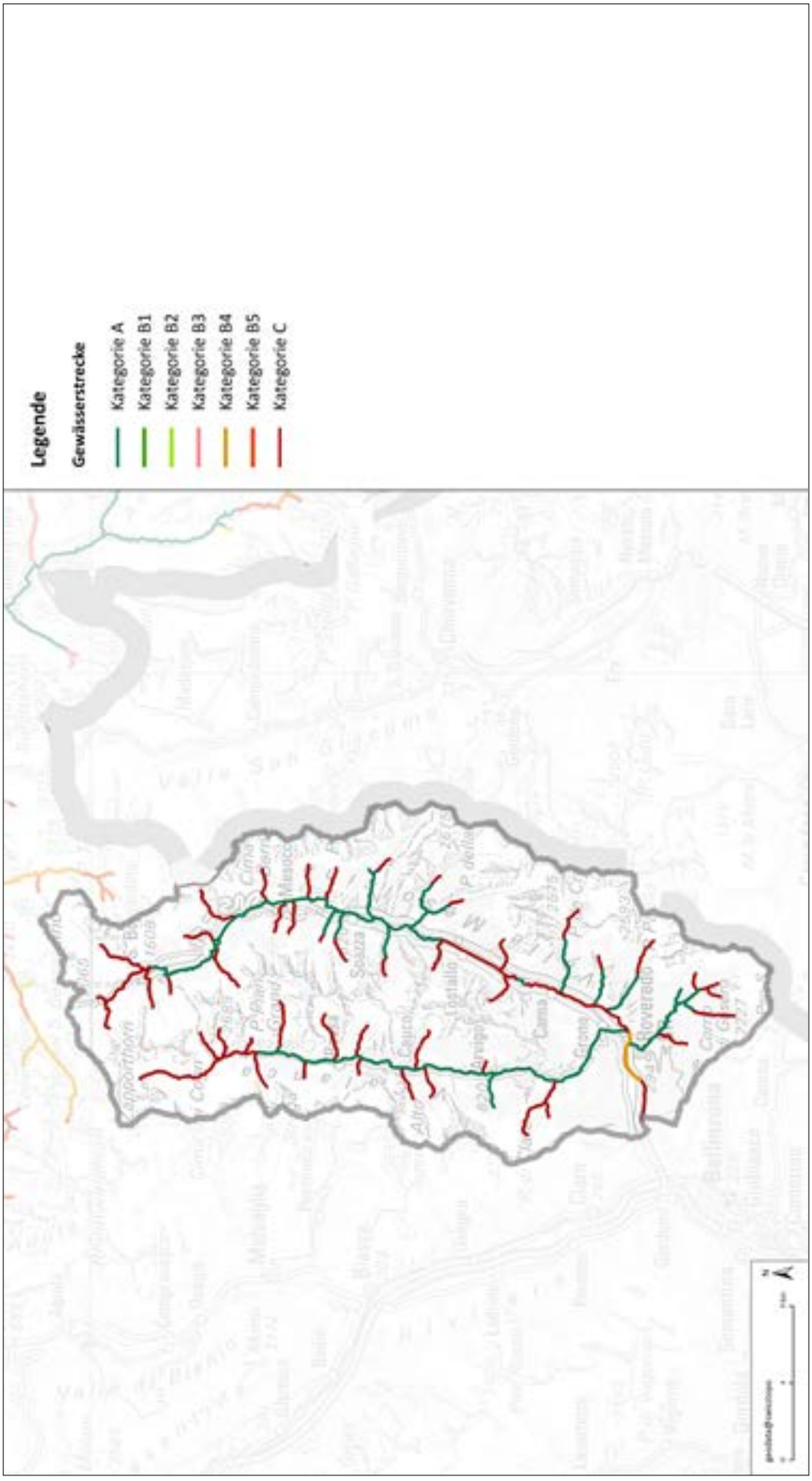


Abbildung 7.8: Gewässerstrecken Einzugsgebiet Moesa

Objekte

Einzugsgebiet Maira

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maira	62.1	no	Caroggia	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	62.2	no	Caroggia	Dato acquisito	Categoria B2	
Maira	63.1	no	Maira / Mera und Val Lunga	Dato acquisito	Categoria B2	
Maira	63.2	no	Maira	Dato acquisito	Categoria B4	
Maira	63.3	no	Maira	Dato acquisito	Categoria A	
Maira	5463.1	no	Lovero	Dato acquisito	Categoria B3	
Maira	5463.2	no	Lovero	Dato acquisito	Categoria B1	
Maira	5467.1	no	Bondasca	Dato acquisito	Categoria C	
Maira	5467.2	no	Bondasca	Dato acquisito	Categoria B4	
Maira	5467.3	no	Bondasca	Dato acquisito	Categoria A	
Maira	5468.1	no	Vallunda la Trubinasca	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	5470.1	no	Riale Piz dal Maere	Dato acquisito	Categoria B3	
Maira	5470.2	no	Riale Piz dal Maere	Dato acquisito	Categoria B2	
Maira	5471.1	no	Valer	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	5472.1	no	Albigna	Dato acquisito	Categoria A	
Maira	5473.1	no	Riale Cantun	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	5474.1	no	Riale Largh	Dato acquisito	Categoria B3	
Maira	5475.1	no	Orlegna	Dato acquisito	Categoria B4	
Maira	5475.2	no	Orlegna	Dato acquisito	Categoria B4	
Maira	5475.3	no	Orlegna	Dato acquisito	Categoria A	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maira	5479.1	no	Aua da Sett	Dato acquisito	Categoria B2	
Maira	5481.1	no	Maira / Mera und Val Lunga	Dato acquisito	Categoria B3	
Maira	5565.1	no	Val Cassnagina	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	5565.2	no	Val Cassnagina	Dato acquisito	Categoria B1	
Maira	525610.1	no	Affluenti orientali Bondasca	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	525696.1	no	Corso d'acqua presso Plotin	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	525705.1	no	Affluenti orientali Bondasca	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	525706.1	no	Affluenti orientali Bondasca	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	525711.1	no	Affluente occidentale Bondasca	Dato acquisito	Categoria C	
Maira	525769.1	no	Corso d'acqua presso Alpascela	Dato acquisito	Categoria B2	
Maira	525817.1	no	Val Mulina	Dato acquisito	Categoria B2	
Maira	525817.2	no	Val Mulina	Dato acquisito	Categoria B5	
Maira	525821.1	no	Valun da Murtaira	Dato acquisito	Categoria B3	
Maira	525832.1	no	Orlegna	Dato acquisito	Categoria B4	
Maira	525832.2	no	Orlegna	Dato acquisito	Categoria A	
Maira	525877.1	no	Orlegna	Dato acquisito	Categoria B4	
Maira	525905.1	no	Corso d'acqua presso Sletna	Dato acquisito	Categoria B3	
Maira	525905.2	no	Corso d'acqua presso Sletna	Dato acquisito	Categoria C	
Maira	526183.1	no	Lovero	Dato acquisito	Categoria B3	

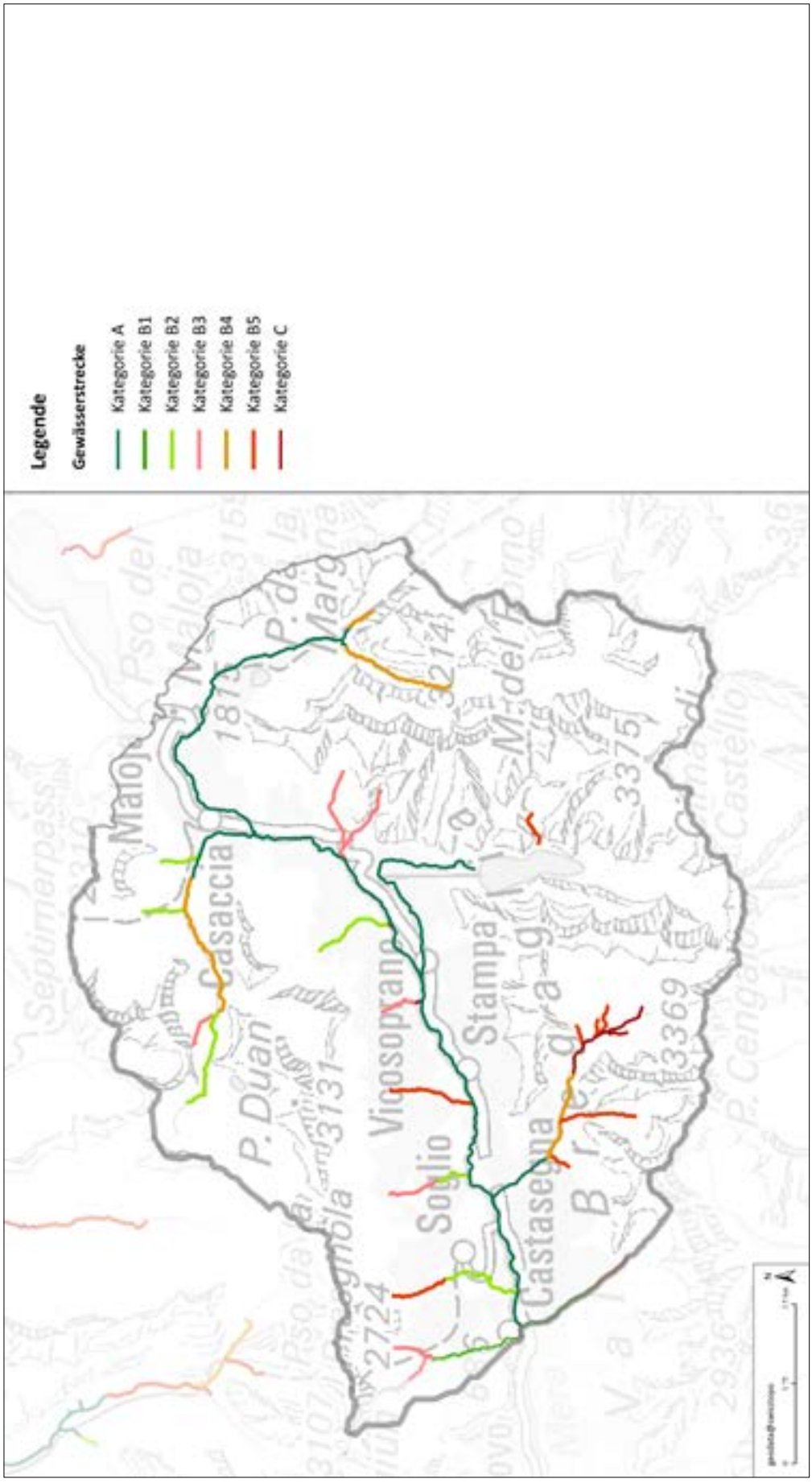


Abbildung 7.9: Gewässerstrecken Einzugsgebiet Maira

Objekte

Einzugsgebiet Poschiavino

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Poschiavino	79.1	no	Poschiavino	Dato acquisito	Categoria C	
Poschiavino	79.2	no	Poschiavino	Dato acquisito	Categoria B4	
Poschiavino	79.3	no	Poschiavino	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	86.1	no	Varunasch	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	86.2	no	Varunasch	Dato acquisito	Categoria B5	
Poschiavino	86.3	no	Varunasch	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	5351.1	no	Acqua da Palü/Cavagliasch	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	5360.1	no	Val Cancian	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	5363.1	no	Val d'Ursé	Dato acquisito	Categoria C	
Poschiavino	5364.1	no	Acqua da Pila	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	5365.1	no	Acqua da Palü/Cavagliasch	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	5365.2	no	Acqua da Palü	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	5367.1	no	Val Fileit	Dato acquisito	Categoria B1	
Poschiavino	5367.2	no	Val Fileit	Dato acquisito	Categoria B3	
Poschiavino	5368.1	no	Val dal Teo	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	5368.2	no	Val dal Teo	Dato acquisito	Categoria B1	
Poschiavino	5368.3	no	Val dal Teo	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	5370.1	no	Val da Camp	Dato acquisito	Categoria B5	
Poschiavino	5370.2	no	Val da Camp	Dato acquisito	Categoria B4	
Poschiavino	5370.3	no	Val da Camp	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	5620.1	no	Val da Terman	Dato acquisito	Categoria B2	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Poschiavino	5620.2	no	Val da Terman	Dato acquisito	Categoria B1	
Poschiavino	5620.3	no	Val da Terman	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	5621.1	no	Crodalöc	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	5621.2	no	Crodalöc	Dato acquisito	Categoria B1	
Poschiavino	5621.3	no	Crodalöc	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	5622.1	no	Saent	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	5622.2	no	Saent	Dato acquisito	Categoria A	
Poschiavino	525054.1	no	Corso d’acqua presso Cogozz	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	526044.1	no	Corso d’acqua nella val Sazan	Dato acquisito	Categoria B3	
Poschiavino	526050.1	no	Corso d’acqua nella val Crosc	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	526052.1	no	Corso d’acqua nella val Gag	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	526053.1	no	Corso d’acqua nella val Vestagiun	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	526061.1	no	Val da Terman	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	526080.1	no	Val Caral	Dato acquisito	Categoria B2	
Poschiavino	526119.1	no	Corso d’acqua proveniente dal Plan Fopal	Dato acquisito	Categoria C	

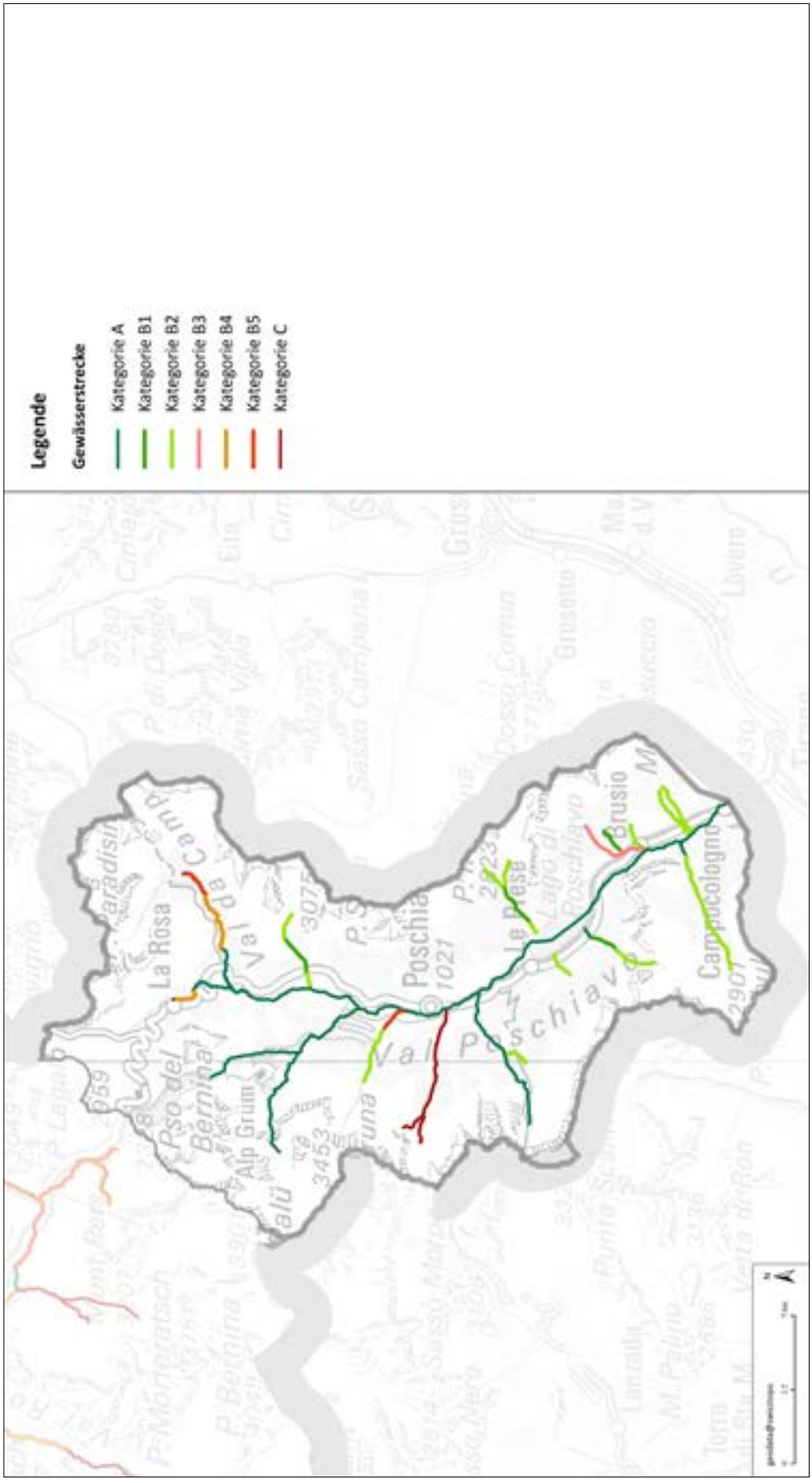


Abbildung 7.10: Gewässerstrecken Einzugsgebiet Poschiavino

Objekte

Einzugsgebiet Rom (Val Müstair)

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Rom	51.1	nein	Rom	Festsetzung	Kategorie C	
Rom	5308.1	nein	Aval Val Pisch	Festsetzung	Kategorie C	
Rom	5308.2	nein	Aval Val Pisch	Festsetzung	Kategorie A	
Rom	5310.1	nein	Muranzina	Festsetzung	Kategorie C	
Rom	5310.2	nein	Muranzina	Festsetzung	Kategorie A	
Rom	5311.1	nein	Aval Prasüra	Festsetzung	Kategorie C	
Rom	5311.2	nein	Aval Prasüra	Festsetzung	Kategorie A	
Rom	5313.1	nein	Aval Vau	Festsetzung	Kategorie C	
Rom	5313.2	nein	Aval Vau	Festsetzung	Kategorie A	
Rom	5314.1	nein	Aua da Rims	Festsetzung	Kategorie C	
Rom	5320.1	nein	Aval Laider	Festsetzung	Kategorie C	
Rom	5329.1	nein	Aua da Val Mora	Festsetzung	Kategorie B5	
Rom	527703.1	nein	Zufluss Rom	Festsetzung	Kategorie C	

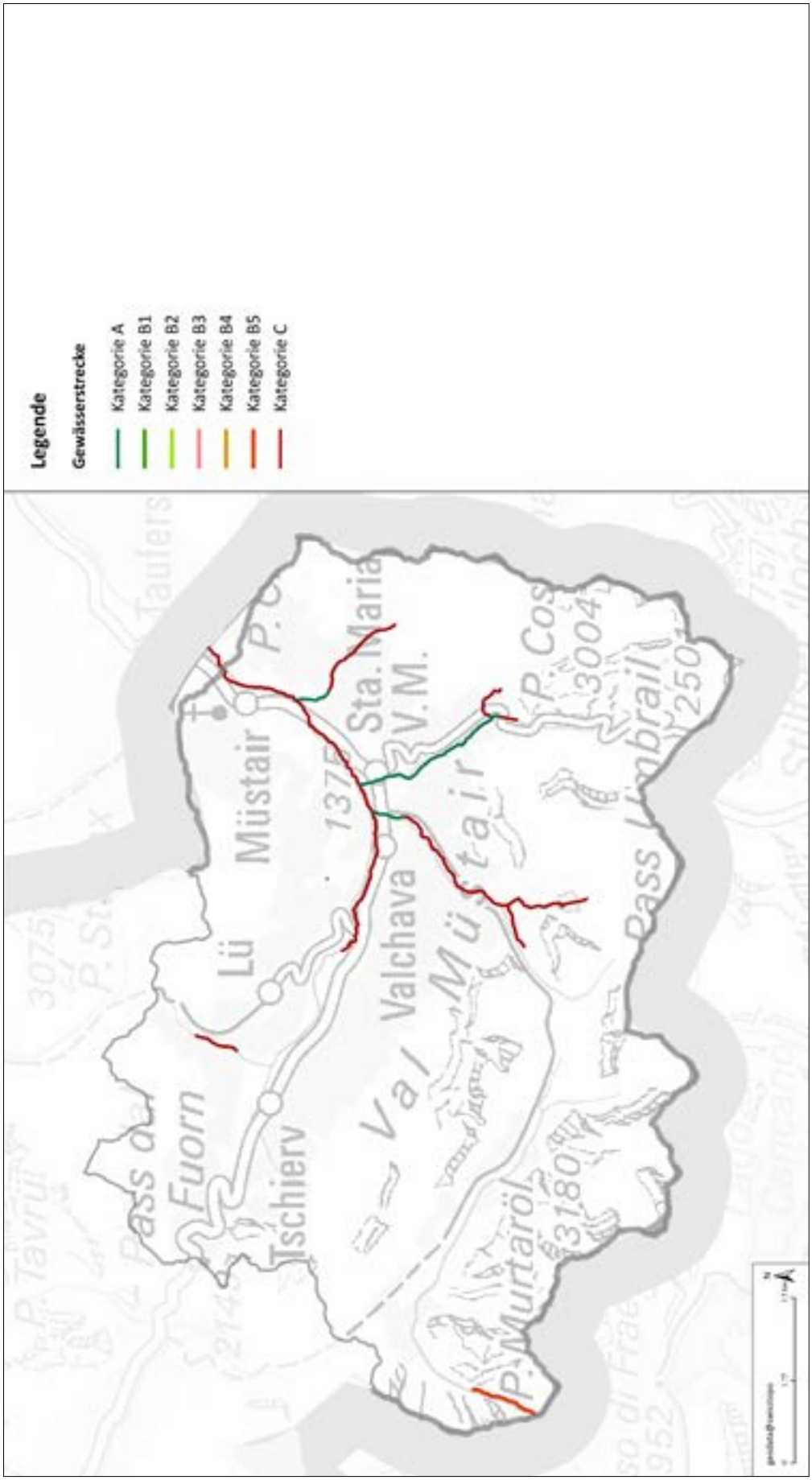


Abbildung 7.11: Gewässerstrecken Einzugsgebiet Rom

Objekte

Einzugsgebiet Inn

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Inn	43.1	nein	Ova Chamuera	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	43.2	nein	Ova Chamuera	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	43.3	nein	Ova Chamuera	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	43.4	nein	Ova Chamuera	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	43.5	nein	Ova Chamuera	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	44.1	nein	En Sela / Inn	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	44.2	nein	En Sela / Inn	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	44.3	nein	En / Inn	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	44.4	nein	En / Inn	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	44.5	nein	En / Inn	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	44.6	nein	En / Inn	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	44.7	nein	En / Inn	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	44.8	nein	En / Inn	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	44.9	nein	En / Inn	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	44.10	nein	En / Inn	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	44.11	nein	En / Inn	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	45.1	nein	Clemgia	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	45.2	nein	Clemgia	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	45.3	nein	Clemgia	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	47.1	nein	Ova da Bernina	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	47.2	nein	Ova da Bernina	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	47.3	nein	Ova da Bernina	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	47.4	nein	Ova da Bernina	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	48.1	nein	Ova da Roseg	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	48.2	nein	Ova da Roseg	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	48.3	nein	Ova da Roseg	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	49.1	nein	Ova dal Fuorn	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	50.1	nein	Spöl	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	802.1	nein	Schergenbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	802.2	nein	Schergenbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	802.3	nein	Schergenbach	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	802.4	nein	Schergenbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Inn	3623.1	nein	Malfragbach	Festsetzung	Kategorie B2	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Inn	3626.1	nein	Bellabach	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	3702.1	nein	Sampuoirbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	3703.1	nein	Zandersbach	Festsetzung	Kategorie B1	
Inn	3704.1	nein	Mülbach	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	3704.2	nein	Mülbach	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	3707.1	nein	Aval Val Fenga	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	3730.1	nein	Alpettabach	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	3741.1	nein	Val da Mot	Festsetzung	Kategorie B1	
Inn	3742.1	nein	Aval Tiatsch	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	3745.1	nein	Aval Resgia	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	3746.1	nein	Aval Chaflur	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	4530.1	nein	Aval Zeznina	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5230.1	nein	Aval Val Torta	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	5232.1	nein	Aval Val Ruinains	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5235.1	nein	Assa	Festsetzung	Kategorie B1	
Inn	5235.2	nein	Assa	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5236.1	nein	La Brancla	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5236.2	nein	La Brancla	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5238.1	nein	Aval Laver	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5240.1	nein	Aval Tiral	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5242.1	nein	Aval Tiatscha	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5244.1	nein	Aval Val Guestina	Festsetzung	Kategorie B1	
Inn	5244.2	nein	Aval Val Guestina	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	5246.1	nein	Uina	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5246.2	nein	Uina	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5246.3	nein	Uina	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5248.1	nein	Aval da Stüra	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5250.1	nein	Aval Val Triazza	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	5251.1	nein	Clozza	Festsetzung	Kategorie B1	
Inn	5252.1	nein	Aval Trigl	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	5253.1	nein	Aval Val Minger	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5255.1	nein	Aval Tavrü	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5256.1	nein	Aval S-charl	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5262.1	nein	Aval Plavna	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5262.2	nein	Aval Plavna	Festsetzung	Kategorie B1	
Inn	5264.1	nein	Tasnan	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5264.2	nein	Tasnan	Festsetzung	Kategorie B4	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Inn	5264.3	nein	Tasnan	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5267.1	nein	Aua d'Urezzas	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5270.1	nein	Aval Sampuoir	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5270.2	nein	Aval Sampuoir	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5271.1	nein	Aval Nuna	Festsetzung	Kategorie B1	
Inn	5272.1	nein	Clozza	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5272.2	nein	Clozza	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5272.3	nein	Clozza	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5275.1	nein	Aval Zeznina	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5275.2	nein	Aval Zeznina	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	5276.1	nein	Lavinuoz	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5276.2	nein	Lavinuoz	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5279.1	nein	Aua da Sagliains	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5279.2	nein	Aua da Sagliains	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	5280.1	nein	Aval Piz Linard	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5281.1	nein	Susasca	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5281.2	nein	Susasca	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5281.3	nein	Susasca	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5282.1	nein	Aval Fless	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5288.1	nein	Ova da Sarsura	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	5288.2	nein	Ova da Sarsura	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5290.1	nein	Ova Sparsa	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	5292.1	nein	Ova da Cluozza	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5294.1	nein	Ova da Laschadura	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5390.1	nein	Ova da Pülschezza	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5391.1	nein	Ova da Tantermozza	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5391.2	nein	Ova da Tantermozza	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5392.1	nein	Ova da Barlas-ch	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	5393.1	nein	Ova da Punt Ota	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	5393.2	nein	Ova da Punt Ota	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	5396.1	nein	Vallember	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5396.2	nein	Vallember	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	5396.3	nein	Vallember	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5397.1	nein	Ova Vallorgia	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5401.1	nein	Ova da Viluoch	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5403.1	nein	Ova da Varusch	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5403.2	nein	Ova da Varusch	Festsetzung	Kategorie A	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Inn	5404.1	nein	Ova da Chaschauna	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5411.1	nein	Ova d'Es-cha	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5412.1	nein	Ova d'Alvra	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	5415.1	nein	Ova Malat	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5416.1	nein	Ova Burdun	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5417.1	nein	Ova Lavirun	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5419.1	nein	Ova Prüna	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5420.1	nein	Ova da Prünella	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5421.1	nein	Beverin	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5421.2	nein	Beverin	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5421.3	nein	Beverin	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5421.4	nein	Beverin	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5421.5	nein	Beverin	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5421.6	nein	Beverin	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5421.7	nein	Beverin	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5421.8	nein	Beverin	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5422.1	nein	Valletta da Bever	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5424.1	nein	Ova da Val Champagna	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	5424.2	nein	Ova da Val Champagna	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5424.3	nein	Ova da Val Champagna	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5425.1	nein	Ova da Suvretta	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5428.1	nein	Beverin	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5429.1	nein	Ova da Muragl	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	5431.1	nein	Ovel da Languard	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5432.1	nein	Ova da Morteratsch	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5433.1	nein	Ova da la Val da Fain	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5436.1	nein	Ova da Diavolezza	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5443.1	nein	Schlattain	Festsetzung	Kategorie B1	
Inn	5443.2	nein	Schlattain	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5449.1	nein	Ova da Surlej	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5450.1	nein	Ova dal Vallun	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5450.2	nein	Ova dal Vallun	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	5450.3	nein	Ova dal Vallun	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5452.1	nein	Valletta dal Güglia	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	5452.2	nein	Ova dal Vallun	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5453.1	nein	Ova da la Rabgiusa	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5456.1	nein	Fedacla	Festsetzung	Kategorie B5	

Einzugsgebiet	Nr. Gewässerstrecke	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Inn	5456.2	nein	Fedacla	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5456.3	nein	Fedacla	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5456.4	nein	Fedacla	Festsetzung	Kategorie B4	
Inn	5456.5	nein	Fedacla	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5457.1	nein	Seitenbach der Fedacla: Ova da Munt	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5460.1	nein	Aua da Fedoz	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5460.2	nein	Aua da Fedoz	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	5603.1	nein	Aval Grialetsch	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5607.1	nein	Planer Salasbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	5608.1	nein	Maisasbach	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5613.1	nein	Val Pitscha	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	5742.1	nein	Ova da Suvretta	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	5742.2	nein	Ova da Suvretta	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	8897.1	nein	Flaz	Festsetzung	Kategorie A	
Inn	8897.2	nein	Flaz	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	8897.3	nein	Flaz	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	11114.1	nein	Aval da Stüra	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	526405.1	nein	Ova da Morteratsch	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	526646.1	nein	Seitenbach der Fedacla: Vallun	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	526837.1	nein	Ovel da Fourun	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	527389.1	nein	Susasca	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	527537.1	nein	Aual da Bos-cha	Festsetzung	Kategorie C	
Inn	527537.2	nein	Aual da Bos-cha	Festsetzung	Kategorie B5	
Inn	527612.1	nein	Bach von Ftan Muglin her	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	527833.1	nein	Zufluss Aval Trigl	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	527889.1	nein	Bach aus dem Val Lischana	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	528108.1	nein	Assa	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	528204.1	nein	Sampuoirbach	Festsetzung	Kategorie B2	
Inn	528253.1	nein	Ravaischer Salasbach	Festsetzung	Kategorie B3	
Inn	528334.1	nein	Lavinuoz	Festsetzung	Kategorie B5	

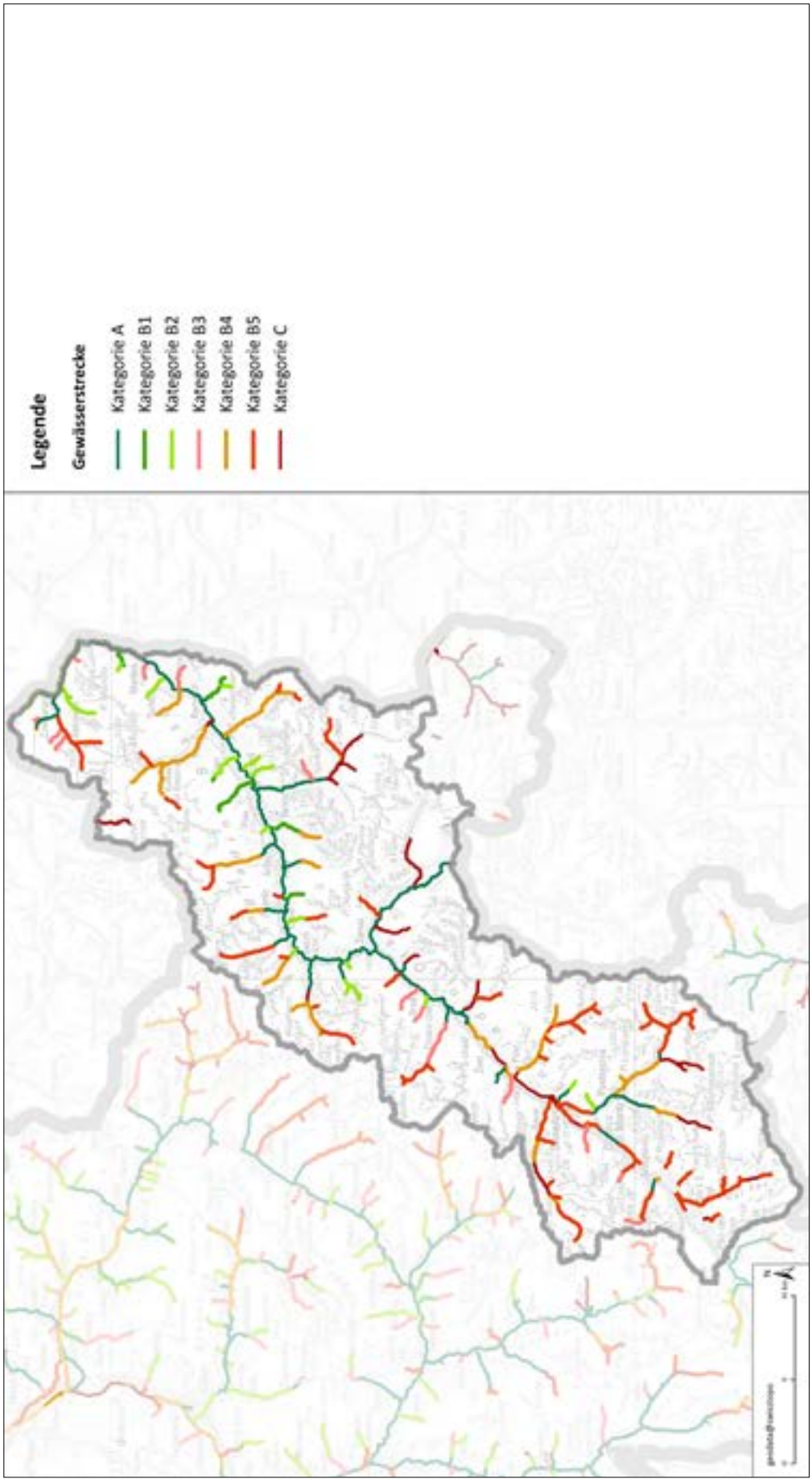


Abbildung 7.12: Gewässerstrecken Einzungsgebiet Inn

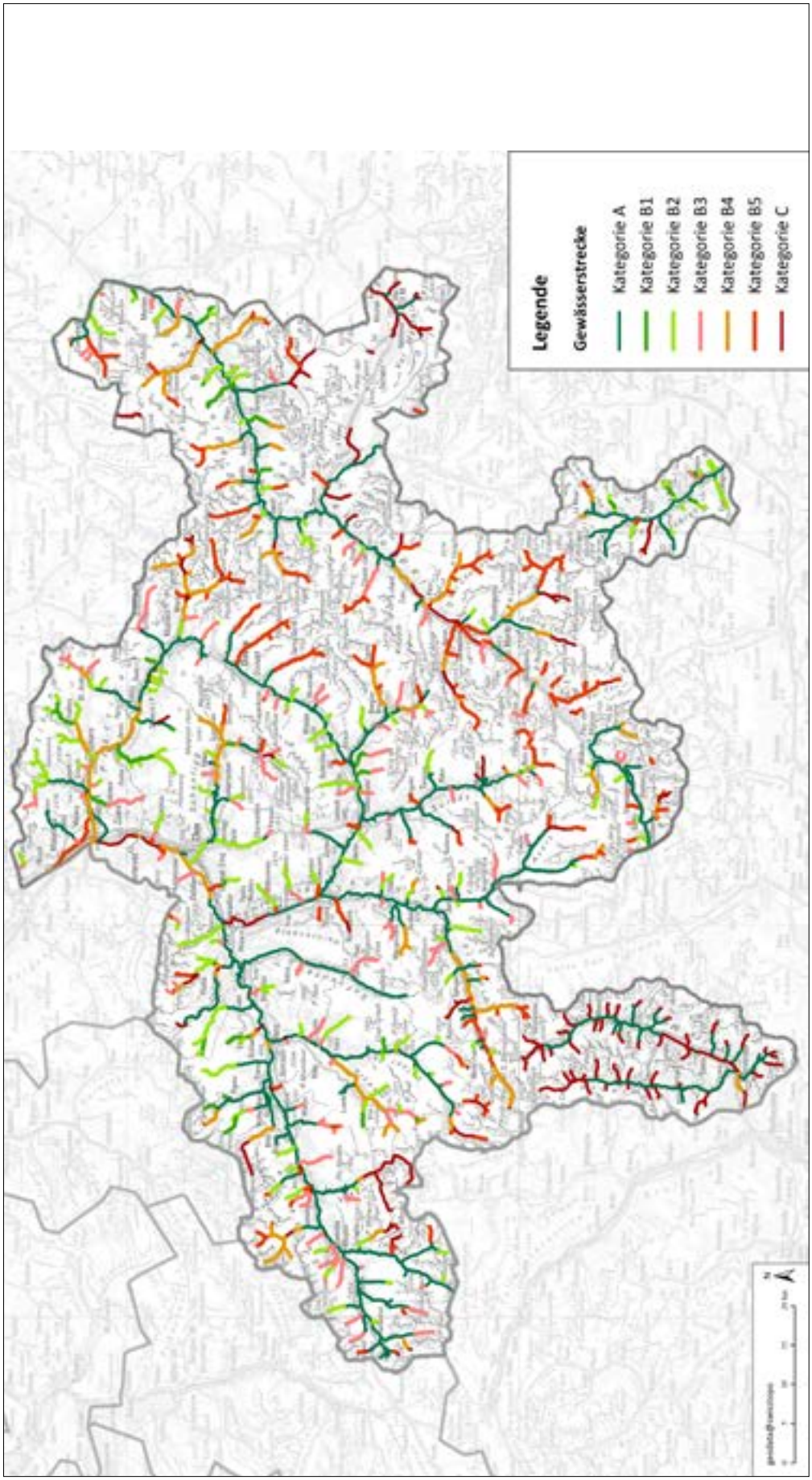


Abbildung 7.13: Übersicht Gewässerstrecken Kanton Graubünden



7.1.3 Windenergieanlagen

Ausgangslage

Die Windenergie ist eine klimafreundliche Energiequelle für die Stromproduktion, welche schweizweit ein beachtliches Potenzial aufweist. Die besten Bedingungen für die Windenergienutzung bestehen während der Wintermonate. Rund zwei Drittel der Jahresproduktion werden im Winterhalbjahr erzielt. Daher ist die Windenergie für die Sicherung der Winterstromversorgung und der Schliessung der Versorgungslücken in der schweizerischen Stromproduktion von Bedeutung.

«Winterstrom»
s. Erläuterungen
Kap. 7.1.1

Die Produktion von Elektrizität aus Windkraft soll im Zuge der nationalen Energiestrategie schweizweit ausgebaut werden. Das Konzept Windenergie des Bundes sieht einen Orientierungsrahmen für den Beitrag des Kantons Graubünden an den Ausbau der Windenergieproduktion bis 2050 von 240–640 GWh vor. Die Windpotenzialstudie 2022 des Bundesamtes für Energie weist für den Kanton Graubünden ein Gesamtpotenzial von 1315 GWh pro Jahr aus. Da der Kanton Graubünden in Bezug auf die Windenergienutzung schwierige Voraussetzungen aufweist – sowohl die landschaftlichen Auswirkungen als auch die Voraussetzungen für die Erschliessung sind in grossen Teilen des Kantons herausfordernd – orientiert sich der Kanton an einem Produktionsziel von 400 GWh pro Jahr. Schon mit diesem Teilausbau des ausgewiesenen Windenergiepotenzials könnte der Kanton einen wichtigen Beitrag zur Winterstromproduktion leisten.

«Konzept Windenergie»
s. Erläuterungen

Die Kantone sind verpflichtet, geeignete Gebiete für die Windenergienutzung zu ermitteln und im Richtplan festzulegen (vgl. Art. 10 EnG i.V.m Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8b RPG). Vor diesem Hintergrund hat der Kanton unter Einbezug der verschiedenen Ansprüche an den Lebensraum Grundlagen für die Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung erarbeitet. Die Ermittlung erfolgte nach den Vorgaben des Konzepts Windenergie des Bundes und der Methode der Interessenabwägung (Art. 3 RPV). Auf Basis dieser Grundlage legt der Kanton im Richtplan fest, in welchen Gebieten eine Windenergieproduktion vertieft geprüft werden kann.

«Grundlage Eignungsgebiete für Windenergienutzung»
s. Erläuterungen

Für die Umsetzung von konkreten Windenergieprojekten in den festgelegten Windenergiegebieten ist kein weiteres Richtplanverfahren erforderlich. Im Rahmen der Projektierung von Windenergieanlagen müssen weitere umfassende Erhebungen (Windmessungen; Umweltuntersuchungen) durchgeführt werden, um Fragen der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit abzuklären. Jedes Projekt muss von den zuständigen kantonalen Prüf- und Bewilligungsbehörden einzeln beurteilt werden. Die erleichterten Planungsbedingungen für Windenergieanlagen von nationaler Bedeutung ändern zudem nichts an den demokratischen Mitsprachemöglichkeiten der Bevölkerung. In den Gemeinden des Kantons Graubünden werden kommunale Abstimmungen zu konkreten Windenergieprojekten auch künftig zwingend erforderlich sein. Das Vorliegen eines im kantonalen Richtplan festgelegten Windenergiegebiets stellt eine Grundvoraussetzung für die Realisierung eines Windenergieprojekts dar, bietet jedoch keine Garantie für eine Umsetzung. Es ist in jedem Fall eine Zustimmung der Standortgemeinde zum geplanten Windenergieprojekt erforderlich.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die Stromproduktion aus Windenergie wird unter Berücksichtigung nationaler und kantonaler energiepolitischer Ziele gefördert und ausgebaut. Die Nutzung der Windenergie erfolgt in Gebieten, in denen das Interesse an der Nutzung aufgrund der guten Standortvoraussetzungen andere Interessen überwiegt.

Leitsätze

«kantonales Produktionsziel Windenergie-nutzung»
s. Erläuterungen

Eignungsgebiete, in denen Nutzungsinteresse überwiegt, ermitteln und festlegen

Die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung (Windenergiegebiete) werden ermittelt und in Abstimmung mit dem kantonalen Produktionsziel im Richtplan festgelegt (Erfüllung Planungsauftrag gemäss Art. 8b RPG und Art. 10 EnG).

Die Festlegung der Windenergiegebiete erfolgt unter Berücksichtigung einer stufengerechten Interessenabwägung. Die Berücksichtigung der betroffenen Bundesinteressen erfolgt gemäss den behördenverbindlichen Aussagen des Konzepts Windenergie des Bundes. Die kantonalen und regionalen Interessen, insbesondere in den Bereichen Ökologie, Landschafts- und Kulturlandschutz sowie Tourismus, werden ausgewiesen und angemessen berücksichtigt. Die Gewichtung der Schutz- und Nutzungsinteressen wird offengelegt. Die bekannten Konflikte mit Schutzinteressen und anderen Nutzungsinteressen zur Berücksichtigung in der weiteren Planung werden bezeichnet (siehe Steckbriefe Eignungsgebiete).

Windenergienutzung in den dafür geeigneten Gebieten konzentrieren

Zur Schonung der Ressourcen werden Windenergieanlagen in Gebieten mit einer guten Gesamtbewertung hinsichtlich der Nutzungsinteressen (grosses Produktionspotenzial, gute Erschliessungsverhältnisse) und mit möglichst wenigen betroffenen Schutzinteressen konzentriert. In diesen Gebieten wird die Realisierung von Windkraftanlagen von nationalem Interesse gemäss Art. 9 EnV angestrebt.

Gebiete für Einzelanlagen sind nur in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten vorzusehen (z.B. im Umfeld von Industrie- und Gewerbegebieten, entlang von Verkehrs- und Leitungskorridoren oder im Bereich von Materialabbaugebieten und Deponien).

Rückbau sicherstellen

Die Windenergieanlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme auf Kosten der Betreiber zurückgebaut und die Ausgangslage wird wiederhergestellt. Die Finanzierung des Rückbaus ist spätestens zuhanden des Baubewilligungsverfahrens zwischen Grundeigentümer und Betreiber verbindlich zu regeln.

Handlungsanweisungen

Der Kanton fördert die Weiterentwicklung der Windenergienutzung gemäss den Vorgaben der nationalen und kantonalen Energiestrategie.

Der Kanton führt die Grundlagen, in denen er feststellt, welche Gebiete sich für die Windenergienutzung eignen bzw. in welchen Gebieten die Nutzungsinteressen überwiegen, nach und überprüft sie, sofern veränderte energie-, umweltpolitische oder sonstige Rahmenbedingungen dies verlangen.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton legt die für die Nutzung der Windenergie geeigneten Gebiete mit Priorität A gestützt auf die erarbeiteten Grundlagen im kantonalen Richtplan fest (Art. 8b RPG).

Er legt geeignete Gebiete für Einzelanlagen (Grosswindanlagen) gestützt auf Anträge der Standortgemeinden und die von den Gesuchstellern erbrachten Eignungsnachweise im Rahmen einer projektbezogenen Richtplananpassung fest (Art. 8 Abs. 2 RPG).

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Der Kanton kann Gebiete mit Priorität B und C gemäss Grundlage Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan festlegen, sofern die Produktionsziele nicht erreicht werden, die kantonale Gesamtenergiestrategie höhere Produktionsziele vorsieht oder grundlegend neue Erkenntnisse vorliegen.

Die Festlegung von Gebieten mit Priorität B und C erfordert erneut die Durchführung eines Richtplanverfahrens.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Der Kanton erteilt Plangenehmigungen für Windenergieanlagen von nationalem Interesse nur mit Zustimmung der Standortgemeinde (Gemeindesouverän). Diesen Grundsatz berücksichtigt er im Rahmen der Ausarbeitung der Übergangsverordnung sowie des Gesetzesentwurfs zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren zuhanden der Behandlung im Grossen Rat. Der Beschluss der Gesetzesbestimmungen zum kantonalen Plangenehmigungsverfahren obliegt dem Grossen Rat.

Federführung: Regierung

Windenergieanlagen von nicht nationalem Interesse unterliegen gestützt auf Art. 48 KRG weiterhin einer Abstimmung in der Gemeinde.

Bei Windenergieanlagen von nicht nationalem Interesse passen die Gemeinden ihre Grundordnung an. Das Verfahren für die Grundordnung gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110) bildet das Leitverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung (bei UVP-Pflicht gemäss Anhang UVPV) und eventuelle Rodungen.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Konzept Windenergie: Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Es dient dazu, Planungssicherheit zu schaffen. Von besonderer Bedeutung ist die Abstimmung mit den technischen Anlagen im Kompetenzbereich des Bundes sowie mit dem Schutz von Arten, Lebensräumen und Landschaften von nationaler Bedeutung. Das Konzept zeigt auf, welche Abstimmungsfragen auf der Ebene des kantonalen Richtplans aus Sicht des Bundes stufengerecht behandelt werden und welche Themen erst in den weiteren Planungsschritten geklärt werden können. Das Konzept dient dazu, die räumlichen Auswirkungen des Ausbaus der Windenergie gemäss Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) und der Energiepolitik des Bundesrats mit den übrigen relevanten Bundesinteressen abzustimmen.

Kantonales Produktionsziel Windenergienutzung (400 GWh pro Jahr): Damit die Ziele der Energiestrategie 2050 zum Umbau des Energiesystems auf erneuerbare Energien erreicht werden können, ist ein Ausbau der Windenergieproduktion in der Schweiz auf 4.3 TWh pro Jahr notwendig. Für den Kanton Graubünden bedeutet dies einen Beitrag von 260 – 640 GWh pro Jahr (vgl. Abb. 7.14). Sowohl die kantonalen Grundlagen als auch die aktuelle Potenzialstudie des BFE von 2022 zeigen, dass ein Ausbau der Windenergieproduktion im Kanton Graubünden im Mittelwert dieser Bandbreite von rund 400 GWh pro Jahr möglich ist und mit den vorhandenen Schutzinteressen vereinbart werden kann.

Um das Produktionsziel von 400 GWh pro Jahr zu erreichen, werden mehr Gebiete im kantonalen Richtplan festgelegt, als rein rechnerisch notwendig wären (vgl. Abb. 7.14). Dies, weil davon auszugehen ist, dass aus politischen und eigentumsrechtlichen Gründen oder aufgrund der Wirtschaftlichkeit einzelner Erschliessungsmassnahmen nicht alle Eignungsgebiete realisiert werden können. Darüber hinaus ist bis 2050 nicht mit einem Vollausbau der Gebiete zu rechnen.

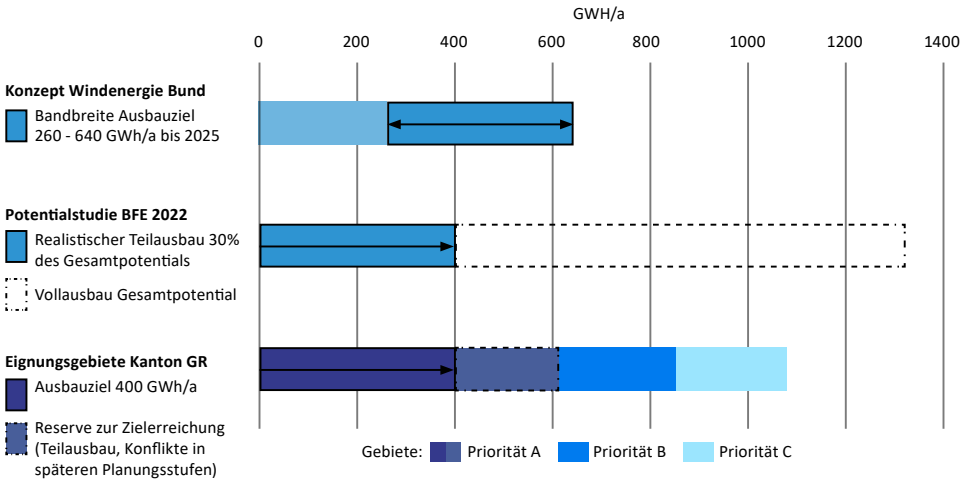


Abbildung 7.14: Produktionsziele und Produktionspotenzial für die Windenergie im Kanton Graubünden

Grundlage Eignungsgebiete Windenergieanlagen: Im Sinne einer Positivplanung erarbeitete der Kanton eine fachliche Grundlage, welche geeignete Gebiete für die Windenergienutzung im Kanton Graubünden ausweist. Die Ermittlung der Eignungsgebiete erfolgte gestützt auf eine GIS-Analyse, in der die jeweils betroffenen Schutzinteressen den Nutzungsinteressen gegenübergestellt wurden. In der darauffolgenden Bewertung der Gebiete wurden die betroffenen Interessen in den Gebieten detailliert ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen. Wichtige Grundlagen für die Erhebung der Eignungsgebiete Windenergieanlagen (Windenergiegebiete) sind die Vorgaben im Konzept Windenergie des Bundes.

Aus in einem ersten Evaluationsschritt erhobenen 53 Interessengebieten wurden 38 Eignungsgebiete ermittelt und priorisiert (A-C). Die ermittelten Gebiete liegen im ganzen Kantonsgebiet verteilt, wobei sie sich insbesondere in den Tälern entlang der Haupterschliessungsachsen sowie im Bereich der touristisch intensiv genutzten Tourismusgebiete konzentrieren. Als konservativ abgeschätztes Produktionspotenzial weist die Grundlage 1067 GWh pro Jahr aus, wobei sich dieses mit 596 GWh auf die 16 Gebiete mit Priorität A, mit 245 GWh auf die 7 Gebiete mit Priorität B und 214 GWh auf die 14 Gebiete mit Priorität C aufteilt. Im kantonalen Richtplan werden nur die 16 Gebiete mit Priorität A aufgenommen. Diese Gebiete wurden im Nachgang zur öffentlichen Auflage nochmals vertieft evaluiert und teilweise angepasst. Diese genügen, um das kantonale Produktionsziel zu erreichen. Falls sich abzeichnet, dass die Produktionsziele mit den festgesetzten Gebieten nicht erreicht werden können, kann die Aufnahme zusätzlicher Gebiete in Abstimmung mit der kantonalen Energiestrategie (siehe Kap. 7.1.1) geprüft werden.

Die verwendete Methode ist im Grundlagenbericht «Ermittlung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im Kanton Graubünden» im Detail beschrieben. Dem Grundlagenbericht liegen drei Übersichtspläne (mittlere Windgeschwindigkeit; Schutzkriterien; Eignungsgebiete) bei. Die relevanten Informationen zu den Eignungsgebieten sind zudem in je einem Steckbrief zusammengefasst. Dieser dient als Grundlage für den weiteren raumplanerischen Prozess, indem er den Koordinationsbedarf für die nachfolgenden Planungsschritte dokumentiert.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	20.WE.01	nein	Windenergiegebiet Nr. 31 «Piz Martegnas» (Surses)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 31
Bernina	21.WE.01	no	Area idonea per impianti eolici no. 35 (Poschiavo)	Dato acquisito	Piorità A	Profilo AI 35
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.WE.02	nein	Windenergiegebiet Nr. 39 «Salaas» und «Alp Bella» (Samnaun)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 39
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.WE.03	nein	Windenergiegebiet Nr. 40 «Piz Champatsch Scuol» (Scuol)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 40
Imboden	(27.WE.03)	nein	Windenergiegebiet Nr. 53 «Dreibündenstein» (Domat/ Ems)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 53 siehe Nachbarregion Plessur Objekt 27.WE.03
Landquart	24.WE.01	nein	Windenergiegebiet Nr. 7 «Rheintal Untervaz - Igis» (Landquart,Trimmis, Untervaz, Zizers)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 7
Landquart	24.WE.02	nein	Windenergiegebiet Nr. 4 «Rheintal Maienfeld - Malans» (Fläsch, Jenins, Landquart, Maienfeld, Malans)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 4
Landquart	27.WE.01.A	nein	Windenergiegebiet Nr. 9 «Oldis» Teil A (östliche Talseite, Trimmis)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 9-A
Plessur	27.WE.01.B	nein	Windenergiegebiet Nr. 9 «Oldis» Teil B (westliche Talseite, Chur, Fraktion Haldenstein)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 9-B Erläuternder Bericht vom März 2022 Beinhaltet WKA Oldis I und Oldis II Umfasst 20.4 ha im Gebiet Oldis, Haldenstein (objektbezogene Richtplananpassung)

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Plessur	27.WE.02	nein	Windenergiegebiet Nr. 50 «Churer Alpen Arosa» (Arosa, Tschiertschen-Praden)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 50 Ausbau Kantonsstrasse erst bis 2033
Plessur	27.WE.03	nein	Windenergiegebiet Nr. 53 «Dreibündenstein» (Churwalden)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 53
Prattigau/ Davos	28.WE.01	nein	Windenergiegebiet Nr. 44 «Jakobshorn» (Davos)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 44
Prattigau/ Davos	28.WE.02	nein	Windenergiegebiet Nr. 47 «Wannaspitz Furna» (Furna)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 47
Surselva	29.WE.01	nein	Windenergiegebiet Nr. 15 «Crap Ner» (Falera, Ilanz/Glion, Laax)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 15
Surselva	29.WE.02	nein	Windenergiegebiet Nr. 16 «Crap Sogn Gion» (Falera, Ilanz/ Glion, Laax)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 16
Surselva	29.WE.04	nein	Windenergiegebiet Nr. 20 «Piz Sezner - Mundaun» (Lumnezia, Obersaxen Mundaun)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 20
Surselva	29.WE.05	nein	Windenergiegebiet Nr. 26 «Alp Selva Vals» (Vals)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 26
Surselva	29.WE.06	nein	Windenergiegebiet Nr. 28 «Camaner Alp Safiental» (Ilanz/ Glion, Safiental)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 28 Ausbau Kantonsstrasse erst bis 2033
Viamala	(27.WE.03)	nein	Windenergiegebiet Nr. 53 «Dreibündenstein» (Domleschg)	Festsetzung	Priorität A	Steckbrief EG 53 siehe Nachbarregion Plessur Objekt 27.WE.03

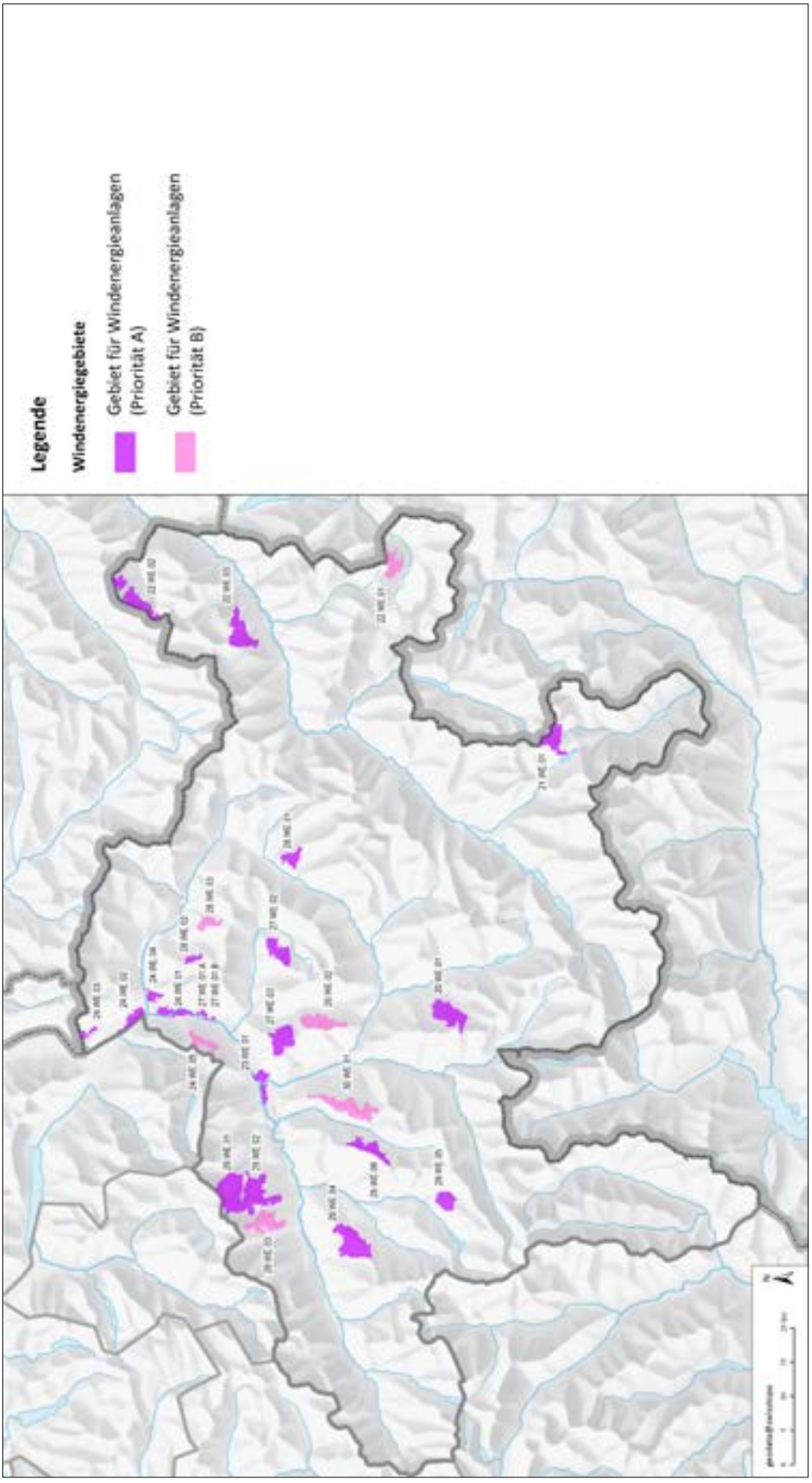


Abbildung 7.15: Gebiete für Windenergieanlagen

7.1.4 Solaranlagen

Ausgangslage

Solarenergie trifft in Form von Licht und Wärme auf die Erdoberfläche und kann mithilfe von Photovoltaikanlagen in Strom und mit Sonnenkollektoren in Wärmeenergie umgewandelt werden. In vielen Gebieten des Kantons bestehen gute klimatische und topographische Voraussetzungen für die Nutzung dieser Energiequelle. Die hohe mittlere Sonnenscheindauer (seltene Hochnebellagen; inneralpine Trockenheit) und die Höhenlage (dünnere Atmosphäre; Reflexion durch Schneedecke) tragen zu einer vergleichsweise hohen Effizienz der Solarenergie bei.

«Solaranlagen» s. Erläuterungen

Der Zubau der Photovoltaik im Kanton Graubünden hat sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt. Mit 140 GWh Jahresproduktion (Stand 2023) erreicht der Anteil des Solarstroms an der Stromproduktion jedoch erst rund 1.6 %. Da das Ausbaupotenzial der Solarenergie gross ist und diese eine wichtige Rolle für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele spielt, strebt der Kanton weiterhin einen substanziellen Zubau der Solarenergie an. Auch der Grosse Rat hat mit Überweisung des Auftrags betreffend Solaroffensive für Graubünden bekräftigt, dass der Ausbau im Bereich Solarenergie vorangetrieben werden soll. Ein sehr grosses Potenzial für die Stromproduktion besteht auf den Dachflächen der Bauzonen. Mit der Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten (Art. 9b BEG) hat der Kanton die Voraussetzungen für eine verbesserte Ausschöpfung dieses Potenzials geschaffen.

«Produktionsziele Solarenergie» s. Erläuterungen

«Studie Potenzialabschätzung Solarstrom Graubünden» sowie «Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden» s. Erläuterungen

Für «genügend angepasste» Solaranlagen auf Dächern oder an Fassaden in Bau- und Landwirtschaftszonen sind gemäss Art. 18a RPG keine Baubewilligungen erforderlich. Davon ausgenommen sind einzig Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Solaranlagen dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Gemeinden haben gestützt auf das Bundesrecht und Art. 40b der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) die Möglichkeit, die formalen und materiellen Anforderungen an die Installation von Solaranlagen zu präzisieren.

Eine sorgfältige gestalterische Einordung der Solaranlage in die Dach- oder Fassadenflächen ist wichtig. Mit dem «Leitfaden für Solaranlagen» hat der Kanton eine Grundlage geschaffen, welche aufzeigt, wie bei der Planung von Solaranlagen an bestehenden Bauten mit wenigen Grundregeln eine gute Einordnung erreicht werden kann. Dieser Leitfaden dient auch dazu, den Begriff «genügend angepasst» zu präzisieren.

«Leitfaden für Solaranlagen» s. Erläuterungen

Nebst der Nutzung von Dächern und Fassaden besteht in der Nutzung von Infrastrukturen wie Stau- und Stützmauern, Lärmschutzwänden, Steinbrüchen o.ä. ein Potenzial für die Erzeugung von Solarstrom. Solaranlagen auf solchen Infrastrukturen gelten als standortgebunden (Art. 32d RPV). Ebenfalls gelten freistehende Solaranlagen in wenig empfindlichen oder in bereits mit anderen Bauten und Anlagen belasteten Gebieten als standortgebunden, sofern der Aufwand für die Erschliessung der Grundstücke und den Stromanschluss im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist (Art. 24ter RPG).

«Freistehende Photovoltaikanlagen» s. Erläuterungen

Im Sinne der haushälterischen Bodennutzung und des landschaftlichen Schonungsgebots ist anzustreben, dass Solaranlagen weiterhin schwerpunktmässig auf Bauten und Infrastrukturen erstellt werden, da dort nach wie vor ein sehr grosses Flächenpotenzial für die Energieproduktion vorhanden ist. Freistehende Solaranlagen sind dann sinnvoll, wenn sie aus energetischer Sicht grosse Vorteile bringen und an gut erschlossenen Standorten mit insgesamt geringen entgegenstehenden Interessen realisiert werden können.

Die Kantone sind aufgrund der neuen Bestimmungen des Energiegesetzes (Art. 10 Abs. 1 EnG) angehalten, geeignete Gebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Art. 12 Abs. 2 EnG im Richtplan festzulegen. Die dafür erforderlichen Grundlagen sind noch zu erarbeiten, weshalb die Festlegung dieser Gebiete im kantonalen Richtplan im Rahmen einer separaten Richtplananpassung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die Produktion von Solarenergie wird unter Berücksichtigung nationaler und kantonaler energiepolitischer Ziele verstärkt gefördert und substanziell ausgebaut..

Leitsätze

Potenzial auf Bauten und Infrastrukturanlagen konsequent nutzen
Das vorhandene Potenzial für die Solarenergieproduktion auf Dächern und Fassaden von Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten sowie Bauten in den ästhetisch wenig empfindlichen Bauzonen wird konsequent genutzt. Es sind möglichst grossflächige Solaranlagen vorzusehen.

Das Potenzial auf weiteren Bauten und Infrastrukturanlagen wird unter Berücksichtigung der Ziele des Ortsbild- und Landschaftsschutzes und von Art. 18a Abs. 3 RPG (Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung) genutzt. Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Grosse Dach- und Fassadenflächen für die Photovoltaikanwendung optimieren
Geeignete Dach- und Fassadenflächen werden bei Neubauten und Sanierungen entweder direkt mit Photovoltaikanlagen ausgestattet oder so gestaltet, dass eine effiziente sowie gut integrierte Nachrüstung mit einer Solaranlage möglich ist.

Solaranlagen sorgfältig integrieren
Solaranlagen werden unter Berücksichtigung der Grundregeln für die Gestaltung und Einordnung von Solaranlagen sorgfältig an Bauten und Infrastrukturanlagen integriert. Als Beurteilungsgrundlage für die Gestaltung dient der Leitfaden für Solaranlagen des Kantons.

Freistehende Solaranlagen in den dafür geeigneten Gebieten realisieren
Zur Schonung der Ressourcen werden freistehende Solaranlagen an Standorten mit einer guten Gesamtbewertung hinsichtlich der Nutzungsinteressen (Produktionspotenzial, Erschliessungsverhältnisse) und mit möglichst wenigen betroffenen Schutzinteressen realisiert. In diesen Gebieten ist die Realisierung von Solaranlagen von nationalem Interesse gemäss Art. 12 Abs. 2 EnG anzustreben.

In wenig empfindlichen oder in bereits mit Bauten und Anlagen belasteten Gebieten gemäss Art. 24ter RPG sind freistehende Solaranlagen, die nicht von nationalem Interesse sind, möglich.

Die freistehenden Solaranlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme auf Kosten der Betreiber zurückgebaut und die Ausgangslage wird wiederhergestellt. Die Finanzierung des Rückbaus ist spätestens zuhanden des Baubewilligungsverfahrens zwischen Grundeigentümer und Betreiber verbindlich zu regeln.

Zurückhaltende Bewilligungspraxis für freistehende Solaranlagen bis zum Vorliegen kantonaler Energiestrategie
Bis zum Vorliegen der kantonalen Gesamtenergiestrategie sieht der Kanton eine zurückhaltende Bewilligungspraxis für freistehende Solaranlagen vor.

Handlungsanweisungen

Der Kanton fördert die Weiterentwicklung der Solarenergie gemäss den Vorgaben der nationalen und kantonalen Energiestrategie und schafft günstige Bedingungen für die Solarenergieproduktion. Er schafft Grundlagen für Gemeinden und Private (Eignungskarten für die Nutzung von Solarenergie, Wegleitungen u.a.).

«Eignungskarten für die Nutzung von Solarenergie»
s. Erläuterungen

Der Kanton erarbeitet Grundlagen, in denen er feststellt, welche Gebiete sich für Solaranlagen von nationalem Interesse nach Artikel 12 Absatz 2 EnG eignen. bzw. in welchen Gebieten die Nutzungsinteressen überwiegen (Positivplanung). Er führt die Grundlagen nach und überprüft sie, sofern veränderte energie-, umweltpolitische oder sonstige Rahmenbedingungen dies verlangen.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton legt die für Solaranlagen von nationalem Interesse geeigneten Gebiete im kantonalen Richtplan fest (Art. 10 Abs. 1 EnG). Er führt die Objektliste aufgrund von veränderten Verhältnissen nach.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Freistehende Solaranlagen gemäss Art. 71a EnG sowie freistehende Solaranlagen gemäss Art. 24ter RPG sowie Art. 32d RPV bis zu einer Leistung von 5 MW bedürfen keiner Grundlage im kantonalen Richtplan. Der Kanton prüft ab einer installierten Leistung von ≥5 MW gestützt auf Art. 8 Abs. 2 RPG einzelfallweise, ob es einer Grundlage im kantonalen Richtplan bedarf.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die Gemeinden ergänzen das Baugesetz mit Vorgaben für Neubau und Sanierung grosser Dachflächen. Sie erlassen gestützt auf Art. 40b der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) in der Grundordnung bedarfsweise ergänzende Bestimmungen für Solaranlagen auf den Dächern.

Die Gemeinden prüfen Möglichkeiten, um den Prozess für die Beurteilung von Baugesuchen für Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in der Bauzone zu beschleunigen und zu vereinfachen. Als Beurteilungsgrundlage für die Gestaltung ziehen sie den jeweils aktuellen kantonalen Leitfaden für Solaranlagen bei.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Solaranlagen: Solaranlagen sind technische Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in andere Energieformen. Sie lassen sie sich in zwei Typen unterscheiden:

- Thermische Solaranlagen wie Sonnenkollektoren liefern Wärmeenergie im niedrigen Temperaturbereich hauptsächlich für die die direkte Nutzung in Haushalten. Sie können mit allen Heizsystemen kombiniert werden. Sonnenkollektoren werden zur Herstellung von Brauchwarmwasser und zur Heizungsunterstützung eingesetzt.

- Photovoltaikanlagen liefern elektrische Energie (Solarstrom), die in der Regel in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Der Solarstrom dient einerseits dem Eigenverbrauch, z.B. zur Unterstützung des Heizsystems (Wärmepumpe) oder der Ladung des Elektroautos. Der überschüssige Strom wird ins öffentliche Stromnetz eingespeist und vom Verteilnetzbetreiber vergütet.

Produktionsziele Photovoltaik: Die schweizerische Stromproduktion aus Solarenergie soll gemäss Energieperspektiven 2050+ von der Jahresproduktion von 3'900 GWh (Stand 2022) auf 14'000 GWh im Jahr 2035 und 34'000 GWh im Jahr 2050 erhöht werden. Ausgehend vom Leitsatz, dass die Photovoltaik prioritär auf Gebäudeflächen genutzt werden soll und unter Berücksichtigung des kantonalen Anteils von 3.7 % an den landesweiten Gebäudeflächen (gemäss Arealstatistik 2013/2018) müsste der Kanton Graubünden bis zum Jahr 2035 rund 500 GWh und bis zum Jahr 2050 rund 1'200 GWh Strom aus Solarenergie erreichen.

Mit dem Solarexpress und dem geänderten Energiegesetz (EnG) eröffnen sich neue Nutzungsmöglichkeiten für die Solarenergie. Bis zum Jahr 2035 sollen freistehende Solaranlagen im Kanton Graubünden bis 200 GWh und bis zum Jahr 2050 mindestens 300 GWh produzieren.

Studie Potenzialabschätzung Solarstrom auf Dachflächen Graubünden: Die vom Amt für Raumentwicklung Graubünden im Jahr 2014 herausgegebene Studie ortete auf den Dächern in der Bauzone ein Potenzial für die Stromproduktion von rund 1150 GWh pro Jahr. Das grösste Potenzial besteht gemäss dieser Studie in den Wohnzonen (660 GWh), gefolgt von Dächern in der Gewerbezone (160 GWh), in ZöBA (155 GWh) sowie in Mischgebieten (130 GWh). Das Potenzial in Kerngebieten, die rund 28% der Gebäudeflächen ausmachen, wurde im Rahmen dieser Studie aus denkmalpflegerischen Gründen nicht berücksichtigt. In den schützenswerten Ortsbildern gelten zudem erhöhte gestalterische Anforderungen an die Integration, was das theoretische Potenzial weiter einschränkt. Infolge der gesteigerten Moduleffizienz, der Zunahme beim Gebäudebestand (+2700 Gebäude zwischen 2016 und 2022) dürfte das im Jahr 2014 ausgewiesene Potenzial auf den Dachflächen inzwischen stark angestiegen sein. Nicht evaluiert wurde das Potenzial von Photovoltaikanlagen an Fassadenflächen, auf Infrastrukturen oder von freistehenden Photovoltaikanlagen.

Leitfaden für Solaranlagen: Der vom ARE in Zusammenarbeit mit dem AEV und der Solarbranche erarbeitete Leitfaden zeigt der Bauherrschaft, Baubehörde oder Anlagenplaner/in auf, wie bei der Planung von Solaranlagen mit wenigen Grundregeln eine hohe Qualität erreicht werden kann. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Gestaltungsempfehlungen.

Freistehende Solaranlagen: Als freistehende Solaranlagen gelten Anlagen mit einer eigenen, nur für sie bestimmten Tragkonstruktion und weder an Gebäuden noch an anderen Infrastrukturen bzw. Trägern wie Staumauern, Schallschutzwänden o.ä. angebracht sind.

Mit den vom Bundesparlament im Herbst 2022 erlassenen dringlichen Massnahmen zur Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter (Solarexpress) wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um freistehende Photovoltaik-Grossanlagen ohne richtplanerische Grundlage und in einem erleichterten Verfahren realisieren zu können. Die Bestimmungen für die Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen sind in Art. 71a EnG geregelt. Der Kanton hat dazu einen Leitfaden erstellt.

Freistehende Anlagen unterliegen mit Ausnahme von in Art. 71a EnG geregelten Photovoltaik-Grossanlagen der Planungspflicht. Im Rahmen einer Interessenabwägung sind die Interessen an der Energieerzeugung denen des Landschafts-, Naturschutzes oder der Landwirtschaft gegenüberzustellen. Da Solaranlagen weiterhin schwerpunktmässig auf Bauten und Infrastrukturen errichtet werden sollen, stellt der Kanton bis zum Vorliegen der kantonalen Gesamtenergiestrategie nur die Genehmigung freistehender Solaranlagen in Aussicht, welche die Anforderungen gemäss Art. 71a EnG, Art. 24ter RPG oder Art. 32d RPV nachweislich erfüllen.

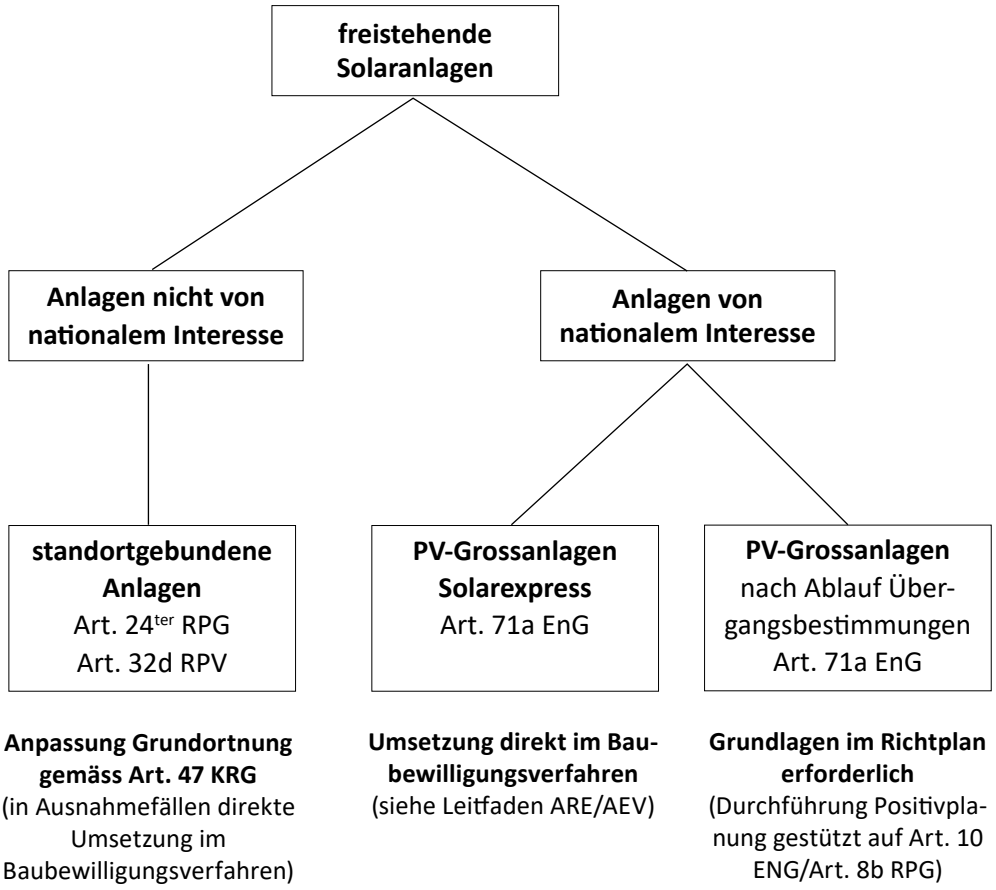


Abbildung 7.16: Umgang mit freistehenden Photovoltaikanlagen.

Eignungskarten für die Nutzung von Sonnenergie: Die vom Bund erstellten Eignungskarten zeigen die Eignung von Hausdächern und Hausfassaden für die Solarenergienutzung (inkl. möglicher Ertrag) auf. Zu diesem Zweck wird der Sonnengang über das Jahr simuliert und die auf die Dachfläche treffende Sonnenstrahlung berechnet.

Objekte

Keine.

7.1.5 Weitere heimische Energiequellen

Ausgangslage

«Biomasse», «Energieholz», «Erd- und Umgebungswärme» s. Erläuterungen

Biomasse (Holz, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle, Hofdünger u.a.), Erd- und Umgebungswärme sind einheimische, erneuerbare und CO_2-neutrale Energiequellen, welche insbesondere zur Wärmeversorgung von Gebäuden beitragen und daher für die Erreichung der Energie- und Klimaziele von Bedeutung sind. Ortsgebundene Abwärme aus Industrie und Abfallverbrennung, die als Fernwärme oder Prozesswärme verwertet werden kann, stellt eine weitere wichtige Energiequelle dar.

Der nachwachsende Rohstoff Holz ist nach der Wasserkraft der zweitwichtigste einheimische Energieträger in Graubünden. Der Anteil der Holzenergie am Gesamtverbrauch in Graubünden beläuft sich auf rund 9 % (616 GWh; Stand 2022). Im waldreichen Kanton mit einer intakten Wald- und Holzwirtschaft bestehen gute Voraussetzungen, um Energieholz aus lokalen und regionalen Wäldern für die Wärmeerzeugung (Prozess- und Raumwärme) einzusetzen und gleichzeitig die regionale Wertschöpfung in oft eher strukturarmen Gebieten zu erhöhen. Mit dem Einsatz von Holz als Baumaterial kann CO_2 gebunden und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden (Produktespeicherung).

Bei Verbrennungsprozessen in Holzfeuerungen wird gesundheitsschädigender Feinstaub freigesetzt. Durch moderne und richtig betriebene Holzfeuerungen lässt sich die Feinstaubbelastung verringern. Mit der Realisierung möglichst grosser Anlagen wird die Installation von hochwertigen Filtersystemen wirtschaftlich tragbar und der Einsatz von Wärme-Kraft-Kopplung, bei welcher neben Wärme auch Elektrizität erzeugt wird, möglich. Bei kleinen und mittleren Anlagen ist es aus ökonomischer und ökologischer Sicht entscheidend, dass die Anlagengrösse auf den Bedarf ausgerichtet und mit dem richtigen Brennstoff (Pellet, Stückholz o.a.) betrieben wird.

Aus nasser Biomasse wie Hofdünger, Ernterückständen oder organischen Abfällen können Strom, Wärme und Treibstoffe produziert werden und Synergien mit der Landwirtschaft, der Abfallverwertung und Abwasserreinigungsanlagen genutzt werden. Die Potenziale zur energetischen Nutzung von nasser Biomasse sind jedoch begrenzt.

Die Nutzung von Umgebungs- und Erdwärme mithilfe von Wärmepumpen gewinnt stark an Bedeutung und stellt heute das häufigste Wärmeversorgungssystem bei Neubauten dar (50 Prozent der schweizweit verkauften Wärmeerzeuger im Jahr 2019). Da zwischen den einzelnen Anlagen Abstände einzuhalten sind, durch den Betrieb Immissionen (Lärm) erzeugt werden und auch Grundwasser genutzt wird, sind für die Erstellung von Wärmepumpen spätestens auf Baubewilligungsstufe verschiedene Abklärungen zur Einhaltung der Vorschriften zu treffen. Da der Betrieb von Wärmepumpen im Gegensatz zu konventionellen, fossilen Heizsystemen Strom verbraucht, ist eine Kombination mit Photovoltaikanlagen sinnvoll. Der Strom wird vor allem im Winter beansprucht.

Mit der KVA in Trimmis, dem Zementwerk in Untervaz und dem Holzheizkraftwerk der Axpo in Domat/Ems bestehen im dicht besiedelten Bündner Rheintal drei Anlagen, bei denen sehr grosse Abwärmemengen anfallen. Ein beträchtlicher Teil dieser Energie geht heute ungenutzt verloren. Das Potenzial für die industrielle Abwärmenutzung im Rheintal ist entsprechend gross. Die Abwärmenutzung hat gegenüber dem Einsatz

von Wärmepumpen den Vorteil, dass dadurch der Winterstrombedarf nicht zusätzlich erhöht wird.

«Potenzialstudie hydrothermale Tiefengeothermie»
s. Erläuterungen

Mit Erdwärme aus mitteltiefer bzw. insbesondere tiefer Geothermie können Wärmenetze gespiesen und je nach Temperaturniveau auch Strom erzeugt werden. Im Kanton Graubünden wird die in der Tiefe vorhandene Energiequelle erst vereinzelt genutzt, zum Beispiel zur Wärmeversorgung von Thermalbädern oder in Davos zur Versorgung des Kongresszentrums und einiger Quartiere. Gemäss Machbarkeitsstudie besteht im Churer Rheintal ein grosses theoretisches Potenzial für die Nutzung von tiefer Geothermie. Um dieses Potenzial zu nutzen, bedarf es sorgfältiger Abklärungen und Untersuchungen.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Die Nutzung der ortsgebundenen Abwärme und der heimischen Energiequellen Biomasse, Erd- und Umgebungswärme wird unter Berücksichtigung nationaler und kantonaler energiepolitischer Ziele gefördert und umwelt- und landschaftsverträglich ausgebaut. Die dafür erforderlichen Anlagen sind effizient, umweltfreundlich und wirtschaftlich.

Das Potenzial an weiteren erneuerbaren Energien wird optimal genutzt.

Leitsätze

Abwärme als Energiequelle für Fernwärme verstärkt nutzen
Die aus industriellen Prozessen, der Kehricht- und Klärschlammverwertung entstehende ortsgebundene Abwärme wird verstärkt für die Wärme- und Kälteversorgung im Gebäudebereich genutzt. Die vorhandenen Potenziale werden genutzt.

Die Synergien zwischen Entsorgungsanlagen (Abfallentsorgung, Abwasserreinigung) und Energieanlagen werden gefördert.

Erneuerbare Energieträger für die Wärmeversorgung im Gebäudebereich nutzen
Der Einsatz von einheimischen, erneuerbaren und CO_2-neutralen Energiequellen für die Wärmeversorgung im Gebäudebereich wird verstärkt genutzt.

Potenzial von Erd- und Umgebungswärme in geeigneten Gebieten ausschöpfen
Das Potenzial von Erd- und Umgebungswärme für die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen und Wärmeverbundlösungen wird genutzt. Die oberirdischen Anlagenteile werden sorgfältig in das Orts- und Landschaftsbild eingefügt. Die Immissionen (Lärm) werden mittels geeigneter Wahl des Pumpenstandorts und wo erforderlich mit zusätzlichen Massnahmen minimiert.

Potenzial von Energie aus trockener und nasser Biomasse ausschöpfen
Das einheimische Energieholzpotenzial wird weiterhin lokal und regional genutzt. Der Einsatz von einheimischem Energieholz zur Produktion von Prozesswärme bzw. als Wärmelieferant von Wärmenetzen wird gefördert.

Das Potenzial aus nasser Biomasse (Hofdünger, Ernterückstände) für die Produktion von Biogas wird genutzt.

Machbarkeit von mittlerer und tiefer Geothermie weiter vertiefen
Die Machbarkeit von Tiefengeothermie für die Wärme- und Stromproduktion in Räumen mit hoher Siedlungsdichte wird weiter geprüft. In Gebieten, in denen mittlere Geothermie bereits genutzt wird, ist ein weiterer Ausbau anzustreben.

Handlungsanweisungen

Kanton und Gemeinden schaffen im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten sektorenübergreifend die Voraussetzungen für die Verwertung und Nutzung ortsgebundener Abwärme und lokaler Energiequellen sowie für einen vermehrten Einsatz von erneuerbarer Energie.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Der Kanton befasst sich im Rahmen seiner forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan) mit Potenzialen, Zielen und Strategien für die umweltverträgliche Förderung der Energieholznutzung.

Federführung: Amt für Wald und Naturgefahren

Der Kanton führt eine öffentliche Erdwärmenutzungskarte. Er erarbeitet bedarfsweise weitere Grundlagen und Entscheidungshilfen für Gemeinden und Privatpersonen.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Kanton und Gemeinden klären die Machbarkeit von Geothermieprojekten in dicht besiedelten Gebieten und unterstützen Vorhaben zur Erkundung des Untergrunds sowie der Forschung und Innovation.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Die Gemeinden analysieren im Rahmen ihrer Energiekonzepte (Art. 8 BEG) Möglichkeiten für den Bezug bzw. die verstärkte Nutzung ortsgebundener Abwärme (hochwertig, niederwertig) und Umgebungswärme, scheiden entsprechende Versorgungsgebiete aus und stimmen diese bedarfsweise überkommunal ab (bzgl. Neubau, Ausbau und Verdichtung thermischer Netze siehe Handlungsanweisungen unter Kap. 7.1.6).

Die Gemeinden befassen sich im Rahmen ihrer forstlichen Planung (Betriebsplan) mit Potenzialen, Strategien und Zielen für die nachhaltige Förderung der Energieholznutzung und setzen sich für den vermehrten Einsatz von Energieholz ein.

Die Gemeinden streben eine koordinierte Nutzung und Bewirtschaftung der oberflächennahen Erdwärme in dicht besiedelten Gemeinden an. Sie erlassen bei Bedarf für bestimmte Gebiete ergänzende Vorschriften betreffend die Nutzung von Wärmepumpenanlagen in der Nutzungsplanung.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Biomasse: Biomasse wird unterschieden in holzartige, trockene Biomasse (siehe Erläuterungen zu «Energieholz») und wenig verholzte, nasse Biomasse. Unter letztere Kategorie fallen beispielsweise Hofdünger (Gülle und Mist), Ernterückstände sowie organische Abfälle und Nebenprodukte aus der Lebensmittelindustrie, der Gastronomie und aus Haushalten. Biomasse kann zu Strom, Abwärme, Biogas oder Biotreibstoffen verwertet werden.

Die Flexibilität bei der Bereitstellung von verschiedenen Energieformen (Strom, Wärme, Treibstoff) und die Möglichkeit der Nutzung von Synergien mit anderen Bereichen (z.B. Landwirtschaft, Abfallverwertung) sind weitere Stärken. Die inländischen Potenziale zur energetischen Nutzung sind jedoch beschränkt. So beträgt das theoretisch vorhandene Potenzial des Biogases nur ein Zehntel des heute benötigten Erdgases im Kanton. Deshalb ist Biogas kein realer Ersatz für Erdgas.

Energieholz: Energieholz setzt sich aus Holz aus der Waldbewirtschaftung, Flurholz aus Pflegearbeiten (Weide-, Hecken- und Strassenböschungspflege) und dem Rest- und Altholz aus Holzverarbeitungsbetrieben und der Bauwirtschaft zusammen. Das Energieholz fällt als Zusatzprodukt aus der Wald- und Holzwirtschaft an. Je grösser die Gesamtnutzung von Holz ausfällt, umso mehr Energieholz steht zur Verfügung. Grosses Potenzial besteht im Einsatz von Holz als Wärmelieferant für Wärmenetze. Der Rohstoff kann regional geerntet, verarbeitet und mit kurzen Transportwegen zu Feuerungsanlagen geführt werden. Eine geringe Effizienz resultiert hingegen aus der Verstromung von Holz in Heizkraftwerken mit konventioneller Technik.

Eine nachhaltige Holznutzung erfolgt nach dem Kaskadenprinzip. Mehrere Stufen oder Kaskaden der Holznutzung steigern die Wertschöpfung, reduzieren den Ressourcenverbrauch und binden CO_2 während längerer Zeit. Es würde beispielsweise wenig

Sinn machen, höherwertig verwertbares Rundholz nach der Ernte zu Energieholz zu verarbeiten. Zudem wäre eine reine Energieholznutzung heute auch nicht kostendeckend. Das Potenzial ist nur verfügbar, wenn gleichzeitig auf den entsprechenden Flächen Stammholz geerntet wird (Koppelproduktion). Die waldrechtlichen Rahmenbedingungen stellen sicher, dass die forstlichen Eingriffe in Zusammenhang mit der Energieholznutzung nachhaltig erfolgen, sodass der Wald seine vielfältigen Leistungen weiterhin erbringen kann.

Gemäss einer im Jahr 2023 abgeschlossenen kantonalen Studie zum Energieholzpotenzial kann der Kanton Graubünden seinen Bedarf an Energieholz nicht vollständig mit Energieholz aus dem Kanton decken und ist auf den Import von etwa 40 % des Gesamtverbrauchs angewiesen, darunter Pellets (vollständiger Import), Laubholz-Stückholz, Wald- und Flurholz-Hackschnitzel sowie Altholz. Der Grossteil dieser Importe fliesst in die grösseren Feuerungsanlagen, während kleinere Feuerungen überwiegend mit Holz aus dem Kanton versorgt werden.

Holzheizkraftwerk Axpo Tegra: Der mit Holz betriebenen Wärme-Kraft-Koppelungsanlage der Axpo Tegra in Domat/Ems (siehe Objekt 23.KW.01) standen nach dem Konkurs der Grosssägerei im Jahr 2010 nicht mehr genügend Wärmeabnehmer zur Verfügung. Das Potenzial für die Abwärmenutzung kann bis heute noch nicht ausgeschöpft werden.

Umgebungs- und Erdwärme: Umgebungswärme bezeichnet die Wärme, die in bodennahen Luftschichten, in Oberflächengewässern und in den obersten Metern des Erdreichs durch Speicherung der Sonnenenergie vorhanden ist. Erdwärme (geothermische Energie) bezeichnet hingegen die Wärme, die unter anderem aus dem Zerfall der natürlich vorkommenden radioaktiven Elemente unterhalb der Erdoberfläche gespeist wird.

Das Potenzial für untiefe oder oberflächennahe Geothermie (bis 500 m Tiefe) ist grundsätzlich überall vorhanden und liegt vor allem bei der Nutzung der Wärme. Die tiefe Geothermie stösst gegenüber der oberflächennahen Nutzung von Erdwärme in andere Tiefen vor. Es werden nicht nur Wärmereservoire in grösseren Tiefen erschlossen und dabei Bohrlöcher von bis zu fünf Kilometer Tiefe gebohrt. Auch die damit betriebenen Anlagen sind wesentlich grösser und leistungsfähiger.

Mit Erdwärme aus Tiefengeothermie werden Wärmenetze gespiesen und grosse Quartiere mit Heizwärme versorgt. Geothermie ist nicht von Wettereinflüssen abhängig und kann das ganze Jahr über annähernd ununterbrochen umweltfreundlichen Strom liefern. Um Geothermieprojekte anzustossen, bedarf es hoher Anfangsinvestitionen, zudem bestehen auch verschiedene Projektrisiken. Risikoabklärungen bzw. entsprechende Risikoanalysen sind ein wichtiger Bestandteil der Machbarkeitsabklärungen. Aus diesem Grund ist die öffentliche Hand bei solchen Projekten in der Regel beteiligt. Der Bund fördert die Entwicklung der Tiefengeothermie in der Schweiz, indem er Förderbeiträge für Geothermieprojekte zur direkten Wärmenutzung sowie Förderbeiträge oder Risikogarantie für Geothermieanlagen zur Stromerzeugung gewährt.

Potenzialstudie hydrothermale Tiefengeothermie: Die von den Fachstellen für Energie und Raumentwicklung der beiden Kantone Graubünden und St. Gallen im Jahr 2015 herausgegebene Potenzialstudie befasst sich mit dem Potenzial der hydrothermalen Tiefengeothermie zu Wärme- und Stromproduktion im Churer Rheintal und dem Seeztal bis zum Walensee.

Im Auftrag der beiden Kantone wurde das Potenzial der hydrothermalen Tiefengeothermie – d.h. die potenzielle Nutzung von natürlich vorhandenem, heissen Tiefenwasser – zur Wärme- und Stromproduktion abgeklärt. Als wesentliche Grundlage konnte im Rahmen der Studie aus bestehenden geologischen Daten und Kenntnissen erstmalig ein flächendeckendes, geologisches 3D-Modell des tiefen Untergrundes im Untersuchungsperimeter generiert werden. Die für eine tiefengeothermische Nutzung potenziell interessanten Gesteinseinheiten wurden darauf basierend identifiziert und deren geothermische Entzugspotenziale beurteilt. Mangels Tiefbohrungen im Projektgebiet ist die Quantifizierung der geothermischen Ressourcen unweigerlich mit grösseren Unsicherheiten behaftet. Da aus wirtschaftlichen Überlegungen selbst bei strombasierten Geothermieanlagen eine parallele Wärmenutzung vorteilhaft ist, wurde im Rahmen dieser Studie neben der geothermischen Ressource auch das Wärmeabnehmerpotenzial systematisch untersucht. Basis hierzu bilden gebäudescharfe Modellrechnungen zum Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser.

Im Untersuchungsperimeter können acht Gebiete ausgeschieden werden, die von besonderem Interesse sind für eine mögliche Nutzung der hydrothermalen Tiefengeothermie. In den vier Potenzialgebieten Vilters-Wangs, Bad Ragaz – Maienfeld, Chur sowie Bonaduz – Rhäzüns sind thermische Leistungen von über 10 MW pro Anlage potenziell erreichbar, wobei neben einer Wärmebereitstellung auch eine eventuelle geothermische Stromproduktion in Betracht gezogen werden kann. Die Potenzialgebiete Walenstadt – Flums, Sargans, Landquart – Zizers und Domat/Ems sind hingegen auf Basis der aktuellen Kenntnisse unter Berücksichtigung der geologischen Situation und des Wärmeabnehmerpotenzials auf eine reine geothermische Wärmeproduktion mit thermischen Leistungen von unter 10 MW pro Anlage beschränkt.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Landquart	24.KW.01	nein	Trimmis; KVA Trimmis	Ausgangslage	Nutzung Abwärme	Wärmeleistung 46 MW, Abwärmepotenzial weitgehend ausgeschöpft
Landquart	24.KW.02	nein	Untervaz; Zementwerk	Ausgangslage	Nutzung Abwärme	Wärmeleistung 72 MW, grosses Abwärmepotenzial vorhanden
Imboden	23.KW.01	nein	Domat/Ems; Holzkraftwerk	Ausgangslage	Nutzung Abwärme	Wärmeleistung 85 MW, grosses Abwärmerpotenzial vorhanden



7.1.6 Energietransport, -verteilung und -speicherung

Ausgangslage

Für den Transport von Energie vom Produktionsstandort bis zum Endverbraucher sind unter- und oberirdisch verlaufende Anlagen und Infrastrukturen erforderlich.

«Sachplan Übertragungsleitungen» und «Smart Grids» s. Erläuterungen

Elektrische Energie wird über das Stromnetz von den Produzenten zu den Verbrauchern geleitet. Das Stromnetz ist von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung der Stromversorgung und für die wirtschaftliche Entwicklung eine unabdingbare Voraussetzung. Mit dem Zubau von Photovoltaik-, Wind- und weiteren Stromproduktionsanlagen nimmt die Einspeisung auf allen Netzebenen zu. Der steigende Anteil an dezentraler Stromproduktion stellt eine grosse Herausforderung für die Weiterentwicklung und den Betrieb des Stromnetzes dar. Es werden beträchtliche Investitionen in die Erneuerung und den Ausbau der Stromnetze auf allen Netzebenen erforderlich sein, um rechtzeitig bedarfsgerechte Stromnetze zur Verfügung stellen zu können. Neben Erneuerung und Ausbau ist der Umbau in Richtung intelligenter Netze (Smart Grid) eine wichtige Stossrichtung der Energiestrategie 2050. Smart Grids tragen dazu bei, den Netzausbaubedarf zu verringern.

Das planerische Instrument für die Weiterentwicklung des Übertragungsnetzes stellt der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) dar. Darin sind gemäss Artikel 15e Elektrizitätsgesetz Vorhaben im Bereich des Übertragungsnetzes (380/220 kV), die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, festzulegen. Im Rahmen der Sachplanverfahren erfolgt die übergeordnete Abstimmung mit Interessen des Landschafts- und Umweltschutzes.

Erdgas wird über ober- und unterirdische Rohrleitungen transportiert. Die ehemalige, durch Graubünden verlaufende Ölleitung wird seit dem Jahr 2012 bis nach Thusis als Erdgas-Hochdruckleitung verwendet, wobei das Gas aus dem europäischen Netz durch das St. Galler Rheintal nach Graubünden transportiert und durch ein Mitteldrucknetz in den Gemeinden Landquart, Trimmis, Chur, Domat/Ems und Thusis verteilt wird. Der aufgrund des Netto-Null-Ziels mittelfristig erforderliche Gasrückzug aus dem Gebäudebereich erfordert von den an das Gasnetz angeschlossenen Gemeinden eine vorausschauende Planung. Der Transformationsprozess weg vom Gas hin zu einer weitgehend CO_2-neutralen Wärmeversorgung kommt dabei einer übergeordneten energieplanerischen Aufgabe gleich, bei der auch Kanton und Gemeinden in der Verantwortung stehen. Eine solche Transformation des Energiesystems hat die Stadt Chur bereits angestossen, die das ambitionierte Ziel von Netto-Null bis 2040 verfolgt.

«thermische Netze (Fernwärme)» s. Erläuterungen

Der Transport von Wärme erfolgt von der Wärmequelle bzw. der Heizzentrale in Form von Dampf oder Flüssigkeiten über erdverlegte, im Siedlungsbereich oft unter Strassen verlaufende Rohre zu den Verbrauchern. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten können namentlich im innerstädtischen Bereich sehr aufwendig werden. Das Nutzen von Synergien mit der Sanierung von Strassen und Werkleitungen ermöglicht es, den Investitionsaufwand erheblich zu verringern. In Graubünden sind bereits über 25 Fernwärmenetze in Betrieb, welche mehrheitlich durch Abwärme von Industrie und Gewerbe und durch erneuerbare Energieträger gespeist werden. In verschiedenen Gebieten bestehen zudem Planungen oder Machbarkeitsabklärungen für den Aus- und Neubau der Fernwärme. Mit dem Erlass von Anschlusspflichten für neue Quartiere

besteht eine Möglichkeit, den Ausbau der Fernwärme voranzutreiben und die Fernwärmenutzung zu stärken.

«Energiespeicherung»
s. Erläuterungen

Da die Produktion von erneuerbarer Energie teilweise wetter- und saisonabhängig ist (Abflüsse, Sonne, Wind), werden Anlagen für die Energiespeicherung immer wichtiger. Mit seinen Stauseen verfügt der Kanton über wertvolle Speicherkapazitäten (siehe Kap. 7.1.2). Es ist davon auszugehen, dass auch andere Stromspeicherungstechnologien wie Druckluftspeicher oder Grossbatterien an Bedeutung gewinnen werden. Ein erster Grossspeicher wurde im Jahr 2021 in Domat/Ems in Betrieb genommen.

Ziele und Leitsätze

Zielsetzung

Transport, Verteilung und Speicherung von Energie erfolgen sicher, effizient sowie umwelt- und landschaftsschonend. Sie tragen zu einer wirtschaftlichen Energieversorgung und hohen Versorgungssicherheit bei.

Leitsätze

Leistung und Effizienz beim Transport von Strom und Wärme optimieren
Eine effiziente, leistungsfähige Verteilung des produzierten Stroms und der Wärme wird gefördert. Die durch den Transport entstehenden Übertragungs- und Wärmeverluste werden im Rahmen von Unterhalt und Erneuerung kontinuierlich reduziert. Strukturelle Schwachstellen und Engpässe in den Energieverteilungsnetzen werden lokalisiert und behoben.

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Stromnetzes fördern
Ein vorausschauender und bedarfsgerechter Aus- und Umbau des Übertragungs- und Verteilnetzes wird gefördert. Der Ausbau der Netzkapazitäten wird mit den festgelegten Gebieten für die Nutzung erneuerbarer Energien abgestimmt.

Die negativen Auswirkungen von Übertragungs- und Verteilleitungen auf Siedlung, Landschaft und Umwelt werden möglichst gering gehalten.

Neubau, Ausbau und Verdichtung von erneuerbarer Fernwärme fördern
Die Entwicklung von erneuerbarer Fernwärme bzw. lokalen Wärmeverteilnetzen wird gefördert, insbesondere in Gebieten mit hoher Wärmeverbrauchsdichte, in welcher keine zukünftige Absenkung des Wärmebedarfs zu erwarten ist (Siedlungsgebiet des urbanen, suburbanen und touristischen Raums).

Energiespeicherung fördern
Die verschiedenen Möglichkeiten zur Umwandlung und Speicherung von Überschussstrom werden genutzt. Innovative Ansätze für die Energiespeicherung werden gefördert.

Handlungsanweisungen

Der Kanton bringt seine Interessen bei der Planung von SÜL-Vorhaben gegenüber dem Bund frühzeitig ein. Er setzt sich für eine umwelt- und landschaftsschonende Umsetzung der Vorhaben ein.

Der Kanton unterstützt und fördert den Neubau, Ausbau und Verdichtung von thermischen Netzen (Fernwärme) mit Abwärme und heimischer Energie, die Koppelung von Wärme- und Stromproduktion sowie die Energiespeicherung im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Federführung: Amt für Energie und Verkehr

Die Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Energiekonzepte (Art. 8 BEG) das Potenzial und die Machbarkeit für Neubau, Ausbau und Verdichtung von thermischen Netzen auf. Sie klären zusammen mit den örtlichen Energieversorgungsunternehmen die Potenziale für mit heimischen Energien betriebene thermische Netzen (Abnehmerpotenzial; Wirtschaftlichkeit; Synergien mit Tiefbauprojekten u.a.) unter Beachtung einer langfristigen Versorgungssicherheit ab.

Die Gemeinden befassen sich im Rahmen ihrer Energiekonzepte in Zusammenarbeit mit den Energieversorgern mit der erforderlichen Substitution von fossilen Energieträgern zur Wärmeversorgung.

Die Gemeinden schaffen bei Bedarf die entsprechenden nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Standorte der Erzeugungsanlage. Sie legen die geplanten Wärmeleitungen im generellen Erschliessungsplan fest.

Die Gemeinden prüfen im Rahmen von Folgeplanungen (Areal- und Quartierpläne) den Erlass von Anschlusspflichten für bestimmte Gebiete.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL): Der SÜL ist das Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für den Aus- und Neubau von Übertragungsleitungen auf der Spannungsebene 220/380 kV. Er besteht aus Konzept- und Objektteil mit den einzelnen SÜL-Objektblättern. Gestützt auf den Konzeptteil verabschiedet der Bundesrat Objektblätter für die einzelnen Leitungsbauvorhaben des Übertragungsnetzes. Diese Festlegungen bilden die Basis für die weitere Planung der Leitungsbauvorhaben und deren Genehmigung im anschliessenden Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz. Die Totalrevision des Konzeptteils wurde vom Bundesrat im Juni 2023 verabschiedet.

Thermische Netze (Fernwärme): Unter thermischen Netzen – auch Fernwärme-, Nahwärme- oder Fernkältenetze genannt – wird eine Infrastruktur verstanden, welche

mehrere Gebäude auf verschiedenen Grundstücken mit thermischer Energie versorgt. Es handelt sich um eine leitungsgebundene Wärmeversorgung mittels Fluid vom Produktionsstandort zum Verbraucher.

Thermische Netze ermöglichen die Nutzung von Abwärme (von Industrie, Kehrichtverbrennungsanlage) oder den Einsatz von erneuerbaren Energien (Biomasse, Wärme aus Grund- und Abwasser, Tiefengeothermie). Fernwärmenetze können sich über mehrere Gemeindegebiete erstrecken und daher einen überkommunalen bzw. regionalen Koordinationsaufwand nach sich ziehen. Aufgrund der erforderlichen Investitionen ist ein solches Versorgungssystem vor allem in Gebieten mit hoher Wärmeverbrauchsdichte wirtschaftlich interessant.

Thermische Netze, welche mit niedrigen Übertragungstemperaturen arbeiten und daher sowohl Wärme als auch Kälte bereitstellen können, werden als Anergienetze bezeichnet. Die Nutzung solcher Netze macht dort Sinn, wo ein Austausch zwischen Wärmebezieher und Kältebezieher entstehen kann.

Energiespeicherung: Energie kann in Form thermischer Energie, potenzieller Energie, elektrischer Energie (z.B. Kondensatoren) oder in einem chemischen (z.B. synthetisches Methan) oder elektrochemischen Speicher (z.B. Batterien) gespeichert werden. Stromspeicherungstechnologien wie Druckluftspeicher oder Batterien werden an Bedeutung gewinnen. In der Schweiz werden Lithium-Ionen-Batterien neben dem steigenden Einsatz in der Mobilität (batterieelektrische Fahrzeuge) auch vermehrt stationär angewendet. Beispiel ist der Grossspeicher in der Industriezone Vial in Domat/Ems (Leistung 1.25 MW).

Im Kanton Graubünden machen Stauräume von Wasserkraftanlagen einen Grossteil der Energiespeicherung aus. Diese haben auch im Zusammenhang mit der Bildung von Energiereserven für kritische Versorgungssituationen eine grosse Bedeutung. Gestützt auf die Revision des Stromversorgungsgesetzes (Art. 8a Abs. 2 StromVG) kann der Bund Betreiber von Speicherwasserkraftwerken künftig zur Bildung von Energiereserven verpflichten.

Smart Grids: Als ein Smart Grid wird ein elektrisches System verstanden, das den Austausch elektrischer Energie aus verschiedenartigen Quellen mit Konsumenten verschiedener Bedarfscharakteristika intelligent sicherstellt. Durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien entstehen integrierte Daten- und Elektrizitätsnetze mit neuartigen Funktionalitäten. So können intelligente Steuerungen beispielsweise die fluktuierende Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien sowie den Stromverbrauch ausbalancieren. Smart Grids gewährleisten einen sicheren, effizienten und zuverlässigen System- und Netzbetrieb und tragen dazu bei, den Netzausbaubedarf zu verringern.

Die bei den Endverbrauchern installierten intelligenten Zähler (Smart Meters) sind ein Baustein der Netze. Diese Zähler und der für die Endverbraucher kostenlose Zugang zu den Zählerdaten tragen zur Erhöhung der Energieeffizienz bei und helfen, Strom und Ressourcen zu sparen. Zusätzlich unterstützen sie die neuartigen Funktionalitäten des Netzes. Intelligente Messsysteme sind ein integraler Bestandteil der Energiestrategie 2050.

7.2 Materialabbau und Materialverwertung

Ausgangslage

Der Jahresbedarf an Kies/Sand beträgt im Kanton Graubünden durchschnittlich rund 1 Mio. m^3. Der Bedarf an Steinen beläuft sich jährlich auf ca. 700‘000–750‘000 m^3 (wovon 90% für die Zementproduktion in Untervaz verwendet werden). Rund 20‘000 m^3 Lehm werden pro Jahr für die Ziegelproduktion in Landquart benötigt. Bezüglich Kies/Sand herrscht ein hoher Eigenversorgungsgrad in den einzelnen Regionen. Der Bedarf an Steinen ist regional sehr unterschiedlich. Einige Steinbrüche sind auch exportorientiert.

«Abbau von Kies, Sand und Steinen»
s. Erläuterungen

Für die Standortgemeinden und Regionen ist der Materialabbau ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor (Arbeitsplätze). Zur Deckung ihrer Bedürfnisse haben die Regionen geeignete und gut erreichbare Abbaugebiete in den regionalen Richtplänen gesichert. Die nachfolgende Nutzung und Gestaltung von Abbaugebieten ist von grosser Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung sowie der Bewilligungsverfahren werden die detaillierte Planung und Projektierung geregelt.

«Materialabbau»
s. Erläuterungen

Im Kanton Graubünden fallen jährlich rund 1.3 bis 1.5 Mio. m^3 an Aushubmaterial an. Davon werden rund zwei Drittel entweder an Ort und Stelle wiederverwendet oder der Verwertung in derzeit ca. 25 regionalen Standorten zugeführt. Die Verwertung vor Ort vermeidet Transporte. Auch die Verwertung in Abbaustellen reduziert Transporte und dient zusätzlich der Wiederauffüllung oder Neugestaltung von Abbaugebieten (Synergieeffekt). Ein Drittel des Volumens wird heute auf Deponien entsorgt.

«Materialverwertung»
s. Erläuterungen

7.5

Spezielle Probleme stellen sich in der Regel dort, wo der Materialabbau im Bereich von Gewässern erfolgt. Das ist bei den grossen Kiesvorkommen in den Flussläufen oder den angrenzenden Schotterterrassen mit Grundwasservorkommen der Fall. Dort steht die Materialgewinnung vor allem in Konflikt mit geschützten oder schützenswerten Auen und der übrigen Ufervegetation. Der Abbau in nutzbarem Grundwasser ist nach Gewässerschutzgesetzgebung nicht zulässig. Bei Gewässerentnahmen sind qualitative und quantitative Auflagen zum Geschiebehaushalt einzuhalten.

«Geschiebe-rückgaben»
s. Erläuterungen

3.6, 3.7, 3.9, 7.6

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen wird regional sichergestellt. Die Synergien zwischen Materialabbau und Materialverwertung werden genutzt, die Verwertung von Aushub vor Ort wird begünstigt und die natürlichen Ressourcen werden schonend genutzt.

Strategischer Schwerpunkt

Regionale Selbstversorgung mit Kies und Sand sicherstellen

Die Wertschöpfung aus dem Abbau von Kies und Sand ist eine wertvolle Einnahmequelle für den ländlichen Raum. Soweit Regionen geeignete Ressourcen aufweisen, werden diese Potenziale langfristig für den Abbau sichergestellt. Die Versorgungsautarkie der Regionen wird aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt. Sie basiert auf dem geografisch stark strukturierten Kanton mit Talschaften und der damit verbundene Bewältigung langer Distanzen. Auch eine Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinaus kann deshalb zweckmässig oder erforderlich sein (Rohstoffmangel einer Region). Abbau- und Verwertungskonzept werden miteinander verknüpft. Dabei sind auch Recyclingbaustoffe zu berücksichtigen (Synergieeffekt).

Grundsätze

Potenziale spezieller Steine und Erden sichern

Die vorhandenen Potenziale zur Wertschöpfung aus dem Abbau von Steinen und Erden über die Selbstversorgung hinaus für den Export werden langfristig sichergestellt.

Mit Materialabbau und -verwertung neue Qualitäten schaffen

«Integrale Projekte»
s. Erläuterungen

Im Rahmen von integralen Projekten werden die Belange von Abbau, Materialverwertung, Verkehr, Siedlung, Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz aufeinander abgestimmt. Materialabbau, der zu einer Verbesserung der Bedingungen für Oberflächengewässer führt, wird gefördert. Wenn sich aus Materialabbau und/oder Materialablagerungen nach dem Abschluss gut eingepasste Landschaften, wertvolle Lebensräume oder andere Qualitäten für Menschen, Tiere oder Pflanzen entwickeln, kann von Gestalt und Nutzung im ursprünglichen Zustand abgewichen werden.

Ressourcen sparen (Recycling)

7.5
3.11

Die Herstellung und Verwendung von Recyclingbaustoffen wird gefördert. Materialvorkommen werden zur Schonung der Ressourcen möglichst vollständig abgebaut.

Verantwortungsbereiche

Abbauvorhaben, deren Abbauvolumen über 100'000 m³ beträgt, sowie solche, die in Gewässerräumen liegen und Bundesinteressen erheblich berühren, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die regionalen Konzepte für Abbau und Verwertung umfassen eine Bedarfsanalyse und ein Standortkonzept. Nutzungskonflikte werden aufgezeigt und die grobe Machbarkeit geprüft. Alle Standorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen werden im regionalen Richtplan erfasst. Es sind dies:

«Schwellenwerte»
s. Erläuterungen

- in der Regel Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als 20'000 m³
- in der Regel Entnahmen aus Gewässern von jährlich mehr als 2'000 m³
- Vorhaben, die einem grösseren Teilgebiet der Region dienen
- Vorhaben in speziellen Verhältnissen (z. B. BLN-Gebiet, Aue, Morphologie, Fischgewässer)

Bei überregionaler Zusammenarbeit erfolgt die Abstimmung der betroffenen Regionen im Rahmen der regionalen Richtplanung.

Federführung: Regionen

Nutzungsplanerische Voraussetzungen für Materialabbau und -verwertung werden geschaffen, wenn die Standorte auf einen Betrieb von mehr als sechs Jahre ausgerichtet sind oder ein Volumen von über 10'000 m³ beanspruchen oder wenn es sich um wiederkehrende Entnahmen aus Oberflächengewässern handelt (mindestens Zonenplan mit Baugesetz sowie Genereller Gestaltungsplan bei wesentlichen und bleibenden Veränderungen der Landschaft).

Federführung: Gemeinden

Bei der Erstellung von kantons- und bundeseigenen Bauvorhaben wird die Materialbewirtschaftung (Beschaffung, Verwertung, Entsorgung) mit den im Richtplan ausgewiesenen Standorten koordiniert.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

3.11

Voraussetzung für eine Abbau- und/oder Ablagerungsbewilligung ist eine verbindliche Vorstellung über den Abbau sowie über die Gestaltung und Nutzung (inkl. Zuständigkeiten und Finanzierung) nach Abschluss des Abbaus bzw. der Materialverwertung. Allfällige spätere Anpassungen der Vorstellungen aufgrund neuer Erkenntnisse oder gesamthaft besserer Lösungen sind möglich.

Federführung: Gemeinden

Projekte und Baugesuche sind insbesondere hinsichtlich der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen an Materialentnahmen, die Wiederherstellung sowie die Materialbilanz zu überprüfen, wobei die örtlichen Gegebenheiten und die regionalen Verwertungskonzepte berücksichtigt werden. Eine positive Gesamtinteressenabwägung vorausgesetzt, werden die erforderlichen kantonalen Bewilligungen, namentlich die gewässerschutzrechtliche Abbaubewilligung des EKUD, im koordinierten Verfahren erteilt.

Federführung: Bewilligungsbehörden

Erläuterungen

Abbau von Kies, Sand und Steinen: Der Abbau von natürlichen Vorkommen an Kies, Sand und Steinen geschieht vor allem entlang der grossen Talachsen und im ländlichen Raum. Dadurch entsteht eine volkswirtschaftlich bedeutsame Wertschöpfung aus eigenen Ressourcen. Für die Wiederauffüllung sind nicht sämtliche Abbaustellen geeignet, oder es ist aufgrund zu grosser Transportdistanzen und -kosten nicht ausreichend Material verfügbar. Materialabbau und -verwertung sind deshalb mit Veränderungen in der Landschaft verbunden. Künftig wird vermehrt darauf zu achten sein, dass mit den Eingriffen auch neue Qualitäten für Mensch (Erholung), Natur und Landschaft geschaffen werden können. Es sind Lösungen zu bevorzugen, die unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte eine wirtschaftliche und umweltgerechte Materialbewirtschaftung erlauben (z. B. Strassentransport minimieren, Transport möglichst nicht durch Siedlungsgebiet, Material mit grösstmöglicher Ausbeute abbauen bzw. Abfälle vermeiden, Wiederverwertung von Rohstoffen fördern). Die Anforderungen an Abbau und Verwertung müssen den unterschiedlichen Verhältnissen der Raumtypen Rechnung tragen.

Materialabbau: Der Abbau dient vornehmlich der regionalen Versorgung im Baugewerbe, der Baustoffproduktion und in speziellen Fällen der Herstellung von Steinen für verschiedene Zwecke. Das natürliche Angebot ist – mit regionalen Unterschieden – sehr gross, jedoch setzen (umwelt- und gewässerschutz-) rechtliche, finanzielle und technische Randbedingungen Grenzen für die tatsächlich nutzbaren Reserven. Zurzeit werden im Kanton Graubünden rund 100 Abbaustandorte betrieben. Ungefähr zwei Drittel davon sind Kleinanlagen (< 20'000 m^3).

Materialverwertung: Neben kleinflächigen Rekultivierungen und Verwertungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben wird Aushubmaterial zur Schonung der Materialabbauvorkommen verwertet und vor allem für die Wiederauffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Aus wirtschaftlichen Überlegungen wurden bis heute meist möglichst nahe gelegene Verwertungsmöglichkeiten gesucht und bevorzugt. Vor allem in ländlicheren Räumen und peripheren Gebieten mit einem kleineren Volumenanafall muss dieser Aspekt auch künftig beachtet werden.

Als Verwertungen gelten insbesondere:

- Wiederauffüllung und Rekultivierung eines Abbaugebietes oder einer Deponie. Angesichts der meist langdauernden Auffüllungen ist eine Wiederauffüllung grundsätzlich einer Deponie gleichzustellen, deren Unterstellung unter das Abfallrecht zur Qualitätssicherung bzw. -verbesserung sinnvoll ist. Dies einerseits aus Gründen der Qualität der Wiederauffüllung, aber auch aus Wettbewerbsüberlegungen in der Bauwirtschaft. Dauert eine Wiederauffüllung länger als 1 Jahr, wird sie dem Abfallrecht unterstellt und es werden die Bedingungen nach Art. 35ff VVEA eingehalten. Das ANU erteilt eine Errichtungs- und eine Betriebsbewilligung und kontrolliert die Anlage.

- Errichtung von Anlagen, wie Lawinen- und Lärmschutzdämmen, Dammschüttungen oder Aufschüttungen für Verkehrsanlagen u. ä.

- Errichtung eines Planums, wenn dies für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage erforderlich ist

- Terrainaufschüttungen (max. Schütthöhe 1.0 m) zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit, sofern nachweisbar lokal erschwerte Bewirtschaftungsverhältnisse bestehen und eine geringe durchschnittliche Schütthöhe notwendig ist

- Terrainaufschüttungen (max. Schütthöhe 1.0 m) zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, sofern nachweisbar eine lokal verminderte Bodenfruchtbarkeit besteht und eine geringe durchschnittliche Schütthöhe notwendig ist.

Geschieberückgaben in Fliessgewässer: Über die Zulässigkeit, Notwendigkeit und Zweckmässigkeit von Geschieberückgaben in Fliessgewässer entscheidet der Kanton. Alle Vorhaben sind bewilligungspflichtig (fischereirechtliche Bewilligung).

Integrale Projekte zeichnen sich durch eine gesamtheitliche Sicht und Vorgehensweise aus und ermöglichen massgeschneiderte und optimierte Lösungen unter Berücksichtigung der Gesetzgebung. Wichtigste Voraussetzung dafür ist die Zusammenarbeit der Betroffenen und die Akzeptanz der unterschiedlichen Standpunkte und Interessenlagen. Im Rahmen von integralen Projekten werden Nutzungskonflikte analysiert und die Auflagen und Randbedingungen für nachhaltige Lösungen erarbeitet.

Schwellenwerte und weitere Kriterien für die notwendigen Planungsverfahren: Damit die Materialbewirtschaftung kantonal und regional bedarfs- und umweltgerecht geplant und koordiniert werden kann, müssen die Vorhaben ab einer gewissen Grösse und/oder allenfallls aufgrund spezieller Verhältnisse auf regionaler Stufe koordiniert und erfasst werden (kantonale und regionale Richtplanung). In der Regel nicht regional relevant sind Vorhaben bis 20'000 m^3 Gesamtvolumen sowie Entnahmen aus Gewässern bis 2'000 m^3/Jahr. Die Regionen können auch weitere Vorhaben in ihren Richtplänen erfassen, wenn sie für die regionale Versorgung von Bedeutung sind. Aufgrund spezieller Verhältnisse (z. B. Schutzwürdigkeit) kann auch bei Vorhaben mit einem geringeren Gesamtvolumen als 100'000 m^3 eine Koordination auf kantonaler Ebene nötig sein.

Für kleinere Vorhaben genügen eine Nutzungsplanung oder ein eigenständiges BAB-Verfahren. Bei abbaubaren Volumen von über 10'000 m^3 ist allerdings eine Nutzungsplanung erforderlich. Bei einer voraussichtlichen Dauer von mehr als sechs Jahren ist auch bei kleineren Volumen eine Nutzungsplanung erforderlich. Wiederkehrende Materialentnahmen aus Oberflächengewässern bedürfen nutzungsplanerischer Voraussetzungen (z. B. überlagerte Abbauzone, Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan). Ausgenommen sind projektbezogene Entnahmestellen, die im Rahmen der entsprechenden Verfahren beurteilt werden können. Sämtliche Materialentnahmen bedürfen von Gesetzes wegen neben einer Baubewilligung auch einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltdepartement.

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.VB.01	ja	Lantsch/ Lenz, Bovas	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Albula	05.VB.04	ja	Salouf, Riom-Parsonz, Gneida	Ausgangslage	Kies/Sand	
Albula	05.VB.05.1	ja	Salouf, Dartgaz	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Albula	05.VB.05.2	ja	Salouf, Dartgaz	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Albula	05.VB.06	ja	Alvaschein, Tiefencastel, Stierva, Nisellas (Stausee Solis)	Ausgangslage	Kies/Sand	Flussentnahme
Albula	05.VB.07.1	ja	Bergün/ Bravuogn, Farrirola	Ausgangslage	Steine	
Albula	05.VB.07.2	ja	Filisur, Farrirola/ Bellaluna	Festsetzung	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Albula	05.VB.08	ja	Filisur, Kessi	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Albula	05.VB.10.2	ja	Surava, Baustoffwerk	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Albula	05.VB.10.3	ja	Brienz, Plauns/ Crappa Naira	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Albula	05.VB.10.5	ja	Surava, Baustoffwerk	Zwischenergebnis	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Bernina	13.VB.09.2	si	Brusio, Motta di Miralago I	Indicazione di base	Pietre inclusa utilizzazione di materiali (riempimento) Elaborazione di materiali	200'000 m3 cfr. oggetto 13.VD.09
Bernina	13.VB.09.3	si	Brusio, Motta di Miralago I (ampliamento)	Informazioni preliminari	Sassi inclusa l'utilizzazione di materiali (riempimento)	Ampliamento di 150 - 160'000 m3
Bernina	21.VB.01	si	Brusio, Motta di Miralago II	Dati acquisiti	Sassi inclusa l'utilizzazione di materiali (riempimento)	Estrazione 119'000 m3 (in connesso con la discarica Motta II)
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VB.01	ja	Zernez, Sosa	Ausgangslage	Kies/Sand	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VB.02	ja	Zernez, Crastatscha Suot	Ausgangslage	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VB.05.1	ja	Sent, Parnarsura	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VB.05.2	ja	Sent, Parnarsura	Zwischenergebnis	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Erweiterung nach Westen)	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VB.07	ja	Ramosch, Ischla Rov	Ausgangslage	Kies/Sand	Gewässerentnahme
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VB.11	ja	Ardez, Tars III	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.VB.01	ja	Tschierv, Multetta	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.VB.02	ja	Müstair, Chasellas	Ausgangslage	Kies/Sand	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.VB.03	ja	Tschierv, Jondas	Ausgangslage	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Engiadina Bassa/ Val Müstair	22.VB.01	ja	Samnaun, Ravaisch	Festsetzung	Kies/Sand	
Imboden	01.VB.01	ja	Bonaduz, Tamins: Rhein, Vorderrhein	Ausgangslage	Kies/Sand	Flussentnahme
Imboden	01.VB.02.1	ja	Domat/ Ems: Plong Vaschnaus	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Imboden	01.VB.02.2	ja	Domat/ Ems: Plong Vaschnaus	Zwischenergebnis	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Imboden	01.VB.03	ja	Felsberg, Caneu	Ausgangslage	Steine	
Imboden	01.VB.04	ja	Felsberg, Zafrinis	Ausgangslage	Steine	Betrieb ist eingestellt
Landquart	01.VB.08.1	ja	Untervaz, Haselboden	Ausgangslage	Steine	
Landquart	01.VB.08.2	ja	Untervaz, Grosse und kleine Fenza	Ausgangslage	Steine	
Landquart	01.VB.09.1	ja	Untervaz, Herti	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Landquart	01.VB.09.2	ja	Untervaz, Herti	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Landquart	01.VB.10.2	ja	Landquart, Zur Burg	Festsetzung	Lehm inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Landquart	01.VB.11	ja	Landquart, Gandalöser-Rütihof	Vororientierung	Kies/Sand	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Landquart	01.VB.12.1	ja	Maienfeld, Landquartmündung	Ausgangslage	Kies/Sand, Flussentnahme	
Landquart	01.VB.12.2	ja	Maienfeld, Rheinau	Vororientierung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Landquart	01.VB.13	ja	Maienfeld, Siechastuda	Vororientierung	Lehm inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Landquart	01.VB.14.1	ja	Fläsch, Neuländer	Vororientierung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Landquart	01.VB.14.2	ja	Fläsch, Neuländer	Vororientierung	Lehm inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Maloja	11.VB.01.1	ja	Pontresina, Montebello	Ausgangslage	Kieswerk	
Maloja	11.VB.01.2	ja	Pontresina, Montebello	Ausgangslage	Kies/Sand	Gewässerentnahme
Maloja	11.VB.03.1	ja	S-chanf, Bos-chetta Plauna/ Plaun da Senchs	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Maloja	11.VB.03.2	ja	S-chanf, Bos-chetta Plauna/ Plaun da Senchs	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	1. Erweiterungsetappe
Maloja	11.VB.03.3	nein	S-chanf, Bos-chetta Plauna	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	2. Erweiterungsetappe
Maloja	11.VB.05.1	ja	Silvaplana, Polaschin	Ausgangslage	Kies/Sand und Steine	Aufbereitung (derzeit nur für kommunalen Bedarf)
Maloja	11.VB.05.2	ja	Silvaplana, Polaschin	Vororientierung	Kies/Sand und Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Maloja	11.VB.06	ja	Bever, Sass Grand	Vororientierung	Steine	
Maloja	12.VB.01.2	ja	Bregaglia, Vicosoprano, Stampa, Val Torta	Ausgangslage	Kies / Sand	
Maloja	12.VB.02	ja	Bregaglia, Kieswerk Casaccia	Ausgangslage	Betrieb Kieswerk*, Revitalisierung Flussraum	*Einstellung der Materialentnahme aus der Orlegna (bis auf Entnahme von Spezialsand); nur noch Materialverarbeitung im bestehenden Kieswerk, Revitalisierung des Flussraumes.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maloja	12.VB.03.1	ja	Bregaglia, Crotto Albigna, Materialabbau Etappen A+B	Festsetzung	Steine, Kies/ Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Maloja	12.VB.03.1	ja	Bregaglia, Crotto Albigna, Materialverwertung (Ablagerung von sauberem Aushubmaterial Etappen A+B)	Festsetzung	Steine, Kies/ Sand	
Maloja	12.VB.03.2	ja	Bregaglia, Crotto Albigna, Etappe C	Zwischenergebnis	Steine, Kies/ Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Maloja	12.VB.05	ja	Bregaglia, Promontogno	Festsetzung	Steine	
Moesa	14.VB.02.1	si	Lostallo, Cabbiolo	Indicazione di base	Impianto di raccolta, cernita e riccilaggio di rifiuti edili	
Moesa	14.VB.03	si	Cama, Val del Bianch	Dati acquisiti	Ghiaia/sabbia inclusa utilizzazione di materiali (riempimento)	
Moesa	14.VB.04.1	si	Soazza, Val Bregn	Dati acquisiti	Ghiaia/sabbia	
Moesa	15.VB.01	no	Arvigo, Steinbruch	Indicazione di base	Pietre	
Moesa	15.VB.01.2	si	Arvigo, Steinbruch (estensione)	Dati acquisiti	Pietre inclusa utilizzazione di materiali (riempimento)	
Plessur	01.VB.05	ja	Chur, Plessurmündung	Ausgangslage	Kies/Sand	Flussentnahme
Plessur	01.VB.06.1	ja	Haldenstein, Oldis	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Plessur	01.VB.06.2	ja	Haldenstein, Oldis	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Plessur	06.VB.03.2	ja	Pagig, Val Mischain	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Plessur	06.VB.04.2	ja	Maladers, Tummihügel, Etappe 2	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Plessur	06.VB.04.3	ja	Maladers, Tummihügel, Etappe 2	Vororientierung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Prattigau/ Davos	05.VB.09	ja	Davos Wiesen, Tola	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	07.VB.01	ja	Schiers, Schraubach	Ausgangslage	Kies/Sand	Gewässerentnahme
Prattigau/ Davos	07.VB.02	ja	Pragg-Jenaz, Furnerbach	Ausgangslage	Kies/Sand	Gewässerentnahme
Prattigau/ Davos	07.VB.03	ja	Fideris, Arieschbach	Ausgangslage	Kies/Sand	Gewässerentnahme
Prattigau/ Davos	28.VB.01	ja	Grüsch, Unterirdischer Steinbruch Valzeina, 1. Etappe	Festsetzung	Steine/Kies	
Prattigau/ Davos	28.VB.01	ja	Grüsch, Unterirdischer Steinbruch Valzeina, 2. Etappe	Zwischenergebnis	Steine/Kies	
Prattigau/ Davos	08.VB.01.2	ja	Davos, Wildboden-Ufm Büel	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Prattigau/ Davos	08.VB.01.2	ja	Davos, Wildboden-Ufm Büel	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.01.4	ja	Tujetsch, Val da Claus	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.01.5	ja	Tujetsch, Val da Claus (Erweiterung)	Vororientierung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.02	ja	Tujetsch, Val Nalps/Serengia	Festsetzung	Steine	
Surselva	02.VB.06.4	ja	Sumvitg, Marias	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.06.5	ja	Sumvitg, Marias	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.06.6	ja	Sumvitg, Marias	Vororientierung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.07.4	ja	Trun, Planatsch	Vororientierung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.09.3	ja	Schluein/ Isla, Isla	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.09.4	ja	Schluein/ Isla, Isla	Ausgangslage	Kieswerk	
Surselva	02.VB.09.5	ja	Schluein/ Isla/Seglias	Zwischenergebnis	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.09.8	ja	Schluein/ Isla/Seglias	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.10.2	ja	Sevgein, Tschentaneras	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Surselva	02.VB.10.3	ja	Sevgein, Tschentaneras	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.10.4	ja	Sevgein, Tschentaneras (2 Teilflächen)	Festsetzung	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.11	ja	Valendas, Bergli	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Surselva	02.VB.13.1	ja	Vals, Jossagada	Ausgangslage	Steine	
Surselva	02.VB.13.2	ja	Vals, Jossagada	Festsetzung	Steine	
Surselva	02.VB.13.3	ja	Vals, Jossagada	Vororientierung	Steine	
Surselva	02.VB.17	ja	Castrisch, Digniu (nur mit Auenrevitalisierung)	Vororientierung	Kies/Sand	
Viamala	03.VB.01	ja	Paspels, Tuleu	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Viamala	03.VB.02	ja	Scharans, Spundas	Ausgangslage	Kies/Sand	
Viamala	04.VB.01.1	ja	Hinterrhein, Brunst	Ausgangslage	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Viamala	04.VB.02	ja	Hinterrhein, Brunst II	Festsetzung	Steine	
Viamala	04.VB.03	ja	Hinterrhein, Marscholegg	Ausgangslage	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Viamala	04.VB.04	ja	Sufers, Sufnersee	Vororientierung	Kies/Sand	Seeentnahme
Viamala	04.VB.05	ja	Andeer, Runcs	Ausgangslage	Kies/Sand inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Viamala	04.VB.05.1	ja	Andeer, Crap da Sal	Ausgangslage	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Viamala	04.VB.05.2	ja	Andeer, Cuolmet	Ausgangslage	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Viamala	04.VB.05.4	ja	Andeer, Crap da Sal; Erweiterung	Festsetzung	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Viamala	04.VB.05.5	ja	Andeer, Cuolmet; Erweiterung	Ausgangslage	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Viamala	04.VB.05.6	ja	Andeer, Parsagna	Ausgangslage	Steine inkl. Materialververtung (Wiederauffüllung)	
Viamala	04.VB.05.7	ja	Andeer, Parsagna; Erweiterung	Festsetzung	Steine	Tiefenabbau

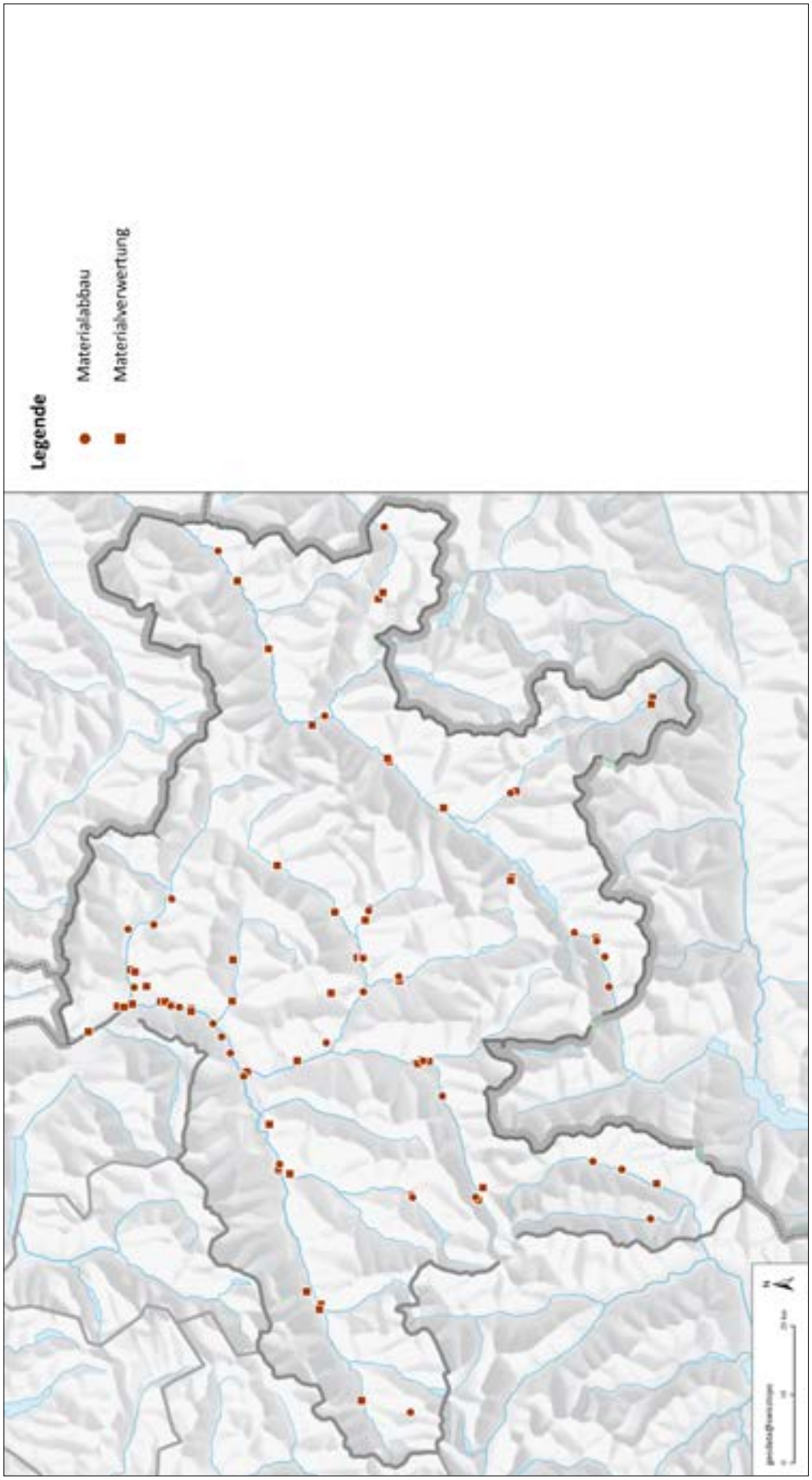


Abbildung 7.5: Materialabbau und Material-verwertung



7.3 Abfallbewirtschaftung

Ausgangslage

Für die Abfallbewirtschaftung liegt eine kantonale Abfallplanung vor (Neuüberarbeitung 2016). Die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle wird durch Abfallbewirtschaftungsverbände organisiert. In Trimmis steht die einzige kantonsinterne Kehrichtverbrennungsanlage (KVA). Die Kapazität heute für die Behandlung des gesamten im Kanton anfallenden, nicht verwertbaren und brennbaren Abfalls ausreicht. Grundsätzlich sollen gemäss Abfallplanung 2006 alle brennbaren Abfälle in der KVA Trimmis entsorgt werden. Ein Teil der Abfälle wird bis zum Ablauf bestehender Verträge noch in ausserkantonalen Anlagen behandelt. Die im Gebiet Moesano anfallenden Abfälle werden gemeinsam mit dem Kanton Tessin entsorgt. In Randregionen wie dem Val Müstair sind auch Konzepte mit dem benachbarten Ausland in Diskussion. Ökologische und ökonomische Faktoren werden bei Ausnahmeregelungen auch künftig eine Rolle spielen.

«Abfallbewirtschaftung», «Abfallplanung»
s. Erläuterungen

Zur Deckung der regionalen Bedürfnisse haben die Regionen in ihren Richtplänen geeignete, gut erreichbare Standorte für Inertstoffdeponien gesichert (Deponien Typ A und B nach VVEA). In Graubünden sind rund 10 Inertstoffdeponien zur Ablagerung von nicht verwertbaren, mineralischen Bauabfällen (Deponie Typ B) sowie rund 100 Inertstoffdeponien zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial (Deponie Typ A) bewilligt und in Betrieb. Bei den Inertstoffen sind zusätzliche Deponiekapazitäten zu schaffen, um den Bedarf für die nächsten ca. 20 Jahre zu sichern. Dabei hat sich gezeigt, dass in den schwach besiedelten Regionen die vorgeschriebenen Minimalgrössen gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) nicht eingehalten werden können (Transportdistanzen, Wirtschaftlichkeit). Neben den erwähnten Anlagen gibt es weitere wichtige Abfallanlagen, wie Reaktordeponien oder die Umladestellen der Siedlungsabfälle auf die Bahn. In den vier Reaktordeponien im Kanton sind für die nächsten 20 Jahre nicht mehr genügend Deponiekapazitäten verfügbar.

«Deponietypen nach VVEA», «Inertstoffdeponie», «Materialablagerung»
s. Erläuterungen

«Reaktordeponie», «Umladestellen»
s. Erläuterungen

Das Sammeln, Sortieren und Recyclieren von wiederverwendbaren und -verwertbaren Abfällen wird von den Abfallbewirtschaftungsverbänden in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Kanton koordiniert. Die Standorte für Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle werden zum Teil in den regionalen Richtplänen ausgewiesen. Die Verwertung von Grünabfällen mittels Kompostierung ist primär Sache der Privaten sowie der Gemeinden. Selbstverständlich können auch Regionalorganisationen diese Aufgabe übernehmen und überkommunale Anlagen in ihren Richtplänen ausweisen. Sammel- und Sortierplätze sowie Kompostieranlagen sind grundsätzlich keine wichtigen Abfallanlagen im Sinne der Technischen Verordnung über Abfälle (VVEA). Sie sind deshalb nicht Gegenstand des kantonalen Richtplanes.

«Sammel- und Sortierplätze»
s. Erläuterungen

«Altlasten», «Belastete Standorte»
s. Erläuterungen

Der Kanton muss für Altlasten eine umweltgerechte Entsorgung gewährleisten. Hierfür bewirtschaftet er als Grundlage einen Kataster der belasteten Standorte.

3.11

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Abfälle sind unter Berücksichtigung wirtschaftlich tragbarer Lösungen für alle Regionen und Gemeinden möglichst innerhalb des Kantons zu entsorgen.

Grundsätze

Regionale Autarkie bei den Inertstoffen sicherstellen

Die Entsorgungsautarkie der Regionen wird aus volkswirtschaftlichen Überlegungen und aus Gründen des Umweltschutzes angestrebt. Sie basiert auf dem geographisch stark strukturierten Kanton mit Talschaften und der damit verbundenen Bewältigung langer Distanzen. Auch eine Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinaus kann deshalb zweckmässig oder erforderlich sein. Für die Entsorgung von nicht verwertbaren Inertstoffen werden regionale Inertstoffdeponien angestrebt. Bei peripherer Lage und geringem Anfall oder in abgelegenen Gemeinden mit geringem Anfall sind für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen subregionale Lösungen möglich.

Prioritäten für die Abfallbewirtschaftung

In Abstimmung mit der Abfallplanung des Kantons gilt folgende Prioritätenordnung: vermeiden – vermindern – verwerten – entsorgen.

Deponiestandorte mit Abbaustandorten kombinieren

7.4

Deponiestandorte werden nach Möglichkeit innerhalb von Abbaugebieten festgelegt.

Mittel- bis langfristiges Konzept zur Behandlung von brennbaren Abfällen

Die nicht verwertbaren brennbaren Abfälle aus dem Moesano (CRER-Gebiet) werden in die KVA Tessin exportiert. Die Verbrennung der nicht verwertbaren brennbaren Abfälle aus dem übrigen Kantonsgebiet erfolgt primär in der KVA Trimmis. In speziellen peripheren Lagen sind sinnvolle Lösungen mit dem benachbarten Ausland möglich.

Kataster der belasteten Standorte als Planungsgrundlage konsultieren

Der Kataster der belasteten Standorte wird bei Planungen und grösseren Projekten konsultiert, so dass Konflikte vorsorglich vermieden werden.

Sammel- und Sortierplätze an Abfallanlagen oder Kieswerke angliedern

7.4

Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle werden aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nach Möglichkeit an bestehende Deponien oder Kieswerke angegliedert. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so werden sie in erschlossenen Industrie- oder Gewerbezonen eingerichtet.

Verantwortungsbereiche

Der Kataster der belasteten Standorte wird in Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren berücksichtigt.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt, Gemeinden

Wichtige Abfallanlagen, wie Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien, die Kehrichtverbrennungsanlage sowie Umladestellen für Siedlungsabfälle werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Die regionalen Konzepte für Inertstoffe und unverwertbares sauberes Aushubmaterial umfassen eine Bedarfsanalyse und ein Standortkonzept. Nutzungskonflikte werden aufgezeigt und die grobe Machbarkeit geprüft. Alle Standorte mit erheblichen räumlichen Auswirkungen werden im regionalen Richtplan erfasst. Inertstoffdeponien (Deponien Typ A und B gemäss VVEA) sind in den regionalen Richtplänen auszuweisen. Hiervon ausgenommen sind rein projektbezogene Materialablagerungen. Bei überregionaler Zusammenarbeit erfolgt die Abstimmung der betroffenen Regionen im Rahmen der regionalen Richtplanung. Soweit erforderlich werden auch die Standorte von Sammel- und Sortierplätzen ausgewiesen.

Federführung: Regionen

Die Bewilligung aller richtplanpflichtigen Abfallanlagen sowie aller anderen Abfallanlagen mit einer Betriebsdauer von mehr als 6 Jahren oder einem Volumen von mehr als 10'000 m^3 setzen nutzungsplanerische Festlegungen voraus (mindestens Zonenplan mit Baugesetz). Die Baubewilligung erfolgt durch die Gemeinde und benötigt die Zustimmung des Kantons. Voraussetzung für die Baubewilligung der Gemeinde sind ein verbindliches Konzept, das die Gestaltung und Nutzung (inkl. Zuständigkeiten und Finanzierung) nach Abschluss oder bei Schliessung der Abfallanlage regelt, Projektunterlagen sowie ein Betriebsreglement.

Federführung: Gemeinden

Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung für Deponien sowie die Betriebsbewilligung für alle übrigen Abfallanlagen erfolgt durch den Kanton. Voraussetzung für die Errichtungs- und Betriebsbewilligung von Deponien ist ein verbindliches Konzept, das die Gestaltung und Nutzung (inkl. Zuständigkeiten und Finanzierung) nach Abschluss oder bei Schliessung der Anlage regelt, Projektunterlagen sowie ein Betriebsreglement.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Die Abfallbewirtschaftungsverbände sammeln vorwiegend die Siedlungsabfälle, transportieren sie zu den Abfallbehandlungsanlagen und fördern das Recycling.

Federführung: Abfallbewirtschaftungsverbände

Erläuterungen

Abfallbewirtschaftung: Der Kanton Graubünden verfügt über ein kantonales Umweltschutzgesetz und eine Abfallplanung nach Art. 4 VVEA (Abfallverordnung). Darin sind die Grundsätze des Abfallleitbildes des Bundes, alle wichtigen Anlagen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und nicht verwertbaren brennbaren Bauabfälle sowie Handlungsanweisungen in Bezug auf Anlagen für die Entsorgung der Bauabfälle enthalten. Die Gesetzgebung (VVEA) stellt hohe Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb von Abfallanlagen.

Abfallplanung: Ziel der Abfallplanung sind eine optimierte Entsorgungssicherheit sowie Kostenwahrheit und Kostentransparenz. Gegen die wachsenden Abfallmengen sind Massnahmen zur Vermeidung und Verwertung formuliert. Die Abfallplanung ist auf der Homepage des ANU aufgeschaltet; www.anu.gr.ch

Altlasten: Altlasten sind belastete Standorte, von denen schädliche oder lästige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen oder bei denen die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (v. a. stillgelegte Abfallanlagen, Betriebsanlagen, in denen umweltgefährdende Stoffe angefallen sind oder die als Folge von Unfällen/ Störfällen entstanden sind).

Belastete Standorte: Belastete Standorte sind Orte, deren Belastung von Abfällen stammt und die eine beschränkte Ausdehnung haben. Es können Ablagerungsstandorte, Betriebsstandorte oder Umfallstandorte unterschieden werden.

Deponietypen nach VVEA: Die bisherige TVA (technische Verordnung über Abfälle) kannte drei Deponietypen (Inertstoffdeponien, Reststoffdeponien und Reaktordeponieren). Gemäss neuer VVEA (Abfallverordnung) werden neu fünf Deponietypen

unterschieden. Inertstoffdeponien werden unterteilt in Deponien für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial (Typ A) und solche für die generelle Zulassung von Inertstoffen (Typ B). Deponien für Reststoffe werden neu als Deponie Typ C bezeichnet. Reaktordeponien werden in Deponien für Reaktorstoffe (Typ E) und Deponien für Schlacke (Typ D) unterteilt. Sind in Kapitel 7.5 Inertstoffe erwähnt, so betrifft dies die auf den Deponien Typ A oder B abzulagernden Materialien.

Inertstoffdeponien (Deponien Typ A und B gemäss VVEA): Der regionale Versorgungsgrad bei den Inertstoffdeponien ist unterschiedlich. Das bewilligte Restvolumen der Deponien des Typs A und B beträgt gemäss Abfallplan 2016 2.8 Mio $m^{3.}$ In den schwach besiedelten und topographisch stark strukturierten Verhältnissen Graubündens ist der Anfall an nicht verwertbaren inerten Bauabfällen vergleichsweise gering und die Transportdistanzen sind gross. Das Bundesrecht (Art. 37 VVEA) schreibt an sich für Deponien des Typs A ein Mindestvolumen von 50‘000 m^3 und für Deponien des Typs B ein Volumen von mindestens 100'000 m^3 vor. Es ermöglicht jedoch dem Kanton auch kleinere Deponien zu bewilligen, wenn dies aufgrund der geographischen Gegebenheiten sinnvoll ist.

Kehrichtverbrennungsanlage (KVA): Zurzeit werden die Siedlungsabfälle aus dem GEVAG- , AVM-, PEB- , RS und RV-Gebiet sowie nicht verwertbare brennbare Bauabfälle aus weiteren Regionen in der KVA Trimmis thermisch behandelt (siehe dazu Abbildung 7.6, Entsorgungsgebiete gemäss Abfallplanung).

Materialablagerungen (Deponien Typ A gemäss VVEA): Im Kanton Graubünden werden Inertstoffdeponien, in denen nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden darf, als Materialablagerungen bezeichnet. Materialablagerungen erfüllen die Anforderungen des Deponietyps A gemäss VVEA. Diese Deponien sind nicht für allgemeine inerte Stoffe vorgesehen, sondern nur für sauberes Aushubmaterial, das nicht verwertet werden kann. Die entsprechenden Betriebsbewilligungen enthalten entsprechende Einschränkungen in Bezug auf die zulässigen Abfallarten.

Reaktordeponien (Deponien Typ D und E gemäss VVEA): Im Kanton Graubünden bestehen zurzeit vier Reaktordeponien zur endgültigen und kontrollierten Ablagerung von thermisch behandelten, nicht verwertbaren Abfällen. Bei den vier Anlagen handelt es sich um folgende Anlagen, die schon mehrere Jahre in Betrieb sind:

- Schlackendeponie Unterrealta, Cazis (mögliche Gesamtkapazität ca. 0.21 Mio. m^3)
- Reaktordeponie Plaun Grond, Rueun/Ilanz (mögliche Gesamtkapazität ca. 0.65 Mio. m^3)
- Reaktordeponie Sass Grand, Bever (mögliche Gesamtkapazität ca. 1 Mio. m^3)
- Reaktordeponie Tec Bianch, Lostallo (mögliche Gesamtkapazität ca. 0.4 Mio. m^3)

Im Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren besteht ein Bedarf von rund 0.5 Mio. m^3 Deponieraum (Reaktordeponie). Die vier heutigen Standorte Unterrealta, Plaun Grond, Sass Grand und Tec Bianch vermögen zurzeit diesen Bedarf nicht zu decken; es ist mit einem Erweiterungsbedarf an den bestehenden Standorten von rund 400'000 m^3 zu rechnen.

Sammel- und Sortierplätze: Für den Bereich Siedlungsabfälle besteht ein dichtes Netz an Multikomponentensammelstellen und zentralen Kompostieranlagen. Für die Entsorgung von Bauabfällen besteht ein Netz von Sammel- und Sortierplätzen, die in der Regel Kieswerken oder Inertstoffdeponien angegliedert sind. Zurzeit sind ca. 25 Sammel- und Sortierplätze in Betrieb. Das Netz weist noch einzelne Lücken auf.

Umladestellen für Siedlungsabfälle: Im Kanton Graubünden sind derzeit sechs Umladestationen für den Weitertransport von Siedlungsabfällen in Betrieb (GEVAG: Davos/Clavadel, Arosa, AVM: Unterrealta, RS: Rueun/Plaun Grond, PEB: Scuol/Crüzer sowie ABVO: Samedan/Cho d'Punt).

Begrifflichkeiten gemäss neuer Abfallverordnung (VVEA):

alte Begriffe	neue Begriffe
Inertstoffdeponie für unverschmutztes Aushubmaterial (Materialablagerung)	Deponie Typ A
Inertstoffdeponie für übrige Inertstoffe	Deponie Typ B
Reststoffdeonien	Deponie Typ C
Schlackendeponien	Deponie Typ D
Reaktordeponien	Deponie Typ E

Objekte

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Albula	05.VD.03	ja	Vaz/Obervaz, Fuso/Canius	Festsetzung	Deponie Typ A und B	Inertstoffe, auch Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Albula	05.VD.06	ja	Surses, Bivio, Crappa Nassa	Festsetzung	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Albula	05.VD.11	ja	Albula/Alvra, Alvaneu, Val Term/Bot Tgamona	Vororientierung	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Albula	05.VD.12	ja	Albula/Alvra, Alvaneu, Plaz Bual	Zwischenergebnis	Deponie Typ B	Inertstoffdeponie
Albula	05.VD.13.1	ja	Surses, Salouf, Dartgaz	Ausgangslage	Deponie Typ B	Teil für Inertstoffdeponie (siehe auch 05.VB.05)
Albula	05.VD.13.2	ja	Surses, Cunter, Burvagn	Festsetzung	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Bernina	13.VD.01.1	si	Poschiavo, Camp Martin	Dati acquisiti	Deposito intermedio per materiali riutilizzabili	Deposito intermedio temporaneo
Bernina	13.VD.09	si	Brusio, Motta di Mirallago III	Dati acquisiti	Discarica di tipo A/B (dal 2043 in poi)	Deposito di materiale per materiali tipo A e B, ca. 150-160‘000 m3 (cfr. 13VB.09), materiale pulito, piazzali di raccolta e di cernita, riciclaggio.
Bernina	21.VD.01	si	Brusio, Motta di Miralago II	Dati acquisiti	Discarica tipo A/B (140'000 m3)	Soluzione transitoria per il deposito di materiali prima della messa in esercizio Motta di Miralago III (13.VD.09) In connesso con oggetto n. 21.VB.01
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.AA.01	nein	Scuol, Crüzer	Ausgangslage	Umlad	Umladestation RhB
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VD.02.1	ja	Scuol, Ardez, Kiesgrube Tars II	Ausgangslage	Deponie Typ B	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial (auch Verwertung)
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VD.06.1	ja	Valsot, Tschlin, Prà Dadora	Ausgangslage	Deponie Typ A und B	Etappen 1/2 Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial (50'000 m3)
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VD.06.3	ja	Valsot, Tschlin, Prà Dadora	Festsetzung	Deponie Typ A und B	Erweiterung Etappe 3

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VD.09	ja	Samnaun, Val Musauna	Festsetzung	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VD.10	ja	Scuol, Plansechs	Festsetzung	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Engiadina Bassa/ Val Müstair	09.VD.11	ja	Zernez, Ova spin	Zwischenergebnis	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Engiadina Bassa/ Val Müstair	10.VD.02	ja	Müstair, Sot Graveras	Ausgangslage	Deponie Typ B	Inertstoffe, auch Sammel- und Sortierplatz
Imboden	02.VD.14.1	ja	Flims, Vallorca	Ausgangslage	Deponie Typ A	Tunnelausbruch Umfahrung Flims
Imboden	02.VD.14.2	ja	Flims, Val da Porcs	Vororientierung	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Landquart	01.AA.01	nein	Trimmis	Ausgangslage	KVA	Kehrrichtverbrennungsanlage
Landquart	01.VD.02.1	ja	Maienfeld, Länder	Festsetzung	Deponie Typ A	Erweiterung (Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial)
Landquart	01.VD.02.2	ja	Maienfeld, Länder	Zwischenergebnis	Deponie Typ A	Erweiterung (Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial)
Maloja	11.AA.01	nein	Samedan, Cho d'Punt	Ausgangslage	Umlad	Umladestation RhB
Maloja	11.VD.01.1	ja	S-chanf, Boschetta Plauna, Plaun da Senchs	Ausgangslage	Deponie Typ B	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial und Inertstoffe, auch Abbau und Verwertung
Maloja	11.VD.01.2	ja	S-chanf, Boschetta Plauna, Plaun da Senchs	Festsetzung	Deponie Typ B	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial und Inertstoffe, auch Abbau und Verwertung (1.Erweiterungsetappe vgl. 11.VB.03.2)
Maloja	11.VD.01.3	ja	S-chanf, Boschetta Plauna	Festsetzung	Deponie Typ B	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial und Inertstoffe, auch Abbau und Verwertung (2. Erweiterungsetappe vgl. 11.VB.03.3)
Maloja	11.VD.02.1	ja	Silvaplana, Julierpass/ Polaschin	Ausgangslage	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial, Aushubaufbereitung (derzeit nur für kommunalen Bedarf)

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Maloja	11.VD.02.2	ja	Silvaplana, Julierpass/ Polaschin	Vororientierung	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial, Aushubaufbereitung (für regionalen Bedarf) Betriebsverlängerung
Maloja	11.VD.04	ja	Bever, Sasas Grand	Ausgangslage	Deponie Typ E	Reaktor- und Inertstoffdeponie, Recyclinganlage
Moesa	14.VD.01	si	Lostallo, Tec Bianch	Indicazione di base	Discarica di tipo B e D	Discarica reattore (Oggetto Nr. 604 approvato), anche discarica di materiale inerte
Plessur	01.VD.01.1	ja	Chur, Geissweid	Ausgangslage	Deponie Typ B	Inertstoffe
Plessur	01.VD.01.2	ja	Chur, Geissweid	Festsetzung	Deponie Typ B	Erweiterung (Inertstoffe)
Plessur	05.VD.04	ja	Churwalden, Hof	Festsetzung	Deponie Typ A und B	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial und Inertstoffe, Zwischenlager Bauschutt; Reservestandort
Plessur	06.AA.01	nein	Arosa, Bahnhof	Ausgangslage	Umlad	Umladestation RhB
Plessur	06.VD.01	ja	Arosa, Bruchhalde	Ausgangslage	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial, auch Sammel- und Sortierplatz
Plessur	06.VD.01	ja	Arosa, Bruchhalde	Ausgangslage	Deponie Typ B	Inertstoffkompartiment
Plessur	06.VD.02	ja	Arosa, Langwies, Ris	Festsetzung	Deponie Typ A und B	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial, Deponie von Inertstoffen (Kompartiment mind. 25'000 m3), Gesamtvolumen ca. 250'000 m3
Prattigau/ Davos	07.VD.09	ja	Luzein, Schanielatobel	Ausgangslage	Deponie Typ A und B	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial und Inertstoffe
Prattigau/ Davos	07.VD.10	nein	Schiers, Über der Landquart	Ausgangslage	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Prattigau/ Davos	07.VD.11	nein	Klosters, In den Erlen / Selfranga	Ausgangslage	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Prattigau/ Davos	28.VD.01	ja	Grüsch, unterirdischer Steinbruch Valzeina, 1. Etappe	Festsetzung	Deponie Typ B, Typ C und Typ D	Inertstoffe, Rauchgasrückstände, Filterasche, Schlacke, (auch Verwertung, vgl. 28.VB.01)

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prattigau/ Davos	28.VD.01	ja	Grüsch, unterirdischer Steinbruch Valzeina, 2. Etappe	Zwischenergebnis	Deponie Typ B, Typ C und Typ D	Inertstoffe, Rauchgasrückstände, Filterasche, Schlacke, (auch Verwertung, vgl. 28.VB.01)
Prattigau/ Davos	08.AA.01	ja	Davos, Clavadel	Ausgangslage	Umlad	Umladestation RhB
Prattigau/ Davos	08.VD.02	ja	Davos, Lusi / Laret	Zwischenergebnis	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Prattigau/ Davos	08.VD.03	ja	Davos-Frauenkirch, Wildboden/ Ufm Büel	Festsetzung	Deponie Typ B	Inerststoffe (auch Verwertung)
Prattigau/ Davos	08.VD.04	ja	Davos Wiesen, Tola	Festsetzung	Deponie Typ A und B	Inerststoffe (auch Verwertung in Verbindung mit 05.VB.09)
Prattigau/ Davos	08.VD.05	ja	Davos Wiesen, Valdanna	Ausgangslage	Deponie Typ A und B	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial und Inertstoffe
Surselva	02.AA.01	nein	Ilanz, Rueun, Plaun Grond	Ausgangslage	Umlad	Umladestation RhB
Surselva	02.VD.02.2	ja	Tujetsch, Val da Claus	Festsetzung	Deponie Typ A und B	Weiterführung nach Alptransit: Inertstoffe und Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial (Volumen offen)
Surselva	02.VD.03	ja	Ilanz, Rueun, Plaun Grond	Ausgangslage	Deponie Typ D und E	Reaktordeponie
Surselva	02.VD.05	ja	Sumvitg, Marias	Festsetzung	Deponie Typ A und B	Inertstoffe (Volumen nach Bedarf); siehe auch Materialabbau 02.VB.06
Surselva	02.VD.08.1	ja	Obersaxen, St. Josef	Ausgangslage	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Surselva	02.VD.13.1	ja	Ilanz, Sevgein, Tschentaneras	Festsetzung	Deponie Typ B	Inertstoffdeponie, innerhalb bestehendem Abbaugebiet
Surselva	02.VD.15.1	ja	Vals, Hansjola	Festsetzung	Deponie Typ A	Materialablagerung
Viamala	03.AA.01	nein	Cazis, Unter Realta	Ausgangslage	Umlad	Umladestation RhB
Viamala	03.VD.01	ja	Domleschg, Paspels, Tuleu	Ausgangslage	Deponie Typ A und B	Inertstoffe, auch Abbau und Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Viamala	03.VD.02	ja	Cazis, Unter Realta	Ausgangslage	Deponie Typ A und B	Inertstoffe, auch Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Viamala	03.VD.03	ja	Cazis, Unter Realta (Erweiterung)	Festsetzung	Deponie Typ D	siehe Bericht zur Richtplananpassung vom Oktober 2020 Dauer der Zwischenlagerung von Aushubmaterial ist auf 5 Jahre ab Erteilung Baubewilligung befristet in Nutzungsplanung regeln: Rodung Ersatzmassnahmen Trockenwiese (Objekt Bargia Plaun) stufengerechte Regelung Endgestaltung und Hinweise zur Detailplanung Sicherung IVS-Objekt «alter Talweg»
Viamala	04.VD.01	ja	Rheinwald, Hinterrhein, Gadastatt	Ausgangslage	Deponie Typ A und B	Inertstoffe, auch Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Viamala	04.VD.01	ja	Rheinwald, Hinterrhein, Gadastatt Erweiterung Deponie	Festsetzung	Deponie Typ A und B	Inertstoffe, auch Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial, Inbetriebnahme nach Abschluss Projekt ASTRA (2021)
Viamala	04.VD.02	ja	Rheinwald, Splügen, Buchlisch Rüthi	Ausgangslage	Deponie Typ A	Ablagerung von unverschmutzem Aushub- und Ausbruchmaterial
Viamala	04.VD.03	ja	Andeer, Culomet	Festsetzung	Deponie Typ B	innerhalb bestehendem Abbaugebiet

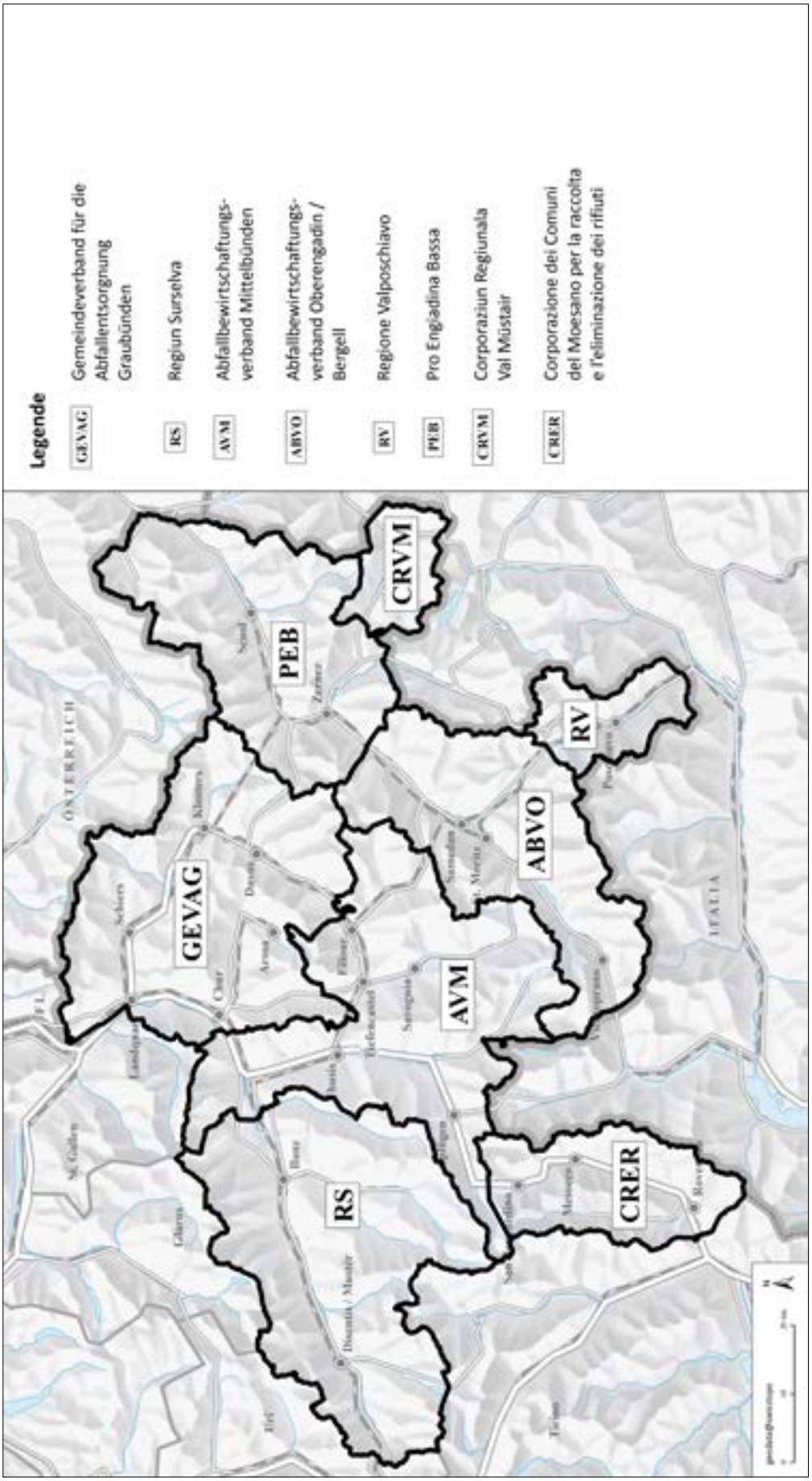


Abbildung 7.6: Entsorgungsgebiete gemäss Abfallplanung

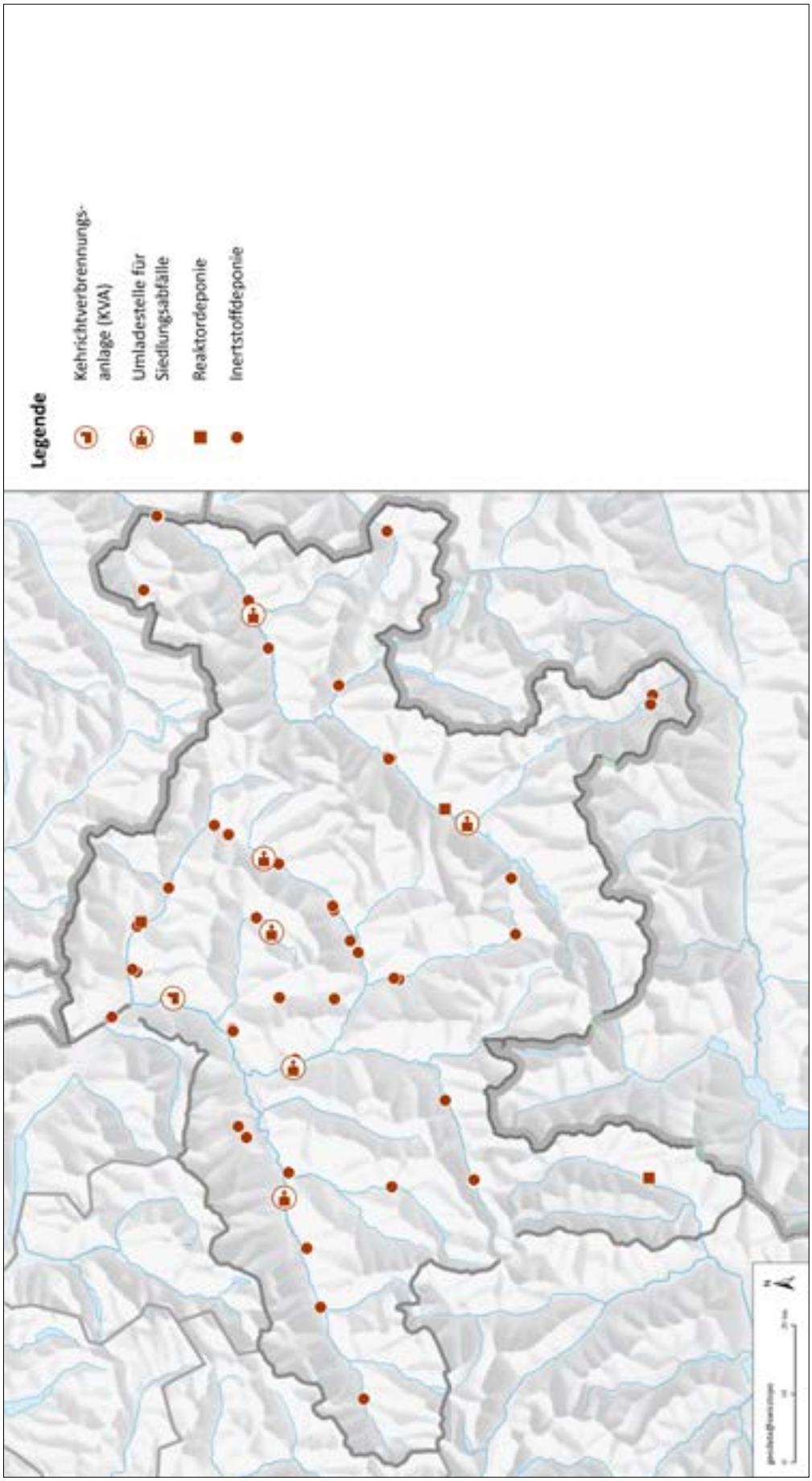


Abbildung 7.7: Übersicht der Abfallanlagen gemäss Richtplan



7.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Ausgangslage

Im Kanton Graubünden liegt die Zuständigkeit für Wasserversorgung und Abwasserreinigung bei den Gemeinden. Ausgehend vom kommunalen Bedarf, von den gesetzlichen Grundlagen und mit Unterstützung der kantonalen Amtsstellen nehmen sie – oder stellvertretend öffentlichrechtliche Zweckverbände – diese Aufgabe wahr.

Sichergestellt wird insbesondere die Trinkwasserversorgung in den Siedlungsgebieten sowohl in normalen Zeiten wie auch in Notlagen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist es in der Regel die Aufgabe des Einzelnen, für eine ausreichende Trinkwasserversorgung zu sorgen. Der Kanton Graubünden verfügt über ein grosses und bisher in der Regel ausreichendes Angebot an nutzbarem Wasser. Der Verbrauch beträgt im Durchschnitt täglich ca. 100 Mio. Liter. Aufgrund des touristisch bedingten Spitzenverbrauchs sind die saisonalen Schwankungen erheblich. 60% des Trinkwassers stammt aus Quellen und der Rest aus dem Grundwasser. Die sich abzeichnende Veränderung des Klimas führt zu einem grösseren Brauchwasserbearf für die Landwirtschaft. Dem bewussteren und sparsameren Umgang mit der Ressource Wasser wird vermehrt Rechnung zu tragen sein.

«Notlagen»
s. Erläuterungen

Der Schutz der Trinkwasserreserven wird mehrheitlich mittels Schutzzonen sichergestellt. Bis heute sind im Kanton für nahezu alle Grundwasserpumpwerke und Mineralquellen sowie etliche Trinkwasserquellen detaillierte Schutzzonen ausgeschieden worden. Rund die Hälfte aller Bündner Gemeinden hat für alle Quellen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, im Rahmen der Ortsplanung generelle Schutzzonen ausgeschieden und in den Zonenplan übernommen.

«Trinkwasserversorgung und Grundwasserschutz»
s. Erläuterungen

Die anfallenden Siedlungsabwässer werden heute zu ca. 98% in Abwasserreinigungsanlagen behandelt. Die Optimierung der Reinigungsleistung und die verursachergerechte Finanzierung der Anlagen und des Unterhalts sind die wesentlichen anstehenden Aufgaben. Diese Aspekte könnten auch die Siedlungsentwicklung beeinflussen.

«Abwasserentsorgung»
s. Erläuterungen

Bei der Abwasserbehandlung fällt Klärschlamm an. Getrocknet kann er als Brennstoff verwendet werden. Dieser Entsorgungsweg wird in Chur in der Trocknungsanlage (TRAC) praktiziert. Die Kapazitäten genügen für den gesamten Klärschlammanfall im Kanton.

«Klärschlamm»
s. Erläuterungen

Wasserrohrleitungssysteme sowie Abwasserreinigungsanlagen beinhalten ein Potenzial zur Energie- und Stromgewinnung. In einzelnen Trinkwasserkraftwerken wird es bereits genutzt. Das Gas aus der Klärschlammfaulung wird praktisch vollständig in Heizkesseln oder Gasmotoren verwertet.

7.2

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Es wird ein ausreichendes Angebot an einwandfreiem Trinkwasser und nutzbarem Brauchwasser sowohl in normalen Zeiten wie auch in Notlagen langfristig sichergestellt. Die Grund- und Quellwasservorkommen werden geschützt. Die Siedlungsentwässerung wird zweckmässig und kostengünstig unterhalten, betrieben und weiterentwickelt.

Grundsätze

Planungen auf verfügbare Ressourcen abstimmen und nötigenfalls überkommunal zusammenarbeiten, Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen

Die Wasserversorgung wird von den Gemeinden auf die weiteren Raumnutzungen, insbesondere die vorgesehene Siedlungsentwicklung sowie die Bedarfsabdeckung in Notlagen abgestimmt. Konzeptionelle Vorstellungen sichern den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und die Qualitätssicherung. Es besteht auch die Möglichkeit – z. B. bei knappem Wasserangebot, grossräumigen Auswirkungen oder aus wirtschaftlichen Aspekten – die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung überkommunal anzugehen oder zu überprüfen.

Quell- und Grundwasservorkommen vorsorglich sichern

3.9

Genutzte und beeinflusste Grund- und Oberflächengewässer werden nachhaltig bewirtschaftet. Quell- und Grundwasservorkommen, die heute oder voraussichtlich in Zukunft für die Trink- und Brauchwasserversorgung (inkl. Löschwasser) genutzt werden, werden vorsorglich geschützt.

Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen optimieren

Abwasserreinigungsanlagen werden dem neusten Stand der Technik angepasst, wenn Massnahmen zum Schutz des Gewässers notwendig sind. Die natürliche Reinigungskraft der Gewässer und die Verdünnung der eingeleiteten (gereinigten) Abwässer werden berücksichtigt.

Energiepotenzial von Rohrleitungssystemen und Abwasseranlagen nutzen

7.2.1

Die Möglichkeiten zur Energiegewinnung oder Stromerzeugung in den Rohrleitungssystemen der Wasserversorgung und Abwasseranlagen werden wirtschaftlich genutzt.

Verantwortungsbereiche

Die Gemeinden oder deren Zweckverbände werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den zuständigen kantonalen Amtsstellen unterstützt. Diese beurteilen Anforderungen und Massnahmen in den vier Raumtypen entsprechend den übergeordneten Grundsätzen und stellen die notwendigen Grundlagen für die Sicherung und nachhaltige Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen bereit.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Kommunale Konzepte sind in den kantonalen Grundlagen zu berücksichtigen. Die Eigentümer und Betreiber von Anlagen werden informiert, wenn Untersuchungen auf Defizite hinweisen. Sie werden bei der Erarbeitung von Sanierungskonzepten unterstützt.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Der Kanton erstellt einen Wasserversorgungsatlas und erlässt Weisungen an die Gemeinden, mit welchen Massnahmen die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherzustellen ist.

Federführung: Amt für Natur und Umwelt

Der Generelle Entwässerungsplan und das Generelle Wasserversorgungsprojekt der Gemeinden stellen zweckmässige Ver- und Entsorgungskonzepte sicher und sorgen für den Schutz von Quellgebieten vor Verunreinigungen. Die Gemeinden sorgen für die notwendigen eigentümerverbindlichen Festlegungen in der Nutzungsplanung und koordinieren ihre Bedürfnisse mit den Nachbargemeinden, wenn sich erhebliche Änderungen der Verhältnisse abzeichnen. Sie klären die Möglichkeit zur Energiegewinnung oder Stromerzeugung im Rahmen der Projekterarbeitung mit dem Amt für Energie ab.

Federführung: Gemeinden

Erläuterungen

Trinkwasserversorgung in Notlagen: Eine Notlage liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser infolge von Naturereignissen, Störfällen, terroristischen oder kriegerischen Handlungen erheblich gefährdet, eingeschränkt oder verunmöglichst ist. Um die Trinkwasserversorgung in Notlagen gewährleisten zu können, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen: Erfassen und Darstellen sämtlicher Wasserversorgungsanlagen und Quellen/Grundwasservorkommen, die sich für die Trinkwasserversorgung eignen, Ausarbeiten von Massnahmenplänen, Rekrutierung und Ausbildung des erforderlichen Personals, Beschaffung von Reserve- und Reparaturmaterial. Es ist

zudem ein Konzept für die logistischen Arbeiten zu erarbeiten und die Gemeinden über dessen Vollzug zu informieren. Das Amt für Natur und Umwelt erfüllt als Fachstelle des Kantons die Aufgaben zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Notlagen.

Trinkwasserversorgung und Grundwasserschutz: Trink- und Brauchwasser gehören zu den wichtigsten Ressourcen unserer Gesellschaft. Die Versorgung mit Wasser und der Schutz der Trinkwasservorkommen stellt deshalb auch eine zentrale Aufgabe der öffentlichen Hand dar. Der natürlicherweise vorhandene Schutz der Trinkwasservorkommen kann durch die Entwicklung der Besiedlung, durch den Ausbau von Infrastrukturanlagen, durch die Material- und Kiesgewinnung sowie die intensivierte Land- und Forstwirtschaft gefährdet werden. Deshalb ist der Schutz der heute genutzten sowie auch der künftig nutzbaren Trinkwasservorkommen eine wesentliche Aufgabe. Das Gewässerschutzgesetz verpflichtet den Kanton und die Gemeinden zum Schutz der genutzten oder künftig nutzbaren Trinkwasservorkommen. In der kantonalen Gewässerschutzkarte werden die für den Schutz der Trinkwasserversorgung notwendigen Vorkehrungen getroffen. Als Grundlage bewirtschaftet das Amt für Natur und Umwelt auch hierfür den Wasserversorgungsatlas mit der Übersicht aller privaten und öffentlichen Anlagen der Trinkwasserversorgung. Entnahmen von Grundwasser von mehr als 50 Litern/Minute für den häuslichen und gewerblichen sowie von mehr als 100 Litern/Minute für den landwirtschaftlichen Bedarf bedürfen einer Konzession der Standortgemeinde. Diese wird mit Genehmigung durch die Regierung rechtskräftig.

Abwasserentsorgung: Es ist eine dringende Aufgabe der öffentlichen Hand, die Finanzierung der Abwasserentsorgung auch bei Wegfall der bisherigen Bundesbeiträge in Zukunft zu sichern. Für die Finanzierung steht die Belastung der Verbraucher nach Massgabe der verursachten Kosten im Vordergrund (Verursacherprinzip), allenfalls unter Einbezug des Meteorwasseranteils.

Als Instrument zur Optimierung der Reinigungsleistung bei der Abwasserentsorgung sieht die Gewässerschutzgesetzgebung eine Generelle Entwässerungsplanung (GEP) vor. Eine Hauptaufgabe der GEP ist es, Massnahmen aufzuzeigen, wie nicht bis wenig verschmutztes Abwasser möglichst am Ort des Anfalls dem natürlichen Wasserkreislauf zurückgegeben und damit die Kanalisation und die Abwasserreinigungsanlage von Fremdwasser entlastet werden kann.

Klärschlamm: Bei der Abwasserreinigung fallen jährlich mehrere 1000 t Trockensubstanz an. Der ordentliche Entsorgungsweg ist heute die Trocknung des Klärschlamms in der Trocknungsanlage Chur (TRAC) sowie der anschliessende Einsatz als Ersatzbrennstoff (HOLCIM Zement AG, Untervaz).

Objekte

Keine


9
11
13
15
17
19
21
23
25
27

7.5 Zivile 300-m-Schiessanlagen

Ausgangslage

Im Kanton Graubünden ist ein Grossteil der zivilen 300-m-Schiessanlagen heute umweltrechtlich soweit saniert, dass ein Weiterbetrieb gewährleistet ist (ca. 85%). Die Zahl der Anlagen wird sich aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der erforderlichen finanziellen Mittel weiter verringern. Die Regionen weisen in ihren Richtplänen geeignete Standorte für Zusammenschlüsse resp. Gemeinschaftsanlagen aus. Diverse Regionen haben entsprechende Konzepte verabschiedet.

«Umweltrecht»
s. Erläuterungen

«Bestand»
s. Erläuterungen

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Die Schiessanlagen werden bedarfs- und umweltgerecht erstellt und betrieben. Die Möglichkeiten zur Zusammenlegung und zur Kombination von verschiedenen Anlagentypen werden ausgeschöpft.

Grundsätze

Anlagen zusammenlegen und Synergien nutzen
Gemeinschaftsanlagen werden gefördert und regional bzw. überkommunal aufeinander abgestimmt. Ein regionales Konzept bildet die Voraussetzung für Schiessanlagen, die mit öffentlichen Mitteln von Bund und Kanton finanziert werden. Dies gilt bei Neubauten und der Erneuerung oder Sanierung von Erdkugelfängen. Bei überkommunalen und regionalen Anlagen werden Kombinationsmöglichkeiten mit Jagdschiessanlagen und Ähnlichem berücksichtigt.

«Kombinationsmöglichkeiten»
s. Erläuterungen

Bei der Standortwahl Lärmeinwirkung vorsorglich minimieren
Bei der Standortwahl von Schiessanlagen werden Lärmbelastungen von Siedlungen vermieden. Die Standorte werden so gewählt, dass die Verkehrserschliessung durch Siedlungsgebiete minimiert wird. Naherholungsgebiete sowie Wildeinstandsgebiete werden bei der Standortwahl berücksichtigt.

Bei der Stilllegung von Anlagen Umweltschutzmassnahmen realisieren
Bei der Stilllegung von Anlagen werden die am stärksten schadstoffbelasteten Bereiche saniert (Scheibenstand, Kugelfang, evtl. weitere). Die künftige Nutzung des Standorts und das Ausmass der Umweltgefährdung bestimmen die Notwendigkeit einer Sanierung oder Entsorgung des schadstoffbelasteten Materials.

3.11

«Schadstoffbelastete Bereiche»
s. Erläuterungen

Verantwortungsbereiche

Die Konzepte in den regionalen Richtplänen werden nötigenfalls überprüft und an die Sanierungsprogramme angepasst. Bei Bedarf werden Konzepte für Zusammenschlüsse in bestehenden oder neuen Anlagen erarbeitet. Sie berücksichtigen dabei auch die Jagdschiessanlagen.

Federführung: Regionen

Erläuterungen

Umweltrecht: Die umweltrechtlichen Anforderungen betreffend Lärm und Bodenschutz, mit Sanierungspflicht bis im Jahr 2002, haben wesentlich zur Dezimierung und zur Regionalisierung der Schiessanlagen beigetragen. Alle 300-m-Schiessanlagen wurden bezüglich Sanierungsbedarf untersucht und die Ergebnisse den Standortgemeinden mitgeteilt. Die Standortgemeinden sanierungspflichtiger Schiessanlagen trafen bis Ende des Jahres 2001 einen Grundsatzentscheid betreffend den Weiterbestand aufgrund der notwendigen Sanierungsmassnahmen (Varianten). Kommen die Gemeinden den vereinbarten Sanierungspflichten nicht nach, kann der Kanton die Schliessung verfügen und die Mitbenützung einer geeigneten Anlage anordnen, bis die betroffenen Gemeinden selbst für eine neue Lösung gesorgt haben. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Gemeinden, vor allem aus Kostengründen, auf gemeinschaftliche Lösungen an den geeignetsten Standorten tendieren werden. Damit wird indirekt die raumplanerisch erwünschte Bündelung und Konzentration dieser Anlagen gefördert.

Bestand: Ende 2008 waren im Kanton Graubünden 109 zivile 300-m-Schiessanlagen in Betrieb. Infolge abnehmender Inanspruchnahme dieser Anlagen für das Schiesswesen ausser Dienst fehlt vielerorts eine genügende Auslastung.

Kombinationsmöglichkeiten: Die über 100 Jagdschiessanlagen verursachen umweltrechtlich auch Probleme. Es ist sinnvoll, diese Anlagen nach Möglichkeit mit den 300-m-Schiessanlagen zu kombinieren.

Schadstoffbelastete Bereiche: Die am stärksten belastete Fläche einer 300-m-Schiessanlage umfasst den Bereich bis maximal 20 m vor und maximal 50 m hinter dem Kugelfang, inkl. Kugelfang. In diesem Bereich sind Boden und Pflanzen so stark belastet, dass eine konkrete Gefährdung für Menschen und Tiere besteht. Im Zwischengelände bis ca. 10 m vor dem Schützenhaus und ca. 20 m vor dem Kugelfang besteht für die landwirtschaftliche Nutzung kein Risiko. Die angeführten Werte und Bereiche sind aufgrund von Untersuchungen bekannt. Das Ausmass der Bodenbelastung bei 300-m-Schiessanlagen ist von verschiedenen Faktoren abhängig (Schadstoffeintrag aufgrund der Menge an verschossener Munition, Alter der Anlage, Kugelfangtyp, Topografie, lokale Windverhältnisse usw.). Weiterführende Angaben: VASA Abgeltungen bei Schiessanlagen; BAFU 0639 2006 (VASA= Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten).

Objekte

Keine



7.6 Militärische Nutzung

Ausgangslage

Für die Bedürfnisse des Militärs steht dem Bund ein weitgehendes Anordnungsrecht zu. Er stellt die überörtliche Planung und Abstimmung mittels Sachplan Militär (SPM) sicher. Dieser wird laufend an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

«Sachplan Militär»
s. Erläuterungen

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Der Bund wird bei der Erfüllung seiner militärischen Aufgaben unterstützt, indem frühzeitig zusammengearbeitet wird. Die militärischen Nutzungen werden auf die übrigen Raumansprüche abgestimmt.

Grundsätze

Bei Änderung der militärischen Belegung rechtzeitig zusammenarbeiten
Bei Änderungen von militärischen Belegungen (Art; Intensität um mehr als ca. 30%, Saison) und Änderungen von Vertragsschiessplätzen (Servitutsvereinbarungen) erfolgen frühzeitig Absprachen. Bei solchen Änderungen sind insbesondere auch die volkswirtschaftlichen Aspekte der militärischen Belegung in den Gemeinden zu berücksichtigen.

Zivile Mitbenützung von militärischen Anlagen ermöglichen
Innerhalb von Bauzonen wird die zivile Mitbenützung militärischer Bauten und Anlagen gefördert, soweit dies mit militärischen Interessen vereinbar ist.

Verantwortungsbereiche

Vorgesehene Änderungen der Belegung (auch bei Vertragschiessplätzen) sind dem Kanton frühzeitig anlässlich des jährlich stattfindenden Informationsaustausches mitzuteilen.

Federführung: Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Die Vertragsschiessplätze (Hilfsschiessplätze mit Dienstbarkeitsverträgen) sind bei der Ergänzung und Anpassung des Sachplanes Militär zu berücksichtigen.

Federführung: Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Zugänge zu Übersetzstellen gemäss Sachplan des Bundes werden gewährleistet. Bei Anpassungen des Strassen- oder Schienennetzes im Bereich von Übersetzstellen ist vorgängig das VBS zu konsultieren.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

Erläuterungen

Sachplan Militär: Der Sachplan Militär (SPM) vom 28. Februar 2001 baute auf dem Sachplan Waffen- und Schiessplätze (SWS) vom 19. August 1998 und dessen Anpassungen vom 15. September 1999 und vom 31. Mai 2000 auf. Er ergänzte den SWS mit den Bereichen Militärflugplätze und Übersetzstellen. Überdies enthält er die notwendigen Grundsätze zur Abstimmung aller raumwirksamen militärischen Tätigkeiten sowie zur Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Stellen. Im SPM von 2001 bzw. SWS von 1998 werden für Graubünden folgende Objekte aufgeführt:

Nr. SPM	Nr. SWS	Anlagen	Aktivität	Stand der Koordination
	18.11	Eidgenössischer Waffenplatz Chur	Weiterführung der militärischen Nutzung im bisherigen Rahmen	Festsetzung
	18.12	Schiessplatz St. Luzisteig		Festsetzung
	18.21	Schiessplatz Breil/Brigels	Weiterführung der militärischen Nutzung im bisherigen Rahmen	Festsetzung
	18.22	Schiessplatz Grono	Weiterführung der militärischen Nutzung im bisherigen Rahmen	Festsetzung
	18.23	Schiessplatz Hinterrhein - Rheinwald	Weiterführung der militärischen Nutzung im bisherigen Rahmen Verbesserung der Infrastruktur (Pisten, Zieldarstellung, Betriebsgebäude, Wuhrverschiebung)	Festsetzung
	18.24	Schiessplatz S-chanf	Weiterführung der militärischen Nutzung im bisherigen Rahmen	Festsetzung
	18.25	Schiessplatz Val Cristallina	Weiterführung der militärischen Nutzung im bisherigen Rahmen	Festsetzung
3422.41		Übersetzstelle Landquart		Festsetzung

Nr. SPM	Nr. SWS	Anlagen	Aktivität	Stand der Koordination
3423.44		Übersetzstelle Grüsch II		Festsetzung
18.31		Militärflugplatz San Vittore	Ausgangslage Stilllegung, Umnutzung	Festsetzung Vororientierung

- Beim Objekt 18.23 (Schiessplatz Hinterrhein - Rheinwald) sind die Vertragsschiessplätze auf dem San Bernardino (Vertrag mit Gemeinde Mesocco) und Suretta (Vertrag mit Gemeinde Splügen) bereits Gegenstand des SWS.

- Beim Objekt 18.24 (Schiessplatz S-chanf) ist der Flabsektor vertraglich mit den Gemeinden S-chanf, Zernez, Davos und Bergün/Bravuogn vereinbart (Vertragsschiessplätze bereits Gegenstand des SWS).

- Die militärische Nutzung des Flughafens San Vittore ist 2003 eingestellt worden. Das Objekt entfällt.

Das Stationierungskonzept der Armee soll über den SPM raumplanerisch abgestimmt werden. Dazu sind der SPM und der SWS überarbeitet und in einen einzigen Sachplan Militär überführt worden. Im Mai 2007 erfolgte das Mitwirkungsverfahren für den neuen, gesamthaft revidierten SPM. Bevor der Bundesrat diesen Sachplan verabschieden konnte, wurden weitere Anpassungen des Stationierungskonzeptes absehbar.

Der Entwurf des Stationierungskonzepts zur Weiterentwicklung der Armee wurde den Kantonen im November 2013 vorgestellt, bereinigt und im April 2016 verabschiedet. Ausgehend vom neuen Stationierungskonzept wird der Sachplan Militär von 2001 einer Neukonzeption unterzogen und mit dem Sachplan Waffen- und Schiessplätze von 1998 zusammengeführt. Der neue Sachplan Militär 2017 gliedert sich in einen Programmteil mit den Grundsätzen zur Zusammenarbeit und dem Mengengerüst für die Immobilien sowie in den Objektteil mit spezifischen Festlegungen für die einzelnen Standorte. Am 8. Dezember 2017 hat der Bundesrat den Programmteil verabschiedet. Bis zur Verabschiedung der neuen Objektblätter gelten für die im Programmteil 2017 geführten Waffen-, Schiess- Übungs- und Militärflugplätze sowie für die Übersetzstellen weiterhin die Objektblätter des Sachplans Militär von 2001 bzw. des Sachplans Waffen- und Schiessplätze von 1998.

Objekte

Keine

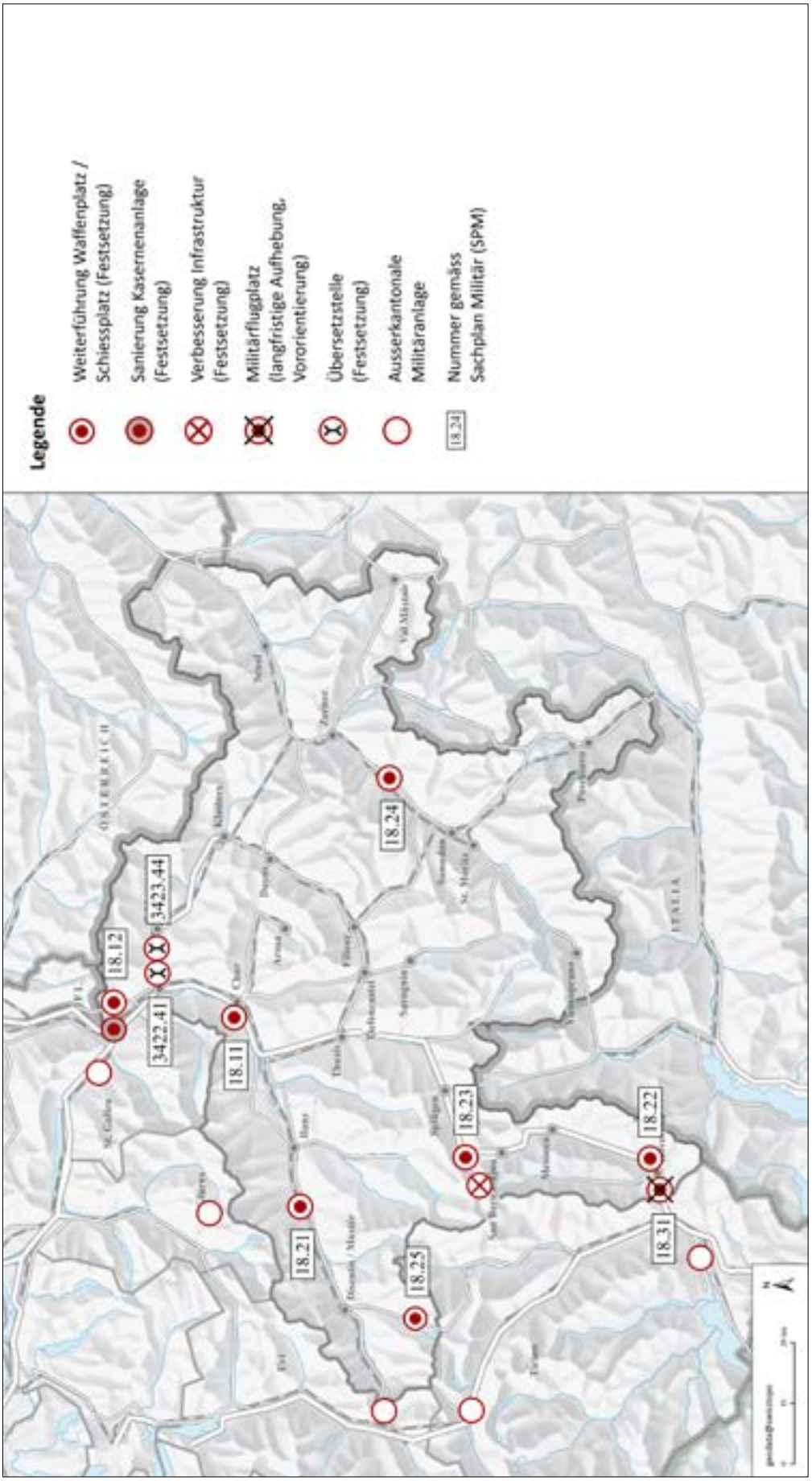


Abbildung 7.8: Anlagen des Sachplans Militär (SPM)

8 UNESCO - Welterbe

8.1 Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina 8.1-1



8 UNESCO-Welterbe

8.1 Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina

Ausgangslage

«UNESCO Konvention»
s. Erläuterungen

Die Schweiz hat das Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (UNESCO-Konvention 72) im Jahre 1975 ratifiziert. Mit der Ratifizierung dieser Konvention anerkennt die Schweiz, dass es in erster Linie ihre Aufgabe ist, die Identifizierung, den Schutz, die Erhaltung und die Erschliessung des auf schweizerischem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturgutes sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Die UNESCO-Konvention hat selbst keine direkte Rechtswirkung auf die Schweiz. Die Umsetzung der Ziele der Konvention erfolgt im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebung.

«Bericht der Expertengruppe»
s. Erläuterungen

Die Regierung des Kantons Graubünden und die Rhätische Bahn (RhB) haben im Verlaufe des Sommers 2004 gemeinsam darauf hingearbeitet, die Albula- und die Berninalinie der Rhätischen Bahn in die sogenannte «liste indicative» einzubringen. Die Auswahl der Objekte für diese Vorschlagsliste potenzieller Welterbestätten erfolgte durch eine Expertengruppe unter der Führung des Bundesamtes für Kultur. Die Überlegungen dazu sind in einem Expertenbericht dargelegt. Unter den fünf im Expertenbericht vorgeschlagenen Objekten befindet sich auch die Albula-Bernina-Strecke der Rhätischen Bahn mit der dazugehörigen Landschaft.

Der Bundesrat hat die «liste indicative» im Dezember 2004 gutgeheissen und der UNESCO übermittelt. Ein Eintrag in diese Liste ist Voraussetzung für die Anmeldung einer Kandidatur bei der UNESCO. Gestützt auf ein Kandidaturdossier entscheidet das Welterbekomitee über die Aufnahme als Welterbe.

Das Kandidaturdossier «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» wurde am 21. Dezember 2006 in Paris der UNESCO überreicht. Das Welterbekomitee hat am 7. Juli 2008 gestützt darauf und auf Empfehlung des International Council on Monuments and Sites (ICOMOS) die «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» in die Liste der Welterbe von aussergewöhnlicher universeller Bedeutung aufgenommen.

«Kernzone», «Pufferzone»
s. Erläuterungen

Gemäss den UNESCO-Richtlinien werden Kern- und Pufferzonen ausgeschieden, die den Schutz des aussergewöhnlichen universellen Wertes («outstanding universal value») des eingeschriebenen Gutes bezwecken. Das eingeschriebene Welterbe liegt in einer sogenannten Kernzone. Die Pufferzone bezweckt einen ergänzenden Schutz des aussergewöhnlichen Wertes. Sie umfasst die Umgebung des Welterbes, diese Gebiete weisen aber selbst keinen «aussergewöhnlich universellen Wert» auf. Die Kern- und Pufferzonen wurden im Verlaufe der Erarbeitung des Kandidaturdossiers in den Jahren 2005/06 zusammen mit den betroffenen Gemeinden bestimmt.

Im internatonalen Vergleich hat die Schweiz ein hoch entwickeltes System im Umgang mit Kultur- und Naturgütern. Aufgrund der föderalistischen Aufgabenteilung in den Bereichen Natur- und Heimatschutz sowie der Raumentwicklung kommt dem kantonalen Richtplan eine besondere Bedeutung bei der Festlegung der Kern- und Pufferzonen zu. Der Richtplan legt die Bestimmungen im Umgang mit dem Welterbe behördenverbindlich fest; die Kern- und Pufferzonen sind in der Richtplankarte dargestellt. Die vorliegende Richtplan-Ergänzung ist Teil des Kandidaturdossiers.

«besondere landschaftliche und kulturelle Werte»
s. Erläuterungen

Die Streckenführung der Albula- und Berninalinie wurde massgeblich vom Gedanken bestimmt, den Bahnfahrenden landschaftliche und kulturelle Attraktionen zu zeigen. Die Bahnlinie selbst ist auch ein prägendes Element dieser Kulturlandschaft. Die Kulturlandschaft um die Albula- und Berninalinie wandelt und entwickelt sich laufend. Ihr aktueller Zustand, ihre Attraktivität, ihr touristisches Potential sowie die Aufnahme in die Liste der Welterbe zeigen, dass die bisherige Entwicklung insgesamt im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgte. Diese Art von Entwicklung soll auch in Zukunft möglich sein. Bereits im bestehenden Richtplan sind besondere landschaftliche oder kulturelle Werte bezeichnet und dazu die entsprechenden Leitüberlegungen und Verantwortlichkeiten behördenverbindlich festgelegt (Landschaftselemente, Ortsbilder, Kulturlandschaften, Ensembles, Einzelbauten und -anlagen wie z.B. Burgen, Patrizierhäuser usw.)

Für die räumliche Entwicklung ist die Aufnahme in die UNESCO-Welterbeliste wertvoll. Damit ist international klar, dass in diesem Raum etwas von aussergewöhnlich universellem Wert liegt, dem Sorge getragen werden muss – es wurden erst wenige andere Welterbe mit vergleichbarem Charakter bezeichnet. Mit der Aufnahme in die Welterbeliste wird es künftig nötig sein, das Erscheinungsbild und den Charakter der RhB sowie die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild mit grosser Sensibilität handzuhaben.

3.4, 3.5, 3.6, 5.4

Zugleich ist die Aufnahme in die Welterbeliste auch von hohem touristischem Wert. Denn in der Welterbeliste werden die «Highlights» der Kultur- und Naturgüter weltweit bezeichnet. Es wird durch die Aufnahme in die Welterbeliste deshalb auch eine touristische Wertschöpfung für die Landschaft Albula/Bernina wie auch für Graubünden erwartet.

Leitüberlegungen

Zielsetzung

Die Albula/Bernina-Linie der Rhätischen Bahn und die sie umgebende Kulturlandschaft sollen unter Einhaltung der Schutzbestimmungen eines Welterbes in einer Weise genutzt und weiterentwickelt werden, dass ihre Besonderheiten und Qualitäten im Sinne der UNESCO-Konvention langfristig erhalten bleiben.

Grundsätze

Bahninfrastruktur und Bahnbauten als UNESCO-Welterbe (Kernzone)

«Fachberatung»
s. Erläuterung

Bei Neubau, Umbau und Erneuerung der Bahninfrastruktur (Hoch-, Tief- und Kunstbauten) sowie Streckenkorrekturen entlang der Albula- und der Berninalinie werden dem Erhalt von Charakter, Normalien und Erscheinungsbild

sowie der Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild besondere Beachtung geschenkt. Dies wird durch eine Fachberatung sichergestellt. Bei der Erneuerung der Kunstbauten werden in Zusammenarbeit mit Fachberatern Modulbauweisen entwickelt, die den Charakter und das Erscheinungsbild der Bahn wahren und den modernen Anforderungen eines Bahnbetriebs gerecht werden. Diese Grundsätze zum Erhalt von Charakter und Erscheinungsbild der Bahninfrastruktur sowie zur Eingliederung in die Kulturlandschaft gehen soweit, als dass die Nutzbarkeit der Bahn langfristig nicht beeinträchtigt wird.

«Nutzbarkeit der Bahn»
s. Erläuterungen

Siedlungsgebiete und freie Kulturlandschaft in der qualifizierten Pufferzone

Bei Neubau, Umbau und Erneuerung von Bauten und Anlagen gilt in Bezug auf Ausführung und Gestaltung eine erhöhte Sensibilität in Bezug auf die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild. Neue Bauten und Anlagen nehmen hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung Rücksicht auf die Vermittlung der besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte. Sie werden derart qualitätsvoll ausgeführt, dass sie den regionaltypischen Wert der Kulturlandschaft steigern oder zumindest nicht vermindern. Diese Grundsätze werden schwergewichtig durch eine Gestaltungsberatung oder andere gleichwertige Massnahmen sichergestellt.

«regionaltypischer Wert», «Gestaltungsberatung»
s. Erläuterungen

Kulturlandschaft in der Pufferzone im Nahbereich

In der UNESCO-Pufferzone wird die Gestaltungsberatung empfohlen; dies insbesondere bei Einzonungen sowie Aufzonungen (höhere Nutzungsdichten oder höhere Geschosszahlen in bestehenden Bauzonen). Der Entscheid über die Umsetzung dieser Empfehlung obliegt der Gemeinde.

«Empfehlung»
s. Erläuterungen

Horizontlinie von prägenden Bauten und Anlagen möglichst freihalten

Die Horizontlinie der Kulisse ist wichtig für den Charakter als Gebirgsbahn und die Wahrnehmung der Landschaft. Die Horizontlinie (gemäss Richtplankarte) wird grundsätzlich freigehalten von neuen Bauten und Anlagen. Falls solche nötig sind, ist durch sorgfältige Anordnung der baulichen Elemente die Wahrnehmung der Horizontlinie möglichst nicht zu beeinträchtigen.

«Horizontlinie»
s. Erläuterungen

Waldpflege entlang der Albula und Berninalinie der Rhätischen Bahn

Im Nahbereich der Albula- und Berninalinie wird der Wald so gepflegt, dass dieVermittlung von landschaftlichen und kulturellen Werten für die Bahnreisenden durch die Bestockung möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft den freien Blick auf Landschaftsteile und die Sicht auf besondere bauliche Elemente der Kulturlandschaft. Der Wald als Teil dieser Landschaft wird entsprechend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gepflegt, wie sie regional in den Waldentwicklungsplänen festgelegt werden. Wo der Wald Schutzfunktionen hat, darf diese durch Massnahmen nicht beeinträchtigt werden.

3.3

6.4

Besonderheiten als Teil des touristischen Angebotes konsolidieren
Besondere Elemente wie die Kunstbauten der RhB, historische Verkehrswege, besonders wertvolle Dorfansichten, historische Siedlungskerne, Ensembles, Einzelbauten und -anlagen, aber auch Naturdenkmäler werden auch als Bestandteil des touristischen Angebotes betrachtet. Der Zugang zu solchen besonderen Elementen wird nach Möglichkeit auf das bestehende Wegnetz gelegt. Die Durchgängigkeit und Sicherheit solcher Wege wird sichergestellt und es werden angemessene Rastmöglichkeiten angeboten, die sich wie selbstverständlich in die Kulturlandschaft einfügen.

Nutzung der Kulturlandschaft und technologischer Wandel unterstützen die Zielsetzung
Verschiedene Nutzungen (z. B. Landwirtschaft, Nutzung der Wasserkraft, touristische Nutzungen usw.) haben die Kulturlandschaft um die Welterbestätte mitgeprägt. Die daraus entstehende Wertschöpfung trägt direkt und indirekt Erhalt der Kulturlandschaft bei. Raumwirksame Tätigkeiten werden nach dem Prinzip der Interessenabwägung beurteilt. Der Einsatz moderner Technologie bei der Bahn und bei der Nutzung der Kulturlandschaft unterstützt deren effiziente und schonende Nutzung und damit deren langfristige Werterhaltung.

Nutzung der Kulturlandschaft», «direkte und indirekte Beiträge», «Interessenabwägung» s.Erläuterung

Verantwortungsbereiche

Auf der Albula- und Berninalinie erfolgen Planung, Projektierung und bedarfsweise auch Ausführung von Neubau, Umbau und Erneuerung von Bahnanlagen (Hoch-, Tief-, Kunstbauten) unter Beizug von Fachexperten, welche die Rhätische Bahn bezüglich Wahrung von Charakter und Erscheinungsbild der Bahn beizieht.

Federführung: Rhätische Bahn

Bei Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht bzw. nach Seilbahnrecht sowie bei Sachplänen und Konzepten des Bundes nach Art. 13 RPG werden die besonderen Umstände des UNESCO-Weltkulturerbes «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» berücksichtigt. Die entsprechende Beurteilung erfolgt durch das Bundesamt für Kultur als Fachstelle des Bundes für Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz zuhanden der Bewilligungsbehörde gemäss NHG/RVOG.

Federführung: Bundesamt für Verkehr

Die Sicherstellung von Charakter und Erscheinung von Siedlungsteilen in der qualifizierten Pufferzone erfolgt primär durch eine Fachberatung im Bereich der Gestaltung. Falls dies nicht möglich ist, werden gleichwertige Massnahmen angestrebt, beispielsweise durch entsprechende Baugesetzartikel oder Gestaltungsrichtlinien. Eine «Überführung» der UNESCO-Kern- und Pufferzonen als spezielle «UNESCOZonen » in die Ortsplanung ist unzweckmässig.

Federführung: Gemeinden und BAB-Behörde (Amt für Raumentwicklung)

«Gestaltungsberatung»
s. Erläuterungen

Die Gestaltungsberatung wird durch fachbezogene Informationen und Arbeitshilfen zur Siedlungsgestaltung unterstützt. Diese unterstützenden Arbeiten erfolgen koordiniert und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachstellen.

Federführung: Amt für Raumentwicklung

«unterstützende Informationen»
s.Erläuterungen

Beiträge an landwirtschaftliche Hochbauten in der qualifizierten Pufferzone werden nur dann gewährt, wenn sie sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einpassen. Allfällige Zusatzkosten werden gleich behandelt, wie besondere Anforderungen des Heimatschutzes (Art. 19 eidg. Strukturverbesserungsverordnung).

Federführung: Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

«landwirtschaftliche Hochbauten»
s. Erläuterungen

Die besonderen Anforderungen an die Waldentwicklungsplanung und die Waldbewirtschaftung werden berücksichtigt. Die besonderen von Wald freizuhaltenden Ansichten sowie die besonderen Aussichten von der Bahn aus werden in den Waldentwicklungsplänen in Abstimmung mit der Trägerschaft UNESCO-Weltkulturerbe unter Berücksichtigung der Waldfunktionen (Schutzwald) festgelegt.

Federführung: Amt für Wald

Der Verein «Welterbe RhB» hat die Verantwortung für die Förderung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung des Welterbes «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» im Allgemeinen und im Speziellen für das Monitoring von Bahn und Kulturlandschaft des Welterbes sowie für die Information und Labelanwendung.

Federführung: Verein «Welterbe RhB»

Erläuterungen

Die **UNESCO-Konvention** ist seit deren Ratifizierung Bestandteil des Schweizer Rechts (SR 0.0451.41). Die Konvention bezieht sich auf Güter von «aussergewöhnlichem universellem Wert» und unterscheidet zwischen Kulturgütern (Denkmäler, Gebäudegruppen, Stätten) und Naturgütern (physikalische und biologische Formationen in der Natur, bedrohte Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete).

Auszug aus dem **Bericht der Expertengruppe** vom 29. November 2004: Das Objekt umfasst die Strecke der Rhätischen Bahn von Thusis bis Campocologno (evtl. später bis Tirano) und die dazugehörige Kulturlandschaft.

Das Rückgrat der Kulturlandschaft an der Albula-Bernina-Linie bildet die Rhätische Bahn. Die Albulabahn wurde 1903, die Berninabahn 1910 vollendet. Für den Bau der Albulabahn (Thusis–St. Moritz) sind von der RhB bekannte Fachleute beigezogen worden. Trassierungen sowie alle Bauten wurden nach Normen erstellt, die der fortschrittlichsten Praxis des Gebirgsbahnbaus entsprachen. Die Albulabahn galt schon zur Zeit ihrer Entstehung als Meisterwerk. Die Berninabahn (St. Moritz–Tirano) wurde im Alpenraum Vorbild für viele projektierte und einige gebaute Überlandbahnen, heute ist sie weltweit einzigartig: Bei der Strecke handelt es sich um die höchstgelegene Alpentransversale und um eine der steilsten Adhäsionsbahnen der Welt.

Zu ihrer aussergewöhnlichen Bedeutung trägt auch die umgebende Landschaft bei. Einerseits ist der direkte Bezug zum Bahnbau von einzigartiger Qualität, andererseits führt die Strecke durch eine überaus reiche Kulturlandschaft, welche sämtliche Vegetationsstufen des nördlichen und des südlichen Alpenabhanges umfasst. Die Kunstbauten der Bahn (Brücken, Stationsgebäude, Stellwerke, Tunnel samt ihrer Portale) sind in der besonderen Topographie begründet und bilden mit der Kulturlandschaft eine Einheit. Die Wahl der Linienführung, insbesondere die der Berninastrecke, war massgeblich durch die Vermittlung von touristischen, d. h. landschaftlichen Attraktionen motiviert. Wichtige materielle Zeugen von der Urgeschichte über die Antike zu den Sakralbauten des frühen Christentums, den historischen Verkehrswegen des Mittelalters bis zu den Zeugen zur Geschichte des Tourismus und der Industrialisierung prägen die Landschaft. Die in der Moderne errichteten Kraftwerksbauten von Nicolaus Hartmann haben europäische Bedeutung und sind direkt mit der Bernina-Bahn verbunden. Hinzu kommen wichtige Ortsbilder (einige figurieren im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als von nationaler Bedeutung) und wertvolle Einzelbauten und -anlagen; dazu im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als von nationaler Bedeutung bezeichnete Wegstrecken. Diese Elemente einer weit zurückreichenden Kultur von beispielhafter Kontinuität überlagern sich mit einer alpinen bis hochalpinen Naturlandschaft von spektakulärer Schönheit.

Kernzone: Die von Thusis über St. Moritz bis nach Tirano führenden Bahnstrecken Albula und Bernina bilden den «roten Faden» für die Festlegung des Gutes; ihre Gesamtlänge misst rund 130 km. Als Kernzone werden die Bahnlinie mit den dazu gehörenden Bauten und Anlagen ausgeschieden. Von der Kernzone betroffen sind insgesamt 13 Gemeinden: Thusis, Sils i.D.,

Vaz/Obervaz, Albula/Alvra, Schmitten, Bergün/Filisur, Bever, Samedan, Celerina/Schlarigna, Pontresina, St. Moritz, Poschiavo und Brusio. (Stand Gemeinden per 1.1.2019)

Pufferzonen: Stellenweise lässt sich die Kulturlandschaft von der Bahnlinie aus kilometerweit überschauen; ganze Talschaften rücken so ins Blickfeld des Reisenden. Die entfernten Silhouetten von Bergketten und -gipfeln sind für das Erleben des Welterbes im Sinne einer «Skyline» oder einer «Kulisse» wichtig. Gemäss den «Guidelines» der UNESCO umfasst die Pufferzone die unmittelbare Umgebung des Gutes sowie die Landschaft (im vorliegenden Fall bis zum Horizont). Die längste Sichtweite in der Schweiz besteht in Bever, sie beträgt rund 27 km und umfasst einen Grossteil des Engadins bis zum Schweizerischen Nationalpark. In dieser Sichtdistanz liegen zahlreiche Dörfer, die aufgrund der topographischen Gegebenheiten oder ihrer entfernten Lage nicht einsehbar sind, so dass Veränderungen in der Kulturlandschaft vom Gut aus nicht wahrgenommen werden können. Im direkten Nahbereich der Kernzone liegen die vom Gut aus detailliert wahrnehmbaren Siedlungen und Landschaftselemente; Änderungen daselbst werden deutlicher wahrgenommen.

Aufgrund dieser Sachlage wird die Pufferzone in einem ersten Schritt in eine solche im Nah- und eine im Fernbereich (Pufferrichtung oder auch «Kulisse») unterteilt. Die Zweiteilung löst die Problematik der Differenzierung zwischen «offenen» Seitentälern und den weiten Blicken einerseits und der im Nahbereich der Kernzone liegenden Kulturlandschaft mit deren detailliert wahrnehmbaren Siedlungs- und Kulturlandschaftselementen andererseits. In einem zweiten Schritt wird im Nahbereich des Gutes unterschieden zwischen Gebieten mit hoher kulturhistorischer oder landschaftlicher Qualität und solchen mit geringerer Qualität. Diese Differenzierung spiegelt sich dann auch in differenzierten Bestimmungen zum Schutz der Pufferzone wieder. Die drei

Kategorien der Pufferzonen lauten:

- qualifizierte Pufferzone (im Nahbereich)
- Pufferzone im Nahbereich
- Pufferzone im Fernbereich

Die **qualifizierte Pufferzone** (im Nahbereich) umfasst wichtige und qualitativ hochwertige Kulturgüter, Ortsbilder (nationale Bedeutung) und Landschaftselemente. Die Abgrenzung zur Pufferzone im Fernbereich wird durch naturräumliche (z. B. Waldgrenze) oder topographische Kriterien (Höhenlinie, Hangkanten usw.) bestimmt; wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist, dienen infrastrukturelle Gegebenheiten (etwa Strassen oder Übertragungsleitungen) als Grenzmarken. Das so entstehende «Band» weist in der Regel eine Breite von 500–1'000 m auf. Liegt es in einem engen Tal, ist das Band schmaler (120–150 m), es kann sich aber auch, zum Beispiel bei den eindrücklichen Fernsichten auf hochalpine Bereiche und Gletscherkessel, auf rund 5 km ausdehnen.

Die **Pufferzone im Nahbereich** beinhaltet im Wesentlichen Teile von Siedlungsgebieten, die nahe der Kernzone liegen und die besonderen Qualitäten der qualifizierten Pufferzone nicht aufweisen. Es handelt sich dabei um in jüngerer Zeit entstandene Wohnquartiere sowie kleine Gewerbe- und Industriezonen und deren unmittelbare Umgebung.

Die **Pufferzone im Fernbereich** («Kulisse») umfasst den gesamten übrigen von der Bahn aus sichtbaren Bereich der Kulturlandschaft, bis und mit Horizontlinie. Aufgrund der weiten Öffnung des Veltlins und der Veränderung des Charakters der Bahn in Tirano (Strassenbahn und keine Gebirgsbahn mit mächtiger Kulisse) wird für den rund 3 km langen Abschnitt auf italienischem Staatsgebiet auf die Definition einer Pufferzone im Fernbereich («Kulisse») verzichtet.

Die **besonderen landschaftlichen und kulturellen Werte** ergeben sich aus dem nationalen und internationalen Vergleich, da es sich um ein UNESCO-Weltkulturgut handelt (m.a.W. kein lokaler oder regionaler Vergleich). Im Wesentlichen handelt es sich um Objekte aus Bundesinventaren, um schützenswerte Orte (siehe Kap. 5.4, um Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung (siehe Kap. 3.5.1), um Landschaftsschutzgebiete (siehe Kap. 3.6) sowie um Naturschutzgebiete (siehe Kap. 3.7).

Fachberatung: Eine Fachberatung umfasst den Beizug von qualifizierten Experten. Dies können die Denkmalpflege als Fachstelle, aber auch Architekten, Bauingenieure usw. sein. Es geht beim Beizug von Fachberatern darum, Spezialwissen und -kenntnisse zugunsten der verfolgten Zielsetzung einzusetzen. Im Bereich der Fachberatung im Siedlungsgebiet und ausserhalb des Siedlungsgebietes bestimmt die Gemeinde die fachberatende Person oder das Gremium. Bei den Bahnanlagen bestimmt die Rhätische Bahn die von ihr beigezogenen Spezialisten. Der sorgfältige Umgang mit dem gebauten und natürlichen Kulturerbe stützt sich auf die bestehende Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und ist deshalb heute schon Pflicht. Es kommt somit zu keinen Mehrkosten, die über das bestehende Recht hinausgehen.

Nutzbarkeit der Bahn: Diese ist von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig: Schutz vor Naturgefahren, Kapazität, gesetzlich oder behördlich festgelegte Sicherheitsstandards, Finanzierung, Erneuerungsbedarf, Modernität, Kundenbedürfnisse usw. Im Prinzip geht es darum, die Verhältnismässigkeit zu wahren, damit die Nutzbarkeit der Bahn nicht beeinträchtigt wird. Methodischer Ansatz dazu ist die Interessenabwägung, d. h. Massnahmen werden unter Abwägung der verschiedenen Aspekte angepasst bzw. festgelegt.

Regionaltypischer Wert: die Kulturlandschaft im Albulatal, im Oberengadin und im Puschlav ist nicht dieselbe in dem Sinne, als dass die kulturelle Überprägung der Landschaft im Verlaufe der Jahrzehnte auch unterschiedliche Landschafts- und Bautypen hervorbrachte. So sind Massnahmen oder Bauten und Anlagen auch im regionaltypischen Kontext zu beurteilen.

Empfehlung: Für Erweiterungen des Siedlungsgebietes (Einzonungen) gelten die bestehenden Ziele und Leitsätze gemäss Kapitel 5.1 des genehmigten Richtplans. Die Empfehlung richtet sich insbesondere an «Aufzonungen» (Erhöhung der Nutzungsdichte oder Geschosszahl), weil sich dadurch andere Baukörper ergeben, die sich auf das Orts- und Landschaftsbild im Sinne der Zielsetzung (harmonische Integration in das Orts- und Landschaftsbild) auswirken können.

Horizontlinie: Die Horizontlinie beschreibt die Grenze zwischen Himmel und Erde aus Sicht des Bahnreisenden; im Regelfall sind dies Berggrate oder hangseitige Felswände. Bauten und Anlagen, welche die Horizontlinie gemäss Richtplankarte wahrnehmbar beeinträchtigen können, sind in erster Linie Bergstationen von touristischen Transportanlagen sowie Übertragungsleitungen. Diese Bauten und Anlagen werden im Rahmen von Bundesverfahren bewilligt.

Nutzung der Kulturlandschaft: Die Nutzungen in der Kulturlandschaft (z. B. Landwirtschaft, Wasserkraftnutzung, Tourismus usw.) sind von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig: gesetzliche Normen, Finanzierung, Erneuerungsbedarf, technischer Wandel, Wettbewerb, Markt- und Kundenbedürfnisse usw. Wird die Nutzung aufgegeben, so verändernt sich die Kulturlandschaft und deren Erscheinungsbild. Im Umgang mit Nutzungen in der Kulturlandschaft geht es im Prinzip darum, die Verhältnismässigkeit sicherzustellen, damit die Nutzungen sichergestellt werden. Methodischer Ansatz dazu ist die Interessenabwägung (vgl. unten).

Direkte und indirekte Beiträge: Beispiel eines direkten Beitrages: Ein Landwirt erlangt im Bereich Tourismus (z. B. im Winter) ein Zusatzeinkommen, das zur Existenzsicherung beiträgt und damit dazu, dass er das Kulturland bewirtschaften kann. Beispiel eine indirekten Beitrages: Durch die Nutzung der Wasserkraft entstehen Beschäftigungsmöglichkeiten auch in peripheren Gebieten, was zur Aufrechterhaltung der Besiedlung beiträgt. Die aus der Nutzung hervorgehenden Einnahmen (z. B. Wasserzinsen, Steuern der Einwohner) geben den Gemeinden Mittel, die sie z. B. für den Unterhalt der Infrastruktur für die Pflege der Kulturlandschaft benötigt.

Interessenabwägung: Zentrale Methode der Raumplanung ist die Interessenabwägung; sie wird bei den in den Leitüberlegungen formulierten Punkten angewendet. Dabei geht es um die Ermittlung der betroffenen Interessen in ökonomischer (Aspekte von Volks- und Betriebwirtschaft usw.), ökologischer (z. B. Aspekte von Flora, Fauna, Landschaft, Landwirtschaft, Gewässer usw.) und gesellschaftlicher (z. B. Aspekte der Beschäftigung, Partizipation, Identität, lebensfähige Dörfer usw.) Hinsicht sowie um deren Gewichtung. Die Interessenabwägung ist ein offenes und transparentes System, das erlaubt, die Anwendung und Gewichtung der Interessen immer bezogen auf den jeweiligen Problemfall unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit anzuwenden sowie auf neu auftretende Interessen zu reagieren. Ihr liegt auch das Konzept der nachhaltigen Entwicklung zugrunde, das Eingang in die Bundesverfassung gefunden hat und als übergeordnete Leitlinie für alle Politikbereiche gilt. Nachhaltige Entwicklung bedeutet, die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, ohne zu riskieren, dass

künftige Generationen ihren eigenen Bedürfnisse nicht nachkommen können. Nachhaltige Entwicklung strebt nach gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Verträglichkeit.

Gestaltungsberatung: Bei der Gestaltungsberatung wählt die Gemeinde einen Fachberater (oder ein beratendes Gremium). Im Hinblick auf die Kandidatur wurde untersucht, wie die betroffenen Gemeinden die schützenswerten Ortsteile in der Ortsplanung behandeln. Dabei wurde festgestellt, dass sämtliche Gemeinden die nötigen planerischen und baugesetzlichen Voraussetzungen für den Beizug von Fachberatern haben und diese in den schützenswerten Ortskernen im Regelfall verpflichtend vorgeschrieben sind oder durch exakt formulierte Baugesetzartikel die festgelegten Ziele und Grundsätze verfolgt werden. Diese Art der Umsetzung in Baugesetzen ist auch in Zukunft zweckmässig. Der sorgfältige Umgang mit dem gebauten und natürlichen Kulturerbe stützt sich auf die bestehende Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und ist deshalb heute schon Pflicht. Es kommt somit zu keinen Mehrkosten, die über das bestehende Recht hinausgehen. Bereits laufende Projekte und Vorhaben, deren Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild durch eine Fach- und Gestaltungsberatung bereits geprüft wurde, werden nicht nochmals überarbeitet; in diesen Fällen gilt das Ziel der guten Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild als erfüllt. Dies gilt beispielsweise für den Umbau des Zeughauses Bergün in ein Bahnmuseum, für den Umbau des Hotels Kronenhof in Pontresina oder für den Ausbau der Kraftwerke im oberen Puschlav innerhalb des definierten Stauziels und der vorgesehenen RhB-Trasse-Verlegung usw.

Unterstützende Informationen: Im Zusammenhang mit anderen Projekten im Alpenraum (Interreg III, Nationalforschungsprogramm usw.) werden laufend neue Erkenntnisse entwickelt, die zugänglich gemacht werden. Siehe entsprechende Webseiten; im Speziellen die Webseite "Unesco Welterbe RhB" unter www.rhb.ch, wo auch die "Wegleitung für das qualitätsvolle Planen und Bauen im Unesco-Perimeter" aufgeschaltet ist.

Landwirtschaftliche Hochbauten: Besondere Beachtung ist den landwirtschaftlichen Hochbauten zu schenken, die sich ausserhalb der Bauzone in der freien Kulturlandschaft befinden. Diese Hochbauten (Stallbauten) sind durch diverse Normen (z. B. Tierschutz, usw.) stark beeinflusst und die Baukörper sind vergleichsweise gross. Einer guten Lage, Exposition und Gestaltung ist deshalb besondere Beachtung zu schenken. Für die landwirtschaftlichen Gebäude stehen im Rahmen der verfügbaren Mittel auch à-fonds-perdu-Beiträge zur Verfügung (Art. 18ff der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft).

Objekte

Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
XX.TX.01	nein	UNESCO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina» **Kernzone**	Festsetzung	Die Perimeter der UNESCO-Kern- und Pufferzonen betreffen auch folgende räumliche Festlegungen. – Regionalparks – Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung – Landschaftsschutzgebiete – Naturschutzgebiete / Auen (bzw. Gletschervorfelder und Schwemmebenen) – Oberflächengewässer und Fischerei – Schützenswerte Orte – Strassenausbau und -erhaltung – Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs – Wasserkraftnutzung – Materialabbau und Materialverwertung – Abfallbewirtschaftung – Optionen freihalten	Die Perimeter der UNESCO-Kern- und Pufferzonen sind im Massstab 1:15‘000 entlang der Bahnlinie unter www.richtplan.gr.ch > Kantonale Richtplanung > Beschlossen Kanton
XX.TX.01	nein	UNSECO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina»; **qualifizierte Pufferzone (im Nahbereich)**	Festsetzung		
XX.TX.01	nein	UNSECO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina»; **Pufferzone im Nahbereich**	Festsetzung		
XX.TX.01	nein	UNSECO UNSECO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina»; **Pufferzone im Fernbereich**	Festsetzung		
XX.TX.01	nein	UNSECO Welterbe «Rhätische Bahn in der Landschaft Albula/Bernina»; **Horizontlinie**	Festsetzung		

9 Anhang

9.1	Optionen freihalten	9.1-1
9.2	Ausgewählte Planungen und Konzepte	9.2-1



9 Anhang

9.1 Optionen freihalten

Optionen freihalten zugunsten der Entscheidungsfreiheit

Mit den freizuhaltenden Optionen wird die Absicht kundgetan, die Entscheidungsfreiheit transparent darzulegen und ungeschmälert zu sichern. Bestehende und sich widersprechende Raumansprüche werden nicht (vor)entschieden. «Optionen freihalten» beinhaltet die Zusicherung sämtlicher Behörden, dass sie die Absicht zur Freihaltung dieser Potenziale akzeptieren und keine isolierten Massnahmen oder Entscheide treffen, welche die Freihaltung des Potenziales sowie die Entscheidungsfreiheit gefährden könnten.

Region	Nr. Kanton	RRIP	Gemeinde / Ort / Objekt	Stand Koordination	Objektspezifische Festlegung / Beschreibung	Bemerkung / Verweis
Prättigau/ Davos	08.XY.10	nein	Davos – Klosters Verbindung des Skigebietes mit den Fideriser Heubergen über das hintere Fondei	Option freihalten	Natur- und Landschaftsschutz	3996 ha erschlossen Verbindung zwischen zwei Moorlandschaften; Detailkartierung Moore offen
Viamala	04.XY.10	nein	Splügen – San Bernardino Verbindung mit Intensiverholungsgebiet Madesimo (I)	Option freihalten	Landschaftsschutz und extensiver Tourismus	600 ha erschlossen, Flächen mit Koordinationsstand Zwischenergebnis Interessenz seitens Madesimo

9.2 Ausgewählte Planungen und Konzepte

Bund

Die Sachpläne und Konezpte des Bundes sind einsehbar unter www.are.admin.ch

Kanton

Gewässerschutzkarte
www.geo.gr.ch

Naturgefahrenkarte
www.wald.gr.ch

Neue Regionalpolitik, Umsetzungsporgramm Graubünden
www.awt.gr.ch

Agglomerationsprogramm Chur
www.are.gr.ch

Massnahmenplan Lufthygiene
www.anu.gr.ch

Strassenbauprogramm
www.tba.gr.ch

Abfallplanung Graubünden
www.anu.gr.ch

Diverse Grundlagen und Inventare mit sachplanähnlichem Charakter
www.geo.gr.ch

Regionen

Regionale Richtplanung
Der Stand der regionalen Richtplanung ist einsehbar unter: www.are.gr.ch

Waldentwicklungsplanung
Der Stand der Waldentwicklungsplanung ist einsehbar unter: www.wald.gr.ch

Gemeinden

Der Stand der Nutzungsplanung einsehbar unter: www.are.gr.ch oder www.geo.gr.ch